UC-NRLF
B 3 015 178

EX LIBRIS

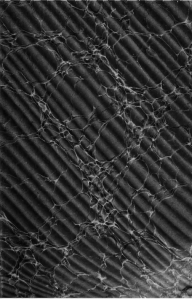

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Schweiz

in ihren

Kämpfen und Umgestaltungen

von 1830 bis 1850.

Geschichtlich dargestellt

durch

J. Baumgartner,

Mitglied des Großen Rathes und Alt-Landammann von St. Gallen.

Vierter Band.

Zürich,

Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.

1866.

Digitized by Google

TO VIAU
AIHOTJAO

DQ156
B3
v.4

Digitized by Google

UNIV. OF
CALIFORNIA

Sechstes Buch.

Vom Ausbruch des Bürgerkrieges bis nach Aufhebung des Bundesvertrages von 1815 und zur Annahme der Bundesverfassung von 1848. (Herbst 1847 bis gegen das Ende von 1848.)

Erster Abschnitt.

Die öffentliche Stimmung. Der Exekutionsbeschluß der Tagsatzung. Die Manifeste. Stärke und Aufstellung beider Heere. Dufour's bedächtiger Kriegsplan. Der Kriegsrath der Sonderbundskantone; ihre Defensive. Die beiden Heerführer. Die Sonderbundstruppen auf dem St. Gotthard. Freiburg kapitulirt. Marsch der Tagsatzungstruppen gegen Zug und Luzern. Expeditionen des Sonderbundes in die Kantone Aargau und Tessin. Kapitulation von Zug. Kampf vor Gisikon. Einnahme Luzern's und Besetzung der übrigen Sonderbundskantone. Ende des Krieges. (Oktober und November 1847.)

Im Augenblicke der Trennung der Stellvertreter der beiden Hauptparteien, in welche die Eidgenossenschaft seit länger her gespalten, lag das Vorgefühl bevorstehenden schweren Unglückes gleich einem Alp auf Jedermanns Brust. Lese, vergegenwärtige man sich jene gewaltigen Redestücke, mit denen die Angreifer wie die Angegriffenen, letztere mit besonders glücklichem Aufwand einer auf tiefe innere Ueberzeugung gegründeten Eloquenz, ihre politische Stellung vor dem In- und Auslande, vor Mit- und Nachwelt zu rechtfertigen und zu verantworten bemüht waren: und man wird die Ueberzeugung gewinnen, daß es mit dem Kriege, mit dem Bürgerkriege, bitterer Ernst war, und daß der Krieg, in gewisser Beziehung, sich den früheren Religionskriegen in gleicher Eigenschaft anschloß. In beiden politischen Lagern herrschte deßhalb

M220668

Digitized by Google

ARMORIAL

eine unverkennbare Bestürzung vor der Lage, die man sich gegenseitig geschaffen; die Ahnung einer in ihren innern föderalen wie äußern internationalen Folgen unermeßbaren Katastrophe waltete vor; redliche Gemüther, zumal in den höhern Kreisen der Gesellschaft, waren namentlich besorgt um den freien Bestand der Eidgenossenschaft, fürchteten unheilbare innere Zerrüttung im Gefolge der bereits eingeleiteten Kriegsoperationen. Allgemein sah man die Existenz von Tausenden im Volke bedroht, viele Magistrate insbesondere in Folge der großgezogenen Aufregung und Erbitterung in ihrem Leben und Eigenthum gefährdet; Befürchtungen von dem, was die Rache in Zeiten heftigen Bürgerkrieges Gräßliches vermöge, gehörten nicht zu den müßigen Erfindungen. Dieß war die Stimmung im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft in den letzten Oktobertagen des Jahres 1847. Jetzt, nach Jahrzehnten, ist es schwer, wenn nicht unmöglich, sich in dieselbe zurückzuversetzen; der Verlauf der Kriegsbegebenheiten war ein wesentlich verschiedener von dem, welchen man seitens beider Parteien sich vorgestellt hatte; wenige Wochen reichten hin, um das brüderliche Band, welches ein letzter Versuch für Aufrechthaltung der Legalität nach der strengen Auslegung des Bundesvertrages vom Jahr 1815 um die VII Kantone geschlungen hatte, ein Versuch, dem die lebhaftesten Sympathien ihrer politischen Gesinnungsgenossen so wie die ängstliche Aufmerksamkeit der konservativen Autoritäten im übrigen Europa zugewendet waren, ohne erhebliches Blutvergießen aufzulösen; der besorgte längere, allgemeine und hartnäckige Bürgerkrieg nahm bald die Gestalt eines Exekutionsmarsches von einem Obern gegen Untergebene an; unverhoffte Erfolge kürzten ihn ab; eine politische Reaktion in den VII Kantonen, unter militärischem Schutz herbeigeführt, folgte der Exekution auf dem Fuße, und nach weitern wenigen Monaten war ein neues politisches Staatsgebäude für die Schweiz aufgeführt, das formell als Mittelglied zwischen der Zerfahrenheit abgenutzter, darum unhaltbar gewordener Staatenbündelei und eines unvolksthümlichen Einheitsstaates sich darstellte, thatsächlich aber der unerschöpfliche Born einer verhäng-

Digitized by Google

nißvollen Zentralität wurde. So kam es, daß man bald wieder freier aufathmete und höchstens nur noch die beſcheidenen Klagen der Ueberwundenen anzuhören hatte. Allein dieſes unerwarteten Ausganges ungeachtet, war jene Lage und Stimmung bei Ausbruch des Krieges, wie wir ſie oben geſchildert, nicht weniger eine traurige Wahrheit. Wir müſſen uns daher bei Beſchreibung der Tagesbegebenheiten ganz in dieſelbe zurückverſetzen.

Die in Bern zurückgebliebene Mehrheit der Standesgeſandtſchaften ſetzte am 29. Oktober, nach dem Austritt der Geſandten der VII Stände, in gedrückter Haltung ihre Berathungen als Tagſatzung noch kurze Zeit fort, nachdem ſie bei Beginn der Sitzung von ihrem Präſidenten Ochſenbein vernommen, daß er für Mitbeſorgung der Kanzleiarbeiten den proteſtantiſchen Pfarrer Weyermann, der den Freiſchaarenzug unter dem genannten Ochſenbein mitgemacht, zugezogen habe. Unpaſſend war dieß eben nicht, denn im Grunde hatte dieſe Tagſatzung das ſeiner Zeit in Fallimentszuſtand gerathene Freiſchaarengeſchäft übernommen, welches unter gewichtigerer Firma und unter gefälligerer Form die Niederlage am Trient und an der Emme zu rächen hatte. Zu ſolchem Zweck und um die inneren Blößen der übernommenen Aufgabe zu decken, nahm die Ständemehrheit, wie wir ſchon im vorigen Bande geſehen, den Mantel der formellen Legalität für ſich in Anſpruch. In erwähnter Sitzung traf die Tagſatzung noch einige Ernennungen für den eidgenöſſiſchen Generalſtab, vernahm ein Schreiben des Standes Neuenburg gegen das Aufgebot der dortigen Truppen und beſchloß nachträglich die Bereithaltung der geſammten Reſerve-Milizen in den Kantonen der Mehrheit. Am 30. Oktober abermalige Verſammlung: jenes ſchriftlich eingelegte Begehren der Regierung von Neuenburg, ſie von der Vollziehung des an ſie ergangenen Befehls, auch ihre Truppen unter das eidgenöſſiſche Kommando zu ſtellen, zu entbinden, wurde erwogen und abgewieſen. Am 4. November endlich ſchritt die Tagſatzung zur Faſſung des Vollziehungsbeſchluſſes. Er wurde in feierlicher Sprache vom Berichterſtatter der bekannten

Siebener-Vorberathungskommission * eingeleitet mittelst ausführlicher Erinnerung an die neueren Vorgänge, welche die nunmehrige Verwickelung herbeigeführt haben, namentlich an das verletzende Manifest der Sonderbundsstände, vom 29. Oktober. Neuenburg und Baselstadt widersprachen allein, doch fruchtlos. Die Tagsatzung beschloß die Ausführung der bereits am 20. Juli verfügten Auflösung des Sonderbundes mittelst Anwendung der bewaffneten Macht und beauftragte den Oberbefehlshaber „der eidgenössischen Truppen“ mit der Vollziehung, unter Anzeige an sämmtliche Kantonsregierungen. Zur Begründung war das oft vernommene Sündenregister der unglücklichen VII Kantone vorangestellt: daß sie nämlich jenem Beschluß die Anerkennung versagt, vor- und nachher außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Ausland bezogen, einem zweiten Beschluß vom 11. August, der den Landfrieden gebot, sich widersetzt haben, daß sie den Repräsentanten der Tagsatzung den Zutritt vor den Großen Räthen und den Landsgemeinden versagt, die Veröffentlichung ihrer Proklamationen, in Luzern unter Strafandrohung verboten, dann die Vermittlungsvorschläge abgelehnt, Tagsatzung und Bundesstadt verlassen und durch solchen Akt in Verbindung mit den militärischen Rüstungen sich gegenüber der Eidgenossenschaft in offenen Krieg versetzt haben. Für die Berechtigung zum Kriegszug fußte sich endlich die Tagsatzung auf ihre Pflicht, den eigenen Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen und dem „die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft bedrohenden Zustand entgegenzutreten.“ Gleichzeitig ward eine Erklärung an das Schweizervolk und ein Aufruf an das Heer erlassen (4. November), ausführliche Ausarbeitungen, zu denen die ersten Tage dieses Monats verwendet worden. Das erste dieser Aktenstücke ist eine Staatsschrift, die in ihrem einen Theil bis auf die Klosterfrage zurückkehrt und den Ständen der Opposition den Vorwurf macht, daß sie ungeachtet der vermittelnden Erledigung derselben im Grunde

* S. Band III, S. 514.

ſchon Ende 1843 den Sonderbund geſtiftet; dann erinnert, daß aller Mahnungen ungeachtet die Jeſuiten in den vorörtlichen Kanton berufen, die Urheber der ſpätern Ereigniſſe (des erſten Freiſchaarenzuges) mit maßloſer Strenge verfolgt, dadurch dem zweiten Freiſchaarenzuge gerufen worden. Die Deklaration führt im Fernern in's Gedächtniß zurück, wie die Tagſatzung den Landfrieden wiederhergeſtellt, die Einfälle der Freiſchaaren „entſchieden“* mißbilliget und alle von den Sonderbundsſtänden verlangte Garantien gegen wiederholte Ueberfälle gegeben habe; ſie behauptet, daß deſſen ungeachtet „der Sonderbund“ fortwährend jene Angriffe als Deckmantel ſeiner Exiſtenz, ſeiner politiſchen Berechtigung und ſeiner immer ſchrofferen Ausprägung benutzt habe, bis am 20. Mai 1847 die Maske gefallen und die offene Erklärung erfolgt, daß der Sonderbund zum Widerſtand gegen alle Tagſatzungsbeſchlüſſe beſtimmt ſei, welche derſelbe nicht als rechtmäßig anerkenne. „Inzwiſchen hatte der Jeſuitenorden es nicht verſchmäht, über den Leichen der Gefallenen und auf die Gefahr der tiefſten Zerſplitterung unſeres Vaterlandes in den Vorort Luzern einzuziehen.“ Dann folgten abermalige Klagen über die Rüſtungen der angefeindeten Kantone. Wir übergehen, was zur Beweisführung für die formelle Berechtigung der Tagſatzung geſagt wurde, namentlich für ihre Allmacht zur Entſcheidung jeglichen Streites über die Kompetenzen der Tagſatzung mittelſt einfacher Stimmenmehrheit, bekanntlich eine Allmacht und eine Befugniß, welche namentlich in wichtigen Fragen zwei der mächtigſten Kantone, Bern und Waadt, von jeher beſtritten, wohl auch verlacht hatten, wann oder weil ihr Intereſſe oder auch bloß ihre politiſche Eigenliebe es zu erheiſchen ſchien. Gegen das Ende jener Erklärung der Tagſatzung iſt geſagt: „Der Kampf, welchen die Eigenoſſenſchaft gegen aufrühreriſche Bundesglieder zu führen hat, iſt kein Kampf von zwölf gegen ſieben Kantone, keine Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit, kein Krieg gegen

* Lieblingsausdruck Kern's, ſo oft er Zweideutiges, oder vielleicht „entſchieden“ Unwahres über die Lippen brachte oder dem Papier überantwortete.

harmloſe Bundesbrüder. Nein, es iſt ein Kampf der Eigenoſſenſchaft und der rechtmäßigen Gewalten derſelben gegen die Partei, welche den Sonderbund geſtiftet, großgezogen und wie eine Natter an das Herz der Eidgenoſſenſchaft gelegt hat, auf daß ſie dasſelbe vergifte. Nicht harmloſe Völker haben dieſes gethan; es iſt dieſelbe Parlei, welche deren Unwiſſenheit unter demokratiſchen Formen pflegt und unter dem Aushängeſchild der Religion zu ſelbſtſüchtigen Zwecken ausbeutet, dieſelbe Partei, welche ſchon im Jahre 1813 fremden Armeen die Pforten eröffnete, * welche den freiſinnigen und in keiner Weiſe bundeswidrigen Verfaſſungen vom Jahr 1831 die Garantie verweigerte, welche mit unermüdlichen Umtrieben an der Reaktion arbeitet, welche den Jura und andere Theile der Schweiz agitirte, im Aargau eine ultramontane Empörung erzeugte und nach Wallis, Freiburg, Schwyz und Luzern die Jeſuiten berief, deren Bundesgenoſſe und Werkzeug ſie iſt.“ Man ſieht, daß dieſe Schrift je mehr und mehr in den Ton eines leidenſchaftlichen Zeitungsartikels ausartete, und daß abgeſehen von den politiſchen Grundſätzen, welche die Urkantone mit ihren zunächſt Befreundeten befolgten, ihnen Heuchelei und anderweitige Schlechtigkeit vorgeworfen wurde, der ſchwachſinnigen und bodenloſen Aeußerung nicht zu gedenken, daß die Partei „Bundesgenoſſe und Werkzeug der Jeſuiten“ ſei. Im gleichen Sinn iſt die Proklamation an das Heer geſchrieben, doch mit mehr Geiſt und jener kecken Friſche, die dem Verfaſſer, Druey, eigen war. Wir leſen in derſelben: „Die Feinde des Vaterlandes ſuchen den Glauben zu verbreiten, man habe Euch in's Feld gerufen, um die Souveränetät der Kantone des Sonderbundes zu vernichten, um ihre politiſchen und religiöſen Freiheiten zu zerſtören, um ſie zu beugen unter das Joch tyranniſcher Mehrheiten; Euere Aufgabe ſei es, die Bundeseinrichtungen umzuſtürzen, eine Einheitsregierung zu gründen, ja die Grundlagen der geſellſchaftlichen Ordnung ſelbſt zu untergraben. Gehäſſige Verleum-

* Darüber, wer im Jahr 1798 die Schweiz den Franzoſen überlieferte, wird klüglich geſchwiegen.

dungen ſind dieß. Ihr ſeid berufen, dem Bundesvertrage, der die Verfaſſung der Schweiz iſt, Achtung zu verſchaffen . . . ;“ und weiter: „Euere Aufgabe wird ſein, jenen Unruhen ein Ende zu machen, welche man in der Abſicht erregt hat, um die durch unſere Väter erworbenen und in den Verfaſſungen der ſchweizeriſchen Kantone niedergelegten Grundſätze der Freiheit, der Gleichheit vor dem Geſetze, und der Gerechtigkeit zu unterdrücken oder zu verfälſchen,“ und zum Schluß das fromme Gebet: „Der Gott der Heerſchaaren wache über Euch, Er ſtärke Euere Herzen, erleuchte Eueren Geiſt, ſtähle Eueren Körper und ſtehe Euch im Kampfe bei! Gott erhalte das Vaterland und ſegne unſere Sache!“ Dieſer Schluß paßte für beide kriegführenden Theile. Wichtiger als dieſe Papiere waren die Soldaten. 50,000 Mann waren bereits in Folge Beſchluſſes vom 24. Oktober aufgeboten, in Wirklichkeit wurden es 52,315 Mann, dazu die Reſerve mit ungefähr 30,000 Mann, in einzelnen Kantonen auch Landwehr. Das Maximum des aufgeſtellten Tagſatzungsheeres betrug 98,861 Mann mit 172 Geſchützen (16. November). Von den letzten Tagen Oktobers an wurde die äußere Schweiz zum weiten Heerlager. Die Thätigkeit der Militärbehörden war eine entſprechende und rühmliche. Mit Ausnahme eines Theils der katholiſchen Milizen fanden die Aufgebote keine Hinderniſſe. Die Stimmung der Mannſchaft war den Forderungen der Diſziplin angemeſſen, jedoch ernſt. Viele glaubten und beſorgten (und ſie waren zu dieſer Anſicht berechtiget), daß es heiße, blutige Kämpfe abſetzen werde. Dufour ſtellte zunächſt das Exekutionsheer in ſechs Diviſionen auf, die erſte (unter Oberſt Rilliet) auf der äußerſten Rechten von Iferten über Vivis bis Lauſanne; die zweite (Burkhardt) zwiſchen der Aare und der Emme, mit dem Hauptquartier in Bern; die dritte (unter Donats) zwiſchen der Emme und der Wigger (Hauptquartier Solothurn); die vierte (unter Ziegler) zwiſchen Wigger und Reuß, Hauptquartier Aarau; die fünfte (unter Gmür), von der Reuß bis rückwärts nach Winterthur und hinauf nach Rapperſchwyl, mit dem Hauptquartier Zürich; die ſechste Diviſion, unter Luvini, ſollte die Kantone Teſſin und

Graubünden beſetzen und hatte das Hauptquartier in Bellinzona. Von dieſen Linien aus ſollte, ſo lag es im Plane des Oberbefehlshabers, in konzentrirtem Marſch zunächſt das ganz vereinzelte Freiburg genommen, dann Luzern mit den Urkantonen und Zug umzingelt und angegriffen, weiter Wallis beſetzt und überwunden, endlich und während obiger Kriegsoperationen die ſüdöſtliche Schweiz, die Thäler Graubündens und Teſſins, gegen einen Einfall der Sonderbundstruppen ſichergeſtellt werden. Außer den genannten Infanterie-Diviſionen waren noch drei Artillerie- und eben ſo viele Kavalleriebrigaden aufgeſtellt.

Bevor wir übergehen zu den kriegeriſchen Anordnungen der VII Stände haben wir noch in Kürze ihrer aktenmäßigen Rechtfertigung zu erwähnen. Die erſte derſelben war die unmittelbar vor dem Austritt aus der Tagſatzung an das Protokoll gegebene Erklärung. In dieſer führen ſie an: daß eine der Würde und den Rechten der eidgenöſſiſchen Stände angemeſſene Berathung in der Tagſatzung nicht mehr beſtehe, die XII Geſandtſchaften der Mehrheitskantone in geheimen Konferenzen beſchließen, was man nachher zum Tagſatzungsbeſchluß erheben wolle, die Berathung in der Tagſatzung zu einem bedeutungsloſen Spiel herabgeſunken ſei. Seien die Formen übrigens auch kränkend, ſo finden ſie ſich gleichwohl nur durch den Inhalt der Beſchlüſſe zu dem angekündigten Schritte veranlaßt. Der Beſchluß zur Truppenaushebung von 50,000 Mann (24. Oktober) habe eine andere Beſtimmung, als der Wortlaut beſage: Handhabung der Ordnung, Herſtellung derſelben und die Wahrnehmung der Rechte des Bundes. Unordnungen beſtehen keine in den Kantonen; es herrſche im Ganzen Ordnung und Geſetzlichkeit; zur Herſtellung dieſer bedürfe es alſo nicht 50,000 Mann. Es handle ſich vielmehr um die Bekriegung der VII Kantone; wenn nicht, „wozu denn die Aufſtellung von Armeediviſionen in Waadt, in Bern, in Solothurn, Aargau, Zürich, Teſſin? Das aufgebotene Truppenkorps iſt eine gegen die VII Kantone in's Feld gerufene feindliche Armee. Der Oberkommandant hat bereits Auftrag, mit derſelben zu handeln; der Kriegsbeſchluß iſt alſo gefaßt, und jeder

Augenblick kann uns den Ausbruch des fluchwürdigen Bürgerkrieges verkünden. Wir müssen daher scheiden, da Diejenigen, welche geschworen, im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit uns zu leben, das Schwert gegen uns gezogen haben.“ Folgte noch eine kurze Erinnerung an die befriedigenden Anerbietungen, welche sie bei den letzten Vermittlungskonferenzen gemacht. Das zweite jener Aktenstücke ist das ebenfalls vom 29. Oktober datirte Manifest. In demselben wird zunächst die von den Sonderbundskantonen seit dem Streit über die Klosterfrage geltend gemachte Rechtsansicht über Bedeutung und Tragweite des Bundesvertrages, insbesondere über den Umfang der kantonalen Souveränetät in scharfer Logik auseinandergesetzt, dann beigefügt: „ein ungerechteres Machtgebot, als das einer Mehrheit von zwölf Ständen, eine Vereinigung einer Minderheit von Ständen zu Vertheidigung ihres Gebietes und ihrer Souveränetät mit Waffengewalt, durch Bürgerkrieg auflösen zu wollen, giebt es keines, kann ein ungerechteres nicht geben. Ein solches Machtgebot will sogar das Recht der Selbsterhaltung und Nothwehr, welches jedem Menschen, ja sogar dem Sklaven zusteht, gleichberechtigten souveränen Ständen rauben! Dieses Machtgebot will in der freien Eidgenossenschaft die Despotie einer alle einzelnen Souveränetäten verschlingenden Mehrheit einführen und mit Waffengewalt, mit den Schrecken und Gräueln des Bürgerkrieges durchsetzen.“ Das Manifest ergeht sich sodann in der ganzen Reihenfolge der nach der Minderheitsansicht durch die Mehrheit verübten Rechtsverletzungen, vom Klosterstreit hinweg bis zu dem Beschluß vom 20. Juli 1847, und nennt insbesondere als deren schwerste den Eingriff in das der Souveränetät inwohnende Recht der Kantone, die Lehrer und Seelsorger nach eigenem Ermessen zu wählen. „Eine fünfhundertundvierzigjährige Erfahrung erhärtet die Wahrheit dieses Satzes. Nur eine schnöde Gewaltthat kann darum katholischen Ständen verbieten wollen, einen von der allgemeinen Kirche anerkannten und gutgeheißenen Orden zu berufen und zu behalten und aus ihm Lehrer und Seelsorger zu wählen.“ Und endlich heißt es in der Urkunde: „Ihr habt uns,

o Eidgenoſſen, wie wir Euch, feierlich geſchworen: „„im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenoſſen miteinander zu leben““. Haben wir dieſen Schwur nicht gehalten? Wann haben wir Eueres Glückes uns nicht gefreut, wann Euer Unglück nicht getheilt? ließen wir Euch nicht ungehindert Eure Freiheit und Eure Rechte genießen? Eure Obrigkeiten aber beraubten mitten im tiefen Frieden durch Gewalt unſere katholiſchen Inſtitute und hoben ſie gar auf“ ..... „Ihr habt uns, wie wir Euch, geſchworen, „„Alles zu leiſten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenoſſen fordert.““ Nennt uns eine Bundespflicht, welche wir gegen Euch nicht erfüllt! Eure Obrigkeiten aber ſetzen ihre Machtgebote an die Stelle der Bundespflichten, ſie unterſtützen unſere Landesverräther, ſie ſchützen die Theilnehmer am Meuchelmorde, ſie haben keinen Schutz für unſere harmloſen Mitbürger, ſie ſchneiden uns den Verkehr ab, ſie rauben unſer Eigenthum, ſie umgarnen unſere Grenzen, ſie erklären uns in Euerem Namen den Krieg“ ..... Endlich: „Mit dem Bewußtſein des Rechts leiſten wir Widerſtand, mit dem Bewußtſein des Unrechts greift Ihr uns an .....“ Der Stoff iſt meiſterhaft durchgeführt. Daher ſchnitt das Manifeſt da und dort ein. Eine Verordnung der Regierung von St. Gallen (vom 1. November) nennt dasſelbe in Betracht, daß es „die frechſten, ärgſten Beſchimpfungen und Verleumdungen“ gegen die übrigen eidg. Stände und deren Obrigkeiten enthalte, ein „Libell“, befiehlt deſſen Beſchlagnahme und verbietet den ganzen oder theilweiſen Nachdruck des Manifeſtes in öffentlichen Blättern oder beſondern Abdrücken.

Der Tagſatzung gegenüber ſaß in Luzern der Kriegsrath der ſieben Kantone: Schultheiß Siegwart, als deſſen Präſident, Landammann Spichtig für Obwalden, Landeshauptmann Zelger für Nidwalden, Landammann Vinzenz Müller für Uri, Oberſtlieutenant Müller für Schwyz, Landsfähndrich Andermatt für Zug. Später, als Einzelne der Genannten als Offiziere zu ihren Korps abzugehen hatten, traten für Uri Landammann Schmid, nachher Landammann Lauener, für Schwyz Landammann Holdener, für Zug Landammann Boſſard, dann Heggʟin, endlich der

greiſe Landammann Keiſer ein; von Freiburg Major Reynold, aus dem Wallis Oberſt Zenkluſen. General v. Salis-Soglio wohnte mit berathender Stimme bei, eben ſo, ausdrücklich berufen, einigemal der Oberſt Franz v. Elgger, der überaus thätige, intelligente und der übernommenen Aufgabe treu ergebene Chef des Generalſtabs. Herrſchte Eintracht uud Unterordnung unter den Lenkern der Politik an der Tagſatzung gleichwie im Hauptquartier ihres Oberbefehlshabers, ſo war ein Gleiches von dem gegneriſchen Kriegsrathe nicht zu ſagen. Zeigten ſich Holdener, Lauener und Spichtig, auch Schmid von Uri, charakterfeſt und entſchloſſen, ſo waren hinwieder andere Mitglieder von Schwäche oder Unentſchloſſenheit nicht frei. Es fehlte die dem vorgeſteckten Ziel ſich ganz hingebende Opferwilligkeit nnd Eintracht; und die Engherzigkeit, vornemlich durch die Sorge für den eigenen Kanton kundgegeben, gewann Spielraum; es gebrach zudem an jener Willenskraft, welche dem Ernſt der Rede auch unter ungünſtigen Umſtänden die alle Hinderniſſe vor ſich niederwerfende That folgen läßt. Zwei große Maßnahmen, die vielleicht den Sieg des Wehr- oder Schutzbundes der VII Kantone hätten herbeiführen können, wurden nicht getroffen: Die Aufſtellung der militäriſchen Diktatur, und die Ergreifung einer raſchen, rechtzeitigen Offenſive. Beide wurden unterlaſſen; auch alsdann noch, als die größte Gefahr, der Uebermacht der Tragſatzungstruppen zu unterliegen, bereits herangetreten war, tagten die vielköpfigen politiſchen Behörden über Fragen der Vertheidigung; ſo der Landrath von Zug, der am 30. Oktober ſein Verharren bei dem Schutzbündniß nur unter der Bedingung zuſagte, wenn die mitverbündeten Stände die nöthige Hülfe zur Vertheidigung ſeiner Grenzen gewährten, ſomit der rein militäriſchen Entſcheidung dieſer ſtrategiſchen Frage eigenwillig vorgriff. Der Kriegsrath hatte zwar anfänglich dem General nöthige Vollmachten ertheilt, behandelte aber ſpäter die Militärfragen und deren Einzelheiten ſelbſt, uneingedenk, daß lange Erörterungen, Meinungsverſchiedenheiten, komplizirte, bedingungsvolle oder halbe Beſchlüſſe, Vertrauen und Erfolge von vornherein ſchwächen und gefährden. Nebenhin woll-

ten ſich auch Freiburg und Wallis von jeher nicht mit nöthiger Opferwilligkeit einem einheitlichen Willen unterwerfen. Daß vom militäriſchen Diktator, bei welchem wir die erforderliche Sachkunde und Entſchloſſenheit vorausſetzen, ſodann die Offenſive hätte ergriffen werden ſollen, das hat der Verfaſſer bei vielen Unterredungen mit erfahrnen Männern zu vernehmen gehabt. Aber die Sonderbundsſtände verſäumten ſolches; ſie verſäumten, die Vereinigung der übermächtigen Streitkräfte der Mehrheit zu verhindern durch Ergreifung der Offenſive, indem ſie ſich rechtzeitig vorwärts in das aargauiſche Gebiet zwiſchen die Züricher und Berner geworfen hätten. Nachdem dieß unterlaſſen worden, lag die Beſorgniß nahe, daß Kanton nach Kanton werde abgelöst und erdrückt werden. Die Schuld, die Offenſive verſchmäht und die bloße Defenſive vorgezogen zu haben, wird dem General beigemeſſen; Siegwart und die zwei Urner, Schmid und Vinzenz Müller, auch Emanuel Müller von Uri, damals Regierungsrath von Luzern, waren mehr für angriffsweiſes Verfahren eingenommen*. Wenn übrigens die Defenſive überwog, ſo kann der Kundige nicht überſehen, daß, ſofern jene Unterlaſſung wirklich ein entſcheidender Fehler war, ſolcher wenigſtens nicht allein der Unfähigkeit oder der Unentſchloſſenheit beizumeſſen iſt. Die vorherrſchende rechtliche Anſicht unter den Häuptern der Sonderbundsſtände von länger her war, das Recht werde von den Gegnern niedergetreten; dieſem Verhalten haben ſie, die Verletzten, die Einſprache der Bundeswidrigkeit entgegenzuſetzen; wird dieſe anerkannt, ſo kann man gegenſeitig wieder in Frieden leben; wenn nicht und will man vollſtrecken, ſo ſetzen ſie Gewalt der Gewalt entgegen. Schon in dieſer Gedankenfolge war das Syſtem der Defenſive ausgeprägt. Das Volk der Sonderbundsſtände ging mit dieſer Anſicht einig und war gegen einen Angriffskrieg geſtimmt. Aber Wichtigeres kam hinzu. Bekanntlich hatten von Zeit zu Zeit die Großmächte durch ihre Geſandten über die inneren Zerwürfniſſe in der Schweiz ſich vernehmen

* „Der Bürgerkrieg in der Schweiz, von J. B. Ulrich", Einſiedeln 1850.

laſſen; die Geſandtſchaften einzelner derſelben ſtanden in näherem Verkehr zu den bedrohten Ständen; ſie anerkannten, bald in dieſer bald in jener Form, daß das bundesmäßige Recht auf ihrer Seite ſei, und ließen die Ausſicht wenigſtens auf diplomatiſche Unterſtützung durchblicken, falls die ſouveräne Exiſtenz jener Kantone wirklich angegriffen würde. Hier lag eine mittelbare Nöthigung oder doch Mahnung zur Einhaltung der Defenſive, die nur alsdann bedeutungslos geweſen wäre, wenn die VII Kantone, in ſtolzem Selbſtgefühl oder in vorſichtiger Erwägung, ſelbſt die Sympathien und die internationale Zuſtimmung ausländiſcher Regierungen ſich hätten verbitten wollen. Die Defenſive verſtanden übrigens die Sonderbundskantone bis auf's Aeußerſte, d. h. es war mehrfach ausgeſprochenes Vorhaben, ſelbſt im Fall der Vertreibung aus Luzern, den Vertheidigungskrieg in den Thälern des Hochgebirges fortzuſetzen. Dieſe Betrachtungen gehören mit zur Geſchichte.

Wie in der vorörtlichen Hauptſtadt, ſo machte auch auf den Landſchaften Bern's und Luzern's der feierliche Austritt der Geſandtſchaften der VII Stände und ihre Durchreiſe nach der Heimath großen Eindruck auf das Volk. Es rief in ſeiner einfachen Sprache: „Jetzt geht der Krieg los“. Bernhard Meyer eilte, ohne Raſt, voraus, und traf am 30. Oktober früh Morgens in Luzern ein; die andern folgten Mittags, nach ruhigem Nachtlager in Eſcholzmatt. Der Kriegsrath ließ unverſchoben geſammte Truppen mit Inbegriff der erſten Landwehr in die Linie einrücken, und bot nachträglich die zweite Landwehr auf. Von Wallis her waren ſchon früher zwei Bataillone auf den zentralen Kampfplatz gefordert worden. Am folgenden Tag, 1. November, belief ſich der Effektivbeſtand der regulären Truppen auf 29,544 Mann mit 74 beſpannten Geſchützen. Den ganzen Landſturm aller ſieben Kantone berechnete man zu 49,411 Mann, jedoch nur inner den Grenzen des betreffenden Kantons verwendbar. Die fünf innern Kantone zählten an Auszug und Landwehr zuſammen 20,678, an Landſturm 27,343 Mann; Freiburg hatte 5469 Mann Mi-

lizen, 10,066 Mann Landsturm;* Wallis zählte an erstern 3427 Mann, an Landsturm 12,000. Das Heer dieser Verbündeten, mit oder ohne Landsturm gerechnet, zerfiel, zu ihrem Unglück, in drei Theile, die sich gegenseitig nur unter den größten Schwierigkeiten hätten vereinigen können. Wirklich fand eine solche Vereinigung nur bezüglich jener zwei Walliser Bataillone statt, die theils nach Luzern, theils zur Theilnahme an dem Angriff auf Tessin beordert wurden, von dem allernächst die Rede sein wird. Die geregelte Eintheilung des Sonderbundsheeres in vier Divisionen, wovon zwei zur Deckung von Schwyz, Zug und Luzern mit den zwei rückliegenden Kantonen Uri und Unterwalden, die dritte für Freiburg, die vierte für Wallis bestimmt waren, ließ die vorhandene gefährliche Zersplitterung der Kräfte fortbestehen.

Bevor zur Erzählung der kriegerischen Ereignisse übergegangen wird, mag ein Wort über die beiden Heerführer am Platze sein, die das Eigenthümliche darbieten, daß die Gruppe der Zwölfer-Stände, obwohl vom Radikalismus getrieben, sich einen General wählte, der im Allgemeinen, und unter den schweizerischen Protestanten zumal, als ein Konservativer galt, die sieben katholischen Kantone hinwieder sich einen Protestanten zum Oberbefehlshaber erkiesten.

Wilhelm Heinrich Dufour ist ursprünglich Genfer, zu Konstanz im Jahre 1787 geboren, war daher, beim Antritt seines Kommando's ein Sechsziger. In seiner Jugend war Genf unfreiwillig ein Theil des französischen Reiches, Dufour daher Franzose; in dieser Eigenschaft wurde er Polytechniker und Ingenieur-Offizier in Frankreich, in welchen beiden Stellungen er sich hohe technische Begabung erwarb. Der zweite Sturz des ersten Kaiserreiches ward Veranlassung zu seiner bleibenden Rückkehr in die Schweiz. In seinem Heimathkanton wurde er mit der Stelle eines Oberingenieurs betraut; zur Eidgenossenschaft

* So Elgger und Ulrich in ihren Schriften. Maillardoz aber berechnete den Landsturm von Freiburg nur zu höchstens 7000 Mann.

trat er zuerſt als Hauptmann im eidg. Genieſtab in Beziehung. General Finsler hatte dem eidgenöſſiſchen Wehrweſen durch Einführung des Militärreglements von 1817 ſeinen nothwendigen Aufſchwung gegeben; das kam auch dem noch jungen Hauptmann Dufour zu ſtatten, dem bald die Leitung der Militärſchule in Thun anvertraut wurde. Dieſe Stellung verlieh ihm nützlichen Einfluß und Popularität bei den dem Milizdienſte ſich widmenden jüngern Männern der Schweiz zugleich. Im Jahr 1827 erſtieg Dufour den Grad eines eidgenöſſiſchen Oberſten; vier Jahre ſpäter (1831) ſehen wir ihn als Chef des Generalſtabs unter General Guiguer bei Anlaß der damaligen Cadres-Aufſtellung zu allfällig nöthiger Vertheidigung der neutralen Stellung der Schweiz; endlich erſetzte er Finsler'n als Oberſtquartiermeiſter der Eidgenoſſenſchaft und brachte in dieſer Stellung das von jenem mit ſpärlichen Mitteln begonnene Werk der trigonometriſchen und topographiſchen Aufnahme des Schweizergebietes, theils mit erhöhten eidgenöſſiſchen Krediten, theils durch die eigene adminiſtrative und finanzielle Bethätigung der Kantone zur Vollendung. Auch als militäriſcher Schriftſteller erwarb er ſich Ruhm über die vaterländiſche Grenze hinaus. Politiſch trat er nur ſelten in bedeutſamer Stellung auf, ſo im Winter von 1830 auf 1831, als die Umwälzung in Frankreich auch in der Schweiz gezündet hatte. Gleichviel, ob in militäriſcher oder politiſcher Stellung, hatte Dufour jeweilen das Geſchick, ſeiner Wirkſamkeit das Gepräge rein patriotiſcher Geſinnung aufzudrücken. Er war und blieb als Ehrenmann zudem allgemein geachtet. Den Wagniſſen der radikalen Partei der Schweiz fremd geblieben, war ſeine Wahl für die Tagſatzung nicht nur eine Nothwendigkeit, ſondern das Klügſte, was ſie thun konnte. Standen wirkliche Erfolge in Ausſicht, ſo war Dufour die beſte Garantie für dieſelben. Darüber iſt das Nöthige ſchon früher geſagt worden *.

Der Oberbefehlshaber der Sonderbundskantone, Johann Ulrich v. Salis-Soglio, gehörte von Haus aus einer Kriegerfamilie

* Band III. S. 551.

an. Auch er machte ſeine Lehrzeit in auswärtigem Dienſt, namentlich in Baiern, nahm als Reiteroffizier in den Jahren 1813 und 1814 Theil an den Schlachten und Gefechten von Hanau, Brienne, Bar-ſür-Aube, Arcis, la Fère Champenoiſe und andern. Nach 1815 diente er in einem Schweizerregiment in Niederland, ſpäter als Küraſſier-Oberſt im niederländiſchen Nationalheere. In die Schweiz zurückgekehrt, ward er als Oberſt in den eidg. Stab ernannt. Der Walliſer Handel vom Jahr 1844 brachte ihn in nähere Beziehungen zum Vorort Luzern unter Siegwart, überlieferte ihn aber gleichzeitig dem Haß der radikalen Partei. Seine ganze Erſcheinung verkündete den muthigen, tapfern Soldaten, ja den Haudegen; gegenüber Dufour hatte Salis die reiche Bekanntſchaft mit dem Schlachtfeld und dem Schlachtgewühl voraus; dabei war die Anſicht, daß er in Bezug auf theoretiſche und ſtrategiſche Befähigung ſeinem Gegner nachſtehe, eine berechtigte. Wer ihm vertraute, baute viel auf ſein ritterliches Weſen und Geſchick. Der Ausgang des Krieges hat alle gute Meinung von ihm todtgeſchlagen. Nur eine Stimme finden wir zu Gunſten von Salis *, diejenige ſeines intellektuellen Leiters, des Fürſten Friedrich von Schwarzenberg. Es nahm dieſer Ausländer aus unzweideutigem Intereſſe für die Sache der katholiſchen Kantone perſönlichen Antheil an dem Kriege **, gleichwie ſolches einige angeſehene Schweizer aus proteſtantiſchen und katholiſchen Kantonen thaten: ſo Zeerleder v. Steinegg, Tſcharner und v. Goumoens, alle drei von Bern, St. Denis de Senarclens, von Waadt, Merian aus Baſel, Heinrich v. Dießbach aus Freiburg ***,

* Siehe „Die Schweiz und die Jeſuiten in den Jahren 1846 und 1847. Von Dr. J. A. Moritz Brühl. Gleiwitz, 1848." Die gleiche Schrift ſpricht auch anerkennend von der „meiſterhaften Kriegführung" Dufour's, mit dem Zuſatz: „einem raſchern, jüngern, zugreifenden General gegenüber hätte der Sonderbund wohl mehr Chancen gehabt."

** In den letzten Tagen des Kampfes war er Generaladjutant des Generals v. Salis.

*** Merian und v. Dießbach nahmen keinen Sold an, ſondern begnügten ſich mit den Pferdrationen.

dieſer Adjutant des Generals von Salis; Oberſt Pasqual v. Tſchudi aus Glarus als Landſturm-Kommandant von Luzern; Graf Joſeph v. Travers aus Graubünden, als Adjutant des Diviſionärs Abyberg.

Trotz der Ungleichheit der Streitkräfte, trotz der Theilung derjenigen der VII Stände und der ſchwierigen Lage der letztern in Bezug auf Herbeiſchaffung von Lebensmitteln, Geld und allem anderweitigen Kriegsbedarf, ſah doch gleich bei Beginn des Kampfes das ſchweizeriſche Volk deſſen Ausgang noch als einen ungewiſſen an. Vorübergehend hob ſich dieſe Stimmung zu Gunſten der Sonderbundskantone, als Oberſtlieutenant Emanuel Müller, derſelbe, den wir oben als Mitglied des Kriegsrathes genannt, mit 400 Mann und 4 Geſchützen am 3. November die Teſſiner Grenze überſchritt, das Hoſpiz auf dem St. Gotthard, dann am 5. zwei dominirende Punkte vorwärts beſetzte, während hier und in Airolo bereits die teſſiniſchen Vorpoſten ſtunden, um, dem Befehl des Generals Dufour gemäß, durch Beſetzung des Thales von Urſern Uri von Wallis abzuſchneiden, das letztere ſonach gänzlich zu iſoliren, wie es Freiburg ohnehin ſchon durch ſeine Lage war. Es war jene Waffenthat, welche zwei jungen Offizieren das Leben koſtete, kein Abgehen von der früher beſprochenen Defenſive, ſondern nur das unerläßliche Mittel, die Möglichkeit derſelben auf dem ganzen Sonderbundsgebiete zu behaupten. Der augenblickliche Jubel über ſolchen ausnahmsweiſen und glücklichen Angriff, der mit gutem Grund dem Exekutionsbeſchluß der Tagſatzung voranging, war bald verraucht. In impoſanter Ruhe und Regelmäßigkeit vollführte Dufour die Umzingelung des Kantons Freiburg, der nach ſeinem wohlberechneten Plan zuerſt fallen ſollte. Oberſt v. Maillardoz, der Kommandant von Freiburg, hatte es ſeinerſeits an ausgezeichneten Vertheidigungsanſtalten nicht fehlen laſſen; die Freiburger Milizen waren an ſich gut unterrichtet und kräftige Truppen, das Offizierkorps zum Theil in fremdem Kriegsdienſt eingeübt. Zahlreiche Verhaue und wohl angebrachte Minen und Feldbefeſtigungen (Dufour ſelbſt bezeichnet in ſeinem Bericht die „feindlichen“

Stellungen als einsichtsvoll gewählt) sollten die Gegenwehr unterstützen. Ein zahlreicher Landsturm bedrohte den Angreifer mit den Schwierigkeiten des kleinen Krieges. Allein Eines fehlte, was Freiburg dringend gewünscht und ängstlich erwartet hatte, eine Diversion zu seinen Gunsten von Wallis her. Um so unschwieriger war die Aufgabe für Dufour. Auf den 12. November ordnete er die allseitige Truppenkonzentration vor Freiburg an, zum Hauptangriffe über die Anhöhen, welche westlich die Stadt begrenzen; Abends war diese bereits völlig eingeschlossen; im Innern derselben herrschte Bestürzung; Milizen und Landsturm des protestantischen Bezirks Murten hatten sich dem Dienst entzogen; so fand sich der Kommandant wesentlich geschwächt, denn von der früher angegebenen Truppenstärke fielen einige Tausende aus. Aus den übrigen verbündeten Kantonen her waren Regierung und Kommandant ohne alle sichere Nachricht und selbst mittelst vieler Rekognoszirungen konnten nur schwankende Gerüchte eingeholt werden. Maillardoz sah sich daher genöthiget, auf Ausfälle zu verzichten, während Schultheiß Weck das Gegentheil wollte; es stritten sich nämlich in Freiburg wie in Luzern die Magistraten und die Generale um jede einzelne militärische Operation. Nur der Geist der Truppen war ausgezeichnet, während mit wenigen ehrenhaften Ausnahmen die Herren in schwarzer und in bunter Uniform, nachdem sie die Unvermeidlichkeit des Krieges, nach mehrjähriger Frist zur Ueberlegung, einmüthig anerkannt und feierlichst proklamirt hatten, vor den Gräueln desselben zurückschreckten, als sie ihn bestehen sollten. Von Murten aus sandte Dufour in der Nacht vom 12. auf den 13. die Aufforderung zur Uebergabe nach Freiburg hinein; hierauf verlangte der Staatsrath durch das Organ des Kanzlers Vonderweid Waffenstillstand, der bis zum 14. November früh 7 Uhr bewilliget wurde. Das war der Anfang des Endes. Der Staatsrath, vollzählig versammelt, berieth nun die Lage der Dinge in Anwesenheit von sieben zugezogenen höhern Offizieren. Auf die Frage des Standeshauptes, ob erfolgreicher Widerstand geleistet werden könne, erwiderte der Kommandant: fruchtlos habe er auf Di-

verſionen von Luzern und Wallis her gehofft; eingeſchloſſen und von überlegenen Streitkräften angegriffen, würde Freiburg ohne Ausſicht auf Erfolg unterliegen; übrigens werde er als Soldat ſeine Schuldigkeit thun, wenn der Staatsrath den Kampf befehle. Von den übrigen angefragten Offizieren ſprach ſich nur eine Minderheit bedingungs- und rückhaltlos für die Vertheidigung auf das Aeußerſte aus. Inzwiſchen wurde der Waffenſtillſtand mehr durch Zufälligkeiten und Mißverſtändniſſe, als durch bewußten Treubruch bei der Redoute von Bertigny gebrochen oder unterbrochen *, was ein nutzloſes Gefecht herbeiführte, bei welchem die Truppen der Tagſatzung nicht nur eine Niederlage, ſondern auch namhaften Verluſt erlitten. Die Stimmung der Regierenden in der Stadt wurde hiedurch nicht gehoben, wohl aber ſtieg der Muth und die Begeiſterung der Truppen. Sie bereiteten ſich, nach Weiſe der alten Schweizer, durch Gebet und andere fromme Uebungen auf den folgenden Tag zur Schlacht vor. Die Regierung aber ſandte, als Ergebniß der früheren Berathung mit den Militär-Häuptern, während der Nacht zuerſt einen Parlamentär um Verlängerung des Waffenſtillſtandes und als derſelbe nichts ausrichtete, den Stadtſyndic Philipp Odet und den Advokat Müßlin zum Kapitulationsabſchluß an

* Den Bruch des Waffenſtillſtandes will laut beidſeitigen widerſprechenden Berichten kein Theil verſchuldet haben. Nach ſorgfältiger Unterſuchung und Vergleichung der Berichte findet der Verfaſſer die größere Schuld auf Seite des eidg. Diviſionskommando's und der ihm untergeordneten Truppenführer. Jenes machte den Waffenſtillſtand kund, aber ließ bereits ertheilte, der Waffenruhe widerſprechende Befehle beſtehen, welche zu Konflikten führen mußten, ja beſtätigte ſolche ſogar durch einen Privatbrief (Rilliet berichtet dieſes ſelbſt, Seite 25 ſeiner Schrift „Fribourg, le Valais et la première division"); die einzelnen Truppenführer aber engagirten, unter Entwicklung bedeutender Streitkräfte, ein ſehr ernſthaftes Gefecht, dem ſie bei gutem Willen durch geregelte Bethätigung von Parlamentären hätten vorbeugen können. Sie wurden durch Verluſt von 7 Todten und 50 Verwundeten ſchwer geſtraft. Der Bericht von Dufour ſelbſt ſpricht in einem Tone, der einer Mißbilligung gleichkommt. „Dieſer Verluſt iſt ſehr zu bedauern", ſagt er, „da er völlig unnöthig war". Daher war er „von dieſem Ereigniß ſchmerzlich berührt".

Dufour ab. Bedingungen: Rücktritt vom Sonderbund, Entlaſſung geſammter Mannſchaft, wogegen die eidgenöſſiſchen Truppen im Laufe des 14. die Stadt beſetzen, die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums garantiren und die Behörden in der Erhaltung der öffentlichen Ordnung kräftig unterſtützen werden; Fragen, welche nicht in den Bereich der Militärchefs fielen, wurden dem Entſcheide der Tagſatzung vorbehalten. So fiel Freiburg; ſeine Mannſchaft und Volk ließen nach Kundwerdung der Kapitulation ſich in maßloſer Erbitterung vernehmen und entleerten ihren Groll vor Allen auf den Schultheißen Fournier und den Oberbefehlshaber v. Maillardoz; Letzterer ermangelte nicht, dem Oberſt Rilliet, ſobald dieſer ſich einquartiert hatte, einen Beſuch abzuſtatten *. Die Stadt wurde am 14. Nov. Nachmittags beſetzt. Die Häupter flohen.

Während Dufour Freiburg umſchloß, war man ſich in Luzern und Wallis deſſen bewußt, was, nicht ſo faſt und allein für Freiburg, als zu Rettung Aller, zu geſchehen hätte. Kalbermatten, der Kommandant für Wallis, verlangte dringend Vollmacht vom dortigen Staatsrath zu einem Ausfall gegen Waadt und gleichzeitig erließ der Kriegsrath in Luzern eine Mahnung an die Walliſer Regierung zu demſelben Zweck; aber dieſe verweigerte vor der Hand die Vollmacht, in Folge deſſen Kalbermatten durch Eingabe einer feierlichen Verwahrung alle Verantwortlichkeit für die Folgen von ſich ablehnte; die Vollmacht ward erſt gegeben, als Freiburg bereits von den Tagſatzungstruppen beſetzt war. Allein nicht nur den Ausfall nach dem Kanton Waadt betrieb der Kriegsrath, ſondern auch eine Diverſion von Luzern aus, dem bedrängten Freiburg Luft zu machen. Nachdem vorangehend, zu beſſerem Schutz der eingenommenen Vertheidigungslinie, die Brücken an der Sihl und bei Sins, jene verbrannt, dieſe geſprengt, gleichzeitig in Kleindietwyl der Drittheil einer Züricher

* S. die ſchon angeführte Schrift: „Fribourg, le Valais et la première division, par L. Rilliet-de Constant. Berne et Zurich, 1848“ S. 42.

Kompagnie mit allen ihren Offizieren gefangen genommen, dann viel und lang über einen Zug auf gegneriſches Gebiet, wie über die Richtung, in welcher er ſtattzufinden hätte, gehadert worden, entſchloß ſich der General v. Salis, vielfach gedrängt, und in Folge eines ausdrücklichen Beſchluſſes des Kriegsrathes vom 7. November, der endlich die Offenſive in der nördlichen Richtung zu ergreifen befahl, zu einer Expedition in das katholiſche Aargau, „weil er dort auf die Sympathien der katholiſchen Bevölkerung rechnen konnte“, im Gegenſatz zu einem von Elgger angerathenen Marſch über St. Urban gegen Langenthal, zum Angriff auf die Kantonirungen der dritten Diviſion, eine Stellung, welche Elgger viel ſchwächer erachtete, als jene der vierten Diviſion, in deren Bereich ſich das Freiamt befand *. General Salis wollte, ſeinem Plan gemäß, am 12. November Muri erreichen und einnehmen, rückte zu dieſem Behuf, von zwei Civilkommiſſären begleitet, mit einer Hauptkolonne von Giſikon her durch das Reußthal vor; von Hitzkirch her ſollte ſich eine andere Kolonne unter Elgger über den Lindenberg in Muri mit erſterem vereinigen; Seitenkolonnen von Schongau und von Münſter aus (letztere zu einem Seitenangriff auf das Kulmerthal beſtimmt) ſollten die Bewegung unterſtützen; Geſammtmacht, ungefähr 6000 Mann. Salis rückte am 12. mit fünf Bataillonen und verhältnißmäßigen Spezialwaffen bis zu den Hügeln von Muri-Egg, eine Viertelſtunde vor Muri vor, fand dortiges Gelände mit ſtarker gegneriſcher Truppenmacht beſetzt, war ſeit mehreren Stunden ohne Nachricht von der zweiten, Elgger'ſchen Kolonne geblieben, glaubte deßhalb auf Erfolge verzichten zu müſſen und und befahl den Rückzug. Zu der Vereinigung genannter Kolonne mit jener von Salis war es nicht gekommen. Nutzloſe Gefechte zu Rickenbach und Muri-Egg, ſeitens der Kolonne Salis, und ein

* Dufour hegte die gleiche Anſicht; er ſagt über den Gegenſtand: „glücklicher Weiſe richtete der Sonderbund ſeinen Angriff nicht nach dieſer Seite“, gegen Langenthal; und ein anderer Offizier ſeines Heeres hat ſchriftlich zugeſtanden, daß er einen Angriff in dieſer Richtung erwartete, und beſorgte, Donats werde geſchlagen und verſprengt werden.

gleiches in Geltwyl, welches die Kolonne Elgger auf ihrem Marsch zur Einnahme jenes aargauischen Dorfes bestand, brachten einige Mann beiderseits auf die Liste der Todten oder Verwundeten. Elgger hatte darüberhin den doppelten Verdruß, daß ein Theil seiner Mannschaft, es waren Walliser Kompagnien *, das Heil in der Flucht suchten, er selbst, am Erfolge verzweifelnd, gleich dem General v. Salis, und schon mehrere Stunden vor ihm, den Befehl zum Rückzug als das Gerathenste ansehen mußte. Mit ihm vereinigte sich zu gleichem Zweck die Nebenkolonne St. Denis, von welcher zwei Kompagnien die Grenze Luzern's zu überschreiten sich geweigert. Tags darauf überfielen Truppen der Division Ziegler die Luzernischen Dörfer Schongau und Münswangen, in unrühmlichem Zug.

Der Einfall in das Freiamt war eine Schreckenspost für die Regierung im Aargau. Sie erließ augenblicklich einen ängstlichen Hülferuf an den Vorort. Dufour, der eben vor Freiburg stand, angegangen sich zu beeilen und den übrigen Theil der Eidgenossenschaft nicht zu vergessen, ließ sich indessen nicht aus der Fassung bringen, zählte auf seine vierzig Bataillone, die in den Kantonen Zürich, Aargau und Bern den Sonderbundstruppen gegenüber standen und beschränkte sich darauf, den Divisionskommandanten Wachsamkeit und nöthige Gegenwehr zu empfehlen. Nicht so ruhig vernahm das Volk der rückwärts liegenden Kantone die ersten Nachrichten von dem Ausmarsch der Sonderbundstruppen in den politisch und konfessionell befreundeten Theil von Aargau. Es gerieth in die höchste Aufregung; Hoffnung auf der einen, Unmuth nnd Besorgniß auf der andern Seite, verriethen sich, je nach den politischen Sympathien, auf eines Jeden Gesichtszügen. Die Erbitterung unter den Parteien wuchs; Siege, auch nur vorübergehende, seitens der Sonderbundstruppen erfoch-

* Ein Theil der Walliser Truppen war unzuverlässig; das hatte Adrian v. Courten schon vor deren Abmarsch aus dem Wallis wahrgenommen. Er erklärt solches in einem Bericht an den Staatsrath aus Blatten bei Malters, vom 16. November, zur Abwehr eigener Verantwortlichkeit.

ten, würden, wie aus den wahrgenommenen Anzeichen zu ſchließen war, zu ſchweren Verfolgungen ihrer Geſinnungsgenoſſen geführt haben. In Luzern war man während des Zuges auf das Höchſte geſpannt; der Spannung folgte Verwirrung und Niedergeſchlagenheit, als ungünſtige Berichte von der Kolonne Elgger her, namentlich von ihrer theilweiſen Auflöſung, einliefen. Der Kriegsrath, ſei es aus dieſem Grund, oder ſonſt durch Beſorgniſſe über die Folgen ſeiner Offenſive geängſtiget, ſandte Abends dem General den Befehl zum Rückzug, der ſolchen übrigens, wie ſchon erzählt worden, bereits ergriffen hatte. Dieſe Zwiſchenereigniſſe insgeſammt, verbunden mit dem bald nachher bekannt gewordenen Fall von Freiburg, machten auf Truppen und Volk, nicht minder auf die Regenten, einen niederſchlagenden Eindruck. Deſſen ungeachtet waren ſie alle auf Fortſetzung des Kampfes bedacht.

Das Hoſpiz auf dem St. Gotthard war noch immer von den Sonderbundstruppen beſetzt. Einen Verſuch des Diviſionärs Luvini, ſich des Urſerenthals zu bemächtigen, ſchlugen ſie (8. November) tapfer zurück. Aber nicht bloß um die Behauptung jenes Poſtens handelte es ſich. Der General, der Kriegsrath und die Walliſer Regierung waren über eine Expedition im Gebirgsland übereingekommen. Eine Abtheilung Walliſer Truppen unter Adrian v. Courten ſollte über den Nufenen-Paß nach dem Kanton Teſſin vordringen, gleichzeitig eine Kolonne Urner von der Höhe des Gotthardpaſſes jenen die Hand reichen und dann gemeinſam mit ihnen gegen Bellinzona vorrücken, eine dritte Abtheilung unter Vinzenz Müller über Oberalp und Diſſentis vordringen und dadurch Graubünden lähmen. Rechtzeitig mit ähnlichen Projekten im Norden der Kampfeslinie ausgeführt, hätte das Unternehmen Erfolg bieten mögen. Allein hier war die ohnehin ſchwache und verſpätete Offenſive theils mißglückt, theils ſonſt aufgegeben. Auch der Zug nach Graubünden blieb aus; gleichwohl ward jener in die untern Theile des Kantons Teſſin hinab unternommen. Am 17. November marſchirte Emanuel Müller mit 1700 Mann und 4 Geſchützen dem Feind entgegen, warf ihn vor ſich hin, nahm Airolo, bei welchem Anlaß die ganze

Kanzlei, auch Hut, Degen und Epauletten des Diviſionärs Luvini, in die Hände der Sieger fielen, auch eine Anzahl Gefangener gemacht wurden. Schrecken und Verwirrung bemächtigten ſich der Teſſiner, und unaufhaltſam flohen ſie hinab durch das langgeſtreckte Livinerthal bis an die Moeſabrücke. Die Regierung in Bellinzona, überraſcht und beſtürzt zugleich, ließ das allgemeine Aufgebot ergehen, verſäumte aber auch die Anſtalten zur Flucht nicht. Der Kommandant der Sonderbundstruppen, Emanuel Müller, der am Abend des 17. Airolo, Nantovalle und Madrano beſetzt hatte, rückte in den folgenden Tagen über Faido und Giornico bis Biasca vor und erwartete hier das Nachrücken der Walliſer und ſchweres Geſchütz von Luzern her zum Angriff auf Bellinzona. Statt ſolche doppelte Verſtärkung zu erhalten, ſah er am 22. die Graubündner unter Michèl mit den an der Moeſa verſchanzten Teſſinern ſich gegenüber, fand deßhalb gerathen, mit ſeinem Corps den Rückmarſch in die Poſition von Faido und Dazio anzutreten, erhielt dort den Befehl vom Oberkommando zu völligem Rückzug auf das Hoſpiz, verbunden mit der Anweiſung, die entbehrlichen Truppen an das Hauptheer nach Luzern abzugeben. Verlauf und Ausgang dieſer Expedition zeigen, daß auch ſie eine verſpätete war. Emanuel Müller und ſeine Truppen ernteten gleichwohl die Ehren dieſer Tage; auf Luvini und die Teſſiner hinwieder ergoß ſich reichlicher Spott und Hohn. Das war aber auch der einzige Gewinn von dem in dieſen Gebirgslanden unter allen Umſtänden, vornemlich aber zu der bereits eingetretenen Winterszeit, mühſeligen und gefahrvollen Kriegszuge.

Die entſcheidenden Ereigniſſe rückten heran. Unmittelbar nach der Einnahme von Freiburg ließ Dufour den Theil ſeiner verfügbar gewordenen Truppen zum Angriff auf Luzern und die benachbarten Sonderbundskantone abgehen, und traf ähnliche Maßnahmen, wie früher gegen Freiburg. Er ſelbſt verlegte ſein Hauptquartier von Belfaux nach Aarau und leitete von hier aus die weitern Operationen. Er wies den vier zu ihrer Ausführung beſtimmten Diviſionen ſo wie der Berner Reſervediviſion unter

Ochſenbein * auf den 20. November die neuen Standquartiere an, bewilligte Raſttag auf den 21., und gedachte am 22. den Angriff auf die Kantone Zug und Luzern zu eröffnen. Es ſollte in verſchiedenen Richtungen zumal geſchehen: durch das Entlibuch über Schüpfheim, die Bramegg und weiter über Schachen oder Malters; über Willisau, Ettiswyl und Ruswyl an die Emmenbrücke; über Surſee ebenfalls nach der Emmenbrücke und nach Inwyl an der Reuß; aus den Kantonen Zürich und Aargau her auf beiden Seiten der Reuß gegen Giſikon; endlich von der Sihlbrücke gegen Zug, und von Cham über Meyerskappel und Udligenſchwyl gegen Luzern. Den anrückenden Heerſäulen gegenüber waren die Truppen des Sonderbunds am rechten Ufer der Emme und der Reuß von Malters bis Giſikon, Honau und Meyerskappel aufgeſtellt. Sie hatten verſchiedene Erdaufwürfe für die Artillerie, Laufgräben für Infanterie-Aufſtellung und Verhaue in den Wäldern und Gehölzen angebracht. Sie ſtellten ſich in gut gewählten Poſitionen auf und erwarteten ſo den Feind an der Emme und an der Reuß am 23. November. Unterdeſſen herrſchte in Zug Mißtrauen und Oppoſition. Entſchloſſen hatte noch Anfangs November die Regierungskommiſſion für den Fall der Noth die Verlegung ihres Sitzes nach Oberägeri beſchloſſen und vom Kriegsrath in Luzern die Mittheilung erhalten, daß er in gleichem Sinn, auch bei Luzern geſchlagen und von dort vertrieben, den Kampf dennoch fortſetzen würde; aber mit jedem Schritt, den die Ereigniſſe vorwärts rückten, wuchs die Muthloſigkeit und die egoiſtiſche Sorge für lokales Intereſſe. In Anbetracht einer ganzen Reihe von Unannehmlichkeiten des Krieges wurden am 20. Abends Landſchreiber Sylvan Schwerzmann und Rathsherr Schmid von Baar an das Kommando der fünften Diviſion entſendet, „um bei demſelben Aufſchlüſſe über die Sachlage zu empfangen.“ Von Oberſt Gmür in Affoltern erwirkten ſie Waffenſtillſtand, wurden im Uebrigen

* Ochſenbein, obwohl Präſident der Tagſatzung, wollte ſich die Satisfaktion nicht nehmen laſſen, den Weg nach Luzern zum zweitenmal zu machen, dießmal mit mehr Ueberlegung, als im Jahr 1845.

an den General nach Aarau gewiesen und kapitulirten mit demselben auf Ratifikation hin, was bei den Truppen der Tagsatzung manchen Soldatenwitz hervorrief. Vergebens mahnten am 22. die inzwischen von Luzern herangeeilten Abgeordneten des Kriegsrathes, Staatsschreiber Bernhard Meyer und Landammann Keiser, zum Festhalten; vergebens mahnte der Kriegsrath selbst noch schriftlich zu Verwerfung der Kapitulation; vergebens sprach auch Schwerzmann, der inzwischen in amtlicher Sendung auch in Luzern gewesen war, gegen sein eigen Werk: 93 Mitglieder des Landrathes stimmten für Genehmigung, 21 für die Verwerfung; 33 enthielten sich der Abstimmung (22. November). Der Wortlaut der Kapitulation verpflichtete den Kanton zum Rücktritt vom Sonderbund und zur Herstellung der nothwendigen Verbindungen bei Sins und an der Sihlbrücke, unter Vorbehalt des Rückgriffes für die Kosten des Neubaues auf die Schuldigen. General Dufour seinerseits verhieß Handhabung von Ruhe und Ordnung, so wie Sicherheit von Personen und Eigenthum. An diesem Tage konzentrirte Salis den größern Theil seiner Truppen auf dem rechten Ufer der Reuß und der Emme. Die Vertheidigung der Reußlinie übernahm er selbst, jene der Emme übertrug er dem Oberst Elgger.

Empfangenem Befehl gemäß rückten die Divisionen Dufour's am 22. November gegen Luzern vor, Ochsenbein mit 8000 Mann und 18 Geschützen durch das Entlibuch, nicht ohne zweitägigem tapferem Widerstand, vornemlich bei Schüpfheim, zu begegnen *, die zweite und dritte Kolonne unter geringeren Schwierigkeiten. Die kriegerischen Hauptaktionen fielen der vierten und fünften Division zu, welche längs den Ufern der Reuß und von Cham her den Feind auf den Linien von Gisikon und Udligenschwyl nach Luzern zurückzudrängen hatten. Die Sonderbundstruppen unter Salis hatten die Positionen von Gisikon und Honau, dann jene vom Rooterberg und von Meyerskappel inne; es waren ihrer 3400 Mann mit höchstens 16 Geschützen; ihnen

* Dufour selbst bezeichnete diese Gegenwehr als „hartnäckig".

gegenüber ſtanden die Truppen der Tagſatzung, 24,000 Mann an Zahl, unterſtützt durch ſechs Batterien, welche nebſt 6 Zwölfpfünder- und ebenſoviel Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen vor Honau, Giſikon und Meyerskappel in Verwendung kamen. Am 23. November wurden zunächſt in einem längern Gefecht von drei Stunden Honau und die Höhen des Rooterberges unter beharrlicher Gegenwehr eingenommen, dadurch der Kampf auf die Stellung bei Giſikon zurückgedrängt. Durch Honau her rückte die Artillerie mit der Vorhut der Brigade Egloff gegen Giſikon vor. Es entſpann ſich auch hier ein Gefecht von längerer Dauer. Die Sonderbundstruppen ſtanden hinter ihren Feldverſchanzungen und vertheidigten ſich gegen den mit Uebermacht andringenden Feind durch ein wohl unterhaltenes Feuer, zwangen die Batterie, welche den Angriff eröffnet hatte, zum Rückzug, brachten ein Infanteriebataillon von Appenzell A. R. zum Wanken, ſo daß es hinter nahe liegende Häuſer zurückwich, ſetzte eben ſo ſtark einem Aargauer Bataillon zu, welches nur mittelſt beſonderer Anſtrengung der höheren Offiziere zum Ausharren gebracht wurde. Solcher augenblickliche Vortheil konnte indeß keine dauernde Wirkung haben. Die Lücken der Infanterie wurden durch nachrückende Bataillone wieder ausgefüllt; eine Zwölfpfünderbatterie von Bern ſprengte heran und nahm eine günſtigere Poſition ein, als diejenige Batterie innegehabt, welche den erſten Angriff gemacht hatte; von der Höhe herab, auf der Honauer Seite, unterſtützt durch zwei andere Batterien, die jenſeits der Reuß bei Dietwyl aufgeſtellt waren, eröffnete ſie ein heftiges Feuer; noch zwei andere Batterien folgten zur Unterſtützung dieſes zweiten Angriffes. Die Luzerner Artillerie that von ihrer Schanze aus noch das Mögliche. General v. Salis war perſönlich dabei, wurde leicht verwundet und mußte ſich zum Verband in das Wirthshaus bei Giſikon führen laſſen. Der Kampf wurde gleichwohl fortgeſetzt, doch von nun an ohne Ausſicht auf Erfolg. Für die erwähnte Luzerner Batterie ſowie für die Giſikoner Brücke fehlte es an der nöthigen Infanterie-Bedeckung, ebenſo an der erforderlichen Reſerve. Der Kommandant der Batterie requirirte Beides, aber

vergeblich. Uebrigens hätte sie ohnehin bald der Uebermacht weichen müssen. Unter diesen Umständen, ungefähr um 3 Uhr Nachmittags, befahl General v. Salis den Rückzug, zuerst nach Root, später nach Ebikon, endlich in die Stadt Luzern selbst. Es war ein allgemeiner, da auch die Infanterie, welche früher vor Oberst Ziegler auf den Berghöhen gewichen, die ihr gebliebenen Positionen verlassen mußte, um nicht von der Rückzugslinie abgeschnitten zu werden, und da auch diejenigen Sonderbundstruppen, welche siegreich gegen die anstürmenden Feinde die Position bei St. Michaelskapelle behauptet hatten, aus gleichem Grunde zum Rückzug genöthiget waren. Gefechte bei Buonas und Meyerskappel auf der andern Seite des Rooterberges bewiesen zwar den Eifer beidseitiger Truppen, doch folgte auch hier eine rückgängige Bewegung in die Ebene zwischen Immensee und der Tellenkapelle. In der Stadt Luzern und Umgegend lagen in der Nacht vom 23. auf den 24. November bei 20,000 Mann theils reguläre Truppen, theils Landsturm. Die Vorposten besetzten die Umgebungen in weitem Kreis von Adligenschwyl bis Littau hinüber. Die Tagsatzungstruppen standen auf der Linie von Meyerskappel an über Udligenschwyl und den Rooterberg bis auf die Felder vorwärts Root. Ihre übrigen Divisionen waren bis an die Emme vorgerückt, nur Ochsenbein war noch weiter rückwärts im Dorf Entlibuch. Dufour rückte mit dem Hauptquartier von Aarau über Muri bis Sins vor. In beidseitigen Heeren war man für den folgenden Tag (24. November) auf erneuerten Kampf gefaßt. Weithin durch die Nacht verkündeten brennende Häuser und Scheunen die Gräuel des Krieges.

In der Stadt Luzern erfuhren der Regierungsrath und der siebenörtige Kriegsrath am 22. das Einrücken der Tagsatzungstruppen; sie beschlossen gemeinsam: „sofern die katholischen Truppen nicht Stand halten könnten, sich in die Urkantone zurückzuziehen, um den Kampf fortzusetzen“. Folgenden Tages begannen die Mitglieder beider Behörden die Anstalten zu diesem Rückzug; die schlimmen Nachrichten vom Kriegsschauplatz her brachten Eile in dieselben. Eine Proklamation der Regierung an das Volk

wurde vorbereitet, ſpäter, von Flüelen aus (23. November) erlaſſen. Der Kriegsrath ertheilte dem General v. Salis einen letzten Befehl wörtlich im Sinne obigen Beſchluſſes. Nahe 6 Uhr Abends fuhr der Dämpfer, auf welchem ſich Schultheiß Siegwart mit mehreren andern Regierungsräthen, nebſt dem Staatsſchreiber Bernhard Meyer, Sekretär des Kriegsrathes, geſammelt hatten, von Luzern ab. Ammann, der von den Radikalen gefürchtete und gehaßte Verhörrichter, rettete ſich eine Stunde ſpäter durch die Flucht nach Nidwalden. Salis deutete den nur bedingt lautenden Befehl zur Uebergabe der Stadt als unbedingt maßgebend. Oberſt Elgger wollte das Gegentheil, Fortſetzung des Kampfes in der nicht ungünſtigen Stellung, raſchen muthigen Angriff nach der nöthigſten Nachtruhe früh Morgens am 24. November, in vier Richtungen, die er ſachkundig bezeichnete. Gewichtige Stimmen unterſtützten ihn, unter ihnen der wackere Oberſt und Landammann Schmid von Uri. Das verlangten auch die Truppen, ſo jene bei Littau, nach Ausſage des Oberlieutenants Friedrich Crivelli, der in den feurigſten Worten verlangte, daß, gleichwie das Landvolk es freudig thue, ſo auch die Städte, auf die Gefahr, Haus, Hab und Familie zu opfern, das Aeußerſte zur Vertheidigung vorkehren ſollten. Salis aber lehnte beharrlich ab und ein Rathſchlag freiwillig verſammelter militäriſcher Hauptperſonen bewies zwar guten Willen, führte aber doch nicht zu dem einzigen Beſchluſſe, welcher die Ehre der Magiſtraten und der Krieger des Sonderbundes zu retten, das ihrem eigenen Volk gegebene Wort zu löſen, die vor der ganzen Schweiz, ja vor Europa verkündeten feierlichen Verſicherungen einer muthvollen, Gut und Blut hingebenden Vertheidigung zu erfüllen vermocht hätte. Jetzt gab auch Elgger nach. Er ſandte einen Parlamentär an Dufour ab, mit dem Begehren um Waffenſtillſtand; der General lehnte ihn ab, empfahl freiwillige Uebergabe und als Zeichen derſelben die Aufpflanzung der „eidgenöſſiſchen Fahne“ auf einigen Thürmen der Stadt. Der Stadtrath vermittelte beides.

Am 24. rückten die Truppen der Tagſatzung ein, nachdem

jene des Sonderbundes in allen Richtungen entlaſſen worden oder ſich ſelbſt aufgelöst hatten. Am genannten und am folgenden Tag hatte die Stadt Luzern 24,000 Mann einzuquartieren. Dieſe unverhältnißmäßige Anhäufung war zwecklos und konnte vom Obergeneral nicht gerechtfertigt werden *. Außerhalb der Stadt gleiche Anhäufung; denn auf den 24. Abends war inzwiſchen auch Ochſenbein von Entlibuch her über die Bramegg bis Kriens marſchirt, auf welchem Zug er in Malters bei den Gräbern der im Jahr 1845 gefallenen Freiſchärler drei Ehrenſalven hatte abfeuern laſſen. Die Luzerner Regierung, in Altdorf angekommen, ſah bald, daß jeder Verſuch, ihre Autorität zu behaupten, fruchtlos ſein würde und löste ſich vollends auf. Mitgenommene öffentliche Gelder übergab ſie der Obhut der Regierung von Uri. Eine letzte Konferenz von Abgeordneten einzelner Urkantone am 25. November, an der auch General v. Salis theilnahm, überzeugten die Unglücklichen, daß jeder weitere Widerſtand vergeblich wäre; Obwalden hatte die Theilnahme an der Konferenz abgelehnt. Maßloſer Jubel der ſiegenden Partei durch die ganze Schweiz gab kund, daß man noch wenige Wochen zuvor auf ſo wohlfeilen Sieg nicht gerechnet hatte. In der Stadt Luzern ſelbſt artete er ſeitens der radikalen Partei in völlige Ausgelaſſenheit aus. Nach dem Einzuge der Truppen kamen auch die vom Leuenmordsprozeſſe her bekannten Anton Müller, Joſeph Bühler, Venanz Reinhardt und Andere nach Hauſe zurück.

Während dieſer Vorgänge kapitulirte Lachen, ſchlug man ſich (24. November) unterhalb der Schindellegi, wurden Wollerau und Pfeffikon von den Tagſatzungstruppen beſetzt, blieb Oberſt und Landammann Abyberg, der Diviſionskommandant der Schwyzer Truppen, welche ungeachtet empfangener Nachricht von der Uebergabe Luzerns ihre Kampfluſt behauptet hatten, in ſeiner Stellung zu Arth, ohne in dieſer oder jener Richtung Weſentliches zum

* Was würde man von einem Befehlshaber im Auslande ſagen, welcher eine Hauptſtadt von 500,000 Einwohnern mit 1,200,000 Soldaten an einem Tage überſchwemmen würde?! Das wäre mathematiſch genau das gleiche Mißverhältniß, wie in Luzern.

Gelingen der Landesvertheidigung beizutragen*, und waltete zuletzt thatsächlich ein Waffenstillstand für die beidseitigen Truppen dieß- und jenseits Küßnacht.

Unmittelbar nach Besetzung Luzerns forderte Dufour die Regierungen von Schwyz, Uri und Unterwalden zur Unterwerfung auf. Alsbald erschienen in seinem Hauptquartier Abgeordnete von Unterwalden ob und nid dem Wald, dann von Schwyz, und schlossen mit dem Oberbefehlshaber, der nun in Luzern sein Hauptquartier hatte, nach eingeführtem Formular die Kapitulationen ab (25. und 26. November). Abweichend von den früher abgeschlossenen Verträgen dieser Art verheißen diese neuern, nebst Sicherheit der Personen und des Eigenthums auch die Erhaltung „der öffentlichen Ordnung". Ob mit letzterem Ausdruck gewissermaßen die Garantie der wirklichen verfassungsmäßigen Ordnung gemeint war, darüber enthalten die Mittheilungen aus jener Zeit keine Aufschlüsse. Da indessen der folgende Artikel in der Schwyzer Kapitulation, ähnlich derjenigen von Freiburg, alle sich erhebenden politischen Fragen dem Entscheide der Tagsatzung unterstellt, so lag das Schicksal auch dieser Kantone ganz in der Hand der siegenden Mehrheit. Der Große Rath von Schwyz ratifizirte am 27. November. Die Kapitulation von Uri folgte mit der Formel der Landräthlichen Genehmigung am 28. November. Sie enthält den besondern Artikel, daß der der Regierung von Uri übergebene Theil der Tessiner-Beute zurückzuerstatten sei. Bis zum folgenden Tag war das Gebiet aller drei Urkantone besetzt.

So hatten sich innert dem kurzen Zeitraum eines Monats, vom Tage des Austrittes der Sonderbunds-Gesandtschaften an gerechnet, Freiburg, Luzern mit den Urkantonen und Zug, der früher bekämpften absoluten Mehrheitsherrschaft unterworfen.

* Ihm wird von seinen Verbündeten besonders zur Last gelegt, daß er am 23. November vor oder während den Gefechten bei Meyerskappel und Umgegend versäumt habe, von Arth her mit der Schwyzer Hauptmacht auf jenen Kampfplatz zu ziehen, welcher der entscheidende geworden. S. „Beiträge zur Geschichte des innern Krieges von 1847, von einem Luzernerischen Miliz-Offizier". Basel, 1848.

Noch ſtand Wallis aufrecht. Der kräftige Wilhelm von Kalbermatten kommandirte, gerüſtet zum Angriff wie zur Wehre. Die Truppen dieſes Kantons waren ſeit dem 19. Oktober in drei Brigaden eingetheilt unter den Oberſten Xaver v. Coratrix, Adrian v. Courten (der jedoch zum Kampf nach Luzern abzugehen hatte), und Ignaz v. Werra; das waren der Reihe nach zugleich die drei militäriſchen Repräſentanten von Unter-, Mittel- und Ober-Wallis. Von der geſammten Walliſer Truppenmacht waren ſeit Ende Oktober nahe an 6000 Mann, kaum zum dritten Theil Milizen, das Uebrige Landſturm, in dem unterſten Theile von Wallis, von Martinach bis hinab nach St. Gingolph am Genferſee, aufgeſtellt. Der Staatsrath war gutgeſinnt, doch nicht von jener unerſchütterlichen Feſtigkeit, welche den Befehlshaber auszeichnete. Kalbermatten war, um Freiburg zu retten, gerüſtet zum Ausfall in den Kanton Waadt * und gedachte ſolchen mit wenigſtens 4000 Mann auszuführen, unter Vorausſetzung, daß Maillardoz ſeinerſeits auf Chatel St. Denis marſchire. Maillardoz aber beharrte dort in ſeiner vorgefaßten Meinung, den Feind hinter den Freiburger Feldſchanzen zu erwarten, wie es vierzehn Tage ſpäter Salis bei Luzern gethan. Am Vorabend der gleichwohl vorbereiteten Expedition erhielt der Walliſer Kommandant, dem inzwiſchen Vollmacht zu derſelben ertheilt worden, die Kunde von Freiburgs Fall; von nun an war auch Kalbermatten auf die Defenſive beſchränkt. General Dufour ſeinerſeits erließ am 21. November an die Regierung die Aufforderung zur Uebergabe; mit einem bewaffneten Angriff auf Wallis aber zögerte er, in kluger und wohlmeinender Berechnung, ungeachtet der Ungeduld der Waadtländer, der Walliſer Flüchtlinge und des Diviſionskommandanten Rilliet ſelbſt, ſo lang als möglich. Bald nachher traf in Wallis die Nachricht von der Beſetzung Luzerns ein, beſtätiget durch die lebendigen Zeugen derſelben, die in Oberwallis angekommenen flüchtigen Mitglieder des ſonderbündiſchen

* Das beſtätiget Rilliet in ſeiner Schrift: Fribourg, le Valais et la première division S. 77.

Kriegsrathes. Der Staatsrath begann zu wanken, berief den Großen Rath und dieſer ertheilte, unter beharrlichem Widerſpruch v. Kalbermatten's, Vollmacht zur Unterhandlung für die geforderte Uebergabe (28. November). Außerhalb der Grenze war inzwiſchen Rilliet angekommen, ungeduldig, den Marſch in das ihm wohlbekannte Wallis zu eröffnen, und unabläſſig getrieben durch eine zahlreiche Schaar von Flüchtlingen, die ſeit dem Tage von Trient* auf die Herrſchaft der Minderheit über die Mehrheit harrten, und ſchon am 8. November ihre bewaffneten Dienſte angetragen hatten, dann auf Empfehlung des Diviſionärs ſelbſt durch den Kriegsrath zu Bern in eidgenöſſiſchen Sold genommen worden. Bereits am 1. November hatte das Komite dieſer Freiſchaar eine ſehr verführeriſch abgefaßte Adreſſe an das Walliſer Volk erlaſſen, welche daſſelbe unter Anderem vor den trügeriſchen Hoffnungen auf das Ausland mit den prophetiſchen Worten warnte: „Ihr werdet Euch ſelbſt überlaſſen bleiben; das möget Ihr als gewiß annehmen!“ Moriz Barman war Präſident des Komite's, auch Haupt der Flüchtlinge in jeder Rückſicht; zugleich bekleidete er die Stelle eines Generaladjutanten des Diviſionärs. Dieſe Freiſchärler waren ſo hitzig, daß ſie, als Dufour immer noch zauderte, auf eigene Fauſt in den Kanton einbrechen wollten, was ihnen ein drohendes Abmahnungsſchreiben ſeitens des Diviſionskommandanten einbrachte. Am ungeduldigſten von allen war der Staatsrath von Waadt, deſſen Mitglieder in Geſammtheit im Hauptquartier zu Aigle erſchienen und verlangten, daß dem drückenden Zuſtand der Dinge ein Ende gemacht werde. Rilliet bereitete wirklich den Angriff auf den folgenden Tag (29. November); er ſollte auf mehreren Punkten der Linie zwiſchen St. Gingolph, St. Moriz und Lavey ſtattfinden. Aber während der Nacht wurden in Folge jenes Großrathsbeſchluſſes die Walliſer Mannſchaften entlaſſen. Kalbermatten hatte für den Fall, daß der Große Rath ſich zur Kapitulation oder auch nur zur Einſtellung der Vertheidigungsoperationen entſchlöſſe, für welch

* Vergleiche Band III. Seite 142.

letztere er, Kalbermatten, früher unbedingte Vollmachten erhalten, bereits die Demission in seiner doppelten Eigenschaft als Oberkommandant der Truppen und als Mitglied des Staatsrathes eingegeben (27. November). Nachdem der Fall dann wirklich eingetreten, zog er sich mit dem Ausrufe: „meine Laufbahn ist geschlossen!“ nach Martinach zurück, und im Hauptquartier Rilliet's trafen Heinrich Ducrey und Anton Ludwig de Torrenté als Standesbevollmächtigte zur Unterhandlung und zum Abschluß der Kapitulation ein. Genannte beide Männer hatten jener Minderheit des Großen Rathes angehört, welche seiner konservativen Richtung beharrlichen Widerstand entgegenstellte. Rilliet machte sich den neckenden Genuß, die Abgeordneten zunächst in Sousvent, einer Besitzung von Moriz Barman, zu empfangen. Der Kapitulationsabschluß selbst fand in Bex statt am 29. November Vormittags. Die Regierung war so mürbe geworden, daß sie Vollmacht zum unbedingten Abschluß gegeben hatte, falls ein Ratifikationsvorbehalt Anstoß erzeugen würde. Dieser Umstand blieb jedoch dem Kommandanten Rilliet unbekannt. Die Ratifikation seitens des Staatsrathes folgte noch gleichen Tages. In der Kapitulationsurkunde wurde die Zahl der Okkupationstruppen auf höchstens 8000, das Uebrige in Uebereinstimmung mit den früheren Kapitulationen festgesetzt. Mit dem 30. November erfolgte der Einmarsch und die Besetzung des Landes.

Der kurze Krieg zwischen den beiden großen Parteien der Schweiz kostete die Kantone der Mehrheit 74 Todte und 377 Verwundete; jene der Minderheit 50 Todte und 175 Verwundete, unter jenen 11 Personen, die wehrlos umgebracht wurden, eine Anzahl Freiburger, die in gleicher Weise ihr Leben verloren, nicht gerechnet. In den Gefechten bei Gisikon, Honau und Root am 23. November wurden von den ins Feuer gekommenen sieben Batterien (des Tagsatzungsheeres) 378 Schüsse gethan, was auf eine Batterie 54, auf ein einzelnes Geschütz $13^1/_2$ Schüsse bringt*.

* Botschaft des Bundesrathes zum Entwurf der neuen Militärorganisation, vom 25. April 1849.

Der „Sonderbund“ war nun aufgehoben und aufgelöst; die Magistraten der VII Kantone, die ihn zum Schutz bundesmäßiger Rechtsame geschlossen, waren flüchtig oder hatten sich, erdrückt vom eigenen Gram und vom Unwillen des Volkes, der nach einer Niederlage nicht ausbleibt, in ihre Heimath zurückgezogen; die Jesuiten waren verschwunden, ihre Erziehungshäuser und Wohnungen von fanatisirten Milizen besetzt; die Tagsatzung hatte keine Gegner mehr; die mißfälligen, bekanntlich sehr überwiegend gewesenen, Mehrheiten in den Sonderbundskantonen fanden sich zum Stillschweigen verurtheilt; die Volkssouveränetät in denselben, Garant einer ungefälschten Demokratie, war darniedergeworfen und der Beweis geleistet, daß jene vielgepriesene Volkssouveränetät in den Augen der Mehrheitsherrscher der Schweizer nur dann Geltung hatte, wann sie derselben zu ihrer eigenen Erhebung auf die Regentenstühle bedurften.

Zweiter Abschnitt.

Erste Ereignisse in den Sonderbundskantonen nach deren Besetzung. Das Schicksal der Häupter. Der Uebermuth und die Unthaten eines Theils der Tagsatzungstruppen. Flucht und Zerstreuung der Jesuiten. Die Revolutionirung der VII katholischen Kantone unter den Auspizien der Repräsentanten der Tagsatzung. Ihre Neu-Konstituirung. (Winter von 1847 auf 1848).

Mit der Besetzung der Sonderbundskantone änderte sich ihre ganze Lage. Sie waren eroberte Provinzen und erfuhren solches thatsächlich. Die früheren Staatshäupter mußten zum größern Theil durch Flucht oder verborgenen Aufenthalt vor schweren Mißhandlungen sich retten; eben so einzelne höhere Offiziere. Siegwart, Bernhard Meyer, v. Elgger, dann die wenigen ausländischen Offiziere, welche in den Reihen der Sonderbundstruppen gedient hatten, flüchteten über die Furka und den Simplon nach Italien; Siegwart hatte 70 Franken Baarschaft mitgenommen; in Brig angekommen, hatten er und seine nächsten Freunde noch ein paar Franken für Deckung ihrer Bedürfnisse. Dagegen blieben General von Sonnenberg, Oberst (Schultheiß)

Rüttimann, der treu bei seiner Division ausgeharrt, und der Kriegskommissär Zünd in Luzern zurück. General Salis hatte sich am 24. früh über Winkel und Unterwalden nach Uri begeben. Schultheiß Fournier machte sich unsichtbar; er mußte angemessen finden, längere Jahre im Kanton Genf sich aufzuhalten, bevor er an die Rückkehr in die freiburgische Heimath denken konnte. Die Häupter der übrigen Kantone wurden entweder unmittelbar nach dem Einzug der Tagsatzungstruppen, oder bald nachher, durch revolutionäre Bewegungen aus den Aemtern verdrängt. Augenblicklich herrschte Gewalt und Anarchie überall. Die lockenden und wohlklingenden Versicherungen der Tagsatzung und ihres Obergenerals gingen nicht in Erfüllung; eben so wenig wurden seitens der Sieger die durch die Kapitulationen eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Dufour's Gesinnung war zwar, so weit es seine Stellung erlaubte, parteilos; aber von Allem, was er vermöge solch besserer Gesinnung gewünscht und erwartet haben mochte, geschah das gerade Gegentheil; denn er übersah, den politischen, vor Allem aber den konfessionellen Fanatismus in Anschlag zu bringen, der seit Jahren gegen die katholischen Kantone in Wort und Schrift, vor Allem aus durch eine Unmasse von radikalen Zeitungen, mit welchen die Schweiz überschwemmt war, und von zahlreichen boshaften Flugschriften, welche jeden Sinn für Recht und Toleranz auf lange hin untergraben hatten, angefacht worden. In Freiburg begannen die Gräuel, um sich später der Reihe nach in einigen der andern besetzten Kantone zu wiederholen. Schon die Besetzung von Freiburg am 14. November mit einer Ueberzahl von 12- bis 15,000 Mann war militärischer Uebermuth und den Anordnungen des Obergenerals widersprechend. Diese Eigenmacht fällt dem Oberst Rilliet zur Last, der, nach eigenem Geständniß, seinen Truppen für bewiesenen Kampfeseifer oder sonstiges gutes Verhalten „diese Satisfaktion" gewähren wollte *. Der Bürger wurde mit Einquartierungen überladen; Konservative mußten ihre politische

* Rilliet, am a. O., Seite 40.

Gesinnung durch stärkere Einquartierungslast büßen, als Jene, so der Umwälzung günstig. Von den Truppen wurde sodann in der Stadt im ausgedehntesten Maßstabe wiederholt, was sie schon auf der Landschaft verübt hatten: Plünderung und Raub. Zu den Truppen gesellte sich das wilde Element der politischen Flüchtlinge nebst unbekanntem ehrlosem Gesindel *, welche vereint die politischen Gefangenen befreiten, deren erklärliche Hetzereien die protestantischen Soldaten noch mehr fanatisirten, als sie es schon waren. Der 15. November war Zeuge einer Masse von Schandthaten, gegen deren volle Erzählung sich die Feder sträubt. Das Kanzleigebäude, Sitzungslokal des Staatsrathes, in welchem sich dessen gebliebene Mitglieder zum letzten Mal versammelten, wurde gestürmt **; die Anwesenden mußten sich durch die Flucht retten (so Schultheiß von Forell), oder wurden mißhandelt. Aehnliches geschah in den Wohnungen von Schultheiß Fournier und Andern. Vornemlich aber entlud sich die Wuth gegen die Priester ***, die Kirchen und die Gebäude der geistlichen Orden, und zwar von Seiten der in den letztern einquartierten Truppen selbst; vor Allem in den Pensionats- und Kollegiumsgebäuden der Jesuiten. In denselben waren drei Bataillone Infanterie, eines von Bern, die andern zwei von Waadt, einquartiert. Ihre Aufführung ist in wenigen, aber gewichtigen Worten erzählt. In der Kapelle „der heil. Engel" wurden Altäre und Tabernakel umgeworfen, die Reliquien des hl. Gaudentius aus dem Schrein gerissen, zerstreut und mit Füßen getreten, die heiligen Oele gestohlen, die Meßgewänder aus den Schränken gehoben, in der Kapelle, auf Gängen und Treppen

* Tillier: „Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes"; Band III; Bern, 1855.

** Durch eine Bande von gewesenen Flüchtlingen oder andern Freiburgern; Bundestruppen waren nicht dabei. Oberst Bontems führte im Jahr 1852 diese Thatsache im Nationalrath an mit dem Beisatze: er habe später das Haupt der Bande festnehmen lassen.

*** Tillier erzählt theils bloße Mißhandlungen, theils auch die Ermordung eines Priesters; letztere geschah auf dem Lande.

hin- und hergeworfen. In der Bibliothek wurden die Glasschränke mit Gewehrkolben eingestoßen, dann die Bücher theils eingepackt, theils zum Fenster hinausgeworfen. In den Musiksälen wurden vierzehn Fortepiano's zertrümmert, die große Trommel durch einen Sprung eingerannt, die übrigen Instrumente ebenfalls zerschlagen. In den Kleiderzimmern der Zöglinge (laut dem dem Verfasser vor Augen liegenden Inventar wohl ausgestattet, denn die 5- bis 600 Zöglinge gehörten zum guten Theil vornehmen Familien des Auslandes an), wurde der reiche Inhalt geplündert und von den Soldaten als gute Prise behandelt. Auch Gemälde, Kelche und andere Silberwaaren wurden weggeschleppt. Nichts blieb unverletzt oder unangegriffen; auch das Bureau des Vorstehers dieser berühmten, mit dem Vertrauen von Tausenden von Vätern beehrten Erziehungsanstalt wurde erbrochen, dessen Korrespondenz umhergestreut. Man schätzte den in diesem Institut allein angerichteten Schaden auf Fr. 200,000, die bübische Zerstörung an den musikalischen Instrumenten allein zu 5035 Franken. Raubsucht und brutale Zerstörungslust überboten sich. Ein einziger waadtländischer Offizier wagte Mißbilligung, richtete aber nichts aus. Es ist daher nichts weniger als auffallend, wenn damals und später nacherzählt wurde, daß einzelne der gestohlenen Objekte von Werth in den heimathlichen Wohnungen von Offizieren gesehen worden seien. Das Urtheil der Geschichte ist demnach kein zu hartes, wenn sie sagt: daß das genannte Gebäude, den Militärobern bewußt, der Plünderung preisgegeben wurde. Aber nicht bloß das Eigenthumsrecht wurde mißachtet; die Personen waren es nicht minder; die noch anwesenden Bewohner des Hauses wurden als Gefangene behandelt und durften ohne besondere Bewilligung weder ein- noch ausgehen. Die aufgestellte Wache war gegen diese, nicht gegen die Plünderer gerichtet *. Gleiche Zerstörungs- und

* Die Vertreibung der Jesuiten aus Freiburg und die oben erzählten Nebenumstände gaben Anlaß zu nachträglichen Betrachtungen und Mittheilungen über Umfang, materielle Bedeutsamkeit und Vermögen ihrer dortigen Anstalten. Es waren deren zwei: das Kollegium und das Pensionat; ersteres war den

Plünderungswuth im Seminar und im Ligorianerkloſter. Im Lyceum erlitten das Naturalien- und das phyſikaliſche Kabinet und die Münzenſammlung bedeutende Verlürſte. Nicht beſſer ging es in den Kirchen. Beſoffene Soldaten verhöhnten in prieſterlicher Kleidung die heiligen Handlungen; die geweihten Gefäße wurden entehrt, hierauf geſtohlen, die Altäre beſudelt, die Tabernakel erbrochen.

Solche Ereigniſſe ſprechen durch ſich ſelber; ſie verurtheilen unnachſichtlich Diejenigen, denen Gewalt und Macht gegeben war, ſie zu verhindern, und welche dazu auch die rechtliche Pflicht hatten. Dem Diviſionskommandanten Rilliet fehlte kaum eine der für ſo hohe Stellung erforderlichen Eigenſchaften, am Wenigſten eine durchgreifende Energie. Er entwickelte ſie aber erſt, als es zu ſpät war, durch den ſtrengen Tagesbefehl vom 16. November, in dem er erklärte, daß „die Zeit der Nachſicht nun

Jeſuiten von der Regierung übergeben; das andere die Schöpfung einer Geſellſchaft von Aktionären, die ſich um den Wohlſtand von Freiburg vielſeitige Verdienſte erworben haben. Gaullieur in ſeiner Schrift: „La Suisse en 1847; Genève 1848," behauptete, daß dem Kollegium ein Vermögen von 2 Millionen Franken an Grundbeſitz und Kapitalien zuſtatten gekommen ſei. Crétineau-Joly in ſeiner „Histoire du Sonderbund", offenbar beſſer unterrichtet, bringt eine genaue Berechnung, nach welcher der Reinertrag der dem Kollegium ſeitens des Staates zugewieſenen Dotation (inbegriffen einen direkten Baarbetrag von Fr. 1200 aus der Staatskaſſe) zu Fr. 15,500 ſich ſtellt, aus welcher Summe der Unterhalt der Gebäude und die Suſtentation von dreißig Vätern der Geſellſchaft, nebſt mehrerm Anderm, beſtritten werden mußte, ſo daß es auf jeden dieſer Herren durchſchnittlich nur Fr. 300 auf's Jahr traf, eine Summe, mit welcher weder Univerſitätsprofeſſoren noch Primarlehrer vorlieb nehmen würden. Das Penſionat beſtand für ſich und machte ſelbſtverſtändlich reichlichen Gewinn, von welchem der Ueberſchuß durch die Aktionäre, nach Befriedigung ihrer Zinsanſprüche, den Statuten zufolge für verſchiedene wohlthätige Zwecke beſtimmt war und verwendet wurde. Die Jeſuiten ſelbſt blieben arm, aber die Stadt zog große pekuniäre Vortheile aus ihren Anſtalten. Crétineau berechnet die in Folge ihres Beſtandes durch Fremden-Affluenz, Aufenthalt der Eltern und Aufwand der Zöglinge alljährlich in Umlauf gekommene Baarſumme auf mehr denn eine Million Franken, und weiſet den Vorwurf Gaullieur's, es ſei der meiſte Bedarf für jene Inſtitute aus dem Ausland bezogen worden, als unbegründet zurück.

vorüber sei und daß jeder dem Heer Angehörige, der seine Pflichten verletzen werde, nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden soll;“ dann erklärte er die Stadt in Belagerungszustand und ließ an allen Kirchthüren Befehle anschlagen, wonach jeder Militär, der an Kirchen, Ordenshäusern, Kultusgegenständen, Spitälern, an der Sicherheit der Personen und des Eigenthums sich vergehe, festzunehmen sei. Die stattgefundenen Schandthaten schob er vornemlich auf die Bernertruppen, als nicht zu seiner Division gehörend; aber die Waadtländer waren, wie wir gesehen haben, auch dabei. Um übrigens deren Schuld möglichst zu mildern, warnte er in seinem Tagesbefehl vor den Hetzereien jener „falschen Freunde“, welche die Armee zum Werkzeug ihres persönlichen Grolles mißbrauchen. Er übersah dabei, daß es seine Pflicht gewesen wäre, die „falschen Freunde“ und die Truppen zugleich zu rechter Zeit im Zaum zu halten. Rilliet ernannte auch eine Untersuchungskommission zur Ermittlung der Verwüstungen und anderer Exzesse; sie arbeitete bis 18. Dezember. Die große Zahl bei ihr eingegangener Klagen und Reklamationen blieben unberücksichtigt, wie aus dem spätern Bericht des ehemaligen Oberstkriegskommissärs Schinz über die Kriegskostenrechnung zu ersehen ist*. Dufour, von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt, sprach seinen bittern Unwillen darüber aus, und verordnete, weitergehend als der Divisionskommandant, das kriegsrechtliche Einschreiten gegen die Schuldigen, Alles doch

* Rilliet entschuldiget soviel möglich die Soldaten und bemerkt: er hätte seine Erzählung „pikanter“ machen können durch Mittheilung der wirklichen Urheber der „désordres“. Aber auf dem Titelblatt seiner Schrift glänzte das Motto: „La vérité, rien que la vérité“. Warum schwieg er über diese „Urheber“? Einzelne Soldaten selbst sagten beschämt: „nous n'oserons plus retourner chez nous“. Alles S. 50 der oft zitirten Schrift. Deßgleichen versichert Rilliet, daß er die Protokolle der Untersuchungskommission eingesehen und daß der Inhalt derselben Manchen zum Schweigen bringen würde. Aber trotz eines Motto's machte er ihn nicht bekannt (S 53).

nicht ohne den Ueberwundenen einen unverdienten Fußtritt zu geben *. Es ſind keine Strafurtheile bekannt geworden **.

Nur kluger Vorſorge anderwärts iſt es zu verdanken, daß nicht noch mehr Unheil ſich ereignete. In Montet bei Stäfis am Neuenburger See hielt die katholiſche Frauengenoſſenſchaft du Sacré-Coeur ſeit Jahren ein Penſionat für die Erziehung von Töchtern aus den höhern Ständen, das wie andere Häuſer des gleichen Frauenordens in und außer Frankreich ſichtlich ge-

* Dufour ſchrieb nämlich an Rilliet in der Antwort auf die Berichte über die ſtattgefundenen „**désordres**": „**il n'y manque que le meurtre, mais nos ennemis auront soin de l'y ajouter.**"

Die Gräuel in den Jeſuitengebäuden zu entſchuldigen, verſtiegen ſich Blätter aus dem radikalen Lager zur Verbreitung der Lüge: „man habe im Jeſuitenkloſter einige tauſend Stricke mit Ring und Haken gefunden, die keinen andern Zweck haben konnten, als die guten lieben Eidgenoſſen, wenn man ſie einmal in der Gewalt gehabt, daran zu hängen." Basler Zeitung, vom 27. November. Crétineau-Joly in ſeiner „**Histoire du Sonderbund, 1850**", macht ſich über die Aufſchneiderei luſtig und gibt zu verſtehen, daß die vorgeblichen Erdroſſelungswerkzeuge nichts anderes geweſen, als Seile oder Stricke, deren ſich die Zöglinge zu ihren gymnaſtiſchen Uebungen bedient haben mochten.

** Rilliet bemerkt in ſeiner Schrift, das berühre nicht ihn, ſondern die Militärjuſtiz, verſichert übrigens, daß in Folge der Verwendung des Oberſten Kurz eine große Zahl (geraubter) Gegenſtände zurückgegeben worden ſei. Sein Verhalten tritt übrigens in das ſchlimmſte Licht in Folge eines in ſpätern Jahren zwiſchen ihm und Julian Schaller eingetretenen Zerwürfniſſes. Es wurde in Folge deſſen kund, daß Rilliet, der parteilos ſeine militäriſchen Pflichten zu erfüllen gehabt hätte, ſtatt deſſen, nach ſeiner Ernennung zum Diviſionär, ſich in intimſte Verhältniſſe zu dem Führer der Aufſtändiſchen, Julian Schaller, und deſſen politiſchen Freunden geſtellt und daß Schaller dem Freund Rilliet im entſcheidenden Zeitpunkt geſchrieben hatte: „Laſſen Sie dem Unwillen der eidgenöſſiſchen Truppen gegen Jeſuiten, Pfaffen und ihre Anhänger freien Lauf. Sie haben unſer Volk zu einer ſolchen Stufe viehiſcher Dummheit gebracht, daß ihm nur das Unglück die Augen öffnen kann." Schaller bekannte ſich in offenem Brief an Oberſt Rilliet zu ſolcher Korreſpondenz, erinnerte darin den letztern an jene Zuſammenkünfte und ſetzte bei: „Damals ließen Sie ſich ganz in unſerm Sinne aus; Sie überboten unſern Zorn und verſprachen unter Andern, einige Bomben auf das Jeſuitenneſt genannt Penſionat, ſchleudern zu laſſen, um es in Aſche zu legen." Im Weitern habe er, Rilliet, mit ihm eine geheime Korreſpondenz für die Dauer des Feldzuges verabredet; aus allem Dem gehe zur Genüge hervor, daß er Theilnehmer an den Handlungen geweſen, die er

dieh *. Durch waadtländiſches Gebiet gänzlich von Freiburg abgeſchnitten, ſahen ſich die Frauen in Montet allen zu beſorgenden Unbilden des Krieges ausgeſetzt und entſchloſſen ſich daher, auf den Rath des Biſchofs von Lauſanne, zu guter Zeit auszuwandern (15. Oktober). Mit Hinterlaſſung weniger Ordensglieder zur nöthigſten Hut des Hauſes verfügten ſie ſich zunächſt nach Genf und lösten, durch die Ereigniſſe gezwungen, die blühende Anſtalt auf. Die proviſoriſche Regierung von Freiburg wollte nachhin ſich der Beſitzung bemächtigen, welche jene Frauen innegehabt: allein die offizielle Einſprache der franzöſiſchen Regierung verhinderte ſie an ſolchem Frevel gegen das Eigenthumsrecht.

Im Wallis ging es ähnlich her wie in Freiburg. Dort kommandirte wieder Rilliet, dem die in Freiburg erlebten Gräuel noch in friſcher Erinnerung hätten ſein ſollen. Gleichwohl hauste die rohe Mannſchaft der eidgenöſſiſchen Okkupationstruppen dort nicht viel beſſer, namentlich zu Brig; aus den Todtenkapellen von Naters und Glis ſchleppten die Soldaten Todtengebeine weg und heizten damit den Ofen, obwohl es an Holz nicht fehlte. Mit Prügeln und Steinen warfen ſie die Fenſter an der Kirche des Frauenkloſters ein; ſie maskirten ſich mit Ordenskleidern oder kirchlichen Gewändern, hielten in ſolcher Vermummung lärmend und heulend Prozeſſionen, trugen einen beſoffenen Soldaten, unter Nachäffung des Kirchengeſanges, gleich einem Heiligenbilde herum; ſie unterließen mit einem Worte nichts, was das berechtigte religiöſe Gefühl der katholiſchen Bevölkerung des Landes tief verletzen mußte. Im Innern des Jeſuitenkollegiums betrugen ſie ſich nicht beſſer, als die Truppen in Freiburg. Viel-

nun mißbilligen und auf Rechnung Anderer ſchreiben wolle. (Aus dem Brief Schaller's an Oberſt Rilliet, datirt Bern, 28. November 1850). Die beiden Vertheidiger der Humanität, Bildung und Aufklärung geriethen dann noch in ernſtern Hader; es drohte ein Duell; aber gute Freunde vermittelten Alles ſo gut, daß ſich Beide weiter kein Leid zufügten und die ſchmutzige Wäſche von dann an im engern Kreiſe der Familie wuſchen.

* Genannte Frauengenoſſenſchaft hatte es unter dem Schutze des Biſchofs P. T. Yenni errichtet.

mehr überboten ſie dieſelben noch. Sie hieben einem großen Kruzifix den Kopf ab und kugelten dieſen auf dem Boden herum; ungeachtet ausdrücklicher an die Thüren angeſchlagener Verbote, ſchlugen ſie die Keller- und Bibliothekthüren ein, verdarben, zerſtörten und plünderten, was ihnen in die Hände fiel; ſelbſt die Inſtrumente im phyſikaliſchen Kabinet verſchonte ihre Zerſtörungswuth nicht. Mit dem Feuer gingen ſie ſo ſchlecht um, daß mehrere Male zum Löſchen geſtürmt werden mußte. Aber dieſes Löſchen war ihnen nicht genehm, bis der Kommandant endlich drohte, ſie ſammt dem Hauſe verbrennen zu laſſen. Die nämlichen Helden ſtießen in jenem Saale des v. Stockalper'ſchen Schloſſes, in welchem ſich die Familienarchive und Familienbilder befanden, die Thüren ein und raubten Papiere und Pergamente aller Art;* ſie zerſtörten und plünderten auch in andern Theilen des Hauſes. Dieſer Unfug wurde ſo ſchamlos betrieben, daß ein Brigadeoberſt genöthigt war, die Pakete auf der Poſt öffnen zu laſſen, um der verdächtigen Verſendungen von allerlei Gegenſtänden von Werth, ſilberner Services, Damenſchmuckſachen, u. dgl., habhaft zu werden. Selbſt ein großer Käſediebſtahl wurde entdeckt, dann freilich wieder gut gemacht. Manche perſönliche Mißhandlungen liefen nebenbei; namentlich waren die Vorſteher der Stadt, welche für die öffentliche Ordnung nicht minder als für die Verpflegung des Militärs zu ſorgen hatten und wirklich ſorgten, ſelbſt körperlichen Mißhandlungen ausgeſetzt und in Lebensgefahr. Das Alles geſchah nicht etwa in der Aufregung des Einmarſches oder von Gefechten, ſondern zur Zeit ruhiger Okkupation, alſo nach Abſchluß der Kapitulation. Als Schuldige bezeichnen die dem Verfaſſer vorliegenden ſchriftlichen Mittheilun-

* Ein Soldat, David Chalenet, deponirte hierüber: er habe die Papiere im Hauſe der Barone in Brig in keiner andern Abſicht weggenommen, als um ſie den Regierungsräthen in Bern zugehen zu laſſen, welche ihnen an einer Verſammlung im Gaſthaus zum Bären daſelbſt empfohlen hatten, „weder Prieſter noch Klöſter, noch Barone zu verſchonen". (Aus der „Aktenſammlung betreffend das Kollegium und die Stiftungen der Klöſter in Brig, von 1648 bis 1851", im Staatsarchiv von Wallis.)

gen zwei Bataillone aus Genf und Waadt, die wie den Bürgern, so auch ihren militärischen Obern Trotz boten. Selbst Offiziere nennen sie, welche Sekretäre erbrachen und sich der Gemeinheit schuldig machten, denselben vertraute Familienkorrespondenzen zu entheben. Mit Anerkennung sprechen dagegen die gleichen Berichte von dem Verhalten des Brigade-Obersten Veillon. Auch in Visp und Leuk wurden strafbare Frevel verübt.

Entrüstet über die Gräuel in Freiburg hatte Dufour in seinem Tagesbefehl vom 22. November vor dem Einmarsch in den Kanton Luzern seinen Truppen zugerufen: „Achtet die Kirchen und alle Gebäude, welche dem Gottesdienst geweiht sind! Nichts befleckt Eure Fahne mehr, als Beleidigungen gegen die Religion. Nehmt alle Wehrlosen unter Euren Schutz, gebt nicht zu, daß dieselben beleidiget oder gar mißhandelt werden. Zerstört nichts ohne Noth, verschleudert nichts!“ Das waren Worte in den Wind gesprochen. Was Kneipe und schlechte Zeitungen seit langem empfohlen hatten, das galt. War es jahrelang diesen beiden Bildungsmitteln vergönnt gewesen, jeglicher Art Mißhandlung auf politische Gegner herauf zu beschwören, ja selbst den zu politischen Zwecken verübten Meuchelmord zu beschönigen: so ist es erklärlich, daß allerlei Rohheiten nun massenhaft zum Durchbruch kamen, und daß auch Dufour's, dem Stadtrath von Luzern gegebenes schriftliches Versprechen, die „Sicherheit der Personen und des Eigenthums“ handhaben zu lassen, nicht in Erfüllung ging. In dieser Stadt wurde in den Häusern von Siegwart und Elgger und mehrerer anderer angesehener Personen Alles zerstört; in Kunstkabinete, Kramläden, Wirthschaften, überall wurde eingedrungen, wo etwas zu holen war. Kostbare Stock- und Taschenuhren, deßgleichen baares Geld aus den Kramläden, wurden gestohlen, andere Gegenstände, selbst köstliche Lebensmittel, der Zerstörung preisgegeben. Ein Trupp Soldaten drang in ein Wirthshaus ein, in welchem sie Alles, was nicht wegzuschleppen war, zertrümmerten, den Wein aus den Fässern auf den Kellerboden ablaufen ließen; Aehnliches in andern Wirthshäusern. Nur die wirklich angegebenen Eigenthumsbeschädigun-

gen erſtiegen eine anſehnliche Summe; Viele Eigenthümer hüteten ſich aus Furcht vor Klagen und Anzeigen. Neben allem dem wurden auch in Luzern gegen das ausdrückliche Verbot des Oberbefehlshabers Gräuel der kraſſeſten Intoleranz verübt, unter Anderm in einem Haus ein Kruzifix verlangt, dieſes dann zu Boden geworfen und zerſtampft. Die Schuldigen waren Berner und Baſellandſchäftler. Vorangehend dem ſtrafwürdigen Benehmen der Truppen hatte ein Theil der Bewohner von Luzern ſelbſt übel gehauſet. Als das Verſchwinden der geſetzlichen Regierung alle Bande gelöſet, gingen die Anhänger der frühern Ordnung kopfhoch, mißhandelten die Gegner, öffneten gewaltſam die Gefängniſſe, befreiten politiſche und Militärgefangene und wollten ſelbſt gemeine Verbrecher in Freiheit ſetzen *. Wurde die Stadt Luzern durch die Truppen hart mitgenommen, ſo war es die Landſchaft noch mehr, doch zumeiſt noch während der Dauer des Krieges und vor der Einnahme der Stadt. Schwelgereien in den zwei Frauenklöſtern zu Rathhauſen und Eſchenbach, Rachehandlungen der ehemaligen Berniſchen und anderer Freiſchärler, welche entweder unter den Milizen ſich befanden oder im Gefolge derſelben durch das Land zogen; Plünderung, Zerſtörungen, Erpreſſungen, Brandlegungen, zumal bei der Diviſion Ochſenbein, bei letzterer auch Frevel in Kirchen und an gottesdienſtlichen Gegenſtänden (in Eſcholzmatt und im Kapuzinerkloſter bei Schüpfheim), füllen die Blätter der Geſchichte jener Tage aus; theilweiſe reichten dieſe Unordnungen auch über den Tag der Uebergabe von Luzern hinaus **). Eine damals aufgenom-

* Bericht der proviſoriſchen Regierung an den Großen Rath, 17. Dezember 1847.

** S. die Schrift: „Die Schickſale der Landſchaft Entlibuch im November des Jahres 1847". Schaffhauſen, bei Hurter, 1850. Die in dieſem Büchlein mit allen Zeichen der Wahrhaftigkeit erzählten Gräuel ſind weder einer Entſchuldigung, noch viel weniger einer Rechtfertigung zugänglich; der Verfaſſer deſſelben ſtellt der Indisciplin auf dieſem Entlibucher Zuge Ochſenbein's den Feldmarſchall Wellington entgegen, der bei dem Einmarſch in Frankreich im Winter 1813 den erſten unter ſeinen Truppen vorgekommenen Raubverſuch mit dem Strange beſtrafte.

mene Schadenschatzung brachte Fr. 562,622. 78 Rp., die Klöster St. Urban und Rathhausen ungerechnet. Im Kanton Luzern gingen 39 Gebäude in Flammen auf.

Im Jesuitenkollegium von Schwyz wiederholten sich theilweise die Vorgänge von Freiburg; kein Theil des Gebäudes in seinem ganzen Innern, der nicht schwer beschädigt oder vollends zerstört worden wäre. Darüberhin vergriff sich die fanatische Wuth der Besatzungstruppen an dem Leichnam des ein Jahr zuvor gestorbenen Rektors P. Drach, eines Schweizerbürgers aus dem Aargau, ein Frevel, der kurz zuvor auch an dem Leichnam eines Laienbruders in Stäfis (Kanton Freiburg) verübt worden. Es dient zu etwelcher Erholung, melden zu können, daß die Besetzung von Einsiedeln frei blieb von rohen Exzessen im dortigen Kloster. Von der Bevölkerung des Fleckens, damals noch in übelverstandener Opposition gegen das Kloster befangen, wurden die Tagsatzungstruppen mit Jubel aufgenommen; diese selbst bestanden zum Theil aus konservativen Katholiken (unter andern solche von St. Gallen), die nur mit höchstem Widerstreben den Feldzug mitgemacht hatten. So erklärt sich die wohlthuende Erscheinung. Das leidliche Geschick mußte indessen das Kloster mit schweren Geldopfern erkaufen.

In solcher Weise hatte man sich nicht bloß des Sonderbundes, sondern auch der Jesuiten entlediget. Die Mitglieder des Ordens retteten sich zu guter Zeit; eben so ward Fürsorge für ihre Zöglinge getroffen, für diejenigen Frankreichs, welche in Freiburg gewesen, durch den französischen Botschafter. Oede und verlassen, theilweise zerstört waren nun die Gebäude des gefürchteten Ordens in der Schweiz. Mit der gewaltsamen Austreibung ihrer Bewohner schloß sich die Wirksamkeit der dem katholischen Volk in mehreren Kantonen „durch ausgezeichnete Pastoration und musterhaften Lebenswandel theuer gewordenen Jesuiten“ *, schloß sich die Wirksamkeit der Kollegien und Pensionate zu

* Beiträge zur Geschichte des innern Krieges in der Schweiz, von einem Luzernischen Miliz-Offizier. Basel, 1848.

Freiburg und Stäfis, des Kollegiums und Noviziats in Brig *, des deutſchen und franzöſiſchen Kollegiums in Sitten, des Kollegiums zu Schwyz und des unter die Leitung der Väter Jeſuiten geſtellt geweſenen Prieſterſeminars von Luzern. Der betroffenen Ordensmänner waren 274. Sie flüchteten unter mancherlei Drangſalen (Folge der harten Jahreszeit und der politi-

* Die Jeſuiten-Anſtalt in Brig war eine Stiftung der Familie v. Stockalper daſelbſt aus dem Jahr 1648, unter Beiſtand und Mitwirkung der Stadt und des Zehnen Brig und der übrigen öſtlichen Zehnen, des Biſchofs und des Kapitels von Sitten und anderer Wohlthäter. Die urſprüngliche Organiſation und Dotation von 1648 und den nächſtfolgenden Jahren war zu ſechs Profeſſoren berechnet, denen zuſammen (Fr. 400 für einen berechnet) ein jährliches Einkommen von Fr. 2400 angewieſen wurde, womit ſich die beſcheidenen Patres begnügten. Nach der Aufhebung des Jeſuitenordens im Jahr 1773 wurden acht Väter Piariſten zur Leitung der verwaisten Erziehungs-Anſtalt berufen. Noch vor der Wiederherſtellung des Ordens durch Pius VII., ſchon im Jahr 1803, bezogen die Jeſuiten, damals als „Pères de la Foi" bekannt, wieder ihr Kollegiumsgebäude nebſt Kirche zu Brig. Die Zahl der dortigen Ordensglieder, die Novizen inbegriffen, ſtieg bis gegen 100 an, die der Studirenden auf 150 bis 200; nach der Errichtung des Penſionates in Freiburg trat etwelche Verminderung in der Zahl der letztern ein. Gleichzeitig mit der Rückkehr der Jeſuiten nach Brig wurde durch den Landshauptmann von Auguſtini ihre Einführung auch in Sitten vermittelt, doch mit geringerer Lehrerzahl; eine beſondere Konvention vom Jahr 1805 regelte namentlich ihre Verhältniſſe zu Sitten. In Brig und Sitten blieben jene Ordensmänner bis 1847 unangefochten. Ihre Anſtalt wurde von der Staatsbehörde ſelbſt in jener düſtern Periode geſchützt, während welcher das Wallis als Simplon-Departement zum napoleoniſchen Reichskoloß gehörte, laut Beſtimmung eines kaiſerlichen Dekretes vom 26. Dezember 1810: „Les trois Collèges de Brigue, Sion et de St. Maurice sont conservés"; und: „les maisons religieuses de femmes et hommes sont conservés et continueront à jouir de leurs revenus." Kaiſer Napoleon I. wollte ausdrücklich, daß das jenen Anſtalten zudienende Eigenthum und die bezüglichen Stiftungen ungeſchwächt geachtet werden. Nach den bekannten Dekreten von 1848 wurde von Seite der Hauptſtifter, der Familie Stockalper, gegen Anhandnahme der Güter des Briger Kollegiums durch den Staat, Einſprache erhoben; ebenſo im Jahr 1851 gegen die Verſteigerung derſelben; da dann Niemand zum Kaufe erſchien, ſo blieb der Statusquo. Der Staat behielt die Güter in ſeinen Händen, unterhaltet dagegen das jetzt von Weltprieſtern beſorgte Kollegium.

ſchen Aufregung) nach Savoyen und Piemont, und vertheilten ſich von dort aus, oder auch unmittelbar, nach Oeſterreich (Oberöſterreich und Galizien), Frankreich, Belgien, England (Stonyhurſt), auch nach Amerika; 152 aus jener Geſammtheit, alſo die Mehrzahl, waren Schweizerbürger aus fünfzehn verſchiedenen Kantonen und gehörten Familien an, welche jetzt noch in großem Anſehen ſtehen. Sie hatten nichts als das nackte Leben gerettet *. Die Freiburger Ordensvorſteher hatten ihre 80 Novizen nach Haus entlaſſen. Als dieſe ſpäter nach Iſſenheim im Elſaß wieder einberufen wurden, ſtellten ſie ſich alle insgeſammt wieder ein. Der Aufſchwung der Jeſuiten-Anſtalten in einzelnen Theilen Deutſchlands iſt die nächſte Frucht der Vertreibung der Inhaber aus den ſchweizeriſchen Inſtituten.

Im Erzählten vernehmen wir die Vorboten der nun eintretenden allgemeinen politiſchen Reaktion. Zwei Gebote hatte die Tagſatzung jden Regierungen der VII Kantone auferlegt: Rücktritt vom Sonderbund, Ausweiſung der Jeſuiten mit Aufhebung ihrer Anſtalten. Ein Mehreres hatte ſie nicht verlangt; ja ſie verwahrte ſich vielfach gegen alle Beſorgniſſe und Zulagen, als ob die Souveränetät und autonomiſche Selbſtſtändigkeit der VII Kantone gefährdet ſei. Folgerecht hätten die Regierungen der letztern auf fortgeſetzte Anerkennung ſeitens der Bundesbehörde Anſpruch gehabt. Allein ſolche zu gewähren, lag nicht in der Abſicht der glücklichen Lenker der Schickſale der Schweiz; ſie wurden unterſtützt durch die unausweichlichen Folgen des Krieges. Indem die Regierungen nur unvollſtändig, oder gar nicht, zu mannhafter Gegenwehr ſchritten, und ſich mit ungünſtigen Kapitulationen abfertigen ließen, verfielen ſie dem verdienten Mißtrauen des eigenes Volkes, das ſie in ſeiner gewohnten Sprache

* Wenige Monate nachher wüthete die Verfolgung auch in andern Staaten gegen die Jeſuiten. Darüber ſchrieb Profeſſor Dr. Buß in Freiburg i. B.: „Wir können dieſes Hin- und Hertreiben der Verfolgten nicht in allen Ländern ſchildern: es iſt ein durch ſeine grauſame Monotonie eckelhaftes Bild.“ Siehe deſſen Schrift: „Die Geſellſchaft Jeſu, ihr Zweck, ihre Satzungen, Geſchichte u. ſ. w. Mainz, 1853. Zweite Abtheilung, S. 1433.

„Verräther“ nannte; mit dem Vertrauen war die Kraft zu regieren dahin und ohne dieſe der Fortbeſtand der bisherigen Regierungen nicht möglich. Eine Rekonſtituirung, oder doch die Neuwahl aller höhern Behörden, war daher eine durch die Umſtände ſelbſt gebotene, mindeſtens ſehr wünſchbare Maßnahme. Indeſſen hätten die erforderlichen Verfügungen da, wo die Mehrzahl der Mitglieder noch anweſend war, dieſen ſelbſt zugeſtanden und ſie wären auch durchführbar geweſen ohne jene unberechtigte Reaktionspolitik, welche im Schooße der Tagſatzung maßgebend war. In dieſer Behörde waren dreierlei Meinungen vertreten: die revolutionäre, vornemlich durch Druey, der mit ſchneidender Geradheit und Offenheit den Sturz jener Regierungen und die Revolutionirung der Kantone nach dem Programm des äußerſten Radikalismus wollte und befürwortete; die Sophiſtik in den Formen und im Schein der Legalität, repräſentirt durch Furrer, Dr. Kern und Gleichgeſinnte; die Legalität in Wahrheit, als deren Redner in der Regel die Geſandten von Neuenburg und Baſel auftraten. Die Mittelgruppe machte Mehrheit, da Druey ſich bei den Abſchlüſſen nicht immer iſoliren konnte; allein es wurde Sorge getragen, daß ſolchen Beſchlüſſen der Druey'ſche Sauerteig nicht fehle. In dieſem Syſtem lag der Sturz aller ſieben Regierungen vorbereitet. Die Mittel zu deſſen Durchführung waren, je nach Verhältniß, um ſo gewaltthätiger und empörender, je weniger zahlreich die radikale Minderheit in jedem der Kantone war, welche allen Erforderniſſen und Grundregeln der Demokratie und der Volksſouveränetät zuwider, ja im höchſten Widerſpruch zu der politiſchen Grundlage, auf welcher die Behörden der XII Stände ſelbſt ſich befanden, zur Herrſchaft gebracht werden wollte. Studirte Schlauheiten kamen auch vor, doch ſo, daß man ſie mit Händen greifen konnte. Mit den Urkantonen verfuhr man im Ganzen weniger unglimpflich, als gegen die andern Kantone. Durch dieſe einleitenden Worte erklären ſich die geſchichtlichen Thatſachen, die nun zu berichten ſind.

Freiburg kam zuerſt an die Reihe. Dufour hatte durch den Kapitulationsvertrag Namens der Eidgenoſſenſchaft die Pflicht

übernommen, „den Behörden mit bewaffneter Hand zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung Unterstützung zu leisten.“ Ein folgender Artikel sagt: „sollten sich Schwierigkeiten erheben, welche nicht in den Bereich des Militärchefs fallen, so entscheidet die Tagsatzung darüber.“ Die Abfassung dieser beiden Vertragspunkte war dem zweideutigen Wesen der herrschenden Mehrheit der Tagsatzung ganz angemessen. Mit der „öffentlichen Ordnung“ glaubte man noch nicht gesagt zu haben, daß die „verfassungsmäßige“ verstanden sei. „Schwierigkeiten“ politischer Art konnte der Obergeneral nach Belieben in den Schooß der genannten Behörde legen. So war mit schönen Worten nach den Einen Vieles, nach den Andern nichts garantirt. Thatsächlich lief es auf das Letztere hinaus, und das hatte man eben gewollt. Nach dem Einzuge der Truppen gedachte der Staatsrath zuerst seine Gewalt in die Hände einer außerordentlichen Kommission niederzulegen; in solche bezeichnete er Charles, Müßlin, Frossard, Folly, Johann Landerset, Royer und Bondallaz; sie lehnten das Mandat ab mit Hinweisung auf die Inkompetenz des Staatsrathes zu diesem Schritt. Nun beschloß er die Einberufung des Großen Rathes, machte aber gleichzeitig Anfrage an Dufour, wie weit er nach § 5 der Kapitulation auf die Unterstützung der bewaffneten Macht zählen könne. Bevor die Antwort einlangen konnte, wurde der schon erzählte aufrührerische Sturm auf das Staatsrathsgebäude gewagt und durchgeführt, welcher die Mitglieder zerstreute. Die bewaffnete Macht hatte demselben unthätig zugesehen. Unterdessen war die Tagsatzung versammelt (15. November), sandte mit den dehnbarsten Instruktionen drei Repräsentanten in den Kanton ab: Stockmar aus Bern, Reinert aus Solothurn, und Grivaz aus Waadt. Abends, nicht ohne die nöthigen Inspirationen seitens der Häupter empfangen zu haben, gab Dufour aus Bern die süßsaure Antwort: unter den Freiburgischen Behörden habe er allerdings keine andere verstanden, als jene, mit welcher er die Kapitulation abgeschlossen, und der er gerathen, die Gewalt in die Hände des Großen Rathes niederzulegen; seine Absicht sei aber nicht gewesen, diese Regierung zu

garantiren. Beigefügt war noch an Rilliet, daß allfällige Volksversammlungen an öffentlichen Orten nicht zu dulden wären. So war die äußere Form der Revolution durch die eidgenössischen Autoritäten selbst skizzirt. Genau so, wie die in Bern geschriebene Skizze lautete, so hatte etwas früher, am 15. Nachmittags, bereits die Ausführung stattgefunden. Rilliet meldete unmittelbar nachher die Thatsache dem Tagsatzungspräsidenten, ersuchte um Verhaltsbefehl und gab gleichzeitig zu verstehen, welcher der beiden Regierungen er seine Gunst zuwenden werde. Flüchtlinge und andere Parteimänner versammelten sich im Saale des Theaters und begannen hier die Auflösung der öffentlichen Ordnung, derjenigen Unterstützung gewiß, welche die Bundesbehörden für deren Erhaltung gelobt hatten. Es sollen 500 Mann gewesen sein laut den Berichten der Repräsentanten, obwohl der Raum kaum 300 fassen konnte; Bauern keine dabei, sie gehörten an diesem Tage nicht zum Volk; Viele der Anwesenden trugen „das Gepräge der Niedrigkeit und Gemeinheit“ *. Diese erlauchte Versammlung, durch den Prokurator L. Villard (älter) geleitet, gab nun das Gesetz an der Stelle der 17,000 stimmfähigen Bürger des Kantons, an der Stelle des souveränen Volkes. Sie faßte es ab im Style des berüchtigten französischen Wohlfahrtsausschusses **, dessen letztinstanzlicher Anwendung nichts fehlte als die Zugabe des geschliffenen Lehrmeisters, den die Franzosen heute noch Guillotine heißen ***. Man ver-

* Tillier, Band III. S. 52.

** „Wohlfahrtsausschuß“ wurde damals von den Tagherren in Bern selbst auch die Siebner-Kommission genannt, welche Beschlüsse und Proklamationen gegenüber dem „Sonderbund“ zu entwerfen und auch sonst Stock und Steine aus dem Weg zu räumen hatte.

*** Die Führer waren theilweise die gleichen, welche in einer am 18. Oktober 1847 der Tagsatzung eingegebenen Petition die strengste Vollstreckung gegen den Sonderbund und die Jesuiten, namentlich aber die Niederschlagung des Januar-Prozesses „mit seinen Spezial-Inquisitionen, seinen Ausnahmsgerichten, seinen Spoliationen, seinen willkürlichen Formen und Vexationen, seinen ungerechten Einkerkerungen, seinen Proskribirten“ verlangt hatten.

gleiche dieſe Ergüſſe eines racheſchnaubenden Terrorismus mit den in wohlgewählten Legalitätsformen ſchillernden, zum Theil auch ganz frommen Manifeſten und Proklamationen der Tagſatzung und urtheile, wie die Sieger gegen einen Feind gehandelt, der die Gefälligkeit hatte die Waffen zu ſtrecken, bevor der Krieg nur einen ordentlichen Anfang genommen! Das Gründungsdekret für die neue Ordnung in Freiburg ſagt in den Erwägungen: daß die Regierung, indem ſie Verfaſſung und Bundesvertrag mit Füßen getreten, ſich des Hochverrathes gegen das Vaterland ſchuldig gemacht; daß ſie, nicht zufrieden, eine Fluth von Uebeln über den Kanton gebracht zu haben, die Szenen des Blutes und der Unordnung fortzuſetzen ſuche; daß es daher dringend geworden, „den verbrecheriſchen Plänen der unverbeſſerlichen Feinde der Demokratie und der wahren Religion ein Ende zu machen“; daß in Folge der Abdankung des Staatsrathes die Nothwendigkeit eingetreten ſei, das Land vor den unberechenbaren Uebeln der Anarchie zu bewahren. Dann folgen die Beſchlüſſe ſelbſt: der Große Rath ſei aufgelöſet, eine proviſoriſche Regierung einzuſetzen, dieſe mit der geſetzgebenden, vollziehenden und adminiſtrativen Gewalt ausgeſtattet, auch berechtiget, nach Belieben die Juſtizbeamten abzuberufen oder beizubehalten; alle ſeit 9. Juni 1846 (Tag des Beitritts zum Sonderbund) ergangenen Akte der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt, inſofern ſie zu dem politiſchen Syſtem der abgetretenen Regierung in Beziehung ſtehen, ſeien für null und nichtig erklärt; im Fernern ſeien alle Unterſuchungen wegen politiſcher Vergehen kaſſirt, die betroffenen Bürger für den durch die Verfolgungen erlittenen Schaden zu entſchädigen; die proviſoriſche Regierung habe die Geſetze in Betreff des Hochverraths in Vollziehung zu bringen; endlich habe der künftige Große Rath zugleich als konſtituirende und geſetzgebende Behörde zu gelten. Durch dieſe letztere Beſtimmung allein wurde das ſouveräne Freiburger-Volk in politiſcher Beziehung für längere Jahre an Ketten geſchmiedet. In die proviſoriſche Regierung wurden gewählt: Advokat Julian Schaller, Sohn des frühern Schultheißen; Chatoney von Murten; Leo

Pittet; Caſtella; Robadey; Wicki von Freiburg, und Broye aus Stäfis, als Kanzler Dr. Berchtold; alle zu den heftigſten Gegnern der bisherigen Ordnung zählend, und, wie das Gründungsdekret, in der Auswahl der Mittel zum Zwecke keineswegs ängſtlich. Um ſo weniger nahmen die drei Repräſentanten der Tagſatzung Anſtand, dieſe Regierung (Garant einer neuen Aera im Kanton Freiburg) ohne alle Umſchweife anzuerkennen. In treuer Nachahmung ihrer Kommittentſchaft ermahnten ſie jedoch die neuen Regenten, bei perſönlichem Vorſtand derſelben, ſich jeder Art von Rekriminationen und Rachehandlungen zu enthalten und ſich weiſer Regierung des Landes zu befleißen. Kenner der damaligen ſächlichen und perſönlichen Staatsverhältniſſe konnten ohne Kopfbrechen vorausſehen, daß das Gegentheil, ja unendlich mehr geſchehen werde, als die Tagſatzung und ihre prokonſulariſchen Organe je werden verantworten können. Nachdem die proviſoriſche Regierung in der Antrittsproklamation die „Durchführung des Prinzips der Gerechtigkeit, Aufrechthaltung der Grundſätze einer wahren Demokratie, Achtung vor den religiöſen Gefühlen, welche die Vorfahren erfüllt, alſo auch vor dem Kultus, dem man angehöre“, verheißen, als Beweis ihrer Anhänglichkeit an die „Nationalreligion“ die freie Ausübung des Kultus garantirt, faßte ſie den Ausweiſungsbeſchluß gegen die Jeſuiten mit einer Bereitwilligkeit, die auch den befangenſten Gegner derſelben entzücken mußte. Sie verordnete: die Jeſuiten, dann die Korporationen und Kongregationen für den Unterricht, welche dieſem Orden affiliirt ſind, ſind für immer aus dem Freiburger Gebiete verbannt; dieſe Maßregel beſchlägt, nebſt den Jeſuiten, die Ligorianer, die Marianer (ſog. unwiſſende Brüder), die Brüder der chriſtlichen Lehre, die Schweſtern vom heil. Joſeph, die Schweſtern des heil. Vinzens von Paula, die Schweſtern vom heil. Herzen Jeſu; genannte Korporationen können künftig unter keinem Vorwand ſich im Kanton niederlaſſen oder Eigenthum erwerben, noch öffentlichen oder Privatunterrichtsanſtalten vorſtehen; die ihnen angehörigen Perſonen haben den Kanton binnen dreimal vierundzwanzig Stunden zu verlaſſen; alle ihre beweg-

lichen und unbeweglichen Güter fallen dem Staatsvermögen anheim und es ſoll deren Ertrag für den öffentlichen Unterricht verwendet werden; zu dieſem Behufe wurden ſie mit Beſchlag belegt, und wurden, rückwirkend, alle Abtretungen oder andern belaſtenden Verträge, die ſeit dem 15. Oktober* ſtattgefunden, als ungültig erklärt (19. November). Die Bitte des Biſchofs von Lauſanne, wenigſtens die Frauenklöſter beſtehen zu laſſen, wurde abgewieſen.

Ein weiterer Beſchluß ſetzte 82 freiburgiſche Staatsbürger wegen Hochverraths oder Theilnahme an demſelben in Anklageſtand und belegte ihre Güter zum Theil mit Beſchlag (29. November). Auf das verhängnißvolle Verzeichniß wurden geſetzt: die Mitglieder des Staatsrathes, die den Sonderbund geſchloſſen, und alle andern höhern Staatsperſonen, welche zur Ausführung mitgewirkt, ſechszehn Männer, an ihrer Spitze die Schultheißen Fournier und Weck; die Mitglieder des Großen Rathes, welche zur Genehmigung des Sonderbundes oder zum Widerſtande gegen die Tagſatzungsbeſchlüſſe geſtimmt, aufgeführt waren mit Namen ſechsundvierzig; die Anführer der Truppenkorps (unter dieſen Oberſt Maillardoz), die Geiſtlichen, Beamten, Angeſtellten und andern Perſonen, die den Bürgerkrieg vorbereitet oder unterſtützt. Die Angeklagten wurden ſämmtlich den Gerichten zur Beſtrafung überwieſen, jene der erſten Kategorie in der Ausübung ihrer politiſchen Rechte eingeſtellt; darüberhin wurde der letztern Vermögen mit Beſchlag belegt in gleicher rückwirkender Weiſe, wie es gegen die Güter der vertriebenen religiöſen Orden geſchehen.

Noch war der Kanton mit 20,000 Mann beſetzt. Unter dem Druck ihrer Bayonnete wurde, nach mehrfacher Abänderung bisheriger Wahlgetze, namentlich ſchamlos parteiiſcher Zerreißung einzelner früherer Wahlkreiſe, und unter Niederhaltung jeglicher

* Der Tag, an welchem der fernere Widerſtand gegen die Tagſatzungsmehrheit beſchloſſen wurde.

freien Meinungsäußerung *, auf eine makrobiotiſche Amtsdauer von neun Jahren der neue Große Rath, zugleich Verfaſſungsrath, gewählt. Die Beherrſchung der Wahlen durch die amtlichen Werkzeuge der beſtehenden deſpotiſchen Staatsgewalt war eine ſo vollſtändige, daß nur 7 bis 8 Oppoſitionsmänner, dieſe vom deutſchen Bezirk, aus den Wahlmühen hervorgingen. Im bezüglichen Dekret maßte ſich die proviſoriſche Regierung ſelbſt in Hinſicht der Amtsdauer des Großen Rathes die konſtituirende Gewalt an. Nach dem gleichen Dekret präſidirte der von der Regierung ernannte Oberamtmann die Wahlverſammlung und entſchied mit vier von ihm bezeichneten Stimmenzählern die Wahlergebniſſe **.

Dieſer Große Rath, aus 64 unmittelbar gewählten und 10 von ihm ſelbſt zu wählenden Mitgliedern beſtehend, verſammelte ſich am 15. Dezember. Die Regierung erſtattete demſelben Bericht über ihre Amtsführung; ſie wollte, ſagt ſie in demſelben, „ein edles und neues Beiſpiel einer wahren Demokratie geben, mild gegen die Schwachen, großmüthig gegen ihre Gegner, Feind von willkührlichen Handlungen", und ſchloß ihn mit dem Ausruf: „möge die nun beginnende feierliche Seſſion die demokratiſchen Inſtitutionen gründen auf Grundſätze der Humanität, der Ordnung und der Gerechtigkeet, der unſterblichen und heiligen Grundlagen, die allein deren Dauer zu gewährleiſten vermögen." Reiche Floskeln, glänzender Styl. Im Alltagsleben wie auf den Rathsſtühlen waren die Verfaſſer ſolcher Staatsſchriften gewohnt, in ihren Gegnern eben ſo viele Tartüffe zu ſehen; die Geſchichte retorquirt dieſe Bezeichnung auf ſie ſelbſt. Der Große Rath beſtätigte die proviſoriſche Regierung als blei-

* Selbſt angeſehenen Männern, die keineswegs mit der früheren Regierung ſympathiſirt hatten, wie dem Alt-Staatsrath Charles, wurde bei der Wahlverhandlung auch nicht die geringſte Bemerkung erlaubt. Mit Schimpfen und körperlichen Mißhandlungen verdrängten ihn die Wahlterroriſten vom Platze.

** Dekret der proviſoriſchen Regierung vom 27. November 1847.

„Bittſchrift an die Bundesverſammlung durch das Komite der Volksverſammlung zu Poſieux". Bern, 1852.

benden Staatsrath und ernannte eine Eilfer-Komission zur Entwerfung einer neuen Verfassung, Dr. Bussard und Page als Gesandte zur Tagsatzung.

Schon die Freiburger Verfassung von 1831 hatte eine wenig demokratische Richtung; wir nannten sie „eine Uebergangsverfassung, die dem Volke nur spärliche Rechte zumaß“ *. Die provisorische Regierung und der nach ihrem Willen zusammengesetzte Große Rath waren, trotz ihrer demokratischen Schlagwörter, nicht geneigt, die Volksrechte zu erweitern. Gegentheils schöpften sie aus der ersten Verfassung das Mittel, durch die zweite die hergebrachte Stabilität im Interesse der radikalen Tendenzen zu bestätigen und reichlichst auszubeuten. Die neue Verfassung, die unter ihrem Einflusse zu Stande kam (4. März 1848), verleiht dem Volke nicht das geringste Recht des Entscheides über Verfassung und Gesetze; das Volk ist nur da, demüthig anzunehmen und anzuerkennen, was seine 64 Beauftragte gemeinschaftlich mit den 10 Indirekten bringen; der Große Rath selbst ist also thatsächlich der Souverän; eine Volkssouveränetät in Freiburg gibt es nicht. Die Amtsdauer des Großen Rathes setzt die Verfassung, nach dem Willen der provisorischen Regierung, auf neun Jahre fest, jene des Staatsrathes nur auf acht Jahre, damit auch der Uebergang in die neue Legislatur ungefährlich für die Herrscher verlaufen möge. Für volle neun Jahre wird die Revision der Verfassung untersagt, auch für folgende Perioden möglichst erschwert, indem sie nur mit zwei Drittheilen von Stimmen soll erkannt und nur von je fünf zu fünf Jahren in Antrag gebracht werden können; eine Betheiligung des Volkes wird auch für diese spätern Revisionsperioden nicht gewährt. Ist die Verfassung möglichst günstig für die moderne Sesselherrschaft, so greift sie um so entschiedener alte bevorzugte Stellungen an: sie schafft die Majoratsberechtigungen, Substitutionen und Fideikommisse ab; sie verbietet für die Zukunft die Errichtung neuer „Familienfeckel“ und verordnet, daß die bestehenden nicht vergrößert werden dürfen. Eben so durchgreifend

* Band I. Seite 128.

lautet der Abſchnitt über Kirche und Schule: Welt- und Ordensgeiſtlichkeit werden ausdrücklich den Verordnungen und Geſetzen des Staates unterworfen, den gewöhnlichen Gerichten unterſtellt und zu Leiſtung der Auflagen wie andere Bürger verpflichtet, jegliche Vorrechte oder Immunitäten aufgehoben: die Güter des Bisthums, der Weltgeiſtlichkeit und der Ordensgeiſtlichkeit unter bürgerliche Verwaltung geſtellt, die Kollaturen zu Staats-Handen gezogen. Garantirt wurden zwar die beiden chriſtlichen Konfeſſionen, aber auch dem Kirchenrath des reformirten Kantonstheils eine Reorganiſation angekündet; deſſen Verrichtungen wurden auf religiöſe Gegenſtände beſchränkt, die Chorgerichte (Ehegerichte) abgeſchafft und deren Befugniſſe den „gewöhnlichen“ Behörden zugetheilt. Die Verfaſſung erklärt den öffentlichen Unterricht unbeſchränkt als Staatsſache, verbietet deſſen Uebertragung an religiöſe Korporationen, Geſellſchaften oder Kongregationen, unterſagt für immer die Wiedereinführung der Jeſuiten, Ligorianer und anderer vermöge des Dekrets der proviſoriſchen Regierung vom 19. November 1847 aufgehobenen Geſellſchaften; ſie geht noch weiter, indem ſie die Jünglinge, welche künftighin bei Jeſuiten oder andern ihnen affiliirten Orden ſich den Studien widmen würden, zur Bekleidung von bürgerlichen und kirchlichen Aemtern unfähig erklärt; ſie ſtellt alle für den weltlichen oder geiſtlichen Unterricht beſtimmten Güter unter ausſchließlich bürgerliche Verwaltung, unterſagt auch jede Stiftung für milde Zwecke, unter kollektivem Namen, ohne Bewilligung des Großen Rathes. Endlich wurde der Beſuch der Primarſchulen obligatoriſch und unentgeltlich zugleich erklärt. Die Verfaſſung verordnete die ſchleunige Reviſion oder Bearbeitung aller Theile der Geſetzgebung, führte die Geſchwornengerichte für peinliche, politiſche und Preßvergehen ein und ſchaffte die Todesſtrafe (vorbehältlich der Militärgeſetze) ab. Den Gemeinden wurde die Aufnahme von Schweizerbürgern in ihr Bürgerrecht zur Pflicht gemacht, falls ſie in Hinſicht der Sittlichkeit und der Exiſtenzmittel die vorgeſchriebenen Garantien bieten. Abgeſehen von einigen Verbeſſerungen, denen ſie Bahn brach, war Tendenz und

Inhalt dieſer Verfaſſung ſchlechtweg deſpotiſch; ſie trieb Kulturdeſpotie in der gefährlicheren Bedeutung dieſes Wortes und bei unverhehlter Abneigung gegen die Pflege religiöſer Geſinnung und Intereſſen, ſchuf die höchſt einſeitige und nach Erfahrung egoiſtiſche Ariſtokratie der Intelligenz und eines ſtarren Beamtenthums. Gleichwohl prieſen neun Zehntheile der öffentlichen Blätter die Schöpfer dieſes Grundgeſetzes als „freiſinnige“ Männer. — Die Urtheile über das adminiſtrative und geſetzgeberiſche Wirken der geſtürzten Freiburger Regierung von 1831 bis 1847 lauteten radikalerſeits ganz wegwerfend. Es verhält ſich damit in Wirklichkeit aber weſentlich anders: es wurden während dieſer Zeit für 2,001,450 Fr. n. W. neue Straßen und Brücken gebaut, der Fond zu einem Kantonalkrankenhaus angelegt, welcher bald auf eine halbe Million anſtieg, durch Vermittlung der Regierung Erſparnißkaſſen in den meiſten Bezirken errichtet, eine Unterſtützungskaſſe für altersſchwache Schullehrer, ein Amortiſationsfond für den Loskauf der Feudalgefälle angelegt. Die Regierung befreite die Poſt aus den Pächterhänden der Familie Fiſcher von Bern und übernahm deren eigene Verwaltung in Regie; ſie führte gleiches Maß und Gewicht im Kanton ein durch den Beitritt zum eidgenöſſiſchen Konkordat über dieſen Gegenſtand; ſie ſchuf eine zentrale Gewerbeſchule, promulgirte drei Hauptabtheilungen des bürgerlichen Geſetzbuches, gründete die Friedensrichterämter, erließ ein Geſetz über das Strafverfahren, bereitete ein Forſtgeſetz vor, gründete ein Hypothekarſyſtem und ſchritt zur allgemeinen Kataſtrirung des Landes.

Hatte ſich Zug vor der Kapitulation und Behufs derſelben viele Blößen und Schwachheiten zu Schulden kommen laſſen, ſo artete, was folgt, in mancherlei Lächerlichkeit aus. Man war höchlich verlegen, wie dieſem Souverän die Wohlthat der nöthigen Dreſſur für die zu ſchaffenden neuen Zuſtände der Schweiz zu geben ſei. Dufour hatte ſich bei Abſchluß der Kapitulation für die Erhaltung der alten Regierung günſtig ausgeſprochen; ſie erhielt auch ferner alle offiziellen Schreiben des Vororts und des eidgenöſſiſchen Kriegsraths unter dem herkömmlichen Titel.

Allein die Täuſchungen hielten nicht lange an; der Brigadier Bernold verbot die Verbreitung der Proklamation, mit welcher die Regierung vor dem Volke die Kapitulation zu rechtfertigen ſuchte, obwohl dieſe Schrift ganz harmlos und unverletzend lautete, und zwar ohne den „hinterliſtigen Styl“ geſchrieben, welchen die Repräſentanten laut ſpäterm Bericht an ihr hatten finden wollen. Die Repräſentanten, Hoffmann und Hegetſchweiler, zeigten dagegen in eigener Bekanntmachung an, daß ſie zur „baldigſten Herſtellung geſetzlicher Zuſtände“ von der Tagſatzung geſendet worden; wie ſolches geſchehen ſolle, das lag noch in Erwägung. Hegetſchweiler ſchrieb in Abweſenheit ſeines Kollegen: es habe ſich noch nichts geändert, „da einerſeits die eidgen. Repräſentanten ſich nicht völlig in der Stellung glaubten, Demonſtrationen gegen die fortbeſtehende Regierung zu beginnen, anderſeits die eidgenöſſiſche Partei im Kanton, trotz vielfacher Ermuthigung, zu viel Bedenken trug, von ſich aus die Initiative zu ergreifen und den günſtigen Zeitpunkt möglichſt ſchnell zu benutzen.“ Die beiden genannten Mächte ſchoben ſich alſo gegenſeitig die heikle Aufgabe der Umwälzung zu. Die Oppoſition, anfangs wenig zahlreich verſammelt, beſchränkte ſich auf die Beſtellung einer einleitenden Kommiſſion, um irgend einen Anſtoß von Seiten der Repräſentanten zu gewärtigen. Dieſer blieb nicht aus. In vertraulicher, jedoch amtlicher Unterredung mit dem Landammann Boſſard ſtellten ſie dieſem den Rücktritt der Regierung als unausweichlich dar und ſprachen den Wunſch aus, daß die vom Kantonsrath bereits verordnete Einberufung des Landrathes unterbleibe. Später wurde dieſer Wunſch in ein Verbot umgewandelt (2. Dezember). Unter allen möglichen Proteſtationen unterblieb nun die Verſammlung des Landrathes. Die Logik der eidgenöſſiſchen Repräſentantſchaft war eine ganz wohl bemeſſene: kann die geſetzliche Regierung nicht mehr regieren, ſo kommt eine andere, d. h. eine Parteiregierung, und dieſe wollte man ſchaffen; wollte man eine neue geſetzliche Regierung haben, ſo hätte es nur eines Befehls der Repräſentanten bedurft, daß die Landsgemeinde einzuberufen ſei. Unter ſolchen Umſtänden konnte und

mußte nun die Oppositionspartei, gern oder ungern, hervortreten, und erließ mit dreiundzwanzig Unterschriften (an ihrer Spitze Alt-Kantonsrichter G. Adolf Keiser aus Zug) eine Einladung zu einer außerordentlichen Versammlung auf dem Landsgemeindeplatz, unter Berufung darauf, daß die Repräsentanten mit der Regierung in keine Verbindung getreten und solche anzuerkennen nicht bevollmächtiget seien; dazu Klagen, daß sie das Land in Schulden gestürzt, das Vertrauen des Volkes verscherzt habe, und daß es nothwendig geworden, eine Regierung zu bestellen, welche der Eidgenossenschaft genehm sein könne. Bossard protestirte wieder, aber vergeblich. Die Versammlung wurde (5. Dezember) 700 bis 800 Mann stark gehalten, beschloß den Rücktritt vom Sonderbund, die Anerkennung der Kompetenz der Tagsatzung in der Frage der Jesuiten, erklärte die bestehenden Behörden als aufgelöst und ernannte eine provisorische Regierung von fünfzehn Mitgliedern zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung, zur Abordnung einer Gesandtschaft an die Tagsatzung und zur Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrath von 65 Mitgliedern. So verfügte der fünfte Theil der stimmfähigen Bürger in Abwesenheit der übrigen vier Fünftheile. Bossard machte noch einen schwachen Versuch zu neuer Versammlung des Kantonsrathes, stellte dießfalls Einfrage bei den Repräsentanten, erhielt aber von diesen abschlägige Antwort, da die Gründe „sich bis heute nur vermehrt haben, um die Versammlung eines vorgeblichen Kantonsrathes nicht zulässig zu machen.“ Statt dessen folgte (7. Dezember) die Konstituirung der provisorischen Regierung, als deren Präsident Adolf Keiser gewählt wurde. Mit dieser Wahl war die „Bahn der Unversöhnlichkeit und einer rücksichtlosen Parteistellung“ betreten, sagt der milde und würdige Bossard. Förderlichst folgte die offene Anerkennung der revolutionären Regierung seitens der eidgenössischen Behörde. Ueber das Ganze lassen wir wieder Bossard sprechen: „Thatsache ist es demnach, daß in Zug ein in der Eidgenossenschaft bisher nie erlebtes Verfahren beobachtet wurde: die eidgenössischen Repräsentanten, die sich so nennenden Wächter und Beschützer des Bundesvertrages,

anerkannten, ohne vorherige Begrüßung der Tagsatzung, die durch eine unberufene Volksversammlung berufene Regierung. Unter dem Schutze der bewaffneten Macht verhinderte man die Behörden, sich zu versammeln und eine durch die Eidgenossenschaft garantirte Verfassung wurde beseitiget, ohne irgend welche Protestation zu berücksichtigen"*. Am 9. Dezember sandten die Repräsentanten dem Landammann die frühere Protestation zurück; die Abordnung der provisorischen Regierung ersuchte ihn, unter Eröffnung, „daß er aufgehört habe, Landammann des Kantons Zug zu sein", um die Rückgabe der Insignien der Landammannschaft, was gegen Protestation abermals geschah. Während diesem Vorgang war eine Kompagnie Tessiner Truppen vor dem Hause des Landammanns aufgestellt; endlich schickte die provisorische Regierung dem verdrängten Landammann jene Verwahrung abermals zurück. Von nun an wurde der Kanton Zug vorläufig provisorisch regiert. Die bisherigen Häupter aber, die Landammänner Bossard, Keiser und Hegglin, nebst Landesfähnrich Andermatt, wurden von den Repräsentanten amtlich einvernommen über folgende Fragen: wer sich von Zug im siebenörtigen Kriegsrathe befunden habe; ob nicht die in Luzern befindliche Kriegskasse zu Gunsten des Sonderbundes in Anspruch genommen worden; ob Verhandlungen über ein vom Auslande bezogenes Anleihen stattgefunden; ob vom Auslande Waffen bezogen worden; was über Anstellung fremder Offiziere bekannt sei; ob die Frage um Unterstützung durch fremde Hülfe in Berathung gekommen; was in Zug von der Wegnahme der eidgenössischen Kasse und der Verlegung der Schlüssel derselben bekannt sei.

Als Hauptaufgabe stellte sich die provisorische Regierung die Wahl eines Verfassungsrathes in ihrem Sinne; das war weniger schwer in der Stadt, als in den Landgemeinden; zur wirklichen gebietenden Mehrheit schwang sich die Partei der Reaktion nur

* S. „Geschichtliche Erinnerungen und Beiträge aus den Zeiten der eidg. Okkupation", in der Neuen Zuger-Zeitung von 1849, nach Wissen des Verfassers durch Landammann Bossard veröffentlicht.

durch eilf indirekte Wahlen hinauf. Was durch Einschüchterung mittelst drohender Straf- und Entschädigungsprozesse, durch Insulten aller Art, durch ausnahmsweise stärkere Verlegung von Einquartirung auf die Männer der alten Mehrheit, durch Hausarrest gegen diese und jene Männer von Ansehen nicht erzielt werden konnte, das bewirkte der Einfluß der Repräsentanten durch verlängerte Okkupation und fortgesetzte Geltendmachung jener Politik, durch welche sie die alte Regierung aus Amt und Wirksamkeit verdrängt hatten. Langsamer als sie selbst wünschten, ging indessen das Werk der Verfassungsrevision von statten. Erst am 16. Jänner 1848 konnte die neue Verfassung dem Volk zur Genehmhaltung vorgelegt werden; von 4006 stimmfähigen Bürgern betheiligten sich nur 1870 an der Versammlung, und von diesen haben, des vielseitigen Druckes ungeachtet, nur 1205 sich für Annahme ausgesprochen. Es verletzte das Freiheitsgefühl des Zuger-Volkes, unter Bayonnetten abstimmen zu müssen. Die Verfassung moderniſirt das kleine Gemeinwesen von Zug in 128 Artikeln, hebt das Institut der Landsgemeinde auf, mit ihm die Grundlage der Demokratie; diese selbst wird durch die „repräsentative“ Ordnung ersetzt, weßhalb dem Volk ein Recht zur Abstimmung über die Gesetze nicht verliehen, sondern das Recht der Gesetzgebung ausschließlich dem Großen Rathe zugeschieden ist. Die Geistlichkeit ist vom politischen Aktivbürgerrecht ausgeschlossen; fremde Korporationen „geistlicher oder weltlicher Natur“ können nur mit Bewilligung des Großen Rathes Aufnahme im Kanton erhalten. Besonders bedacht ist die Förderung materieller Interessen durch vorgeschriebene Sorge für den Bau und Unterhalt der Straßen, dann jene des Erziehungswesens in allen seinen Abstufungen.

In Luzern gedachte eine wenig zahlreiche unter Leitung von Dr. Adolf Hertenstein im Theater gehaltene Versammlung die Umwälzung dieses vorörtlichen Kantons in gleicher Weise auszuführen, wie es mit Erfolg in Freiburg geschehen; sie ernannte einen Ausschuß, welcher Vorschläge für das Personal einer provisorischen Regierung und dringendste Dekrete in Bezug auf

Jeſuiten, Klöſter und ähnliche Aufgaben des Tages vorbereiten ſollte. Der Stadtrath aber kam jener Handvoll Leute zuvor; erließ in Folge der bekannten Exzeſſe einen Aufruf an das Volk, in welchem für den Fall weiterer Verletzung der Perſonen und des Eigenthums angedroht war, daß der Belagerungszuſtand erkannt und jeder Fehlbare vor Kriegsgericht geſtellt würde; konſtituirte ſich, mit Zuzug von ſechszehn Mitgliedern aus den übrigen Aemtern des Kantons, ſelbſt als proviſoriſche Regierung (ihr Präſident war Oberſt Schumacher-Uttenberg, Vizepräſident Alt-Schultheiß Kopp) und gab hievon dem Dr. Hertenſtein Anzeige. Dieſer veranlaßte, dießmal vor dem Theater, eine zweite Volksverſammlung, welche, aus ein paar hundert Bürgern beſtehend, ſich wenn auch ungern zur Anerkennung der erwähnten proviſoriſchen Regierung herbeiließ, mit dem Anſinnen jedoch, daß ſie unverſchoben die Jeſuiten austreibe und die Mitglieder der entflohenen Regierung und des Großen Rathes, welche für Sonderbund und Jeſuiten geſtimmt, in Anklageſtand verſetze, im Uebrigen aber allgemeine Amneſtie gebe; Alles nach dem Rathe des Arztes Steiger, der, in den Kanton zurückgekehrt, als Hauptredner an der Verſammlung aufgetreten war. So leiteten die Aufrührer und Freiſchäärler von 1844 und 1845 ihre eigene Freiſprechung ein, unter Antrieb eines Mannes (Hertenſtein's), der mit großem Talent und umfaſſender Gelehrſamkeit im Uebrigen viele von den Eigenſchaften eines franzöſiſchen Sanscülotten hatte* und nebenbei ein Stück Trunkenbold war. Allernächſt trafen drei Repräſentanten der Tagſatzung, an ihrer Spitze Dr. Kern, ein und ſetzten ſich mit der proviſoriſchen Regierung in freundlichen Geſchäftsverkehr. Dieſe aber erließ, ähnlich der Schweſterregierung in Freiburg, die obligaten Reaktionsdekrete: das bereits mit Sequeſter belegte Vermögen geſammter Regierungsräthe wurde unter Siegel gelegt, den Eigenthümern jegliches Verwaltungsrecht

* Verfaſſer erinnert ſich, daß Hertenſtein anläßlich der üblichen amtlichen Feier der Schlacht bei Sempach am 9. Juli 1832 an dem offiziellen Feſteſſen einen Trinkſpruch ausbrachte, in welchem Winkelried mit Danton in anmuthige Parallele geſetzt wurde.

über dasselbe entzogen, laut Wortlaut des Beschlusses wegen Entfremdung der eidgenössischen Kriegsgelder und Spitaleffekten, sowie der Luzerner Staatskasse (30. November). Die provisorische Regierung verordnete ferner, daß alle Bürger, welche vom 8. Dezember 1844 bis 23. November 1847 wegen politischer oder rein militärischer Verbrechen und Vergehen entweder ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlurstig erklärt oder in Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte eingestellt worden, förmlich in ihre ehevorigen Rechte und militärische Ehrenfähigkeit wieder eingesetzt seien; sie verfügte „für immer" die Ausweisung des Jesuitenordens und der ihm affiliirten Orden, nämlich der Ursulinerinnen und der „Schwestern der Vorsehung" in Luzern und Sursee; ein folgendes Dekret der provisorischen Regierung setzte alle Mitglieder des Großen Rathes, welche an den Beschlußfassungen zu Gunsten des Sonderbundes Theil genommen, als der Verfassungsverletzung schuldig, in Anklagestand, verfügte Beschlagnahme ihres Vermögens behufs Geltendmachung allfälliger Entschädigungsansprüche an dieselben, und suspendirte sie im Aktivbürgerrecht, was ihnen für nächste Großrathswahlen auch die Wahlfähigkeit entzog (4. Dezember), Alles in Widerspruch mit dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 20. November 1842, welches die feierliche Erklärung enthielt: „Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich"; durch weitern Beschluß wurde die „religiös-politische Verbindung", Ruswyler-Verein genannt, mit allen ihren Komite's und Kreisabtheilungen als aufgelöst erklärt.

Das waren die Vorbereitungen zu den neuen Großrathswahlen, die auf den 11. Dezember angesetzt wurden. Noch lagen 14 bis 15000 Mann Exekutionstruppen auf dem Nacken des gedrückten Volkes; was unter solchen Umständen die Wahlfreiheit werth ist, das hatte man in Freiburg gesehen. In Luzern ging es auf ähnliche Weise zu. Die Truppen mischten sich an einzelnen Orten terrorisirend ein, so die Baselandschäfter in Ruswyl; wo nöthig, machten die Radikalen durch Tumult gegnerische Wahlen unmöglich; dann legte man Exekutionstruppen ein und leitete durch dieses Mittel die Wahlen zu gutem Ende (Wäggis).

So kam es, daß auch die konservativsten Gemeinden radikal wählten und die Minderheit im Kanton zur Herrschaft gelangte. Mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes war der ganze Große Rath aus der alten Opposition gewählt. Er konstituirte sich am 16. Dezember, wählte das nun amnestirte Haupt der ehemaligen Freischaaren, den Arzt Jakob Robert Steiger, zum Präsidenten und lud die eidg. Repräsentanten zur Sitzung ein; denn Dr. Kern wollte nun zum Großen Rath von Luzern sprechen, nachdem ihm bei früherer Sendung der Kanton Schwyz nicht hatte Gehör schenken wollen. Der rührige Repräsentant hielt wirklich eine Rede an die Behörde, die ein in den Praktiken der Zeit unbewanderter Fremder als ein untadelhaftes Muster von Legalitätssinn und Parteilosigkeit belobt haben würde, Kenner von Personen und Sachen dagegen nur als eine neue Auflage jener schönrednerischen Sophistik hinnehmen, welche einem wohlberechneten Gewaltsystem die Färbung tugendsamster Legitimität und Humanität aufzudrücken weiß. Nach einigen Ausfällen auf „die Faktion, welche mit dem Namen der Religion frevelnden Mißbrauch getrieben, das getäuschte Volk aber in den Tagen der Gefahr seinem Schicksal überlassen hat", rief der Repräsentant Kern aus: die Eidgenossenschaft erwarte, daß nun an die Stelle verletzenden Trotzes gegen Bundesbeschlüsse treue Erfüllung bundesmäßiger Pflichten trete und daß die Rechtspflege im Kanton Luzern wieder das werde, was sie sein solle: „der Schutz der Unschuld und des Rechtes, nie und nimmer aber ein Werkzeug politischen Parteihasses, unedler Rache, oder leidenschaftlicher Verfolgungssucht." Den Beweis, daß nun Parteihaß und Verfolgungssucht aufhören, leistete die provisorische Regierung noch am gleichen Tag, indem sie den Repräsentanten Meldung machte: daß gegen die Mitglieder des sieberörtigen Kriegsrathes sowohl mit Bezug auf die Entfremdung der Kriegsgelder als auch mit Rücksicht auf die Beziehungen des Sonderbundes zum Auslande das Voruntersuchungsverfahren eingeleitet sei. Das ist der Ursprung des berüchtigten sogenannten Landes-

verrathsprozesses *. In Bezug auf den ersten Punkt, die Kriegskasse, hatte die provisorische Regierung nach einem ihr kundgewordenen Ansinnen der Repräsentanten gehandelt. In den folgenden Sitzungen bestellte der Große Rath die neuen Behörden, namentlich den Regierungsrath (als Schultheißen Jakob Kopp) und die kantonalen Gerichte, gab den Freischärlern eine ergiebige Repräsentation in denselben und ernannte Steiger und den Fürsprech Plazidus Meyer zu Gesandten an die Tagsatzung. Steiger war unzweifelhaft die willkommenste Persönlichkeit in Bern. Für Revision der Kantonsverfassung wurde ein Ausschuß von eilf Mitgliedern bestellt, im grellsten Widerspruch mit der Volkssouveränetät und dem Wortlaut der Verfassung selbst, laut welcher eine Revision ohne vorherige Anfrage an das Volk und dessen Zustimmung, die jährlich nur im Oktober eingeholt werden durfte, nicht zulässig war, auch im Widerspruch mit jener Bestimmung der Verfassung, welche die Revision nur einem vom Volke gewählten Verfassungsrath anvertraute.

Die Verfassungsrevision wurde bei systematischem Ausschluß der einflußreichen Männer der bisherigen Mehrheit durchgeführt und bald zu Ende gebracht. Die neue Verfassung war bestimmt, so viel es sich thun ließ, ein Gegenstück derjenigen vom Jahr 1841 zu sein **; die in dieser gegebenen Garantien für die freie Kirche im demokratischen Freistaat wurden entweder mit Stillschweigen übergangen oder durch entgegengesetzte Bestimmungen aufgehoben. So wurde zwar „die apostolische römisch-christkatholische Religion als die Religion des luzernerischen Volkes“ gewährleistet und ihr der volle Schutz des Staates zugesichert;

* Ein Luzerner Kanzlist hatte den Denunzianten gemacht. Dieser Mensch hatte sich nämlich im November 1847 Abschriften von Schreiben genommen, welche der Kriegsrath an den österreichischen Gesandten erlassen (unter Andern auch eines solchen vom 15. November, von welchem später die Rede sein wird), und wies sie nun der neuen Regierungsbehörde vor. Die Repräsentanten selbst nahmen davon Notiz, mischten sich in die Sache, nahmen Verhöre mit dem Denunzianten auf, machten Meldung von dem Fund an den Vorort und übermittelten ihm Abschriften jener Schreiben.

** Band II, S. 411.

diesem gegenüber aber wurden alle jene Vorschriften der frühern Verfassung gestrichen, welche zu solchem Schutz gegeben worden waren, und darüberhin in einem Nachsatz die Jesuiten und „ihre affiliirten Orden“ ausgeschlossen; die früheren Garantien für den Fortbestand der Stifte und Klöster wurden weggelassen; dagegen wurden diese verpflichtet, jährliche Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke zu leisten, die dann als Vermögenssteuer zu gelten hätten. Die neue Verfassung wollte zwar wieder Garantien geben für eine religiöse Erziehung, sicherte aber den Einfluß der Kirche nur in so weit zu, als es die Erhaltung der Glaubenslehre betreffe, verminderte die Zahl der geistlichen Mitglieder im Erziehungsrath, entzog der Geistlichkeit die eigene freie Auswahl derselben, und strich den früher garantirten freien Besuch auswärtiger Erziehungsanstalten. Machte sich der Staat in solcher Weise wieder zum Herrn von Kirche und Schule wie ehedem, soweit es in theoretischen Aussprüchen zulässig schien, so wagten die neuen Machthaber dagegen nicht, die demokratischen Errungenschaften zu vernichten, welche aus der Verfassung von 1841 hervorgegangen; die Möglichkeit jährlicher Verfassungsrevision oder doch eines dahin zielenden Begehrens, sowie das Veto, dieses nicht bloß über Gesetze, sondern auch über Beschlüsse, Verträge und Konkordate, wurde beibehalten, ebenso die unmittelbare Wahl gesammter Großräthe durch das Volk; aber in einem Punkt wurde bestmöglich die Sesselherrschaft der zeitigen Machthaber dadurch garantirt, daß die Integralerneuerung mit der verhältnißmäßig kurzen vierjährigen Amtsdauer abgeschafft, dagegen die Erneuerung aller höhern Behörden zu Drittheilen von drei zu drei Jahren eingeführt wurde, was einer neunjährigen Amtsdauer nahezu gleichkam, thatsächlich viel weniger demokratisch ist, weil schädliche Stabilität nur durch Integralerneuerungen und kurze Amtsdauer gebändiget werden kann. Hatte schon die Verfassung von 1841 der Geistlichkeit ein politisches Aktivbürgerrecht versagt, so konnten sich die Schöpfer der neuen nicht versucht fühlen, solches ihr wiederzugeben. Die Mehrheit der Stimmenden (12,131 von 17,700 anwesenden

Bürgern) genehmigte am 13. Februar 1848 diese neue Verfassung; freiwillig oder gezwungen blieben viele Konservative von der Abstimmung fern. Die Verfassungen, neu oder alt, waren übrigens zu dieser Zeit hohle Formeln; der Geist der Willkür regierte.

Glücklicher als in den andern Kantonen ging die unausweichliche Reaktion im Kanton Schwyz vorüber. In Bezug auf Politik hatte die Landsgemeinde von Rothenthurm den Sinn des Volkes ausgesprochen; an einer weit überwiegenden konservativen Mehrheit im Sinne der damaligen Regierung war nicht im Mindesten zu zweifeln; in Bezug auf die innern gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Verhältnisse waren die Zustände dagegen unbefriedigend und verwittert. Frühere Revisionsversuche waren mißglückt, hatten aber der Verfassung von 1833 die mangelnde Volksthümlichkeit und Produktivität nicht zu geben vermocht. Als ihr Hauptgebrechen trat hervor „die Unzahl der ohne inneren organischen Zusammenhang bestehenden Kantons- und Bezirksbehörden und Beamteten, die daherigen großen für die Bezirke höchst drückenden Verwaltungskosten, der Mangel einer kräftigen kantonalen Zentralgewalt“ *. Eine Aenderung lag daher in den Bedürfnissen des Volks, wie in den Wünschen aller praktischen Männer. Der Magistrat, der sie, unter Voraussetzung der nöthigen Unterstützung, mit Erfolg durchzusetzen vermochte, war der frühere Landammann Nazar von Reding-Biberegg. Die ordentliche verfassungsmäßige Regierungskommission hatte am 14. Oktober ihre Wirksamkeit eingestellt, weil die meisten Mitglieder entweder im Felde standen oder im siebenörtigen Kriegsrathe saßen; eine außerordentliche Kommission war an ihre Stelle gesetzt worden. Unmittelbar nach Genehmigung der Kapitulation (27. November) wurde zwar ein Antrag auf Integralerneuerung sämmtlicher Kantonalbehörden gestellt, blieb aber in Minderheit; dagegen wurden der außerordentlichen Regierungskommission sämmtliche dem Großen Rath, dem Kantonsrathe,

* Ulrich: Bürgerkrieg, S. 693; aus der Eröffnungsrede des Landammanns v. Reding im Verfassungsrath vom 23. Dezember 1847.

ſo wie dem Kriegsrathe zuſtehenden Vollmachten und Befugniſſe übertragen, von welchen ſie ſofort durch zeitgemäße Aufhebung früher erlaſſener Beſchlüſſe Gebrauch machte. Ohne radikalen Unfug, der ſich bezirksweiſe Luft machte, ſollte es aber doch auch im Kanton Schwyz nicht ablaufen. Im Bezirke Einſiedeln waltete ſeit 1846 eine vorherrſchend konſervative Regierung. Das lag der oppoſitionellen Minderheit nicht recht. Sie verlangte tumultuariſch den Rücktritt des Bezirksrathes und erlangte ihn; ein Ausſchuß der geſprengten Bezirks-Regierung trat an deſſen Stelle. Zwei Tage ſpäter (30. November) wurde, ebenfalls in ungeſetzlicher Weiſe, zur Neuwahl der Bezirksbehörden im radikalen Sinne geſchritten, mit Auftrag an den Bezirksrath, Alles anzuwenden, um eine beſſere Ordnung der Dinge im Kanton herbeizuführen. Die übrigen Bezirke folgten, doch unter Einhaltung geſetzlicher Formen, indem ſie ihre beſtehenden Behörden als proviſoriſch erklärten und Aufträge, für Reviſion der Verfaſſung zu wirken, ertheilten. Dieſe Erſcheinungen machten einen Zuſammentritt des Großen Rathes erforderlich; er verſammelte ſich, ohne Einſprache von irgend woher, am 9. Dezember, ertheilte den bisherigen, ordentlichen und außerordentlichen, Regierungskommiſſionen die Entlaſſung, beſtellte eine proviſoriſche Regierung, an ihrer Spitze Nazar v. Reding, verordnete die Abhaltung einer außerordentlichen Kantonslandsgemeinde und zu dieſem Behuf die Integralerneuerung der Mitglieder der Kantonsbehörden durch die Bezirksgemeinden, und erklärte ſich ſchließlich ſelbſt für aufgelöſet (10. Dezember). Unterdeſſen waren auch hier eidg. Repräſentanten angekommen: Landammann Hungerbühler von St. Gallen und Med. Dr. Heim von Appenzell A. R., deren erſter ſeine Sympathien und Wünſche für eine der Ständemehrheit zuſagende Staatsveränderung wenigſtens nicht in der plumpen Weiſe zum Beſten gab, wie die Repräſentanten in einzelnen andern Kantonen, ſondern vielmehr, laut eigenem Bericht an die Tagſatzung, als die „Führer der Unzufriedenen“ ihr Heil auf dem Wege einer großen Volksverſammlung ſuchten, dieſelben zum Ausharren auf der Bahn der Verfaſſungsmäßig-

keit und zu Ergreifung und Erschöpfung der gesetzlichen Remedurmittel“ mahnte. In Rothenthurm versammelte sich das Schwyzer Volk ungefähr 5000 Mann stark. Abyberg und die übrigen alten Häupter waren nicht zugegen. Die Sonne von Morgarten war in Trauerkleid gehüllt. Dagegen ließ Repräsentant Hungerbühler sein Licht in einer Rede leuchten, die mit Frömmigkeit eingeleitet wurde, indem er also begann: „Seid mir gegrüßt, Eidgenossen des Kantons Schwyz! im Namen Jesu Christi, im Namen Desjenigen, vor dem sich im Himmel und auf Erden alle Kniee beugen, und bei dessen Namen Ihr, liebe Eidgenossen von Schwyz, Eure Häupter entblößt“. Die Landsgemeinde wählte verfassungsgemäß die Standeshäupter, Nazar v. Reding zum Landammann, genehmigte einen Antrag des Großen Raths, durch welchen, einfach als Folge vorangegangener Thatsachen, der Rücktritt vom „Schutzvertrag“ (Sonderbund) ausgesprochen und die Erklärung abgegeben wurde, daß die Kantonsgemeinde des Standes Schwyz den Tagsatzungsbeschluß vom 3. September (betreffend Ausweisung der Jesuiten) unbeschadet seinen Konfessions- und Souveränetätsrechten anerkenne, derselbe auch gegen den im Kanton Schwyz befindlichen Jesuiten- und die ihm affiliirten Orden jederzeit gehandhabt werden solle, mit dem weitern Beisatze: den Bezirken sei überhaupt die Aufnahme geistlicher Orden ohne Bewilligung der obersten Kantonsbehörde untersagt. Deßgleichen wurde die angetragene Totalrevision der Verfassung den Bezirksgemeinden vorzuschlagen beschlossen, die absolute Mehrheit der stimmfähigen Kantonsbürger (im Gegensatz der früher maßgebenden zwei Drittheile) zu verbindlicher Beschlußfassung als kompetent erklärt und die Zahl der zu wählenden Verfassungsrathsmitglieder auf 33 festgesetzt. Die „abgetretene Regierung“ ging auch hier nicht ganz unangefochten durch, indem die Landsgemeinde beschloß, daß sie der Verantwortlichkeit nicht entlastet sei. Die Wahlen in den Großen Rath liefen nicht ohne bedeutende Aufregung ab und die zwei Hauptparteien erschienen in demselben ungefähr in gleicher Stärke. Der Große Rath bestätigte die provisorische Regierung mit geringer

Abänderung und wählte zu Gesandten an die Tagsatzung den Dr. Diethelm von Lachen und Augustin Betschart, welch letzterer kurz zuvor gegen die alte Regierung und die Jesuiten eine Rede gehalten, die wie durch dicke Unwissenheit in Bezug auf den Orden, so durch politische Leidenschaft sich auszeichnete. Der Verfassungsrath versammelte sich am 23. Dezember, wählte sich den mit allseitigem Zutrauen umgebenen neuen Landammann zum Präsidenten, ließ sich durch einen engern Ausschuß ein Verfassungsprojekt vorlegen, in welchem es wesentlich darauf abgesehen war, den überwiegenden Einfluß des alten großen Bezirkes Schwyz, der schon seit Langem her das Mißtrauen und die Eifersucht der andern Bezirke hervorgerufen und wach erhalten hatte, wenn nicht ganz zu brechen, doch zu schwächen, zu welchem Behuf jener Bezirk in zwei neue Bezirke (Schwyz und Arth) getheilt wurde, behandelte den Entwurf vom 9. Jänner 1848 an in mehrern Sitzungen und brachte ihn endlich am 23. gl. M. zur Abstimmung an die Bezirksgemeinden. Die Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Gersau nahmen mit großer Mehrheit an; Schwyz, Wollerau und Pfeffikon dagegen verwarfen. Die Annehmenden brachten 5900, die Gegner 5550 Stimmen auf. Bei so mißlichem Ergebniß wurde die Richtigkeit der Zählung angegriffen und eine neue vorgenommen, in Folge welcher der Verfassungsentwurf mit 6215 Stimmen gegen 5844 verworfen wurde. Der Verfassungsrath nahm dann sein eigen Werk in Revision, stellte den alten ganzen Bezirk Schwyz wieder her, beseitigte die im ersten Entwurf vorgeschriebene Abwechslung des Sitzes der Kantonsbehörden in den Ortschaften Schwyz, Lachen und Einsiedeln, wonach also die Ortschaft Schwyz Metropole blieb, und vereinigte die zwei Bezirke Wollerau und Pfeffikon in einen Bezirk: „Höfe“. Die Kantons-Landsgemeinde war schon im ersten Entwurf aufgegeben. Abweichend von der Verfassung von 1833 garantirt diejenige von 1848 den Fortbestand der Klöster und stellt sie unter den Schutz des Staates. Also abgeändert wurde die neue Verfassung von der großen Mehrheit des Volkes angenommen (27. Februar) und förderlich in Aus-

führung gebracht. Militärterrorismus wurde bei der Rekonſtituirung dieſes Kantons nicht angewendet; geſchäftiger war die politiſche Einmiſchung Hungerbühler's als Repräſentanten, dabei doppelzüngig, äußerlich den Grundſätzen der Legalität huldigend, unter der Hand die Parteigelüſte der radikalen Oppoſition anregend, hätſchelnd und fördernd *.

In Unterwalden nid dem Wald langten als eidg. Repräſentanten Regierungsrath Dr. Schneider von Bern und Peter Bruggiſſer aus Aargau an (30. November). Durch das Militärkommando ließen ſie die Proklamationen der Tagſatzung amtlich veröffentlichen. Mit der Regierung wollten ſie zunächſt in keine Berührung treten; Landammann Ackermann, den ſie in Privatbeſuch empfingen, vernahm die Eröffnung, daß eine Rekonſtituirung der Behörden unerläßlich ſei, die bisherige Regierung nur als proviſoriſch anerkannt werden könne. Dieſem fügte ſich der Landrath, erklärte die Regierung ſelbſt als proviſoriſch und berief die Landsgemeinde auf den 12. Dezember; ſtatt an gewohnter Stelle zu Wyl an der Aa, wurde ſie in der Hauptkirche zu Stanz abgehalten. Bereits waren Anträge auf Verfaſſungsreformen ſeitens einer Anzahl „freiſinniger“ Landleute aufgetaucht, die jedoch zur Geduld verwieſen wurden. Die Landsgemeinde faßte wie anderwärts die vorgeſchriebenen Obedienzbeſchlüſſe gegenüber der Tagſatzung, wählte neue Häupter, zum Theil aus der Klaſſe der „eidgenöſſiſch geſinnten“ Männer, den Landammann Wyrſch zum Geſandten an die Tagſatzung. Den Repräſentanten wird nachgerühmt, daß ſie weder unmittelbar ſelbſt noch durch das Militär die Freiheit der Wahlgemeinden gehemmt haben. Zumuthungen ſeitens einer zahlreichen Oppoſition zum Einſchreiten gegen die ihr mißfällige Wiederwahl des frühern Tagſatzungsgeſandten Franz Durrer zum Polizeidirektor wieſen ſie von der Hand, obwohl mit deſſen politiſchen Geſinnungen keineswegs einverſtanden. Ohne Schwierigkeit erfolgte die Ent-

* Ulrich: Der Bürgerkrieg in der Schweiz, S. 704, wo zu leſen: „Hungerbühler liebte die Verſtellung und bereitete manche Schwierigkeit im Stillen, wo er offen der Legalität das Wort ſprach.“

werfung und Genehmigung einer neuen Verfaſſung und die Beſtellung der Aemter nach Maßgabe derſelben. Die im Kampf gegen die Freiſchaaren erbeutete Kanone gab Nidwalden, „als Beweis freundeidgenöſſiſchen Entgegenkommens“, unbegehrt an die Regierung von Aargau zurück. Wie Boſſard in Zug, ſo wurde hier Oberſt Zelger von dem einen der Repräſentanten über Vorgänge vernommen, aus welchen ſpäter der ſogenannte Landesverrathsprozeß hervorging.

Schneider und Bruggiſſer wanderten, zur Einleitung ähnlicher Umwandlung, von Nidwalden nach Obwalden (3. Dezember); folgenden Tages ordnete dort der Landrath die Rekonſtituirung der Landesbehörden an; eine außerordentliche Landsgemeinde, oben auf dem Landenberg gehalten, führte ſie aus durch Neuwahlen und durch Annahme mehrerer Abänderungen an der Verfaſſung, unter denen die Abſchaffung der Lebenslänglichkeit der höhern Amtsſtellen hervorragt. Auch hier wurde ein Abgeordneter zur Tagſatzung ernannt. Die Landsgemeinde ſchloß Repräſentant Schneider mit einer Rede, durch welche er das gute Volk von Nidwalden zu belehren ſuchte, daß es grundlos ſeine Religion, ſeine Freiheit und Rechte und ſeine kantonale Selbſtſtändigkeit in Gefahr geglaubt habe. Das Volk hörte mit entblößtem Haupte zu, ſagen die Repräſentanten in ihrem Bericht an die Tagſatzung. Das Lob freundlichen und parteiloſen Benehmens ärnteten die Repräſentanten, vornemlich Dr. Schneider, auch in Obwalden. Es wird ihm nachgerühmt, daß er „die Sitten und Gebräuche und die Denkweiſe des alten Stammvolkes der Eidgenoſſenſchaft“ zu würdigen verſtanden habe; im Gegenſatz von Repräſentanten in andern Kantonen habe er unterlaſſen, einen „ſtürmiſcheren Fortſchritt“ einzuſchlagen, die Verfolgungsſucht zu wecken und einer an ſich ſchwachen Oppoſition auf die Seſſel zu verhelfen *. Aber auch die Repräſentanten waren mit dem Volk zufrieden; ſie rühmen in ihrem Bericht, „daß das Volk von Obwalden die Bahn zu Fortſchritten in den bisher

* Ulrich, im angeführten Buch, S. 690.

ſtabilen ſtaatlichen Zuſtänden gebrochen und den folgewichtigen Grundſatz, kein Amt auf Lebenszeit zu verleihen", aufgeſtellt habe. Von nun an ergriffen die jüngern Männer, Wirz und Hermann, das Ruder des kleinen Gemeinweſens. Landammann Spichtig, einer der Stabilſten unter den Stabilen, hatte ſchon vorangehend durch Eingabe an den Landrath die Entlaſſung verlangt und ſolche unter dankbarer Anerkennung ſeiner vielfachen Verdienſte erhalten. In beſcheidener Stille und wohl nicht ohne Bangigkeit beobachtete oben am Fuß des Titlis das Kloſter Engelberg die neuen Dinge in den untern Thälern der Urſchweiz; durch Verſtändigung mit der Regierung von Obwalden und unter Zuſtimmung des eidg. Kommando's hatte es ſich von der Okkupation losgekauft; unglücklicher Weiſe aber beherbergte es einige katholiſche Flüchtlinge aus dem Aargau; als dieß zu Ohren der Repräſentanten kam, verlegten ſie (der eine derſelben, Peter Bruggiſſer, zählte zu den leidenſchaftlichſten Gegnern der katholiſchen Konſervativen ſeines Kantons) eine Kompagnie Truppen in das Kloſter *.

Vom St. Gotthard herab waren in Altorf die Sonderbundstruppen von der Expedition nach Teſſin zurückgekommen (24. November); gleichzeitig wimmelte es daſelbſt von politiſchen Flüchtlingen. Nach der Kapitulation verloren ſich beiderlei Gäſte. Die Regierung beſchwichtigte durch Proklamation das Volk von Uri und empfahl ihm gewiſſenhafte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Dr. Trümpy von Glarus und Paul Migy aus Bern trafen am 4. Dezember als eidg. Repräſentanten ein. Die verfaſſungsmäßige Regierung wollten ſie nicht als wirkliche nnd bleibende Regierung anerkennen, ſondern verlangten von derſelben, wie es anderwärts geſchehen, die Neubeſtellung der Behörden und zu dieſem Zweck ſchleunige Einberufung einer Landsgemeinde. Unter der Hand waren ſie bemüht, das in Uri „ſparſam ausgeſtreute liberale Prinzip zu unterſtützen" **. Gehorſam

* Man vergleiche hiermit die Aſylgewährung an Schweizer und Ausländer, in den drei vorangegangenen Bänden dieſer Geſchichte, und was noch in dieſem vierten Bande bezüglich der Ausländer folgen wird.

** Worte ihres eigenen Berichtes an die Tagſatzung.

wurde die Landsgemeinde einberufen und gehalten, welche die vorgeschriebenen Widerrufe leistete, eine provisorische Regierung von fünfzehn Mitgliedern zumeist aus den „sparsam Ausgestreuten“ wählte und die Verfassungsrevision einleitete (12. Dezember). Aus den alsbald entworfenen Grundzügen der neuen Verfassung waren folgende wesentliche Vorschriften zu entnehmen: Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Amtsstellen; Aufstellung eines Regierungsrathes mit periodischem Austritt an die Stelle der Instruktionskommission und der Vorgesetzten-Aemter, welche mit einzigem Ausschluß derjenigen des Landammanns, des Statthalters und des Säckelmeisters aufgehoben wurden; Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Abschaffung des geheimen Raths und des geheimen Gerichts; andere Einrichtungen im Finanzwesen. Eine zweite Landsgemeinde genehmigte diese Verfassung (19. Dezember) und bestellte die neue Regierung mit dem ungewohnten Amtstitel. Ihr folgten die Wahlen eines neuen Landrathes und die Bestellung der Gesandtschaft zur Tagsatzung. All dessen freuten sich die Repräsentanten; sie freuten sich, daß „die freisinnigen Elemente geweckt, die stabilsten Männer beseitiget und der Grund zu einer bessern Zukunft im Kanton Uri gelegt“ worden. So ihr Bericht an die Tagsatzung. Das Volk von Uri ließ sich, weil es mußte, die neuen Schlagwörter und Formen für einige Zeit gefallen.

Wallis hatte die gleiche gewaltthätige Umgestaltung zu bestehen wie Freiburg; die Charaktere wie die Zustände in diesen beiden Kantonen hatten viele Aehnlichkeit. Dort wie hier eine weit überwiegende Mehrheit von Bürgern konservativer Gesinnung; dort wie hier treue katholische Gesinnung, die aller Verführung auf die Abwege einer glänzenden Irreligion ihr Ohr verschloß; in Wallis wie in Freiburg überwundene Aufrührer, längere Zeit flüchtig oder in den Gefängnissen; in Wallis und Freiburg entschlossene Männer unter diesen, welche ihr Ziel fest im Auge und den Muth hatten, es auch mit den gewagtesten Mitteln zu verfolgen; dort wie hier eine unzufriedene Minderheit, auf welche die Häupter der Opposition zählen konnten, falls sie nur wieder

öffentlich aufzutreten im Falle sein würden; im Wallis wie in Freiburg waren diese Häupter größeren Theils eingefleischte Gegner und Verächter der kirchlichen Zustände wie sie seit Jahrhunderten bestanden, daher im schneidenden Gegensatze zu den religiösen Anschauungen des Volkes; Wallis wie Freiburg sollte das Geschick haben, durch die gleiche militärische Kraft, den mehrgenannten Obersten Rilliet, zur Umkehr auf die Wege der schweizerischen Mehrheit getrieben zu werden. Entweder blieben demnach bei solchen Gegensätzen im Wallis die verfassungsmäßigen Behörden trotz der Okkupation durch die Truppen der Tagsatzung in Bestand und Ansehen, oder es konnte, falls dieß dem Truppenkommandanten und seinen Auftraggebern nicht genehm war, nur der bewaffnete Aufstand zu der ersehnten neuen Ordnung der Dinge führen. Dieser ließ wirklich nicht lange auf sich warten. Vorangeeilt in den Kanton gegen den äußerlich verkündeten Willen des Divisionskommandanten, wiedererstanden als Korps und mit seinem alten Feldzeichen geziert, begannen die Jungschweizer ihre Machinationen des Umsturzes unmittelbar nach Abschluß der Kapitulation. Von Monthey aus lud ihr Komite durch Aufruf vom 30. November, „das Land von der trostlosesten Anarchie zu retten", auf Donnerstag den 2. Dezember zu einer Volksversammlung nach Sitten ein, zum doppelten Zweck der Wahl einer provisorischen Regierung und anderweitiger durch die schwierigen Umstände gebotener Beschlußfassungen. Rasch zog das Komite, „an der Spitze eines Korps von Freiwilligen" (dessen eigene Worte) nach Sitten *, warf sich vorläufig selbst zur provisorischen

* Rilliet weiß sich bezüglich dieser Vorgänge kaum mit Anstand durchzuwinden. Er behauptet (S. 89 seines Büchleins), er habe den Oberst Barman mit einer Kompagnie Scharfschützen und einer Kompagnie Sappeurs beehligt, Sitten zu besetzen, „um jeder möglichen Unordnung vorzubeugen", gibt dann aber selbst zu, daß die Freischäärler seinen Truppen zuvorgekommen, geziert mit dem eidg. Armband Sitten und das dortige Regierungsgebäude besetzt haben. Was muß ein auf Ordnung, Disziplin und gewissenhafte Truppenführung noch etwas haltendes Volk von solcher Kommandantschaft denken? Hatte denn Rilliet in seiner ganzen großen Division keinen andern Offizier als einen Walliser zur Besetzung von Sitten und keine Truppen finden können, welche wenigstens so

Regierung auf und lud den Stadtrath schriftlich zur Erklärung ein, ob er mit diesem Vorgehen einverstanden und geneigt sei, gemeinschaftlich mit dem Komite für die Handhabung der öffentlichen Ordnung zu sorgen. Es waren Pignat, Joris und Filliez, bekannte Unterwalliser, die Unterzeichner dieses Aktes. Der Stadtrath antwortete ablehnend und ausweichend zugleich: das Komite anerkenne er nicht; für Handhabung der öffentlichen Ordnung wolle er gemeinsam mit den Befehlshabern der eidgenössischen Truppen wirken. Vom Staatsrath, der verfassungsmäßigen Regierung des Kantons, nahm das Komite keine Notiz; der Kommandant der Freiwilligen umzingelte mit einem Detaschement das Rathhaus und forderte den Kanzler Allet zu dessen Uebergabe auf. Dieser lehnte sie ab und erklärte, er werde nur der Gewalt weichen; an dem Vorhandensein dieser war nicht zu zweifeln; Allet und die übrigen Beamten und Angestellten verließen das Rathhaus, das nun sofort von den Jungschweizern besetzt wurde; daß sie nur der Gewalt gewichen, bezeugte Joris urkundlich. In gleicher Weise und in Beobachtung ungefähr derselben Entlastungsformen für den bisherigen Verwalter wurde die Staatskasse zu Handen genommen, diese von Joseph Torrent. So fanden sich die Keckſten im Besitze der Regierungsgewalt, dem Staatsrath und dem Stadtrath gegenüber. Am folgenden Tag war kleine Volksversammlung unter Leitung von Moriz Barman, dem die Doppelstellung zu Gunsten kam, zugleich Adjutant des Divisionärs Rilliet und Leiter der Reaktion, zugleich die rechte Hand des eidgenössischen Exekutors und der Kopf der Verschwornen zu sein. Die Zahl der Anwesenden wird zu 300 angegeben, unter ihnen 215 vom Flüchtlingsbataillon; über Sitten hinauf war nämlich die Einladung zur Versammlung nicht versendet worden *.

schnell marschirt wären als die Freischäärler? und warum ließ er diese nicht entwaffnen, nachdem er ihnen geboten hatte, sich am Tage vorher aufzulösen? Seine bezüglichen Entschuldigungen (Seite 90 am angeführten Ort) verzerren sich bis in's Lächerliche.

* Wir schöpfen aus schriftlichen Aufzeichnungen eines Walliſers. Ulrich gibt aus ältern Mittheilungen die Zahl der Volksversammlung zu 1000 an. Delara-

Hier der volle Inhalt der von dieſer Verſammlung gefaßten Umſturzbeſchlüſſe: Großer Rath und Staatsrath ſind als aufgelöst erklärt; die Immunitäten der Geiſtlichkeit aufgehoben; geiſtliche und bürgerliche Funktionen ſind ſchlechterdings unvereinbar; das Vermögen der Geiſtlichkeit, der Klöſter und übrigen religiöſen Korporationen werden unter Oberaufſicht des Staates geſtellt und, je nach Bedürfniß, auch durch ihn verwaltet; die der Abtei St. Moriz und dem Kloſter auf dem großen St. Bernhard zuſtehenden Pfarrpfrund-Kollaturen ſind denſelben entzogen; die Regierung wird über die Betheiligung der Klöſter und religiöſen Korporationen an den jüngſten politiſchen Ereigniſſen eine Unterſuchung anordnen; der Große Rath iſt befugt, diejenigen Klöſter und Korporationen aufzuheben, deren Fortbeſtand er mit der öffentlichen Ordnung als unvereinbar erachten würde; von 1844 an zu rechnen, werden die durch die politiſchen Ereigniſſe entſtandenen Kriegskoſten und daherige Schadloshaltungen ſoviel thunlich den Klöſtern, den religiöſen Korporationen und denjenigen geiſtlichen und weltlichen Perſonen auferlegt werden, die ſie veranlaßt haben; die nach dem 1. Mai 1844 erlaſſenen Geſetze, Beſchlüſſe und Urtheile, ſind, inbegriffen die politiſchen Prozeduren, ſammt ihren Folgen aufgehoben (sont mis au néant); das öffentliche Unterrichts- und Erziehungsweſen wird, vorbehalten die der Geiſtlichkeit in Bezug auf den Religionsunterricht zuſtehenden Befugniſſe, unter die Aufſicht des Staates geſtellt; im Laufe Dezembers ſoll zur Wahl eines konſtituirenden Großen Rathes geſchritten werden; deſſen Amtsdauer iſt, ohne Präjudiz für die folgenden Legislaturen, auf fünf Jahre feſtgeſetzt; die Großrathsmitglieder ſollen unmittelbar durch die Wahlverſammlungen und nach dem in der Verfaſſung vom 3. Auguſt 1839 beſtimmten Zahlenverhältniß gewählt werden; die proviſoriſche Regierung wird den Umfang der Wahlverſammlungen nach Kreiſen oder nach Zehnen feſtſetzen; der Große Rath ſoll ſofort zur Wahl der Regierung ſchreiten; in Gemäßheit des Tagſatzungs-

geaz. der aus Auftrag der Regierung von Waadt zugegen war, ſprach ſich in einem ſpätern Repräſentanten-Bericht über die Zahl gar nicht aus.

beſchluſſes vom 3. September wird der Orden der Jeſuiten im Kanton Wallis aufgehoben; die Verſammlung empfiehlt dem nächſten Großen Rath die unentgeltliche Einbürgerung derjenigen Bewohner von Wallis, „welche für die Vertheidigung der liberalen Sache die Waffen ergriffen haben.“

So lautete das Programm für die Zukunft der alten Republik Wallis. Für den Augenblick ſollte durch eine von der gleichen Verſammlung beſtellte proviſoriſche Regierung von ſieben Mitgliedern geſorgt werden, an deren Spitze Moriz Barman geſtellt wurde. Geſammte Mitglieder waren aus dem Unterwallis oder Sitten gezogen, nur eines, Franz Kaſpar Zenruffinen, aus dem Oberwallis (von Leuk); von drei Suppleanten war einer aus Martinach, die andern aus der Gegend von Sitten. Die Gewählten wurden für die Folgen einer allfälligen Ablehnung verantwortlich erklärt. Dieſer proviſoriſchen Regierung wurden überhin Vollmachten für beliebiges geſetzgeberiſches Einſchreiten in Fällen von Dringlichkeit ertheilt.

Unterdeſſen war Oberſt Rilliet in Sitten eingerückt, zeigte wohlberechneten Unwillen, daß ein mit der eidgenöſſiſchen Armbinde bewaffnetes Korps gewagt, die Regierung zu ſtürzen; mit der Sache ſelbſt aber einverſtanden, lenkte er dieſelbe, ſoweit es von ihm abhing, in ſolcher Weiſe, daß die legale Regierung nicht mehr bleiben konnte. Der Staatsrath beſchloß wirklich, ſeine Gewalt in die Hände einer „proviſoriſchen Kommiſſion“ von fünf Mitgliedern niederzulegen*, die ſich unter den zehn von der Volksverſammlung beſtellten Männern befanden; allein letztere ließen ſich das nicht gefallen und ergriffen das Staatsruder in Vollzahl. Durch eine Proklamation vom 3. Dezember ſetzten ſie das Volk von ihrem Regierungsantritt in Kenntniß. Rilliet's Doppelrolle iſt augenfällig: er donnerte mit Feder und Mund gegen das Vorgehen des Jungſchweizerkomite's, um den läſtigen Vorwurf von ſich abzulehnen, daß Leute im eidgenöſſiſchen Sold

* Protokoll der Sitzung vom 3. Dezember; in demſelben reſervirt ſich der Staatsrath alle Gewalt, falls die von ihm bezeichneten Mitglieder aus irgend welchen Gründen nicht in Funktion treten würden.

die Revolution gemacht; thatsächlich lag ihm das Geschehene ganz recht. Was er noch zweifelhaft gelassen haben mochte, das ergänzten drei Repräsentanten der Tagsatzung, Franscini aus Tessin, Delarageaz aus Waadt* und Dr. Frei von Baselland, von Galeer aus Genf, Mitglied der sozialistischen Propaganda, als Sekretär begleitet. Diese Repräsentanten sprachen unverweilt die Anerkennung der provisorischen Regierung aus; sie zogen dadurch die eidgenössische Armbinde als Werkzeug zur Revolution völlig zu Ehren. Stolz auf solchen Schutz, verkündete sich die provisorische Regierung in einer zweiten Ansprache an das Volk als einzige rechtmäßige Oberbehörde (7. Dezember), nachdem sie bereits drei Tage zuvor die verfassungsmäßig gewählten Präsidenten der dreizehn Zehnen abberufen und neue Regierungsstatthalter an ihre Stelle gesetzt hatte. Unverschoben erließ sie auch, in Vollziehung der Beschlüsse der Volksversammlung, ein Dekret, das den Orden der Jesuiten aufhebt, ihnen und ihren „Affiliirten" augenblicklich den Kanton zu verlassen gebietet und ihr im Kanton gelegenes Besitzthum dem Staatsvermögen einverleibt (9. Dezember); einen Monat später wurde diesem Beschluß Vollzug verschafft durch die Aufforderung an Jeden, bei ihm liegendes Eigenthum der Jesuiten der Behörde abzuliefern, sowie an allfällige Schuldner derselben, die betreffende Schuld genau anzugeben. Die Jesuiten selbst hatten sogleich nach Abschluß der Kapitulation den Kanton verlassen und sich nach Italien begeben. Auf den 16. Dezember wurden die Wahlen angeordnet, auf welche jedem Regierungsstatthalter ein wichtiger Einfluß dadurch

* Delarageaz erscheint wie Barman in mehrfacher Stellung. Als Rilliet in Sitten ankam, traf er jenen Freund an, der ihm bemerkte, er sei hier nur „en curieux". Im Repräsentantenbericht vom 8. Dezember schreibt Delarageaz selbst, er sei nach Sitten gekommen im Auftrag des Staatsraths von Waadt und er habe der „Volksversammlung" beigewohnt. Nachdem diese dann unter solchem gewichtigem Beirath die Umwälzung des Kantons in Gang gebracht, empfing er das Kreditiv als eidgenössischer Repräsentant. Nebenbei figurirt Delarageaz mit dem Grad eines eidg. Oberstlieutenants als zum Stabe der ersten Division (Rilliet) gehörend, und doch konnte er als curieux in Sitten umherspazieren.

eingeräumt war, daß er das gesammte Büreau vorschlagen konnte: die bezügliche Verordnung schloß ausdrücklich die Geistlichen von jeglicher Wahlfähigkeit aus. Die Wahlen fielen in großer Mehrheit zu Gunsten der radikalen Reaktion aus. Mitglieder des konstituirenden Großen Rathes, welche als Urheber des Widerstandes gegen die Tagsatzung angegeben waren, wurden von den Verhandlungen der Behörde ausgeschlossen. Noch im Laufe Dezembers wurde die Revision der Verfassung durchgeführt. Die neue Verfassung (vom 10. Januar 1848) erscheint in der Hauptsache als eine Bestätigung der vom Revolutionsklub und von der provisorischen Regierung aufgestellten Staatsgrundsätze; daher wurde die in der Verfassung von 1844 ausgesprochene Garantie der Rechte der Welt- und Ordensgeistlichkeit und des Bestandes der Kapitel und religiösen Korporationen, sowie die wirksame Garantie für die religiöse Erziehung der Jugend in den Kollegien von Sitten, St. Moriz und Brig, ausschließlich durch Geistliche, beseitiget, dem Bischof und der Geistlichkeit das Repräsentations- und Stimmrecht im Großen Rath entzogen, dagegen diejenige Bestimmung der Verfassung von 1844 aufrecht erhalten, welche im Uebrigen die Geistlichen von der Bekleidung weltlicher Aemter ausschließt. Es wurde demnach die Verfassung in religiöser Beziehung auf Grundlagen gestellt, welche denjenigen der frühern Verfassung schroff entgegenstanden. Aber auch in einer andern Beziehung war sie dem Geiste des Walliser Volkes ganz zuwider: während bis dahin die Zehnen oder Bezirke sich durch selbstgewählte Zehnenräthe, beziehungsweise deren Präsidenten, regierten, verlieh die neue Verfassung der Regierung die Befugniß, in jedem Bezirk einen von ihr selbst gewählten Präfekten (Regierungsstatthalter) aufzustellen, entzog dem Volk das vorbehalten gewesene Recht der Abstimmung über die Steuer- und Naturalisationsdekrete und machte also namentlich in Bezug auf Finanzfragen den Großen Rath souverän; dagegen gab sie dem Volke das Recht, zu jeder Zeit eine Verfassungsrevision verlangen zu können. Die Repräsentanten der Tagsatzung belobten das Ergebniß und erachteten, daß diese neue Verfassung, in Verbindung mit den Säkula-

risationsmaßnahmen, dem Kanton Wallis in wenigen Jahren eine ehrenhafte Stelle unter den Kantonen einräumen werde, in welchen „die Demokratie sich im Fortschritt befindet“ *.

Diese Verfassung wurde mittelst Volksabstimmung vom 16. Januar 1848 zum Grundgesetz erhoben durch 7916 annehmende gegen 664 verwerfende Stimmen (Bevölkerung im Jahr 1846: 81,524; Stimmfähige eben damals 20,360). Nahezu drei Fünftheile der Aktivbürger haben sich demnach der Theilnahme an der Abstimmung enthalten. Zwischen all der obrigkeitlichen Thätigkeit von kantonalen und föderalen Staats- und Militärpersonen, welche oben erzählt ist, belustigten sich die Besatzungstruppen an der Aufrichtung eines Freiheitsbaumes in Sitten, den ein Volkshaufe daselbst beharrlich haben wollte, und der erst bleibend verschwand, nachdem ihn der Bürgermeister der Stadt dreimal hatte entfernen lassen.

Dritter Abschnitt.

Die Tagsatzung. Die Geldfragen. Die Kriegskosten den sieben Ständen auferlegt. Erpressungs- und Spoliationsdekrete in Freiburg, Luzern, Wallis; kecke Griffe auf Kirchen- und Klostergut daselbst. Besondere Kontribution der Stände Neuenburg und Appenzell J. R. Vorgänge in einigen andern Kantonen bei Ausbruch des Krieges, während und nach demselben. Der Aufruhrprozeß in St. Gallen. Der Sonderbundskrieg ein Religionskrieg. (Vom Oktober 1847 bis Frühjahr 1848.)

Während dem Marsch der Zwölfer Armee und der Besetzung der Sonderbundskantone blieben die Tagherren versammelt in Bern, hielten selten Sitzung, verhandelten mehr in vertraulichen Konventikeln den weitern Gang der Dinge je nach Maßgabe der täglich einlaufenden Berichte, ließen dann die tongebenden Ansichten durch die bekannte Siebner-Kommission in offizielle Form bringen und bestellten, sobald einer jener Kantone besetzt war, die in denselben abzusendenden Repräsentanten, deren Wirksamkeit bereits im vorangehenden Abschnitt berichtet worden, empfingen

* Bericht der Repräsentanten an die Tagsatzung vom 20. Januar 1848.

ihre Korreſpondenzen und Berichte und ertheilten je nach Erforderniß nachträgliche Weiſungen und Befehle. Hatten die Geſandten der ſiegenden Kantone noch wenige Wochen zuvor nicht ohne ſchwere Sorgen auf die übernommene Aufgabe einer durch Waffengewalt auszuführenden Wiedervereinigung der aus den Fugen gegangenen Eidgenoſſenſchaft ihre Blicke geworfen: ſo mochten ſie ſich jetzt vergnügt die Hände reiben über den ſo wohlfeilen Kaufes errungenen Sieg; die Freude wuchs zum Uebermuth und der Uebermuth machte ſie hart. Für den Krieg hatten die Tagſatzung wie die einzelnen Kantone viel Geld nothwendig; die letzteren überließ die Bundesbehörde ihrer eigenen Einſicht; für die Bedürfniſſe der Zentralkaſſe aber hatte der Vorort ſogleich nach dem erſten Aufgebot (27. Oktober) die vorſchußweiſe Erhebung eines doppelten Geldkontingents bei den Kantonen (Fr. 1,243,180), und, da vorauszuſehen war, daß dieſe Gelder langſam eingehen und wohl auch kaum genügen würden, die Aufnahme eines Anleihens von drei Millionen Schweizerfranken beſchloſſen; doch das letztere gelang nicht, da den Geldmännern es weniger an der Vertreibung der Jeſuiten als um Sicherheit von Kapital und Zinſen gelegen war, die ſie zur Zeit nicht vorhanden glaubten. Es hatte deshalb vorläufig der Kanton Bern mit einem Darleihen von fr. Fr. 526,166. 66 Rp. der erſchöpften Bundeskaſſe nachhelfen müſſen *. Dieſe Finanzverlegenheiten bleibend zu ordnen, griff die Tagſatzung zur Ausſchreibung einer Kontribution, gleich als wäre ein internationaler Krieg ausgefochten worden. Die Siebner Kommiſſion hatte auch hierüber ihr Gutachten vorbereitet, und der eidgenöſſiſche Kriegszahlmeiſter Stämpfli, zugleich dritter Geſandter des Standes Bern, bei der einſchlägigen Verhandlung Interimspräſident der Tagſatzung, begründete es durch einleitende Rede: die Kommiſſion ſchlage vor,

* Bern hatte ſich hiezu in Zeiten in Bereitſchaft geſetzt, indem es mehr denn 2 Millionen Franken zur Führung des Krieges flüſſig gemacht hatte. Es lieferte baar zu dieſem Zweck, das eigene Geldkontingent von Fr. 300,000 nicht gerechnet, 2,126,795 Fr. 5 Rp. Baarſchaft. Wollte durch jene Vorſicht ein Krieg auf eigene Fauſt, auch ohne Zwölfer-Mehrheit, möglich gemacht werden?

daß die Koſten, welche der Eidgenoſſenſchaft „durch die Exekution“ erwachſen, von Denjenigen getragen werden, welche dieſe Maßregeln hervorgerufen haben; der Antrag ſcheine gerechtfertiget nach dem Grundſatz, wer das Geſetz breche, habe die Folgen des Bruches zu tragen und für den daraus entſtandenen Schaden Erſatz zu leiſten; wie der Vorſchlag rechtlich begründet ſei, ſo genüge er auch den Anforderungen der Billigkeit; denn alle Mittel habe man verſucht, um die betreffenden Kantone von dem Sonderbündniß abzubringen, aber nirgends habe man Gehör gefunden; im Weitern diene es zur Befriedigung „des Rechtsgefühls der Nation“, daß Diejenigen, durch deren Starrſinn ſo viel Unheil entſtanden, nunmehr auch die Koſten tragen, wobei übrigens den betheiligten Kantonen vorbehalten ſein müſſe, „ihrerſeits wieder die Urheber des Aufruhrs zu belangen.“ Die Vertheilung auf die Kantone nach der Geldſkala werde vorgeſchlagen, um allen daherigen Hader abzuſchneiden. Einige Stände der Mehrheit erachteten: der Vorſchlag ſei noch ſehr milde; das Recht würde erlauben, daß man die „Urheber der Rebellion“ auch noch die Hälfte jener Koſten tragen laſſe, welche den „bundesgetreuen“ Kantonen zur Laſt fallen. Baſel-Stadt widerſprach, wies auf die Unerſchwinglichkeit der Summe gegenüber der Armuth mehrerer der betroffenen Kantone, auf die bereits eingetretene Erſchöpfung derſelben durch ihre eigenen Rüſtungen; das geforderte Geld würden ſie zweckmäßiger für die Jugenderziehung und für Hebung der mangelhaften Rechtspflege verwenden; durch die Kontribution würde die ohnehin ſchwere Aufgabe der neuen Regierungen vollends unmöglich gemacht; nach dem glänzenden Sieg ſolle man einen aufrichtigen Frieden anſtreben; dazu aber gehöre Nachſicht, nicht Geld; der Nachſicht werde das Volk ſeinen Beifall nicht verſagen; auch die Geſchichte würde einſt rühmlich ihrer gedenken. Dem entgegneten die Freunde der Kommiſſionsanträge: wenn auch nicht zu läugnen, daß die Tragung der Koſten momentan drückend falle, „ſo werden die betheiligten Kantone an Erfahrung gewinnen; ſie werden inne werden, wohin es führt, ſich geiſtlichen und weltlichen Fanatikern hinzugeben; ſie werden die poli-

tiſche Lehre daraus ziehen, daß man nicht ungeſtraft in der Eidgenoſſenſchaft die Ruhe ſtören und das Panner des Aufruhrs gegen die Tagſatzung pflanzen könne.“ Nach ſolchen und ähnlichen Reden folgte der Beſchluß vom 2. Dezember: Den ſieben Kantonen ſind alle Koſten auferlegt, welche der Eidgenoſſenſchaft in Folge der Nichtbeachtung der Tagſatzungsbeſchlüſſe erwachſen, „unter Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen Diejenigen, welche ſie (jene Kantone) als ſchuldig finden mögen“; für dieſe Koſten haften bezeichnete Kantone ſolidariſch, unter ſich aber zahlen ſie zur Geſammtſumme nach dem Verhältniß der Geldſkala; auf Rechnung haben ſie bis zum 20. Dezember eine Million Franken zu bezahlen; den Reſt, deſſen Betrag die Tagſatzung nach genehmigter Schlußrechnung beſtimmen werde, haben ſie entweder ebenfalls baar oder in guten Titeln zu entrichten; bis nach voller Zahlung habe die militäriſche Beſetzung fortzudauern; die ſieben Kantone ſeien auch pflichtig, für allen Schaden Erſatz zu leiſten, „der von ihren Truppen durch Plünderung und Zerſtörung von Eigenthum verurſacht worden iſt“. Wie es mit der Verantwortlichkeit der Kantone Neuenburg und Appenzell J. R. zu halten, welche ihr Mannſchaftskontingent nicht geſtellt haben, werde die Tagſatzung ſpäter beſtimmen. Der Beſchluß fiel Denen, welche keineswegs den Wortführern der Mehrheit durch Dick und Dünn zu folgen geſonnen waren, aus zwei Gründen auf: wegen der außerordentlich hohen Summe, welche auf die VII Kantone zu verlegen war, von denen mindeſtens vier zu den weniger bemittelten gezählt werden mußten, ſodann wegen der Provokation zur Rache, welche in demſelben lag. In erſterer Beziehung ward muthmaßlich berechnet, daß die Kriegskoſten rund auf Fr. 4,150,000 ſteigen werden, Fr. 900,000 ungerechnet, welche die Sonderbundskantone ſeit den Kapitulationsabſchlüſſen für die Verpflegung der Bundestruppen zu leiſten hatten. Bei ſpäterer Stellung der Hauptrechnung (1849) ſtellte ſich ein noch ungünſtigeres Fazit heraus, nämlich ein Koſtenbetrag von Fr. 6,140,781. 51 Rp. alter Währung. Es traf Fr. 20. 85 Cent. neuer Währung auf

den Kopf *. Das fand man ſtark; denn der Krieg war und blieb nicht die alleinige Folge der bekannten Beſchlüſſe der verurtheilten Kantone, ſondern einer langen Kette von Ereigniſſen, Handlungen und Unterlaſſungen, bei denen die ſiegende wie die unterlegene Partei betheiliget waren; unbillig unter Anderm auch darum, weil im Falle eines Nachlaſſes der Betrag eines ſolchen nicht allein auf die zwölf Kantone der Mehrheit, ſondern auf geſammte Eidgenoſſenſchaft mit Inbegriff der ſieben Kantone verlegt worden wäre, dieſe ſelbſt alſo auch bei günſtigerer Behandlung mitbezahlt haben würden. Die Regreß-Eröffnung ſodann war mindeſtens ein Ueberfluß. Die ehemaligen Sonderbundskantone mußten wie immer als ſouverän gedacht werden. Vermöge dieſer Souveränetät war es ihre eigene Aufgabe zu erwägen, ob die vertriebenen oder verdrängten Magiſtratsperſonen verantwortlich ſeien oder nicht. Es war nicht nöthig, ſolches ihnen zu ſagen. Bereits hatte man geſehen, mit welcher Leidenſchaft einzelne der proviſoriſchen Regierungen auf die ehemaligen Häupter und höhern Staatsbeamten herfielen, um ſie für mißfällig geführte mehrjährige Herrſchaft zur Strafe zu ziehen und für alle Folge „unſchädlich zu machen“. War ein Einſchreiten der Tagſatzung am Platz erachtet, ſo hätte ſolches im entgegengeſetzten Sinne geſchehen ſollen, nämlich im Sinn der Intervention gegen jede Verantwortlichkeitserklärung. Den Schurken, der ſich am Staatseigenthum vergreift oder ſeine Stelle für eigennützigen Gewinn mißbraucht, den treffe die ſtrafende Hand der beleidigten und verletzten Republik, nicht aber den Ehrenmann, der in guten Treuen und unter ſchweren Sorgen, Mühen, Unannehmlichkeiten und ſelbſt Gefahren Dasjenige vertheidiget, was er als Recht des Gemeinweſens erkannt hat, dem er als Magi-

* Die Härte dieſer Kontribution ſtellte eine ſpätere Vergleichung zu Tage: Sardinien hatte für ſeinen im Jahr 1849 völkerrechtswidrig unternommenen Einfall in öſterreichiſche Lande und deſſen Folgen eine Kontribution von 75 Millionen fr. Fr. zu bezahlen; das traf 17 Fr. 32 Cent. auf den Kopf, alſo anſehnlich weniger, als den Sonderbundskantonen auferlegt worden. Vergl. „Schweizerſpiegel, von Baumgartner“. Zürich, 1851.

ſtrat ſeine Dienſte widmet. Die ſiegenden Häupter hätten ſich erinnern ſollen, daß ſie und ihre politiſchen Geſinnungsgenoſſen, von 1847 rückwärts gerechnet, Jahrzehnte lang für die Anhänger ihrer eigenen Tendenzen ſelbſt in erwieſenen Aufruhrsfällen jeweilen Amneſtie angeprieſen haben; ſie hätten ſich erinnern ſollen, welches Urtheil die ſogenannte „liberale“ Partei der Schweiz von Alters her und bis in die neueſten Zeiten herab über die früheren patriziſchen und ſtädtiſchen Regierungen vom vorigen Jahrhundert deßhalb gefällt hat, weil ſie geglaubt hatten, zum Beſten des Gemeinweſens in politiſchen Prozeſſen zu den Mitteln der Strenge greifen zu ſollen; auch ſich vergegenwärtigen, daß das Vorgehen der Zwölfer-Mehrheit immerhin ein Wagniß geweſen, wie dasjenige der Siebner-Kantone eine Selbſtüberſchätzung, jenes Wagniß aber möglicher Weiſe auch hätte mißlingen können, und daß in dieſem Falle ein Rückgriff auf die Perſönlichkeiten *ihrer* Regierungen, von denen ſich im Falle eines Sieges der Sonderbundskantone kaum eine auf den Seſſeln erhalten hätte, ihrem eigenen härteſten Tadel und Widerſpruch nicht entgangen wäre.

Nach Erſcheinen jenes Tagſatzungsbeſchluſſes folgten ſich von nun an in den einzelnen der unglücklichen ſieben Kantone eine Reihe von Gewaltmaßregeln, zu denen theilweiſe ſchon vorangehend von den proviſoriſchen Regierungen die Einleitungen getroffen worden.

In Freiburg war bereits alles Vermögen der ausgewieſenen religiöſen Korporationen zum Staatsgut geſchlagen, waren die höhern Beamteten verantwortlich erklärt und mit einem Strafprozeſſe bedroht, ihr Vermögen mit Beſchlag belegt. Die proviſoriſche Regierung beſchloß alsbald, eine Rechnung über den Stand der Finanzen aufzuſtellen, welche weitere außerordentliche Maßnahmen durch die Zahlen rechtfertige, und brachte es, unter Anrechnung der an die Bundeskaſſe zu bezahlenden Kontribution und allerlei Verwendungen und Schaden aus der unmittelbar vorangegangenen Kriegszeit, auf eine Schuld von $2^1/_2$ Millionen Franken, mit der es in Wirklichkeit übrigens ſo gefährlich nicht

ausſah. Wer ſoll dieſes Defizit bezahlen? ſo fragte ſie ſich ſelbſt und ihre geneigten Leſer am Schluß ihres Berichtes. Die Antwort gab ſie in Dekretsvorſchlägen an den Großen Rath, von denen der eine ein Zwangsanleihen von Fr. 300,000 zum Zweck einer Abſchlagszahlung an die Bundeskaſſe, der andere eine ſtarke Kriegskontribution auf die Förderer und Urheber des Sonderbundes beantragte. Der erſte Vorſchlag fand Genehmigung ſeitens des Großen Rathes (4. Januar); in Folge deſſen wurden fünfundfünfzig Männer und einige Frauen, Schultheiß Fournier an ihrer Spitze, abſteigend mit Poſten von Fr. 10,000 bis 2000 belegt, alle unter ſolidariſcher Haftung und mit der Drohung, daß, wenn nicht binnen zehn Tagen bezahlt wäre, die Schuldigen mit alleiniger Tragung der Koſten des Unterhalts der Beſatzungstruppen belegt würden. Auf die Liſte wurde geſetzt, wer Urheber oder Förderer „des Kriegs“ oder Anhänger der geſtürzten Regierung war, und zugleich Geld hatte; eine freiwillige Unterzeichnung wurde gleichzeitig eröffnet, für alle Einzahlungen überhaupt ein Zins zu fünf Prozent und die Rückzahlung auf Jahresfriſt zugeſagt. Der Vorſchlag für die Kriegskontribution wollte die Urheber des Sonderbundes, einunddreißig an der Zahl, ſolidariſch mit Fr. 1,200,000 belegen, alle während zehn Jahren vom Aktivbürgerrecht ausſchließen, die fünfzehn erſten auf dem Verzeichniß (Fournier wieder an der Spitze und Dekan Johann Peter Aeby als zweiten) auf ſechs Jahre des Landes verweiſen, den ſchon früher verfügten Vermögensſequeſter weiters beſtehen laſſen, das Kloſter la Part-Dieu aufheben. Der gleiche Vorſchlag beabſichtigte den Biſchof und neun Klöſter zuſammen mit Fr. 460,000 außerordentlicher Kriegsſteuer (contribution extraordinaire) zu belegen; den Biſchof mit Fr. 20,000, das Kloſter Altenryf (Hauterive) mit Fr. 400,000, die übrigen mit geringeren Summen. Deßgleichen ſollten, in Vollziehung früherer Ausſprüche der proviſoriſchen Regierung, alle geiſtlichen Güter unter weltliche Verwaltung geſtellt, der katholiſche Verein aufgehoben werden, und gedachte man fremden Geiſtlichen ohne beſondere Bewilligung des Staatsraths jegliche Wirſamkeit in Hin-

ſicht auf Seelſorge oder Erziehung zu unterſagen. Auf die Gemeinden wollte man ferner eine außerordentliche Steuer von Fr. 100,000 verlegen. Als rechtfertigende Erwägungsgründe werden im Eingange des Dekretsvorſchlages, abgeſehen von der Handlungsweiſe der geſtürzten Regierung, der Reihe nach aufgeführt: die beklagenswerthen öffentlichen Zuſtände überhaupt, die Anweſenheit vieler auswärtiger Geiſtlichen und der durch ſie in den Pfarreien veranlaßte Unfrieden, die unaufhörliche Einmiſchung der Geiſtlichkeit in weltliche Dinge durch den Mißbrauch der Kanzel und politiſche Umtriebe aller Art, alles auf Anſtiften des Biſchofs und in der Abſicht die bürgerliche Autorität der Herrſchaft der Geiſtlichkeit zu unterwerfen; das Wirken des katholiſchen Vereins, welcher, in Verbindung mit der fremden Propaganda, ſich die Aufgabe geſtellt hatte, „die Oligarchie und den Deſpotismus wiederherzuſtellen“; es wird in dem gleichen Aktenſtücke geſagt, daß bei waltender Kriſis die Klöſter ſchuldig ſeien, ihrem Stiftungszwecke gemäß das allgemeine Elend erleichtern zu helfen, und daß es für die künftige Ruhe des Kantons nothwendig geworden, die geiſtlichen Güter vor Verſchleuderung und Mißbrauch ſicher zu ſtellen (30. Dezember). So beabſichtigte man die Kirche mit der Schuld alles Unglücks, welches menſchliche Leidenſchaft in beiden politiſchen Lagern und die Macht der Umſtände herbeigeführt, zu beladen; das ſchien dem Biſchof zu viel. Er erließ unverweilt eine Vorſtellung an den Großen Rath (4. Januar), gab zu bedenken: ob es nicht genug ſei, vom Sonderbund zurückgetreten zu ſein, die Jeſuiten ausgewieſen, unter Vorwand der Affiliation mit denſelben mehrere religiöſe Wohlthätigkeits- und Erziehungsanſtalten aufgehoben zu haben; — ob zu rechtfertigen ſei, dieſen ernſten Maßnahmen ein Syſtem von Feindſeligkeiten folgen zu laſſen, welches die religiöſen Korporationen mit neuen Schlägen treffe und in die geiſtliche Wirkſamkeit des Biſchofs eingreife. Schweigen ſei ihm, dem Biſchof, gegenüber ſolchen Erſcheinungen nicht erlaubt; er habe ſeine Pflichten zu erfüllen, ohne ſich um die äußern Folgen ſeiner Schritte zu bekümmern. Aber für ſich perſönlich trete er nicht auf; er ſei be-

reit, mit den bescheidensten Verhältnissen sich zu begnügen, wenn nur die Rechte der Kirche und ihre Institutionen gerettet werden und ihm die unabhängige Verwaltung des Bisthums verstattet bleibe. Er stellte schließlich folgende Begehren an den Großen Rath: daß er die religiösen Institutionen achte und sich an ihrem Rechte nicht vergreife; daß er die Ausübung des bischöflichen Amtes unbeeinträchtiget, der Geistlichkeit die freie Verwaltung ihrer Güter lasse, wobei er Verständnisse über allfällige Kontrole nicht ausschließe, und daß bei der Verfassungsrevision für allfällige Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat der Konkordatsweg betreten werde. Wir haben bereits gesehen, wie wenig bei dem Abschluß über die Verfassung auf die Begehren des Bischofs, soweit sie Grundsätzliches betrafen, eingegangen worden. Auch die eidgenössischen Repräsentanten waren mit dem Vorgehen der provisorischen Regierung nicht ganz einverstanden. Eines Theils wurden sie ungeduldig über den langsamen Gang der Geschäfte in diesem Kanton: „Alles hier erliegt jener stumpfsinnigen Schlaffheit, mit welcher ein mönchisches Regiment von Jahrhunderten her die Geister gebannt hält“ *; anderseits konnten sie sich mit gewissen Vorschriften des oben besprochenen Dekretsvorschlages nicht befreunden und machten deßhalb den Großen Rath auf seine Inkompetenz aufmerksam, Willkürstrafen über Angeklagte zu verhängen, welche weder einvernommen noch abgeurtheilt worden, und zwar ohne ihnen irgend einen Rekurs an die Gerichte zu eröffnen, mit dem Beisatz, wie verhängnißvoll ein Vorgehen in der Eidgenossenschaft wäre, durch welches eine Regierung, selbst Anklägerin, sich anmaßen würde, ohne Richter und Recht, die Vorgängerin mit Vermögensentzug und Landesverweisung zu bestrafen. Aber auch über den Bischof ließen die Repräsentanten ihre Unzufriedenheit vernehmen. Sie bemerken, daß dessen Brief an den Großen Rath viel Aufsehen hervorgerufen habe. „Dieser unruhige Prälat, einer der vornehmsten Anstifter des Kriegs, will durch jegliche Mittel den Fanatismus im Volke frisch anfachen; er

* Ihr Bericht vom 4. Jänner 1848 an den Vorort.

bereitet der Regierung, vielleicht der Eidgenoſſenſchaft, große Verlegenheiten". So ſprachen die Repräſentanten, an ihrer Spitze Stockmar, ohne Zweifel der Verfaſſer des Berichts. Das Kontributions-, in Wirklichkeit ein Spoliationsdekret, hatte inzwiſchen noch die Prüfung eines Ausſchuſſes zu beſtehen; es ging aus derſelben zwar mit weſentlichen Veränderungen hervor, aber ohne daß die Anſichten und Räthe der Repräſentanten Berückſichtigung gefunden hätten. Dieſes abſchließliche Dekret vom 20. Januar belaſtet die Urheber und Förderer des Sonderbundes mit einer Kriegskontribution von 1,600,000 Fr., überläßt dem Staatsrath die Bezeichnung der Schuldigen und beſteuert ſie ſolidariſch, entzieht ihnen auf die Dauer von zehn Jahren das Aktivbürgerrecht und gibt der Regierung die oberpolizeiliche Befugniß, ſie darüberhin, falls ſie ſich Umtriebe gegen die neue Ordnung der Dinge erlauben würden, für beliebige Zeit aus dem Kanton zu verweiſen, beſtätiget auch die früher verhängte Vermögensſequeſtration. Von der Aufhebung des Kloſters la Part-Dieu wird Umgang genommen; dagegen belegt der Beſchluß die Weltgeiſtlichkeit mit Fr. 60,000, zehn Klöſter zuſammen mit Fr. 750,000, an welch letzter Summe Altenryf 400,000, la Part-Dieu 300,000 Fr. entrichten ſollen. Des Biſchofs geſchieht keine beſondere Erwähnung; dagegen wird die Regierung befugt erklärt, die Kontributionspflichtigen aus der Weltgeiſtlichkeit zu bezeichnen; auch dieſe ſind ſolidariſch behaftet. Die Kontributionsbeiträge ſollen in drei Terminen, vom 1. März bis 1. Dezember 1848, erlegt werden. Alle übrigen Verfügungen betreffs der Geiſtlichkeit und ihrer Güter verbleiben nach erſtem Entwurf, ohne irgendwelche Rückſicht auf die Vorſtellungen des Biſchofs. An der Spitze des Dekrets war eine allgemeine Amneſtie ausgeſprochen, mit Ausnahme der vorbezeichneten Fälle; die im Dekret enthaltene Härte gegen die bürgerlichen Kontributionspflichtigen ſuchte man dadurch zu vertuſchen, daß man ihnen verſtattete, entweder ſich den Verfügungen dieſes Muſter-Amneſtie-Dekrets zu unterwerfen, oder aber binnen vierzehn Tagen klagend vor die Gerichte zu treten. Das Ungeheuerlichſte, was ausgeheckt werden konnte, war nun geſche-

hen. Dieſes ſogenannte Amneſtiedekret zog den vielfachſten Tadel auf ſich und vermochte auch den Rügen der radikalen Partei ſelbſt nicht zu entgehen. Die gewährte Anrufung der Gerichte war eine blendende Phraſe; der Klagende hätte dem Staat gegenüber den Beweis führen ſollen, daß die Theilnahme an der Erlaſſung der Großrathsbeſchlüſſe für den Sonderbund ein Verbrechen nicht ſei, während die oberſte Staatsgewalt ſie unwiderruflich als ſolches erklärt hatte. Und wo war der unabhängige, parteiloſe Richter? Standen ja doch die Gerichte unter der ausgeprägteſten Botmäßigkeit einer Regierung, welche bei ihrer Einſetzung die monſtruoſe Befugniß erhalten hatte, alle mißfälligen Inhaber von Richterſtellen und Beamteten der Rechtspflege abzuberufen und durch Kreaturen des zur Herrſchaft gekommenen Parteiregiments zu erſetzen *.

* Am 28. Oktober 1861 hat die Finanzdirektion von Freiburg eine „Vergleichung des Standes der freiburgiſchen Staatsfinanzen in den Jahren 1847, 1856 und 1860" veröffentlicht, welcher wir folgende Zahlen entnehmen:

Die Kontribution, mit welcher die Tagſatzung den Kanton Freiburg belaſtete, erſtieg im Ganzen die Summe von fr. Fr. 2,548,763. 37
Davon geht der ſpäter bewilligte Nachlaß ab, von „ „ 728,925. 36
ſo daß die außerordentliche Belaſtung noch betrug fr. Fr. 1,819,838. 01

Von den Gebrandſchatzten des Sonderbundes
hat die damalige Regierung eingehoben fr. Fr. 2,532,139. 02
Hievon gehen ab unter dem Titel von Zinsbezahlung „ „ 384,762. 21
So daß die von der Regierung bezogene Summe
anzuſchlagen iſt auf fr. Fr. 2,147,376. 81
Hiezu die außerordentliche Beſteuerung der
Klöſter, in neue Währung übergetragen „ „ 1,086,956. 52
Jene der Weltgeiſtlichkeit „ „ 86,956. 52
zuſammen Brandſchatzungen fr. Fr. 3,321,289. 85
Die Regierung hatte aber an die Eidgenoſſenſchaft
nur zu bezahlen „ „ 1,819,838. 01
Es blieb ihr demnach ein Ueberſchuß von fr. Fr. 1,501,451. 84 Cent.

Es iſt ſchon aus dieſer Zuſammenſtellung zu erſehen, daß keinerlei Finanznoth vorhanden war. Faßt man ins Auge, daß der Kanton ſpäter Dutzende von Millionen auf die Eiſenbahnen verwenden konnte, ſo hätte er jedenfalls ohne erhebliche Schwierigkeit jene Fr. 1,800,000 bezahlen können, welche ihm von der Eidgenoſſenſchaft auferlegt worden, dieß um ſo unzweifelhafter, als nach der

In Luzern, dem katholiſchen Vorort, deſſen Geſammtbevölkerung nicht minder wohlhabend war, als jene von Freiburg, und deſſen Finanzſtatus von jeher ein günſtiger genannt werden konnte (abgeſehen von andern Vermögenstheilen ſtanden an Gülten und Obligationen 1,059,000 Franken zur Verfügung), wurde behufs Zahlung der Kriegskontribution im gleichen Geiſt eingeſchritten wie in Freiburg. Allernächſt hatte die proviſoriſche Regierung für Herſtellung des in Luzern verwaltet geweſenen Theils der eidg. Kriegskaſſe zu ſorgen; der daherige Defekt war zu 221,777 Fr. 14 Rp. ermittelt, der vorhandene Saldo aus Altorf, unverſehrt wie er dorthin gekommen, nach Luzern zurückgebracht worden. Die Mitglieder der frühern Regierung wurden unter ſolidariſcher Haftbarkeit verpflichtet, dieſen Betrag innerhalb zehn Tagen an die Staatskaſſe zu entrichten, damit der geforderte Erſatz an die Bundesbehörde geleiſtet werden könne (24. Dezember); nebenhin wurden ſie unter viel Gelärm wochenlang als „Kaſſendiebe“ mißhandelt und kürzere oder längere Zeit in Haft gehalten *, obwohl ſie mit Ziffern nachwieſen, daß der Defekt durch

erwähnten, durch allen wünſchbaren Detail belegten Finanzüberſicht von 1860 die Regierung von 1847 zur Zeit ihrer Auflöſung, nach Abzug alles Abzuziehenden, ein reines Aktivvermögen von fr. Fr. 4,946,510. 88 Cents., von welcher Summe der weitaus größte Theil als rentabel ausgewieſen iſt, zurückließ. Die ganze durch die bombaſtiſche Erklärung der proviſoriſchen Regierung vom 14. November 1847 verkündete Finanznoth hätte demnach mit einem vorübergehenden Anleihen von höchſtens zwei Millionen fr. Franken geſtillt werden können, für das die genüglichſte Deckung vorhanden war und, abermals höchſtens, 100,000 Fr. an Zinſen zu bezahlen geweſen wären. Alle gehäſſigen Griffe auf Kirchen- und Kloſtergut, ſowie die maßloſen Erpreſſungen aus Privatvermögen, welche man ſeiner Zeit als traurige Nothwendigkeit zu ſchildern beliebte und geltend machen wollte, hätten daher gänzlich unterbleiben können. Wir entheben dem gleichen Aktenſtück den Nachweis, daß die Aufruhrbetheiligten vom 6. Januar 1847, die ſogenannten Opfer der Sonderbundspolitik, ſich im Ganzen eine Entſchädigung von fr. Fr. 146,831. 70 Cent. aus der Staatskaſſe verabreichen ließen. Die Gegenſätze ſind leicht herauszufinden.

* Das geweſene Haupt der Republik, den Schultheißen Rudolf Rüttimann, wies man in ein Gefängnißzimmer, das erſt nach ſeiner Ankunft in demſelben von Unrath gereinigt werden mußte; der geweſene Vizepräſident (Statthalter) Siegwart wurde wegen ſolcher Veruntreuung öffentlicher Gelder gleich einem Schelm in aller Welt ausgeſchrieben.

Baarschaft, Werthschriften und sichere Guthaben gänzlich gedeckt sei *. Zur Bezahlung eines Theils der dem Kanton auferlegten Kriegskontribution **, wurde das Vermögen der geistlichen Korporationen und Stifte für eine Million Schweizerfranken in Anspruch genommen, an welche das Kloster St. Urban 500,000, das Stift Beromünster 400,000, das Frauenkloster Eschenbach 60,000, Rathhausen 20,000, das Frauenkloster im Bruch ebensoviel, beizutragen hatte (Beschluß vom 24. Dezember). Der Erfindungsgeist war auch hier nicht verlegen um die Motive: vergebens habe man in und außer dem Kanton Geldaufbrüche zu machen versucht; der Kanton aber müsse möglichst schnell seinen Theil Kontribution an die eidg. Kriegskasse bezahlen, um desto beförderlicher der militärischen Besetzung loszuwerden; zu der demnach durch die Nothwendigkeit gebotenen schleunigen Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel könne der Administrativbehörde die Befugniß um so weniger bestritten werden, als derselben durch das Expropriationsgesetz aus viel untergeordneteren Rücksichten des öffentlichen Wohls das Recht zu Zwangsabtretungen zustehe; zudem sei die Regierung „an solche Institute und Korporationen gewiesen, bei welchen neben verhältnißmäßig eheſt zu entbehrenden Leistungen die größten Vermögenssummen in sogenannter todter Hand liegen.“ Mit dieser versuchten Rechtfertigung sollte die in den Dispositiven des Beschlusses enthaltene Versicherung beruhigen, daß den genannten Korporationen alle Rechte gegenüber dem Staate gewahrt bleiben. Besondere Abgeordnete der Regierung wurden beauftragt, denselben den Beschluß persönlich zu eröffnen, d. h. mitzutheilen, daß es ernstlich gemeint sei und das Geld mit Beförderung herbeigeschafft werden müsse.

Diesem ersten Versuche, für Zwecke und Bedürfnisse, welche die Gesammtheit zu befriedigen schuldig war, Geld aus den Kassen mißfälliger geistlicher Korporationen herbeizuschaffen, folgte der Hauptschlag in einem Großrathsbeschlusse vom 3. Februar,

* S. die Schrift: „Der Angriff auf die eidg. Kriegsgelder in Luzern. Vom Obergerichtspräsident G. J. Bossard“. Anfangs 1848 erschienen.

** Diese erste Rate betrug Fr. 433,000.

welcher die Geld-, Reaktions- und Rachegelüste allzumal befriedigen ſollte. Derſelbe verpflichtet die durch das früher angeführte Dekret der proviſoriſchen Regierung vom 4. Dezember 1847 in Anklagezuſtand verſetzten Mitglieder des ehevorigen Großen Rathes, „zur Sühnung ihres begangenen Unrechts“ eine ihrem Vermögen und ihren Familienverhältniſſen angemeſſene Summe an die dem Kanton verurſachten Koſten und Nachtheile zu bezahlen. Ausgenommen wurden jene Großrathsmitglieder, welche bei den Verhandlungen über den Sonderbund in Minderheit geblieben waren. Der erwähnte Beſchluß verpflichtet die Mitglieder des geweſenen Regierungsrathes nicht bloß zum Erſatz des mehr beſprochenen Manco's in der eidg. Kriegskaſſe und des allfälligen Abgangs an eidg. Spitaleffekten, welche in Luzern aufbewahrt geweſen, ſondern macht ſie überhin haftbar für die finanziellen Folgen verzögerten daherigen Erſatzes; bei Saumſal in Erfüllung daheriger Verpflichtungen tritt der Strafrichter ein und die Regierung iſt in dieſem Falle zugleich beauftragt, zur Liquidation des Vermögens der betroffenen Mitglieder des Regierungsrathes zu ſchreiten; verhängnißvoll ſpricht ſodann der § 3 wörtlich: „Diejenigen Perſonen, auf welchen nach bereits vorhandenen oder ſich ergebenden Inzichten der Verdacht des Landesverrathes ruht, ſollen unnachſichtlich dem Strafrichter überwieſen werden“, und der § 4: „die geiſtlichen Korporationen des Kantons ſind und bleiben für die dem Kanton durch den Sonderbund erwachſenen Kriegskoſten und übrigen finanziellen Nachtheile behaftet; das Maß ihres Beitrages wird ein zu erlaſſendes Dekret beſtimmen“; die folgenden Beſtimmungen des Beſchluſſes beſchlagen die Geiſtlichen, welche bei der Jeſuiten- und Sonderbundsfrage ſich mit dem Staatswohl und mit ihren Pfarrgemeinden in Widerſpruch geſetzt, daher entweder durch die kirchliche Behörde entſetzt oder verſetzt, oder, wenn dieſe nicht einſchreite, dem bürgerlichen Strafrichter überwieſen werden ſollen; — die Beamteten, dann die Mitglieder des Haupt- und der Kreiskomite's des Ruswylervereins, welche zur Strafe für rechtswidrige Begünſtigung des Sonderbunds, für alle daherigen finanziellen Nachtheile des Kantons ebenfalls verantwortlich erklärt

werden, daher einen noch zu bestimmenden Geldbeitrag bezahlen sollen; im Weitern werden alle betheiligten Personen bis zur Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen im Aktivbürgerrecht eingestellt, darüberhin auf vier Jahre unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt; wegen Anderer, die das „Wühlen" jetzt noch fortsetzen würden, ward auf ein vorangegangenes Dekret verwiesen, endlich, in allem Uebrigen und gegen Jene, welche durch obstehende Vorschriften nicht betroffen waren, „bezüglich der vorgefallenen politischen Ereignisse Vergessenheit ausgesprochen". Dieses Amnestiedekret war ganz geeignet, dem schon besprochenen Vorgänger von Freiburg an die Seite gestellt zu werden. Es wirft alle hochklingenden Grundsätze, welche die alte „liberale Schule" einst gegenüber gesammten Patriziaten und sonstigen früheren Schweizerregierungen, nicht minder gegen gesammte monarchische Potentaten der Welt, als Kern und Hort aller bürgerlichen Freiheit und alles Völkerglückes verkündet und gepriesen, über Bord *, indem es die ausgesuchteste Willkür einer keineswegs durch den freien unzweideutigen Willen der Volksmehrheit, sondern unter den Einflüssen von Gewaltszuständen, ins Leben getretenen inappellabeln obersten Landesbehörde an die Stelle der hundert politischen und Rechtsformen setzt, durch welche jene Schule verheißen hatte, Recht, Freiheit, Ehre und Vermögen der Einzelnen wie der Genossenschaften im Staate gegen alle Vergewaltigung sicher zu stellen. Es ist das angeführte Dekret mit und neben jenem von Freiburg eine freche Ironie auf alle jene Grundrechte, welche den Schweizern in den verschiedenen seit 1831 geschaffenen Verfassungen gewährt sind; es liegt endlich in demselben das Vollmaß einer Partei-Anmaßung, welche für eigene Zwecke das Assoziationsrecht bis zum bewaffneten Einfall in organisirten Banden mißbrauchte, dann, zur Macht gelangt, die Mitglieder von Vereinen, welche durch Rede und Gebet ihren Ansichten über

* Man erinnere sich an die rühmlichen Bestrebungen der Führer der liberalen Partei in Luzern für Durchführung der Trennung der Gewalten im Jahr 1829. Band I. S. 43, und Bd. II. S. 274 u. 275.

bürgerliche und religiöse Angelegenheiten Geltung zu verschaffen gesucht hatten, mit willkürlichen Geldstrafen bedroht.

Die in Luzern weilenden zwei eidgenössischen Repräsentanten beurtheilten das Dekret, wenn auch in andern Ausdrücken, doch keineswegs günstiger. Sie beschweren sich in ihrem Bericht an die Tagsatzung über das gegen die Mitglieder des Großen Rathes, gegen die Ruswyler Vereinsmitglieder, dann gegen alle betroffenen Personen überhaupt eingeschlagene Verfahren, „das jeder rechtlichen Basis ermangle"; sie erinnern, daß im vorliegenden Fall eine siegende Partei über eine gefallene zu Gericht sitze, und daß ihre Maßnahmen deßhalb, Angesichts dessen, was der frühern Regierung in Folge ihres Einschreitens gegen die Urheber der Ereignisse vom 8. Dezember 1844 und 31. März 1845 vorgeworfen worden, „so sehr den Stempel politischer Rache erhalten, daß dadurch der Hauptzweck, der gegenwärtig angestrebt werden muß, nämlich die dauernde Pazifikation des Landes, ungemein erschwert wird". Die Repräsentanten beklagten schließlich, daß den von ihnen zur Zeit, als der Beschluß noch bloßer Vorschlag war, gegen denselben gemachten Vorstellungen kein Gehör geschenkt worden sei; sie wollten daher nicht ermangeln, die Tagsatzung darauf aufmerksam zu machen. Allein dort nahm man es bekanntlich nicht so genau und ließ gewähren; es lag vielmehr in den Absichten der einflußreichsten Standesgesandten, die Reaktion so gründlich durchzuführen, daß jeder Gedanke an Widerstand gegen die herrschend gewordene Mehrheit und ihre politischen Freunde in den überwundenen Kantonen ein für allemal verstummen müsse.

Wir übergehen zur Gruppe der Urkantone mit Zug; für sie war diese Geldangelegenheit immerhin eine leichtere als für Luzern und Freiburg, weil letztere nach der eidgenössischen Geldskala im Verhältniß zu 15 Fr. auf den Kopf, Zug nur zu 7 1/2, und die Urkantone vollends nur zu 5 Fr. zu bezahlen hatten *. Uri be-

* Tagsatzungsbeschluß vom 14. Juli und 20. August 1838. „Offizielle Sammlung" für das schweizerische Staatsrecht, Band III, 1849. Es wurde per Kopf des Mannschaftskontingents gerechnet.

zahlte zu guter Zeit das erſte Betreffniß an die Kontribution; für den Reſt lieferte es eine Obligation des Hauſes Ehinger und Comp. in Baſel ein, durch welche die gänzliche Tilgung in drei Terminen auf Ende der Jahre 1848, 1849 und 1850, nebſt Verzinſung zu 4 Prozent, geſichert war. Die Tagſatzung erklärte ſich hiermit zufrieden.

Schwyz wie Uri hatte weder Staatsvermögen noch Baarſchaft in Kaſſe; zu dem vor dem ſtrengen Recht allein ganz makelloſen Entſchluß, die geſammte aus den Ereigniſſen erwachſene Staatslaſt auch auf die Geſammtheit der Beſitzenden, dieß nach geſunden Steuergrundſätzen, zu verlegen, erhob ſich auch Schwyz nicht. Die Regierung pilgerte nach dem Kloſter Einſiedeln mit dem ſchriftlichen Erſuchen um 50,000 Fr., denn nicht viel weniger war als erſte Kriegskoſtenrate nach Bern zu liefern. Der Abt erklärte ſich bereit zur Aushändigung von Pfandtiteln für eine noch höhere Summe. Allein das genügte der proviſoriſchen Regierung noch nicht, und ſie forderte nun 49,000 Fr. in Baar, unter Verantwortlichkeit für die Folgen, wenn nicht bezahlt würde. Das Kapitel ſprach hierüber ſein Befremden aus, negozirte gleichwohl in Zürich ein Anleihen von Fr. 50,000, half damit der neuen Staatsgewalt aus der augenblicklichen Noth und beſtritt nebenbei mit beſter Geduld große Einquartirungskoſten, die laut einer Berechnung von ſpäterem Datum ſich auf Fr. 40,000 beliefen. Nach der erſten Rate der Kriegskoſten ſollten weitere Fr. 200,029 an dieſelben entrichtet werden; zu ihrer Deckung belegte der Große Rath das Kloſter Einſiedeln mit einem Drittheil, die ſieben Kantonsbezirke mit den übrigen zwei Drittheilen; die Einzelbeträge ſollten in Werthſchriften erlegt werden; die Tagſatzung nahm jene des Kloſters an, verweigerte aber die Annahme der Realkaution der ſieben Bezirke. Auf Anſinnen der Regierung mußte ſich das Kloſter nun auch noch zur Deckung dieſer zwei Drittheile entſchließen, wogegen der Staat ſich für die betreffende Summe als Schuldner erklärte und die Werthſchriften der Bezirke ihm als Hinterlage überließ. Zu einigem Troſt empfing das Kloſter die verdiente Verſicherung der Regierung, daß

ſie bereit ſei, bei einer ſpätern Vereinigung dieſer Schuld und bei andern Steuererhebungen nur nach den Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit zu verfahren, keineswegs aber den Beſtand des Kloſters zu verkümmern beabſichtige. Wie fernere Noth gehoben worden, davon ſpäter.

Obwalden konnte mit eigenen Schuldtiteln bezahlen; für den Betrag der Schuld übernahmen die vier Landammänner Wirz, Hermann, Imfeld und Michel perſönliche Haftung und empfingen dagegen als Hinterlage jene Titel; gewährte fünf Jahrestermine zur Rückzahlung, gegen 4prozentige Verzinſung inzwiſchen, erleichterten dem Lande die Tilgung der Schuld. Auf ähnliche Weiſe wurde dieſe Geldfrage mit Nidwalden abgethan. Zug bezahlte mit eigenen Schuldtiteln, welche annehmbar gefunden wurden.

In Wallis begegnen wir wieder einem Syſtem von tadelnswerthen Erpreſſungen. Auf die Beſchlüſſe der „Volksverſammlung“ ſich fußend, verlegte die proviſoriſche Regierung eine Kriegskontribution von Fr. 200,000 auf die Veranlaſſer („les instigateurs“) des Widerſtandes gegen die bekannten Tagſatzungsbeſchlüſſe; an jene Summe hatten, mit ſolidariſcher Haftbarkeit unter ſich, zu bezahlen: das Hoſpiz auf dem großen St. Bernhard 80,000, die Abtei St. Moriz 50,000, die Staats- und Großräthe und andere Beamtete, welche „zur Rebellion“ gegen die Eidgenoſſenſchaft getrieben haben, zuſammen Fr. 20,000, der Biſchof von Sitten 20,000, das Kathedralkapital daſelbſt 20,000, der Kanonikus Andreas de Rivaz perſönlich 10,000, Alles mit Vorbehalt der endgültigen Verlegung der Geſammtſumme der Kriegskoſten (9. Dezember). Im Grunde waren alſo die aufgezählten Poſten nur eine Abſchlagszahlung. Die von aller Welt in Folge ihrer Hoſpitalität bewunderten Väter vom großen St. Bernhard, dieſe Lebensſchirmer und Lebensretter von zahlreichen Wanderern, dieſe lebenden Zeugen deſſen, was die chriſtliche Charitas bei feſtem Willen und gänzlicher Selbſtentäußerung vermag, Inhaber und ausſchließlich berechtigte Verwalter eines aus den milden Gaben von Tauſenden entſtandenen, dem Hoſpiz gehörigen Ver-

mögens, begriffen nicht, daß irgend ein ſtatthafter Grund zu der angeführten außerordentlichen Beſteurung vorwalte, die alle Eigenſchaften einer Spoliation an ſich trug *. Sie erhoben Einſprache und erregten dadurch den Zorn der Machthaber in Wallis, ihrer Vögte und Leiter aus dem Kanton Waadt, welche ſich gern als berechtigte Oberherren von Unterwallis anſahen. Die Erbitterung wuchs, als die proviſoriſche Regierung vernahm, daß die Väter vom St. Bernhard, die von der Humanität ihrer Gegner und Verfolger keinen vortheilhaften Begriff hatten, ſich anſchickten, einen Theil ihres Mobiliars nach dem ſardiniſchen Aoſtathal in Sicherheit zu bringen: die Medaillenſammlung, die wichtigeren Gegenſtände aus dem naturgeſchichtlichen Kabinet und dem Muſeum, die werthvolleren Werke aus der Bibliothek, ſo daß nur noch die gewöhnlichen Hausmobilien, Tiſch- und Bettzeug und das Küchengeſchirr übrig blieben **. Die Regierung ſandte nun eine außerordentliche Kommiſſion zur Inventariſirung alles inner- und außerhalb gelegenen Eigenthums des Hoſpizes ab, welche daſſelbe alsbald unbefugt mit einem Piket Truppen in Beſitz nahm ***. Dort war noch eine Anzahl von jüngern Chorherren

* Auf der Höhe des Bergpaſſes, 7678 Fuß über dem Mittelmeer, ſteht dieſes Kloſter regulirter Chorherren vom Auguſtiner-Orden, von der Walliſer Regierung in offiziellen Akten „l'hospice du Grand-St.Bernard Montjoux" genannt, im J. 862 durch den heil. Bernhard de Menthon gegründet. Es iſt die höchſte Wohnung der alten Welt. Die jährliche gaſtfreundliche Bewirthung der Durchreiſenden koſtet gewöhnlich über 50,000 Franken, die aus dem Vermögensertrag und den Kollekten der Chorherren beſtritten werden. Die nicht im Hoſpiz des St. Bernhard beſchäftigten Religioſen verſehen den Dienſt in einem von Napoleon I. auf dem Simplon begründeten zweiten Hoſpiz und auf den dem urſprünglichen Stift inkorporirten Walliſer Pfründen. Rilliet traf bei einem Beſuch drei ſolcher Väter im Hoſpiz auf dem Simplon an. Nach ihm hatte es 20,000 Fr. an Rente aus Liegenſchaften in der Lombardei und einigen Waldungen in Wallis (S. 103 der Schrift von Rilliet.)

** Bericht der Repräſentanten an den Vorort, vom 21. Dezember. „Tout a été pillé," meldeten dieſe Herren.

*** Rilliet klagt S. 104 ſeiner Schrift, daß die Detaſchemente, welche vom 16. bis zum 23. Dezember auf den großen St. Bernhard verwendet wurden, gegen ſeine Befehle und von Solchen requirirt worden ſeien, welche dazu keine Befugniß hatten.

zur Verwaltung der Anstalt anwesend, während die Obern, namentlich der Propst Franz Benjamin Filliez, sich bereits nach Piemont geflüchtet hatten. Die Zurückgebliebenen lehnten die Theilnahme am beabsichtigten Amtsgeschäft ab, verweigerten den Eingang in die Zimmer, deren Schlüssel sie zu Handen genommen hatten, und gaben gegen das ungesetzliche Verfahren eine Verwahrung ein, welche die Unterschriften von fünfzehn Ordensmitgliedern trägt. Die Unterzeichner sahen (nach dem Wortlaut dieses Aktenstückes) in der bewaffneten „Invasion" der Kommissäre eine Verletzung des Domizils, eine Verletzung ihres religiösen und bürgerlichen Charakters, und eine ungerechte Besitzergreifung von einer seit 850 Jahren der Wohlthätigkeit gewidmeten Anstalt; sie verlangten, daß das Militär zurückgezogen und das Stift in der freien Ausübung seiner religiösen und gastfreundlichen Pflichten erhalten werde (Protestation vom 17. Dezember). Betroffen über die pflichttreue Festigkeit dieser christlichen Ordensmänner sahen sich die Kommissäre um Verstärkung um. Sie fanden sie in den eidgenössischen Repräsentanten, als deren energischer Kopf Delarageaz zu nennen, der hinwieder seine Direktionen nicht so fast von der Tagsatzung als von Seite des Waadtländer Standeshauptes Druey empfing. Druey aber war, wie die nunmehrigen Beherrscher von Wallis, der Anstalt schon von länger her gram, aus dem einfachen Grund, weil die Inhaber derselben gleich der übrigen Geistlichkeit sich mit dem radikalen Regierungssystem, das die „Jungschweizer" unter den Fittigen von Waadt durchführen wollten, nie hatten befreunden können. Hatten sie auch dermal Besorgnisse, so lag der Grund nahe genug, und wenn sie werthvolles Eigenthum ihrer Anstalt in Sicherheit brachten, so mochten sie wohl an die kurz vorher in den Gebäuden der Jesuiten zu Freiburg verübten muthwilligen Zerstörungen und Plünderungen gedacht haben. Von den Repräsentanten waren zwei mit großem Eifer bei der Hand, Delarageaz und Frei; sie wanderten trotz herber Winterszeit zum Hospiz, trafen dort die gebliebenen Chorherren nebst einigen Dienern, dann die drei Kommissäre der provisorischen Regierung,

mit der Aufnahme des Inventars beschäftiget. Die Stiftsherren beriefen sich auf ihre Ordenspflichten, machten bemerklich, daß man durch die Kriegskosten ihnen die fortgesetzte Ausübung derselben unmöglich mache, und beriefen sich im Uebrigen auf die ihnen zustehende freie Administration. Die Repräsentanten wollten sie gegentheils beruhigen; träten sie auch in Folge der erwähnten Maßnahmen in weniger günstige Stellung, so würde sich diese durch „Ausplünderung“ des Hospizes nicht besser gestalten; zudem seien sie zur Wegnahme seiner Eigenthümlichkeiten durchaus nicht befugt. Die Chorherren beharrten bei ihrer Ablehnung und Verwahrung, die Kommissäre aber wollten die Zimmer nicht mit Gewalt öffnen lassen, ohne vorher an ihre Regierung berichtet zu haben. Diese sprach bald nachher ihren Willen aus. Sie befahl den Obern und übrigen Religiosen eine unverzügliche Rückkehr an ihren Sitz, Jedem, den es betreffe, die Zurückstellung der enthobenen Effekten, den Schuldnern des Stiftes die amtliche Anzeige ihrer Schuldposten bei dem Finanzdepartement (22. Dezember). Einige Tage zuvor hatte die Regierung die Dazwischenkunft der sardinischen Gesandtschaft in Lausanne zu dem Zwecke verlangt, auf daß sowohl das Personal als das Eigenthum der Anstalt seiner Bestimmung zurückgegeben werde. Die Inventarisirung wurde übrigens vollendet, nachdem Zimmer und Schränke auf ausdrücklichen Befehl des Repräsentanten Delarageaz, sofern es mit Nachschlüsseln nicht ging, mittelst Beilen aufgesprengt worden. Früher schon hatte ähnliches gewaltsames Verfahren stattgefunden in einem Asylhause zu Martinach, welches zur Aufnahme kranker oder altersschwacher Ordensmänner vom St. Bernhard bestimmt war. Als die Regierung sah, daß sie auf dem eingeschlagenen Weg vor der Hand nicht zu Geld komme, erließ sie ein zweites Kontributionsdekret, welches, mit der wörtlich gleichen Begründung, wie das erste, die Mitglieder der Weltgeistlichkeit sonderbündischer Gesinnung mit Fr. 50,000 belegte (24. Dezember). Die Regierung hatte nun bis daher im Ganzen 250,000 Fr. ausgeschrieben, jedoch nur ungefähr 50,000 empfangen; die Protestation der Religiosen

vom St. Bernhard wurde fortgesetzt; die Abtei St. Moriz entschuldigte sich mit der Unmöglichkeit, die nöthige Baarschaft aufzutreiben; der Bischof legte Einsprache ein: „non licet“ (es ist Euch nicht erlaubt), schrieb der Bischof mit Beredtsamkeit und Würde zugleich, an die versammelten Landesväter, nicht bloß in Betreff von Geld und Gut, sondern in Hinsicht aller die geistlichen Angelegenheiten berührenden Beschlüsse der bekannten „Volksversammlung“, welche man nun zur bleibenden Geltung zu bringen gedachte *; der päpstliche Nuntius Maciotti unterstützte die Beschwerden des Bischofs. Statt die Einwendungen der Besteuerten einer unbefangenen Prüfung zu unterstellen, griffen Regierung und Großer Rath zu dem äußersten Mittel; sie beschlossen im Grundsatz: das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bisthums, des Domstiftes und der Rektoren an der Domkirche, des Seminariums, der Klöster und übrigen religiösen Korporationen zu Handen des Staates zu ziehen, mit der Verpflichtung für diesen, aus dem mit dem Staatsvermögen vereinigten Kirchengut zunächst „die Mitglieder der obbezeichneten Klerisei gehörig zu besolden, die demselben wirklich obliegenden Lasten des Gottesdienstes zu tragen und für die Gastfreiheit auf dem St. Bernhardsberg und dem Simplon zu sorgen“; der Ueberschuß solle zur Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet werden (11. Januar). Der Beschluß war, nicht ohne rühmlichen Widerstand einer Minderheit von 36 gegen 42 Stimmen im Großen Rath zu Stande gekommen, übrigens wie Alles, was zur Zeit aus den Rathschlägen der provisorischen Regierung hervorging, wesentlich das Werk des Ungestüms der Unterwalliser, welche für einmal die Herrschaft über den Kanton übten und wiederholt selbst die Trennung des Kantons begehrten, weil sie wußten, daß ohne Rücksichten auf das Oberwallis das Land nicht zu regieren sei. Offizielle Berichte bezeugen: es habe das Volk jenen Beschluß mit 6522 gegen 1356 Stimmen genehmiget (16.

* Schreiben des Bischofs Peter Joseph de Preux an den konstituirenden Großen Rath vom 29. Dezember. Der Bischof hatte sich zur Zeit des Truppeneinmarsches in das Hospiz auf dem Simplon zurückgezogen, kehrte aber später nach Sitten zurück.

Januar), nachdem ihm durch Proklamation der Regierung in Erinnerung gebracht worden, daß $1^1/_2$ Millionen Franken außerordentlicher Kosten zu bezahlen seien, was 18 Franken auf den Kopf betragen würde; dem Volke waren nur ein paar Tage Zeit zur Ueberlegung gegeben worden. In Folge unabläſſigen Treibens der eidg. Repräſentanten um Bezahlung kam, was vorangehend im Grundſatz beſchloſſen worden, bald zur Ausführung. Der Große Rath verfügte zu dieſem Zweck im Weſentlichen Folgendes: Dem Biſchof wird für ſich, ſeine Kanzlei und Aumoniers zuſammen ein Gehalt von 7000 Franken zugeſchieden, dem Domdekan ein ſolcher von 1300, andern Würdeträgern und den Domherren ein geringeres Einkommen nach Verhältniß der Stellung, freie Wohnungen für Alle ungerechnet; der für obige Gehalte erforderliche Geſammtbetrag ſoll, zu 4 Prozent Zins berechnet, kapitaliſirt werden; die Kollaturrechte, welche bisher den Korporationen von St. Bernhard und von St. Moriz angehört haben, ſind ihnen entzogen und werden von nun an, auf vierfachen Vorſchlag der weltlichen Behörde, vom Biſchof ausgeübt; die Hoſpize vom St. Bernhard und vom Simplon, ſowie der Orden, welcher ſie beſorgt, werden auf bisherigem Fuß beibehalten, unter Verpflichtung zur Eingabe eines vollſtändigen Vermögensausweiſes und der Rechnung über die letzten zehn Verwaltungsjahre, ſo wie zu fernerer jährlicher Rechnungsſtellung; der gegenüber dem Jahresbedarf ſich ergebende Ueberſchuß ſoll zunächſt zur Bezahlung der Staatsſchuld, ſodann für den öffentlichen Unterricht verwendet werden; im Falle die Korporation ſich dieſen Bedingungen nicht unterzieht, wird der Staat den Dienſt in beiden Hoſpizen nach Gutdünken andern Religioſen übertragen; würde in Bezug auf den Vermögensausweis nicht binnen acht Tagen entſprochen und dadurch der Staat in die Möglichkeit geſetzt, den Vermögensüberſchuß zu ermitteln, ſo wird ein „Ueberſchuß gleichwohl als vorhanden“ betrachtet und aus dem in den Kantonen Waadt und Wallis gelegenen Vermögen der Korporation erhoben; auf ähnlichem Fuß ſoll die Abtei St. Moriz behandelt werden, unter Reduktion der Zahl der

Mitglieder dieſer Korporation auf zwölf, welche zur Beſorgung einer in den Gebäuden der Abtei zu gründenden Unterrichtsanſtalt verwendet werden können; von den Frauenklöſtern in Brig und Collombey ſoll jenes fortbeſtehen mögen, das andere aber, dem deßhalb die weitere Novizenaufnahme unterſagt wurde, eingehen; die Kapuzinerklöſter in Sitten und St. Moriz bleiben unangefochten, unter der Verpflichtung, ſich der Seelſorge oder dem öffentlichen Unterricht zu widmen; der Beſtand anderer Klöſter in Wallis iſt unterſagt; das Vermögen jener Pfarrpfründen, deren Kollatur bisher den Korporationen vom St. Bernhard und St. Moriz zuſtand, iſt als Vermögen der betreffenden Gemeinden erklärt unter Verpflichtung, den Pfrundinhabern einen fixen Gehalt anzuweiſen (29. Januar). Durch dieſen Großrathsbeſchluß wurde alle Selbſtſtändigkeit der betroffenen Korporationen vernichtet, ihr Vermögen, das Ergebniß tauſendjähriger Stiftungen und Vergabungen, ihnen entzogen und willkürlich theilweiſe zu ganz abweichenden Zwecken verwendet, die höhere Geiſtlichkeit bezüglich aller ökonomiſchen Verhältniſſe in die Kategorie von Staatsbeamteten geſtellt; kirchliche und Wohlthätigkeitsanſtalten endlich wurden auf die knappeſte Exiſtenz und Wirkſamkeit verwieſen. Die Mißhandlung des Stiftes vom St. Bernhard und ſeiner gemeinnützigen edeln Bewohner weckte vielſeitigen Tadel in und außer der Schweiz; Montalembert ſprach ihn mit beredten Worten in der franzöſiſchen Pairskammer aus,* und die engliſche Preſſe ergoß eimerweiſe ihren Unwillen über dieſe Barbarei. Die Gehäſſigkeit jener Maßnahmen überhaupt ſtand zum vorgeſetzten Zweck, ſoweit es die Geldfrage betraf, in keinem Verhältniß; denn beſieht man ſich die Sache näher, ſo handelte es ſich gegenüber der Schweiz im Maximum um eine Summe von 733,546 Franken, welche beigebracht werden ſollte,** wovon ohne-

* Nicht auffallend; denn die Regierung von Frankreich allein hatte von 1760 bis 1788, dann von 1816 bis 1847, eine Summe von fr. Fr. 236,718. 75 Cts. an regelmäßigen Jahresbeiträgen an das Hoſpiz bezahlt.

** Schreiben der eidgenöſſiſchen Repräſentanten an den Vorort, vom 5. Februar 1848.

hin nur ein Theil in Baarſchaft zu erlegen war; allein es liegt augenfällig vor, daß auch alt-eingewurzelte Antipathien gegen die Kirche und gegen die in verſchiedenen Stellungen den religiöſen Zwecken dienenden Inſtitute ſich bei dieſem Anlaß in eingreifendſter Weiſe Luft machten. Die Geldfrage wurde im Laufe der nächſten Zeit mit dem Vororte in ähnlicher Weiſe ausgetragen, wie ſeitens anderer Kantone, namentlich durch Verpfändung eines Theiles der ſäkulariſirten geiſtlichen Güter.

Der von länger her eingeleiteten Stellung von Neuenburg iſt oben gedacht. In Betracht der weſentlich konfeſſionellen Beweggründe der VII katholiſchen Kantone hatte es ſich nicht veranlaßt ſehen können, an den Berathungen und Abſchlüſſen des Schutz- oder Sonderbündniſſes Theil zu nehmen; es glaubte, ſeine proteſtantiſchen Anſchauungen wahren und jeden Widerſpruch zu denſelben, in welchen es ſich durch engere Verbindung mit den katholiſchen Kantonen verſetzt hätte, meiden zu ſollen. Anderſeits geboten der Regierung von Neuenburg ihre oft bekundeten Anſichten von der Inkompetenz des Bundes in Angelegenheiten jener Kantone und von dem guten bundesmäßigen Rechte derſelben, ſich der Mittheilnahme an den Beſchlüſſen der Zwölfer Mehrheit zu enthalten. Die Regierung hoffte und wünſchte ein Drittes: in Bezug auf die thatſächlichen Entwickelungen und im Gegenſatz zu einer Betheiligung bei dem Kriege eine neutrale Stellung einnehmen zu können * Als die Regierung Mittheilung von dem allgemeinen vorörtlichen Kreisſchreiben erhalten, welches die Kantone von dem Tagſatzungsbeſchluß vom 24. Oktober in Kenntniß ſetzte, berief ſie ſich in der Antwort auf ihre kundgegebenen Rechtsanſichten und ſprach die Erwartung aus: es werde der Vorort einſehen, daß es etwas wahrhaft Ungeheuerliches wäre, ſie zur Mitbethätigung an einem Kriege gegen Kantone zu zwingen, welche in ihren Angen im guten Rechte ſtehen; „Sie ſelbſt (der Vorort) würden eine Regierung verachten, welche

* Schulze: „Die ſtaatsrechtliche Stellung des Fürſtenthums Neuenburg." Jena, 1854.

ihre Ueberzeugungen und ihre Gesinnungen bis zu diesem Grad verleugnen könnte. In dem bevorstehenden bedauerlichen Kampf ist unsere Stellung bereits durch die früheren Vorgänge gezeichnet, es ist die Neutralität; diese Stellung können wir nicht aufgeben." Solches wurde mit größter Offenheit zu Handen der Tagsatzung geschrieben (27. Oktober). Zahlreiche Abdrücke des Schreibens wurden an die Mitglieder des gesetzgebenden Rathes abgesendet, der sich am 29. unter Präsidium des Gouverneurs v. Pfuel wieder versammelte. Bei diesem Anlaß hielt Fr. v. Chambrier abermals eine jener Feuer- und Meisterreden, die ihresgleichen in der Schweiz suchten. Er sagte unter Anderm: „ein Angriffskrieg ist der wichtigste Akt im Leben der Völker; ihn führen für eine ungerechte Sache ist ein Akt, der die allgemeine Mißbilligung verdient; ein ungerechter Angriffskrieg gegen Bundesgenossen und Brüder erfüllt das Herz mit Entrüstung; einen Krieg dieser Art zur Unterjochung von Völkerschaften führen, die ein Recht auf freie Religionsübung und Selbstständigkeit haben, heißt sich vor der Geschichte auf unaustilgbare Weise brandmarken." Er sagte weiter: „in diesem gottlosen Kampfe handelt es sich weniger um eine Frage des Kriegs, als um Vernichtung." * Mit gleicher Grundsätzlichkeit sprach Pfarrer Guillebert, das Haupt der protestantischen Geistlichkeit, gegen Betheiligung bei dem Kriege und gegen jede Unterwerfung unter dahin zielende Befehle der Tagsatzung. Wie der Führer des Rathes, so war dieser selbst in gehobener Stimmung. Mit 73 gegen 12 Stimmen beschloß er Billigung der staatsräthlichen Politik, demnach fernere Einhaltung der Neutralität und Ablehnung von militärischer Betheiligung.

Inzwischen hatte die Tagsatzung, wie wir oben gesehen, das bezügliche Begehren abgewiesen und den Stand Neuenburg aufgefordert, gleich andern sein Kontingent unter eidgenössisches Kommando zu stellen. Ihrerseits hatte die Regierung, welcher

* „Il s'agit moins d'une question de guerre que d'une question de meurtre."

ſeitens des eidgenöſſiſchen Kriegsrathes ein Aufgebot eigener Truppen und die Anzeige vom Einmarſch waadtländiſcher Truppenkorps in neuenburgiſches Gebiet zugegangen war,* noch ehe ſie eine Beſchlußfaſſung der Tagſatzung auf ihr Schreiben vom 27. Oktober empfangen hatte, die in dieſem enthaltene Proteſtation in Kürze beſtätiget. Letzterm Akt ließ der Staatsrath, in Gemäßheit der vom geſetzgebenden Körper gefaßten Schlußnahmen, als Erwiederung auf den Beſchluß der Tagſatzung vom 30. Oktober eine wiederholte und ausdrückliche Ablehnung folgen (1. November), erwähnte in dieſem Schreiben, wie von allen Seiten her Zuſtimmungsadreſſen aus der Mitte der Bevölkerung einlaufen, und bedeutete dem Vorort: die gefaßten Beſchlüſſe ſeien nun einmal für Neuenburg eine Gewiſſensſache; würde ihnen keine Rechnung getragen, ſo bliebe der Regierung von Neuenburg nur übrig, die daherigen Folgen, welch' immer ſie auch ſein möchten, auf ſich zu nehmen. Indeſſen gab der Staatsrath doch Weiſung für reglementariſche Aufnahme und Verpflegung der Waadtländer in den Neuenburgiſchen Grenzdörfern; er that, was unter Umſtänden möglich, ohne mit ſeiner eigenen Rechtsanſicht in Widerſpruch zu kommen. Von nun an blieb die Regierung einige Zeit unbeläſtiget; geſammte proteſtantiſche Geiſtlichkeit wie die vier Bürgerſchaften brachten Zuſtimmungsadreſſen; Staatsrath Perregaux wurde, was auch ſchon früher geſchehen war, nach Bern geſendet, um im Verein mit dem Geſandten Calame der Regierung genauen Bericht über die Vorgänge in Bern zu erſtatten, überhaupt dort die Intereſſen des Standes Neuenburg zu vertreten. Von Berlin, wohin der Staatsrath die Reſolutionen des geſetzgebenden Körpers vom 29. Oktober mitgetheilt hatte, erfolgte ein offener Brief des Königs (19. November), durch welchen das Fürſtenthum als ein während des gegenwärtigen Krieges in der Schweiz neutrales und unverletzbares Gebiet erklärt

* Rilliet hatte laut Schreiben an Dufour eine eigentliche Beſetzung des Kantons Neuenburg gewünſcht, denn dort kommandire Pfuel, und dieſer ſei Preuße. Aber Dufour verhinderte Alles, oder machte rückgängig, was in dieſer Richtung ſchon eingeleitet war. Rilliet, in angeführter Schrift, S. 5.

wurde, mit Befehl an den Gouverneur, ſolches an den Grenzen durch entſprechende Inſchrift auf dort anzubringenden Pfählen bekannt zu machen. Dieſe und ähnliche Vorgänge konnten indeſſen an der gegenſeitigen Stellung zwiſchen der Bundesbehörde und der Regierung von Neuenburg nichts ändern, da mittlerweilen die Ereigniſſe zu Gunſten der erſtern ſich gewendet hatten. Neuenburg hatte thatſächlich ſeine Truppen nicht geſtellt und die Tagſatzung war nicht im Falle es zu zürnen, zumal Neuenburg, vorſchußweiſe wie andere Kantone, die Zahlung des ausgeſchriebenen Geldkontingentes leiſtete. Die bekannte leitende Kommiſſion war nicht in Verlegenheit, für die unterlaſſene Truppenſtellung einen für die Lage der Tagſatzung nützlichen Erſatz auszumitteln; ſie beantragte, dem Kanton Neuenburg eine Geldbuße nach großem Maßſtabe aufzuerlegen. Die von Seite der Kommiſſion vorgetragene Begründung führte bis auf die Vereinigungsurkunde zwiſchen Neuenburg und der Eidgenoſſenſchaft zurück. Dieſe Urkunde ſchreibe ausdrücklich vor, daß der Kanton Neuenburg allen Beſtimmungen des Bundesvertrages, gleich den übrigen Ständen, beizutreten und denſelben zu beſchwören habe; desgleichen ſei aus derſelben klar zu entnehmen, daß, ſobald eine eidgenöſſiſche Armee aufgeboten ſei, auch Neuenburg ſein Kontingent zu liefern habe. Näff, Berichterſtatter der Kommiſſion, führte dann im Weitern auf die ſo oft in Anſpruch genommenen Art. I und VIII des Bundesvertrages zurück und ſuchte aus denſelben den Beweis zu führen, daß die Tagſatzung ganz inner den Schranken ihrer Befugniß handle, wenn ſie Maßnahmen für die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern treffe, denn ſolche ſei einer der im Bundesvertrag ausdrücklich bezeichneten Zwecke des Bundes, und wenn ſie zu ſolchen Zwecken ein Truppenaufgebot erlaſſe. Habe aber die Tagſatzung befugt gehandelt, ſo ergebe ſich auch für jeden Kanton die Pflicht zur Mitwirkung. Ein Aufgebot zu erwähntem Zweck ſei nun jenes vom 24. Oktober geweſen, welches die gegenwärtige Erörterung hervorgerufen: jene erſte Truppenaufſtellung ſei veranlaßt geweſen „durch wirklich ausgebrochene Unruhen und durch Unruhen, welche ver-

ſchiedenen Kantonen gedroht hätten. Im Kanton St. Gallen ſeien bei Anlaß einer Truppenaushebung wirklich einige Unordnungen vorgefallen und die Stellung des Kantons Schwyz ſei von der Art geweſen, daß für die Sicherheit und Integrität jenes Kantons ernſte Beſorgniſſe vollkommen als gerechtfertigt haben erſcheinen müſſen. Der Kanton Aargau hinwieder habe einen Einfall in die Bezirke des freien Amtes, von Seite des Sonderbundes, unter die möglichen, ſelbſt wahrſcheinlichen Dinge zählen müſſen; daher habe ſich die dortige Regierung veranlaßt geſehen, von den benachbarten Ständen die bundesgemäße Beihülfe in Anſpruch zu nehmen und von dieſen die Aufſtellung von Truppen zu verlangen. Agenten des Sonderbundes hätten die Gegenden des bündneriſchen Oberlandes durchzogen, in der Abſicht, auch hier Sympathien zu erregen und eine Auflehnung gegen die rechtmäßigen Gewalten zu Stande zu bringen. Beſorgniſſe walteten auch im Kanton Waadt wegen Ueberfällen aus Freiburg und Wallis, alſo daß auch hier hätten Truppen aufgeboten werden müſſen.“ Durch alle dieſe Umſtände ſei das bewußte Aufgebot genügend als ein ſolches gerechtfertiget, das unter die angeführten Bundesbeſtimmungen falle. Nachdem nun vorliege, daß die andern Kantone dem Aufgebot Folge geleiſtet, Neuenburg aber nicht, ſo könne weſentlich nur noch die Frage entſtehen, welche Vergütung Neuenburg zu leiſten habe; zu einer ſolchen ſei es ſchuldig einerſeits, weil es durch ſeine Weigerung den Sonderbund unterſtützt, die Gefahr verſtärkt, dadurch die Tagſatzung zu größerer Truppenaufſtellung genöthigt habe, anderſeits weil die übrigen Kantone Opfer gebracht, von welchen Neuenburg verſchont geblieben. Auf ſolche Begründung wurde eine Entſchädigungsleiſtung von Fr. 300,000 in Antrag gebracht. Zur Zeit dieſer Berathung ſtand man bald in der Mitte des Dezembers; die ſieben dem Kanton Neuenburg von länger her befreundeten Kantone lagen darnieder; Großthaten der Diplomatie, von denen ſpäter die Rede ſein wird, waren, ohne Zweifel gegen Erwartung der Neuenburger Regierung, ausgeblieben: unter ſolchen Umſtänden fand die Neuenburgiſche Geſandtſchaft angemeſſen, in

wohl berechneter Bescheidenheit erneuerte Erörterungen über Fragen des Bundesrechtes zu unterlassen; sie beschränkte sich auf Berichtigung einiger thatsächlichen Anführungen, die im Laufe der Berathung gefallen waren, und erklärte schließlich, daß es ihrem Stande nicht befremdlich vorkomme, wenn die von ihm selbst übernommene Verantwortlichkeit für seine bekannte Handlungsweise durch Festsetzung einer Entschädigung in Geld zur Anerkennung gebracht werde. Auch über die Grundlagen zur Ausrechnung der fraglichen Summe wollte sich der Gesandte Calame nicht einlassen; nur bemerkte er, daß Fr. 300,000 ungefähr einem Gesammtjahresbüdget von Neuenburg gleichkämen. Nachdem dann in gewohnter Weise die andern Gesandtschaften auch gesprochen und viel gesprochen, beschloß die Tagsatzung, in Genehmigung des Kommissionalantrages: der Stand Neuenburg habe zur Sühne der Nichterfüllung seiner Bundespflichten bis zum 20. Dezember eine Summe von 300,000 Schw.-Fr. in Baarem oder in sichern Schuldtiteln zu entrichten. Diese Summe sei zu Gründung eines Pensionsfondes zu verwenden, aus dessen Zinsen die „im Dienste der Eidgenossenschaft“ Verwundeten, so wie die Wittwen und Waisen der Gefallenen Unterstützungen erhalten sollen (11. Dezember). Der am folgenden Tag versammelte, ausnahmsweise durch Pfuel präsidirte, Staatsrath fand unangemessen, die Lage des Landes durch eine Weigerung zu erschweren und beschloß deßhalb, dem gesetzgebenden Körper die Unterwerfung unter den Tagsatzungsbeschluß vorzuschlagen; nur ein Mitglied, Staatsrath Perregaux, stimmte nicht bei; er protestirte gegen die ungewohnte Besteuerung und nannte sie einen Diebstahl. Genannte Oberbehörde aber willigte einstimmig zur Zahlung ein. Diese wurde bald geleistet und zwar in Baar mittelst Darleihens aus der Berner Kantonalbank, nachdem Stämpfli die angebotenen Werthschriften als in mehrfacher Beziehung nicht annehmbar erklärt hatte.

Von Mitte Oktobers bis zur Zeit dieser Bußtage hatte sich die Stellung der neuenburgischen Regierung, ihrer Häupter und Anhänger, in allen erheblichen Beziehungen zum Schlimmen ver-

ändert. Zur Bestreitung der vielen laufenden und außerordentlichen Ausgaben mußten der Reihe nach noch mehrere Anleihen kontrahirt werden; während Anfangs November die Freunde der Regierung den Kopf hoch trugen und einen Ausgang, wie er später eintrat, als etwas Unglaubliches mochten angesehen haben, hinwieder die radikale Opposition sich nur in gemessener Form hatte vernehmen lassen, ward es allmälig im Gebirge, überhaupt in den Landesgegenden, welche dem fürstlichen Regiment gram waren, lebendiger; die Polizei hatte vollauf zu thun gegen die Umtriebe und Organisationsversuche dieser Partei; wie wenig sie ihr traute oder trauen konnte, beweiset ein Beschluß des Staatsrathes, das Postgebäude in La Chaux-de-Fonds auf jeden Fall, und wenn es auch nur für ein Jahr geschehen könnte, bei einer auswärtigen Feuerversicherungsanstalt zu assekuriren; gegen eine in Umlauf gesetzte Petition um Erfüllung „eidgenössischer Pflichten“ mußte er sich durch Beschlagnahme derselben helfen. Von der übrigen Schweiz her, aus den Sonderbundskantonen, mußte der Staatsrath gleich nach deren Besetzung den in politischen Verhältnissen so häufig als Großthat zur Anwendung kommenden Undank mit Stillschweigen hinnehmen. Aus dem eigenen Land vernahm er Berichte von beabsichtigten Unterzeichnungen für ein den Deputirten der Opposition zu verabreichendes Nationalgeschenk, von einem Freiheitsbaum in Cornaux, von Unruhen in Côte-aux-Fées, in Fleurier und in Lignières. Eine Ergebenheitsadresse der Sagnards an Pfuel vermochte den Eindruck solcher Hiobsposten nicht zu schwächen. Es wurden mehrere Regierungskommissäre, unter ihnen Perregaux, in die unruhigen Ortschaften gesendet; die Geistlichen in Locle und anderswo erhielten Auftrag, die Schuljugend, welche mit eidgenössischen Fahnen und Freiheitslieder absingend durch die Gassen zog, seelsorglich abzumahnen. Eine in Bern erscheinende Zeitung, „la Suisse“, warf einen heftigen aufregenden Artikel in's Land, ohne daß der Staatsrath, im Widerspruch zu seinem diensteifrigen Polizeidirektor, gewagt oder angemessen gefunden hätte, die Verbreitung solchen Brennstoffes zu verbieten. Inmitten dieser Vorboten noch

trüberer Zeiten schrieb Chambrier eine Denkschrift über das bundesrechtliche Verhältniß Neuenburgs zur Eidgenossenschaft und verlas sie im Staatsrath, der den Druck anordnete; die sich drängenden Ereignisse mögen Ursache sein, daß derselbe unterblieb oder höchstens in journalistischen Bruchstücken ausgeführt wurde. Wie dem auch sei: das Schreiben half nichts mehr. Als zu den angeführten Zeichen der steigenden Aufregung noch jener Sühnebeschluß der Tagsatzung und die geduldige Unterwerfung der Behörde hinzukam und wegen der trüben Sachlage hinzukommen mußte, schienen die Tage der laut Verträgen und Konstitutionsurkunde verfassungsmäßigen Regierung Neuenburgs ihrem Ende zu nahen. Der Gouverneur v. Pfuel verabschiedete sich (17. Dezember) vom amphibischen Fürstenthum.

Appenzell-Innerrhoden mußte sich ähnliche Buße gefallen lassen, wie Neuenburg. Zur Truppenstellung aufgefordert, erwiederte dortige Regierung, das Kontingent sei noch nicht „streitfähig"; wiederholt gemahnt sprach sie die Bereitwilligkeit aus, das erste Kontingent unter der Bedingung zu stellen, daß dasselbe mit den Truppen der sieben Konferenzstände „nicht in Berührung zu stehen komme". Appenzell A. R. hätte eben so gehandelt, wenn seine Bevölkerung katholisch gewesen wäre. Jene Bedingung indessen wollte der Oberbefehlshaber nicht eingehen und so ließ man das heitere Völklein thatsächlich in Ruhe. „Zur Sühne" wurden ihm nun aber auch Fr. 15,000 zu bezahlen auferlegt, zu gleichem Zwecke zu verwenden, wie die Kontribution von Neuenburg; einen Monat später war diese Zahlungsangelegenheit bereits berichtiget.

Die Stellung von Basel-Stadt in Bezug auf den Sonderbundskrieg hatte einige Aehnlichkeit mit derjenigen von Neuenburg. Die Grundsätze, welche in beidseitigen Behörden vorherrschten, waren die gleichen, nur in Neuenburg schärfer ausgesprochen, weil hier die Regierung, im Falle eines für die Tagsatzung siegreichen Ausganges, die Umwälzung des Landes besorgen mußte. Die endliche Schlußnahme des Großen Rathes von Baselstadt wich dann aber von der Neuenburger Stellung ab (6. Novem-

ber): Baſelſtadt tadelte den eingeſchlagenen Weg der Gewalt, hielt das Mittel gegenſeitiger Konzeſſion für allein erſprießlich und wollte von der Billigkeit der Bundesbehörden erwarten, daß dem Großen Rath von Baſelſtadt nicht zugemuthet werde, an der „ſeiner innerſten Ueberzeugung widerſtrebenden Bewaffnung Theil zu nehmen“. Getäuſcht in dieſer Erwartung ſprach er die Ueberzeugung aus, daß ſeinem Stande durch die Nöthigung zur Theilnahme am Krieg zu nahe getreten werde, wollte jedoch ſchließlich und mit Rückſicht darauf, daß eine Weigerung die traurigen Wirren im Vaterlande nur vermehren würde, ſein gerechtes Gefühl unterdrücken und der Gewalt der Umſtände weichen. Unter ſolcher dem Protokoll der Tagſatzung einverleibten Erklärung (11. November) hatte Baſelſtadt ſeine Truppen „zum Bürgerkrieg“, wie es den Kampf nannte, gleich den Mehrheitsſtänden hergegeben, dadurch mißbeliebige Verhandlungen vermieden, wie ſie Neuenburg und Appenzell J. R. über ſich ergehen laſſen mußten.

Vor und während des Krieges war alle Aufmerkſamkeit dieß- und jenſeits der Grenzen, welche beide kriegführenden Parteien trennten, dem Gang der Kriegsereigniſſe zugewendet. Die Spannung konnte nur allmälig ſich heben. Wo Katholiken und Proteſtanten in ſtarken Zahlen einander gegenüber ſtanden, hatte ſie ſtärker als anderswo ſich geltend gemacht. In Genf hatte man Friedenspetitionen nicht bloß an die Tagſatzung, ſondern auch an den Großen Rath zur Unterzeichnung unter den Katholiken in Umlauf geſetzt; von Theilnahme am Bürgerkrieg gegen ihre Glaubensgenoſſen in den ſieben katholiſchen Kantonen wollten ſie nichts wiſſen. Sollen wir gegen die Katholiken marſchiren? fragte ein Flugblatt, und antwortete mit einem dutzendfach begründeten „Nein!“ „Wir haben für uns unſer gutes Recht, unſern Glauben, unſer Gewiſſen, unſern Gott“. In Genf wie anderswo war Beſchwichtigung nicht anders möglich, als wenn den Katholiken vertrauliche halboffizielle Zuſicherungen gegeben wurden, daß man ihre Milizen nicht zu erwähnten Zwecken verwenden werde. Fazy ließ es an ſolchen nicht mangeln, da eine Mehrheit für ſeine Herrſchaft ohne Mitwirkung der Katholiken ganz unmöglich gewe-

ſen wäre. Zu der vorherrſchenden Geſinnung ſtand die Geiſtlichkeit in Uebereinſtimmung; einzelne aus ihrem Kreiſe machten daraus gar kein Hehl. In einem amtlichen Briefe des Pfarrers Moglia von Verſoix an den Maire auf deſſen Nachfrage nach einer am 10. Oktober gehaltenen Predigt meldete jener Prieſter ohne Rückhalt was er vorgetragen: ein allfälliger gegen die ſieben Kantone ausbrechender Krieg wäre ein ungerechter, unbilliger und gottloſer; katholiſche Soldaten könnten daher einem zu deſſen Führung geſchehenden Aufgebote nicht Folge leiſten; Treue der Verfaſſung und Gehorſam gegen die Obrigkeit ſei man zwar in Allem ſchuldig, was nicht gegen die ewige Gerechtigkeit verſtoße; gehe der Kaiſer aber über das Geſetz Gottes, ſo habe man ihm nicht zu gehorchen, ſondern Gott zu geben was Gottes ſei; ſolches ſage er ſelbſt auf die Gefahr hin, ins Gefängniß abgeführt zu werden. Das blieb ihm nicht aus; er wurde in Haft geſetzt und mit fünftägigem Gefängniß geſtraft. Der Staatsrath verlangte ſeine Entſetzung. Der Biſchof, zwar unzufrieden über den Prieſter, daß er ohne vorheriges Einverſtändniß mit ſeinen Amtsbrüdern in erwähnter Weiſe aufgetreten, war doch weit entfernt, ſolches zu mißbilligen, ſondern ſprach ihm über geſchehene Verurtheilung ſeinen Glückwunſch aus und tröſtete ihn, daß er gewürdiget worden, für die Sache der Religion zu leiden; das Anſinnen des Staatsrathes wies er als unſtatthaft zurück. Im Kanton Waadt machte ſich die öffentliche Stimmung in verſchiedenen Abſtufungen geltend. Nachdem jene Friedenspetitionen, von denen früher die Rede war, obwohl ſie mehr denn 8000 Unterſchriften erhalten hatten, erfolglos geweſen, kleine Schaaren von Katholiken, ſo in Echallens, von den Muſterungen ausgeblieben, Einzelne die Widerſetzlichkeit mit Gefängniß abgebüßt hatten, änderte ſich die Geſtalt der Dinge, nachdem die Tagſatzung die zwei Beſchlüſſe zu allgemeiner Bewaffnung erlaſſen: Waadt, wie Bern, wurde ein großes Heerlager; die Oppoſition verſtummte; beſonders gereizt und kampfluſtig waren die Truppen gegenüber von Neuenburg, das ſie gerne beſetzt haben würden, kampfluſtiger noch gegen dortige Ariſtokratie, als gegenüber den katholiſchen Kantonen,

wie Rilliet bezeugte. Ein konservatives Blatt mußte zu erscheinen aufhören, denn Widerspruch wurde auch in der mildesten Form nicht mehr geduldet. Ein besonderer Regierungsbeschluß verbot unter Strafandrohung die Verbreitung „falscher Berichte“ über die Kriegsereignisse. Der Uebermuth der radikalen Massen vergriff sich auch wieder an den religiösen Versammlungen der Anhänger der freien Kirche; wie ehedem waren diese der Gegenstand tumultuarischer Angriffe und Zerstörungen, und als sich solche wiederholten, griff die Regierung zu dem alten beliebten und bewährten Mittel, statt die Störer befugter Freiheit zur Ordnung zu weisen, die Gestörten und in ihrem heiligsten Recht Verletzten als Störer der öffentlichen Ruhe zu behandeln, indem der Staatsrath erneuert alle religiösen Versammlungen außerhalb der Staatskirche unter strengen Strafandrohungen verbot*. In Bern, wo allgemeiner Kriegseifer jede Rücksicht auf andere als das politische Parteiinteresse zu überschreien bemüht war und neben Auszug und Reserve 22,000 Mann Landwehren in Kampf gerufen wurden, lud der Vorstand des Erziehungswesens die Lehrer zu freiwilligem Militärdienst, die Lehrerinnen zur Hülfeleistung in den Lazarethen auf. Einige Tage nachher, nach Erlaß des Exekutionsbeschlusses seitens der Tagsatzung, wurden sämmtliche Kantonallehranstalten bis auf Weiteres geschlossen. Jenen Aufruf erwiederte Friedrich Stettler, Professor der Staatswissenschaften an der Hochschule in Bern, mit einem Schreiben an den Regierungsrath, in welchem er erklärte: der Ruf einer höhern Pflicht halte ihn ab; rücksichtlose Exekution des Auflösungsbeschlusses ohne Scheu vor dem daraus entstehenden Bürgerkriege erscheine ihm als ein schweres Unrecht. Sei auch der Sonderbund bundeswidrig, so wurde er doch durch eine weit größere Bundesverletzung veranlaßt und verdiene also wenigstens Entschuldigung. „Unter

* Beschluß vom 24. November; theilnehmende Pastoren waren, wenn Waadtländer, mit Verweisung in ihre Heimathgemeinde, kantonsfremde Geistliche mit polizeilicher Wegweisung aus dem Kanton bedroht. Man nannte dieses Verfahren in der damaligen Mustersprache des Brutal-Radikalismus „la chasse aux môtiers“.

ſolchen Umſtänden", ſo ſchrieb der charakterfeſte Mann am Schluß, „erſcheint das beſchloſſene militäriſche Verfahren gegen unſere Bundesgenoſſen ohne Beiſpiel in der Schweizergeſchichte, und, im Gefolge des Bürgerkrieges, nach meiner innerſten Ueberzeugung als ein ſchweres Unrecht am Bund der Eidgenoſſenſchaft und an den erſten Gründern unſerer Freiheit." Solche freie Sprache zog ihm längere Haft zu. Später wieder freigelaſſen, kündigte Stettler, als die Vorleſungen an der Hochſchule wieder eröffnet wurden, auch die Fortſetzung der ſeinigen über allgemeines und berniſches Staatsrecht an, mit dem bezeichnenden Beiſatze: „Diejenigen über ſchweizeriſches Bundesſtaatsrecht fallen nun, da dieſes gewaltſam zerriſſen, als einsweilen ohne Gegenſtand, dahin." Der Regierungsrath ließ ihn ſofort als Lehrer der Geſchichte einſtellen und überwies ihn den Gerichten zur Beſtrafung. Das Amtsgericht Bern aber erklärte durch Urtheil vom 24. Dezember die verhängte Einſtellung als nicht begründet, ſprach den Profeſſor von Schuld und Strafe frei, verfällte ihn jedoch wegen „muthwilligen" Styls ſeiner Auskündung in die Koſten. Wurden in der Hauptſtadt ſo ſprechende Mißfallensbezeugungen gegen die Regierungsgewalt laut, ſo iſt es um ſo weniger befremdlich, daß ſich große Unzufriedenheit im Jura regte. Die Regierung vernahm von unruhigen Bewegungen in den Aemtern Delsberg, Münſter und Freibergen, ſo daß ſie ſich bewogen fand, geſammte dortige Gemeindsbehörden für die Handhabung der öffentlichen Ordnung verantwortlich zu erklären. Im Kanton Aargau war der alte Zwieſpalt; auf der einen Seite, auf jener der Machthaber, große Furcht vor einem Aufſtand; daher trat die Regierung gleich Anfangs zur Zeit der erſten Symptome des ausbrechenden Krieges mit einer Proklamation auf, in der ſie dem Volk ihre Wachſamkeit verkündete, bot ſelbſt Truppen auf, mahnte Solothurn und Baſelland zu getreuem Aufſehen; als der Krieg wirklich beſchloſſen war, ließ ſie ſich vom Großen Rath allgemeine Vollmachten auf alle gedenkbaren Ereigniſſe hin ertheilen. Auf Seite der katholiſchen Gegner (denn wenn irgendwo in der Schweiz Katholiken und Proteſtanten ſich in ſchroffer Weiſe ge-

genüberſtanden, ſo war dieß der Fall im Aargau), glänzte ein Hoffnungsſtern endlicher Befreiung von dem ſchweren Joche der Intoleranz, dem drückendſten, welches eine Bevölkerung treffen kann. Sie hofften dieſe Befreiung von der entſchloſſenen Tapferkeit der VII Kantone; die Führer ſammelten ſich in Luzern; eine Anzahl Milizpflichtiger überging in die Sonderbundskantone. Bald war auch der letzte Schimmer von Hoffnung für ſie verloren. Die Regierung von Aargau, eingedenk, wie ſie ſelbſt luzerniſche Flüchtlinge zum bewaffneten Einfall in ihren Heimathkanton unterſtützt, glaubte jetzt, gegen ihre eigenen Angehörigen, die ſich in ähnliche Stellung wie jene verrannt, den ſtrengen Ernſt der Geſetze anwenden zu ſollen: auf ihren Befehl wurden Joh. Nepomuk Schleuniger, Bezirkslehrer von Klingnau, Alt-Bezirksrichter Xaver Sutter von Sins, J. B. Baur, geweſener Kloſterarzt von Muri, Großrath Xaver Wiederkehr, Hauptmann des Freiämter-Korps, als zu welchem ſich die Fahnenflüchtigen Aargau's geſammelt und organiſirt hatten, nebſt 157 Milizpflichtigen im Amtsblatt zur Einbringung ausgeſchrieben; diejenigen, welche im Kloſter Engelberg, wo ſie eine Freiſtätte zu haben glaubten, entdeckt worden, in Folge der Beſetzung des Kloſters verhaftet und nach Muri abgeführt. Im Großen Rath machte der Obergerichtspräſident Tanner Anträge auf Geltendmachung des Prinzips der größern Volkszahl bei der Bundesreviſion, damit die Mehrheit nicht mehr, wie es in neueſter Zeit geſchehen, von dem Gutdünken der Minderheit abhängen müſſe.

In Zürich waltete ein ſeltſames Gemiſch von politiſchen und religiöſen Kundgebungen: die Regierung und die Großrathsmehrheit verfolgte mit wohlberechneter Konſequenz ihre Angriffs- und politiſchen Herrſcherplane; ſie hatte zweierlei Gegner zu bekämpfen, jene die ihr an der Tagſatzung mit dem Buchſtaben des Bundesrechts in der Hand entgegenſtanden, dann jene andern, welche ſeit einigen Jahren nur mit Widerwillen entſcheidenden politiſchen Einfluß und das Staatsruder im Kanton Zürich ſich entwunden ſahen: es waren dieß vornemlich die Konſervativen in der Stadt, vor Allem ein Theil der alten Bürgerſchaft und

wohl auch ein Theil der Geiſtlichkeit. Die Sprache der Erſtern hatte lange hindurch die alte Herbheit und Entſchiedenheit beibehalten; von irgend einer günſtigen Wendung, welche der Krieg etwa bringen möchte, hofften auch ſie eine ihnen zu gut kommende Reaktion; eine eindringliche Schlappe im Freienamt, zu rechter Zeit den Truppen der Tagſatzung beigebracht, hätte zu raſchem Sturz der mißbeliebten Regierung führen mögen. Von der Geiſtlichkeit war ein Theil den Beſtrebungen der Regierung ebenfalls abgeneigt, aus Gründen, die auf das Jahr 1839 zurückführen oder mit der politiſchen Oppoſition der Großrathsminderheit zuſammentrafen. Als die Lage ernſter wurde, waffnete Zürich wie Bern im größten Maßſtabe und ſetzte ſich zunächſt in Verfaſſung, den Kanton St. Gallen mit anſehnlicher Truppenmacht eigentlich zu erdrücken, falls dem Widerſtreben der dortigen katholiſchen Milizen ein wirklicher Aufſtand gefolgt wäre. In einer Proklamation vom 1. Nov. erſchöpfte die Regierung, was an Klagepunkten gegen Sonderbund und Jeſuiten aufzutreiben war, indem ſie vom eigenen Volke unter Anderm ſagte, daß es, „bekannt mit der Beſtimmung des Jeſuitenordens, gegen den reformirten Glauben einen ewigen Krieg zu führen, bekannt mit ſeinen alle Religion und alle Sittlichkeit untergrabenden Lehren,“ laut und kräftig die Entfernung der Jeſuiten aus der Schweiz verlangt habe; verkündete, warum ſie gegenüber von St. Gallen gewaffnet, und daß ſie ſich auch bewogen gefunden habe, einzelnen Bezirken des Kantons Zürich ſelbſt durch Truppenaufgebote jene Sicherheit gegen drohende Ueberfälle von Seite des Sonderbundes zu gewähren, um welche namentlich einige Grenzgemeinden dringend eingekommen waren. Die Regierung unterſagte auch allen Lebensmittelverkauf nach den Kantonen Zug und Schwyz, nachdem ſie wahrgenommen, daß Luzern gegen Aargau ein Gleiches verfügt habe. Deßgleichen wurde von Zürich aus, wie es in allen übrigen Kantonen geſchehen war, kurz nachher in Vollziehung eines Befehls des Obergenerals aller Verkehr nach den Sonderbundskantonen überhaupt unterſagt. Bürgerwachen waren beſtimmt, im ganzen Land für die öffentliche Sicherheit zu

ſorgen; ſie betrugen in der zweiten Hälfte Novembers 11,545 Mann, von denen 4060 mit Gewehren bewaffnet. Das tägliche Oppoſitionsblatt ſteckte auch hier wie in Waadt während des Krieges ſein Schwert in die Scheide und verwandelte ſich in ein „tägliches Bülletin“; ſpäter traten die Redaktoren ganz zurück und das Blatt erſchien im alten Geiſt nicht mehr. Nach beendigtem Krieg erfolgten milde Sammlungen da und dort theils für die Verwundeten und Hinterlaſſenen der im Kriege Getödteten aus dem eigenen Lager, theils auch für die Verunglückten aus beidſeitigen Heeren zugleich. Im Kanton Thurgau trat Kern, wie Tanner im Aargau, erneuert für die Bundesreviſion auf, offenbar in der Abſicht, daß das Eiſen geſchmiedet werde zur Zeit, da es ihm noch warm ſchien.

Nach den Meutereien von fünf Kompagnien in drei verſchiedenen und ſehr auseinander gelegenen Bezirken im Oktober 1847 * rückte das ganze St. Galliſche Kontingent, auch Landwehr, in die Linien des Tagſatzungsheeres ein. Die geſetzliche Ordnung im Kanton St. Gallen war feſter als je wieder in allen Beziehungen geſichert. Seine Behörden hatten ſeit 1830 mit eben ſo viel Einſicht als Glück alle Aufruhr- und Hochverrathsprozeduren gemieden; den einzigen Fall, der vielleicht in einem andern Kanton zu einem langen und weitſchichtigen Kriminalprozeß ausgeſponnen worden wäre, fertigte die Regierung mit ſolchem Geſchick und ſo raſch ab, daß er nicht die geringſten politiſchen Nachwehen zurückließ. ** Das Gleiche konnte in Bezug auf jene Oktoberereigniſſe geſchehen, hätte die Regierung, von höherer Anſchauung geleitet, ſich über die Parteien geſtellt und mit den thatſächlichen Erfolgen im Großen Rath und an der Tagſatzung zufrieden gegeben. Von dieſem Standpunkt aus wäre Niederſchlagung jeglicher Prozeſſe, obwohl das Geſetzwidrige der bezeichneten Auftritte von Niemandem widerſprochen wurde, das ſtaatsklügſte geweſen. Die Regierung konnte ſich nicht dazu ent-

* Band III. S. 547.

** Band II. Seite 9.

ſchließen und radikale Parteihäupter ſchürten das Feuer. Die ordentliche Großrathsſeſſion vom November eröffnete Steiger mit einer Rede, in welcher der Regierung empfohlen wurde, die Meuterei dort aufzugreifen, wo die Ringe ihrer Kette anfangen; ein maßloſer Ehrgeiz habe ſie angeſtiftet. In gleichem Sinne hatte er zwei Wochen zuvor in einem geſandtſchaftlichen Schreiben aus Bern gegen die Regierung die Erwartung ausgeſprochen, daß der Meuterei mit aller Energie begegnet „und die wahren Urheber nicht aus dem Auge verloren werden“.* Es ſollten, das war Wunſch und Ziel, die Häupter oder Führer, wie man die Männer von Einfluß im politiſchen Sprachgebrauch nannte, als Schuldige ermittelt werden. Die Regierung ging ſelbſt in dieſen Gedanken ein und hat ſolches ſpäter auch offen geſtanden, waren ja doch die Parteiführer in und außer ihrer Mitte vom gleichen Streben belebt und unterſchieden ſie ſich nur durch ein ergiebigeres oder geringeres Maß von Leidenſchaftlichkeit und Thatkraft. Als die Regierung die Unterſuchung anhob, warnte ſie die Kommiſſäre vor einer Rieſenprozedur,** befolgte aber ihren eigenen Rath nicht. Fünf bis ſechs Monate lang wurde inquirirt; mit dem in Folge der Siege der Tagſatzung geſtiegenen Uebermuth wuchs die Strenge; neben den ordentlichen Verhörrichtern und einzelnen Bezirksammännern, welche als Kommiſſäre verwendet wurden, traten ſelbſt Mitglieder der Regierung in Funktion und übernahmen einzelne als beſonders wichtig angeſehene Partien der Unterſuchung, ſo Regierungsrath Weder. Dieſe verbreitete ſich ſelbſt über die politiſchen Vorfälle im Oberrheinthal, welche der Wahlbewegung vom Frühjahr 1847 angehört hatten. Es wiederholte ſich mit einem Wort, was im Aargau erlebt worden und was die Radikalen von St. Gallen ſelbſt mit aller Parteibitterkeit wenige Jahre zuvor an der Regierung von Luzern getadelt hatten. Vom Herbſt hinweg und im Laufe Winters wurde

* Geſandtſchaftsbericht des Staatsſchreibers Steiger, vom 23. Oktober 1847, an den Kleinen Rath.

** Bericht des Kleinen Rathes an den Großen Rath über das Truppenaufgebot im Oktober 1847, vom 3. November.

allmälig gegen ſiebenundvierzig Bürger, unter dieſen mehrere Männer von höherer Stellung und Bildung, bürgerliche Beamtete und katholiſche Geiſtliche, die kriminelle Spezialunterſuchung verhängt; es wurden einzelne von ihnen in längerer Haft von zwei, drei bis fünf Monaten gehalten. Wir nennen den Domherrn und Pfarrer Umberg von Flums, der mit dem größten Aufwand militäriſcher Großthuerei unter Beizug eines Piquets Scharfſchützen verhaftet und bei klingendem Spiel der unvermeidlichen Blechmuſik abgeführt wurde, Domvikar Klaus in St. Gallen, Pfarrer Wäſpe in Walde, Cornelius Böſch von Jonſchwyl, die Gemeindammänner von Gommiswald, Utznach, St. Gallenkappel und Ernetſchwyl (Eicher, Hofſtetter, Reymann und Eichmann), die jungen Juriſten J. J. Böſch von Wattwyl und Joſeph Gmür von Amden, einer größeren Anzahl von angeſehenen Perſonen nicht zu gedenken, welche mit oder ohne Haft voruntersuchsweiſe, oder dann als Zeugen, einvernommen wurden. Zu den beharrlich geführten Partien der Unterſuchung gehörten jene über das Verhalten Umberg's, ſo wie die Einvernahmen über die Begangenſchaften des Oberſten Breny. Eine ruhige Würdigung der vorliegenden Hauptberichte* fördert zu Tage, was die Truppen gewollt und was die Ziviliſten, Geiſtliche inbegriffen, verſchuldet haben mochten. Ein Theil der aufgebotenen Mannſchaft war nicht eingeſtanden oder wieder heimgegangen, ſo daß anfänglich weder die Inſpektionen gehalten noch vollſtändige Kompagnien zum Abmarſch gebracht werden konnten. Veranlaſſer dieſer Erſcheinungen waren weſentlich die Verwandten und Freunde der Milizen und übriges Volk, das ſich bei ſolchen Anläſſen zu ſammeln pflegt.

* Bericht und Anträge des Kleinen Rathes an den Großen Rath über die aufrühreriſchen Bewegungen in den Gemeinden Bütſchwyl, Schmerikon, Gommiswald und Mels, und über die in Folge derſelben geführten Kriminalprozeduren; vom Mai 1848.

Kurze Beleuchtung des Berichts und der Anträge des Kleinen Rathes (über Obiges); St. Gallen, 1848.

Beiträge zum Berichte des Kleinen Rathes betreffend die Oktober-Ereigniſſe von 1847. St. Gallen, 1848. Von Bezirksammann Guldin in Mels.

Guldin drückt in angeführter Schrift ihre Stimmung am beſten mit den Worten aus: „Bange Beſorgniſſe für die Weggezogenen und Kummer um die Wendung, welche die Ereigniſſe nehmen möchten, die Scheu vor möglichem Kampf zwiſchen Eidgenoſſen, erregen und erſchüttern die Gemüther.“ Beizuſetzen iſt, daß Volk und Milizen Abſcheu hatten vor der ihnen zugemutheten Bekriegung der katholiſchen Eidgenoſſen. Nach wenigen Tagen war übrigens aller Widerſtand von Volk und Milizen verſchwunden. Die in Unterſuchung gezogenen Beamteten einzelner Gemeinden wollten die Theilnahme des Kantons am Kriege wenn möglich hindern; über Mittel und Wege dazu wurden weder beſtimmte Verabredungen getroffen, noch irgend welche Pläne entworfen, höchſtens Einleitungen zu Verabredungen, die aber nicht ſtattfanden; als ſolche Mittel kamen Volksverſammlungen, auch der Landſturm zur Sprache; welche Richtung und Beſtimmung dem letztern zu geben, darüber hatte Niemand ſich einen klaren Gedanken gemacht. Von einer „proviſoriſchen Regierung“ iſt zwar in vereinzelten Aktenſtücken die Rede, aber ohne irgend welche Bethätigung, und ohne Verſuche zu ſolcher, die beſtehende geſetzliche Ordnung zu ſtürzen und durch Aufſtellung einer „proviſoriſchen Regierung“ eine außergeſetzliche herbeizuführen. J. J. Böſch und Joſeph Gmür, in deren Perſonen man den mißfälligen katholiſchen Schweizer-Studentenverein und das „Giftkraut“ verfolgte, welches dieſe jungen Männer mit ihren Freunden aus der Münchener Schule in die Schweiz verpflanzen wollten,* hatten theils außerkantonale Zeitungen zur Einrückung von Artikeln benutzt und in denſelben die Ueberzeugungen und die Aufgabe ihrer Partei mit derſelben Wärme ausgeſprochen, die ſie an ihren radikalen Gegnern wahrzunehmen gewohnt waren; aber ſelbſt der Bericht der Regierung wußte aus jenen Artikeln und aus den zu Handen genommenen Privatkorreſpondenzen der Angeklagten doch nichts mehreres herauszubringen, als daß ſie „in hohem Maße zur Aufregung der Gemüther gegen die verfaſſungsmäßige

* Toggenburgerbote.

Ordnung beigetragen haben," obgleich in einem jener Zeitungsartikel von Aufbietung des Landsturms die Rede gewesen, aber freilich ohne bestimmtes Ziel. Eben so wußte gegen Oberst Breny jener Bericht nichts Anderes anzubringen, als daß auch er „eine höchst verdächtige Rolle" in dieser Angelegenheit gespielt habe. Pfarrer Umberg endlich hatte in einer Predigt den evangelischen Spruch behandelt: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist." Ueber die Tragweite dieser christlichen Maxime sind bekanntlich die Doktoren noch nicht einig geworden. Pfarrer Umberg erwiederte im Verhör, er habe das Thema nur grundsätzlich behandelt, übrigens auch die Stelle des heil. Petrus angeführt, welche ungefähr laute: „Seid gehorsam Euern Herren, nicht nur den Guten und Milden, sondern auch den Wunderlichen;" endlich dem Gewissen eines Jeden das Benehmen in einem vorkommenden besondern Fall überlassen. Seine wirkliche Einmischung in die Politik war in gleicher Weise beschaffen, wie die vieler anderen Männer von Ansehen in den Bezirken, warm und entschieden gegen die mehrjährige Befehdung der katholischen Kantone. Die Untersuchung blieb im Wesentlichen bei den vorgenannten Kategorien stehen. Die angeführte „kurze Beleuchtung" aber erwähnt auch des „unermüdlichen Eifers, eine Mitschuld in höhern Regionen zu finden". In dieser Richtung sagt der amtliche Bericht der Regierung wörtlich: „Die Hauptschuldigen, es stellt sich aus den Akten klar heraus, blieben theils im Hintergrunde, theils zogen sie sich sofort, als das Werk nicht gelingen wollte, wieder dahin zurück, wo der Arm der Gerechtigkeit sie nicht erreichen konnte. Als Urheber und Hauptschuldige betrachten wir nämlich Diejenigen, welche seit Jahr und Tag das Volk durch alle die bekannten Mittel gegen ihr eigenes besseres Wissen und Gewissen verführt, welche den gräßlichen Fanatismus durch ihre Heuchelei hervorgerufen und bis zur wilden Wuth gesteigert haben." Diese sogenannten „Hauptschuldigen" waren alle im Land; man konnte sie täglich haben; wenn sie unangefochten blieben, so geschah es nicht aus Gnade oder aus Rücksicht, sondern weil sie sich streng inner den Schranken der Gesetzlichkeit

gehalten hatten. Wo keine Verſchwörung, keine Verabredung zu einem Aufſtand, da hat eben die Juſtiz nichts zu ſchaffen; und ſchreitet ſie dennoch ein, ſo findet ſie nichts Anderes, als die vereinzelten und zuſammenhangloſen Verirrungen oder Vergehen von Einzelnen, welche ſchließlich nur zu einer Amneſtie führen können. Die in neuerer Zeit verbreitete Behauptung, daß ſchon ſeit dem Bisthumsbanket* eine neue Regierung bereit gehalten worden, iſt eine bare Lüge. Die Stellung der konſervativen Häupter war namentlich von jener großräthlichen Nachtſitzung an, die wir früher erzählt, eine gegebene: ſie hatten unmittelbar nach derſelben mit einer Anzahl ihrer Kollegen (früh Morgens am 14. Oktober) darüber Beſprechung gepflogen; das Ergebniß war der Befund, daß, nach nunmehr erfüllter Pflicht, nichts zu vereinbaren ſei; ſelbſt über die ſchwierigſte aller Fragen, was zu thun, wenn die katholiſchen Milizen den Gehorſam verweigern würden, ging die Verſammlung mit der trockenen und feſten Erklärung hinweg, daß hierüber Nichts zu verhandeln ſei. Mit ſolcher Beſprechung und ihrem Ausgang hatten jene Männer nur ein gutes Recht geübt und in ſchwerer Zeit auch eine ſchwere Pflicht erfüllt. Noch mehr: vorkommenden Falles waren ſie die pflichttreuen Organe der Staatsgewalt, ſo Guldin, als er Weſentliches zur Herſtellung der Disziplin unter den Milizen in Mels beitrug. Auch aus einem zu den Akten gekommenen Privatbrief des Domdekans Greith ergab ſich das Gegentheil von dem, was man ſuchte, indem er bei aller Wärme für die Sache der Katholiken alle Beſtrebungen für dieſelben inner den „geſetzlichen Schranken“ zu halten empfohlen hatte. Da der amtliche Bericht der Regierung von imaginären „Hauptſchuldigen“ ſpricht, die ein halbjähriger Unterſuch nicht zu entdecken vermochte, ſo hat ſich jenes Aktenſtück ſelbſt als bloße Parteiſchrift bekundet; ſie iſt aber der tadelnswertheſten eine, welche im Kanton St. Gallen herausgekommen, weil ſie unter amtlicher Firma erſchien und weil ſie

* Gehalten am Tage der Konſekration des Biſchofs Mirer, 29. Juni 1847. Vgl. Bd. III, S. 487.

Ungenannte, aber doch immer wieder jene „Hauptſchuldigen“, auf die man beinebens mit Fingern zeigte, als Männer bezeichnet, die „gegen ihr beſſeres Wiſſen und Gewiſſen“ gehandelt und die „Heuchelei“ zu Hülfe genommen. Der Bericht iſt von Weder verfaßt; auf die Regierung fällt die Schuld, denſelben nicht, vor der Ausſtattung mittelſt der Amtsunterſchriften, von unzuläſſigen Zuthaten geſäubert zu haben.

Hatte das Aufgebot, das Hin- und Herrennen der Kommiſſarien, die Woche um Woche ſich folgenden Verhaftungen eine allgemeine Spannung hervorgerufen nnd genährt, ſo beſtand ſolche, von dem berührten Oktoberbeſchluß hinweg, während des ganzen traurigen Winters: der Parteihaß hatte ſeinen Gipfelpunkt erreicht; konſervative Wortführer waren der Gegenſtand ſchwerer Inſulten und Drohungen gegen Sicherheit und Leben, welche nicht enden wollten. Proteſtantiſcher Fanatismus, der hoch aufloderte, ließ das Schlimmſte gegen die katholiſche Kirche und ihre Diener beſorgen; darum wurde durch pflichttreue Hand zu guter Zeit der Kirchenſchatz der Kathedrale in Sicherheit gebracht, nachdem auch der St. Galliſche Große Rath die Kriegstrommel hatte rühren laſſen. Der Große Rath, im November ordentlicher Weiſe verſammelt, verſchob dringende und gleichgültige Geſchäfte auf ſpätern Zeitpunkt; inter arma silent leges, rief ein Kriegsmann aus; ein Antrag auf geeignete Verwendung, daß die Milizen katholiſcher Konfeſſion nicht zum Angriff gegen die katholiſchen Kantone verwendet werden, blieb unbeachtet. Auf Ende Dezember wieder einberufen, wurde dießmal der Große Rath durch eine Rede des Fürſprechs Joſeph Hoffmann, von Rorſchach, eröffnet, die an jakobiniſcher Aufrichtigkeit und kirchenfeindlicher Ausgelaſſenheit, mit direkten Angriffen auf die biſchöfliche Curie von St. Gallen, Alles übertraf, was ſelbſt die leidenſchaftlichſte Preſſe in dieſen Tagen des Jammers zu Tage gefördert hatte; der Vortrag zog alle edleren Gefühle, welche die Katholiken allüberall belebten, mit trivialſter Ironie im Koth umher. Später folgten entſprechende Gewalthandlungen. Während proteſtantiſche Prediger nach Belieben und unangefochten die Kanzel und jede andere

Gelegenheit zu politiſirenden Vorträgen in radikaler Richtung gebrauchen oder mißbrauchen mochten, wurden die katholiſchen Prieſter einer ausnahmsweiſen Juſtiz unterſtellt und Konflikte mit der biſchöflichen Kurie herbeigeführt. Durch Kreisſchreiben vom 29. September 1847 hatte der Biſchof von St. Gallen, gleich den andern Biſchöfen der Schweiz, Gebete für Erhaltung des Friedens angeordnet. Die Regierung gab zwar das Plazet, ſchrieb jedoch einige Tage nachher dem Biſchof: willkommener wäre ihr, wenn er die Geiſtlichen, welche mehr zur Aufregung der Gemüther als zum Frieden beitragen, von ſolchem Verhalten abmahnen würde, widrigenfalls von Staatswegen gegen ſie eingeſchritten würde. Der Biſchof verwies in der Antwort auf das Gebahren der Gegner, erinnerte, wie die katholiſche Kirche in der Preſſe mißhandelt, geiſtliche und weltliche Katholiken bedroht werden, endlich auch an die folgereichen Fragen, welche zur Zeit die Schweiz bewegten; er verhieß übrigens, daß er ſolche Geiſtliche, welche ſich gegen die Staatsbehörde verfehlen würden, zur Ordnung weiſen werde. Nach einigen Monaten gab die Regierung ihrer Drohung Vollzug. Domkapitular Frei, Pfarrer einer der volkreichſten katholiſchen Kirchgemeinden (Altſtätten), wurde wegen Kanzelmißbrauchs und als geweſener Anführer eines ſogenannten Wallfahrtszuges nach Rankweil bei Feldkirch, deplazetirt (26. Februar), d. h. durch einfachen Akt der Staatspolizei, ohne Richter und Recht und ohne irgend welches vorgängige Vernehmen mit der biſchöflichen Behörde, ſeiner Pfründe entſetzt. Die wichtigſte Verſchuldung des Pfarrers Frei war wohl die, daß er in einer Predigt von „Scheinkatholiken“ zu ſprechen gewagt habe, wie ſeine Ankläger behaupteten. Der Biſchof legte gegen das Verfahren im Allgemeinen eine wohl begründete Denkſchrift ein (18. März), die mit der Erklärung ſchloß, daß er das Geſchehene nicht anerkennen, die Pfarrei demnach nicht als erledigt anſehen könne. Gleichfalls erhob der katholiſche Adminiſtrationsrath Einſprache.

Wie St. Gallen, ſo hatte auch Graubünden ſeine konfeſſionellen Nöthen. Bedächtig und vorſichtig ſonſt in allen Dingen,

kamen dortige Magiſtraten dießmal doch mit ihrer eigenen Politik in Verlegenheit. Sie hatten den radikalen Schlagwörtern gegen „Sonderbund“ und „Jeſuiten“ Gehör gegeben und ſich den Tagſatzungsbeſchlüſſen in bezeichneter Richtung angeſchloſſen, ohne genauer zu überlegen, wohin eine ſolche Politik endlich führen werde und müſſe. Als dann der Kriegesſturm herannahte, wollten ſie verſöhnend einſchreiten. Uebereinſtimmend mit einer zur Zeit der Inſtruktionsberathung im Oktober im Großen Rathe gemachten Anregung, entſendete der Kleine Rath, nach dem Ausſcheiden der VII Geſandtſchaften noch eine vermittelnde Abordnung dreier Männer (Broſi, Hösli und Joſeph a Marca) nach Zürich und in die Sonderbundskantone. Sie wurden in Zürich und in Zug mit freundlichen Worten empfangen und man ſprach ſich an beiden Orten geneigt zum Frieden aus. Aber die Anknüpfungspunkte fehlten. Broſi ging nur bis Zürich mit, und that wohl daran, denn von ihm war, wenn auch in ſchonender Redaktion, der Inſtruktionsantrag zur Exekution geſtellt worden, der dann Anklang gefunden. Von den beiden andern Friedensboten ging Landrichter a Marca, begleitet von Boſſard aus Zug, nach Luzern, beſuchte neben Bernhard Meyer vor Allem den Schultheißen Siegwart, der von Ausgleichungskombinationen nichts wiſſen wollte, auch den Nuntius, welcher gegentheils hoch erfreut über die Sendung dem Abgeordneten ſeinen Beifall zollte. Die Miſſion blieb ohne Erfolg. Die Graubündner hatten aber noch die größere Sorge, den Frieden unter ſich ſelbſt zu erhalten und den innern kantonalen Bürgerkrieg abzuwehren. Die Katholiken Graubündens, jenen der Urkantone und von Wallis lebens-, ſitten- und religionsverwandt zugleich, hatten von jenen Kantonen nicht nur den Krieg abwenden wollen, ſondern waren auch ernſtlich darauf bedacht zu verhindern, daß ſie wenigſtens nicht, im Widerſpruch zu ihrer warmen perſönlichen Ueberzeugung, gegen ihre katholiſchen Bundesbrüder in's Feld rücken müſſen. Einzelne, wenn auch nicht zahlreiche Verſammlungen, wurden gehalten, ſo in Ems und Tavanaſa, um da zu beſprechen, wie die militäriſche Bethätigung abzuwenden wäre. Aber die Reformirten mißtrauten, und fürch-

teten Schlimmeres von den Katholiken; ſie hielten eine Verſammlung im Prätigau behufs Bewaffnung ihrer eigenen Bevölkerung, um gegen einen allfälligen Anlauf der Katholiken gehörig vorbereitet zu ſein. Die gegenſeitige Aufregung ſtand ſo hoch, daß ein einziger unkluger Schritt des einen oder andern Theils die bedauerlichſten Ereigniſſe hätte herbeiführen können. Solches zu verhüten, traten dann fünf oder ſechs Männer beider Konfeſſionen in Chur zuſammen und gaben ſich das Wort, vermittelnd auf Vermeidung des innern Bürgerkrieges zu wirken. Die Behörden waren mittlerweile im gleichen Sinne thätig. Das Corpus catholicum (die Geſammtheit der katholiſchen Mitglieder des Großen Rathes) erließ ein ehrerbietiges Geſuch an den Papſt, durch vermittelndes Einſchreiten, namentlich allfällige Abberufung der Jeſuiten von Luzern, die Schweiz vor Krieg und Unglück zu wahren, erſuchte auch den Biſchof von Chur um Mitwirkung zur Aufrechthaltung des Friedens im Kanton, und ſprach durch ſeinen Präſidenten den Wunſch an den Großen Rath aus, daß, für den Fall eines Aufgebotes, die Katholiken von demſelben enthoben würden. Der Große Rath ermächtigte dann den Kleinen Rath, nach Umſtänden zu handeln, namentlich eine ganz neue Truppeneintheilung zu treffen. In Folge deſſen wurden zunächſt aus den zwei Scharfſchützenkompagnien die Katholiken ausgeſchieden, alsdann erſt jene Corps in's Feld geſchickt, nach Zürich und weiter. Nachher folgte gleiche Ausſcheidung in den drei Infanterie-Bataillonen. Dem Aufgebot aus dem Hauptquartier zu genügen, wurde das erſte der reformirten Bataillone unter Kommando von G. Michel in's Oberland befehligt, um bis Somvix in der Richtung nach der Oberalp vorzurücken. Allein dieſe kriegeriſche Maßnahme traf dermaßen in's Herz der Oberländer vom Hochgericht Diſentis, daß große Gährung entſtand, dann die Regierung im Einverſtändniß mit dem Oberbefehlshaber gerathen fand, das Bataillon in Flanz ſtehen zu laſſen; Beharren auf dem Plan, das Bataillon zu effektivem Kriegsdienſt gegen das Sonderbundsgebiet vorrücken zu laſſen, drohte zu thätlichem Konflikt mit der katholiſchen Oberländer Bevölkerung zu führen. Die Ueberwachung des Oberalp-

passes blieb einem Landjäger übertragen, was aber den brieflichen Verkehr von Uri her nicht hinderte, selbst den Transport etwelcher Munition nach Tavetsch nicht, die dort jedoch nicht angenommen wurde. Inzwischen war eine dritte von mehreren Landes- oder Gemeindsabgeordneten besuchte katholische Konferenz, zu gleichem Zweck wie die frühern Versammlungen, in Bonaduz gehalten worden; aber vorangehend schon war mit Bewilligung Dufour's von der Regierung beschlossen, daß höchstens noch ein zweites, aus Reformirten gebildetes Bataillon in Dienst gerufen, ein nur aus Katholiken bestehendes drittes Bataillon bloß auf Piket gestellt werden solle; auf solche Weise wurde jene Katholikenkonferenz, mit der die Regierung in mittelbarer Verbindung stand, beruhiget, ebenso die übrige katholische Bevölkerung. Jenes zweite Bataillon Reformirter war um die Mitte Novembers marschfertig und erhielt seine Verwendung im Tessin gegen die Expedition Emanuel Müller's, wohin zur Unterstützung später auch das in Ilanz stehende Bataillon ebenfalls befehliget wurde. Die Katholiken wurden gar nie in Dienst gerufen. Viel war die Rede gewesen von Bildung eines größern Freiwilligenkorps; das Vorhaben schrumpfte aber auf den Zuzug Weniger zusammen, welche unter Führung von Anton Michèl sich am 23. November bei Meyerskappel unter den Kämpfenden befanden. Der Zusammenhang obiger Thatsachen ergiebt, daß die aktive Betheiligung Graubündens bei dem Kriege eine möglichst geringe gewesen, und daß seine politische Haltung, wie jene Genfs, von Seite Berns und der übrigen Kriegsfreunde wesentlich nur dazu ausgebeutet worden, mittelst deren Stimmgebung den Krieg mit ihren eigenen Truppen unter eidgenössischer Firma führen zu können. Von radikaler Seite wurde der Kleine Rath der Saumsal in Handhabung der Sperre gegen den Sonderbund beschuldiget; der Große Rath sprach ihn frei von Pflichtverletzung, wollte aber gefunden haben, daß er in genannter Beziehung mehr Kraft hätte entwickeln sollen. Eine hochpeinliche Untersuchung durfte auch in Bünden nicht fehlen; sie wurde gegen mehrere Katholiken geführt, die beschuldiget waren, zu dem Sonderbund in unerlaubtes Verhältniß

getreten zu ſein, voran Landammann Arpagaus. Auch P. Theodoſius Florentini wurde einverflochten, doch ohne Ergebniß.

Aus der Maſſe von Geſchriebenem und Gedrucktem, was über die Geſchichte jener Tage Aufſchluß geben mag, drängt ſich zur Beantwortung die Frage hervor: war der Krieg zwiſchen Tagſatzung und Sonderbund ein Religionskrieg oder war er es nicht? Der Streit wurde von den Einzelnen immerhin verſchieden aufgefaßt; er hatte auch verſchiedene Zielpunkte. Im Hintergrunde winkte beabſichtigte Zentralität, das Idol aller Derer, denen die Schweiz in ihrer kantonalen Mannigfaltigkeit nicht zu Willen lebte; der Widerſtand kam vielſeitig aus der Mitte der katholiſchen Bevölkerungen und der katholiſchen Kantone zumal. Das machte ſie mißbeliebt. Gegenſtand der Befehdung waren aber auch die katholiſchen Inſtitutionen an und für ſich. Wird der Kampf zwiſchen abweichenden konfeſſionellen Syſtemen mit den Waffen des Geiſtes und in ehrlicher und anſtändiger Weiſe geführt, ſo iſt er ein erlaubter; wird die Gewalt als Bundesgenoſſe angerufen, ſo iſt er ein verwerflicher. Nur auf die Grundlage poſitiver Friedensſchlüſſe hatten Katholiken und Proteſtanten ſich früher vertragen können; die letzte jener Friedensvereinbarungen, vom J. 1712, garantirte die Religionsfreiheit und den Beſtand der Klöſter, verordnete zudem, daß in Religionsangelegenheiten nicht das Stimmenmehr, ſondern „gleiche Sätze beider Religionen" entſcheiden; als Religionsangelegenheit mußte angeſehen werden, was auch nur der eine Theil als ſolche erklärte. Letztere Vorſchrift insbeſondere hatten die Proteſtanten für Erlangung voller Ebenbürtigkeit verlangt und errungen.* Bei wachſendem Einfluß wurde ihnen ſpäter ſelbſt zuwider, was ſie für ſich begehrt hatten, als ſie gleiches Recht auch den Katholiken halten ſollten. Bei den Konſtituirungen von 1798 an wollte man gar nicht, oder möglichſt wenig von religiöſen und konfeſſionellen Garantien hören; die Katholiken wurden mit Anregungen der Art zurückgewieſen; bei

* Geſchichte der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Von J. Conrad Vögelin. Zweiter Band, zweite Abtheilung. Zürich, 1833.

Abſchluß des Bundesvertrages von 1815 brachten ſie es weiter nicht, als zur vielbeſprochenen Garantie der Klöſter; in allem Uebrigen waren ſie dem guten Willen allfälliger Gegner überantwortet. Vom Jahr 1841 an wurde auch die gewährte und eidlich beſchworene Garantie der Klöſter verſagt. Zur Beſchönigung des Wortbruches wurde vorgeſchoben: die katholiſche Kirche könne beſtehen auch ohne Klöſter. Die Katholiken aber glaubten, es liege an ihnen ſelbſt zu entſcheiden, was als zu ihren Inſtitutionen gehörend anzuſehen ſei. Als ſie nicht ſchweigen wollten, griff man ihr während bald dreißig Jahren unangefochten geübtes Recht an, Ordensmänner aus der Geſellſchaft Jeſu für ihre geiſtlichen und weltlichen Schulen zu verwenden und verlangte die allgemeine Ausweiſung dieſes Ordens aus der Schweiz. Die Katholiken behaupteten wieder: das ſei ihre Sache, und zudem gebe der Bundesvertrag der Zentralgewalt nicht die mindeſte Befugniß, über Schul- und Kirchenanſtalten zu verfügen: ſolches ſei bezüglich beider Konfeſſionen ausſchließliche Befugniß der ſouveränen Kantonalgewalt. Auch dieſe Rechtsbehauptung wurde beſtritten: die Proteſtanten fochten die Befugniß unter dem Titel an, daß der Jeſuitenorden weſentlich die Bekämpfung des Proteſtantismus zur Aufgabe von jeher gehabt und noch habe. Sie vergaßen dabei den Hauptgrundſatz: daß der Kampf auf geiſtigem Gebiete mit geiſtigen Mitteln ein freier ſein und bleiben müſſe; auch, daß die Proteſtanten den Katholizismus genau ſo lang bekämpft haben, als dieſer den Proteſtantismus, und daß in dieſem Punkt ſchlechterdings beide Theile gleich berechtiget ſein müſſen. Im Widerſpruch zu dem, was ſie ein Jahrhundert früher ſelbſt verlangt und durchgeſetzt hatten, maßten ſie ſich dann an, durch Mehrheit die den Katholiken zuſtehenden konfeſſionellen Berechtigungen zu beſtimmen, nach Mehrheits-Ermeſſen dieſelben zu begrenzen, zu beſchränken, zu mindern oder vollends abzuerkennen. Um allfällige Zweifel über die Zuläſſigkeit dieſer Mehrheitstheorie zu beſeitigen, wurden die Jeſuiten als Scheuſale der Menſchheit in einer Weiſe und mit Behauptungen und Ausdrücken geſchildert, über die man für die Verbreiter ſelbſt erröthen mußte.

Dabei vergaßen die Proteſtanten abermals, daß die Katholiken berechtiget geweſen wären, mit gleicher Münze zu bezahlen, wozu nöthigenfalls der Stoff aus den Zeiten der Glaubensſpaltung unſchwierig zu finden geweſen wäre. Dieſe Erſcheinungen im Zuſammenhange auffaſſend, waren die Katholiken berechtiget anzunehmen, daß es mit ihrer religiöſen Freiheit und ihrer konfeſſionellen Gleichberechtigung zu Ende gehe; deßhalb ſetzten ſie ſich zur Wehre, als ſie mit Händen greifen konnten, daß mit Waffengewalt werde durchgeſetzt werden, was ſie nicht gutwillig gewähren würden. So ſah den Kampf die weit überwiegende Mehrheit der katholiſchen Bevölkerungen aller Kantone an, vom öſtlichen Graubünden bis hinein zum weſtlichen Genf, von Teſſin bis nach Schaffhauſen, mit ihr der beträchtlichſte Theil der Geiſtlichkeit. Für ſie war der Sonderbundskrieg weniger eine politiſche Fehde als ein Religionskrieg.* Die katholiſchen Staatsmänner, deren Räthe ſie entgegenzunehmen gewohnt waren, hatten das Unglück, noch tiefer in die Kluft und in das Weſen des Kampfes hineinzuſehen; neben der religiöſen Gefahr ſahen ſie die bürgerlich-politiſche vor ſich: den drohenden Verluſt kantonaler Selbſtſtändigkeit; für ſie war demnach der Krieg ein politiſcher wie ein Religionskrieg zugleich. Bei den Proteſtanten waren die gleichen Erſcheinungen ſichtbar: in ihrer Bevölkerung war ein tiefer Haß gegen alles Katholiſche groß gezogen worden, ſo daß es ohne Kataſtrophe nicht mehr ablaufen mochte.** Stieg man in ihre

* Bei den Truppen ſah es nicht anders aus. Ein Freiburger Landſtürmer rief aus dem Gehölze bei jenem Gefecht, wovon oben Seite 19 die Rede geweſen: „Mort aux Hugenots"! Siehe Rilliet, S. 29.

Auf dem Zuge der Diviſion Ochſenbein's durch das Entlibuch wurden von ſeinen Bernertruppen „mit beſonderm Eifer alle auf Kirche und Religion bezüglichen Gegenſtände, vorzüglich die Crucifixe, zerſtört." (Aus der Schrift: „die Schickſale der Landſchaft Entlibuch" ꝛc.)

** Der proteſtantiſche Alt-Regierungsrath Kaſthofer von Bern bezeugt in ſeiner „Zuſchrift an den Bundesrath" vom 10. September 1849, in welcher er Amneſtie zu Gunſten der Sonderbundskantone empfahl: „daß auch den Reformirten der Glaubenshaß nicht fremd war." Er erzählt: es ſeien „in einem reformirten Kanton noch unlängſt den Schulkindern Katechismen ausgetheilt

höhern Regionen, ſo fand man moderniſirende Antipathien gegen den Katholizismus verbunden mit dem Rückgedanken, die Herrſchaft der großen Kantone gegen die ſtörrige Minderheit durchzuſetzen und einer mehrern oder mindern Zentraliſirung die Bahn zu brechen. Die proteſtantiſche Geiſtlichkeit aber war zum größern Theil nicht weniger aufgeregt als die katholiſche. Eine anſehnliche Zahl proteſtantiſcher Honoratioren in Zürich, Baſel, Neuenburg und andern Orten, welche gewiſſenhaft unterſuchten, ob die vorgeſchlagenen „Mittel zum Zweck“ erlaubt ſeien, leiſteten ſo lang thunlich dem reißenden Strom Widerſtand; ihre iſolirte Stellung konnte aber über die wirkliche Natur des Kampfes ſo wenig entſcheiden als umgekehrt die katholiſchen Starkgeiſter, welche im Lager der radikalen Partei ſtunden. So entſpann ſich am Ende ein Bürgerkrieg, der in Veranlaſſung und Zwecken weſentlich die bedauerlichen Eigenſchaften eines Religionskrieges annahm; daß er in ſeinem Verlauf einen weniger blutigen Ausgang fand, als frühere Religionskriege, ändert die innere Natur des Kampfes nicht. Sophiſtiſche Tücke in den Rathsſälen und in den politiſchen Aktenſtücken wollte zwar den Kampf nur für die Entfaltung ſchweizeriſcher Nationaleinheit geführt haben; aber das Volksleben und die naturwüchſigen Aeußerungen desſelben ſtraften ſie Lügen. Im entſcheidenden Zeitpunkt, nach Wiedereröffnung der Tagſatzung in der zweiten Hälfte Oktobers, ſchrieb die Winterthurer-Zeitung, redigirt von Oberſt Weiß: „Das klare Bewußtſein, daß der Kampf von unſerer Seite für unſern religiös-proteſtantiſchen Glauben geführt werde, ſoll uns in denſelben ſtürzen heißen! In der zürcheriſchen Geſchichte leuchtet uns ein Beiſpiel voran, das wir nachzuahmen nicht unterlaſſen dürfen, wenn wir des Namens der zürcheriſch-reformirten Chriſten würdig ſein

worden, in denen die Meſſe als eine „„vermaledeite Abgötterei““ erklärt wird“; nach „dem entſetzlichen Mord“ von Leu „erfolgten zur Feier dieſes Mordes in angrenzenden reformirten Gemeinden Freudenfeuer und Freudenſchüſſe“, und er, Kaſthofer ſelbſt, habe zu jener Zeit „unter einem Trupp reformirter Arbeiter die Aeußerung fallen gehört, daß das Mordinſtrument, das gegen Leu gebraucht wurde, auf dem Altar der Kirche aufbewahrt werden ſollte.“

wollen. Zwingli fand auch seiner Zeit den Krieg gegen dieselben Kantone, die uns jetzt feindlich gegenüberstehen, für unerläßlich. Er selbst zog mit in den Kampf und fand bei Kappel seinen Tod. Sein Beispiel diene uns zur Nachahmung! So und deßhalb ziehen wir in den Kampf!“ * Solchen und zahlreichen ähnlichen Auslassungen gegenüber finden wir katholischerseits die Aufrufe zum Kampf für Erhaltung ihrer religiösen und konfessionellen Rechte, die Bittgänge, die Wallfahrten, die Predigten. Der Unterschied war nur der, daß die Protestanten unangefochten, wie oben, schreiben konnten, daß die Katholiken dagegen, wenn sie für ihre Rechte und Ansprüche schrieben, als „Heuchler, Betrüger, Volksaufwiegler und Rebellen“ dem politischen und konfessionellen Hasse der Gegner überantwortet wurden. Zwingli, sein Wirken und Andenken und seine Zielpunkte lebten aber nicht allein im Kopfe jenes Winterthurer Feldpredigers, sondern wurden auch zu Ehren gezogen nach dem für die Protestanten so glücklichen Ausgang des Kampfes. Im Luzerner Zeughause lagen seit 316 Jahren Helm, Schwert und Streitaxt des Reformators Zwingli. Ein Vertrauter der Regierung von Zürich ließ der provisorischen Regierung von Luzern wissen, daß man jene Gegenstände in Zürich zu haben wünsche; wurden sie als bloße antiquarische Rarität oder als „Reliquie“ des eifrigen protestantischen Reformators

* In diesem Sinn schrieb später selbst Dubs im „Landboten“ in einem Rückblick auf frühere zürcherische Politik: „Es war doch eine traurige Zeit, als Zürich, seiner Geschichte, seines Zwingli's, seiner Stellung als protestantischer Vorort vergessend, für die Herstellung von Klöstern und zu Gunsten der Jesuiten instruirte.“ Im „Bund“ vom 19. März 1854 zu lesen. Jene Verstöße zürcherischer Politik wurden dann gut gemacht, zur vollen Zufriedenheit von Dubs: „rasch folgten sich der Krieg und der Sieg gegen den Sonderbund.“

Ein anderer Schweizer, welchen die neuere Zeit hoch gestellt hat, sprach sich ebenfalls in einer Weise aus, welche die oben entwickelte Ansicht, es sei der Sonderbundskrieg in Entstehen und Entwickelung ein Religionskrieg gewesen, bestätiget. Als es sich in der Sitzung des Nationalrathes vom 16. Juli 1850 um Förderung des protestantischen Uebergewichtes in der Schweiz durch Begünstigung der gemischten Ehen von Bundeswegen handelte, sagte Ochsenbein, dazumal Bundesrath: er fasse den sogenannten Sonderbundskrieg nicht nur als einen politischen, sondern als einen konfessionellen auf.

gewünſcht? Das Anſinnen trugen, mündlich und ſchriftlich, auch der eidg. Diviſionär, Oberſt Ziegler, und der eidg. Repräſentant Bollier, der Regierung von Luzern vor. Sie entſprach bereitwillig, und Oberſt Ziegler brachte die Trophäe in die Heimath zurück. Eine Abordnung der Regierung von Zürich verfügte ſich zu ihm, in deſſen Wohnung überreichte ihm, unter Kanonendonner, das wohlverdiente Dankſchreiben der Regierung für geleiſtete Dienſte. Dann fuhr der biedere Oberſt in Begleit jener Abordnung auf das Rathhaus, wo der Regierungsrath und eine Anzahl von Stabsoffizieren ſeiner harrten. Ziegler dankte für die ihm bewieſene Ehre: mit ſchwerem Herzen ſei er in den Kampf gezogen,* als aber der Beſchluß zu ſolchem gefaßt worden, habe er durch Annahme der ihm übertragenen Stelle andern Offizieren ein gutes Beiſpiel geben wollen. Dann überreichte er das verbindliche Schreiben von Luzern nebſt den Waffen des Gefeierten, welche Bürgermeiſter Zehnder mit ſchwungvoller Rede in Empfang nahm: ein ſchmerzliches Gefühl ſei es für jeden Reformirten und Züricher geweſen, daß die Waffen Zwingli's an einem andern Ort als da, wo er gelebt, gewirkt und ſich dem Tode geweiht, ſich befunden haben; daher ſei der heutige Tag „für uns Alle“ ein Tag der Freude. Zwar verdanke man dieſes „welthiſtoriſche“ Ereigniß (die Rückkehr von Zwingli's Kriegsrüſtung) auch einem Siege mit Waffen, aber gleichwohl erſcheinen „dieſe uns ſo theuern Zeichen“ als ein freiwilliges freundliches Geſchenk Luzern's. Aus der heutigen Freude Zürichs ſolle man übrigens keineswegs auf eine Verletzung des Gefühls der Katholiken ſchließen, denn Zürich habe ſtets die „Toleranz“ zum Wahlſpruche gehabt und ſolche auch im letzten Kampfe bewährt. Hierauf übergab Zehnder „die Waffen“ dem Präſidenten des Kriegsrathes, aus deſſen Händen ſie unter Militärbegleit und klingendem Spiel in das Zeughaus getragen wurden (15. Januar). An Luzern ſchrieb Zürich zum Schluß Worte des Dankes mit der Verſicherung, Zürich habe die Gabe als Zeichen dafür angenommen, daß die

* Ziegler gehörte zu der konſervativen Oppoſition im Kanton Zürich.

verschiedenen Konfessionen in der Eidgenossenschaft nicht über einander triumphiren, „sondern sich gegenseitig anerkennen und achten sollen.“ * Die Freude, welche Zürich bei obigem Anlaß zu Theil geworden, wollte es jedoch Andern nicht gönnen. Ein paar Jahre später nämlich wünschte die katholische Behörde in St. Gallen für das geschichtlich merkwürdige Stiftsarchiv daselbst eine Anzahl wichtiger Schriften zurückzuerhalten, welche in Folge des alten „Zwölferkrieges“ nach Zürich gekommen und seither dort aufbewahrt geblieben; wiederholt verwendete sich die St. Gallische Regierung für deren Rückgabe, erhielt aber von der Regierung von Zürich eine ablehnende Antwort, ** indem sie dem Stande St. Gallen ein Recht auf die fraglichen Akten nicht zuerkennen könne und die bezüglichen Dokumente auch für das dortige Staatsarchiv nicht ohne Werth seien. ***

Vierter Abschnitt.

Das Ausland gegenüber der Schweiz. Preußen als Herr von Neuenburg und als Großmacht. Papst Pius IX. und sein Nuntius in der Schweiz. Die Beziehungen einzelner Großmächte zu den Sonderbundskantonen. Die Adressen aus dem Auslande an die Tagsatzung. Der Wiedereintritt der VII Kantone in dieselbe. Militärverhandlungen Allmälige Reduktion und Entlassung des Tagsatzungsheeres. Dufour, der Gefeierte. Der Landesverrathsprozeß.

(Vom Herbst 1847 bis Ende Februar 1848.)

Mit begründetem Argwohn blickten die Kantone der Mehrheit während dem Herannahen und der Entwickelung der bedauerlichen Katastrophe auf das Verhalten der Mehrzahl der Großmächte; die Sonderbundskantone setzten allerlei Hoffnungen auf dieselben. Diese und jene vergaßen, was eine mit verhältnißmäßig geringer Macht ausgestattete republikanische Bundesgenossenschaft,

* Memorabilia Tigurina von 1840 bis 1850. Von Vogel. Zürich, 1853.

** Schreiben des Kleinen Rathes von St. Gallen an den katholischen Administrationsrath daselbst, vom 18. August 1849 und 27. Januar 1851.

*** Es betrifft die Reklamation 70 bis 80 große Manuskripten-Bände, von denen die wenigsten irgend ein besonderes Interesse für Zürich bieten können.

welcher ihre Selbſtſtändigkeit über Alles lieb und werth iſt, gegenüber großen und kleinen Nachbarn zu beobachten hat, um jenes köſtlichſte aller Güter zu erhalten: daß nämlich die Glieder einer ſolchen Bundesgenoſſenſchaft das Ausland weder trotzig und übermüthig herausfordern, noch ihr Heil von demſelben erwarten ſollen. Das Letztere iſt den Sonderbundskantonen widerfahren. Sie waren gewohnt, ihre Behauptungen und ihre Anſprüche als „ihr gutes Recht“ anzuſehen. Die Großmächte ſprachen ſich bei allen Gelegenheiten in einem Sinne aus, der vorausſehen ließ, daß ſie erhebliche Staatsveränderungen nicht zugeben, Ereigniſſen, welche ſolche nothwendig herbeiführen müßten, vorbeugen oder denſelben nach Umſtänden thätlich entgegentreten würden. In den VII Kantonen konnten ihre ſcharfen Auslaſſungen vom Jahr 1845 * nicht vergeſſen ſein, zumal ſie im Jahr 1847 manche Beſtätigung erhalten hatten. Nach ſolchen Eröffnungen waren die mit der Unterjochung bedrohten Kantone nicht nur veranlaßt, ſondern ſelbſt berechtiget zu glauben, daß die Großmächte ein Einwirken der Mehrheit auf die Minderheit, welches eine gänzliche Umgeſtaltung der bundesrechtlichen Ordnung der Schweiz beſorgen ließ, auch nicht zugeben würden. Aber ſie täuſchten ſich; ſie vermeinten Kraft dort zu ſehen, wo keine war; ſie hielten für möglich oder als bereits vorhanden eine Verſtändigung unter den Großmächten, welche jedoch ihr eigen Heil und die Garantien ihrer Macht und ihrer völkerrechtlichen Stellung auf verſchiedenen Wegen zu ſuchen gewohnt waren. Sie traten zum Zweck ihrer Rettung in nähere Beziehungen zu ihnen, während die Klugheit ihnen gebot, ſich derſelben, auch wenn ſie geſucht wurden, geradezu zu entſchlagen und die Mittel zur Wahrung ihrer Selbſtſtändigkeit ausſchließlich bei ſich ſelbſt, bei dem eigenen Volke zu ſuchen. Der Verlauf der Ereigniſſe zeigte bald, wie heilſam für die Sonderbundskantone eine ſolche das Ausland ausweichende, ſtatt aufſuchende Politik geweſen wäre.** Sie hätten in dieſem

* Band III. S. 209; 214 bis 217; 253 bis 255.

** In dieſem Sinn ſprach ſich Montalembert in einer ſeiner berühmten Reden in der franzöſiſchen Pairskammer aus: „Was die konſervative oder katho-

Fall den Kampf mit den Waffen entweder nicht aufgenommen, oder dann aber ſolchen mit Ehren durchgeführt, ſelbſt auf die Gefahr hin, endlich doch zu unterliegen. Am Schlimmſten mußte es ihnen ergehen, wenn ſie glaubten mit dem einen Fuß auf vaterländiſchem Boden, mit dem andern im Ausland ſtehen zu können.

Wie die VII Kantone, ſo haben ſich die Großmächte getäuſcht, indem ſie zunächſt glaubten, die radikale Partei werde nie ſo weit vorrücken, daß eine ernſte Dazwiſchenkunft im Intereſſe des europäiſchen Macht- und Ruheſtandes, wie jene Mächte ſolchen aufzufaſſen gewohnt waren, nothwendig werden könnte.

Aus allen dieſen Irrungen zog die revolutionäre und radikale Partei der Schweiz ungeahnten Gewinn, den ſie auch reichlich auszubeuten gewußt hat. Ziehen die Anhänger und Bewunderer ihrer Schöpfungen auch die Lehre aus den damaligen Erfahrungen, daß es doch nicht gut ſei, mit dem Feuer zu ſpielen, ſo wird es der Schweiz zum Frommen dienen, gleichwie ihre konſervativen Gegner die Freundſchaft des Auslandes ſeit jener Zeit richtiger zu ſchätzen wiſſen als früher.

Laſſen wir nun die Ereigniſſe ſprechen.

Die Repräſentanten der tongebenden Mächte hatten bereits ſeit Monaten verſchiedene Wohnſitze: jene der öſtlichen Mächte ſaßen in Zürich, die Geſandten der weſtlichen Staaten in Bern.* Dieſe örtliche Trennung ſchon war Zeuge, wie ſchwierig eine Verſtändigung unter ihnen über die Hauptſache. Mit dem jungen Peel konnten darüberhin die ernſten Diplomaten Bois-le-Comte und Kaiſersfeld nicht am leichteſten fortkommen; Morier aber, der zu Handen des britiſchen Miniſteriums in der erſten Hälfte von 1847 ſeine Anſichten über die Schweizerzuſtände in ein Memorandum niedergelegt, hatte ſeinem Poſten nur noch ein kurzes und letztes Erſcheinen gewidmet und, erbittert über Vieles, was

liſche Schweiz angeht, ſo gebe ich ihr bloß den Rath, keine fremde Macht zu ihrem Beiſtand einzuladen, ſondern nur auf ſich ſelbſt zu zählen."

* Band III. S. 452 und 455.

er in Bern erlebt und erfahren, die Bundesstadt im Juni gl. J. verlassen, um, wie er sich ausdrückte, dieses Land nie wieder zu sehen.* Preußen, durch Herrn v. Sydow, einen persönlich höchst achtungswerthen Mann, vertreten, blieb theilweise im Hintergrund, weil es sich, nach seinem Dafürhalten Wortführer des protestantischen Deutschlands, kaum in eine aktive Stellung für Interessen begeben konnte, welche nicht bloß internationale Bedeutung hatten, sondern den künftigen Bestand der katholischen Kirche in der Schweiz ebenfalls berührten. Rußland, noch immer durch Krudener repräsentirt, trat auch nicht in derjenigen entschlossenen Weise vor, die man sonst am Kaiser Nikolaus zu sehen gewohnt war; dieser Monarch, das Haupt der „orthodoxen" griechisch-schismatischen Kirche, konnte eine besondere Neigung, bei den eingetretenen konfessionellen Kämpfen unter den Schweizern sich auf die Seite der römisch-katholischen Minderheit zu stellen, nicht in sich fühlen. So waren denn die Großmächte in drei Gruppen ausgeschieden, von denen die erste, Oesterreich und Frankreich, sich in den Vordergrund zu stellen gezwungen war, die zweite, Preußen und Rußland, sich auf formale Unterstützung der andern Mächte beschränkte, Großbritannien (sich selbst isolirend) allen zusammen gegenüberstand, um allen möglichst viele Verlegenheiten zu bereiten, eine Politik, in welcher Lord Palmerston es schon damals zu einer gewissen Virtuosität gebracht hatte. Diese neue Stellung nahm der britische Minister zur Zeit ein, als Guizot und Bois-le-Comte sich durch ihr Untersuchungsverfahren im Juli 1847** bei den Mehrheitskantonen am meisten verhaßt gemacht hatten: er beglückwünschte Ochsenbein zu seiner neuen Stellung*** und machte dadurch die Nachbarmächte und ihre Gesandten mit ihren Antipathien gegen den Mann, sein System und seine politischen Freunde lächerlich. Die radikale Partei freute sich dessen, nicht minder der lebhaften Sympathien, welche ihr von der französischen Oppositionspartei her, die bereits ihre lärmenden Wahl-

* D'Haussonville in der Revue des Deux-Mondes, S. 476.

** Band III. S. 495 und 496.

*** D'Haussonville, in oben erwähnter Sammlung.

reform-Bankete eingeleitet hatte, zu Theil wurden, und mit welcher ſich radikale Häupter der Schweiz in derſelben Vertrautheit bewegten, welche zwiſchen Siegwart und der konſervativen Diplomatie beſtand. So ſchrieb Druey, an ein Bankett zu Châlons geladen, zurück: „Auf beiden Seiten des Jura handle es ſich darum, aus dem Gebiete der Ideen auf jenes der That zu Gunſten der großen Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit überzugehen.“ * Mittlerweile hatte Palmerſton mit Oeſterreich jene Korreſpondenz gepflogen, von welcher wir bereits Bericht gegeben haben. **

Als die Tagſatzung das erſte Truppenaufgebot erließ, ſtand die auswärtige Diplomatie, ihrer mehrjährigen fleißigen Schreibereien ungeachtet, den Ereigniſſen unvorbereitet gegenüber. Jetzt war ſie gezwungen, ein Lebenszeichen von ſich zu geben. In Paris und bei den andern Mächten war das Manifeſt der VII Kantone mit einem Schreiben angekommen, welches Anerkennung ihrer nunmehrigen Sonderſtellung erwartete. Von militäriſchen Maßnahmen ganz abſehend, überging Guizot auf das Feld der Vermittlung. Durch ſeine Botſchafter in London, Wien, Berlin und St. Petersburg ließ er eine ſolche mittelſt Note vom 4. November in Vorſchlag bringen; Grundlage derſelben ſollte die Einholung ſchiedsrichterlicher Entſcheidung des Papſtes über die Kloſter- und die Jeſuitenfrage ſein; im Uebrigen ſollte mit Abgeordneten der zweiundzwanzig Kantone in einer Konferenz auf deutſchem Boden, in Baden, die Herſtellung des friedlichen Verhältniſſes unter denſelben für die Gegenwart wie eine Verſtändigung über allfällige künftige Abänderungen der Bundesverhältniſſe verſucht werden. Von Frankreich ging der Entwurf zu einer dießfalls an die Eidgenoſſenſchaft zu erlaſſenden gemeinſchaftlichen Note der fünf Großmächte an das britiſche Miniſterium. Dieſes beeilte ſich mit einem Beſcheide nicht und ließ der inzwiſchen handelnden Tagſatzung Zeit zum Vorgehen in ihrer Weiſe. Oeſterreich

* D'Haussonville S. 483.

** Band III, S. 541.

ließ seinen Gesandten Kaisersfeld auf eigenes Gebiet nach Bregenz zurückgehen (3. November). Als die radikale Presse diesen Schritt dahin deutete, daß Oesterreich in keinerlei Weise, weder zu Gunsten des einen noch des andern der streitenden Theile, sich einmischen, sondern vielmehr ganz neutral bleiben werde, ließ die Regierung durch vertraute Blätter solches widersprechen: die auf den Fall der Abreise gegebene Erklärung habe einfach gelautet, „es werde der Gesandte im Augenblicke des Bürgerkrieges die Schweiz verlassen;“ ferner: „der Repräsentant Oesterreichs habe zwar nicht gesagt, daß seine Regierung mit den Waffen in der Schweiz interveniren werde, aber er erklärt, daß er niemals beabsichtigte zu sagen, daß sie nicht interveniren werde.“ Solches las man in den Zeitungen kaum ein paar Tage vor der Uebergabe Freiburgs. Auch der russische Gesandte wanderte über die Schweizergrenze (4. November) und nahm später seinen Sitz in Frankfurt a. M.; Krudener wie Kaisersfeld hatten seltsamer Weise ihre Anzeige von dieser diplomatischen Auswanderung dem Amtsbürgermeister von Zürich gemacht. Der preußische Gesandte übersiedelte nach Neuenburg. Ihnen folgte der französische Botschafter (17. November), nachdem er auf das an General Dufour gerichtete Begehren um freies Geleit für seinen zweiten Sekretär, welchen er für amtliche Verrichtungen nach Luzern abgehen lassen wollte, eine abschlägige Antwort erhalten; Bois-le-Comte setzte sich für einmal in Basel fest, diese Stadt ohne Zweifel als halb neutral betrachtend. Das Alles sollte hohen Ernst andeuten, machte Aufsehen auf den Börseplätzen, erzeugte selbst Kriegsgerüchte in der Weltstadt an der Seine, blieb aber im Ganzen wirkungslos in der Schweiz. Verbindlich antwortete Palmerston auf den französischen Vermittlungsentwurf, aber wesentlich abweichend: vor einem wirklichen Vermittlungsakt müßten sich die Großmächte über die Grundlage zur Vermittlung verständigen; bei solcher hätte man aber keineswegs von dem Standpunkt auszugehen, als befinde sich die Schweiz in Auflösung oder habe sie die Neutralität verwirkt; ebenso wenig wären jetzt Verhandlungen über allfällige Abänderungen des Bundesvertrages am Platze; es

handle ſich weſentlich nur um Sonderbund und Jeſuiten; unumgänglich ſei der letztern Entfernung; über Anderes würden ſich die Kantone leicht verſöhnen laſſen. Auf ſolcher Grundlage wäre England geneigt, den Parteien Anträge zu machen; deren allfällige Ablehnung ſolle aber von keiner der Großmächte als Veranlaſſung genommen werden können, mit Gewalt einzuſchreiten (16. November). So ſuchte Palmerſton das Einſchreiten an ſich zum hohlen Gerede zu machen, Frankreich und die übrigen Großmächte im beabſichtigten Vorgehen zu lähmen.

Unterdeſſen war das Sendſchreiben des Königs von Preußen an ſeine treuen Unterthanen von Neuenburg, deſſen oben gedacht wurde, in der Schweiz angelangt. Auftragsgemäß brachte der Geſandte v. Sydow die Neutralitätsurkunde zur Kenntniß des Vororts und geſammter übrigen Stände, mit dem hochgehaltenen Beifügen: „beſeelt von dem Wunſche, nicht bloß dieſem Theil der Schweiz Seinen königlichen Schutz angedeihen zu laſſen, ſondern der geſammten Eidgenoſſenſchaft, zur Errettung von dem Unheile des Krieges, eine hülfreiche Hand zu bieten, hat S. Majeſtät der König zugleich Seinen hohen Alliirten die Stadt Neuenburg als Vereinigungspunkt für vermittelnde Verhandlungen vorgeſchlagen und ſich dabei der zuverſichtlichen Erwartung hingegeben, daß die ſämmtlichen Kantonalregierungen und die Führer der Truppen die Neutralität des ſouveränen Fürſtenthums Neuenburg unbedingt reſpektiren werden.“ Zum Schluß wurde warnend eröffnet: daß der König jede Verletzung dieſer Neutralität als Friedensbruch und als einen gegen ihn ſelbſt verübten Akt der Feindſeligkeit betrachten müßte. Das ſchrieb der preußiſche Geſandte am 26. November, zwei Tage nach der Einnahme Luzern's, alſo zu einer Zeit, da der Krieg bereits als beendigt angeſehen werden konnte. Am folgenden Tage nahm die Tagſatzung jenen preußiſchen Königsgruß in vorläufige Berathung; einzelne Standesgeſandtſchaften ſprachen ihr Befremden darüber aus, zumal die Tagſatzung dem Kanton Neuenburg vielfache Rückſicht getragen; zum Dank dafür erſcheine nun eine Mittheilung, welche die Ausübung der dem Bunde zuſtehenden Rechte als eine Feind-

ſeligkeit erkläre. Zudem enthalte die Note des preußiſchen Geſandten Widerſprüche, indem ſie einerſeits Neuenburg für die Dauer der gegenwärtigen Wirren neutral erkläre, anderſeits angeſtrebt werde, das nämliche Neuenburg zum Sitz einer intervenirenden Konferenz zu machen; zur Ehre von Neuenburg ſelbſt aber müſſe gewünſcht werden, daß es in dieſer ihm zugemutheten Stellung keine traurige Berühmtheit in der Geſchichte der Eidgenoſſenſchaft erhalte. Calame, der Geſandte Neuenburgs, benahm ſich mit bewährter Klugheit: er ließ ſich auf den Gegenſtand in keiner Weiſe ein, da die Note ſeitens des preußiſchen Staatsminiſters v. Werther durch das Organ des königlichen Geſandten unmittelbar an die Tagſatzung gelangt, ſomit dem Geſchäftsbereich der neuenburgiſchen Regierung entrückt ſei. Die Tagſatzung erwiederte die Note im Weſentlichen mit Folgendem (2. Dezember): Durch die Vereinigungsurkunde vom Jahr 1815 ſei Neuenburg als Kanton in den eidgenöſſiſchen Verband unter der ausdrücklichen Bedingung aufgenommen worden, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Stand Neuenburg als Glied der Eidgenoſſenſchaft obliegen, die Theilnahme dieſes Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung der Beſchlüſſe der Tagſatzung, ausſchließlich die in Neuenburg reſidirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung erforderlich ſei. Folgerecht ſtehe dem Fürſten von Neuenburg eine Einwirkung auf die bundesrechtlichen Verhältniſſe zwiſchen der Eidgenoſſenſchaft und dem Kanton Neuenburg nicht zu und es erſcheine die königliche Sanktion des bekannten Beſchluſſes des geſetzgebenden Rathes, die daherige offizielle Mittheilung dieſes königlichen Aktes, dann die Zumuthung ſelbſt, den Kanton Neuenburg als neutrales Gebiet anzuerkennen, als vertragswidrige Einmiſchung in die Angelegenheiten der Schweiz. Faſſe die Tagſatzung übrigens Beſchlüſſe über die Verpflichtungen irgend eines Kantons, ſo ſei dieß nur die kompetente Ausübung eines ihr zuſtehenden Rechtes; eine Feindſeligkeit könne aus ſolchem Akt nicht entnommen werden. Was die Rechte des Fürſten anbelangt, ſo

habe die Tagsatzung solche jeweilen anerkannt und unbeeinträchtiget gelassen; gleichermaßen erwarte sie nun Anerkennung der selbstständigen Stellung der Eidgenossenschaft in vorwürfiger Angelegenheit. Gleiche Grundsätze seien bereits in dem vorörtlichen Schreiben an den preußischen Geschäftsträger, vom 7. September 1833, ausgesprochen worden.* Die beabsichtigte Vermittlung anlangend, liege kein Gegenstand einer solchen vor, da die bewaffnete Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse gegen den Sonderbund beendigt sei, die sieben Kantone sich denselben unterworfen haben; der Festigkeit der Bundesbehörde und dem guten Geiste der Truppen sei es gelungen, Gesetz und Ordnung wieder herzustellen; aber auch abgesehen hievon beharre die Eidgenossenschaft auf ihrem Recht, selbstständig ihre Angelegenheiten zu ordnen, zumal es sich im gegebenen Falle weder um Verwicklungen mit andern Staaten, noch um einen Krieg einzelner Kantone gegen andere, sondern um die Anwendung der Bundesgewalt gegen einzelne renitirende Bundesglieder gehandelt habe. In der Berathung dieser Antwort fielen manche ernste Worte, unter Anderem diese: „Wollte man die Schweiz zum Herde von diplomatischen Konferenzen machen, so würde die nämliche Armee sich erheben, welche soeben die widerstrebenden Kantone siegreich zum Gehorsam gegen die Bundesgewalt zurückgeführt habe.“

Während die Kanzleien von Guizot und Palmerston sich mit der Abfassung von Vermittlungsentwürfen abmüheten, äffte der genannte Lord das französische Ministerium sammt dem übrigen Europa. Noch in den letzten Tagen Oktobers war Robert Peel zu Bois-le-Comte gekommen, zeigte sich ungehalten über die Radikalen und fragte, ob nicht gemeinsam gehandelt werden könnte, um die Unterdrückung der Sonderbundskantone** zu verhindern. Peel erlaubte sich bei dieser Unterredung selbst höchst ungeziemende Urtheile über die Kantone der Mehrheit, schalt sie in mehrfacher Auflage als Feiglinge (poltrons) und bedeutete dem Stellvertreter

* Band I, S. 461.

** „De ces braves gens.“

Frankreichs, daß ein Wort von ihm entscheidend wirken würde.* Zu gleicher Zeit schrieb Bunsen, der preußische Gesandte in London, an den dortigen französischen Gesandten, Herzog v. Broglie, wie er den Lord Palmerston sehr eingenommen vom Kampfe gefunden, der in der Schweiz auszubrechen drohe, wie derselbe das Bedauern ausgesprochen, daß seine wohlgemeinten Vorschläge von den Sonderbundskantonen nicht angenommen worden, und endlich gefragt habe, ob denn nicht noch etwas Gemeinschaftliches zur Verhinderung des Blutvergießens geschehen könne. De Broglie erstattete über diese fromme Unterredung Bericht an Guizot: er befinde sich ohne Instruktion über das unerwartete Ansinnen von Palmerston, die Gesandten der andern Mächte ebenso; es werde vier Wochen erfordern, bis sie alle instruirt sein werden, ein Einschreiten sich gewiß verspäten. Als dann Guizot wenige Tage später seinen Vorschlag an die Großmächte ergehen ließ, den Palmerston am 6. November empfing, ließ dieser Frankreich, wie oben mitgetheilt worden, zehn Tage auf Antwort warten und gab überhin eine solche, welche die Absicht, jegliche die Tagsatzung hemmende Einwirkung zu verhindern, an der Stirne trug. Seinen Zweck noch besser zu erreichen, nämlich die militärischen Operationen in der Schweiz gegen die Sonderbundskantone zu schnellem Abschluß zu bringen, dagegen die Unterhandlungen in London zu verschleppen, um diese durch jene zu vereiteln, trieb sein Geschäftsträger Robert Peel Intervention in einer Weise, wie kein anderer auswärtiger Gesandte es gewagt; er ließ durch den anglikanischen Gesandtschaftskaplan Temperly dem General Dufour unmittelbar und zu guter Zeit sagen, „schnell fertig zu machen.“ Dessen rühmte sich prahlend der noch junge Diplomat in einer spätern Unterredung mit Bois-le-Comte.**

* Bericht von Bois-le-Comte an Guizot vom 31. Oktober. D'Haussonville in der Revue des Deux-Mondes. Oberst Rilliet in einem Artikel des Progrès von 1850 (Revue démocratique) weiß nichts dagegen einzuwenden.

** Die Thatsache wird übrigens von Niemanden widersprochen. Rilliet am angeführten Ort weiß sich nicht besser zu helfen, als daß er die zudringliche Thätigkeit Peel's für rasche Durchführung des Kriegs gegen die „pauvres

Während solcherlei unmittelbar auf dem schweizerischen Kampfplatze geschah, erwog Guizot die erwähnte Antwort Palmerston's vom 16. November; er ließ Baden als Konferenzort fallen und willigte für London ein; die Sache anlangend, wollte er auf eine andere Ausweisung der Jesuiten, als durch Vermittlung des Heil. Vaters, nicht eingehen, von der Tagsatzung die Garantie für Aufrechthaltung der Kantonalsouveränetät in solcher Weise verlangen, daß Aenderungen am Bundesvertrag nur unter Zustimmung aller XXII Kantone getroffen werden könnten, vor Allem aber einen Waffenstillstand vermitteln. In Folge sehr geschäftiger Unterhandlung zwischen Palmerston und de Broglie kam endlich gegen Ende November der Entwurf einer gemeinschaftlichen Note zu Stande, welche an die Eidgenossenschaft erlassen werden sollte. Wesentlicher Inhalt derselben: Den Kantonen wird die vereinigte Vermittlung der fünf Mächte angetragen; falls dieser Antrag angenommen wird, soll sofort ein Waffenstillstand zwischen den Kämpfenden stattfinden und bis zum Ende der angehobenen Unterhandlung dauern; in diesem Falle soll unverschoben eine Konferenz, aus einem Bevollmächtigten jeder der fünf Mächte, nebst einem Abgeordneten der Tagsatzung und einem des Sonderbundes bestehend, zusammentreten; die Grundlage zur Versöhnung soll die Beseitigung Desjenigen sein,

braves gens" als bedeutungsloses „tripotage" bezeichnet. Im gleichen Athemzuge gibt er den Einfluß Peel's in jenem Momente zu, indem er beifügt: „si la Suisse en a profité, elle serait insensée de fonder sur ces faits une espérance de concours pour l'avenir." — Rilliet bemüht sich übrigens in seinem Aufsatz, der Ansicht Glauben zu verschaffen, daß die Einwirkung auswärtiger Diplomatie in Bezug auf den Gang des Krieges, namentlich die früheren Warnungen und Insinuationen von Frankreich und England, bedeutungslos gewesen. Der Grund früherer Verzögerung des Krieges habe einfach in dem Umstande gelegen, daß die Gesandtschaften von St. Gallen und Graubünden ohne Vollmacht zur Exekution gewesen. Ohne diesen Umstand hätte es keine Vertagung gegeben und würde der Krieg schon im September eröffnet worden sein. Man sieht, daß auch ohne die Widerspännigkeit der St. Galler Milizen in Bütschwyl und Mels der Krieg gegen die VII Kantone eine beschlossene Sache war.

worüber ſich jeder Theil beſchwert: Entfernung der Jeſuiten und Aufhebung des Sonderbundes auf der einen Seite, Garantien gegen Wiederholung von Freiſchaarenzügen und gegen Verletzung oder Umſturz der Kantonalſouveränetät auf der andern Seite. Zur Ausführung dieſes Programms enthält der Entwurf folgende vier artikulirte Vorſchläge: erſtens ſollen die ſieben Kantone ſich an den römiſchen Hof wenden und demſelben die Frage unterſtellen, ob nicht im Intereſſe des Friedens und der Religion ſelbſt * den Jeſuiten unterſagt werden ſollte, irgend einen feſten Sitz in der Schweiz zu haben, ihre gerechte und genügende Entſchädigung für ihr gegenwärtiges Eigenthum an Häuſern und Grundſtücken vorbehalten; zweitens ſolle die Tagſatzung ſich verbindlich machen, die Unabhängigkeit und Souveränetät der Sonderbundskantone, wie ſolche durch den Bundesvertrag gewährleiſtet ſind, in keiner Weiſe zu gefährden, künftighin jeden von einem Freiſchaarenzug bedrohten Kanton kräftig zu ſchützen und keine neuen Artikel ohne die Einwilligung aller Bundesglieder in den Bundesvertrag aufzunehmen; drittens ſollen dann die ſieben Kantone ihre beſondere Verbindung ſowohl förmlich als thatſächlich auflöſen; viertens endlich ſollen, ſobald die Jeſuitenfrage nach oben vorgeſehener Weiſe erledigt ſein werde, beide Theile ihre Truppen entlaſſen und ihre gewohnte friedliche Stellung einnehmen. Palmerſton unterzeichnete am 26. November. Um jedoch nach Umſtänden und Belieben dem Uebereingekommenen Folge geben oder auch dasſelbe fallen laſſen zu können, ließ er den eben in England ſich aufhaltenden Botſchafter in Konſtantinopel, Stratford Canning, in außerordentlicher Sendung nach Paris und Bern abgehen. Bereitwillig und gegebener Zuſage treu erließen dann Frankreich, Oeſterreich und Preußen durch ihre zur Zeit noch in Baſel, Bregenz und Neuenburg reſidirenden Geſandten, alle unter dem 30. November, Vermittlungsnoten an die Tagſatzung genau nach obigem Entwurf; Stratford Canning aber, der am 7. Dezember in Bern eintraf, von ſeinen weitwendigen Inſtruk-

* Wörtlich.

tionen Gebrauch machend, da mittlerweile gesammte sieben Kantone erobert waren, reichte die vorher einverstandene Vermittlungsnote nicht ein; er erwarb sich den Beifall der siegenden Stände, die Gesandtschaften der andern Großmächte mußten die Belehrungen hinnehmen, welche die Tagsatzung ihnen in reichlichem Maße alsbald spendete. Ihre Mitglieder wußten, daß es Absicht gewesen, die Noten, wie an die Tagsatzung, so auch an den Präsidenten des sonderbündischen Kriegsrathes zu erlassen, demnach letztern als berechtigte Partei gegenüber der Tagsatzung anzuerkennen. Solches hob Druey, der Berichterstatter, am Tage der Berathung als Mißachtung der Grundsätze hervor, von welchen die Tagsatzung in ihren Handlungen ausgegangen. Ueberhaupt versäumte er nicht, in die Antwort das Bewußtsein jener fast muthwilligen Genugthuung hineinzulegen, mit welcher die Tagsatzung Angesichts der verspäteten Brieftragerei der drei Gesandten auf ihre Thaten und Erfolge hinblicken mochte. In der Antwort war gesagt: mit aller Dankbarkeit für die Sorgfalt, welche die hohen Mächte der Schweiz zu widmen geruhen, könne diese das gemachte Anerbieten doch nicht annehmen, theils weil die Thatsachen, auf welche dasselbe fuße, entweder überhaupt nicht bestehen oder zu bestehen aufgehört haben, theils weil die vorgeschlagene Vermittlung unvereinbarlich sei mit der der schweizerischen Nation durch die Verträge in Europa eingeräumten Stellung und mit der Verfassung der Eidgenossenschaft; man wolle vermitteln zwischen Tagsatzung und Sonderbund; das setze den Bestand zweier kriegführender Theile voraus; diese aber seien nicht vorhanden; die sieben Kantone haben auf die sonderbündische Stellung verzichtet; ihre Truppen seien entlassen; der größere Theil des Bundesheeres ebenfalls; ein eigentlicher Bürgerkrieg sei nicht geführt worden; es habe sich viemehr nur um bewaffneten Vollzug gefaßter Bundesbeschlüsse für Auflösung eines verfassungswidrigen Bündnisses (ligue) gehandelt, das mit dem Bestande der Eidgenossenschaft unvereinbar gewesen sei; folgte eine beredte Schilderung, wie jene Bundesexekution vom besten Erfolge begleitet gewesen; zu vermitteln sei daher nichts mehr. Der übrige

Theil der Antwortnote behandelte dann den Fall, wenn sich Alles noch gegentheilig (wie vor der Exekution) verhielte: die Tagsatzung hätte eine Vermittlung auch dann nicht annehmen können, denn der Sonderbund sei nur eine faktiöse Minderheit in der Eidgenossenschaft gewesen, könne daher der Tagsatzung nicht gleichgestellt werden; die Kantone seien unter sich nicht unabhängige Staaten, wie z. B. Frankreich und Großbritannien, sondern die Glieder eines und desselben Bundes; über der kantonalen Souveränetät stehe jene des Bundes, und der Art. VIII der Bundesverfassung gebe der Tagsatzung das Recht, mit einfacher Mehrheit in allen Angelegenheiten zu entscheiden, für welche nicht eine ausnahmsweise (größere) Mehrheit vorbestimmt sei. Schmerzlich sei es daher für die Tagsatzung gewesen, aus den Noten zu vernehmen, wie die betheiligten Regierungen „einen Rebellen“ * der legitimen Behörde gegenüber als Gleichgestellten haben ansehen und anerkennen können. Schließlich wurde den intervenirenden Mächten zu Gemüthe geführt, daß die Ereigniſſe in der Schweiz die Sicherheit der benachbarten Staaten keineswegs beeinträchtiget haben; ihr Gebiet sei weder überfallen (envahi) noch auch nur bedroht, ihre Institutionen und ihre Ruhe in keiner Weise gefährdet worden. In der von der Tagsatzung bewährten Kraftentwickelung für Herstellung von Ruhe und Ordnung in der Schweiz liege vielmehr die beste Bürgschaft gegen die Gefahren, an welche man auswärts, durch unlautere Mittheilungen irre geführt, habe glauben wollen. Diese Antwortnote wurde am 7. Dezember an Frankreich und Oesterreich, am 11. an Preußen erlassen. Anläßlich ließ der Vorort noch gleichen Monats in Paris die Abberufung des französischen Botschafters verlangen, ein Begehren, welches Guizot mit Unwillen mündlich abfertigte. Als jene Antwortnote erlassen war, empfing die Tagsatzung Mittheilung vom Kreditiv des außerordentlichen britischen Gesandten, Stratford Canning, dessen Anwesenheit sie alsbald

* Dieser Ausdruck sollte sich auf Siegwart, den Präsidenten des sonderbündischen Kriegsrathes, beziehen.

durch ein festliches Mal feierte. Die Rolle dieses Diplomaten spielte sich in zwei Richtungen ab: einerseits erschien er gegenüber den grollenden andern Mächten als Freund und Schutzherr der siegenden Mehrheit in Bern, anderseits erschöpfte er sich in menschenfreundlichen Mahnungen an dieselbe, den Werth des Sieges durch Mäßigung und Milde gegenüber den Ueberwundenen festzuhalten. Er legte seine Ansichten und Räthe in ein dem Tagsatzungspräsidenten Ochsenbein übergebenes schriftliches Memorandum nieder (15. Dezember), in dessen Schluß die Unterlassung jeglicher Proskriptions- und Konfiskationsmaßregel und größere Schonung in Bezug auf die Vertheilung der Kriegskosten empfohlen ward. Da dann auch Palmerston selbst (in einem Schreiben an seinen außerordentlichen Gesandten vom 18. Dezember) humane Thränen über die Rachebeschlüsse (the vindictive proceedings) der provisorischen Regierungen von Freiburg und Luzern vergoß, war Stratford Canning um so mehr veranlaßt, seinen Mahnungen fortgesetzten Nachdruck zu verleihen, was in mündlichen Unterredungen mit Ochsenbein und durch Uebergabe eines zweiten Memorandums an denselben geschah, in welchem die Gewaltthaten und Gräuel, die im vorigen Abschnitte erzählt worden, tadelnd rekapitulirt und auch wohlgemeinte Erinnerungen gegen Schwindeleien in Bezug auf die Bundesrevision angebracht sind (8. Jänner 1848). Ungeduldig über den Gang der Dinge erließ endlich der britische außerordentliche Gesandte ein drittes Schreiben an den Bundespräsidenten, in welchem er, in veränderter Form, die früheren Klagen wiederholte und daran erinnerte, daß in mehrern der besetzten Kantone, die unter der Aufsicht eidgenössischer Kommissäre gestanden, die Mitglieder der gestürzten Regierungen und die religiösen Stiftungen von Beschlüssen betroffen worden, welche man als unvereinbar mit allen allgemein anerkannten Grundsätzen von Recht und Freiheit ansehen müßte, — auch, daß die waltende Stille keineswegs als die Ruhe der wiederhergestellten Ordnung, sondern nur als das erzwungene Schweigen der Demüthigung und der Verzweiflung angesehen werden könne; in beruhigenden Ausdrücken habe man

ihm Beſſeres verſprochen, was aber bis jetzt nicht in genügendem Maß erfolgt ſei; vor ſeiner Abreiſe erſuche er daher noch dringend um offene und genügende Zuſicherungen. Ochſenbein enthob ſich, dieſe unangenehmen Wahrheiten der Tagſatzung mitzutheilen; Stratford Canning reiste in einer Mißſtimmung ab, welche an diejenige Morier's erinnert;* der Präſident zeigte die Abreiſe des britiſchen außerordentlichen Geſandten der Tagſatzung am 25. Januar an, rühmte dieſes Diplomaten wohlwollendſte Geſinnungen gegen die Schweiz und fügte bei: daß er „die innern Angelegenheiten derſelben fortwährend auf eine höchſt zarte Weiſe berührt habe.** Unter ſolchen zahlreichen Zartheiten Stratford Canning's war unter anderm auch die, daß er dem Bundespräſidenten die Beſorgniß zu vernehmen gab: es möchte die Schweiz durch Duldung revolutionärer Umtriebe fremder politiſcher Flüchtlinge ihren Heimathſtaaten noch manche ſchlimme Händel zuziehen, was Ochſenbein mit der Verſicherung erwiederte, es würden die Bundesbehörden ſolches nicht mehr dulden.

Während dieſer Vorgänge in Bern verſäumte die Palmerſton'ſche Preſſe in London nicht, die Vermittlungsbeſtrebungen der drei Großmächte in's Lächerliche zu ziehen, und Rußland ſchwächte ihre Stellung mittelbar, indem es die Eingabe einer gleichmäßigen Note, wie die ihrige geweſen, unterließ. Allein die drei Mächte wollten ihr Vorhaben doch noch nicht aufgeben; nachdem Oeſterreich und Preußen vorangehend (10. Dezember) einen Verſuch gemacht, die Schweizerfrage ſelbſt bei dem deutſchen Bundestag anhängig zu machen, ließ Guizot nach Empfang des ungemeſſen weitläufigen Antwortſchreibens der Tagſatzung den Entwurf einer neuen Note abfaſſen, in welcher die Vermittlung wegen des nun nicht mehr beſtehenden Kriegszuſtandes aufgegeben, dagegen die Wahrung der Kantonalſouveränetät gegen drohende Uebergriffe feſtgehalten wurde. Palmerſton aber ließ ſich nicht mehr ein. Oeſterreich und Preußen ihrerſeits hielten die Sache für wichtig

* Revue des Deux-Mondes; S. 490.

** Abſchied der Tagſatzung von 1847; II. Thl.

genug, um durch beſondere Vertrauensmänner in Paris ein ergiebigeres Einverſtändniß, als bisher ſtattgefunden, zu erzielen; jenes ſandte den Grafen Colloredo, dieſes den General v. Radowitz (einen Katholiken) nach Paris. Die Geſandten der drei Mächte, bisher zerſtreut, ſammelten ſich in Neuenburg, dem früher von Preußen bezeichneten Konferenzort. Im Auftrag ihrer Höfe verſtändigten ſie ſich zu einer neuen Vorſtellung an die Tagſatzung und ſandten ſolche unter'm 18. Januar ab. In derſelben werden die von der Tagſatzung in der Note vom Dezember entwickelten Theorien auf Grundlage der Verhandlungen und Abſchlüſſe von 1814 und 1815 einer einläßlichen Prüfung unterſtellt; die drei Geſandten bemühen ſich darzuthun, daß die damals der Schweiz gewährten Vortheile und Vorzüge in Wechſelbeziehung ſtehen zu der Aufrechthaltung der Grundlagen der ſchweizeriſchen Bundesorganiſation und wollen dieſe beharrlich in ſolcher ungeſchwächter Kantonalſouveränetät finden, daß der Bundesvertrag ohne Zuſtimmung aller Kantone nicht verändert werden dürfe. In Uebereinſtimmung hiemit erklären ſie der Tagſatzung zu Handen der Eidgenoſſenſchaft wörtlich: „1. daß die Kantonalſouveränetät nicht als beſtehend anerkannt werden kann in jenen Kantonen, welche durch die Truppen anderer Kantone militäriſch beſetzt ſind, und unter dem Drucke von Maßregeln ſtehen, von denen jene Beſetzung begleitet iſt; 2. daß der Schweizerbund, als in regelmäßiger und traktatmäßiger Lage ſich befindend, nicht eher wird angeſehen werden können, als bis die erwähnten Kantone, ihrer völligen Unabhängigkeit wiedergegebeu, ihre Regierungsbehörden frei werden haben beſtellen können; 3. daß die Rückkehr auf den militäriſchen Friedensfuß in allen Kantonen die nothwendige Bürgſchaft ihrer wechſelſeitigen und allgemeinen Freiheit iſt; 4. daß keine Veränderung in der Bundesakte gültig gemacht werden kann, es ſei denn unter einſtimmiger Genehmigung aller Staaten, welche den Bund bilden.“ Würden dieſe Grundſätze keine Anwendung finden, ſo ſähen ſich jene Mächte berechtiget wie veranlaßt, früher zu Gunſten der Schweiz übernommene Bürgſchaften als ſuspendirt anzuſehen und fürder, in den Ver-

hältniſſen zur Schweiz, nur mehr das Wohl ihrer eigenen Länder zu Rathe zu ziehen. Die Berathung der Tagſatzung war abermal eine feierliche; Furrer entwarf und vertheidigte in mündlichem Vortrag die Antwort. Andere Mitglieder der Tagſatzung hieben ſcharf ein auf die Journal-Artikel und Reden, welche auswärts, zumal in Frankreich, die Ereigniſſe in der Schweiz zu Gunſten der Sonderbundskantone und gegen das zu ihren Laſten eingehaltene Verfahren der einſchneidendſten Kritik unterworfen hatten. Die Antwortnote, ausführlich und ohne verletzende Zuthaten abgefaßt, iſt weſentlich der Begründung des Hauptſatzes gewidmet, daß, wenn auch die Integrität und der Fortbeſtand der XXII Kantone als durch die Transaktionen von 1815 garantirt erſcheinen, hinwieder dadurch der freien inneren Regelung der Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Kantonen unter ſich und der Bundesgewalt kein Abbruch gethan worden ſei, die Frage der Bundesreviſion demnach außer den Bereich der internationalen Erörterungen zwiſchen der Schweiz und den Wiener-Kongreßſtaaten geſtellt ſei (15. Februar). Die einläßlichſte Rede im Sinn dieſer Antwortnote hielt Kern; * letztere iſt zu einer Zeit erlaſſen, als die ehemaligen Sonderbundskantone bereits wieder ihren Sitz in der Tagſatzung eingenommen hatten; von ihnen war es vornemlich Buſſard, der als Geſandter von Freiburg die Zurückweiſung jener ausländiſchen Anſprüche mit großem rhetoriſchem Aufwand und zugleich mit ſcharfer Beweisführung beantragte, daß die Mächte ſelbſt, zur Zeit der Wiener-Kongreßverhandlungen und im Laufe derſelben, keineswegs beabſichtiget hatten, der Eidgenoſſenſchaft jene Beſchränkung ihres innern Bundeslebens aufzuerlegen, welche die Kollektivnote als die Grundlage desſelben geltend machen wolle. Den drei Mächten folgend gab ſpäter der ruſſiſche Geſandte eine ähnliche Note ein, die noch weiter ging als die bereits beſprochene, indem ſie bei waltender Sachlage die fernere

* Die Kollektivnote von Oeſterreich, Frankreich und Preußen in den Angelegenheiten der Schweiz. Beantwortet durch die Tagſatzung am 15. Februar 1848 und beleuchtet durch das Votum des erſten Geſandten von Thurgau. Zürich, 1848.

Anerkennung ſchweizeriſcher Neutralität von Seite Rußlands aufkündete (13. Februar); die eidgenöſſiſche Antwort lautete in gleichem Sinne, wie jene an die andern Mächte. Hier ſchließen die offiziellen Verhandlungen, ſoweit die Tagſatzung damit behelligt war. Die Kontinentalmächte wollten jedoch den Gegenſtand nicht fallen laſſen und verabredeten, unter Einwirkung der außerordentlichen Unterhändler Colloredo und Radowitz, auf den 15. März 1848 eine Konferenz ohne Zuthun, Begrüßung und Theilnahme von England, zur Behandlung der Schweizerfrage.*

Während Palmerſton in Mittheilungen zu Handen aller übrigen Mächte die Entfernung der Jeſuiten an die Spitze ſeiner Entwürfe ſtellte, ſo fand im Dezember 1847 der General der Jeſuiten, P. Johann Roothaan, angemeſſen, an den Nuntius und die Geſandten der übrigen Mächte in der Schweiz eine Denkſchrift zu richten, um die in die gleichzeitige Politik der Schweiz eingeflochtene Sache ſeines Ordens objektiv darzulegen. Er wies den Vorwurf, als ſei die Geſellſchaft Jeſu die Urſache des Bürgerkriegs, als unſtatthaft zurück. Nichts ſei grundloſer als ſolche Beſchuldigung. Seit 1805 und 1814 ſeien die Jeſuiten in Wallis, ſeit 1818 in Freiburg, ſeit 1836 in Schwyz geweſen im Genuß voller Anhänglichkeit des katholiſchen Volkes, unangefochten von den Proteſtanten; von jedem politiſchen Einfluß haben ſie ſich fern gehalten. Im J. 1841 ſeien ſie auch in Luzern begehrt worden. Nie ſeien die Obern der Geſellſchaft zögernder verfahren, einem Ruf zu folgen. Erſt als Jahre nachher der Papſt den Wunſch ausgeſprochen, daß das Seminar in Luzern der Geſellſchaft Jeſu übergeben werden möge, erſt dann habe der General den Befehl gegeben, in der Sache vorzugehen und zum bekannten Vertragsabſchluß mit Luzern zu ſchreiten. Einmal die ſieben Väter dort, um lediglich die Theologie zu lehren, das Seminar zu leiten, zu predigen und Beicht zu hören mit Genehmigung des Biſchofs und unterworfen den Geſetzen des Landes, ſei es auch ihre Pflicht geweſen zu bleiben und vertragsmäßige Obliegenhei-

* D'Hauſſonville in der Revue des Deux-Mondes, 1850; S. 492.

ten zu erfüllen. Unmöglich ſei der Geſellſchaft geweſen, die Hingebung, die Ueberzeugungen, die Bitten der katholiſchen Kantone zu täuſchen. Würden ſie ſich übrigens auch zurückgezogen haben, ſo hätten ſie nur ihre Pflicht verletzt, ohne den Sturm zu beſchwören; dadurch wären nicht nur alle Prinzipien gefährdet, ſondern die Radikalen nur noch kecker gemacht worden. Jene Prinzipien ſeien: die Kantonalſouveränetät und die religiöſe Freiheit. Die Austreibung der Jeſuiten würde beide verletzen, und da keine einzige Thatſache gegen die Jeſuiten aufgebracht worden, ſo erſcheine ſie in allen Rückſichten als eine Ungerechtigkeit. Sie habe zur Folge die dem gemeinen Recht der Nationen widerſtreitendſten Wirkungen: die Verbannung von Bürgern aus ihrem Vaterland, die Spoliation und den Ruin ihres Vermögens, der Leiden der katholiſchen Bevölkerungen, ihre religiöſen Gefühle verletzt, die Kirche verfolgt zu ſehen, nicht zu gedenken.* Für ſolche Sprache hatte die Diplomatie kein Verſtändniß.

Der Schweizerhändel wegen wurde auch Papſt Pius IX. vielfach in Anſprnch genommen. Die konſervativen Proteſtanten hätten gar gerne geſehen, wenn dieſer Kirchenfürſt dem Unfrieden durch Zurückberufung der Jeſuiten, namentlich aus Luzern, ein Ende gemacht hätte. Sie lebten nämlich, die Natur des Radikalismus verkennend, in der irrigen Meinung, man würde alsdann in der Schweiz wieder ganz ordentlich leben können.** Daß auch europäiſche Staatsmänner dieſer Anſicht nicht fremd waren, geht aus ſchon Mitgetheiltem hervor. Wie die Graubündner Katholiken über dieſen Gegenſtand ſich ausgeſprochen, wurde oben

* Dr. Buß, a. a. O., S. 1421 u. ff.

** Bluntſchli zumal war es, der ſich durch Schritte für jenen Zweck Luft zu machen ſuchte. Er hatte mit politiſchen Freunden aus den Zürcher Konſervativen den Plan gefaßt, durch eine inzwiſchen abgefaßte Denkſchrift und perſönliche Schritte eines Unterhändlers in Rom eine entſprechende Erklärung ſeitens des heil. Vaters daſelbſt hervorzurufen. Roſſi, der Kardinal-Staatsſekretär Gizzi, der Kardinal Orioli und der P. Ventura, ſollten die Vermittler werden. Es war dieß ein eitler Verſuch, dem die Erfolgloſigkeit ſchon in ſeinen Anfängen vorausgeſagt werden konnte.

erzählt. Aus den Sonderbundskantonen gingen abweichend schriftliche Wünsche bei dem heil. Vater ein: er möge auf die Begehren um Zurückberufung der Jesuiten aus der Schweiz nicht eingehen; ein solches Zugeständniß würde nur die Quelle noch mehrerer Forderungen an die Katholiken sein. Der Papst ließ sich überhaupt auf keinerlei Begehren ein. Die Antwort lautete: der heil. Stuhl habe beschlossen, in dieser ganzen Frage sich passiv zu verhalten.* Als in Rom vor den Augen des heil. Vaters der Fall Luzern's durch politische Kundgebungen (einen Fackelzug vor die Wohnung des schweizerischen Konsuls daselbst) gefeiert wurde und diese Demonstration in der Hauptstadt der katholischen Welt und anderwärts in einer mit den päpstlichen Gesinnungen unvereinbarlichen Weise besprochen und beweihraucht wurde, ließ der Papst durch das offizielle „Giornale di Roma" solche Auslegung mißbilligen und verkünden, wie sehr die gefeierten Ereignisse in der Schweiz ihn betrübt hätten, und wie er in denselben nur eine Niederlage der Katholiken auf Kosten „der von uns bekannten heiligen Religion" erblicke (7. Dezember). Pius IX. rügte den Triumph der radikalen Partei in Rom über den Ausgang des Sonderbundskrieges auch in einer Allokution nahe am Schluß des Jahres (17. Dezember). Das Wort des Kirchenoberhauptes war aber nicht Jedem genehm. Als die Gesinnungen des Papstes auch noch in populärer Schrift bekannt gemacht wurden, zerstörten die Aufrührer die Druckerei, aus welcher das mißfällige Büchlein hervorgegangen. Aehnlich wie in Rom war die Niederlage der Sonderbundskantone von den Gegnern der katholischen Kirche in Florenz gefeiert worden; es sammelte sich ein Zug, der seine Freude über das Ereigniß dem protestantischen Pfarrer daselbst (einem Genfer) kund gab, der jedoch seinerseits Maß zu halten hatte, weil er mit seiner religiösen Genossenschaft sich der besondern Protektion Preußens erfreute.

* „Sancta Sedes, in tota hacce quæstione passive se habere, decrevit." Buß: Die Gesellschaft Jesu Zweite Abtheilung. S. 1420.

Das ausführliche Schreiben der VII Kantone an Pius IX., auf welches obige Antwort erfolgte, findet sich in der „Histoire du Sonderbund", von Crétineau-Joly; Bd. II, S. 170 u. ff.

Peinlich war die, wenn auch kurze, Kriegszeit besonders für den päpstlichen Nuntius. Die Instruktionen, welche er vom heil. Stuhl empfangen, wiesen ihn zu Vermeidung jeglicher Verwickelung an; demgemäß hat er sich auch jeder Einmischung in die politische und Kriegsfrage enthalten. Gerüchte, wie das, er habe Fahnen der Sonderbundstruppen geweiht, waren aus der Luft gegriffen; er führte darüber Klage bei Schultheiß Kopp, verlangte und erhielt von ihm ein Zeugniß, daß jene Vorgabe ganz falsch sei. Bei dem Herannahen der Katastrophe verließ er Luzern und begab sich nach Altorf (21. November); als dann die Mitglieder der Luzerner Regierung mit Gefolge dort angekommen, verließ er auch Altorf wieder (24. November) und begab sich nach Beckenried und Stanz. Nachdem er vernommen, daß die Truppen der Tagsatzung in Luzern eingerückt, entschloß er sich zu unverweilter Rückkehr in seine Residenz (25. November), schiffte nach Winkel hinüber, wurde dort vom Truppenkommandanten Karlen seinem Range gemäß empfangen und nach Luzern begleitet. Der Divisionär Ziegler gab ihm, auf sein Begehren, in der Person eines Offiziers eine Sicherheitswache. Bald nach Ankunft in Luzern stattete der Nuntius dem General Dufour offiziellen Besuch ab. Die Vorgänge in mehreren Sonderbundskantonen ließen übrigens auch ihn nicht schweigen. Durch Note vom 27. Dezember an die Tagsatzung führte er im Auftrage Pius IX. Klage über jene Beschlüsse provisorischer Regierungen, welche gegen die förmliche Einsprache der Bischöfe religiöse Korporationen und andere fromme Institute aufzuheben sich anschickten und rechtmäßig eingesetzte Pfarrer aus ihren Pfarreien vertrieben hätten, auch über die von eidgenössischen Milizen in einigen Kirchen der gleichen Kantone verübten Sakrilegien und andere Gräuel. Der heil. Vater, sagte er, der sich in die im Laufe der jüngsten Zeit in Behandlung gewesenen politischen Fragen nicht eingemischt, habe die ihm als Kirchenoberhaupt obliegende Pflicht, über jene Gewaltthaten seine Mißbilligung auszusprechen, nicht unerfüllt lassen können. Ohne in das Geschehene näher eintreten zu wollen, lege er Namens des heil. Stuhles Verwahrung ein gegen alle durch jene Dekrete ver-

übte Eingriffe in die Rechte desſelben, Verletzungen, die ſich auch gegen den Bundesvertrag verſtoßen, und empfehle er nöthige Einwirkung, auf daß erwähnte Verfügungen zurückgenommen werden. Die Tagſatzung widmete dieſer Beſchwerde ihre Aufmerkſamkeit am 14. Januar durch die Beſchlußnahme, in dieſelbe nicht einzutreten, ſolche daher auch unerwiedert zu laſſen. Der Anlaß wurde übrigens von den Standesgeſandten mehrſeitig zu Widerklagen gegen den Nuntius ſelbſt ausgebeutet; es wurde ihm vorgeworfen, daß, „als die Eidgenoſſenſchaft zur Herſtellung des öffentlichen Friedens die Waffen ergriffen, er keineswegs zur Verſöhnung gemahnt, ſondern die Bevölkerung wegen der heiligſten Güter in Sorge verſetzt und bei öffentlichen Inſpektionen das Militär zum Kriege, alſo zum Ungehorſam gegen die rechtmäßige Bundesgewalt angefeuert“ habe.* Vollends erging ſich der Zorn der Machthaber über das Verhalten der Jeſuiten in neuerer und älterer Zeit, obwohl der Nuntius ſich gehütet, ihrer zu erwähnen. Auch wurde vorübergehend die Frage erörtert, ob die Schweiz fürder noch eine Nuntiatur dulden ſolle; und, da man einmal in gutem Zuge war, wurde ſelbſt die Abberufung anderer auswärtiger Geſandter, als Friedensſtörer, in Anregung gebracht.

Wie mit der Tagſatzung, ſo verhandelten einige der auswärtigen Geſandten, namentlich der öſterreichiſche und der franzöſiſche, vor und während des Krieges auch mit den Sonderbundskantonen und deren Häuptern, mit Schultheiß Siegwart vornemlich. Es iſt unwiderſprochen, daß genannte Kantone, für ſie ihre Wortführer, die materielle Hülfe ausländiſcher Staaten an Kriegsmaterial und Geld angeſprochen und zum Theil auch erhalten haben. Als die Kluft zwiſchen beiden Parteien der Schweiz ſich erweiterte, verwendete ſich Siegwart bei der öſterreichiſchen Geſandtſchaft theils um ein Anleihen an Baar, theils um Kriegsmaterial. Das Ergebniß in erſterer Beziehung iſt bekannt. Kaiſersfeld eröffnete ſolches am 8. November 1846 mit

* Dieſe Klage konnte ſich ſchlechterdings auf nichts Anderes als auf die bedeutungsloſe Angabe beziehen, der Nuntius habe einſt einer Militärparade zugeſehen.

dem Beisatze: Oesterreich werde niemals zugeben, daß genannte Kantone bei einem Angriff die Selbstständigkeit verlieren; es sei in seinen daherigen Maßnahmen mit Preußen und Rußland einverstanden; der Beitritt von Frankreich und England werde zuversichtlich erwartet, Alles jedoch unter der Voraussetzung, daß die VII Kantone den bisher eingeschlagenen Pfad bundesrechtlichen Verhaltens auch in Zukunft unverbrüchlich beobachten und ihr Bündniß als ein Defensivbündniß stets betrachten, ausgenommen, wenn ein Angriff auf dieselben wirklich erfolge, in welchem Fall nach militärischen Regeln gehandelt werden möge.* Der Kriegsrath, dem inzwischen diese Mittheilung vorgelegt worden, sprach seinen Dank für das gewährte Anleihen aus, in Folge dessen die österreichische Gesandtschaft erwiederte, „daß die in seinem Schreiben kundgegebenen Zustimmungen für Recht, Bundestreue und völkerrechtliche Verpflichtungen nur die lebhafteste Befriedigung finden können“ (3. Februar 1847).** Die Verwendungen des Schultheißen Siegwart waren übrigens noch von weiterem Umfang; er verlangte Geld nicht nur von Oesterreich, sondern auch von Frankreich und Rußland, Waffen und Munition von Frankreich und Oesterreich; letztere beiden Gegenstände wurden von beiden, zwar keineswegs in bedeutendem Maß, gewährt;*** Hülfe an Geld lehnten Frankreich und Rußland ab. Auch verwendete er sich um eine militärische Kraft zur Leitung allfälligen Widerstandes.† In diesem Umstand mag die spätere Anwesenheit des Fürsten Friedrich v. Schwarzenberg in Luzern ihre mittelbare Veranlassung gefunden haben. Anderweitige Intervention oder Hülfe hat Siegwart nicht betrieben; er wünschte einzig die öffent-

* J. B. Ulrich, der Bürgerkrieg in der Schweiz; der Verf. der zitirten Schrift beruft sich seinerseits auf das Protokoll des Luzernischen Regierungsrathes vom 13. November 1846.

** In der eben angeführten Schrift.

*** Zu den Verwendungen bei Frankreich und Oesterreich um Ueberlassung von Waffen ist auch die vom Kriegsrath ausgegangene Sendung des Staatsschreibers Bernhard Meyer im November 1846 an die sardinische Regierung zu rechnen, welche die käufliche Ueberlassung von 2000 Gewehren zusagte.

† Aus Privatmittheilungen.

liche Erklärung seitens der Mächte, daß sie, gegründet auf die Wiener Kongreßurkunde vom 20. März 1815, nicht zugeben werden, daß die Souveränetät einiger Stände von der Mehrheit der übrigen Kantone feindlich angegriffen werde. Fürst v. Metternich schien hiezu geneigt zu sein, Bois-le-Comte wollte nicht; man habe schon genug gesprochen und geschrieben, „nous ne parlerons plus, nous agirons", meinte der Franzose. Wie sich dann im Osten und Westen die beiden Kabinete über die heiklen Schweizer-Angelegenheiten abquälten, ist bereits vorangehend mitgetheilt worden; ebenso, daß Bois-le-Comte ganz in Uebereinstimmung mit obigem Ausspruch den Schultheißen Siegwart zu veranlassen suchte, das bewaffnete Einschreiten der Großmächte zu verlangen. Als die Sachen so weit gediehen waren, erstattete Siegwart Bericht an den Kriegsrath der VII Stände. In Uebereinstimmung mit seiner Ansicht beschloß jene Versammlung, ein Interventionsbegehren keineswegs zu stellen, sondern sich auf einfache Mittheilung des Manifestes vom 29. Oktober und auf das Begehren zu beschränken, daß die von den VII Kantonen eingenommene Stellung als die bundesrechtliche möchte anerkannt werden.* Kaisersfeld mußte erst nach Wien schreiben, um antworten zu können. Endlich gab er einen Bescheid, in welchem ausgesprochen ist, daß, „falls gegen die sieben Stände Beschlüsse gewaltsam vollzogen werden sollten, welche deren Souveränetät in wesentlichen, ihr durch den Bundesvertrag keineswegs entzogenen Punkten zu nichte zu machen bestimmt sind, der Kaiser keinen Anstand nehmen würde, erklären zu lassen: daß nach seinem Dafürhalten nicht die sieben Stände es seien, „welche an die Grundfesten des eidgenössischen Staatsgebäudes, wie selbes Europa anerkannt hat, die zerstörende Hand anlegen, nicht sie, auf denen die Verantwortlichkeit für die Folgen lastet, welche das unheilvolle Beginnen für das gemeinsame schweizerische Vaterland haben wird" (11. November). Auch Bois-le-Comte erließ eine Antwort schon am

* Schreiben des Kriegsrathes der VII Kantone an die Gesandtschaften von Oesterreich, Frankreich, Preußen, Rußland, England und Spanien, vom 31. Oktober 1847.

6. desſelben Monats, einen nichtsſagenden Hofbeſcheid: der Miniſter (Guizot) habe die Mittheilung empfangen und ihn aufs Neue des Intereſſes verſichert, welches die Regierung Sr. Majeſtät an der Sache des Rechtes und der geſetzlichen Ordnung und an der Wiederherſtellung des Friedens nehme, ſo wie der feſten Abſicht, ſeinerſeits das Mögliche dazu beizutragen.* „Was mich betrifft", fügte der Botſchafter bei, „der ich bei jedem der XXII Kantone akkreditirt bin, werde ich fortfahren, mit jedem derſelben die Beziehungen zu unterhalten, zu welchen mich ſowohl der Inhalt meiner Beglaubigungsſchreiben als das Prinzip der Kantonalſouveränetät ermächtigen." Dem Kriegsrath der ſieben Kantone iſt das bedeutungsloſe Schreiben übrigens gar nie zugekommen; Siegwart ſelbſt empfing es erſt in Form einer Abſchrift, nachdem er als Flüchtling die Furka paſſirt hatte. Von den übrigen Geſandten lief keine Antwort ein. An Kaiſersfeld erging ein Rückſchreiben, in welchem, unter Verdankung der „wohlwollenden Anerkennung", die „Bemerkung" ausgeſprochen wurde, „daß der mächtige Kaiſerſtaat Oeſterreich in Folge Anerkennung unſerer rechtlichen Stellung nicht ermangeln werde, diejenigen Maßregeln beförderlichſt zu ergreifen, welche geeignet ſind, uns vor der drohenden Unterdrückung zu ſichern, und uns in unſerer rechtlichen Stellung zu erhalten" (15. November). Ein Interventionsbegehren zu ſtellen, dazu konnten ſich die Mitglieder des Kriegsrathes auch bei jenem Anlaß nicht entſchließen; jener ſchüchtern ausgeſprochene Wunſch aber ging bekanntlich nicht in Erfüllung. Bei wachſender Noth wurde die Frage der Intervention im Kriegsrath abermals angeregt; Fürſt Schwarzenberg war bei der Berathung zugegen; die große an Einmüthigkeit grenzende Mehrheit war auch dießmal gegen ein Interventionsbegehren (20. November); zwei Tage ſpäter ſprach ſich die Regierung von Luzern, von Siegwart über den Gegenſtand angefragt, in gleichem ablehnendem Sinne aus. Mit Obigem ſchloſſen ſich die Verhandlungen des Kriegsrathes über

* „Tout ce qui dépendra de lui pour y concourir."

erwähnte Frage.* Eben um dieſe Zeit fand der erzählte Briefwechſel zwiſchen Guizot und Palmerſton ſtatt, der den erſtern nicht wenig bemühte; in ſolcher Noth ſandte der redliche Doktrinär, welcher die auswärtige Politik Frankreichs zu leiten hatte, den Hrn. Hamont, Auditor bei ſeinem Miniſterium, eigens nach Luzern, um den Stand der Dinge in Augenſchein zu nehmen. Er kam am 22. November Abends dort an und hatte Unterredungen mit Siegwart und Bernhard Meyer. Aus den Reden des Sendlings ſchien der Wunſch des franzöſiſchen Miniſteriums hervorzugehen: es möchte Luzern mit den noch übrigen Verbündeten den Kampf bis auf das Aeußerſte führen, damit das Miniſterium Zeit gewänne, ſeine Maßnahmen zu treffen; Hamont kehrte über die Furka und Wallis zurück.** Es war dieß der letzte bedeutſame Schachzug von Guizot gegen Palmerſton, welcher ſich inzwiſchen auf die Seite der Tagſatzung geſtellt und jenen

* Eben ſo wenig als die Mitglieder des Kriegsrathes, hatte deſſen Sekretär, Bernhard Meyer, von Intervention wiſſen wollen. Wegen Waffenankaufes in Turin anweſend (November 1846) ward er perſönlich von König Karl Albert empfangen, der ihn befragte, ob er fremde Intervention wünſche. Meyer antwortete: „Nein, Sire! ich bin Schweizer, und wünſche keine ſolche; was ich wünſche, iſt, daß man Waffen und Geld uns geben möchte, wo wir dann ſelbſt mit der Revolutionspartei in der Schweiz fertig werden wollen.“

** Dieſe Sendung iſt beſtätiget durch den Bericht der eidg. Repräſentanten im Kanton Wallis an den Vorort, vom 12. Januar. Dieſelben ſprechen in dieſem Aktenſtück noch von einem zweiten Agenten, der vom franzöſiſchen Miniſterium nach Luzern abgeordnet worden ſei; allein da ſie ſelbſt geſtehen müſſen, deſſen Namen nicht genau angeben zu können, und zudem die ganz irrige Nachricht geben, jener Agent habe dem Schultheißen Siegwart auf der Flucht in Andermatt (das müßte am 25. November geweſen ſein,) die Note der fünf Mächte mitgetheilt, welche erſt am 30. gl. M. expedirt wurde, ſo kann dieſer Theil jenes amtlichen Berichtes kaum auf hiſtoriſche Genauigkeit Anſpruch machen. Immerhin iſt man verſucht, demſelben die Beſtätigung zu entnehmen, daß franzöſiſcherſeits die Sonderbundskantone beſtens zum Ausharren gehetzt worden ſeien, und daß ſolche Hetzerei von übereifrigen Agenten es war, welche von Zeit zu Zeit die trügeriſchen Hoffnungen auf auswärtige Hülfe in einzelnen Hitzköpfen der Sonderbundskantone aufrecht erhielt. Im ſpätern obergerichtlichen Urtheil von Luzern über den ſogenannten Landesverrathsprozeß wird jener zweite Sendling, der viel Geklatſche machte, Lafenêtre genannt.

mit schönen Worten abzufertigen gewußt hatte. Nebst dem früher erwähnten Geldanleihen bezog der Sonderbund, als Geldnoth in seiner Kasse eingetreten war, vorschußweise 50,000 franz. Franken von dem Erzherzog-Vizekönig Rainer in Mailand (23. November); da dieser Baarbetrag, wie das Datum zeigt, nicht mehr nach Luzern gebracht werden konnte, sorgte Siegwart, bald nachher als Flüchtling in Mailand angekommen, für Rückgabe an den Darleiher.

Den scharfen Urtheilen gegenüber, welche die Tagsatzung bald in diplomatischen Noten, bald von den Tribünen der französischen Kammern und von der konservativen Presse der größern Staaten ringsum, wichtige englische Blätter eingerechnet, über ihre gegen die Sonderbundskantone eingehaltene Politik und über das Verhalten der neuen Regierungen derselben sich gefallen lassen mußte und die sie nicht immer glücklich widerlegte *, erscholl zu gleicher Zeit der laute Jubel der Freimaurerei allüberall, der „liberalen" Kammerredner dieß- und jenseits des Rheins, der oppositionellen Tagespresse in den deutschen Staaten zumal, der Tausende und abermal Tausende, welche sich die Jesuiten, hatten sie auch in ihrem Leben noch keinen gesehen, vom Halse schaffen wollten, aller Freunde eingreifender Reformen im weiten Deutschland, und vor Allem derer, denen die kriegerische Frische der Tagsatzung und das summarische Verfahren, mit welchem sie unüberwindlich gehaltene Gegner zu Boden geblasen hatte, als lockendes Beispiel für Geltendmachung ähnlicher Thatkraft erschien. Solcher Jubel mußte sich einen Ausdruck geben. Die Tagsatzung wurde aus Nah und Fern mit zahlreichen Adressen begrüßt, die ihr Dank und Zufriedenheit für ihre hehre Kraftentwickelung be-

* In der Note an die Großmächte vom 7. Dezember wird unter Anderem versichert, daß die eidg. Truppen in jenen Kantonen als Freunde aufgenommen worden und wesentlich bestimmt seien, Personen und Eigenthum der Sonderbundsführer gegen die Rache ihrer ehemaligen Parteianhänger zu schützen, während notorisch die übermüthig gewordenen Anhänger der Minderheiten die Urheber der Gräuel waren, über welche sich die Schweiz zu schämen hatte, und selbst die Truppen sich schwere Vergehen gegen Personen und Eigenthum haben zu Schulden kommen lassen.

zeugten; so durch Beifallsbriefe von Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz und Stuttgart (hier Römer an der Spitze) und andern zahlreichen Städten und Ortschaften in Baden, Württemberg, Rheinbayern, aus Frankfurt a. M., Braunschweig, Leipzig, Dresden, Königsberg, Paris, Havre, Marseille, Brüssel, Turin und Bergamo, London, Smyrna; auch aus manchen Orten der Schweiz, zumal aus dem Kanton Neuenburg. Manche der ausländischen Adressen waren mit milden Gaben zu Gunsten der verunglückten Krieger oder ihrer Hinterlassenen begleitet. Warm wie die Köpfe der Geber, lauteten ihre Briefe. In der Adresse aus Lahr (vom 20. November) lesen wir wörtlich: „„Ich will der Freiheit eine Gasse machen““! „also rief vor bald fünf Jahrhunderten einer Euerer tapferen Väter, und wie sein Heldenruf unter seinen treuen Eidgenossen kampfbegeisternd wiederhallt, so tönt auch heute wiederum von den Alpenfirsten Euere Losung zu dem Kampfe wider die Macht der alten Finsterniß, und weithin durch Europa's fernste Gauen schlägt der Beifallssturm und die stille Theilnahme aller bessern Geister Euch entgegen.“ Und weiter: „Darum begrüßen auch wir mit freudiger Begeisterung die Feuerzeichen einer hellern Zeit, die von Eueren Bergen flammen, und jauchzen Euerem ruhmgekrönten eidgenössischen Banner unsern fernen Siegesjubel.“ Eine Adresse aus Frankfurt a. M. versicherte: „An den Erfolg des unvermeidlich gewordenen Kampfes knüpfen sich die Sympathien, die Befürchtungen und Hoffnungen der europäischen Gesellschaft“ (15. November); und die Leipziger schrieben der Tagsatzung am 4. Dezember: „Das Schweizervolk hat sich — — — — — — — erhoben, wie ein Mann; es wird die Ehre seiner Berge und seiner Geschichte retten, seine und Aller Fortschrittsfeinde zerschmettern und der Freiheit die Stätte bewahren, von der aus sie einst ihren Segen breiten wird über uns und alle geknechteten Völker“; an der Spitze der zahlreichen Unterzeichner dieses Briefes ist die Unterschrift von „Robert Blum, Buchhändler und Stadtverordneter“ zu lesen. Und von Freiburg im Breisgau schrieb man: „Der Firne ewig frischer Hauch wird hinüberwehen in den unbewegten

Sumpf mattherzigen Völkerlebens, — das Alphorn wiederhallen in fremden Bergen; — es ſei die Poſaune zum Auferſtehungstag entſchlafener Nationen!“ Auch Quinet und Michelet, damals volksthümliche Profeſſoren am Collège de France, ließen ſich aus Paris vernehmen (12. Dezember): „Väter, Ahnen und Lehrmeiſter der republikaniſchen Freiheit, der Regierung der Zukunft, fahret fort, der Welt die wahre Tradition derſelben zu erhalten!“ Im Namen der „Brüderlichkeit“ jedoch war eine ernſte Warnung beigefügt, nicht in die Fußſtapfen des einſtigen revolutionären Schreckensſyſtems („de la terreur“) zu treten.

Wie man im Ausland mit den Kantonen der Mehrheit ſympathiſirte und Unterſtützungen für ihre Krieger einſandte, ſo geſchahen ähnliche Sammlungen für die verunglückten und armen Katholiken der Sonderbundskantone in Rom, in Frankreich, in Baden, Preußen und Baiern; in der Schweiz geſchah beſonders das Erſtere; es empfing nämlich die Tagſatzung Fr. 70,000 von Schweizern, Fr. 6400 vom Auslande.

Die Tagſatzung, mit Ausnahme kurzer Neujahrsferien, ununterbrochen in der vorörtlichen Hauptſtadt verſammelt, hatte in dieſen Tagen die Freude, Boten geſammter Stände in ihrer Mitte zu ſehen: vom 29. Oktober an waren ſieben Standesſeſſel unbeſetzt geblieben; der Reihe nach rückten nun die neu erwählten Geſandtſchaften der VII Stände ein: Unterwalden und Freiburg am 23. Dezember; Luzern, Uri und Wallis am 10., Schwyz am 20., Zug am 28. Jannar. Ihre Geſandten und Wortführer gehörten zum Theil der äußerſten Oppoſition gegen die frühern Gewalten in ihren Kantonen an, daher ihr erſtes Auftreten das Gepräge maßloſer Reaktion trug; andere befliſſen ſich kühleren und weniger vorgreiflichen Verhaltens. Die Einen legten ſchwergewichtige politiſche Glaubensbekenntniſſe in das Protokoll nieder, die Andern beſchränkten ſich, klüger, auf nöthige Eröffnungen, welche der Augenblick ihnen auferlegte. Die Geſandtſchaft von Unterwalden ſprach für beide Landestheile Freude und Dank für die ihr gewährte günſtige Aufnahme aus, gab auch ausdrücklich zu Protokoll, daß ſich ihr Stand dem Beſchluß wegen Ausweiſung

der Jeſuiten unterziehe. Der Geſandte von Freiburg, Buſſard, war eben derjenige, den wir früher als den einſchneidendſten Oppoſitionsredner gegen die Sonderbundsbeſchlüſſe kennen gelernt; er benutzte deßhalb den Anlaß, in Erinnerung zu bringen, mit welch geringer Mehrheit in Freiburg ſeiner Zeit jene Beſchlüſſe gefaßt worden, wies hin auf die verſchiedenen bereits gefaßten Vollziehungsbeſchlüſſe, als eben ſo viele Beweiſe der Anerkennung der von der Tagſatzung in Bezug auf Sonderbund und Jeſuiten getroffenen Verfügungen, erklärte im Weitern, ohne daß dafür irgend eine verpflichtende Veranlaſſung vorlag, die Bereitwilligkeit Freiburgs zur Bundesreviſion, für welche er die volle Selbſtſtändigkeit der Schweiz gegenüber dem Ausland in Anſpruch nahm, indem er ſagte: wie die Schweiz den politiſchen Veränderungen benachbarter Völker fremd geblieben, ſo ſei ſie auch berechtiget, für ſich die gleich freie Bewegung zu verlangen: „nicht die Zahl der Millionen Einwohner beſtimmt die Rechte eines Volkes; jedes unabhängige Volk beſitzt dasſelbe Recht, gleichviel welches auch der Umfang ſeines Gebietes ſei.“ Von dieſem Geiſte belebt, werde das Schweizervolk jegliche Intervention zurückweiſen und ſich diejenigen Inſtitutionen geben, „welche die Ideen einer vorgeſchrittenen Demokratie* erheiſchen.“ Der Redner überſah hierbei, daß der Kanton Freiburg es war, der, neben den Urkantonen, ſeit 1831 am hartnäckigſten das ſtreng ſtaatenbündliche Prinzip feſthielt, und daß er auch in ſeinem kantonalen Leben von demokratiſchen Einrichtungen eine ungemein ſchwache Doſis zu ſich genommen hatte, Alles nicht aus Schuld der Jeſuiten, ſondern, weil es in Freiburg, wie in Waadt, ſelbſt die ſogenannten liberalen Staatsmänner anders nicht gut fanden. Für Luzern ſprach Steiger: er erinnerte an die Stunde des Rücktrittes der VII Kantone und wie Bernhard Meyer damals alle Verantwortlichkeit auf die Mehrheit geworfen. „Wie Spreu im Winde“, fuhr er fort, „ſo ſtob der Sonderbund vor der eidgenöſſiſchen Fahne auseinander, und vereitelt waren alle auf Anarchie im

* „D'une démocratie avancée.“

Innern und Unterſtützung von Außen geſtellten Berechnungen desſelben.“ Auch er wies ſodann auf die bekannten Beſchlüſſe der neuen Luzerner Behörden hin, welche ſelbſt weiter gingen als die Tagſatzung vorgeſchrieben hatte, erklärte die Bereitheit zur Bundesreviſion und zur Abwehr fremder Einmiſchung gegen dieſelbe. Uri wünſchte „über die leidige Vergangenheit den Mantel der Vergeſſenheit decken zu können“, und theilte Beſchloſſenes gegen Sonderbund und Jeſuiten mit, die Letztern betreffend „jedoch unbeſchadet den übrigen konfeſſionellen Rechten.“ Wallis verſicherte nebſt dem Gebotenen die Geneigtheit zur Bundesreviſion, doch unter Ratifikationsvorbehalt, und ſprach ſich ebenfalls gegen fremde Intervention aus. Schwyz gab einfach die bekannten Beſchlüſſe zu Protokoll und verſicherte die Mitwirkung zur Bundesreviſion, doch unter Feſthaltung des Grundſatzes, daß jede Abänderung des Bundesvertrages die Zuſtimmung aller verbündeten Kantone erheiſche. Zug wie Wallis in Bezug auf dieſen Punkt.

Der eidgenöſſiſchen Kanzlei gab die Tagſatzung wieder ein Haupt in der Perſon des früher zum Staatsſchreiber ernannten Johann Ulrich Schieß von Appenzell A. R., indem ſie ihn zum Kanzler beförderte. Im eidgenöſſiſchen Generalſtab gingen große Veränderungen vor: die drei Diviſionskommandanten Donats, Burkhardt und Ziegler nahmen und erhielten ihre Entlaſſung; ſie glaubten, ihrer militäriſchen Pflicht und Ehre ein volles Genüge gethan zu haben, indem ſie, im Widerſpruche mit ihren rechtlichen Ueberzeugungen, einen Krieg glücklich durchzuführen geholfen, welcher weiter geführt, als ſie geahnt haben mochten.* Mißbeliebige Stabsoffiziere, die in irgend einer Form zu erkennen

* Ziegler gab in ſeinem Rücktrittsſchreiben unumwunden zu verſtehen, daß er keine Luſt habe, ein zweites Mal gegen ſeine Ueberzeugungen in's Feld zu ziehen. Dabei tadelte er die Streichung mehrerer ausgezeichneter Offiziere des Generalſtabes, die Mißhandlung verſchiedener Perſonen und Korporationen der Sonderbundskantone, das herausfordernde Weſen gegen das Ausland, und fand das Heil der Schweiz nur in einer allgemeinen Amneſtie und vollen Anerkennung der freien Meinungsäußerung für die Genoſſen jeglicher Partei.

gegeben hatten, daß ſie mit dem kriegeriſchen Vorgehen der Tagſatzung nicht einig gehen, wurden geſtrichen, ſo Oberſt Breny von St. Gallen, Oberſtlieutenant Alfred v. Rougemont aus Neuenburg, die Majore Julius Correvon von Waadt und Ludwig Aubert von Genf. Ochſenbein, der früher geſtrichene, wurde nun zum eidgenöſſiſchen Oberſt brevetirt. Neu in die Zahl der Oberſten wurde auch der Italiener Allemandi (nun in Lieſtal verbürgert) aufgenommen.* Der Stab fand ſich durch ſolche und vorangegangene ähnliche Maßnahmen von konſervativen Elementen größerntheils geſäubert. Um das Jahr 1830 waren noch die Ariſtokratie und die in auswärtigem Dienſt gebildeten Offiziere im eidgenöſſiſchen Stabe vorherrſchend; achtzehn Jahre ſpäter ſehen wir „die Grünen", ſo nannte der ſchweizeriſche Milizſoldat die eidg Stabsoffiziere, faſt ausſchließlich aus dem Lager der Radikalen gezogen. Auch die Frage der Kontingentszuſtände kam zur Sprache. Die im Feldzug gemachte Erfahrung hatte gezeigt, daß das Kontingent von Appenzell J. R. nicht brauchbar geweſen wäre; daher die Einladung an dieſen Halbkanton, ihm von nun an die nöthige Inſtruktion angedeihen zu laſſen. Auch Graubünden und Teſſin mußten bei dieſem Anlaß Urtheile des Kriegsrathes über ihre Kontingente ergehen laſſen, welche ihre reglementariſche Wehrhaftigkeit in Zweifel ſtellten. Die Geſandtſchaft von Graubünden entgegnete mit Berufung auf bewährten Eifer für Organiſation, Inſtruktion und Bewaffnung und auf den zu Gunſten Teſſins ausgeführten Marſch an die Moeſa; fügte dann zur Rechtfertigung ihres Kantons auch bei, daß ſeine „Regierung mit einer Partei zu kämpfen habe, welche die Erfüllung eidgenöſſiſcher Pflichten ſtets zu hemmen ſuche." ** Teſſin rühmte ſeine Aufgebote, neben denen ſich ſelbſt Freiwillige in's Feld geſtellt hätten. Gute politiſche Freunde nahmen beide Kantone in Schutz, ſo daß ein Abſchluß unterblieb und der Gegenſtand an den Kriegsrath zurückgewieſen wurde.

* Gleich nach Ausbruch der Revolution, alſo wenige Monate ſpäter, trat er in den Dienſt der proviſoriſchen Regierung in Mailand.

** Abſchied von 1847, II. Theil, S. 28.

Nach Beſetzung aller ſieben Kantone beſchäftigte ſich die Tagſatzung wiederholt mit der allmähligen Entlaſſung des Heeres. Zwar wurde es im Laufe Winters da und dort noch als Preſſionsmittel benutzt, wenn entweder die Kontributionszahlungen nicht binnen vorgeſchriebenem Termin eingingen oder die politiſchen Umgeſtaltungen nicht raſch vorrückten; doch fühlte die Tagſatzung, daß Reduktionen mit Beförderung eintreten müſſen; ſchon am 10. Dezember ermächtigte ſie den Vorort, nach Maßgabe der aus den beſetzten Kantonen eingehenden Repräſentanten-Berichte zur Verminderung der Truppen zu ſchreiten, den General zur theilweiſen Entlaſſung der aufgeſtellten Stäbe. Am 9. Februar wurde beſchloſſen, die Okkupationstruppen bis auf einen Drittheil zu vermindern, dann der große Generalſtab entlaſſen. An das Heer erließ die Tagſatzung eine belobende Proklamation; ſie erinnerte mit Anerkennung an die langen und beſchwerlichen Märſche und an die verſchiedenen Gefechte gegenüber von Schweizern, welche „tapfer wie Ihr, aber verirrt waren“, und wie die Schweiz durch Mitwirkung des Heeres „ihren Ruhm verjüngt, ihren Namen geachtet geſehen und wieder einen ehrenvollen Rang unter den Nationen eingenommen. Ihre Unabhängigkeit iſt mit einem neuen Schutzwalle umgürtet worden.“ Die Proklamation ſagte den Truppen ſelbſt noch, daß ſie die Perſonen und das Eigenthum ihrer Gegner, „die Tempel und Altäre, die religiöſen Gebräuche und ihre Diener“ geachtet; ihr guter Ruf könne durch einige Unordnungen nicht geſchwächt werden. Zum Schluß: „Die eidgenöſſiſche Armee hat ſich um das Vaterland hoch verdient gemacht“ (22. Jänner). Dem General Dufour wurde der Dank des Vaterlandes durch beſondere Urkunde zu erkennen beſchloſſen, mit Uebergabe eines Ehrenſäbels und eines Geſchenks von 40,000 Schweizerfranken (10. Jänner). Dufour ſeinerſeits vergabte 4000 Franken zu Gunſten der Verwundeten beider Theile. Der Kanton Genf ſchenkte ihm ein Stück Landes zur Erweiterung ſeines Landſitzes. Bern und Teſſin ertheilten ihm das Ehrenbürgerrecht, Teſſin überhin den Titel eines „Pacificatore“. Die glückliche Durchführung ſeiner Aufgabe hatte Dufour zum gefeierteſten Mann

der Eidgenoſſenſchaft erhoben; Lieder und Bilder bezeugten ſeinen Ruhm; Frauen von St. Gallen ſchenkten ihm einen Armſeſſel, den ſchmucke Arbeit ihrer eigenen Hände zierte. Damit das Närriſche in dieſem Jahre des Ernſtes nicht fehle, beſchenkte Joſeph Pfluger aus Solothurn die Tagſatzung mit einer in Gyps geformten Gruppe, welche die Bewältigung des Sonderbundes zu verſinnbilden beſtimmt war. „Als Repräſentant der Eidgenoſſenſchaft, welche die vielköpfige Hydra des Jeſuitismus zernichtet, ſteht General Dufour, das Panner der Eidgenoſſenſchaft ſchwingend, auf dem Nacken der Ueberwundenen, und mit der andern Hand hebt er einen Repräſentanten der zurückkehrenden Kantone in der Geſtalt eines Schweizerhirten zur Eidgenoſſenſchaft empor. Vergeblich ſtreckt die Hyder ihre Zunge nach dem Befreier und ſucht in der letzten Zuckung die Lenden des Hirten zu umſtricken. Unter dem linken Fuße der Statue hält ein wüthender Jeſuit einen Spiegel in der Hand, mit dem Worte: „„Religionsgefahr““, und rings um den Sockel ſind die Wappen der $12^2/_2$ Kantone angebracht, die zur Auflöſung des Sonderbunds geſtimmt hatten.“ *

War der Krieg gegen die Sonderbundskantone in den Augen Vieler das Mittel zur Herſtellung der nöthigen föderalen Einigung geweſen, ſo erſchien er hinwieder vielen weniger edeln Geiſtern als das Mittel zur Stillung politiſcher Rachſucht. Die Theilnehmer an den früheren Freiſchaarenzügen litten am meiſten an dieſer Krankheit. Ein ſolcher, Großrath Weingart von Bern, war es, der in dortiger Inſtruktionsbehörde den Antrag ſtellte, an der Tagſatzung ein ſtrafrechtliches Einſchreiten gegen Diejenigen zu veranlaſſen, welche ſich des Landesverraths gegen die Eidgenoſſenſchaft oder der Veruntreuung ihrer öffentlichen Gelder, des eidg. Kriegsfonds, ſchuldig gemacht, gegen alle übrigen Betheiligten hinwieder Amneſtie eintreten zu laſſen. Zu jenem Zweck hatten bereits in einzelnen Sonderbundskantonen Einvernahmen ſtattgefunden, die Hauptbetroffenen aber waren flüchtig. Nichtachtend auf den Widerſpruch des beredten Anton v. Tillier, der die

* Wörtlich aus dem Abſchied der Tagſatzung von 1847. II, S. 231.

Gefahren ſolcher Verfolgungen aus der Geſchichte der alten und der neuen Republiken ſchilderte, ging der Große Rath von Bern auf den Antrag ein und ſeine Geſandtſchaft trug ihn an der Tagſatzung vor. Dort unterlag er der Vorberathung jenes oft genannten Siebener-Ausſchuſſes, der ſeit Ende Juli 1847 alle Hauptfragen aus dem Groben herauszuarbeiten und ihre Beantwortung genießbar zu machen hatte. Furrer, der Berichterſtatter, nahm den objektiven Thatbeſtand des Anrufens fremder Intervention durch die Führer des Sondesbundes als vorhanden an; er verwies auf die geſchehenen „Waffenſendungen und Geldſpendungen," auf gewiſſe Aktenſtücke, die in Luzern und in Wallis aufgefunden worden; zweifelhafter ſchien ihm das einzuſchlagende Verfahren: er wollte ein Spezialgericht vermeiden, daher konnte er auf Einſchreiten ſeitens der Tagſatzung nicht abſtellen, da der Bund eine andere Strafkompetenz nicht habe, als jene in Militärfällen; an ein eidgen. Kriegsgericht laſſe ſich der Fall aber auch nicht verweiſen. Eben ſo wenig wollte die Kommiſſion einfach geſammten Kantonen das ſtrafrechtliche Einſchreiten im gegebenen Falle empfehlen, da ſie beſorgte, daß nicht in allen Kantonen Strafgeſetze beſtünden, welche ſich auf den Fall anwenden ließen. Sie fand jedoch, daß „glücklicherweiſe" das Strafgeſetzbuch von Luzern „Verbrechen gegen die Eidgenoſſenſchaft" vorgeſehen habe. Da nun Luzern zudem als der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens erſcheine, von dort das erheblichſte corpus delicti datire, ſo erachte die Kommiſſion, daß Luzern den Prozeß in ſeinem ganzen Umfang gegen alle betheiligten Perſonen zu führen habe. Es fand dieſe Anſchauung Beifall, daher der Beſchluß gefaßt wurde (14. Februar), durch welchen mit Berufung auf die Akten, aus denen ſich mit „hoher Wahrſcheinlichkeit" ergebe, „daß der Kriegsrath des ehemaligen Sonderbundes oder einzelne Mitglieder und Beamtete desſelben zur Unterſtützung des bewaffneten Widerſtandes gegen Bundesbeſchlüſſe die Intervention des Auslandes angerufen" haben, dann in Erwägung, daß ſolche Handlung ſich als Landesverrath darſtelle, die vaterländiſchen Intereſſen aber der Tagſatzung die Pflicht auferlegen, „ge-

gen die Urheber und Mitschuldigen eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen," daß im Uebrigen die Beruhigung des Vaterlandes dringend erheische, alle andern bei dem Bündnisse der sieben Kantone Betheiligten nicht weiter zu verfolgen, — der Stand Luzern eingeladen wurde, „eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einzuleiten, welche des Landesverrathes verdächtig sind, und seiner Zeit der Tagsatzung über das Resultat Bericht zu erstatten," unter gleichzeitiger Empfehlung an die ehemaligen Sonderbundskantone, mit Ausnahme der bei dem Landesverrathe betheiligten Personen eine möglichst umfassende Amnestie eintreten zu lassen. Luzern übernahm bereitwillig den Auftrag. Die Amnestie aber gab viel zu sprechen. Es kam in der Berathung das berüchtigte Amnestie-Dekret von Freiburg zur Sprache, welches Druey, der Waadtländer Gesandte, entschuldigte, die Gesandten von Baselstadt und Neuenburg dagegen einer scharfen Kritik unterstellten. Ersterer rief aus: „Männer, welche nach ihrer Ueberzeugung und in guten Treuen in verfassungsmäßigen Behörden gestimmt oder dem Befehle derselben Folge geleistet haben, ihres Vermögens zu berauben, sie mit Weib und Kind an den Bettelstab zu bringen, das nennt man Amnestie! Der Antheil des Kantons Freiburg an den Kriegskosten wird zu Fr. 1,600,000 berechnet, und sein Großer Rath beschließt die Erpressung von Fr. 2,410,000." Gegen solche Anschuldigungen erhob sich der Freiburger Bussard, zugleich Professor der Rechte: jenes Freiburger Dekret verstoße sich in keiner Weise gegen die Regeln der Gerechtigkeit. Die Tagsatzung selbst wolle auch die Landesverräther verfolgen; darum könne sie nicht tadeln, wenn nun auch der einzelne Kanton gegen die Strafbaren einschreite, zumal das Verbrechen des Hochverrathes verschiedene Grade zulasse. Zum Schluß rief er aus: „Das Freiburger Volk und seine Magistraten weisen mit Unwillen jene Anschuldigungen gegen die Gefühle der Gerechtigkeit, schonender Rücksicht (délicatesse) und der Humanität zurück, die sie immer bekannt haben und von denen sie sich nie entfernen werden!" Die Tagsatzung hatte auch die Veruntreuung der eidgen. Kriegsgelder in ihre Berathungen

gezogen; da jedoch bekannt war, daß der für dieſelben verantwortliche Kanton Luzern ſchon eingeſchritten ſei, ging ſie über den Gegenſtand ohne Verfügung hinweg. Zwei Tage ſpäter ſprach die Tagſatzung ihre zweite Vertagung aus (16. Februar).

Fünfter Abſchnitt.

Die Bundesreviſion wieder aufgenommen. Gänzliche Entwaffnung. Das Ende des Sonderbundskrieges der Anfang der Umwälzung von halb Europa. Italien, Frankreich, Deutſchland in Gährung. In Frankreich Wiedererſtehung der Republik. Metternich geſtürzt. In Oeſterreich und Preußen die abſolute Gewalt gebrochen. Neuenburg demokratiſirt. Die April-Verſammlung der Tagſatzung. Das ſardiniſche Allianzbegehren abgelehnt. Die Sendung Luquet's. Freiſchaarenzüge aus der Schweiz nach Italien und Deutſchland.

(Februar bis April 1848.)

Von den Tagherren gingen die Einen nach Hauſe, die Andern blieben in Bern; es waren dieſe die Mitglieder der Bundesreviſionskommiſſion. Die Hinderniſſe waren nun gehoben; man konnte vorgehen, und auch diejenigen Kantone der Mehrheit, welche bisher ſich nur ungern angeſchloſſen oder vollends Einrede gemacht hatten, durften ſchicklich nicht mehr zurückbleiben, nachdem durch ihr Zuthun ein Heer von nahezu hunderttauſend Mann im Felde dem Bundesvertrage bereits die Sterbeglocke geläutet hatte. Bei veränderten Umſtänden ſchwoll die Kommiſſion von vierzehn auf dreiundzwanzig Mitglieder an; unter den neu hinzugekommenen ſind vornämlich Steiger für Luzern und Buſſard für Freiburg zu nennen; unter allen war nur einer jener Männer wieder zu finden, von welchen im Jahr 1832 der erſte Bundesentwurf ausgegangen, Munzinger. * Es hatte die Tagſatzung gut gefunden, jedem ganzen oder halben Kanton eine Stellvertretung in der Kommiſſion zu bewilligen, ſo daß dieſe in Wirklichkeit nur eine verkleinerte Tagſatzung war, doch mit dem günſtigen Umſtand freierer Bewegung in den Berathungen und bei den Abſchlüſſen. Dieſe Reviſoren ſetzten ſich ſogleich nach der Vertagung der Tagſatzung zur Arbeit. Der Vorort Bern brachte

* Band I, S. 335 und 336.

inzwiſchen die Abfindungen mit den Kantonen bezüglich der Kontributionszahlung zu gänzlichem Abſchluß und entließ den noch im Dienſt gebliebenen Reſt des Bundesheeres. Gegen Ende Februar waren geſammte Schweizer Milizen wieder am heimiſchen Herde und hatte das Waffengeklirr ganz aufgehört.

Die Ruhe der Paragraphenarbeit für eine verbeſſerte Bundesakte wurde bald durch welterſchütternde Ereigniſſe unterbrochen. Europa ſtand ſchon länger her auf glühenden Kohlen: die Regierungen waren ohnmächtig im Guten, ſchwach im Kampfe gegen die zerſtörenden Elemente, die Völker ſchwierig und lüſtern nach Selbſtregierung, die Keckſten unter den Demagogen in ununterbrochener Thätigkeit für gänzliche Umwälzung der ſtaatlichen Einrichtungen, die Freunde beſonnener Verbeſſerungen längſt überſchrieen. Italien, Frankreich, Deutſchland mit Nebenländern hatten manche Läuterung und Reformen nöthig; aber im Hintergrunde ehrlicher Beſtrebungen für dieſelben grinſte die Revolution. In Italien wühlte ſeit Jahrzehnten der Genueſer Joſeph Mazzini: ſein Ziel war ein republikaniſches Italien ohne Papſtthum und Kirche, frei von Fremdherrſchaft; zahlreiche unter wechſelnden Formen ſich geſtaltende geheime Vereine waren ſeine Werkzeuge. Papſt Pius IX. repräſentirte wie ſein Vorgänger das erhaltende Prinzip; aber er hatte die Einſicht, daß die Provinzen des Kirchenſtaates in Verwaltung und Rechtspflege umfaſſender Verbeſſerungen bedürftig. Er betrat mit Umſicht und Wohlwollen die Wege der Reform; bereits freute ſich das Volk, ihn als ſeinen Wohlthäter begrüßen zu können. Jahrzehnte langem gerichtlichem Einſchreiten gegen die Störer der öffentlichen Ordnung und die Komplotteſchmiede ließ er die Amneſtie folgen. Um ſo ungehemmter und ungeſcheuter erhob nun die Revolutionspartei ihr Haupt; ſie brachte Aufregung unter das Volk, gewöhnte die Maſſen an brauſende Demonſtrationen angeblich zu Ehren des gefeierten Fürſten, riß ſie durch Rede und Schrift zu ſtürmiſchen Forderungen, die der Papſt nicht erfüllen konnte. Hatten Mazzini und ſeine Genoſſen das Volk gewonnen, ſo arbeiteten höher Geſtellte in den ihnen ebenbürtigen Regionen der Geſellſchaft, ſo Vinzenz Gio-

berti, welcher durch seinen „Jesuiten der Neuzeit", eine Schrift, die reißenden Absatz fand, einen großen Theil der zahlreichen Priesterschaft in den Strudel der Umwälzung hineinzog. Gelehrte und Staatsmänner, neben Andern d'Azeglio, schrieben Programme für ein künftiges selbstständiges, national regiertes Italien. Was in diesen Richtungen wirkte, galt nicht für Rom und den Kirchenstaat allein, sondern für die ganze Halbinsel, vom Aetna bis an die Alpen hinan. Wirklich brach in Sizilien der Aufruhr gegen die königliche Regierung in Neapel aus; in den Provinzen des Königreichs diesseits der Meerenge stieg die Gährung: der König suchte Rettung in Gewährung einer Repräsentativverfassung (Ende Jänner). Der Papst glaubte sie in theilweiser Anstellung von Laien-Ministern zu finden und mußte sich noch auf ernstlichere Veränderungen in der gesammten Staatsordnung vorbereiten, die in der unter'm 14. März verkündeten Verfassung (Statuto) getroffen wurden. Der Großherzog von Toskana folgte dem Beispiel von Neapel. Der König von Sardinien berief die Häupter der Reform zur Staatsverwaltung und leitete jene Politik ein, die bald zum Kriege mit Oesterreich führte. In österreichisch Italien erfuhr die Regierungsgewalt die sprechendsten Zeugen vielfacher Unzufriedenheit, namentlich allgemeinen Deutschen-Hasses; selbst Offiziere und Soldaten wurden meuchlings angegriffen; Radetzky mußte in Lombardo-Venetien das Standrecht verkünden (22. Februar).

In Frankreich freute sich Ludwig Philipp noch immer seiner parlamentarischen Oligarchie. Aber die endlosen Kammerkämpfe, welche nicht bloß die wirklichen Schäden der Regierung an den Tag förderten, sondern auch alle Achtung vor der Autorität untergruben; eine theils revolutionäre, theils irreligiöse Presse, welche den Sinn für gesetzliche Ordnung und christliche Moral abschwächte; giftige Befehdung kirchlicher Institutionen, welcher die Regierung selbst nicht fremd blieb; Schlechtigkeiten in den höhern Regionen der Gesellschaft und wachsende Verkommenheit im Proletariat: diese und manche andere Ursachen hatten das Staatsgebäude schon schwer erschüttert. Die dynastische Opposition warf

es vollends zu Boden. Das Miniſterium Guizot zu ſtürzen und die Gewalt in eigene Hand zu nehmen gab ſie das Loſungswort: Wahlreform. Das fing Feuer; die geſammte Wählerſchaft zählte damals in Frankreich nur 2—300,000 Bürger. Mit dem Parteiprogramm durchzudringen wurden große Reformbankete in mehreren Städten veranſtaltet, an denen ſich die rein-republikaniſche wie die roh-revolutionäre und kommuniſtiſche Partei * mitbetheiligte. Bald wuchs die Bewegung den Urhebern über die Köpfe; manche erſchraken ſelbſt über den Erfolg: denn ſie, die nur eine Miniſterialveränderung gewollt hatten, konnten nun bald ſehen, daß das Volk über einer wirklichen Regierungsveränderung brütete, die Radikalen vollends eine ganze Umwälzung der geſellſchaftlichen Ordnung anſtrebten. Aber ein Einlenken war nicht mehr möglich. Die Regierung verkündete polizeiliches Einſchreiten. Ueber den wirren Erörterungen traten Volksrotten in den Gaſſen auf; die reguläre Militärmacht wurde zum Widerſtand aufgeboten; es ſetzte Straßenkämpfe ab, denen die Nationalgarde in verdächtiger Neutralität unthätig zuſah; es wurde die königliche Reſidenz erſtürmt. Am 24. Februar war der König auf der Flucht nach England, Frankreich als Republik proklamirt. Guizot und ſein beharrlich projektirtes Einſchreiten in die Angelegenheiten der Schweiz lagen begraben unter den Trümmern der Juli-Monarchie. In den folgenden Märztagen war München in Aufſtand, das bayeriſche Miniſterium geſtürzt, volle Preßfreiheit und die Beeidigung des Heeres auf die Verfaſſung erſtürmt, König Ludwig I. vom Schauplatz abgetreten und in Folge förmlicher Thronentſagung durch Maximilian II. erſetzt. In Oeſterreich brach das Metternich'ſche Regierungsſyſtem und der greiſe Staatskanzler wurde zur Abdankung und zur Flucht gezwungen; Kaiſer Ferdinand verkündete der luſtigen Hauptſtadt die Aufhebung der Zenſur, die Errichtung einer Nationalgarde, die Er-

* Lamartine: Histoire de la révolution de 1848. Er ſelbſt nennt das Bankett von Dijon „revolutionär", jenes von Autun „kommuniſtiſch". Erſtes Buch, XVIII.

laſſung einer „Konſtitution“; die Wiener ſchwammen im Uebermaß von Errungenſchaften. Auch die preußiſche Militärregierung in Berlin verlor im Laufe weniger Tage Macht und Anſehen zugleich, nachdem ſie ſich gegen ungeſtüme Forderungen ſtürmender Maſſen in der Hauptſtadt vergeblich durch wiederholte Straßenkämpfe zu erhalten geſucht. Durch ganz Deutſchland wogte der Drang nach Umwälzung und zentraler Geſtaltung, zu welchem Zweck ſich in Frankfurt a. M. bereits ein Vorparlament verſammelte. Die in den bekannten Adreſſen an die Tagſatzung ausgeſprochenen Wünſche und Hoffnungen waren glänzend in Erfüllung gegangen. Vielfach hörte man den Ausſpruch: die ſiegreiche Bekämpfung des Sonderbundes und die Rath- und Thatloſigkeit der Mächte gegenüber ſeinen Gegnern habe den klugen Orleaniden den Thron gekoſtet, in den deutſchen Landen der Revolution gerufen; gewiß iſt nur, daß die Bewegung gleichzeitig alle Völker durchzuckte, die Exploſion und ihre Folgen in der Schweiz die bereits vorhandene Aufregung im Auslande ſteigerten, wie umgekehrt ſich die radikale Schweizermehrheit durch das Bewußtſein weitverbreiteter Sympathien in den andern Staaten gehoben fand. Schon vorangehend hatte die europäiſche Agitationspartei große Hoffnungen auf einen Bruch in der Schweiz geſetzt. Schon um die Mitte von 1847 ſchrieb der „Fränkiſche Merkur“ in einem auf die Schweizerwirren bezüglichen und aus der Schweiz eingeſendeten Artikel:

„Das Blut, das wir im Bürgerkrieg vergießen,
Wird durch Europa's matte Adern fließen.“

Einſtimmend in dieſe blutlechzende Sprache nahmen die deutſchen Aufrührer keinen Anſtand, die Unterdrückung des Sonderbundes als das Signal zur allgemeinen Völkererhebung zu verkünden. Freiligrath, einer der Hofdichter der Revolution, ſang oder reimte damals: *

* Siehe: „Die neueſten denkwürdigen Ereigniſſe in Paris, München, Wien und Berlin; nebſt dem neueſten Gedichte von Freiligrath. Ulm; 1848.“

„Im Hochland fiel der erste Schuß —
Im Hochland wider die Pfaffen!
Da kam, die fallen wird und muß,
Ja die Lawine kam in Schuß —
Drei Länder in den Waffen!

— — — — — —

Was weiter wird: — noch harren wir!
Doch wird's die Freiheit werden!
Die Freiheit dort, die Freiheit hier,
Die Freiheit jetzt und für und für,
Die Freiheit rings auf Erden!
Im Hochland fiel der erste Schuß,
Und die da niederdonnern muß,
Die Lavine kam in's Rollen!"

Der erste Schuß, der von Paris her fiel, die Republikanisirung von Frankreich, führte unaufgeschoben zur längst vorbereiteten Umwälzung in Neuenburg. Dort regierte der Staatsrath noch so gut es gehen mochte. Eine stehende Truppe, 300 Mann stark, in Neuenburg einkasernirt, war für Aufrechthaltung der Ordnung in Bereitschaft. Der Winter verlief unter Bangen und Sorgen, wie sie gewöhnlich großen Katastrophen vorangehen, indem die Regierung bald gegen rothe Mützen, bald gegen Umzüge mit eidgenössischen Fahnen und Armbändern und andere Vorzeichen des Aufstandes einschreiten mußte. Am 26. Februar Abends langte in Neuenburg die Nachricht von der Pariser Revolution an. Am folgenden Tag begann das Aktionskomite in Lachauxdefonds die ohnehin schon vorbereiteten Geister in Bewegung zu bringen. Die Menge verlangte das Recht der Mitbewachung des Rathhauses. Am 28. kam Alexander v. Chambrier als Regierungskommissär daselbst an. Mit dem Vertheidigungskomite berieth er nöthige Schutzmaßnahmen, als eben von Locle her die Nachricht eintraf, daß dort schon die „Republik" gesiegt. Nun berannte das Volk, bereits in Waffen, das Rathhaus und zwang dem Schutzkomite die Verpflichtung ab, sich alles Widerstandes zu begeben. Es wurde, als Zeichen des Aufstandes, die

eidgenöſſiſche Fahne aufgepflanzt, Chambrier feſtgenommen und als Geiſel zurückbehalten. Wirklich hatte Locle ſich ſchon am 29. Morgens erhoben und „die Republik“ proklamirt. Am gleichen Tage wurden im Traversthal die Anhänger der Regierung entwaffnet und die Republikaner warteten nur noch auf das Zeichen der Einnahme Neuenburgs durch die Montagnards, um gleichfalls dorthin aufzubrechen. Unterdeſſen bereitete der Staatsrath möglichen Widerſtand. Nachdem aber das ſonſt treue Locle gefallen, aus den Berner- und andern nachbarlichen Gebieten die Ankunft zahlreicher Freiſchaaren drohte, und der geſunde Verſtand Jedem ſagen mußte, daß das kleine vereinzelte Fürſtenthum dem moraliſchen Eindruck der Umwälzung in Frankreich zu widerſtehen unvermögend ſei, war der erſte Gedanke unter den Notabeln, ſich auf die Sicherung und Vertheidigung von Perſonen und Eigenthum zu beſchränken. Der Staatsrath aber ſann auf Widerſtand, ertheilte der Mannſchaft in den treuen Ortſchaften Marſchbefehle, entſendete die Kühnſten unter den Zivil- und Militärhäuptern in die Thäler hinauf zur Anordnung der Gegenwehr und zum nachherigen Kampfe gegen die Inſurgenten. Er empfing zahlreiche Beweiſe von Treue. Weitere Ueberlegung und eine Beſprechung mit dem Stadtrath rief den Beſchluß hervor, auf den Widerſtand, der in den Augen wenigſtens der Mehrheit nur zu fruchtloſem Blutvergießen hätte führen können, zu verzichten. Der Staatsrath entließ das Schützbataillon, der Kanzler Favarger wurde mit Berichten nach Berlin, Friedrich v. Chambrier nach Bern entſendet, um dort die eidgenöſſiſche Garantie anzurufen und vorörtliches Einſchreiten gegen jeden bewaffneten Zuzug aus andern Kantonen zu Gunſten der ſogenannten „Patrioten“ zu verlangen. Allein, 1831 war vorüber.* All dieß ging am 29. Februar (an dieſem Tag hielt der Staatsrath ſeine letzte Sitzung) und in der folgenden Nacht vor. Am 1. März Morgens ſtanden die Häupter der Radikalen von Lachaux-de-fonds und den übrigen Landestheilen im großen Bergdorf an der Spitze einer

* Vergl. Band I, S. 219.

Volksverſammlung und beſtellten eine proviſoriſche Regierung; deren Präſident war Alexis Marie Piaget, Advokat, bisher Mitglied des geſetzgebenden Rathes und Haupt der ſchwachen Oppoſition in demſelben. Noch am 29. Oktober, in jener denkwürdigen Sitzung des geſetzgebenden Rathes, hatte er die Verſicherung gegeben: „der auf der liberalen Oppoſition ruhende Verdacht ſei ungerecht; ſie konſpirire nicht; ihr einziger Zweck ſei, durch die bereits beſtehenden Inſtitutionen die möglichen Verbeſſerungen zu erzielen.“ Unmittelbar nach der Wahl der proviſoriſchen Regierung ſetzte ſich Friedrich Courvoiſier, der im J. 1831 an der Ueberrumpelung des Schloſſes in Neuenburg Theil genommen, im J. 1847 Adjutant Ochſenbein's im Sonderbundskrieg geweſen, jetzt Kommandant der Inſurgenten, in Marſch nach der Hauptſtadt, von woher eine Abordnung von Bewohnern die Nachricht brachte, daß er ohne Widerſtand einziehen könne, und zugleich um Abwendung jeglicher Exzeſſe erſuchte. Abends zog die Kolonne, mit zwei Kanonen, deren ſie ſich auf dem Wege in Valangin bemächtiget, 8—1200 Mann ſtark, unter denen 2 bis 300 Berner, die vom St. Immer-Thal her eingebrochen, in Neuenburg ein; die proviſoriſche Regierung nahm Beſitz vom Schloß; die Inſurgenten wurden bei den Bewohnern einquartirt. Am 2. März proklamirte die proviſoriſche Regierung die Republik, entſetzte die verfaſſungsmäßige Obrigkeit, ließ die anweſenden Staatsräthe de Chambrier, de Perrot, de Perrégaux, de Wesdehlen und Calame, nachdem ſie die Unterzeichnung einer Abdankungsurkunde verweigert, verhaften und unter Militärbedeckung in das Schloß abführen, verkündete im Weitern die Wahl eines Verfaſſungsrathes durch das Volk zu Entwerfung einer neuen Verfaſſung. Der Vorort Bern hatte unterdeſſen, als Antwort auf das bundesgemäße Interventionsbegehren, den Regierungsrath Dr. Schneider und Oberrichter Migy als eidgenöſſiſche Kommiſſäre abgeſendet. Dieſe trafen erſt nach der Verhaftung der Mitglieder des Staatsrathes ein, ſetzten ſich Namens des Vororts und mit ausdrücklicher Vollmacht desſelben alsbald mit der proviſoriſchen Regierung in Verbindung und verhandelten mit ihr,

wie mit einer ſolchen, welche die volle Legalität für ſich habe. Der preußiſche Geſandte v. Sydow legte Namens des Fürſten bei den Kommiſſarien zu Handen des Vororts Verwahrung für deſſen Rechte wie gegen die Verhaftung der Staatsräthe ein, verlangte deren Freilaſſung, und verließ, nachdem dieſe Schritte ſich als vergeblich herausgeſtellt, ſeinen mehrmonatlichen Sitz Neuenburg. Der Vorort hatte ihm geantwortet, daß die obwaltende Frage eine rein eidgenöſſiſche ſei und daß er ſich demnach Namens der Eidgenoſſenſchaft gegen jede Einmiſchung der preußiſchen Geſandtſchaft verwahre; denn dem Volke von Neuenburg ſtehe wie jedem andern das freie Konſtituirungsrecht zu. An die Geſchäftsträger in Paris und Wien gab der Vorort Bericht vom Geſchehenen und Inſtruktion für ihr Verhalten in gleichem Sinn. Das Dekret der proviſoriſchen Regierung, welches die Einführung der Republik verkündet hatte, ſetzte auch alle Bürger, „welche das Opfer der Regierung geweſen," wieder in ihre Rechte ein und erklärte alle gegen ſie verhängt geweſenen Verfolgungen für politiſche Vergehen als null und nichtig. Deßgleichen verlängerte es die Verfallzeit der Handelswechſel, je nach ihrem Verfalltag, um vierzehn bis zwanzig Tage und annullirte alle gerichtlichen Betreibungen, welche vom 28. Februar bis zum 2. März gegen Bürger, die die Waffen ergriffen oder Verrichtungen bei den Komite's der proviſoriſchen Regierung ausgeübt hatten, angehoben worden, für ſo lange, als die Betriebenen im Dienſte der Republik ſtehen werden. So wurde ſelbſt das Privatrecht eingeſtellt, um willfährige Theilnahme am Aufſtand zur Einführung des neuen öffentlichen Rechtes zu belohnen.

Der preußiſche Geſandte hatte in ſeinem Schreiben behauptet, daß der Aufſtand nur das Werk der Minderheit, nicht aber der Mehrheit geweſen; das möchte auch kaum bezweifelt werden, wenn man ſich erinnert, daß die republikaniſche Partei nicht mehr als zwölf ihrer Anhänger in den geſetzgebenden Rath zu bringen gewußt hatte. Wirklich hatte die proviſoriſche Regierung ein ſchweres Stück Arbeit, um das neuenburgiſche Volk allerwärts zur Unterwerfung unter die uſurpirte Gewalt zu bringen. Die

Unterbeamten verſagten der neuen Regierung ihre Zuſtimmung, ſo lange ſie vom Fürſten ihres Eides nicht entlaſſen ſeien; das Volk von Valangin und la Sagne verweigerte ebenfalls die Anerkennung; den im Lande umher wandernden eidg. Repräſentanten begegnete man mit dem Ruf: „Es lebe der König!“ obwohl ſie erklärten, daß jede Gegenbewegung den Einmarſch eidgenöſſiſcher Bataillone zur Folge haben würde; die eidgenöſſiſche Fahne, als Zeichen des Aufſtandes und einer nicht gewünſchten neuen Ordnung, wollte das Volk entfernt wiſſen; vor Allem war die Geiſtlichkeit der Umwälzung abhold. Vom aufgebotenen Milizkontingent erſchien nicht die Hälfte. Brutalitäten ſeitens der republikaniſchen Partei vermehrten die Mißſtimmung, indem ihre bewaffnete Macht in der Stadt Neuenburg wegen bloßer unbedeutender politiſcher Aufrufe und Geſänge auf wirkliche oder vermeinte „Royaliſten“ Feuer gab, zwei am Gelärm ganz unſchuldige Männer tödtete und ein Weib verwundete.

Als der Vorort von dieſem Zuſtand der Dinge Bericht erhielt, waren die Kommiſſarien bereits zurückgekehrt. Da dann die proviſoriſche Regierung noch immer nicht feſten Fuß zu faſſen vermochte, trotz Drohungen und Gewaltanwendung und trotz der von einem Berner Offizier kommandirten mobilen Kolonnen, mittelſt deren die Unterwerfung der Landgemeinden betrieben wurde, ſchritt der Vorort zur Niederhaltung jeglichen Widerſtandes ſelbſt ein. Er beſtellte ein neues Kommiſſariat in den Perſonen des Staatsraths Blanchenay von Waadt und des Oberrichters Migy, des nämlichen, der ſchon an der erſten Sendung Theil genommen, und ließ vier Bataillone Waadtländer und Berner Milizen auf das Piket ſtellen. Der Bezirk La Sagne wurde mit 1000 Mann und einer halben Batterie militäriſch beſetzt, dann entwaffnet, ſo auch andere konſervative Gemeinden; aus mehreren wurden Geiſeln ausgehoben, dieſe im Bergſchloß Travers, gegen den Willen des Privateigenthümers und ohne auf deſſen Proteſtation zu achten, als Gefangene untergebracht. So wurden die Leute durch Gewalt für die „Freiheit“ gewonnen. Während ganz Deutſchland um Aufhebung der Zenſur ſchrie und die Preßfreiheit dort ihre

Triumphe feierte, führte die proviſoriſche Regierung von Neuenburg die Zenſur ein, jedoch nur gegen ihre wirklichen oder vermeinten Gegner. Sogleich nach dem Sturz der alten Regierung mußte der „Constitutionnel Neuchâtelois“, ein Blatt, das ihr Vertrauter geweſen, in Ermangelung eines Redaktors aufhören, während zwei neue republikaniſche Zeitungen angekündigt wurden. Das freie Wort nun nicht vollends einzubüßen, gründeten konſervative Männer den „Neuchâtelois“, deſſen muthige und ſelbſtſtändige Sprache der neuen Regierung bald unbequem ſchien; deßhalb unterſagte ſie durch Ordonnanz vom 21. März ſein weiteres Erſcheinen und erließ im ſchneidenden Gegenſatz zur gefallenen Regierung, welche der Preßfreiheit keinen Eintrag gethan, ein Verbot an alle Buchdrucker, ihre Preſſen für den „Neuchâtelois“ zu gebrauchen, überhaupt irgend etwas ohne Erlaubniß zu drucken. Das Komite mußte ſich auflöſen und ſtatt der mißfälligen Zeitung konnte nur noch ein farbloſes Bülletin erſcheinen.

Eine faſt unvertilgbare Anhänglichkeit an die untergegangene Ordnung beurkundete die Bürgerkorporation der Stadt Neuenburg mit ihrem Stadtrath; Beſtand und Haltung derſelben waren eine ununterbrochene, lebendige Proteſtation gegen das neue Regiment; ihr Einfluß, ihr Reichthum Gegenſtand der Furcht und des Haſſes ſeitens der neuen Regierung. Die Wahlen in den Verfaſſungsrath ſtanden bevor; der Stadtrath beſchloß, ſo lang er des geſchworenen Eides vom Fürſten nicht entbunden ſei, ſich der Betheiligung an den Wahlen zu enthalten. Dieſer letzte Akt der Treue und des Muthes führte ſeinen Sturz herbei. Die proviſoriſche Regierung ſtellte die Stadtbehörden ein, verbot ihnen weitere amtliche Verrichtung, legte Kaſſen und Archive der Bürgerſchaft unter Siegel und gab ihr eine proviſoriſche Verwaltung (24. März).

Die Royaliſten enthielten ſich beinahe überall der Theilnahme an den Wahlen für den Verfaſſungsrath, ſo daß er einſeitig nur die republikaniſche Partei repräſentirte. Der Verfaſſungsrath verſammelte ſich unter Glockenklang und Kanonendonner am 5. April. Ein feierlicher Gottesdienſt ſollte in der alten Kollegialkirche, welche

ſeit dem 1. März geſchloſſen war, abgehalten werden; da ſich zu ſolchem kein einziger neuenburgiſcher Geiſtlicher herbeilaſſen wollte, wurde ein Berner gerufen. Piaget eröffnete die Verſammlung mit einer Rede, welche beſtmöglich die Revolution rechtfertigen ſollte, die Mitglieder des Staatsrathes untreuer und ungeſchickter Verwaltung beſchuldigte und gegen den unerhörten „incivisme“ der alten Beamteten ſich erhob, welche faſt ohne Ausnahme, manche unter Aufopferung ihrer und ihrer Familie ökonomiſchen Exiſtenz, die Anerkennung der neuen Regierung für ſo lange verweigert hatten, als ſie nicht von ihrem Fürſten des Amtseides entbunden ſeien, eine Pflicht- und Eidestreue, die wirklich zu den Seltenheiten gehört und von der gewöhnlichen Menſchenklaſſe entweder nicht verſtanden, oder vollends verlacht wird. Widerſprechen konnte dem Redner Niemand; denn Jene, welche es am beſten hätten thun können, die Staatsräthe, ſaßen noch immer gefangen, und die Preßfreiheit war nur für die Inhaber der Gewalt, für die republikaniſchen Tyrannen und ihre Anbeter, vorhanden, für die übrigen Staatsbürger geknebelt. Am gleichen Tag, als Solches in Neuenburg vorging, erließ der König von Preußen aus Potsdam einen offenen Brief an die „Neuenburger“; er dankte ihnen für bewieſene Treue, verſicherte ſie ſeines ſteten und aufrichtigen Wohlwollens, fügte jedoch bei, daß der gegenwärtige Zuſtand Europa's ihm nicht erlaube, ſolches werkthätig kundzugeben; der Entſchluß ſeiner „getreuen Unterthanen“, ſich der Theilnahme an den Geſchäften unter einer Behörde zu enthalten, die ſie nicht als geſetzlich anſehen konnten, ſei zwar nur zu billigen, indem er ihnen wirklich zur Ehre gereiche; allein im Intereſſe des Vaterlandes, wie in ihrem eigenen, glaube er ſie ermächtigen zu ſollen, von nun an ausſchließlich die Lage und das Glück des Landes in's Auge zu faſſen, ohne ſich durch bisherige Verhältniſſe zu ihm, dem König, als gebunden zu erachten. Mit dem Vorort werde er ſich über die Angelegenheiten des Landes in's Vernehmen ſetzen. Von nun an hielt ſich die royaliſtiſche Oppoſition für befugt, ſich an den Geſchäften zu betheiligen. Am 13. April wurden die Staatsräthe und die im

Schloß Travers ſitzenden Geiſeln freigelaſſen. Der Verfaſſungsrath beeilte ſich mit Entwerfung der Verfaſſung. Ein „patriotiſcher“ Verein wurde gegründet, dem zunächſt die Aufgabe zufiel, die Bürger für das neue Regierungs- und Verwaltungsſyſtem vorzubereiten; dieſer hatte freie Hand. Als aber eine Petition mit 2319 Unterſchriften die unverweilte Wiederherſtellung der Preßfreiheit verlangte, damit nicht länger zwei radikale Zeitungen allein auf die öffentliche Meinung zu wirken berechtiget ſeien, ging die Verſammlung darüber zur Tagesordnung. Im Verfaſſungsrath wurde der Entwurf mit allen Stimmen, eine einzige ausgenommen, genehmiget. Er wurde den Bürgern zur Abſtimmung vorgelegt (30. April), mit ihm aber auch ein Beſchluß, welcher den Verfaſſungsrath auf vier Jahre als erſten Großen Rath des Kantons erklärt. Die konſervativen Häupter machten in geheim gedruckten Flugſchriften die Gründe zur Verwerfung kund; die Leiter der neuen Ordnung ließen mittelſt nöthigen Geldſpenden Hunderte von abweſenden Bürgern (aus Beſançon, Genf, St. Immerthal, Iferten, Murten) zur Stimmgabe für die Verfaſſung nach Hauſe kommen, warfen an einzelnen Orten, ſo in St. Aubin, in Couvet und in St. Sulpice, die einflußreichen Männer in's Gefängniß und bedrohten Andere. Nach dieſen Vorbereitungen konnte bekannt gemacht werden, daß die Verfaſſung mit 5813 gegen 4395, der Verfaſſungsrath als Großrath mit 5487 gegen 4679 Stimmen genehmiget worden ſei. Aus dieſen Zahlen kann man ſchließen, von welchen Geſinnungen die Mehrheit der Bürger am 29. Februar, zwei Monate früher, belebt geweſen. Nach den Abſtimmungen wurden die neuen Gefangenen in Freiheit geſetzt und der „Neuchâtelois“ konnte ungehindert wieder erſcheinen. Von nun an wurde die eine Hälfte des Volkes durch die andere regiert; denn die 4679 Bürger, welche für die Verwerfung des Verfaſſungsrathes als neuen Großraths geſtimmt, hatten in dieſer Behörde nur einen einzigen Abgeordneten, und die aus der Fremde hergeeilten Neuenburger, welche die Mehrheit bei beiden Abſtimmungen bilden geholfen, ungefähr 800 an Zahl, liefen nach verrichteter Arbeit wieder davon. Der

in ſolcher Weiſe entſtandene Große Rath ernannte die ſieben Mitglieder des Staatsrathes, als erſtes Mitglied wieder Piaget; als bekanntere Namen neben ihm Jeanrenaud-Beſſon (geweſener Präſident des Verfaſſungsrathes), Aimé Humbert und Johann Steck. Die Verfaſſung ſchließt ſich im Weſentlichen an die andern neuen Verfaſſungen an, mußte aber eben deßhalb tief in alle Verhältniſſe einſchneiden. Mit Aufhebung aller alten korporativen Verhältniſſe wurde der Kanton in ſechs neue Verwaltungs- und Gerichtsbezirke eingetheilt; die Verfaſſung wurde für alle Korporationen ohne Ausnahme als alleiniges Grundgeſetz erklärt; alle Vorrechte und Freiheiten, politiſche und polizeiliche Befugniſſe, die nicht durch die neue Verfaſſung ſelbſt feſtgeſtellt ſind, wurden aufgehoben; es wurde die Verwaltung der Gemeindegüter unter Staatsaufſicht geſtellt, dem Geſetz die Bildung von Munizipalitäten (Einwohnergemeinden) vorbehalten, die Aufhebung aller Feudalgebühren und die Einführung eines neuen Abgabenſyſtems vorgeſchrieben. Die Verfaſſung gewährte Glaubensfreiheit und öffentlichen Kultus, nicht bloß den chriſtlichen Bekenntniſſen, ſondern auch für die iſraelitiſche Glaubensgenoſſenſchaft, unterwirft aber alle Bekenntniſſe, ſo weit es die Temporalien betrifft, der Aufſicht der Regierung, daher ein Geſetz über die Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche in Ausſicht geſtellt und feſtgeſetzt wurde, daß dieſe Organiſation nie geiſtliche Korporationen aufſtellen dürfe, welche unabhängig von der öffentlichen Gewalt wären; eine freie proteſtantiſche Kirche wurde nicht gewährt; eben ſo wurde feſtgeſetzt, daß keine religiöſe Korporation, ohne ausdrückliche und zugleich widerrufliche Bewilligung des Großen Rathes, ſich im Kanton niederlaſſen könne; das Letztere traf die Katholiken. Das Vermögen der Kirche, alſo geſammter proteſtantiſcher Pfründen, wurde dem Vermögen des Staates einverleibt, dem hinwieder die Salarirung der Geiſtlichen überbunden ward. Im Amt ſtehende Geiſtliche wurden von der Wählbarkeit in den Großen Rath ausgeſchloſſen. Die Verfaſſung garantirt, doch unter unbeſtimmten Vorbehalten, die Unterrichtsfreiheit. Für Preß- und politiſche Vergehen führt ſie das Schwurgericht ein. Den Schweizern aus

andern Kantonen verleiht ſie nicht bloß die freie Niederlaſſung, ſondern auch das politiſche Stimmrecht, ſofern ſie ſeit zwei Jahren im Kanton ein Etabliſſement haben. Die ganze Schweiz war hoch erfreut, daß die widerwärtige Doppelſtellung Neuenburgs endlich aufgehört habe. Ueber die Mittel, durch welche dieſes Ziel erreicht worden, bleibt das Urtheil ein offenes.

Die Ereigniſſe in den Nachbarſtaaten ringsum führten den Vorort auf das Feld der auswärtigen Verhältniſſe und zur Bemeſſung der nun einzuhaltenden Politik. In ſkrupulöſe Sorgen für dynaſtiſche Legitimität wollte er ſich nicht einlaſſen; durch Kreisſchreiben an alle Kantone (28. Februar) gab er kund, daß ſchweizeriſcherſeits das freie Konſtituirungsrecht jeder Nation zu achten, damit aber jede Einmiſchung vermieden und die ſtrengſte Neutralität einzuhalten ſei, womit ſich die Kantone im Allgemeinen einverſtanden erklären konnten. Nur Waadt machte Ausnahme, indem dortiger Staatsrath erachtete, daß die Schweiz für allfälligen ernſten Konflikt zwiſchen demokratiſcher und fürſtlicher Gewalt in Europa ſich die Allianz mit andern Völkern vorbehalten ſollte. Das war Druey's Stimme. Nach Maßgabe des Kreisſchreibens trat der Vorort unbedenklich in geſchäftliche Beziehungen zu der neuen Regierung in Frankreich, die wirkliche Anerkennung jedoch der Tagſatzung ſelbſt vorbehaltend. Die bisher ſo lauten auswärtigen Geſandten verſtummten und verſchwanden. Bois-le-Comte trat ab, wünſchte in Stille ſeine Privatangelegenheiten in Bern zu ordnen und bat zu dieſem Zwecke bei dem Vorort um nöthige Aufenthaltsbewilligung; der Vorort bewilligte gnädig und unbeanſtandet dem Gefallenen das „Aſyl“ auf Schweizerboden. Graf Reinhard, bisher erſter franzöſiſcher Botſchaftsſekretär, trat in die Fußſtapfen ſeines einſt republikaniſchen Vaters, huldigte der neuen Regierung und übernahm die Beſorgung der Geſandtſchaftsgeſchäfte bis auf Weiteres. Später langte General Thiard als Botſchafter der Republik an und wurde, als dem Umſchwung der Zeiten günſtig, mit Freuden empfangen. Für Morier wurden die letzten Förmlichkeiten ſeines Scheidens erfüllt, indem das Rückberufungsſchreiben einging, der junge

Robert Peel aus der Stellung eines provisorischen Geschäftsträgers in jene des wirklichen übertrat. Der preußische Gesandte v. Sydow weilte nach seiner Abreise von Neuenburg in Basel. Mit der Neutralität nahmen es die Radikalen in Bern und anderswo nicht so genau wie der Vorort: jene von Bern feierten die Wiedergeburt der französischen Schwester-Republik mit 101 Kanonenschüssen, beehrten, den Großrathspräsidenten Niggeler an der Spitze, ihren freundlichen neuen Botschafter mit einem Fackelzug; deßgleichen beglückwünschten die Schweizer in Paris in feierlichem Zug mit der eidgenössischen Fahne den dortigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Lamartine; für diesen machte sich Ende März der eidgenössische Oberst Huber-Saladin in Bern zu thun, um ein vertrauteres Verhältniß zwischen Frankreich und der Schweiz einzuleiten. Eine zeitweilig im Elsaß eingetretene Mißstimmung gegen die Juden, die in Thätlichkeiten sich kund gab, erregte Besorgniß wegen Störung der Ruhe an der französischen Grenze; solcher zu begegnen, bot der Vorort ein Berner Bataillon und vier Kompagnien des Bundeskontingentes von Baselstadt auf.

In österreichisch Oberitalien reichte Radetzky mit seiner Verkündung des Standrechtes nicht mehr aus, nachdem in Wien die kläglichste Ohnmacht der Regierung zu Tage getreten. Am 17. März verließ der Erzherzog-Vizekönig die lombardische Hauptstadt; vom folgenden Tag an wüthete während fünf Tagen der Aufstand gegen die Militär- und Zivilherrschaft von Oesterreich, dessen tapfere Truppen, nach verzweifelter Wehre gegen verzweifelten Angriff, die Stadt verlassen und sich hinter die Mincio Linie zurückziehen mußten. Auch Venedig erhob sich und bestellte wie Mailand seine provisorische Regierung. Die Regierung von Tessin bot alsbald, zur Deckung der Grenzen, zwei Bataillone Infanterie nebst Spezialwaffen auf, die der Vorort nun auch in den Sold der Eidgenossenschaft nehmen mußte. Der Vorort seinerseits entsendete den Oberst Luvini als seinen Vertrauensmann zur Wahrung der vaterländischen Interessen nach Mailand; durch den schweizerischen Konsul Reynold daselbst ließ er unbedenklich

mit der improviſirten Regierung amtliche Geſchäftsverbindung anknüpfen; das Gleiche that der Vorort von ſich aus durch unmittelbare freundliche Antwort an die proviſoriſche Regierung von Venedig, die ihre Konſtituirung angezeigt hatte. Störungen des nachbarlichen Verkehrs an den Grenzen der Lombardei fürchtend ſtellte Graubünden ſein ganzes Kontingent auf Piket und der Vorort gab ihm eventuell einen eidgenöſſiſchen Befehlshaber. Die Ereigniſſe indeſſen wuchſen an Ernſt. Unmittelbar nach dem Falle Mailands ſtellte ſich König Karl Albert von Sardinien an die Spitze der national-italieniſchen Bewegung und überfiel, ohne Kriegserklärung an Oeſterreich, mit 45,000 Mann ſeiner Truppen die Lombardei, deren Städte er, dem nach Verona ſich zurückziehenden Radetzky folgend, beſetzte. Der Eidgenoſſenſchaft trug er, mit Hinweiſung auf die Völkerbeſtrebungen in Frankreich, Deutſchland und Italien, eine Allianz an, als deren unmittelbare Folge die Schweiz ein Heer von 30,000 Mann hätte aufſtellen, 20,000 davon unmittelbar zum Befreiungskampfe hätte hergeben ſollen. So verſtand man im Ausland die vorörtliche Neutralität, und nicht ganz mit Unrecht, denn der Drang zu abenteuerlicher Betheiligung bei den ausländiſchen Aufſtänden war in der Schweiz durch die Deklamationen der Preſſe und Vereinsverſammlungen längſt großgezogen worden. Es war dieß die Zeit, da in allen Ländern Italiens die dreifarbige Nationalfahne flatterte, der Papſt ſelbſt, gedrängt durch die revolutionäre Partei, zwar ſeine regulären Truppen wie die neu organiſirten Korps von Freiwilligen in den „heiligen“ Krieg gegen die öſterreichiſche Fremdherrſchaft ziehen ließ, eine Kriegserklärung gegen Oeſterreich aber zu erlaſſen, als dem Fürſten des Friedens nicht ziemend, beharrlich ablehnte. Crotti di Coſtigliole, bisheriger Geſandter von Sardinien in der Schweiz, wurde abberufen und durch Generalmajor Racchia erſetzt; dieſer war der Ueberbringer jenes Allianzvorſchlages.

Viel Aufſehen machte um dieſe Zeit ein angeblich von der Hand Siegwart's überſchriebenes Blatt Papier, welches für den Fall eines Sonderbunds-Sieges zur Schwächung radikaler Ten-

denzen das Projekt einer neuen Eintheilung der Schweiz, die Namen der Häupter der in den Kantonen aufzustellenden provisorischen Regierungen, die Verwendung der zu erhebenden Kriegskontribution und Aehnliches soll enthalten haben. Die auf dem Blatt Genannten verbaten sich, zum Theil öffentlich, die Voraussetzung einer Betheiligung. Abgesehen hievon sollten wichtige Aktenstücke über den Sonderbund in Altorf gefunden worden sein. Der Vorort requirirte sie durch den eigens abgeordneten Regierungsrath Funk; als der Landrath (18. März) ablehnende Antwort gab, bedrohte der Vorort den Kanton Uri mit neuer militärischer Besetzung durch 3000 Mann. So machte sich damals die Despotie eine Gasse. Der Fund war gleichwohl sehr unbefriedigend. Darum ging Luzern nicht ohne Verstimmung in den Landesverrathsprozeß ein; die Regierung verlangte vom Vorort Bezeichnung eines Untersuchungsrichters oder wenigstens die Zusicherung der Kostenvergütung aus eidgenössischer Kasse.

Im Hinblick auf die wichtigen europäischen Ereignisse überhaupt, dann erwägend, „daß um den Preis der Lombardei oder um die Freiheit der italienischen Staaten ein europäischer Krieg beinahe unvermeidlich erscheine", berief der Vorort die Tagsatzung auf den 13. April wieder ein. Sie empfing Bericht über die neuesten Vorgänge und trat alsbald in die waltenden Tagesfragen ein. In Savoyen waren in Folge der kriegerischen Politik des Königs Gelüste nach einer Vereinigung mit Frankreich wach geworden oder die Regierung von Genf schien solche wenigstens zu besorgen. In Folge dessen stellte sie die Anfrage an den Vorort, ob es nicht angemessen wäre, laut vertragsmäßigem Recht Chablais und Faucigny zu besetzen. Der Vorort wollte mit vertrauteren Augen sehen und sandte den bernischen Regierungsrath Revel zur Berichterstattung nach Genf. Was dieser vernahm, beschränkte sich darauf, daß augenblicklich Besorgniß waltete, es würden zahlreiche Rotten savoyischer Arbeiter, welche aus Frankreich zurückgekehrt waren, in Chambéry die Republik ausrufen, daß sich die Arbeiter jedoch wieder zerstreut hätten und für den Augenblick kein Grund zu wirklichen Besorgnissen vor-

liege. Wohl aber habe der Staatsrathspräsident in mehrern Unterredungen auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die Neutralitätsinteressen der Schweiz durch Besetzung genannter Provinzen zu wahren. Genf sehe dieß für so dringend an, daß es unter Umständen die Besetzung von sich aus mittelst der bereits von ihm aufgebotenen Truppen vornehmen würde. Im Schreiben von Genf (vom 30. März) war noch besonders betont, daß eine solche Besetzung Anlaß gäbe, jene Provinzen, getrennt vom übrigen Savoyen, von einer Kundgebung zu Gunsten von Frankreich abzuhalten und hinwieder für eine Vereinigung mit der Schweiz zu gewinnen. Im Schooße der Tagsatzung führte Genf im Weitern an (17. April): „Die Neutralität der angeführten Provinzen habe für den Kanton Genf keineswegs nur untergeordnete Bedeutsamkeit; vielmehr müsse jene wohlthätige Bestimmung des Wienerkongresses für den zwischen zwei mächtigen Staaten eingekeilten Kanton Genf als ein Lebensprinzip, als die Frage über Sein oder Nichtsein betrachtet werden. Von der Behauptung jener Neutralität hänge auch die Behauptung der Selbstständigkeit des Kantons Genf ab und damit stehe in Zusammenhang die Frage: ob Genf fortwährend einen integrirenden Bestandtheil der schweizerischen Eidgenossenschaft ausmachen oder ein Spielball der Nachbarstaaten werden solle. Nicht weniger sei aber auch dabei der Kanton Wallis interessirt; denn ohne eine feste Handhabung der Neutralität in Chablais und Faucigny würden die auswärtigen Armeen immer versucht sein, ihren Einmarsch in Italien durch die Alpenpässe des Simplon oder des St. Bernhard zu bewerkstelligen.“ * Das Recht zu der beantragten Maßnahme sei ausgewiesen, durch den Einmarsch des Königs von Sardinien in die bisher österreichische Lombardei der Casus belli wirklich vorhanden. Zürich, von manchen andern Ständen unterstützt, widersprach: zur Zeit liege noch kein Grund vor, die genannten sardinischen Provinzen zu besetzen, und, sollten selbst Verhältnisse

* Abschied von 1847 (auf 1848). III. Theil.

eintreten, welche ein entgegengeſetztes Verfahren empfehlen würden, wäre es weder Sache des Vororts, noch viel weniger eines einzelnen Kantons allein, ſondern nur der Tagſatzung, die Beſetzung zu beſchließen. Aber letztere gienge zur Zeit nicht an, denn die Vorgänge in Savoyen gehören keineswegs unter den Begriff eines Krieges, ſondern vielmehr nur unter denjenigen von innern Unruhen; in die Angelegenheiten eines andern Staates aber dürfe die Schweiz, in Gemäßheit der von ihr angenommenen Neutralitätspolitik, nicht eintreten. Dieſe Anſicht fand Beifall und mit einer Mehrheit von ſechszehn Ständen wurde mittelſt Tagesordnung über den Genfer Antrag hinweggeſchritten. Die von Genf wegen erwähnter Savoyer Unruhen aufgebotenen Truppen hatte der Vorort früher ſchon in eidgenöſſiſchen Sold genommen. Lebhafte Erörterungen rief der ſardiniſche Allianzantrag hervor. Das Schreiben des ſardiniſchen Abgeordneten (vom 6. April) machte aufmerkſam, wie die Nationen Europa's in eine neue Aera eingetreten, von nun an ihre natürlichen und berechtigten Intereſſen ihr einziges Geſetz ſein können; wie Frankreich und Deutſchland bereits in dieſem Sinne ein Beiſpiel gegeben, die Schweiz nicht zurückbleiben könne; wie ihre nunmehrige Stellung mehr als je anrathe, in die innigſten Beziehungen zu Italien zu treten; es erinnerte an das traurige Schickſal der Republik Venedig, welche am Schluſſe des vorigen Jahrhunderts als Opfer des Neutralitätsſyſtemes gefallen ſei. Daher jener Antrag, unverſchoben ein Aufgebot von 30,000 Mann zu machen, davon 20,000 Mann in's Feld rücken zu laſſen und eine gleich ſtarke Reſerve für den Befreiungskrieg in Bereitſchaft zu ſetzen. Der Weſten der Schweiz war zur Zeit von verderblichem Taumel ergriffen; heißblütige Politiker in den übrigen Theilen des Vaterlandes hatten ebenfalls keinen klaren Einblick in die Gefahren der Zeit. Solche Stimmung erzeugte Gedanken und Pläne von weithin ragenden Völkerverbrüderungen und einer allgemeinen Republikaniſirung der europäiſchen Staaten. Die hinter dem allgemeinen Umſturz lauernden Kriege zwiſchen den Großſtaaten um Machtgewinn nach allen Seiten wurden dabei nicht in Rechnung gebracht. Andere

blieben nüchterner und wurden durch dieſen erſten, ohnehin ungeſchickt angelegten Verſuch, die Schweiz in die großen Welthändel hineinzuziehen, an ihre einzig richtige Politik erinnert. Die Erörterung wurde daher eine lebhafte und freimüthige zugleich, und damit ſie das letztere in Wahrheit ſein könne, wurde geſchloſſene Sitzung angeordnet; eine Kommiſſionalprüfung ſollte Gewähr für ruhige Abwägung aller Verhältniſſe und zugleich dem zu faſſenden Beſchluſſe Gewicht nach Außen verleihen. Von der Friedenspartei wurden zunächſt gewiſſe Stellen in der ſardiniſchen Note, aus welchen geſchloſſen werden mochte, daß die Schweiz erſt jetzt zu theilnehmender Geſinnung für andere Völker reif geworden, mit Unwillen zurückgewieſen; ſolche Sympathien ſeien ihr von jeher eigen geweſen, daher es wahrlich Fürſtendienern übel anſtehe, der freien Eidgenoſſenſchaft Lehren zu ertheilen. Die Sache anlangend wurde ernſtlich gewarnt vor Einmiſchung in den Strudel der europäiſchen Welthändel, wurde auf die Nothwendigkeit ſtrengſter Neutralität hingewieſen, „ſelbſt in den Tagen, wo man verſucht ſein möchte, ein kräftiges Schweizerwort in der allgemeinen Politik mitzuſprechen und das neu errungene Gewicht zu Gunſten der Freiheit in die Waagſchaale zu legen“; es wurde erinnert an den immerhin zweifelhaften Ausgang des kaum begonnenen Prinzipienkampfes, dann an nöthige Rückſicht auf die Stimmung des Volkes im eigenen Lande; haben auch die Bürger „vor wenigen Monaten mit Begeiſterung ſich erhoben und der Welt ein denkwürdiges Beiſpiel der Aufopferungsfähigkeit gegeben, ſo dürfte dagegen die Aufforderung, auf ausländiſchen Kampfplätzen und für ausländiſche Intereſſen zu ſtreiten, nicht mit gleicher Bereitwilligkeit hingenommen werden.“ Ohnehin bedürfe das Volk nachhaltiger Ruhe. Für das angebotene Schutz- und Trutzbündniß dagegen wurde angeführt: die Neutralität ſei gut bei Kämpfen des Auslandes, welche die ſchweizeriſchen Intereſſen nicht berühren. Lagen die Fürſten Frankreichs und Deutſchlands mit einander im Kampf um Ländererwerb, dann ſei die Neutralität der Schweiz vollkommen gerechtfertigt geweſen. Wenn aber die Schweiz das näm-

liche Intereſſe mit andern Staaten theile, dann habe auch die Neutralität ihre Schranken, dann ſei die Schweiz berufen, aus ihrer Paſſivität herauszutreten und thatkräftig in dem Wettkampf mitzuwirken; wenn abſolutiſtiſche Staaten vereint die aufſtrebenden Keime der Freiheit in Italien mit brutaler Gewalt darniedertreten wollten, wenn das erwachende Deutſchland in ſeinem Entwicklungsprozeß aufgehalten, wenn die Deſpotie eine chineſiſche Mauer gegen die freien Staaten errichten wollte, dann ſei es an der Zeit, zu Gunſten der Freiheit, zu Gunſten der bedrohten Völker mit den Völkern und gegen ihre Dränger in den Bund zu treten. Die Sache der Demokratie, um die es ſich dermalen handle, habe zuerſt in der Schweiz ausgefochten werden müſſen; die Prinzipien, welche jetzt die Welt bewegen, ſeien von ihr, der Schweiz, ausgegangen, daher ſie um ſo weniger zur Iſolirung befugt. Dieß das Weſen der Erörterung in der Vorberathung. In Folge Kommiſſionalberichtes wurde ſie mit noch mehrerer Einläßlichkeit gepflogen; die Gegner der Allianz hoben insbeſondere noch hervor: daß ein Bündniß mit Sardinien nichts Anderes wäre, als eine Kriegserklärung gegen Oeſterreich, die Abſichten Frankreichs gegenüber von Italien unbekannt ſeien, daher die Möglichkeit eintreten könnte, daß die Schweiz Oeſterreich und Frankreich zugleich zu Feinden haben würde; daß die Politik des Hauſes Savoyen im Allgemeinen nicht geeignet ſei, Vertrauen einzuflößen, der König Karl Albert auch noch wenige Proben ſeiner Zuverläſſigkeit abgelegt habe, daher auch, abgeſehen von Grundſätzen, der konkrete Fall keineswegs geeignet ſei, ein Aufgeben der Neutralität als rathſam erſcheinen zu laſſen. Nebenhin tauchte auch noch die Meinung auf, den Gegenſtand, ohne dermaligen Entſcheid, zu vorläufiger Inſtruktionsertheilung an die Kantone zu weiſen. In die Kriegstrompete blies vornemlich Druey, der Geſandte von Waadt; er war der Hauptredner für die Allianz, für den Krieg mit dem aufſtändiſchen Italien gegen Oeſterreich, und wäre es nach ſeiner Meinung gegangen, ſo würde ſich die Schweiz kopfüber in die verhängnißvollſten Unternehmungen geſtürzt haben. Er ſprach mit einer Ueberſchwänglich-

keit, welche die geduldige Tagsatzung nur ihm verstattete und die jedenfalls alles Maß überschritt. Im Laufe der zweimaligen Berathung mochte ihm übrigens klar werden, daß, wenn es auch keine schwierige Aufgabe gewesen, Konfession gegen Konfession im Innern der Schweiz in den Krieg zu jagen, die schweizerischen Bataillone dagegen nicht so leicht zum Kampf für ausländische Händel aufzubringen seien. Er ließ sich daher endlich noch in's Markten ein und wollte sich zufrieden geben, wenn man auch nicht sofort eine eidgenössische Armee aufbiete und auf das Kriegstheater in die Lombardei schicke, sondern eventuell nur Freiwillige für den Feldzug anwerben ließe. Dem Waadtländer Druey gegenüber standen vornemlich Munzinger, Ochsenbein und die beiden St. Galler Gesandten Näff und Steiger, für strenge Neutralität und Abwendung aller Gefahren, welche ihr Aufgeben im Gefolge hätte. In den Anschauungen Ochsenbein's war im Laufe weniger Wochen eine wesentliche Veränderung vorgegangen; er, der früher der revolutionären Propaganda hingegeben schien, trat jetzt in den Beziehungen zum Ausland auf die Seite konservativer Politik und entwickelte dabei, wie wir später bewährt sehen werden, Energie und Klugheit zugleich. Fünfzehn Stände vereinigten sich, der sardinischen Regierung eine ablehnende Antwort zu geben; es waren Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Die Verhandlung hatte so nützlich gewirkt, daß auch die Minderheit ihre Ehre in einem Verschiebungsantrage zu retten suchte. Der Vorort ermangelte übrigens nicht, im Ablehnungsschreiben an den sardinischen Gesandten seine Regierung der lebhaften Theilnahme der Schweiz „an dem heldenmüthigen Erwachen der Völker Italiens“ zu versichern (25. April).

Die Tagsatzung erhielt auch Kenntniß von den offiziellen Mittheilungen seitens der provisorischen Regierungen von Mailand und Venedig, die Pflege des bezüglichen diplomatischen Verkehrs dem Ermessen des Vorortes anheimstellend, und ohne von sich aus Beschlüsse zu fassen. Aus Mailand war Ludwig

Prinetti als außerordentlicher Abgeordneter angekommen; von ſeinem Kreditiv nahm der Vorort doch nur eine Abſchrift ab. Die vorörtliche Behörde benahm ſich in allen Richtungen in ſolcher Weiſe, daß bei einem möglichen Umſchlag der Ereigniſſe ihr nicht voreilige Anerkennung auswärtiger neuer Staaten-Organiſation vorgeworfen werden könne. Eine Ausnahme hievon machte ſein Abgeordneter Luvini, welcher ſich als Freund und Rathgeber in die vertrauteſten Beziehungen zur proviſoriſchen Regierung in Mailand ſetzte, und, übereinſtimmend mit Druey, die Schweiz zu eingreifender politiſcher und militäriſcher Betheiligung für das inſurgirte Italien zu treiben bemüht war.

Es iſt bereits mitgetheilt, daß der Vorort der Tagſatzung eine nähere Erklärung über das internationale Verhältniß der Schweiz zu Frankreich vorbehalten habe. Eile hatte die Sache nicht; Bürger General Thiard hatte bereits am 12. April ſeine Kreditive abgegeben und war vom Vorort und Volk beſtens aufgenommen, ja außergewöhnlich gefeiert worden. Indeſſen wollte Genf nun doch einen beſtimmten Entſcheid hervorrufen; Fazy beantragte im Namen dieſes Kantons die förmliche „Anerkennung der franzöſiſchen Republik“, der ſodann die Ernennung eines Geſchäftsträgers in Paris zu folgen hätte. Dieſe Stelle war nämlich ſeit dem zu Ende Novembers 1847 erfolgten Tode des biedern und dem Vaterlande treu ergebenen Georg v. Tſchann aus Solothurn erlediget und ihre Verrichtungen wurden zeitweilig von dem Sekretariat beſorgt. Auch über jenen Hauptantrag waren die Meinungen getheilt und trat der romaniſchen Hitze die deutſche Nüchternheit entgegen. Genf meinte, da in Frankreich die Republik bereits allgemeine Zuſtimmung gefunden, ſo ſei es an der Zeit, ſeitens der Eidgenoſſenſchaft die Sympathien für den Nachbarſtaat, welcher ihr durch ſeine gleichartigen Inſtitutionen näher gebracht worden, durch eine ausdrückliche Anerkennung des neuen Regiments kund zu thun. Dem entgegen beantragte Zürich, die Schweiz möge erklären: „ſie habe von jeher das Selbſtkonſtituirungsrecht aller Staaten anerkannt und werde dieſen Grundſatz auch auf Frank-

reich, sobald es sich konstituirt habe, anwenden; inzwischen sei sie bereit, den diplomatischen Verkehr mit Frankreich in durchaus freundschaftlicher Weise fortzusetzen.“ Es war nämlich Frankreich zu dieser Zeit noch nicht förmlich konstituirt, sondern der dießfällige Entscheid der Nationalversammlung vorbehalten. In der Berathung wurde viel über die Frage theoretisirt, inwieweit ein Staat für berechtigten Bestand der Anerkennung anderer Staaten bedürfe; dabei wurde die praktische Ansicht ausgesprochen, so wenig als die Schweiz sich veranlaßt sehen würde, eine derartige Anerkennung einzuholen, eben so wenig werde die französische Republik darauf besondern Werth zu setzen im Falle sein. Nachdem der Antrag Genfs die nöthige Stimmenzahl nicht erhalten, vereinigten sich gesammte anwesende Standesstimmen zu folgender Formel: in faktischer Anerkennung der französischen Republik den Vorort zu beauftragen, mit der französischen Regierung in freundschaftlichen offiziellen Verkehr zu treten und solches ihr auf angemessene Weise mitzutheilen (20. April).

Am östlichen Ufer des Luganeser See's, gegenüber von Lugano und in geringer Entfernung von dieser Stadt, liegt das lombardische Töpferdorf Campione mit 250 Einwohnern, auf der Landseite ganz von tessinischem Gebiet umgeben. Die Bürger von Campione ersuchten durch die Vermittlung des Staatsraths von Tessin die Einverleibung in diesen Kanton. Die Gesandtschaft desselben unterstützte das Begehren, denn so lange Campione nicht schweizerisch werde, könne fremde Mannschaft den See von Morcote nach Porlezza seiner größten Länge nach mit einer bemannten Flottille durchstreichen, ohne daß die Tessiner sich eines solchen Durchgangs erwehren könnten. Die Tagsatzung vernahm das Begehren mit Beifall und beauftragte den Vorort mit den erforderlichen Unterhandlungen.

Anfangs des Jahres war der Nuntius Maciotti noch in der Schweiz; Klagen waren allerdings gegen ihn erhoben worden, aber sie hatten nie irgend eine genügende Begründung erhalten; vielmehr hatte er mit Umsicht und Ruhe sein Amt verwaltet; selbst während der wirren Zeiten vor und während dem Sonder-

bundskrieg war seinerseits nichts geschehen, was bei Behörden und Volk der Eidgenossenschaft hätte Anstand finden mögen. Des Auftrages, gegen geschehene Eingriffe in kirchliche Rechte Verwahrung einzulegen, hatte er sich mit aller möglichen Mäßigung entlediget. Gleichwohl war die Stellung des Nuntius eine mehr als mißbeliebige geworden; ergriffen durch die Kriegsereignisse und die unmittelbaren Folgen derselben gegenüber der Kirche, auch aus Gesundheitsrücksichten, erbat er sich und erhielt er von seiner Regierung einen Urlaub auf mehrere Monate. Noch bevor er denselben antreten konnte, traf der heilige Stuhl Anordnung zu einer besondern Sendung nach der Schweiz für nähere Umschau über die Lage der Dinge. In der Eigenschaft eines „außerordentlichen Abgeordneten des heiligen Stuhls“ traf in der Schweiz ein Mann ein, dessen Erscheinen augenblickliches Aufsehen weckte. Es war der noch junge Monsignore Johann F. O. Luquet, Bischof von Hesebon in part., ein Franzose aus der Champagne, im Pariser Seminar für die auswärtigen Missionen gebildet. Derselbe langte am 24. Januar über Genf in Luzern an, pflog dort mit dem Nuntius nöthige Unterredung. Dieser gab hierauf dem Vorort, den Bischöfen und Aebten der Schweiz amtliche Kenntniß von der außerordentlichen Sendung, reiste am 7. Februar nach Rom ab und ließ seinen Auditor Bovieri in der Eigenschaft als Geschäftsträger zurück.* Die Sendung Luquet's gründete sich auf ein päpstliches Breve vom 28. Dezember 1847; er knüpfte alsbald Verbindungen mit geistlichen und weltlichen Würdeträgern an, ersuchte um Mittheilung der nöthigen Dokumente zur Verwirklichung der wohlwollenden Absichten Sr. Heiligkeit, mischte sich rathend und vermittelnd in die Zerwürfnisse zwischen den Staatsbehörden von Wallis und den dortigen Kirchen- und Klostervorständen über die bekannten Spoliationsbeschlüsse ein,**

* Im Jahr 1850 wurde Maciotti zum Hofprediger des Papstes ernannt, und hörte damit auf, Nuntius in der Schweiz zu sein. Der Bundesrath erhielt amtliche Anzeige.

** Seine schriftlichen Eingaben und Vorschläge sind vom 6. Mai 1848, fanden aber bei der Regierung keinen Eingang.

ſuchte ebenſo Verſtändigung einzuleiten über gleiche Gegenſtände in Freiburg und Luzern, und überreichte, mit päpſtlichem Kreditiv vom 1. März verſehen, am 9. April dem Vorort eine Note, die in wortreicher Ausführung weſentlich Folgendes enthielt: er ſei gekommen, um eine haltbare Verſtändigung zwiſchen der katholiſchen Geiſtlichkeit und den ſchweizeriſchen Regierungen einzuleiten; über vergangene Zerwürfniſſe und Schmerzen wolle er einen Schleier werfen; die „katholiſche Geiſtlichkeit“, „der erhabene Pontifex“, die er vertrete, beabſichtigen ein gemeinſames Vorgehen auf dem Wege des Fortſchritts, den die Kirche ſo oft im Laufe der Jahrhunderte den Völkern gebahnt habe; man wiſſe, daß frühere Zuſtände der Auflöſung nahe ſtehen, mit der Zeit ganz werden weichen müſſen. Bei ſolcher ganz veränderter Sachlage werde die Kirche, in ihrem Weſen immer gleich, ohne Bedenken auf die im Werden begriffene ſoziale Umgeſtaltung eingehen, ja ſolche bereitwillig unterſtützen. Die Kirche halte ſich nicht ausſchließlich an irgend eine menſchliche Einrichtung gebunden; habe ſie lange die Wohlthaten der Mächtigen genoſſen, ſo ſei ſie auch bereit, im Gegenſatze den großen Grundſatz völliger Trennung zwiſchen Kirche und Staat anzuerkennen; bereits habe ſie es im jungen Amerika gethan. Die Schweiz betreffend, werde die Kirche beweiſen, daß ſie die Bedürfniſſe der Gegenwart zu erfaſſen wiſſe. Am Schluſſe beantragte Luquet als „Grundlagen der allgemeinen Verſtändigung zwiſchen dem heiligen Stuhl und der Eidgenoſſenſchaft“: 1. abſchließliche Löſung der Anſtände bezüglich der Klöſter mit Rückſicht auf das zur Zeit waltende Bedürfniß und auf die beſondern Verhältniſſe jedes Kantons; 2. Berichtigung der Circumſcription der Bisthümer, wo ein beſonderes Bedürfniß der Bevölkerungen ſolche zu heiſchen ſcheint; 3. Unterſuchung, ob nicht in Bezug auf die Wahlart der Biſchöfe und anderer geiſtlicher Würdeträger und Benefiziaten eine Aenderung in ſolcher Weiſe einzutreten hätte, daß auch die niedere Geiſtlichkeit etwelchen Einfluß auf die Wahlen üben könnte, wobei man gleichzeitig dem heiligen Stuhl wie den Regierungen das Mittel wahren würde, unwürdige und ſolche Männer fern zu halten,

welche ungeeignet wären zur Erhaltung des Wohlvernehmens zwiſchen Kirche und Staat; 4. Ausgleichung der Anſtände in den betreffenden Kantonen bezüglich der Immunitäten, der Güter und der Dotation der Geiſtlichkeit; 5. Erhaltung oder Neugründung von Anſtalten für Heranbildung einer aus dem Lande ſelbſt gezogenen ſittlichen und wohlunterrichteten Geiſtlichkeit; 6. allfällige Aenderungen in der beſtehenden Diſziplin bezüglich der Miſchehen, der gebotenen Feiertage u. ſ. w. Die Tagſatzung empfing Mittheilung am 14. April, rathſchlagte darüber in Kürze und überwies die Eingabe an die wegen des ſardiniſchen Allianzanerbietens beſtellte Kommiſſion. Katholiken und Proteſtanten, Männer beider politiſchen Parteien, waren gleich erſtaunt über dieſe Erſcheinung; betroffen waren jene Katholiken, welche Jahrzehnte lang die Rechte der Kirche mit Treue und Ueberzeugung vertheidigt hatten und nun beſorgen zu müſſen glaubten, daß dieß Alles in einer unglücklichen Abfindung zum Opfer würde gebracht werden. Ihre Befugniſſe wurden bald und noch zu guter Zeit gehoben. Luquet wurde abberufen unter ernſten Vorwürfen über ſeine Handlungsweiſe, da ſolche weder den Geſinnungen des heiligen Stuhls noch den erhaltenen Inſtruktionen entſprechend geweſen; es ward ihm auch auferlegt, vor ſeiner Abreiſe ſowohl dem Vorort als den betreffenden Ständen anzuzeigen, daß die ſeinerſeits gemachten Anträge nur als ſeine (Luquet's) Privatanſichten, keineswegs aber als die Geſinnungen des Papſtes anzuſehen ſeien.* Luquet verſchwand in der Stille aus der Schweiz, nachdem er zuvor an die Regierungen von Luzern, Thurgau und Teſſin gegen die vorgenommenen Kloſteraufhebungen Proteſtation eingelegt hatte. Am 10. Juni war er durch Uri über das Gebirge nach Italien zurückgereiſet. Die Kantone erhielten Anzeige hievon durch vorörtliches Kreisſchreiben vom 12. gl. M. Der von Luquet begangene Mißgriff beſtand in der übereilten Eingabe jener Note, ſtatt allen ſolchen Schritten vorgängig zunächſt an ſeinen Auftraggeber Bericht über die Lage der Dinge zu er-

* Hiſtoriſch-politiſche Blätter; Band XXI. 1848.

ſtatten und nähere Inſtruktionen einzuholen. Ein zweiter Mißgriff lag in der Abſicht, durch Anrufung der Zentralgewalt den nöthigen Druck auf die Kantone zu raſchem Eingehen in ſeine Politik zu üben; er überſah, daß kirchliche Angelegenheiten ausſchließlich der Kantonal-Souveränetät angehörten. Ueber ſeinen Entwurf fand ein Kommiſſionalbericht nicht ſtatt und es haben ſich weder die Tagſatzung noch die Kantone in denſelben eingelaſſen. Daß Luquet den aufgetragenen Widerruf geleiſtet, dafür liegt nichts vor; wohl aber erſchien unter ſeinem Namen im Jahr 1853 eine ausführliche Flugſchrift, welche ſeine Wirkſamkeit hätte rechtfertigen ſollen, und aus der man zum Ueberfluß noch vernimmt, daß Luquet auch noch den Agitator für italieniſche Intereſſen machen zu ſollen geglaubt hat.* Die Flugſchrift läßt ſich darüberhin noch in allerlei Schilderungen von Hochgeſtellten ein, mit welchen Luquet ſich in Verkehr geſetzt hatte.** Sie iſt ein Gemiſch von Richtigem und Unrichtigem, von Wahrheit und Irrthum, von alten und neuen Beziehungen der Kirchengewalt zu der Verwaltung der Staaten, von brauchbaren und ganz unanwendbaren Projekten zur Abänderung verſchiedener kirchlicher Verhältniſſe in der Schweiz, und liefert zugleich einen reichlichen, aber ernſtere Charaktere anwidernden Anekdotenſchmaus mit tadelnswerthen Indiskretionen aus Unterredungen mit Jedermann, was Alles die Nothwendigkeit und die Bedeutung der vorlauten, übereilten und größern Theiles ganz unpraktiſchen Amtsthätigkeit der „außerordentlichen Abgeordneten“, ſo wie die Verkehrt-

* Lettre à N. S. Père le Pape Pie IX sur l'état de la religion catholique en Suisse, par Mgr. Luquet etc. Fribourg, 1853.

** Es iſt darin unter Anderm von Dr. Steiger in Luzern geſagt, dem er durch Julian Schaller vorgeſtellt worden: „Ich traf ihn (Steiger) ſo übel geſtimmt als möglich, voller Bitterkeit, Vorurtheile und verkehrter Grundſätze; kaum wollte er die Möglichkeit allfälligen Nutzens anerkennen, den eine Verſtändigung mit dem heil. Stuhl für Luzern haben könnte. Faßt man die Gutmüthigkeit, die auf ſeinen Zügen ausgeprägt iſt, in's Auge, ſo erſtaunt man, in dieſem Manne ſolche Geſinnungen anzutreffen. Das iſt wahrhaft der Typus der aus den Univerſitäten hervorgehenden antirömiſchen Deutſchen dieſer unglücklichen Gegenden.“

heit des frühern Verhaltens der katholischen Partei in der Schweiz, die er als „exagérés catholiques“ behandelt, beweisen soll, wobei er keineswegs einzusehen scheint, wie sehr er sich durch grobe Unkunde der Verhältnisse lächerlich gemacht habe. Die geschehene Rückberufung gesteht Luquet übrigens auch selbst ein, so wie daß ihm eine Mißbilligung (désaveu) geworden sei. Das wesentliche Verdienst an Luquet's Enthüllungen ist das eigene Geständniß, welches er seiner „Lettre“ an den Papst voranschickt: daß er sich in Hinsicht der gegen die radikale Partei der Schweiz einzuschlagenden Handlungsweise ganz geirrt, daß auch das beste Recht von ihren Häuptern nichts zu hoffen habe, und daß er persönlich der Sendung nicht gewachsen gewesen. Noch vor seiner Abreise hatte die römische Curie in offizieller Zeitung kundgegeben, daß Luquet insbesondere der Klöster halber zu keinen Konzessionen ermächtigt sei; seine Instruktionen seien auch in diesem Punkt übereinstimmend mit den unerschütterlichen Grundsätzen des heil. Stuhls.

Der Vorort hatte während des Winters schwer Geld ausgegeben. Die für den innern Krieg bereits bestrittenen oder noch ausstehenden Zahlungen wurden zu Fr. 5,845,056. 30 Rp. berechnet, und nach Prüfung der Zentralkasse stellte sich ein Geldbedarf von mehr denn drei Millionen Franken heraus. Die Tagsatzung genehmigte den vorörtlichen Prospektus zu einem Anleihen von Fr. 3,300,000 und ermächtigte den Vorort zu Deckung der Gläubiger mittelst faustpfandrechtlicher Hinterlegung von Schuldtiteln bis auf den Betrag von Fr. 4,000,000. Die alte Schweizernatur sprach sich auch bei diesem Anlaß aus; denn das Vorhaben fand auch seine Gegner, welche die Besorgniß aussprachen, daß dieses Anleihen der erste Schritt zur Kontrahirung einer Nationalschuld sein möchte, „ein Uebel, vor welchem die Tagsatzung die Eidgenossenschaft zu bewahren berufen sei.“ Glarus empfahl die Anbahnung von Unterhandlungen mit der neuen lombardischen Regierungsbehörde zur Einleitung günstigerer Handelsbeziehungen. Die Gesellschaft des Dampfschiffes „l'Industriel“, welches im vorigen Herbst für Kriegszwecke in Beschlag genommen worden, hatte von der Tagsatzung Entschädigung verlangt; dieselbe wies

das Begehren an gütliche Unterhandlung, und, falls dieſe vergeblich wäre, an den Entſcheid der kantonalen Gerichte von Waadt. Die Verſammlung vernahm auch Bericht über die eingegangenen Liebesgaben für die Opfer des Feldzuges von 1847. Sie beliefen ſich im Ganzen auf Fr. 105,638. 33 Rp., wovon Fr. 75,186. 60 Rp. zu Gunſten der Hülfsbedürftigen aller Kantone, ohne Rückſicht des politiſchen Lagers, welchem ſie angehört. Die Tagſatzung vertagte ſich am 22. April, zum drittenmal, auf den 15. Mai.

Die ſardiniſche Allianz war abgelehnt; allein die Minderheit der Tagſatzung hatte vor und während der Verhandlung ſo kriegsluſtig geſprochen, daß der Trieb zur bewaffneten Betheiligung bei dem Aufſtand Italiens da und dort in's Volk überging, fremde Unterhändler zur Bildung von Freiſchaaren auf Werbung eintrafen. Schon früher und unmittelbar nach den Mailänder Märztagen zog Jakob Ciani* mit 250 Mann Teſſinerſchützen nach Como und ſtieß von dort aus mit einem größern italieniſchen Korps zum Heere;** Prinetti, der Abgeordnete der proviſoriſchen Regierung von Mailand, warb offen für gleichen Zweck in den Kantonen Bern, Waadt und Genf, leitete zu dieſem Behuf Privat-Kapitulationen ein oder ſchloß ſolche auch förmlich ab. Die Abſicht war, ein größeres Korps, ſelbſt bis auf 3000 Mann zuſammenzubringen. Der Erfolg blieb hinter den Wünſchen zurück; gleichwohl ſpuckte das Unweſen der Freiſchärlerzuzüge das ganze Frühjahr hindurch. In Sitten war Monate lang ein Werbebüreau unter dem Befehl des Waadtländer Majors Bor-

* Ehemals italieniſcher Flüchtling, dann Bürger und Großrath von Teſſin, auch Geſandter dieſes Kantons an der Tagſatzung.

** Dieſer Freiſchaarenzug von Teſſinern nach Italien hat in ſpätern Jahren offizielle Beglaubigung erhalten. Der wirkliche Kommandant der Teſſiner während des Feldzuges war Natal Vicari, von Agno, ſeither Staatsrath des Kantons Teſſin. Als die Regierung des neuen Königreichs Italien die Verleihung einer Ehrenmedaille an Diejenigen beſchloß, welche ſich bei dem „Unabhängigkeitskrieg“ von 1848 betheiliget, wurde ſie auch jenem Führer mit 118 Teſſinern zu Theil. Es geſchah hierüber amtliche Eröffnung ſeitens der italieniſchen Regierung in Turin an Pioda, den ſchweizeriſchen Geſandten daſelbſt (Frühjahr 1865).

geaud. Eben daſelbſt proklamirte das Departement des Innern am 26. März: „Das italieniſche Volk hat die öſterreichiſche Armee, welche ſo lange die Lombardie unterdrückte, vernichtet. Dieſes ſchöne Land hat ſich von ſeinen Feſſeln losgeriſſen. Du biſt alſo dahin, O letzte Hoffnungsquelle des abgeſtorbenen Sonderbunds!!! Ehre dir, biederem und freiſinnigem Volk von Italien.“ Genfer und Waadtländer waren in Mailand mit der eidgenöſſiſchen Armbinde eingezogen. Aber nicht bloß Kriegsbedarf an Mannſchaft, ſondern auch an Waffen und Munition wurde geliefert. Aus dem Zeughauſe von Bern wurden vier ſtattliche Sechspfünder durch Vermittlung der Teſſiner Regierung an die Mailänder verkauft, weiter an dieſe 200 Stutzer, Pulver im Betrage von Fr. 36,000; für ein paar Tauſend Kaputröcke war wenigſtens Unterhandlung gepflogen worden. Der Eifer in Bern war ein ſo vielſeitiger, daß darüber zwei Fraktionen der radikalen Partei in lauten Hader geriethen, Ochſenbein ſeine ſonſtigen Freunde Stämpfli, Niggeler und Andere als „Auslandspartei“ denunzirte. Waadtländer Kanonen, in Begleit der italieniſchen Tricolore, durch das Wallis befördert, erſchienen ebenfalls auf den lombardiſchen Kriegsfeldern.* Der günſtige Anlaß wurde auch zu maſſenhaften Privatverkäufen von Waffen in das inſurgirte Italien benutzt.

Für Zuzug zu Gunſten der Revolutionirung Italiens waren die Schweizer nicht minder thätig geweſen als die Italiener ſelbſt. Für Zuzug zur Republikaniſirung von Deutſchland wirkten die Deutſchen weſentlich allein; aber einzelne Kantonsregierungen und der Vorort ſelbſt ließen gewähren oder leiſteten nur Scheinwiderſtand. In der Schweiz war ſchon länger her die deutſche Propaganda zu erwähntem Zwecke thätig, Biel ihr Hauptſitz; ſie hatte vornemlich Freunde in Bern. Von Paris aus erging im März der Ruf zur allgemeinen Bewaffnung der deutſchen Arbeiter und zum gemeinſamen bewaffneten Einbruch in die

* Aus der Schrift: „Die politiſche Scheidung im Großen Rathe und die neue Auslandspartei.“ Bern, 1848. Und aus radikalen Zeitungen, welche ganz offen Tag um Tag bezügliche Nachrichten lieferten.

deutſchen Lande. Becker und Andere folgten in Biel, erließen einen offenen Aufruf zur Bildung einer deutſchen Legion von 500 Mann, die ſich mit den aus Frankreich heranziehenden Schaaren vereinigen ſollte, beſtellten einen Kriegsrath von ſieben Perſonen, breiteten ihre Fangarme über die übrigen Theile der Schweiz aus, ſo weit ihre Verbindungen reichten (Ende März). Der preußiſche Geſandte führte amtliche Beſchwerde bei dem Vorort; dieſer antwortete mit Verweiſung auf das bekannte Kreisſchreiben vom 28. Februar, in welchem er Wahrung der völkerrechtlichen Stellung gegenüber dem Ausland zur Richtſchnur gegeben, ſchritt aber ernſthafter nicht ein. Die Regierung von Bern als ſolche mahnte zwar ab, mit Erinnerung an das Geſetz gegen die Freiſchaaren vom Jahr 1845, ergriff aber das einzig wirkſame Mittel der Fortweiſung der Schuldigen nicht; ihre Verwandtſchaft zu den „Naſſauern“ und ihrem Anhang war noch zu neu.* So konnte ſich der Mißbrauch ſchweizeriſchen Gaſtrechtes nach Belieben breit machen. Solchem Unfug von jeher abgeneigt und in der Abſicht, jeglicher Gefährdung der Eidgenoſſenſchaft, welche ihr aus ſolchem Treiben erwachſen könnte, zu begegnen, verlangte die Regierung von St. Gallen nöthiges Einſchreiten des Vorortes, widrigenfalls auf Einberufung der Tagſatzung Bedacht genommen werden müßte; ſie ſprach ungeſchminkt ihre Anſicht aus: das von Biel ausgehende Beginnen ſei ein frevelhaftes und vertrage ſich weder mit den Rechten eines ſelbſtſtändigen Staates, noch mit ſeinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, noch mit der Neutralität der Schweiz, noch mit ihren heiligſten Intereſſen. Dem Schreiben Nachdruck zu geben, ſandte St. Gallen es allen Mitſtänden in Abſchrift. Luzern und Schwyz unterſtützten das Begehren. Der Vorort antwortete ſchlagfertig und gereizt, und verbat ſich den mahnenden und zurechtweiſenden Ton, zumal er ſeiner Pflicht wohl bewußt ſei, ließ ſich jedoch auf den Gegenſtand ſelbſt nicht

* Die Partei, welche in Bern 1846 an das Staatsruder gelangte, nannte das Volk bezeichnend die „Naſſauer“, mit Anſpielung auf die Brüder Snell aus Naſſau, von denen beſonders der jüngere, Wilhelm, einen großen Einfluß in Bern geübt.

ein. Solches wäre aber um so nöthiger gewesen, als durch die Presse selbst die Nachricht lief: die Regierung von Bern werde den Deutschen die erforderlichen Militär-Instruktoren beigeben, ein Gerücht, über welches die Regierung von St. Gallen nähere Erkundigung einholte. Becker zog ungehindert nach Basel; dorthin folgten ihm über Solothurn und Neuenburg einzelne Schaaren je bis zu 50 Mann stark, in beliebter Blousenkleidung. Von Mannheim her aber reiste der badische Republikaner Hecker über Rheinbaiern, Elsaß und die Schweiz nach Konstanz, gab von dort aus das Zeichen zum Aufstand, brach in die badischen Lande ein, machte dort einen kecken Aufstandsversuch zur Republikanisirung des Großherzogthums, unterlag aber mit seinen Genossen Struve und Weißhaar den seitens der badischen Regierung zu Hülfe gerufenen Bundestruppen aus den Nachbarstaaten, der Unbeholfenheit und Verwirrung seiner eigenen Anhänger und der Abenteuerlichkeit der Unternehmung an sich. Schaffhausen, Aargau und Basel sahen sich zu Truppenaufgeboten veranlaßt, um nöthigste Grenzwache zu halten, was Alles die Eidgenossenschaft große Summen kostete, da sich die Tagsatzung verpflichtet fühlte, betreffende Truppen jeweilen in eidgenössischen Sold zu nehmen. Solche Aufgebote machten viel Aufsehen, konnten aber die Polizei nicht ersetzen. Ungehindert hatten Hecker und Struve in jenen Tagen des Aufstandes und noch vor Niederlegung der Waffen auf Schweizerboden zu Rheinfelden sich zu nöthigen Rathschlägen zusammenfinden, dann von dort mit ihren Leuten wieder auf deutschen Boden hinüberziehen können. Als der große Sturm vorüber, flüchtete Hecker nach der Schweiz, hauste sich gemüthlich bei einem Regierungsrath von Baselland ein, Struve setzte sich im Birsfeld fest; beide gaben auf Schweizerboden Zeitungen heraus, die keinen andern Zweck hatten als die Revolutionirung Deutschlands; Becker kehrte ungehindert nach Biel zurück und trieb wieder, was er vorher getrieben. Die zwei Blätter von Hecker und Struve leisteten an der äußersten Schweizergrenze gegen Deutschland, was ein Tessinerblatt im Süden gegen Italien. Dem Allem setzten die schweizerischen Behörden nichts entgegen,

als jene koſtbaren Truppenaufgebote, nach deren Beendigung der Unfug von Neuem wieder anfing, und ſeitens der Regierung von Bern die korrektionelle Strafeinleitung der Bieler Führer, welche die Stumpfheit ſolcher Waffe längſt kannten. In der Schweiz war man, wie erſichtlich, über die Zuläſſigkeit ſolcher Umtriebe getheilter Meinung: die große Mehrheit im Volke war ihnen nicht geneigt; eine Minderheit ſympathiſirte. Die Volksmeinungen mögen frei ſein. Aber wenn die Behörden geſprochen haben, ſollten ſie auch Wort halten. Noch am 15. Februar hatte die Tagſatzung in ihrer Antwort auf die bekannte Kollektivnote ſich bitter beſchwert, daß die Anklage erhoben worden, „als ob die Schweiz der Sitz einer Propaganda ſei, welche auf den Umſturz der religiöſen, ſozialen und politiſchen Fundamente der Staaten hinarbeite“; die Tagſatzung hatte damals feierlich „gegen eine ſolche grundloſe Zulage“ proteſtirt, und beigeſetzt: „die Magiſtraten der ſchweizeriſchen Kantone wiſſen nichts von einer ſolcher Propaganda; ſie kennen auch keine Flüchtlinge, welche durch ſtrafbare Umtriebe das Aſyl mißbrauchen. Es iſt der ernſtliche Wille der Behörden, ſolchen Tendenzen entgegen zu treten, welche eben ſowohl dem eigenen Lande, als fremden Staaten Verderben bereiten.“ Die Tagſatzung aber und die ihr zunächſt ſtehenden Behörden haben ihre Pflicht gegen das eigene Vaterland nicht erfüllt und die dem Ausland gegebenen Verſprechen nicht gehalten. Weniger unehrenhaft und unredlich wäre die Politik Druey's geweſen, als ſolcher Widerſpruch zwiſchen Wort und That.

Sechster Abschnitt.

Die Bundesrevisionskommission; ihr Entwurf einer neuen Bundesverfassung; dessen Aufnahme in den Kantonen. Die Wiederversammlung der Tagsatzung. Grenz- und Neutralitätsverhältnisse; die Kriegs- und die Friedenspartei abermal im Kampf begriffen. Sturm gegen die Schweizerregimenter in Neapel. Funk, letzter Präsident der Tagsatzung. Der Entwurf der Bundesverfassung in den Händen der Tagsatzung. Massenhafte Klosteraufhebungen in Luzern, Freiburg, Thurgau und Tessin. Schluß der Tagsatzung.
(Februar bis Juni 1848.)

Fünfzehn Jahre und darüber waren verstrichen, seit der erste offizielle Entwurf einer neuen Bundesakte den Eidgenossen vor Augen gelegt worden, Vielen der Gegenstand des lautesten Widerwillens, weil er die kantonale Selbstständigkeit erheblich beschränkte, eine eigene exekutive Bundesbehörde mit wichtigen Verwaltungsbefugnissen schuf, den Keim, wie sie sagten, zur Zentralisation der Schweiz legte,* nach der Meinung Anderer ein ungenügliches Machwerk, weil er nur die Repräsentation der Kantone, nicht auch jene des Volkes gewährte. Ein Jahr nachher wurde der Entwurf durch die Tagsatzung, d. h. durch die Standesvoten, in föderalistischem Sinne geschwächt, dann verworfen. Im Jahr 1840 wurde eine erste amtliche Anregung zur Aufstellung einer Nationalstellvertretung neben jener der Stände gemacht, gelangte aber nicht zur Ehre der Anerkennung.** Die Zeit war inzwischen reif geworden zum Entscheid der Frage: ob im Wesen der alte Föderalismus beizubehalten, oder der eben erwähnte Schritt zur eingreifendsten Umgestaltung der bundesrechtlichen Ordnung zu wagen sei. Würde die Tagsatzung schon im August 1847 die Berathung wieder angehoben haben, so wäre unstreitig höchstens ein mattes Zwölferprojekt zu Stande gekommen, welches so wenig durchzudringen vermocht hätte, als frühere Total- und Partialentwürfe. Anders standen die Dinge ein halb Jahr später, nachdem die Zentralgewalt über die Unantastbarkeit der Kantonalsouveränetät einen welthistorischen Sieg erfochten. Doch gab diese

* Vergl. Band I. S. 366 und 367.
** Band II. S. 399 und 340.

ihre Sache noch nicht auf und fand wieder Freunde unter ſolchen, welche zur Zeit der Kriſis ihr feindlich gegenüber geſtanden.

Die Reviſionskommiſſion berieth unter Vorſitz des Bundespräſidenten Ochſenbein; auf deſſen Ruf hatten ſich einundzwanzig Mitglieder eingefunden. Abgeordnete für Appenzell A. R., das ſich nur ungern zu der bedenklichen Arbeit herbeiließ, und für Nidwalden, traten erſt ſpäter ein. Appenzell J. R. blieb vermöge ſeiner patriarchaliſchen Politik ganz aus. Neuenburg verharrte anfänglich aus Grundſatz bei ſeiner Negation; nach der Umwälzung konnte es wegen Abgang gehöriger Konſtituirung nicht mitwirken. Im Kreiſe der Kommiſſion erſchienen einzelne, vom Präſidenten der Tagſatzung bezeichnete oder berufene, Erſatzmänner. Sie begann ihre Berathungen (17. Februar) mit der Frage, ob Oeffentlichkeit der Sitzungen zu gewähren oder nicht; ſie entſchied ſich für das letztere, wohl wiſſend und zugebend, daß es bei Oeffentlichkeit der Sitzungen ohne Prunkreden nicht ablaufen würde. Eine Minderheit war da, welche der Kommiſſion gerne die Außenſeite und den Glanz eines Verfaſſungsrathes gegeben hätte und ſchon darum für öffentliche Verhandlungen ſprach. Die Kommiſſion ſchied ſich in vier Sektionen, deren jede beſondere Fächer vorzuberathen hatte; der Präſident bezeichnete ihre Mitglieder; ihn ſelbſt ſtellte die Verſammlung an die Spitze der erſten Sektion, welche vorausſichtlich die „allgemeinen Grundſätze“ zu entwerfen hatte.* Weiters wurden mit Berückſichtigung der beiden Hauptſprachen zwei Redaktoren ernannt: Kern von Thurgau und Druey von Waadt. Mit Benutzung und Ergänzung des erſten Schema's, welches im Jahr 1832 zur Grundlage der Berathungen gedient hatte, entwarfen jene Redaktoren das neue Schema, eine Skizze des Berathungsſtoffes, Nachträge ſich vorbehaltend. Neu auf demſelben erſchienen die Fragen über Regulirung der „konfeſſionellen Verhältniſſe“ und über das „Unterrichtsweſen (Hochſchule)“; dann „Verbot oder Beſchränkung der Militärkapitula-

* Protokoll über die Verhandlungen der am 16. Auguſt 1847 durch die Tagſatzung mit der Reviſion des Bundesvertrages von 1815 beauftragten Kommiſſion. Verfaßt von Kanzler Schieß.

tionen.“ Das Schema war auf eine Totalreviſion berechnet. Das Mitglied von Baſel, Rathsherr Fürſtenberger, widerſprach einer ſolchen und hielt bloß theilweiſe Reviſion des Bundesvertrages für vorzüglicher; nach den Vorgängen von 1832 und 1833 rufe man mit einem vollſtändigen und durchgreifenden Projekt einer Fluth von Brochüren, ohne die Aufmerkſamkeit des Volkes für die Hauptſache zu gewinnen. Fürſtenberger empfahl, ſich auf die nöthigſten Punkte zu beſchränken, als welche er zunächſt bezeichnete: die Feſtſetzung des Reviſionsmodus, namentlich derjenigen Zahl von Kantonalſtimmen, durch welche Veränderungen im Bunde gültig beſchloſſen werden können, dann des Repräſentationsverhältniſſes der Kantone an der Tagſatzung, d. h. der ihnen anzuweiſenden Stimmenzahl, Anderem unvorgegriffen; ſodann ſollen die aus den Berathungen hervorgehenden Entwürfe ſowohl in der Tagſatzung als in den Großen Räthen der Kantone einzeln, getrennt, zur Abſtimmung gelangen, damit nicht allfälliger Widerwille gegen eine Verbeſſerung die Annahme einer andern hindere. Theilweiſe in Uebereinſtimmung mit dieſer Anſicht warnten andere Mitglieder vor Ueppigkeit im Entwerfen: das Projekt von 1833 ſei nicht aus dem Grunde verworfen worden, weil es zu wenig eingegriffen, ſondern weil es der großen Maſſe des Volkes zu viele und ungewohnte Neuerungen enthalten; man ſolle den Bund von 1815 zur Grundlage nehmen; derſelbe ſei keineswegs ſo ungenügend, als man bisher behauptet; habe man doch unter der Herrſchaft dieſes Vertrages im Jahr 1833 die Sarnerkonferenz, im Jahr 1847 den Sonderbund überwinden und die Ausweiſung der Jeſuiten durchführen können; man ſolle ſich daher auf ein möglichſt geringes Maß von Vorſchlägen beſchränken: nähere Beſtimmung der Souveränetätsverhältniſſe zwiſchen den Kantonen und dem Bund, Weglaſſung des Kloſterartikels, Regelung deſſen, was die freie Niederlaſſung, die Anerkennung beider Konfeſſionen und die Garantie der Kantonsverfaſſungen betreffe. Solcher Mäßigung oder Zaghaftigkeit wurde widerſprochen: der Tagſatzung und dem Volk müſſe man, unbekümmert um den Erfolg, ein möglichſt vollſtändiges Projekt

vorlegen; die großen Prinzipien müssen durchgefochten werden, namentlich die Frage des Zweikammersystems, also neben der Ständerepräsentation auch jene des Volkes. Wenn zum Lobe des dermaligen Bundes angeführt worden, daß die Tagsatzung die Kraft gehabt, gewisse illegale Bündnisse aufzulösen und verderbliche Kongregationen zu beseitigen, so dürfte diese Erfahrung eher als Vorwurf gelten, daß es unter jenem Vertrage möglich geworden sei, Vereinigungen zu schließen, welche den Bestand der Eidgenossenschaft wiederholt in Frage stellten, und Kongregationen aufzunehmen, welche zu den bedauerlichsten Zerwürfnissen Veranlassung gegeben. Noch schärfer sprach sich die Meinungsverschiedenheit aus, als von den Kühnsten empfohlen ward, mit der Geschichte ganz zu brechen, die Bundessouveränetät an die Spitze des Gebäudes zu stellen, die Wahrung der Gesammtinteressen ausschließlich einer aus Wahlkollegien hervorgehenden Volksrepräsentation anzuvertrauen und zwar mit Aufgeben einer gleichzeitigen Ständerepräsentation neben dem Volksrathe. Dieser Meinung wurde entgegengestellt: Bundes- oder National-Souveränetät obenan gestellt führe geraden Weges zum gefürchteten Einheitssystem; solches zu vermeiden, müsse man vielmehr die geschichtliche Entwickelung zur Grundlage nehmen; die Geschichte aber lehre, daß die XXII Kantone als eben so viele ursprüngliche Souveräne anzusehen seien, welche nun neuerdings zu einem Bunde sich vereinigen und von ihrer Souveränetät so viel und nicht mehr abtreten, als sie zum Besten der Gesammtheit nothwendig erachten; in solcher weiser Abgrenzung liege der Zweck der Bundesrevision. Die Idee, die neue Schweiz aus einer a priori angenommenen National- oder Bundeshoheit herauszukonstruiren, brachte es nur zu vier Stimmen und unterlag somit dem geschichtlichen Föderativgrundsatz. Damit war übrigens nur so viel entschieden, daß man an der Spitze des Ganzen die XXII Kantone als die Grundlage der neuen Vereinigung bezeichnen wolle, nicht aber die Frage der Repräsentation selbst, die erst später ihre Lösung fand; vorläufig jedoch hatte das föderale Element sich als das vorherrschende ausgewiesen. Wie begreiflich war die Bestimmung, in wie weit

den sonst souveränen Kantonen das Recht zu Vertragsabschlüssen mit dem Ausland und unter sich gelassen werden möge, eine der wichtigeren. Bald war die Kommission einig darüber, daß den Kantonen untersagt sein solle, politische Verträge sei es mit dem Ausland, sei es unter sich abzuschließen. Eine Mehrheit vereinigte sich auch zu dem Verbot der Militärkapitulationen; es wurde bei der Berathung die Schattenseite dieser Verträge und ihrer moralischen und volkswirthschaftlichen Folgen mit großem Aufwand von Beredtsamkeit geschildert, nicht ohne besondern Bezug auf die grundsätzliche Gegnerschaft zwischen der Republik und dem monarchischen Absolutismus; „es empöre das Nationalgefühl", wurde gesagt, „daß die Schweiz, welche nicht davor zurückgebebt sei, zu Herstellung der Ordnung, der politischen und geistigen Freiheit einen innern Krieg zu bestehen und Hunderttausende von Bürgern zu bewaffnen, sich anderseits hergebe, in fremden Ländern den Absolutismus in dieser oder jener Form mit Bayonnetten zu schützen, und die Völker, welche für ihre unveräußerlichen Rechte kämpfen, in der Knechtschaft darniederzuhalten." Schwach nur widersprachen die wenigen anders Gesinnten: der angebornen Kriegslust der Schweizer müsse ein Feld der Thätigkeit geöffnet werden; geschehe es nicht durch ordentliche Militärkapitulationen, so trete Schlimmeres, das ungeregelte und ungesicherte Dienstverhältniß der Mannschaft ein ohne den Schutz heimathlicher Offiziere und vaterländischer Obrigkeit. Von Verbot des individuellen Militärdienstes im Auslande war keine Rede, eben so wenig von einer Abänderung des Statusquo, sondern die Beschlußfassung beschränkte sich einzig auf die Vorschrift, daß sämmtlichen Kantonen verboten sei, künftighin Militärkapitulationen mit ausländischen Staaten einzugehen. Ein Verbot von anderweitigen Vertragsabschlüssen zwischen den Kantonen und dem Ausland wurde anfänglich nicht ausgesprochen, sondern nur die Verpflichtung, die Verträge der Bundesbehörde zur Genehmigung vorzulegen; in späterer Berathung erlitt jedoch die Souveränetät der Kantone in dieser Rücksicht wichtigen Abbruch zu Gunsten der Bundeshoheit. Bei Behandlung der Mittel für die Handhabung der Ord-

nung im Innern und der zu dieſem Zweck den Kantonen zu gewährenden Garantien war die Erinnerung an die vielen kantonalen Umwälzungen und Aufſtände der jüngſten zwei Jahrzehnte, dann an die Zwietracht, welche die jeweilige Intervention der Eidgenoſſenſchaft erzeugte, noch ganz lebhaft; man wollte dieſem unſichern Zuſtand der Dinge ein Ende machen, brachte jedoch das wahre Gegenmittel, allſeitige redliche Anerkennung der verfaſſungsmäßigen Ordnung und der verfaſſungsmäßigen Mehrheiten, nicht zur Sprache. Neues wurde nicht beſchloſſen, wegen der Garantie der Kantonsverfaſſungen der Inhalt des Entwurfes von 1833 angenommen, ebenſo in Bezug auf die gleichzeitige Garantie der Rechte des Volkes, neben denjenigen der Behörden. Noch ſtand in den Tagen dieſer Berathungen das neuenburgiſche Doppelverhältniß aufrecht, weßhalb Beſtimmungen vermieden wurden, welche den Kanton Neuenburg gehindert hätten, dem neuen Entwurf beizutreten.

Ausführliche Berathung veranlaßten die konfeſſionellen Verhältniſſe, insbeſondere die Klöſter (23. und 24. Februar). Die Anſichten waren anfänglich getheilt; die Einen wollten, mit Rückſicht auf vorangegangene trübe Zeit, den Religionsfrieden gebieten und mit allen Mitteln des Bundes ſchützen; ſie klagten, die Katholiken hätten es beſſer in den evangeliſchen Kantonen, als die Evangeliſchen in den katholiſchen; es müſſe daher eine angemeſſene Ausgleichung der Verhältniſſe geſucht werden. Die Gegner wollten keine ſolche konfeſſionelle Garantie in die Bundesverfaſſung aufnehmen; mit dem Bundesbeſchluß gegen die Jeſuiten ſei das nöthige geſchehen; wollte man mehrere Einmiſchung, ſo müßten ſich die Bundesbehörden ſelbſt mit den „Lehrbüchern“ der einen und der andern Konfeſſion abgeben; beſſer ſei, dieſes ganze Gebiet den Einflüſſen der Zeit anheimzuſtellen und es bei Streichung des Artikels XII vom Fünfzehner Vertrag (Aufhebung der Garantie der Klöſter) bewenden zu laſſen, „indem derſelbe zu mannigfachen Fatalitäten Veranlaſſung gegeben“. Mit überwiegender Mehrheit wurde die Garantie beider Kulte in allen Kantonen unter Vorbehalt der Rechte des Staates hinſichtlich der öffent-

lichen Ordnung und des Friedens ausgesprochen. Zweck dieses Beschlusses war zwar mehr, die bisherige Glaubenseinheit in den katholischen Kantonen zu brechen, als ein allgemeines System tadelloser gegenseitiger Duldung und vollständiger Gleichberechtigung einzuführen; allein im Beschluß lag doch der Keim zur Reziprozität, zur allmäligen Einführung des katholischen Kultus auch in allen Theilen der protestantischen Schweiz. Für die Wiederaufnahme eines Artikels zu Gunsten der Klöster, wie der bisherige Art. XII, wenigstens der Wesenheit nach, ergaben sich nur drei Stimmen; die Mehrheit gedachte der Opposition, welche derselbe schon in den Jahren 1814 und 1815 hervorgerufen, bezeichnete die Klostergarantie als ein Werk der Bemühungen der päpstlichen Nuntiatur und setzte bei: die Eidgenossenschaft als solche habe kein Interesse, ob Klöster in den Kantonen beständen oder nicht; die Fortexistenz dieser Korporationen hänge also lediglich von dem Ermessen der Kantone selbst ab; ein Mißtrauen seitens der katholischen Kantone gegen die Eidgenossenschaft, auch wenn jener Art. XII weggelassen werde, wäre nicht gerechtfertiget, denn bisher seien nur von den Kantonen Klöster aufgehoben worden und die Eidgenossenschaft habe nur mit Widerstreben sich mit dieser Angelegenheit befassen müssen.

Von den Redaktoren der Kommission wurde die Errichtung einer schweizerischen Hochschule in Berathung gelegt; wollte man solche auch nicht geradezu beschließen, so wäre doch die Einleitung zu diesem Unternehmen auf dem Konkordatswege zu treffen. Der Gedanke fand Unterstützung aus allgemein politischen und, wie manches Andere, auch aus konfessionellen Gründen. Es wurde gesagt: daß die schweizerische Jugend sich auf fremden Universitäten mit Ideen vertraut mache, welche zu den heimathlichen Verhältnissen häufig im Widerspruche stehen, was dann nicht wenig dazu beitrage, daß das Ausland in der Eidgenossenschaft jeweilen dienstgefällige Anknüpfungspunkte gefunden habe. „Die Erfahrung lehre insbesondere, daß die katholischen Theologen im Ausland sich entnationalisiren, und die verderbliche Wirksamkeit eines Theils dieses Klerus komme größtentheils auf Rechnung der verkannten

oder gering geschätzten Nationalität; eine schweizerische Gesammthochschule werde in dieser Beziehung vortheilhaft einwirken.“ Die Gegner wendeten ein, daß auf dem Konkordatswege jedenfalls nichts Entsprechendes zu Stande gebracht werden könne, schon wegen der Verschiedenheit der Interessen in Beziehung auf Oertlichkeit, Glaubensbekenntniß und Sprache, und da ohnehin in mehrern Kantonen bereits Hochschulen beständen, welche die betreffenden Kantone kaum aufgeben werden; überhaupt falle in Betracht, daß im In- und im Auslande bereits genügende Anstalten für wissenschaftliche Ausbildung bestehen. Widersprachen Einzelne der Universität, so brachten sie hinwieder die Errichtung eines allgemeinen schweizerischen Lehrerseminars auf die Bahn, „damit sämmtlichen Kantonen die Möglichkeit gegeben wäre, durch tüchtige, vaterländisch gebildete Lehrer ein bestimmtes Maß des Wissens und der edlern Bildung im Volke zu verbreiten.“ Die praktische Ausführbarkeit einer solchen Anstalt wurde widersprochen. Es ergab sich eine schwache Mehrheit für Errichtung einer Hochschule auf dem Wege des Konkordates mittelst eines Beitrages aus der Bundeskasse.

Mit großer Einläßlichkeit wurde die „freie Niederlassung“ der Schweizer behandelt. Umständlich hatte schon der Entwurf von 1833 sie gewährleistet, aber wohl zum Mißfallen eines großen Theils der Schweiz. Das Thema war volksthümlich bei Vereinen und Gelagen, weniger in den Rathssälen der Regierungen und der Gemeinderäthe, am wenigsten in den kommunalen Bürgerversammlungen. Auch dort, wo die freie Niederlassung bereits seit länger durch Konkordat gesichert war, fehlte in manchen, besonders gewerblichen Beziehungen die Gleichstellung der schweizerischen Niedergelassenen zu der kantonsbürgerlichen Bevölkerung. Die Abneigung gab sich bei dießmaliger Verhandlung abermals kund; namentlich machte Fürstenberger von Basel Einsprache: dortige Stadt sei zwar keineswegs engherzig gegen Schweizer, das beweise die große Zahl von 2500 Niedergelassenen (schweizerische und fremde zusammen), welche schon im Jahr 1843 dort gewesen; aber Basel trage Bedenken gegen eine allgemeine Ver-

pflichtung, besonders im Hinblick auf den Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich. Diese Anschauung fand wenig Unterstützung, um so mehr der angeregte Ausschluß schweizerischer Israeliten vom freien Niederlassungsrecht. „Es würde in manchen Kantonen", so hieß es, „als ein wahres Unglück betrachtet werden, wenn das freie Niederlassungsrecht auch auf diese Klasse ausgedehnt würde, wenn mithin die Gemeinden gezwungen werden könnten, den Juden, gleich den übrigen Schweizerbürgern, ein Domizil zu gewähren." Bereits „hätten die Israeliten den zürcherischen Bezirk Regensberg in der Nachbarschaft der aargauischen Judengemeinden Endingen und Lengnau, in der Weise torturirt und durch Wucher ausgesaugt, daß die Gesetzgebung wohl noch auf ernstere Maßregeln gegen das daherige Unwesen bedacht sein müsse". Solches kann kein Anderer gesagt haben, als der Bürgermeister Furrer, Mitglied für Zürich. Dem Ausschluß gegenüber wurde der Antrag auf gleiche Behandlung der Juden mit den Christen gestellt, „weil sie nie auf eine höhere Stufe der Sittlichkeit gelangen könnten, so lange sie stets als Heloten behandelt würden". Dieser Antragsteller war kein anderer als der aargauische Landammann Frei-Herosee, der gleiche, der die Proben seiner Toleranz und Humanität durch brutale Austreibung frommer christlicher Klosterfrauen abgelegt. Mit siebzehn Stimmen, also beinahe einhellig, wurde freies Niederlassungsrecht für die Schweizerbürger „beider Konfessionen", mit Ausschluß der Juden, beschlossen Aber auch bezüglich gewisser christlicher Schweizer wurde eine Ausnahme festgesetzt, die nämlich, daß die in ein kantonales Bürgerrecht neu aufgenommenen Ausländer das Recht der freien Niederlassung in andern Kantonen erst nach Ablauf von fünf Jahren ansprechen dürfen.

War schon die Frage der Niederlassung an sich vom größten Belang, so trat nun die konstituirende Versammlung in eine noch weit überwiegende ein: welche Rechte sollen dem schweizerischen Niedergelassenen zukommen? war der Entwurf vom Jahr 1833 in dieser Beziehung nicht zu bedächtig oder zu engherzig? Jener Entwurf schon war sehr freigebig: er verlangte nur die unerläß-

lichſten ſchriftlichen Ausweiſe; er verbot, den Niedergelaſſenen mit irgend einer Bürgſchaft oder mit irgend welchen andern beſondern Laſten zu belegen; er nahm Bedacht, daß ihm nur eine mäßige Kanzleigebühr abgenommen werden dürfe; er verlieh den Niedergelaſſenen gleiche Rechte mit dem Kantonsbürger in Beziehung auf jegliche Gewerbsbetreibung und auf Erwerbung von Liegenſchaften; er unterſagte den Gemeinden, die Niedergelaſſenen aus andern Kantonen mit höhern Steuern und Leiſtungen an die Gemeindeausgaben in Anſpruch zu nehmen, als die Niedergelaſſenen aus dem eigenen Kanton. Das ſchien den Einen zu viel, den Andern zu wenig. Frei-Heroſee tadelte die im Entwurf mittelbar enthaltene Ausſchließung der ſchweizeriſchen Niedergelaſſenen von der Ausübung der politiſchen Rechte; wolle man ihnen dieſe Rechte nicht ſchon von Bundes wegen förmlich einräumen, ſo ſolle man doch die Entwickelung in dieſer Richtung nicht hemmen; Aargau habe bereits die Initiative ergriffen, indem es den Niedergelaſſenen die Ausübung der politiſchen Rechte vollkommen zugeſtanden, andere Kantone, ſo Bern und Baſel-Landſchaft, gewährleiſten Gleiches gegen Reziprozität. Es wurde geantwortet: nach dem Entwurfe bleiben die Kantone frei, jenes Recht zu gewähren, daher die Klage nicht begründet. Eine entſcheidende Löſung dieſer Frage erfolgte am gleichen Tag (25. Februar) noch nicht. Einläßlich wurde dagegen die Frage erörtert, ob den Niedergelaſſenen wirklich die freie Grunderwerbung zugeſichert werden ſolle. Die Abgeordneten für Waadt und Genf griffen ſie an. Bezüglich der Schweizer hätte jene Gewährung keine Bedenken, wohl aber wegen der Franzoſen in Folge des Niederlaſſungsvertrages mit Frankreich. „Der Andrang von Franzoſen werde von Jahr zu Jahr größer und es ſtehe zu beſorgen, daß dieſelben nicht nur die größern Zweige der Induſtrie, ſondern auch den Grundbeſitz zum Nachtheile der Schweizer an ſich ziehen werden.“ Die ſchon beſtehenden Begünſtigungen für die Franzoſen ſeien ohnehin Lockſpeiſe genug; „dieß wirkte aber ungeheuer nachtheilig nicht nur auf den Wohlſtand, ſondern auch auf die Nationalität der Schweiz. Ein wahres und behagliches Nationalgefühl könne ſich nur da

entwickeln, wo auch der Grund und Boden das Eigenthum des Volkes sei und wo es sich in keinem Abhängigkeitsverhältnisse von den Fremden finde.“ Darauf wurde erwiedert: die Befugniß zur Grunderwerbung sei ein Hauptattribut der freien Niederlassung; ohne sie würden die Niedergelassenen nur Proletarier sein; Besorgnisse für die Industrie seien überflüssig; im äußersten Fall könnte man jenen Niederlassungsvertrag aufkünden. Nach solcher Abfertigung von Waadt und Genf wurde noch den katholischen Kantonen vorgeworfen, daß dort bisher im bloßen Interesse des Magnatenthums der Grunderwerb durch Niedergelassene untersagt gewesen; „damit das Volk selbst gegen die Niederlassung mit Grunderwerbung eingenommen werde, habe man zu dem Kunstgriffe Zuflucht genommen, daß man erklärt, es komme die Religion in Gefahr, wenn Bürger aus andern Kantonen, namentlich Protestanten, sich ansiedeln und Grund und Boden erwerben dürfen;“ aber „nicht die Religion, sondern das höchst materielle Interesse der Familien oder Magnaten werde bedroht, und diesem Egoismus sei es zuzuschreiben, wenn in jenen Kantonen bedeutende Kräfte ungenützt bleiben und der öffentliche Wohlstand dadurch verkümmert werde.“ Die drei romanischen Mitglieder (Tessin hatte sich zu Waadt und Genf gesellt) blieben in Minderheit und es wurde vielmehr die freie Grunderwerbung mit anderweitigen annexen Hauptbestimmungen des ältern Entwurfes durch fünfzehn Stimmen gutgeheißen.

In Bezug auf verschiedene Rechtsverhältnisse schloß sich die Kommission an den Entwurf von 1833 an und namentlich fand nach wiederholter Prüfung die Vorschrift Anklang, daß sämmtliche Kantone die Angehörigen der andern Kantone in Absicht auf Gesetzgebung und gerichtliches Verfahren den Angehörigen des eigenen Kantons gleichhalten sollen. Noch bestand das bloße Konkordat zur Verminderung oder Abwehr der Heimathlosigkeit. Die Versammlung erklärte sich fast einstimmig für wörtliche Annahme des bezüglichen Artikels im ältern Entwurf, d. h. für Aufhebung der Heimathlosigkeit durch verpflichtendes Bundesgesetz. Ueber das Asylrecht der Kantone war man bald einverstanden: es wurde

nicht in Frage gestellt; allein der Erneuerung von Konflikten, wie sie früher zwischen der Bundes- und der Kantonalgewalt über die Frage entstanden, ob erstere berechtiget sei, gegen den Willen einzelner Kantone ruhestörende ausländische Flüchtlinge wegzuweisen, wollte man vorbeugen;* in diesem Sinn wurde dem Bunde die Oberpolizei gegenüber den einzelnen Kantonen eingeräumt durch den Ausspruch: „dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen."

Reichlich hatte der Entwurf von 1833 die Hebung des Militärwesens bedacht. Nachdem ein so umfassender Gebrauch vom Bundesheer gemacht worden, war gleiche Stimmung noch vorherrschend. Einzelne wollten noch weiter gehen, selbst die Instruktion gesammter Truppen den Kantonen abnehmen und auf den Bund übertragen. Es wurde solches tapfer bekämpft: die Instruktion werde besser von den Kantonen besorgt als durch den Bund; dieser müßte überall hin Instruktoren senden, welche weder gleichen Eifer noch gleiche Befähigung besäßen. Bisherige Ergebnisse seien ganz zu Gunsten der Kantone, und verhältnißmäßig sei in keinem Zweige des Staatshaushaltes mehr geleistet worden, als im Militärfach. Die Instruktion durch den Bund würde auch kostspieliger ausfallen, als es bisher der Fall gewesen; die Kantone leisten überhaupt wohlfeiler als der Bund, gleichwie die Privaten vortheilhafter Gewerbsanstalten betreiben als die Staatsverwaltung. Noch ein Nachtheil: entziehe man den Kantonen die Instruktion der Truppen mit der vorzugsweisen Ueberwachung und Leitung des Militärwesens, so verlieren dieselben auch Lust und Neigung, für die Aeufnung der Zeughäuser und die Anschaffung von Kriegsmaterial zu sorgen; letztere geschehe aber nach Erfahrung wohlfeiler durch die Kantone als durch den Bund. Aber auch für das Volk träte größere Belästigung ein: in den Kantonen habe man diejenige Jahreszeit zur Instruktion ausgewählt, in welcher die wichtigsten Arbeiten des Landmanns

* Band II. S. 199, 223 und 224.

entweder abgethan oder noch nicht begonnen gewesen seien. Eine solche Rücksicht aber werde der Bund nicht walten lassen, weil er sein Instruktionspersonal fortwährend in Thätigkeit werde erhalten müssen. Das bisherige System sei sowohl nationaler als wohlfeiler. Beschwichtigend wiesen Andere auf die Vortheile, welche wenigstens die Zentralisation des Unterrichts der Spezialwaffen böte. Wirklich ergaben sich dann Mehrheiten für die Uebertragung der Instruktion des Genie, der Artillerie und Kavallerie an den Bund; daß Gleiches auch für Infanterie und Scharfschützen geschehe, wurde fast einhellig verworfen. Mit Erinnerungen an die Patriziatsgarnison von Bern und an die Thätigkeit der Standestruppe von Basel zur Zeit des dortigen Bürgerkriegs wurde die Vorschrift gegeben, daß kein Kanton oder Halbkanton mehr als 300 Mann stehender Truppen halten dürfe; „der Bund müsse Schutz gewähren, auf daß nicht durch Anwerbung von Söldnern und Aufstellung einer ständigen Truppenmacht gewisse reaktionäre Tendenzen verfolgt werden können.“ Mit begründetem Mißtrauen in die Zukunft beschloß die Versammlung auch, daß der Bund nicht berechtiget sein solle, stehende Truppen zu halten.

Die Kantone waren müde der fruchtlosen Konkordatsversuche für Regelung des Zollwesens. Es wurde daher in der Kommission der Antrag gestellt, dem Bunde das Recht zur Einlösung aller kantonalen Zölle zu geben, dadurch die Zentralisation der Zölle und deren Verlegung an die äußere Grenze der Schweiz einzuleiten. Vielseitiger Beifall folgte, doch mit Warnungen gegen Zollsätze, welche die Industrie ruiniren würden, und mit Forderung eines Entschädigungsmaßstabes, welcher auch denjenigen Kantonen gerecht werde, welche kostbare Straßen gebaut, ohne ihre Benutzung mit schweren Zöllen zu belasten. Diese Entschädigungsfrage gab noch viel zu sprechen und zu rechnen, bis endlich ein billiger Maßstab zu derselben aufgefunden schien. Anläßlich kam auch die Frage der Konsumogebühren, deren Beseitigung so oft in frühern Jahren angestrebt worden, zur Erledigung; Bern und seine gleich interessirten Genossen siegten mit großer Mehrheit, indem der Bezug genannter Gebühren von geistigen Getränken

auch ferner gestattet, ja nunmehr durch die Bundesverfassung selbst zu gewähren beschlossen wurde. Das Zollwesen führte zu den Handelsverträgen; in theilweiser Aufhebung von schon Abgeschlossenem wurde nöthig gefunden, dem Bund allein das Recht zum Abschluß derselben zuzuerkennen, jedoch mit Ausnahme der Verträge über nachbarlichen Verkehr, Salz und Getreide. Beifall fand der großartige Gedanke, den Bund bei wichtigen öffentlichen Werken zu betheiligen; aber verschieden beurtheilt wurde die Frage, ob er selbst bauen, selbst handelnd einschreiten, oder nur unterstützen solle; das erste wurde als gefährlich bezeichnet, da dann die Kantone die Hände in den Schooß legen würden, auch sonst als unthunlich, da dem Bunde die finanziellen Mittel nicht zustehen würden, nach allen Seiten des Bedürfnisses gleichzeitig einzuschreiten. Nach wiederholter Berathung überwog die Ansicht, den Umständen nicht vorzugreifen, sondern dem Bund frei zu lassen, nach Ermessen öffentliche Werke selbst zu errichten oder bloß kantonale Unternehmungen zu unterstützen.

Von hohem Interesse waren die Verhandlungen über das Postwesen. Solches war nach dem Grade der Ausbildung noch ein neues Institut; ursprünglich wurde es von Privaten, Familien und Korporationen betrieben; in Glarus hatte man deßhalb noch vor kaum einem Menschenalter eine „reformirte“ und eine „katholische“ Post;* in Bern und Schaffhausen war ehedem die Post lange in den Händen angesehener Familien; in Zürich und St. Gallen war sie Schoßkind der „kaufmännischen Direktorien“. In den meisten Kantonen wurde die Post dann zur Staatsanstalt erhoben und es wurden überraschende Resultate gewonnen. Im Jahr 1848 hatten eigene Postverwaltungen nach ihrem ganzen Umfang die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg. In Genf war nur die Briefpost, nicht aber auch die Messagerie Monopol des Staates. Verpachtet war das Postwesen der sechs Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden,

* Protokoll der Revisionskommission, S. 61.

Zug, Baſelland und Thurgau, und zwar an Zürich die Poſt von Uri, Unterwalden, Zug und Thurgau, an St. Gallen jene von Schwyz, an Baſelſtadt jene von Baſelland, an Luzern jene von Uri.* Die Poſt von Schaffhauſen war der Thurn- und Taxis'ſchen Poſtverwaltung als Erblehen abgetreten.** Appenzell hatte keine obrigkeitlichen Poſteinrichtungen. Ungeachtet des Eifers und der Sachkunde der meiſten genannten kantonalen Verwaltungen ließen die Poſteinrichtungen doch noch ſehr viel zu wünſchen übrig. Eröfterte Poſtunterhandlungen mit den großen Nachbarſtaaten, in Paris und Wien, die letzte noch mehr als frühere Vorgänge, hatten die hohe Wünſchbarkeit der Zentraliſation dieſes Verwaltungszweiges herausgeſtellt, wenn auch die Ergebniſſe der Wiener Konferenzen vom Jahr 1847 gerechte Anerkennung fanden. Auch die unaufhörlichen Poſtfehden der Kantone im Innern, Folgen ihrer Konkurrenz-Stellungen, wurden als Grund zur Zentraliſation angeführt, mit dem Nachweiſe, daß das Publikum bei beſtehender Ordnung noch manches zu wünſchen habe, wie denn z. B. ein Brief von Genf nach der öſtlichen Schweiz beinahe ſo viel koſte, als ein ſolcher von Konſtantinopel eben dorthin, weil auf dem erſten ſieben verſchiedene kantonale Poſtadminiſtrationen ihren Gewinn machen wollten. Die Gegner der Zentra-

* Es ſind hier Zürich und Luzern als Poſtpächter von Uri genannt; es betraf dieß die Urner Briefpoſt, welche jene beiden größern Kantone gemeinſam gepachtet hatten.

** Vergl. Bd. II, S. 14 und 15. Der Vertrag iſt vom 22. Oktober 1833. Als „Beſitzer und Eigenthümer der erblehenbaren Poſten im Kanton Schaffhauſen" haben ihn unterzeichnet Franz v. Meyenburg-Stockar, Konrad v. Peyer und Friedrich Stockar v. Neuforn. Er überließ die Poſten an Thurn und Taxis „pachterbweiſe" auf die Dauer von 25 Jahren und weiter, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf dieſer Zeit Aufkündung erfolge. Einer künftigen Zentraliſation der Poſten war Rechnung getragen: „Eine frühere Auflöſung dieſes Vertrages ſoll aber dann ſtattfinden, wenn eine Zentraliſation der Poſten im Umfange der ganzen Eidgenoſſenſchaft zur Ausführung ſollte gebracht werden." In einem Nebenvertrag war die Kaufſumme zu Gl. 180,000 (nicht bloß Gl. 175,000) beſtimmt. Der Große Rath von Schaffhauſen ratifizirte durch eine Beſchluſſesform, vermöge welcher er ſelbſt das „Kantonspoſtregal" dem Fürſten als ein „wahres Erblehen" überläßt.

liſation führten an: daß manche Kantone nicht in der Lage ſeien, auf die aus dem Poſtregal bezogenen reichlichen Einkünfte zu verzichten; daß eine zentrale Poſtverwaltung ein Heer von Beamten erfordere, auch ihre Bedürfniſſe an Material theurer werde bezahlen müſſen als lokale Verwaltungen. Vermittelnd wurde bemerkt, man ſolle in das Vorhaben eingehen, aber an die Kantone volle, nicht bloß jene partielle Entſchädigung leiſten, welche ihnen der erſte Bundesentwurf vom Jahr 1832 zugeſichert hatte. Im Laufe der Verhandlungen zeigte Regierungsrath Böſchenſtein für Schaffhauſen an, daß in dem Pachtvertrage mit Thurn und Taxis die Wiedereinlöſung des dortigen Poſtregals vorbehalten worden ſei. Die Zentraliſation wurde mit 14 Stimmen nach Maßgabe des erwähnten ältern Entwurfes und gegen volle Entſchädigung der Kantone beſchloſſen.

In der Schweiz ſuchten zu jener Zeit drei Münzſyſteme ſich geltend zu machen: das deutſche, das franzöſiſche und ein einheimiſches. Die Zentraliſation wurde nicht widerſprochen; über den anzunehmenden Münzfuß dagegen entſtand der erwartete Streit und die öſtliche Schweiz namentlich wollte auch jetzt noch von dem ſchon im Entwurf von 1832 empfohlenen franzöſiſchen Münzfuß nichts wiſſen. Es blieb daher nur übrig, entweder auf die Zentraliſation zu verzichten, oder ſie nur im Grundſatz auszuſprechen, die Beſtimmung des Münzfußes der Bundesgeſetzgebung zu überlaſſen; das letztere beliebte. In gleicher Weiſe wurde Maß und Gewicht als Bundesſache erklärt, dann die Fabrikation und der Verkauf des Schießpulvers zu Handen des Bundes monopoliſirt.

Bereits achtzehn Tage lang hatte die Kommiſſion gearbeitet und noch war die Hauptſache nicht unter Dach: das Weſentliche der Bundesorganiſation, die Stellvertretung. Der Kampf zwiſchen den großen und kleinen Kantonen wurde am 6. und 7. März gefochten. In der Verſammlung fehlte nur Oberſt Rilliet von Genf. Die längſt erſchöpften Gründe für und wider die Beibehaltung der gleichen Repräſentanz wurden abermals vorgetragen: für die erſte Anſicht der Grund, daß das Weſen einer Eidgenoſſen-

ſchaft die Handhabung der Souveränetät der einzelnen Glieder erheiſche, für die Handhabung der Souveränetät aber die Gleichberechtigung in der Stimmgebung nothwendig ſei, jegliche Abweichung zum Einheitsſtaat führen werde; für die zweite Meinung die Behauptung, daß größere Leiſtung auch mehreres Stimmrecht bedinge und daß es unzuläſſig ſei, länger ein Syſtem zu dulden, bei welchem die im Volke zu Kraft und Leben gelangten politiſchen Anſchauungen in der oberſten Bundesbehörde nicht zur Geltung kommen können, ſondern vielmehr durch die entgegenſtrebende Ständerepräſentanz, die thatſächlich nur eine Minderheit vertrete, niedergehalten werden. Auch Mittelſyſteme, abgeſtufte Stellvertretung nach Klaſſen, mit billiger Rückſicht auf die Bevölkerung, kamen zur Sprache. Den grundſätzlichen Erörterungen ſchloſſen ſich Vorwürfe von Wortbrüchigkeit an; die Urkantone und ihre Freunde erinnerten an die Proklamation der Tagſatzung vom 20. Oktober 1847, in welcher die feierlichſten Verſicherungen gegeben worden, daß ihre rechtliche Stellung im Bunde unangetaſtet bleiben werde, Verſicherungen, auf welche hin die Kapitulationen abgeſchloſſen worden, das Volk jener Kantone ſich der neuen Ordnung der Dinge zugewendet und zur Theilnahme an einer Bundesreviſion ſich herbeigelaſſen habe. Sie fanden Unterſtützung in Männern, welche weſentlich zum Umſchwung beigetragen, aber mehr im Handeln als in neuen konſtitutionellen Formen ihre Erfolge zu erringen gewohnt waren. Neun Stimmen erklärten ſich für Beibehaltung des gleichen Stimmrechts, nur eilf für eine Abänderung. So nah ſtanden ſich die beiden neuen Parteigruppen. Der Schwyzer und der Obwaldner Abgeordnete, Dr. Diethelm und Landammann Michel, ließen ausdrücklich zu Protokoll geben, daß ſie zu dem Beſchluſſe nicht geſtimmt. Vier Wochen vorher wäre vielleicht auch jene ſchwache Mehrheit nicht erhältlich geweſen; ſo verſicherten Kundige, die mitten im Getriebe der Geſchäfte ſtanden. Indeſſen war nun einmal der Wurf geſchehen. Außerhalb der Schweiz waren die Umwälzungen im Fluß; die zentraliſtiſche Partei in der Schweiz regte ſich je länger je

eingreifender.* Die Nationalrepräſentation machte Fortſchritte; am 19. März wurde ein nach der Volkszahl zu wählender Repräſentantenrath, neben ihm, zu gleichmäßiger Berückſichtigung des kantonalen Elements, eine Tagſatzung von zweiundzwanzig Kantonsgeſandten, von denen jeder eine Stimme habe und welchen die Kantone nach Ermeſſen Inſtruktionen ertheilen dürfen, vorgeſchlagen; dazu ein Bundesrath als Vollziehungsbehörde; die abgeſtufte Repräſentation war alſo fallen gelaſſen und das Zweikammerſyſtem vorgezogen worden, in dem Sinne jedoch, daß die Mitglieder beider Räthe gemeinſchaftlich berathen, zu getrennter Abſtimmung nur für ſolche Gegenſtände berufen würden, welche vom Standpunkte der Kantonalſouveränetät als beſonders erheblich anzuſehen wären. Der Vorſchlag war zu verwickelt, konnte daher ſich nicht behaupten, und nach wiederholten Berathungen wurde die Nothwendigkeit anerkannt, daß jeder der beiden Räthe geſöndert verhandeln ſolle. Auffallender Weiſe ging mit 20 Stimmen der Antrag durch, den Repräſentantenrath mittelſt eines Generalſkrutiniums ſämmtlicher Schweizerbürger wählen zu laſſen. Mit der Tagſatzung zu bloß zweiundzwanzig Stimmen waren die Halbkantone nicht zufrieden; man wollte nun dadurch abhelfen, daß auch den Halbkantonen gleiches Stimmrecht gegeben würde wie den ganzen Kantonen, und vermehrte die Stimmenzahl auf fünfundzwanzig; neue Verlegenheit: in ſolcher Weiſe hätten die zwei Halbkantone von Unterwalden ſo viel Stimmrecht als Zürich und Bern zuſammengenommen. Aus der Beſprechung ſolcher und ähnlicher Gebrechen ging endlich ein Ständerath von 44 Mitgliedern hervor, in den jeder Kanton zwei Abgeordnete zu wählen habe, mit Beſeitigung der Inſtruktionsertheilung an dieſelben. Die ſtete Wiederwählbarkeit der

* Schärfer ſpricht ſich Herr de la Rive von Genf aus, in der Schrift: „Genève et la Suisse en 1852; Berne 1852“: — — „le 24 Février 1848 *intervint* au milieu de cet enfantement difficile d'un nouveau Pacte. Dès lors, le parti suisse fut effacé ou dominé; le parti cosmopolite, relégué jusqu'à ce moment dans l'arrière-plan, prit sa grosse voix; il ordonna, il fallut obéir.“

Bundesräthe wurde angefochten, aber behauptete sich bei einer Mehrheit. Bei der Berathung des Bundesgerichts wurden der Jury für Kriminalsachen Lobreden gehalten: „sobald die Völker von den Fesseln der Tyrannei sich befreit, sei ein wesentliches Gewicht auf Einführung der Schwurgerichte gelegt worden.“ Ueber den Sitz der Bundesbehörden ging man vom ältern Vorschlag ab; mit Rücksicht auf mögliche Umstände, welche eine Verlegung des Bundessitzes räthlich machen könnten, sei es angemessener, dießfallsige Bestimmung dem Bundesgesetz zu überlassen.

Im Vorrücken der Berathungen wurden hie und da Anträge gebracht und angenommen, welche in frühern Sitzungen ohne bestimmtes Ergebniß besprochen worden oder nicht durchdringen konnten, so der Antrag, den Niedergelassenen die Ausübung der politischen Rechte am Niederlassungsort einzuräumen, gegründet darauf, „daß nur dann eine wahrhafte Nationalität sich entwickeln könne, wenn der Schweizer überall seine politischen Rechte ausüben dürfe und in dieser Beziehung nicht mehr auf die engen Schranken eines Kantons verwiesen werde.“ Der Beschluß wurde doch nur mit der schwachen Mehrheit von eilf Stimmen gefaßt (30. März). Dieser Tag war überhaupt für allerlei Nachlese bestimmt; ohne nähere Begründung im Protokoll wurde der Antrag genehmigt, daß nur Bürger weltlichen Standes wählbar in den „Repräsentantenrath“ seien. Man durfte annehmen, nach dem früher Verhandelten werde man die Klosterfrage wenigstens ruhen lassen; allein ein Mitglied brachte den neuen Antrag, „alle Klöster und Stifte in der Eidgenossenschaft aufzuheben“, denn diese „Institute gehörten keineswegs zum Wesen der Konfession, sie hätten sich aber in der neuesten Zeit als den hauptsächlichsten Herd aller Umtriebe, aller Reaktionen gegen die Kantone erwiesen.“ Es wurde entgegnet, was auch schon früher gesagt worden: es sei diese Frage ganz dem Ermessen der Kantone anheimzustellen; der Antrag blieb mit sieben gegen zwölf Stimmen in Minderheit.

Die Versammlung hatte endlich den gesammten Berathungsstoff erschöpft; es wurde zur Hauptredaktion geschritten und der aus derselben hervorgegangene Gesammtentwurf vom 3. bis

8. April durchberathen. Einige Eigenthümlichkeiten sind noch auszuheben. Die „Volkskammer", früher Repräsentantenrath genannt, sollte aus Gesammtabgeordneten der ganzen Schweiz bestehen; demnach hätte jeder Wähler an der Wahl aller Abgeordneten Theil genommen und die Schweiz wäre nur ein Wahlkreis gewesen. Die Gesandten der Kantone in der „Ständekammer" wären nicht für zwei unmittelbar nach einander folgende Sessionen der Bundesversammlung wählbar gewesen; Mißtrauensvotum gegen allfällige kantonale Stätigkeit. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse wäre zwar grundsätzlich die Zustimmung jeder der beiden Kammern erforderlich. Allein es war die Ausnahme beigefügt, daß wenn sich über einen von der Volkskammer gefaßten Beschluß in der Ständekammer während der Dauer der Session keine Mehrheit ergebe, der Beschluß der Volkskammer gleichwohl in Kraft trete. Der „eidg. Staatsrath" sollte aus bloß fünf Mitgliedern bestehen. Die Berathung über gesammte Artikel ging rasch vor sich; man eilte. Es erfolgten Anläufe auf Errungenschaften unitarischen Einflusses, so gegen das politische Stimmrecht der Niedergelassenen, doch ohne Erfolg; in andern Punkten Abänderungen; das Riesenskrutinium, nach welchem jeder Bürger berufen gewesen wäre, 120 Abgeordnete in den schweizerischen Volksrath zu bezeichnen, wurde beseitigt und der Grundsatz angenommen, daß nach Wahlkreisen zu wählen sei. Eine Mehrheit von eilf Stimmen schloß die Regierungsglieder der Kantone vom Volksrath aus. Der Antrag, den „Bundesrath", so wurde die Vollziehungsbehörde schließlich genannt, durch das gesammte Schweizervolk wählen zu lassen, wurde nur durch zehn gegen neun Stimmen überwunden. Der Versuch Dr. Steiger's, Luzern zur Bundesstadt zu erheben, mißglückte; solche Geschenke werden nicht zweimal angeboten. Dagegen fand die Zentralisation des gesammten Militärunterrichtes, in umständlichen Vorschlag umgearbeitet und unter Widerlegung früherer Einwendungen befürwortet, obwohl zu einer jährlichen Ausgabe von Fr. 1,150,000 veranschlagt, nunmehr den Beifall von 20 Stimmen; nach Befriedigung der Kriegsmänner folgte noch jene der Scholarchen

durch den Beschluß, daß von Bundes wegen für Errichtung einer Gesammthochschule und einer polytechnischen Schule so wie für Lehrerseminarien gesorgt werden solle. Der am 6. April beharrlich erneuerte Antrag, „die Klöster, die Heerde des Aberglaubens, des Ultramontanismus und der Reaktion“ aufzuheben, wurde aus schon bekanntem Grunde wieder abgelehnt. So kam der Entwurf der „Bundesverfassung“ (es wurde endlich diese grundsätzliche Bezeichnung gewählt,) am 8. April 1848 zu Stande und erhielt die Beglaubigung der dreiundzwanzig Kommissionsmitglieder. Mit beleuchtendem Bericht der Redaktoren Kern und Druey wurde er den Kantonen zur Berathung und Genehmigung mitgetheilt. Die Kommission legte in jenem Bericht unumwunden das Geständniß ab, daß der gänzliche Umschwung der Dinge im Ausland wesentlichen Einfluß auf das Ergebniß der Berathungen geübt und daß er das Gefühl lebendig gemacht habe, es sei die Schweiz nun in Ausübung ihres freien Konstituirungsrechtes in keiner Weise gehemmt; dabei habe man sich jedoch keineswegs zur Einführung von Institutionen verleiten lassen, welche mit dem schweizerischen Nationalcharakter unvereinbar wären. Der Bericht rechtfertigt das nun eingeschlagene Mittelsystem zwischen dem Unitarismus und der alten bloßen Allianz unter den Kantonen. Würde zur Zeit auch die Einführung des Einheitssystems gelingen, so könnte man es nicht behaupten. „Wird die Schweiz später zum Einheitssystem gelangen, oder, mit andern Worten, werden in derselben in Zukunft statt mehr oder weniger souveräner Kantone nur noch Bezirke oder andere Territorialeintheilungen als Glieder eines organisirten Körpers vorhanden sein?“ „Es ist möglich“, antwortet sich die Kommission selbst. Besonders hervorgehoben wurden im Bericht die Vorzüge des neuen dualistischen Stellvertretungssystems und wurde die Hoffnung ausgesprochen: die Mitglieder des Ständerathes würden jeweilen, wenn die Rechte der Kantone einer ernstlichen Gefahr von Seite des Nationalrathes ausgesetzt wären, diesem einen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen wissen; ebenso würde die Nationalrepräsentation den Ständerath zu überwinden die Kraft haben, falls er sich beigehen ließe, hartnäckig und blind-

lings sich den gemeinsamen Interessen der Eidgenossenschaft entgegenzusetzen. Der Vorort lud die Stände ein, bis 8. Mai ihre Gesandtschaften über den Bundesentwurf mit nöthigen Instruktionen zu versehen.

Die Zeit war kurz zugemessen; weniger Eile hätte dem Volke besser gefallen; allein die Behörden mußten in die Sache eingehen, um die Standesstimmen nach Möglichkeit zur Geltung zu bringen. Daher entwarf nun jede kantonale Regierung ihre Ansichten über den Bundesentwurf und die Großen Räthe aller Kantone besprachen in langen Sitzungen denselben ebenfalls. Doch hatte das öffentliche Leben viel an Wärme und Beweglichkeit verloren; man hatte nun nicht mehr Parteifragen vor Augen, bei deren Entscheidung die Leidenschaften sich den freiesten Spielraum verschafften, sondern sehr materielle Aufgaben zu lösen, welche in die künftige Existenz jedes Kantons eingriffen. Bei den Mitgliedern der Behörden war Ermattung sichtbar, im Volke, namentlich in jenem der deutschen Schweiz, Gleichgültigkeit; Viele meinten, es werde abermals leeres Stroh gedroschen, die Schweiz schließlich beim Alten bleiben. Andere wiegten sich nicht in dieser trügerischen Hoffnung und machten vielmehr lange Gesichter gegenüber einem neuen Bund, den sie für sehr kostspielig angelegt ansahen. Aber die Geschicke mußten erfüllt, das längst Begonnene zur Ausführung gebracht werden. So schritten die Großen Räthe an's Werk und förderten eine reiche Musterkarte von Ansichten, Wünschen, Gegenanträgen und Protestationen zu Tage, — mit Stimmgebungen für die Extreme, Einheitsstaat hier, alter Föderalismus dort, und für alle ersinnlichen Kombinationen, welche dazwischen lagen. In der Westschweiz war umwälzerische Gesinnung vorherrschend, welche theilweise auf die Entschlüsse der Behörden überging. Der besondern Zeichen der Zeit waren auch wieder manche wahrzunehmen. Im Großen Rathe von Bern beantragte Stämpfli, daß in der Bundesverfassung auch auf Sicherung des Staates „gegenüber der katholischen Kirchengewalt“ namentlich in Bezug auf die Bisthums- und Klosterverhältnisse, Aufhebung der Nuntiatur, Verbot der Jesuiten, das Verhältniß

der gemiſchten Ehen Bedacht genommen werde; in jenem von Aargau wurde auf freie Niederlaſſung auch der Iſraeliten abgeſtellt und auf das allgemeine Bundes-Oberaufſichtsrecht in Erziehungsangelegenheiten, im Gegenſatz zu einer eidgenöſſiſchen Hochſchule; der Große Rath von St. Gallen verwarf den Ausſchluß der Geiſtlichkeit aus dem Nationalrath, verlangte Garantirung der gemiſchten Ehen und empfahl insbeſondere volle Religionsfreiheit; im Gegenſatz zu dieſem Votum von St. Gallen entſetzte ſich die oberſte Landesbehörde von Appenzell A.-R. vor ſolcher Freiheit und wollte, ächt konſervativ, die vom alten Landtheilungsvertrag herrührende Glaubenseinheit im Intereſſe des Proteſtantismus ungeſchwächt behaupten. In politiſcher Beziehung wollte in Schaffhauſen eine ſtarke Partei den vollen Einheitsſtaat, da man dort das ſelbſtſtändige und koſtſpielige Regieren für ein ſo kleines Land ſchon damals beſchwerlich fand, und wurde nur mit 40 gegen 29 Stimmen aus dem Felde geſchlagen. Bern's Großer Rath ſtellte den Verfaſſungsrath in die erſte Linie. Zürich konnte ſich mit dem Zweikammerſyſtem nicht befreunden und ſuchte Schutz für kantonale politiſche und militäriſche Intereſſen in einem Veto, das den Kantonen einzuräumen wäre. Thurgau nahm das Zweikammerſyſtem an, wollte aber „für wichtige Fälle“ noch den freien Entſcheid der Kantone ſelbſt vorbehalten. In St. Gallen machte Staatsſchreiber Steiger der radikalen Schule einen glücklichen Krieg, indem er den von Hungerbühler für dermalige Reviſion vorgeſchlagenen Verfaſſungsrath zu Fall brachte und eine Mehrheit von 69 gegen 68 Stimmen für das von ihm vorzugsweiſe empfohlene Zweikammerſyſtem gewann, während erwähnte Minderheit nach Antrag der Regierung nur *einen* Rath, ſolchen möglichſt im Verhältniß der Volkszahl gewählt, vorgezogen hätte. Die konſervativen Katholiken machten ſolches Ergebniß möglich, indem ſie, nach vieljähriger fruchtloſer Anſtrengung für Handhabung garantirter Rechte, weiter kein Bedenken haben konnten, zur Neugeſtaltung der Schweiz im vermittelnden Sinne mitzuwirken. Im Gegenſatze zu den großen Kantonen, welche beinahe ohne Ausnahme ſich die materiellen Opfer an Zöllen,

Posten und ähnlichen Berechtigungen nicht ohne ergiebig verstärkte Stellvertretung wollten gefallen lassen und demnach den Standpunkt des individuellen Vortheiles festhielten, traten einzelne kleinere Kantone, wie Glarus und Zug, aus ihrer natürlichen Stellung, gaben aus freien Stücken die Festhaltung des gleichen Stimmrechtes auf und gingen auf ein abgestuftes Stimmrecht oder auf eine Doppelrepräsentation der Stände und der Nation ein. Ehedem hitzige Sonderbundskantone betraten gleichen Pfad, so Wallis, dann Freiburg, welches der Zentralität möglichst sich näherte und selbst für Aufstellung eines Verfassungsrathes Vollmacht gab.

Während eben erzählter Berathungen hatte jene kurze Versammlung der Tagsatzung stattgefunden, über die schon berichtet worden. Der Vorort erachtete ihren abermaligen Zusammentritt schon auf 11. Mai nöthig, da der Krieg zwischen Oesterreich und den italienischen Staaten eine Wendung nahm, welche in seinen Augen eine Verletzung der schweizerischen Neutralität namentlich von Seite genannter Großmacht befürchten ließ, zumal Berichte des Abgeordneten Luvini aus Mailand eingingen, laut welchen dortige Regierung einen Ueberfall der Lombardei mittelst Durchmarsches österreichischer Truppen über das Engadin oder das Münsterthal besorge. Die Kantone waren bereits so tagsatzungsmüde, daß in der ersten Sitzung die Gesandtschaften von fünf Ständen noch fehlten. Zum erstenmal erschien eine Abordnung des republikanischen Neuenburg, als sein erster Gesandte der Staatsrath Jeanrenaud-Besson; dieser dankte in kurzer Rede für vielseitig kundgegebene Sympathien, freute sich des Sieges, der zu Gunsten der Unabhängigkeit des neuenburgischen Volkes endlich errungen worden, eines Sieges, der von jedem schweren Exzeß frei geblieben und Niemanden auch nur eine Thräne gekostet habe. Im Personal der übrigen Gesandtschaften gingen wie gewohnt einige Aenderungen vor. Von Uri erschien Alt-Landammann Karl Muheim als erster Gesandte. Wiederholt und bei allen Gelegenheiten war versichert worden, man werde die Kantonalsouveränetät, da wo sie auf befugtem Boden stehe, anerkennen; ein erstes Recht

jedes Kantons war aber doch wohl, seine Abgeordneten nach Gutfinden zu wählen. Solches Recht von Uri wurde bestritten; Muheim hatte der alten Regierung von Uri angehört, als Gesandter derselben das Manifest der VII Kantone unterzeichnet und stand nun überhin in Verdacht, Mitglied des Sonderbundskriegsrathes gewesen zu sein. Zürich bestritt daher dessen Aufnahme und Zulassung zur vorgeschriebenen Leistung des Bundeseides. Der zweite Gesandte von Uri, Jauch, wies solche Einmischung in das freie Wahlrecht seines Kantons als unbefugt zurück, ließ sich aber um des Friedens willen zur beruhigenden Protokollerklärung herbei, daß Muheim jenes Manifest nur vermöge seiner Standesinstruktion unterzeichnet, am Sonderbundskriegsrath persönlich keinen Theil genommen habe. Jetzt erst fand die Zulassung des ersten Gesandten statt. Auch nachträglicher Hader von früherer Session her folgte, indem Ochsenbein, der erste Gesandte von Bern, durch Protokollerklärung die durch Zeitungen der französischen Schweiz geschehene Veröffentlichung der Verhandlungen über den sardinischen Allianzvertrag, so wie die bei diesem Anlaß verübte Entstellung seines Votums bitter rügte. Tessin sprach nachträglich hohen Tadel gegen das eingeschlagene Neutralitätssystem aus; dieser Kanton sah es als eine verfehlte Politik an, Freunde und Feinde gleich zu behandeln, und konnte die Rücksichten, die man Oesterreich trage, noch immer nicht verschmerzen. In erste Reihe trat nun abermals die Berathung der zu treffenden Neutralitätsmaßnahmen. In Graubünden war eidgenössisches Kommando mit einer kleinen Zahl Truppen; zu untersuchen war, welches die zeitige militärische Stellung Oesterreichs, und ob in Folge derselben Sicherheitsmaßnahmen zu treffen seien. Ruhiger als Luvini hatte die Regierung von Graubünden geschrieben, daß nach den Berichten ihrer Grenzkommissäre im Engadin und im Münsterthal Befürchtungen, als wollte ein Durchmarsch durch diese Gebietstheile von den Oesterreichern erzwungen werden, zur Zeit keinen Grund haben; der eidg. Kriegsrath aber hatte bereits seinen Befund zu größern Aufgeboten abgegeben. Die Versammlung war in erster Berathung getheilt: die Einen beriefen sich auf die

„gesunde Politik“ des österreichischen Kabinets, welche eine so unbesonnene Verletzung des schweizerischen Gebietes nimmermehr erwarten lasse, zudem auf die ohnehin schwierige Lage dieses Reiches, das sich eben in einem Auflösungsprozesse befinde, endlich auf die Thatsache selbst, daß keine Vorbereitungen zu dem besorgten Durchmarsche wahrzunehmen seien. Andere Stände faßten die Sache ernster auf; gerade Landeck, wo die österreichischen Truppen stehen, sei der Schlüssel zu den nach Italien führenden Alpenpässen; nun sei die Militärstraße über das Stilfserjoch wahrscheinlich in solcher Weise beschädiget, daß sie für den Durchmarsch der Truppen kaum mehr gebraucht werden könne; um so näher liege die Versuchung für Oesterreich, einen andern Durchpaß zu erzwingen; wie es mit der Anerkennung der Neutralität seitens der großen Mächte stehe, wisse man von Kurzem her und zur Zeit sei noch ganz ungewiß, welcher Politik man sich von Seite Oesterreichs zu versehen habe. Mindestens sei daher Vorsicht nöthig. Einzelne Gesandtschaften benutzten den Anlaß, um die bekannten militärischen Zuzüge in die Lombardei, von denen die öffentlichen Blätter Tag um Tag ganz freimüthig Bericht gaben, zu tadeln und in Frage zu stellen, ob nicht Schritte gegen diese Freischärlerei einzuleiten seien. Zur Untersuchung der ganzen Sachlage wurde ein Ausschuß bestellt. In eidgenössischem Sold standen damals für Grenzwachdienst zwei Bataillone nebst Spezialwaffen in Tessin, eben so viel in Graubünden, zwei Bataillone Infanterie in den Kantonen Zürich und St. Gallen als Reserve; vier Kompagnien an der westlichen Grenze in Basel. Der Ausschuß wog alle Tageserscheinungen sorgfältig ab, konnte aber wirkliche Gefahr nirgends erblicken, daher auch keine Veranlassung zu irgend welchen außerordentlichen Maßnahmen. Rügend gedachte er dagegen des Versuches, in einzelnen Theilen der Schweiz bewaffnete Korps für den Dienst der Lombardei zu organisiren, und der Schwäche der Regierungen, welche zugeben, daß Militärpflichtige in ihrer Kantonaluniform über die Grenze ziehen. Die Kommission brachte Anträge im Sinne ihres Berichtes: Statusquo in Bezug auf die Truppenaufstellung ohne

weitere Aufgebote, doch Vorbereitung für alle Fälle durch ein weiteres Anleihen, und Verbot der Werbung und Bildung bewaffneter Korps zu auswärtiger Hülfeleistung. Die Kriegs- und die Friedenspartei geriehen abermals in Hader über die einzuschlagende Politik. Druey hatte einen geistig kräftigen Genossen am ersten Gesandten von Freiburg, Dr. Bussard, gefunden, der die Berathung der Kommissionsvorschläge mit heißem Tadel darüber eröffnete, daß das von Sardinien angetragene Bündniß so unüberlegt von der Hand gewiesen worden sei, dann auf die Werbungen überging und auffallend fand, daß man, nachdem Jahrzehnte lang den Kantonen frei gelassen worden, Militärkapitulationen im Interesse des Absolutismus abzuschließen, nachdem man selbst Privatkapitulationen geduldet habe, jene von Salis-Zizers zu Gunsten des heil. Stuhles im Jahr 1832, nun im Widerspruch zu solchen Vorgängen die Schweiz abschließe und auswärtigen Staaten, welche sich in politische Befreundung zu ihr stellen wollen, ein Mißtrauensvotum gebe. Um diese Anschauung auch der Nachwelt aufzubewahren, gab Bussard eine Erklärung zu Protokoll, laut welcher das Heil der Schweiz nur mittelst einer Politik zu finden war, welche im geeigneten Augenblick ihr Schwert in die Waagschale geworfen hätte. Andere Gesandtschaften bemühten sich in hohem Eifer, dem Freiburger und seinem politischen Freunde die Nachtheile solcher Kriegsbetheiligung darzustellen; sie sagten ihm Alles, nur Eines nicht, was auch am Platze gewesen wäre: Bussard und andere feurige Redner seines Schlages mögen „für den heiligen Krieg“ (so hatten jene die Revolution genannt) selbst vorangehen und ihre Tapferkeit Angesichts der Kanonen bewähren. Das von der Kommission angetragene Verbot der Werbungen vertheidigten die Gesandten von Zürich, St. Gallen, Aargau, Solothurn und Bern, mit lebhafter Schilderung der Nachtheile des Reißlaufens: der Schweiz würden dadurch militärische Kräfte für den Fall entzogen, daß sie selbst darüber verfügen wollte; im Innern würden Parteiungen und förmliche Sonderbünde entstehen, indem hier für die Lombarden, dort vielleicht für Oesterreich geworben würde;

die Reißläufer ſelbſt würden durch falſche Vorſpiegelungen getäuſcht, ihrem ordentlichen Beruf entfremdet; laut Berichten des ſchweizeriſchen Konſuls in Mailand befänden ſich bereits manche Zuzüger in hülfloſem Zuſtand. Ueberhin ſeien die Werbungen unter den Augen der Behörden nichts anderes als eine mittelbare Kriegserklärung gegen Oeſterreich. Verbiete man, wie es im neuen Bundesentwurf geſchehen, den fernern Abſchluß von Militärkapitulationen nach der einen Seite hin, ſo ſolle man ſie auch nach der andern Seite mißbilligen. Bern (noch führte Ochſenbein das Wort für dieſen Stand) ſprach insbeſondere auch bei dieſem Anlaß für ſtrenge Handhabung der Neutralität; unter keinen Umſtänden ſolle die Schweiz ſolche aufgeben, es wäre denn, daß ihre Unabhängigkeit von Außen her angegriffen würde, in welchem Fall ſie dann allerdings auch in Reih' und Glied zu treten hätte; mit ſtarken Zügen ſchilderte Ochſenbein das Verderbliche des Reißlaufens, das im Grunde nichts Anderes ſei, als der Verkauf von Blut und Leben um ſchnödes Geld. Waadt und Genf widerſprachen mit ſpitzigen Zungen: der Kampf in der Lombardei ſei eine Lebensfrage für die Schweiz, von ſeinem Ausgang ihre eigene Unabhängigkeit bedingt; nie habe ſich früher eine Mehrheit in der Tagſatzung bilden können, um ein Verbot der zu Gunſten der Deſpoten beabſichtigten Militärkapitulationen auszuſprechen; jetzt aber, da es ſich um Werbungen für die Sache der Völker handle, ſei die Tagſatzung ſchnell mit einem Verbot bei der Hand. Dem Wort durch die That Haltung zu geben, erzählte der Geſandte von Waadt ohne Rückhalt, daß vor Kurzem eine Kolonne Freiwilliger aus ſeinem Kanton abgezogen ſei, andere Kolonnen folgen werden, und mit Hohnlächeln gab er zu verſtehen, daß ſich Waadt dem allfälligen Verbot des Zuzuges nach Italien nicht unterziehen würde. Genf insbeſondere griff die Neutralitätsfreunde bei ihrer empfindlichſten Seite an: ihm erſcheine unbegreiflich, wie man jetzt die Zuzüge nach der Lombardei hindern wolle, während ſo zu ſagen die ganze neueſte Geſchichte der Schweiz ein Ergebniß der Freiſchaarenzüge ſei und mancher nunmehrige Geſandte an der Tagſatzung ſeinen Sitz durch die Freiſchaaren-

züge errungen. Auch Fazy gab durch Hohnlachen zu verstehen, daß man einem Verbot die kantonale Willkür entgegenstellen würde. Gegen den Schluß der langen und bittern Erörterungen entwaffnete Ochsenbein seine Gegner mit der Meldung: er habe kürzlich den lombardischen Gesandten gebeten sich zu erklären, ob die Lombardei gesonnen sei, sich als Republik zu konstituiren und an die Schweiz anzuschließen; auf beide Fragen sei bestimmt und ablehnend geantwortet worden. Der Beschluß der Tagsatzung lautete: Die in den Kantonen Graubünden und Tessin bereits aufgebotenen Truppen sollen unter das Kommando eines Divisionärs gestellt, jene in den Kantonen Zürich und St. Gallen wieder entlassen werden; die Kantone sind eingeladen, „die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit auf ihrem Gebiet keine Werbungen von Freiwilligen behufs auswärtiger nicht kapitulirter Militärdienste stattfinden, und daß die Bildung bewaffneter Korps zu auswärtiger Hülfeleistung unterbleibe“ (13. Mai, in Kraft getreten den 15. gl. M.). Prüft man den politischen Kampf dieser Tage noch etwas näher, so sieht man auf Seite der Kriegspartei die romanischen Kantone ohne Ausnahme, auf Seite der Neutralität die deutsche Schweiz; denn zu Freiburg, Tessin, Waadt und Genf gesellte sich im Laufe der Erörterung auch Neuenburg, wenn auch zahmer auftretend als seine nächsten Nachbarn; selbst Wallis, in welchem seit der jüngsten Umwälzung das französische Element das Ruder führte, war vom Taumel nicht frei, hatte daher keine Neigung, sich zu den Neutralen zu schlagen, und behielt sich das Protokoll offen.

Diese Grenzangelegenheiten nahmen die Tagsatzung noch längere Zeit in Anspruch, weil die Truppenbewegungen in Tirol noch andauerten, auf der einen Seite des Stilfserjoches italienische, auf der andern österreichische Streitkräfte sich befanden, die Kriegsoperationen in der lombardischen Ebene ihren Fortgang hatten. Allein die Lage wurde zusehends noch weniger gefährlich als sie früher war; auch trat an der nördlichen Grenze der Schweiz wieder ein gewisser Ruhestand ein; es wurden daher die Truppen in Tessin theilweise, jene in Basel gänzlich entlassen (26. Mai).

Wenige Tage nachher gestand der mehrerwähnte Ausschuß sich selbst und der Tagsatzung, daß eine wirkliche Gefährdung schweizerischen Gebietes nicht bestehe, und es wurde, zur Erleichterung der Milizen und der Einwohner, wie „zur Schonung der ohnehin stark in Anspruch genommenen eidgenössischen Kasse", die vollständige Entlassung aller Grenztruppen auch in Graubünden und Tessin beschlossen (6. Juni), dieser Beschluß dann selbst gegenüber der Einsprache von Graubünden bestätiget (16. Juni).

Der badische Aufstand war für einmal bewältiget; seine Führer weilten in der Schweiz. Die großherzogliche Regierung verlangte allernächst von den Nachbarkantonen Zürich und Basel deren Auslieferung; beide schlugen sie ab, handelten aber im Uebrigen verschieden. Basel befahl die Internirung der Flüchtlinge, Zürich unterließ sie. Der großherzogliche Gesandte schrieb hierauf an die Tagsatzung selbst, klagend, „daß sich ein großer Theil der flüchtig gewordenen Rebellen der Schweiz zugewendet und von dort aus seine verbrecherische Thätigkeit" fortsetze. Daher das Begehren, daß sie von den Grenzen entfernt werden, mit einem Beisatze, der besorgen ließ, daß jene Individuen von Baden als heimathsverlurstig würden behandelt werden. In der Tagsatzung wurde auch bei diesem Anlasse üblichermaßen die Theorie und die Praxis hinsichtlich des Asylrechtes verhandelt, ein wirklicher Beschluß nicht gefaßt, sondern die Beantwortung dem Ermessen des Vororts anheimgestellt, der dann im Allgemeinen heimisches Recht wahrte, aber auch Versicherungen gab, welche hätten erfüllt werden sollen. Anläßlich beantragte Solothurn, gegenüber von Baden und Oesterreich die Auslieferungsverträge aufzukünden, da in beiden Verträgen unter den Verbrechen, welche die Auslieferung bedingen, Hochverrath und Aufruhr aufgezählt seien.

Von der radikalen Partei der Schweiz waren die kapitulirten Regimenter in Neapel schon länger her ungern gesehen; die Abneigung steigerte sich, als Italien sich gegen die Fremdherrschaft erhob und jene Truppen als das einzig übrig bleibende Bollwerk für die Erhaltung der monarchischen Ordnung angesehen werden konnten. Mit der Verkündung der Verfassung vom 10. Februar

war die Ruhe Neapels nicht gesichert; die revolutionäre Partei verlangte allüberall mehr, den Umsturz des Thrones selbst. Sie bedurfte nur eines Vorwandes und sie mochte auch Erfolg hoffen, da der Uebergang in die konstitutionelle Ordnung die Kraft der Regiernng bereits gelähmt hatte. Am 15. Mai sollten die Kammern eröffnet werden; aber die Umsturzpartei, geleitet von den Heftigsten aus der Nationalgarde von Neapel und unterstützt durch bewaffnete Anhänger aus den Provinzen her, wollte keine Pairs-, sondern nur eine Volkskammer dulden und fand auch die Eidesformel für die Abgeordneten nicht nach ihrem Geschmack. Barrikaden erhoben sich; es wogte der Kampf in der Toledostraße; die treuen Schweizer eilten zur Unterstützung der Landestruppen aus den Kasernen herbei, siegten und stellten die Ordnung und Ruhe her (15. Mai). Der König verhieß zwar durch Ansprache vom folgenden Tag die Aufrechthaltung der Verfassung, nahm aber einige seitherige Zugeständnisse zurück, löste die Nationalgarde auf, entwaffnete die Hauptstadt, setzte ein neues Ministerium ein und rief die zur Theilnahme am Krieg gegen Oesterreich nach Oberitalien entsendeten Truppen zurück. Die vier Regimenter hatten durch ihre Dienst- und Eidestreue zwar den guten alten Ruf bewährt, den sie mit einem Opfer von 28 Todten und 194 Verwundeten (unter beiden Klassen Gefallener waren viele Offiziere) erkauften, zugleich aber sich ihr Todesurtheil gesprochen. Die der italienischen Revolution befreundete Partei in der Schweiz, abgewiesen mit ihren Allianzwünschen, vernahm mit Ingrimm, welche Stütze die Schweizerregimenter ihren verhaßten Gegnern gewesen. In ihren Augen waren sie „Henker der Freiheit“ geworden und hatten sich des Schweizernamens unwürdig gemacht. Genf stellte den Beschlussesantrag an die Tagsatzung: die mit Neapel in Militärkapitulationen stehenden Kantone zur Zurückberufung ihrer Truppen einzuladen. Fazy entwickelte dieses Ansinnen in längerer heftiger Rede: die aus öffentlichen Blättern und aus Privatmittheilungen hervorgehende Behauptung, daß jene Truppen nicht bloß mit brutaler Gewalt die Erhebung des neapolitanischen Volkes

niedergeſchmettert, ſondern ihre kriegeriſche Ehre durch Plünderung, Raub, Mord und Brandſtiftung verletzt und dadurch auch die Ehre der Eidgenoſſenſchaft bloßgeſtellt hätten, gewinne immer mehr an Beſtand und ein Schrei des Entſetzens durchdringe ganz Italien, welches die Schweiz treuloſer Politik und des Undanks anklage. Im ganzen ziviliſirten Europa werde man nicht beſſer von ihr denken. Solchen Anſchauungen gegenüber habe die Tagſatzung die Pflicht der Kundgebung, daß die Schweiz noch ſtetsfort in den vorderſten Reihen der Freiheit ſtehe und daß ſie die Handlungen jener für die Sache des Deſpotismus angeworbenen Soldateska auf das Entſchiedenſte mißbillige. Die Schuld auf die frühern Schweizerregierungen abzuladen, welche die Kapitulationen abgeſchloſſen, gehe nicht an; die politiſchen Verträge müſſen ſich nach den Umſtänden richten, dieſe aber ſeien ganz andere geworden, indem die Kapitulationen dem nunmehrigen Geiſte der Zeit durchaus widerſprechen. Das Bundesrecht kam, in den Augen des Redners, auch bei dieſem Anlaß nicht in Betracht; ſolches aber beſtand darin, daß der Abſchluß von Militärkapitulationen mit dem Ausland den Kantonen zuſtehe, unter Vorbehalt, daß ſie weder dem Bundesverein noch verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider ſeien und deßhalb zur Kenntniß der Tagſatzung gebracht werden mußten. Dieſe Kenntnißgabe und Prüfung war längſt erfolgt und die bezüglichen Kantone ſtanden im guten Recht, die Kapitulationen beizubehalten. Daher fand der Antrag von Genf mehrſeitigen Widerſtand. Die betheiligten Kantone waren Luzern, Uri, Unterwalden und Appenzell J. R. für das erſte, Freiburg und Solothurn für das zweite, Schwyz und Graubünden für das dritte, Bern für das vierte Schweizerregiment in Neapel. Die Urkantone widerſprachen und für ſie ſtellte Uri den förmlichen Antrag, in den Gegenſtand überhaupt nicht einzutreten, „weil die Kapitulationen Sache der Kantone ſeien.“ Dabei ſetzten ſie voraus, daß die Schweizertruppen in Neapel nichts Anderes gethan, als was die Pflicht ihnen geboten. Auch die andern Kantone, welche ſich von den überſchwänglichen Sympathien für die italieniſche Revolution frei erhalten

hatten, gingen in dieſe Anſicht ein, wenn ſie auch bedauerten, daß die Truppen in die pflichtige Stellung gedrängt waren, für einen Herrſcher gegen ein Volk aufzutreten. Munzinger ging noch weiter und gab offen zu verſtehen, daß er auf die freiheitlichen Beſtrebungen der neapolitaniſchen Umwälzungsmänner nichts halte. Aber Druey ließ ſich durch Freund Munzinger nicht abſchrecken und überbot den Antrag von Genf; dem Antrage des letztern ſolle noch beigefügt werden: „die Schweiz erkläre ihre Sympathien für die Sache der Befreiung Italiens von der Fremdherrſchaft und daß ſie demgemäß auch handeln werde; zu dem Ende ſei der Beſchluß vom 15. Mai gegen die Truppenwerbungen nach Italien zurückgenommen.“ Der Neuenburger Geſandte hielt einen Vortrag, der hinwieder alle übrigen überbot; er ſchien zum Voraus die behaupteten „Unthaten“ als Wahrheit anzunehmen und wollte von dieſer Anſicht nur abgehen, falls das Gegentheil bewieſen würde. Bern wollte die Kapitulationen ſofort kündigen laſſen, dann der Eidgenoſſenſchaft gegenüber den Regimentern diejenigen Verpflichtungen überbinden, welche die Regierung von Neapel zu ihren Gunſten eingegangen; endlich alle Schweizer in auswärtigem Kriegsdienſt zurückberufen. Bern beabſichtigte durch ſeinen Antrag, den Offizieren und Soldaten alle pekuniären Vortheile zu ſichern, auf welche ſie nach den Kapitulationen Anſpruch haben mochten. Die Mehrheit beſchloß: das am 15. Mai ſeitens der Regimenter eingehaltene Benehmen einem genauen Unterſuch zu unterſtellen und eine Unterhandlung für Auflöſung der beſtehenden Kapitulationen einzuleiten (30. Mai); das waren die ſeidenen Handſchuhe, welche der Geſandte von Thurgau den rauhen Händen von Genf und Waadt angelegt. Der Vorort entſendete den Staatsrath Franſcini von Teſſin und den Standesbuchhalter Collin von Bern zu jenem Unterſuch nach Neapel. Frankreich hatte ſich empfehlend für Auflöſung der Regimenter eingemiſcht. Unterdeſſen gab ſich in mehreren italieniſchen Städten großer Unmuth gegen die Schweizer kund, dem die eidgenöſſiſchen Konſuln kaum zu ſteuern vermochten. Bern ſtellte die Werbung ein.

Die vier Regimentsoberſten widerſprachen in förmlichem Bericht die ihren Truppen gemachten Zulagen und erwiderten dieſelben mit der Erklärung: daß ihre Regimenter keineswegs für den Abſolutismus, ſondern für die von dem Könige gegebene, vom Volke mit Jubel empfangene, auch von den Schweizertruppen feierlich beſchworene Verfaſſung nach Eid und Pflicht gefochten hätten. Großes Aufſehen machte die der Tagſatzung am 30. Mai durch den Präſidenten Ochſenbein gemachte Anzeige, daß laut Mittheilung Prinetti's von Frankreich her eine aus etwa 4000 Mann beſtehende Kolonne zur Republikaniſirung der Lombardei in Italien einzubrechen gedenke. Am einen Tag habe Prinetti Zurückweiſung dieſes bewaffneten Zuges an der Schweizergrenze verlangt, am folgenden Tag dieſes Begehren zurückgenommen. Spätere Berichte aus Paris gaben Beruhigung, daß das Vorhaben, wenn auch nicht aufgegeben, jedenfalls nicht zu bedrohlicher Ausführung gelangen werde.

Joſeph Hyacinth Barman, aus Wallis*, wurde von der Tagſatzung zum Geſchäftsträger in Paris ernannt (22. Mai). Auf Anregung St. Gallen's wollte für die Wahrung der ſchweizeriſchen Handelsintereſſen in der Lombardei dem Oberſten Luvini ein Sachverſtändiger beigegeben werden. St. Gallen hatte hiefür den Flachsſpinnereibeſitzer Friedrich Züblin vorgeſchlagen. Veranlaſſung dieſes Beſchluſſes war waltende Unzufriedenheit über unzulängliche Abänderungen am ehemaligen öſterreichiſchen Zolltarif in der Lombardei. Bald nachher ſtand die Tagſatzung ſelbſt von ihrem Vorhaben wieder ab, da mittlerweile Luvini einige Erleichterungen hatte melden können; dieſer Abgeordnete ſelbſt kehrte, unzufrieden über den Verlauf der Dinge in der Lombardei, wo durch Volksabſtimmung die Republik verworfen und der Anſchluß an Piemont erklärt worden, in die Schweiz zurück (20. Juni). Der eidgenöſſiſche Kriegszahlmeiſter Stämpfli wurde unter Verdankung ſeiner Dienſte entlaſſen, nachdem er laut Kaſſarechnung in den ſieben Monaten vom 1. November 1847 bis Ende Mai

* Vergl. Band II, S. 313.

1848 aus Fr. 4,639,160. 78 Rp. Einnahmen für die Bewaffnung gegen den Sonderbund die Ausgaben derselben bestritten, die Kosten der seitherigen Grenzbewachungen gedeckt und einen kleinen Saldo an die Oberkriegskommissariatskasse abgegeben hatte.

Die Verhandlungen der Standesgesandtschaften wurden um die Mitte ihrer dermaligen Dauer auf seltsame Weise unterbrochen. Ohne Rücksicht auf eidgenössische Verhältnisse hatte Bern den Regierungswechsel vom 1. Januar auf 1. Juni verlegt; Ochsenbein's Präsidium erreichte demnach am 31. Mai seine Endschaft; als sein Nachfolger erschien am nächsten Tag Alexander Funk; diesen bezeichnet die Geschichte als den letzten Präsidenten der Tagsatzung.

Der Entwurf der Bundesverfassung hatte noch die Kritik und Feile der Tagsatzung auszuhalten; das war etwas ganz Anderes, als die freie Erörterung in der frühern Kommission. Es sprachen nun die souveränen Stände. Bereits am 15. Mai hatten die Berathungen begonnen. Kern eröffnete sie mit der Hinweisung auf die hartnäckigsten Gegner jeder Revisionsarbeit: die Zollfrage und das Repräsentationsverhältniß. Vor allem aus war zu entscheiden, ob die Versammlung überhaupt in den Bundesentwurf vom 8. April eintreten wolle. Bern bestritt solches und verlangte, daß die Revision des Bundesvertrages einem Verfassungsrath übertragen werde; Genf unterstützte. Die meisten Andern gaben zu bedenken, daß Weiterungen verderblich wären, ein Verfassungsrath die Grundlage des Föderalismus, auf welcher die Eidgenossenschaft beruhe, zerstören, der Anarchie und den widerwärtigen Spaltungen wieder Thür und Thor öffnen würde; der Verfassungsrath könnte nur im äußersten Falle zugegeben werden, wenn nämlich durch die Berathungen der Tagsatzung das Werk der Bundesrevision nicht beförderlich und befriedigend zu Stande gebracht würde. Bern und Genf blieben allein. Gleiches Schicksal hatte die wiederholte Mahnung von Baselstadt, bei einer Partialrevision stehen zu bleiben, da die neuen Einrichtungen für das Volk der Eidgenossen viel zu viel des Ungewohnten hätten

und ein Zollsystem in Aussicht stehe, das dem allgemeinen Wohl nachtheilig werden könnte. Die Mehrheit schritt vor. Man trat zunächst in das Repräsentationsverhältniß ein. Nach Maßgabe der von den Kantonsbehörden gegebenen Instruktionen stellten sich sieben verschiedene Systeme zur Auswahl in Reih' und Glied, von denen jedes seine beredten Vertheidiger fand: 1) ein Nationalrath allein, vom Volk und nach der Volkszahl gewählt, ohne irgend welchen Einfluß und ohne irgend welche Vertretung der Kantone; verfochten von Aargau und Bern; 2) ein Nationalrath allein, doch mit dem Recht des Veto für die Kantone, in wichtigen Fragen; empfohlen von Zürich; 3) ein einziger Rath mit gemischter Kantonal- und National-Vertretung, so daß zwei Repräsentanten von jedem Kanton, dann vom Volk auf je 30,000 Seelen ein Repräsentant gewählt würde; vorgeschlagen von Wallis; 4) ein einziger Rath, abgestufte Ständerepräsentation, so daß die Kantone mit geringster Bevölkerung je zwei, jene mit der stärksten Bevölkerung je sechs, die Kantone in der Mitte je drei, vier oder fünf Repräsentanten gehabt hätten; nur zwei Repräsentanten hätten die Kantone unter 50000, sechs Repräsentanten jene von 200,000 bis 250,000 Einwohnern; Stimmgebung ohne Instruktion, aber das Recht des Veto für die Kantone bezüglich der wichtigern Beschlüsse; hiefür Glarus und Graubünden; 5) zwei Räthe, ein Nationalrath und ein Ständerath, System des Entwurfes vom 8. April, vertreten von Luzern, Solothurn, St. Gallen, Waadt und Genf (von letzterm, nachdem der Verfassungsrath verworfen worden); 6) alte Repräsentation mit bisheriger Gleichberechtigung der Kantone: Tagsatzung, vertreten durch Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell A. R., Schaffhausen (in erster Linie); Nidwalden und Appenzell J. R. sind beizuzählen, obwohl sie schwiegen; 7) eine Einheitsrepublik, von Schaffhausen in zweiter Linie beantragt, wenn nicht das alte Bundesrecht beibehalten werden wolle. Die Vertheidiger der alten Tagsatzung führten an: das von der Kommission beantragte System sei keineswegs aus einem wirklichen Volksbedürfnisse hervorgegangen; in der uralten Heimath der Demokratie walte vielfach die Ansicht,

es führe dieſes neue Syſtem nur viele Herren und große Koſten mit ſich, veranlaſſe Konflikte zwiſchen den oberſten Bundesorganen und führe mindeſtens zu einem Verſuch von Suprematie des Nationalrathes über den Ständerath; die Urkantone insbeſondere beriefen ſich auf die Geſchichte, wie ſie von Alters her auf die Gleichberechtigung gehalten, ſolche zweimal nur in Folge ausländiſcher Machtgebote (1798 und 1803) geopfert haben; wollen ſie nun wichtige Neuerungen ſich gefallen laſſen, wie die freie Niederlaſſung, freie Religionsübung, ſo ſolle man ſie mit Weiterem verſchonen; nochmals erinnerten ſie an die Oktober-Proklamation, ſowie daran, daß noch unmittelbar vor der jüngſten franzöſiſchen Revolution die Beibehaltung der gleichberechtigten Repräſentation faſt in der allgemeinen Anſicht des Schweizervolkes gelegen. Beſonders lebhaft wurden das Ein- und das Zweikammerſyſtem einander gegenübergeſtellt; gegen das Letztere führten die Vertheidiger des Nationalrathes an, daß es zu komplizirt und zu koſtſpielig ſei; daß der Ständerath den Kantonalegoismus zu ſtark vertreten, das öffentliche Leben nur hemmen und lähmen und Konflikte hervorrufen würde. Die Vertheidiger des Zweikammerſyſtems dagegen ſprachen die Beſorgniß aus, daß ohne Ständerath die Kantone, im Widerſpruch mit der Geſchichte und mit den politiſchen Anſchauungen des Landes, allmälig ganz vernichtet würden. Das Zweikammerſyſtem wäre auch billiger als der einzige Nationalrath mit einem Veto der Kantone, da für Anwendung des letztern jeweilen die Großen Räthe einberufen werden müßten; überhaupt fand jenes Veto am wenigſten Anklang. Die Redner dieſer beiden Fraktionen zuſammen erwiderten den Urkantonen gegenüber: ihre Berufung auf die Proklamation vom 20. Oktober 1847 ſei grundlos; die Tagſatzung habe damals nur zugeſagt, daß die Kantonalſouveränetät nicht aufgehoben, die gegenwärtige Ordnung der Dinge nicht mit Gewalt umgeſtürzt werden würde. Für den Einheitsſtaat führte Schaffhauſen an, daß die Vorurtheile gegen denſelben weniger in der Bevölkerung als in den Tauſenden von kantonalen Beamteten zu ſuchen ſeien; ſei einmal eine ihrer Aufgabe gewachſene Zentralregierung da, welche für die materiellen

Intereſſen zu ſorgen wiſſe und beſſere Juſtiz handhabe, ſo werde ſich das Volk bald mit der Einheit befreunden. Ohnehin würde das Zweikammerſyſtem nur die Uebergangsperiode bilden, um früher oder ſpäter dem Unitarismus dennoch Platz zu machen. Bei der Abmehrung erhielten alle außerhalb dem Kommiſſionalentwurf ſtehenden Anträge nur vereinzelte Stimmen, in Folge deſſen das Zweikammerſyſtem (Nationalrath und Ständerath neben einander) mit ſechszehn Standesſtimmen den Sieg errang. Die Oppoſition verſtummte für einmal und nachträgliche Zuſtimmungen änderten das Ergebniß nicht. Es folgte nun artikelweiſe Berathung des Entwurfes, von der Weſentliches hier Erwähnung finden mag.

Der Artikel 3, beſtimmt der Zentralgewalt nöthige Zügel anzulegen, darum vielleicht der wichtigſte von allen, nachdem eine Nationalrepräſentation angenommen worden, erlitt nicht den geringſten Widerſpruch. Bei dem Paragraph über die Verfaſſungsgarantie eiferte Zürich gegen jene Verfaſſungen, welche allenfalls „ein Verbot der Aufnahme von Schweizern einer andern chriſtlichen Konfeſſion in das Bürgerrecht enthalten“; Aargau ging noch weiter, indem es bei dieſem Anlaß die völlige „Emanzipation der Iſraeliten, welche mit ſo treuer und rührender Anhänglichkeit ihrem Glauben zugethan“, abermals befürwortete. Die beiden Anregungen blieben ohne Erfolg.

Bei der Berathung, wie es mit dem amtlichen Verkehr zwiſchen den Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen zu halten, brachte Waadt den Antrag, daß Unterhandlungen und Verträge über kirchliche Angelegenheiten zwiſchen den Kantonen und dem Heil. Stuhl als Unterhandlungen mit dem Ausland anzuſehen und zu behandeln, mit andern Worten der Souveränetät der Kantone entrückt ſeien. Waadt wolle ſich zwar nicht in kirchliche Angelegenheiten miſchen, allein der Fall ſei immerhin denkbar, daß durch Verträge ſolcher Art die politiſchen Intereſſen und Rechte der Eidgenoſſenſchaft oder der Kantone bloßgeſtellt würden. Uri verlangte gegentheils, daß kirchliche Unterhandlungen ausdrücklich von der Bundesvorſchrift über Verträge ausgenommen

werden. Nur Obwalden und Appenzell J. R. ſtimmten bei. Der Antrag von Waadt kam nicht zur Abſtimmung. Bern beantragte, „daß künftig nur ein Nuntius weltlichen Standes als Abgeordneter Roms bei der Eidgenoſſenſchaft zugelaſſen werden ſolle“. Wohl möge Rom für Regulirung kirchlicher Verhältniſſe einen Prieſter nach der Schweiz entſenden, der Geſandte dagegen, welcher Staat gegen Staat zu vertreten habe, müſſe Laie ſein. So werde es in England gehalten. Der Nuntiatur falle es hauptſächlich zur Laſt, daß ſeit Jahrhunderten die Eidgenoſſenſchaft durch Zwieſpalt gelähmt, daß ſo viel Blut in Bürgerkriegen vergoſſen worden ſei. Freiburg ging weiter: es empfahl Aufhebung der Nuntiatur; größere Zentraliſation in Sachen des Kultus überhaupt; namentlich ſolle der Bund das Recht erhalten, kirchliche Würdenträger, deren Befugniſſe ſich über das Gebiet verſchiedener Kantone ausdehnen, in ihren Verrichtungen einzuſtellen und an die Gerichte zu leiten, den kantonalen Rechten in gleichen Sachen unbeſchadet; Verbot der Aufnahme neuer religiöſer Orden oder Genoſſenſchaften; Gewährleiſtung der gemiſchten Ehen. Uri, Obwalden und Appenzell J. R. legten abermals Einſprache ein. Bern und Freiburg blieben allein; Gleichgeſinnte vertröſteten auf den Artikel, welcher den kirchlichen Frieden unter den Konfeſſionen ſichern ſoll. Die Militärkapitulationen gaben abermals Stoff zur Erörterung. Appenzell A. R. wollte das Verbot ſtreichen und den Gegenſtand einfach der Souveränetät der Kantone anheimſtellen. Waadt hinwieder wollte wenigſtens der Eidgenoſſenſchaft das Recht zum Abſchluß von Militärkapitulationen vorbehalten, zugeſtandenermaßen zum Zwecke, politiſchen Sympathien für das Ausland thatſächlich Folge zu geben. Es war dieß mittelbar eine neue Empfehlung der Werbungen für die Lombardei. Neuenburg fand in dieſem Vorſchlag ein zweiſchneidiges Schwert, das man unter Umſtänden „gegen uns und unſere Freunde“ wenden könnte. Beide Anträge wurden verworfen.

Die Verhandlung war nun bis zum Militärweſen vorgerückt. Bern griff hier in die wichtigſten materiellen Fragen zugleich ein: es hielt den Entwurf in Bezug auf Militär, Zölle und

Posten für unzureichend, finanziell gefährlich für die Kantone, weil dem Bund große Kosten überbunden würden ohne Anweisung genügender Mittel zu deren Deckung, wolle man nicht ein drückendes Mauthsystem aufstellen. Bern beantragte deßhalb vollständige Zentralisation des Militärwesens, inbegriffen die Anschaffung und Unterhaltung des Kriegszeuges, mit Anerbieten seinerseits, der Eidgenossenschaft bezügliche Souveränetät nebst dem auf Fr. 911,000 gewertheten Material zu überlassen, ferner vollständige Zentralisation des Zoll- und Postwesens, ohne Entschädigung an die Kantone, jedoch gegen Uebernahme der Hauptstraßen von Seite des Bundes. Es wurde bei diesem Anlaß eine Berechnung vorgelegt, nach welcher, auf Grundlage des Kommissionalentwurfes, die Einnahmen der Bundeskasse an Zinsen der Kriegsfonde, Ertrag des Pulvermonopols, Grenzgebühren, Zöllen und Posten Fr. 3,440,000, dagegen die Ausgaben an Verwaltungskosten der Bundesbehörden, für höhere Erziehungsanstalten, Militär und gemeinnützige Unternehmungen, dann an Entschädigungen für Zölle und Posten, Fr. 6,500,000 betragen hätten, somit ein Ausfall von Fr. 3,060,000 zu decken gewesen wäre. Die Aufgabe erschien als eine sehr ernste, zumal von den Kantonsbehörden unter sich sehr abweichende Instruktionen ertheilt worden waren. Man bestellte deßhalb am 20. Mai zur Prüfung aller materiellen Fragen und zur wünschbaren Vereinbarung über dieselben einen Neuner-Ausschuß (Ochsenbein, Zehnder, Dr. Steiger von Luzern, Munzinger, Kern, Druey, Näff, Böschenstein von Schaffhausen, Fazy; Ochsenbein und Zehnder wurden später durch Funk und Furrer ersetzt). Die Zentralisationslust ging weit: Solothurn beantragte, die Strafgesetzgebung über Verbrechen, inbegriffen das Verfahren in Kriminalsachen, ausschließlich dem Bund zuzuerkennen; die Begründung wurde von den mangelhaften Leistungen der Kantone in diesem Fach hergenommen. Bern und Freiburg unterstützten; ersteres wollte auch ein eidgenössisches Handelsgesetzbuch aufstellen lassen; Freiburg, Glarus und St. Gallen waren beauftragt, auf Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen anzutragen. Die Uebrigen verlangten Bedenkzeit.

Bei Berathung der „freien Niederlaſſung“ wiederholten ſich die Verhandlungen der konſtituirenden Kommiſſion. Aargau, unterſtützt von Waadt, Neuenburg und Genf, ſprach in langem philanthropiſchem Vortrag für Gleichberechtigung der Iſraeliten, die ſchönſten Hoffnungen auf ſie bauend; die Gegner kamen auf deren Schacherhandel und Wucher zurück und warnten neuerdings vor der Fluth franzöſiſcher Juden. Die Urkantone mit Appenzell J. R. verbaten ſich nochmals die freie Niederlaſſung überhaupt. Kein Abänderungsantrag drang durch; der Entwurf wurde von großer Mehrheit genehmigt. Ueber die politiſchen Rechte der Niedergelaſſenen traten nochmalige Verhandlungen ein; der Entwurf gab ihnen überhaupt die politiſchen Rechte in dem Niederlaſſungskanton ohne irgend welche nähere Bezeichnung, was darunter verſtanden ſei. Auf Antrag von Genf und St. Gallen erfolgte die nähere Beſtimmung und Beſchränkung, daß dieſe Rechte in Bezug auf die eidgenöſſiſchen und kantonalen Angelegenheiten eingeräumt werden; ſo blieb ihr Stimmrecht für Angelegenheiten der Gemeinden, ſeien es Einwohner- oder Ortsbürgergemeinden, ausgeſchloſſen. Zur Vermeidung aller Kolliſionen mit dem Ausland wurde auf Antrag Zürich's bei dieſem Anlaß beſchloſſen: daß kein Kanton einen Ausländer als Bürger annehmen dürfe, ſofern dieſer nicht aus ſeinem bisherigen Staatsverbande ausgetreten.

Die Kultusfreiheit für anerkannte chriſtliche Konfeſſionen und das Recht ſtaatlicher Intervention für Erhaltung des konfeſſionellen Friedens wurden abermals umfaſſender Erörterung unterſtellt. Solothurn ſtimmte für jene Kultusfreiheit, gab aber den Rath, jene ſtaatliche Einmiſchung, gleichviel ob ſie den Kantonen oder dem Bund oder beiden Theilen gewährt werden wolle, aus dem Entwurf wegzulaſſen; die betreffende Stelle wäre dem Weſen nach nur eine Erneuerung des alten Art. XII, welcher der Eidgenoſſenſchaft ſo manche Verlegenheit bereitet habe; jene Kompetenz wäre verführeriſch, leicht könnten ſich die Bundesbehörden zur Einmiſchung in die konfeſſionellen Angelegenheiten verleiten laſſen und es walte keine Sicherheit, daß ſolche jeweilen

dem Grundsatz des „Fortschrittes“ huldigen würden. Nur Uri ging mit Solothurn. Appenzell beider Rhoden verlangte, daß der ganze Artikel, Kultusfreiheit inbegriffen, gestrichen werde; Außerrhoden gab weitläufig seine Gründe: es geschehe seinerseits nicht aus Animosität gegen die katholische Konfession, sondern auf Grundlage der geschichtlichen Entwickelung; der Landtheilungsvertrag von 1597 habe Frieden gebracht zwischen den Reformirten und Katholiken im Kanton Appenzell, indem er jenen das äußere, diesen das innere Land zum Wohnsitz anwies. Uebrigens sei man in Außerrhoden längst von der Ansicht zurückgekommen, keine Katholiken im Lande zu dulden, und bereits befänden sich dort mehrere Hunderte derselben; was aber „die freie Ausübung der katholischen Konfession im Lande“ betreffe, so sei die öffentliche Meinung in Außerrhoden einfach die: „es habe viel gebraucht, bis man aus einander gewesen; man wolle nun einmal bei dem bleiben, und die Ausübung der Konfessionen nicht mehr vermengen“. So wollte Appenzell A. R. die Glaubenseinheit für sein Gebiet erhalten; nur die Urkantone stimmten mit ihm. Appenzell A. R. rühmte sich gleichwohl der „Kultur und Toleranz“; die andern schwiegen hierüber. Bern empfahl die Gestattung jeglichen Kultus, auch desjenigen der Israeliten; die Eidgenossenschaft dürfe nicht dem türkischen Großsultan nachstehen, welcher durch neueren Erlaß allgemeine Kultusfreiheit gesetzlich gewährleistet habe. Ohne Erfolg. Auch diejenigen, welche jeder christlichen Konfession, sei sie bisher anerkannt gewesen oder nicht, den öffentlichen Kultus gewähren wollten, brachten es nur auf acht ganze Stimmen und eine halbe. Mit dem Sektenwesen fahre man nicht am besten, solches beweise Nordamerika. Der Gesandte von Waadt ergriff mit Beflissenheit den Anlaß, um bekannte Vorwürfe wegen Verfolgung der dortigen „freien Kirche“ auf diese selbst zurückzuschleudern: „der Staat habe allen Grund gehabt, gegen die Sektirerei einzuschreiten, weil die Religion zum Deckmantel mißbraucht worden sei, um ungestört den politischen Leidenschaften zu fröhnen und dem einmal herrschenden System Opposition bereiten zu können.“

Die freie Kirche von Waadt hatte keinen Vertheidiger in dieſer Verſammlung. Alle Gegenanträge unterlagen. Die Vorſchrift, wie ſie im Entwurf enthalten, wurde durch die Stimmen von Bern, Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Baſel, St. Gallen, Aargau, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg gutgeheißen. Zürich hatte noch den wichtigen Antrag geſtellt: „Kein Kanton darf durch Verfaſſung oder Geſetz Schweizer irgend einer chriſtlichen Konfeſſion für unfähig erklären, das Bürgerrecht zu erwerben.“ Solcher Antrag war gegen katholiſche Ausſchließung von Proteſtanten gerichtet. Aber es hätte auch proteſtantiſche Kantone getroffen. Deßhalb erhob ſich Appenzell A. R. in ſchriftlicher Eingabe gegen den zürcheriſchen Antrag: des Guten ſei es nun genug; freie Niederlaſſung und freier Kultus für beide Konfeſſionen ſeien nun bewilliget. Dabei ſolle es ſein Bewenden haben. „Es ſteht dem Bunde kein Recht zu, den Kantonen zu befehlen: ihr müßt Schweizer einer andern Konfeſſion als Bürger aufnehmen. Das iſt und muß Sache der ſelbſtſtändigen Kantone bleiben. Appenzell A. R. wird ſich nie dazu verſtehen, Katholiken als Bürger aufzunehmen, und ebenſo gibt es umgekehrt katholiſche Kantone, die keine Reformirten als Bürger aufzunehmen geſonnen ſind.“

Der Preßfreiheit halber fand Zürich's Vorſchlag Anklang, die Geſetzgebung gegen den Mißbrauch derſelben zwar der Kantonalſouveränetät anheimzuſtellen, die alſo erlaſſenen Beſtimmungen jedoch der Genehmigung des Bundesrathes zu unterſtellen. Dem Bunde wurde dann auch noch das Recht zuerkannt, ſeine Behörden durch ein eigenes Strafgeſetz zu ſchützen. Auch die „Freiheit der Rede“ wollte eine Anzahl Kantone garantiren; ſie brachten es aber nicht auf das Streichmaß der zwölf Stimmen. Hingegen ergab ſich eine Mehrheit für bedingte Gewährleiſtung des Vereinsrechtes, angetragen von Luzern, deſſen Regierung kurz vorher den Ruswyler Verein unterdrückt hatte. Bei dem Artikel, welcher die Kantone verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Geſetzgebung ſowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten, verlangte Zürich

freie Gesetzgebung bezüglich der Juden, da man in Zürich die Israeliten weder Grundeigenthum noch ein Pfandrecht auf freiwillige Verschreibung erwerben lasse. Andere antworteten beschwichtigend: eine Ausnahme sei nicht nöthig, nachdem die Israeliten von der freien Niederlassung ausgeschlossen worden. Bern verlangte ein Verbot aller Einheirathungsgebühren, machte jedoch kein Glück damit. Nachdem der Seuche-Artikel abgethan, beantragte Zürich ein Verbot des Jesuitenordens und seiner Affiliirten in den Bund aufzunehmen. Es fand dieß Beifall: wohl bestehe, so hieß es, ein jenen Orden verbietender Tagsatzungsbeschluß; allein es könnte die Zeit kommen, da dieses Dekret aus übel angebrachter Großmuth, aus sentimentaler Gefälligkeit zurückgenommen würde. Der Kampf um die Existenz des Jesuitenordens in der Schweiz sei eine der Ursachen der gegenwärtigen Bundesrevision, daher dieses Zeichen der Zeit in der Bundesurkunde verewiget werden sollte. Angenommen mit großer Mehrheit; die Toleranz des Großtürken war schon vergessen.

Ein Versuch von Zürich, den Nationalrath weniger zahlreich zu machen, deßhalb nur auf je 30,000 Einwohner ein Mitglied wählen zu lassen, mißglückte. Ebenso ein Antrag von Freiburg, die Wahlkreise für dessen Wahl ohne Rücksicht auf die Kantonalgrenzen festsetzen zu lassen. Bei der Frage der Wahlfähigkeit wurde der Antrag erneuert, die Geistlichkeit von derselben nicht auszuschließen. Die Vertheidiger der Ausschließung blieben jedoch fest, gestanden auch unumwunden, daß sie zunächst gegen den katholischen Klerus gerichtet sei, behaupteten im Weiteren deren Nothwendigkeit; „jeder Pfarrer in der kleinsten Gemeinde behaupte, gleich dem Papste, den Dualismus zwischen den Geistlichen und Weltlichen, und gehe von dem Grundsatz aus, daß, wie der Geist über die Materie erhaben sei, so auch die Kirche über den Staat dominiren müsse.“ Im Flusse der Reden wurde noch beigefügt: „auch die protestantische Geistlichkeit habe sich von hierarchischen Tendenzen noch nicht völlig frei machen können, sondern bis in die neuere Zeit Strebungen kund gegeben, welche mit der allgemeinen Volksfreiheit im Widerspruche stehen.“ Für die Wähl-

barkeit auch der Geiſtlichen in den Nationalrath ergaben ſich nur ſechs und zwei halbe Stimmen. Uri verlangte vergebens, daß im Ständerath (Tagſatzung) jeder Kanton nur durch ein ſtimmendes Mitglied repräſentirt werde. Die Vorſchriften über die Thätigkeit der Bundesverſammlung gaben Anlaß zu mancherlei originellen Anträgen; Appenzell A. R. ſchlug vor, daß Bündniſſe und Verträge mit dem Ausland, Kriegserklärungen und Friedensſchlüſſe, nachdem ſich die Mehrheit des Ständerathes und des Nationalrathes dafür ausgeſprochen, auch noch der Sanktion des Volkes unterſtellt werden ſollen; aber Niemand pflichtete bei. Schaffhauſen, Baſelland und Appenzell A. R. wollten das Recht der Kantone retten, den Ständeräthen Inſtruktionen zu ertheilen. Allein die Inſtruktionen der andern Stände verlangten dieſes Inſtruktionsrecht nicht mehr; alſo blieb es bei dem Entwurf. Die Zahl der Mitglieder des Bundesrathes wurde von fünf auf ſieben erhöht, auf Antrag von Aargau, unterſtützt durch Thurgau; die Mehrheit wollte auch dieſen beiden Kantonen die Ausſicht eröffnen, einen Sitz im Bundesrath zu erhalten. Uri beantragte erfolglos, daß bei der Wahl des Bundesrathes auf eine angemeſſene Repartition der Mitglieder auf die Kantone und nach den beiden Konfeſſionen Bedacht zu nehmen ſei. In Folge Bundesvertrages von 1815 war bis dahin die deutſche Sprache allein als die amtliche angeſehen; ſolches gefiel dem Kanton Waadt nicht; und auf deſſen Antrag wurden die deutſche, die franzöſiſche und die italieniſche Sprache in voller Gleichberechtigung als Nationalſprachen des Bundes erklärt.

Die Berathung über die Organiſation des Bundesgerichtes brachte die bereits erwähnten Anträge auf Zentraliſation der Rechtspflege zum Entſcheid; die meiſten Stände fanden, daß die Annahme derſelben ein allzu ſtarker Schritt zum Unitarismus wäre; darum wurden verworfen die Anträge von Bern und Solothurn auf Zentraliſation der Strafgeſetzgebung in Kriminalſachen; der gleiche Antrag von Bern in Bezug auf Beſtrafung politiſcher Vergehen; ebenfalls der Antrag von Bern auf gemeinſame Geſetzgebung in Handelsſachen; endlich der Antrag dieſes

Standes, für wichtigere Zivilfälle die Appellation an das Bundesgericht zu öffnen. Annahme fand dagegen, mit fünfzehn Stimmen, das Verbot der Anwendung der Todesstrafe „für politische Vergehen“.

Der Abschnitt: Revision der Bundesverfassung, rief einen (bloß auf die Zukunft berechneten) Antrag St. Gallen's hervor, falls in Folge einer allgemeinen Abstimmung die Mehrheit des Schweizervolkes sich im Gegensatz der beiden Räthe für eine Revision ausspräche, die Revision einem schweizerischen Verfassungsrath zu übertragen; Bern, Aargau und Genf stimmten allein bei.

Am 13. Juni schritt die Tagsatzung zur Berathung der materiellen Fragen. Der Ausschuß hatte in langen Untersuchungen die Vorschläge von Bern, Zölle und Posten ohne Entschädigung zu zentralisiren, dagegen den Kantonen das ganze Militärwesen und die Hauptstraßen abzunehmen, als unannehmbar erfunden. Auf Basis des Entwurfes, jedoch mit einer bloßen Dreiviertelsentschädigung für die Posten, hatte er auch ein Bundesbüdget entworfen, das mit Fr. 3,150,000 Einnahmen eine gleiche Ausgabe deckte; unter den Ausgaben stand die allgemeine Verwaltung mit Fr. 300,000, das Militär mit Fr. 500,000, Unvorhergesehenes mit Fr. 50,000. Fr. 50,000 waren zur Aeufnung des Kriegsfonds, Fr. 2,250,000 zusammen an Vergütungen für Posten und Zölle angesetzt. Eventuell berechnete der Ausschuß für Universität, polytechnisches Institut und drei Lehrerseminarien Fr. 400,000. Die Verhandlung brachte nichts Neues; Bern blieb ganz allein mit seinem Vorschlag für vollständige Zentralisation des Militärwesens. Harten Stand hatte der Schulartikel; acht Kantone mit Baselstadt, an ihrer Spitze Zürich, wollten ihn ganz fallen lassen, also weder Universität, noch Polytechnikum, noch Lehrerseminarien; knapp mit zwölf Stimmen ging die Hochschule durch; mehr Gunst erhielt die polytechnische Schule mit vierzehn Stimmen, beide doch nur in dem beschränkten Sinn, daß der Bund befugt sein soll, jene Anstalten zu errichten, wenn er es gut und möglich finde. Für Lehrerseminarien ergaben sich nur

sieben, für die Beaufsichtigung des gesammten Erziehungswesens durch den Bund nur zwei Stimmen (Zürich und Aargau mit Baselland). Die Vorschriften für die Zentralisation der Zölle gingen verbessert aus den Berathungen hervor, indem vorgeschlagen und angenommen wurde, daß sie, was namentlich den Transit beschlägt, sofort für den Umfang der ganzen Schweiz eintreten solle, und daß die alten Grenzgebühren mit den neuen Grenzzöllen zu verschmelzen seien; den Kantonen sicherte man eine Entschädigung von 4, statt bloß 3 Batzen per Kopf zu. Ein letzter Anlauf von Zürich gegen den Bezug von Konsumogebühren an den Kantonsgrenzen blieb auch dießmal erfolglos. Bezüglich Post- und Münzwesen blieb es in der Hauptsache bei dem Entwurf. Die unbedingte Berechtigung des Bundes für Einführung gleichen Maßes und Gewichts erlitt Einsprache; Tessin empfahl das französische Dezimalsystem, Freiburg und Zürich hinwieder die in Folge Konkordates vom Jahr 1835 in einer Anzahl von Kantonen bereits eingeführte Maß- und Gewichtsordnung; das erstere wurde verworfen.

Noch ist zu melden, daß ein Antrag von St. Gallen zu Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungsanstalt, ein solcher von Freiburg zu Gründung einer Nationalbank, nicht zur Annahme gelangten; eben so wenig die Anträge von Bern auf Garantie der gemischten Ehen, dann auf „Reorganisation der Bisthumsverhältnisse und insbesondere auf Aufhebung des Immediatverhältnisses der schweizerischen Bisthümer und Klöster". Die Urkantone sprachen Verwahrung gegen die Verhandlung solcher Gegenstände aus; Aargau hinwieder legte Protest gegen diese Verwahrung zu Protokoll.

Auf solche Nachlese folgte die letzte Feile in den Tagen des 24. bis 27. Juni. Bei diesem Anlaß kamen die politischen Mißverhältnisse von Freiburg zur Sprache: bereits hatte es eine Verfassung eingeführt, welche alle Souveränetät dem Großen Rath übergab, dem Volke nichts übrig ließ, darüberhin eine Revision der Verfassung auf volle neun Jahre untersagte und auch für die spätere Zeit noch sehr erschwerte. Die gleiche Verfassung

hatte aber die eidgenössische Garantie noch nicht erhalten Im Entwurf nun stand unter Anderm, daß nur solche Verfassungen die eidgenössische Garantie erhalten können, welche vom Volk angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlange, mit dem Beisatz, daß indessen diese Vorschrift nicht rückwirken, sondern nur auf solche Verfassungen Anwendung finden soll, welche noch nicht garantirt seien. Durch diesen Nachsatz wären die Freiburger Usurpatoren geschlagen gewesen; damit nun ein Rückschlag nicht erfolgen, das Freiburger Volk weder in erwähnter noch in anderer Beziehung seinen souveränen Willen geltend machen könne, sondern vielmehr wenigstens für die neun Jahre mundtodt bleiben müsse, wurde auf Begehren von Freiburg, unterstützt durch Glarus und Luzern, die Aenderung vorgenommen, daß jener Garantie-Artikel auf schon bestehende Kantonsverfassungen nicht anwendbar sei. So entstand der Art. 4 der Uebergangsbestimmungen.

Die Schlußabstimmung über den ganzen Bundesentwurf brachte 13½ Stimmen für dessen Genehmigung unter Ratifikationsvorbehalt, nämlich jene von Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis und Genf, nebst Basellandschaft. Waadt, Neuenburg, Baselstadt und Appenzell A. R. beschränkten sich auf das Referendum. Tessin konnte sich nicht zustimmend aussprechen, sondern beklagte sich vielmehr in einem Schlußwort über Verletzung seiner materiellen Interessen. Schwyz verwarf. Bern lehnte die Zustimmung ab. Die Urkantone insgesammt nebst Appenzell J. R. verwahrten, unter Verweigerung der Zustimmung, „ihren hohen Ständen alle und jede religiösen, politischen und materiellen Interessen“. In diesem Augenblick wiederholte Bern „instruktionsgemäß“ den Antrag auf Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes, der abermals in Minderheit blieb. Noch war nun eine Mehrheit auf schnelle Abstimmung in den Kantonen bedacht und schrieb vor, daß diese sich über Annahme oder Nichtannahme des Entwurfes bis 1. September auszusprechen haben. Vergeblich hatte sich für längere Frist bis 1. Dezember Waadt,

unterſtützt von Uri, Graubünden und Baſelland, verwendet. Der Bundesentwurf wurde in 80,000 Abdrücken dem Volk zur Kenntniß gebracht. Die ordentliche Tagſatzung von 1847, die hinüber geragt in das Jahr 1848 und bis an die Schwelle ihrer Nachfolgerin, ſchloß am 27. Juni, in ihrer einhundertundeilften Sitzung.

Was die Tagſatzung feierlich gegen den Fremdendienſt und zu Wahrung guter völkerrechtlicher Verhältniſſe gegen die Nachbarſchaft verordnet hatte, wurde leichtfertig mißachtet. Angeſichts der kantonalen Behörden von Zürich und Thurgau warb Debrunner eine ganze Kompagnie für die Lagunen-Republik; ſein Werbplatz waren die Kantone Zürich und Thurgau; Hauptquartier des venetianiſchen Abgeordneten Canetti die Stadt Zürich; wie nämlich die Lombardei ſich die ſüdweſtliche Schweiz zur Rekrutirung von Hülfsvölkern gewählt, ſo wollte Venedig ſolche in der ſüdöſtlichen Schweiz ſich verſchaffen. Die Zeit war günſtig, Noth überall unter der Arbeiterklaſſe; die Werber bezahlten gut. Debrunner zog mit ſeiner Mannſchaft ungehindert ab; thurgauiſche und zürcheriſche Polizei zog jeweilen den Kürzern. So konnte der Hauptmann im Tiefenbrunnen bei Zürich ſeine Kompagnie ärztlich viſitiren und abmarſchiren laſſen ohne Einſprache; man ließ ihm genau ſo viel Zeit, als zum Geſchäft nöthig war. Dann erſt erſchienen die Landjäger. Auf dem Dampfboot nach Flüelen traf er Schickſalsgenoſſen, ganze Züge von Polen aus Frankreich kommend, ohne Zweifel Bruchſtücke jener Legion, von welcher oben die Rede geweſen. In Amſteg konnte die Schweizer-Kompagnie nach einem Halt von zwei Tagen ungehindert ihren Marſch fortſetzen. Angekommen in Magadino, gleiche Gunſt. Zwei Tage weilte die Kompagnie daſelbſt und zog dann, ohne Einſprache von irgendwem, über den Langenſee nach ihrer Beſtimmung ab.* So vollzog man Tagſatzungsbeſchlüſſe. Um dieſe

* S. „Die Erlebniſſe der Schweizerkompagnie in Venedig. Von Joh. Debrunner. Zürich und Frauenfeld. 1850."

Auch diejenigen Schweizer, welche unter Debrunner und andern Führern den „italieniſchen Unabhängigkeitskrieg" von 1848 mitgemacht, wurden im Jahr

Zeit war noch immer Durchzug von Freiwilligen durch das Wallis in die Lombardei, bis man dort deren satt war und die Leute in's Elend geriethen. Die Zuziehung von Schweizern für die Lombardei war im Ursprung so ernstlich gemeint, daß Oberst Rilliet um Uebernahme eines Kommando's angegangen worden; die Unterhandlung hierüber zerschlug sich. Der Zentralausschuß der Deutschen in Biel rief öffentlich zur Reorganisation der deutschen Legion und betrieb das Gleiche durch geheime Ausschreiben an die in den verschiedenen Städten der Schweiz durch die revolutionäre Propaganda gegründeten Arbeitervereine; das Einschreiten der Behörden von Bern wurde mit kahlen Entschuldigungen abgefertiget, diese von ihnen bereitwilligst angenommen. Zu Hecker, dem Einsiedler in Muttenz, wie öffentliche Blätter den Flüchtling nannten, war Wallfahrt aus und durch Basel; und in den aargauischen Städten am Rhein, zu Laufenburg und Rheinfelden, wurden die Versammlungen zu wiederholtem Einfall in Deutschland erneuert; nicht ein einziger der Anstifter und Führer wäre landeinwärts oder landauswärts gewiesen worden; die schweizerischen Behörden ließen ihnen bereitwillig den Spielraum, den sie für ihre Absichten nöthig hatten.

Die neue Bundesverfassung war im Werden, aber der alte Bundesvertrag rechtlich doch noch in Kraft, obwohl nach der Meinung Stettler's zerrissen. Was er noch galt, das zeigte massenhafte Aufhebung von Klöstern im Frühjahr 1848. * Von der Regierung von Luzern war das Kloster St. Urban in Folge Beschlusses vom 24. Dezember für Bestreitung der Kriegskosten bereits für nahezu Fr. 200,000 in Anspruch genommen worden; ein weiteres Zwangsanleihen folgte, so daß sich die Leistungen

1865 von der Regierung in Turin als berechtiget erklärt, die oben besprochene Medaille zu erhalten.

* Die in Band II, S. 208, erwähnte Schrift vom Jahr 1769 gegen die Klöster ist von einem Dr. Pilat, aus Trient, verfaßt, welcher wegen seiner schlechten Schriften von dort vertrieben sich nach Chur geflüchtet hatte. So erzählt Theiner in seiner „Geschichte des Pontifikats Clemens XIV., erster Band, 1853".

des Klosters innert zwei Monaten auf mehr denn Fr. 800,000 beliefen. Abt Pfluger war im Laufe dieser Zeit gestorben und der Konvent erhielt anfänglich Zusicherungen, die ihn hoffen ließen, unbehindert zur Wahl eines neuen Abtes schreiten zu können. Dr. Steiger hatte jedoch andere Absichten. Im Großen Rath stellte er den Antrag auf Aufhebung des Stiftes. Dagegen eingelegte schriftliche Bitten von Prior und Konvent, so wie die Verwahrungen des Bischofs von Basel und des außerordentlichen päpstlichen Abgeordneten Luquet, blieben ohne Erfolg; der Große Rath schritt zur Vermögens-Inventarisirung, empfing von den Kommissarien einen Vermögensstatus von Fr. 2,955,195 und beschloß dann die Aufhebung des Klosters St. Urban, zugleich jene des Frauenklosters Rathhausen, mit der Erklärung, daß „deren Vermögen zu Staatszwecken zu verwenden sei“ (13. April). Auf 1. Juli hatten die Ordensglieder ihren Wohnsitz zu verlassen. Vergeblich hatte St. Urban eine freiwillige Gabe von Fr. 1,100,000 zugesagt, um das Werk der Zerstörung abzuwenden. Von Steiger waren im Laufe der Verhandlungen übliche Anklagen über die Gefährlichkeit des Klosters, nachtheiligen Einfluß auf die Moral und dergleichen behauptet worden; von Schultheiß Kopp wurden sie auf schlagende Weise widerlegt; derselbe verwies im Weitern auf die in der neuesten Kantonsverfassung sowie im Bundesvertrag ausgesprochenen Garantien. Vergeblich. Auch das Wort greiser Magistraten galt nicht, welche der sogenannten Sonderbundsregierung von Luzern beharrlich gegenüber gestanden, nur die Zerstörungslust der wieder erstandenen Freischaaren-Partei. Fünfzehn Großräthe, unter ihnen Staatsanwalt Knüsel, legten mit Kopp Verwahrung gegen den Aufhebungsbeschluß ein. So fiel die Klosterkorporation St. Urban nach genau siebenhundertjährigem Bestand, vorzüglicher Verdienste, welche sie sich namentlich durch Gründung und Haltung eines Lehrerseminars erworben, ungeachtet. Dem Volke von Luzern stand noch das Veto zu Gebot. Damit es nicht zu Stande komme, wurden die Oppositionsblätter mit Beschlag belegt, die Mitglieder einzelner Komite's, welche das Veto empfahlen, in Haft gesetzt, bis die Abstimmung vorüber war;

dieſe brachte 11,190 Verwerfende gegen ungefähr 6000 Annehmende; aber da die Stillen und Abweſenden zu den letztern gezählt werden mußten, die Geſammtheit der Stimmfähigen 26,949 Bürger betrug, blieb das Veto in formaler Minderheit, obwohl es in 87 von 109 Gemeinden ergriffen worden. Der prachtvolle Kirchenſchatz wurde um Fr. 60,000 an einen Frankfurter Juden und an einen Pariſer Silberhändler verkauft. Das Vermögen ſämmtlicher übrigen Klöſter, auch der Stifte zu Luzern und Münſter, wurde unter Staatsverwaltung geſtellt. Auch das Vermögen des Ruswyler Vereins und der Miſſionsvereine, die alle aufgehoben worden, wurde zu Handen des Staates eingezogen und theils für die Armen der betreffenden Gemeinden, theils für kirchliche Zwecke verwendet. Ein mißfälliges Töchterinſtitut, weil von Lehrſchweſtern geleitet, wurde vom Regierungsrath aufgehoben.

Thurgau hatte keine Kriegskoſten zu bezahlen, war aber gleichwohl gierig nach dem Vermögen der Klöſter. Nach dem wohlfeilen Sieg über die VII katholiſchen Kantone wollte man ernten; den noch immer in Rechtskraft beſtehenden Bundesvertrag beſchwor man eidlich an den Tagſatzungen, hielt ihn aber in Frauenfeld und in Weinfelden nicht. Im Einverſtändniß mit den regierenden Herren im Großen Rathe ergriff der Kleine Rath die Initiative und beantragte er die Aufhebung mehrerer Klöſter, weſentlich darauf geſtützt, daß die in Ausſicht ſtehende neue Bundesverfaſſung die Garantie der Klöſter nicht wieder übernehmen werde, dieſelben ſich überlebt haben und in das neue Kultur-Zeitalter nicht mehr paſſen. Nach dieſem Vorſchlag wären fünf Klöſter aufgehoben worden; vier andere, unter dieſen Fiſchingen, hätten fortbeſtehen mögen. Der Große Rath aber bewegte ſich mit weniger Rückhalt auf der Bahn des eingeleiteten Fortſchrittes. Eine Kommiſſionsmehrheit, Kern und Kreis voran, beantragte die Aufhebung aller Klöſter, mit einziger Ausnahme des Frauenkloſters St. Katharinenthal; dieſes hatte ſich nämlich noch nicht überlebt, weil von ſeinem Vermögen ein zu 206,000 Gulden gewertheter Grundbeſitz im Großherzogthum Baden lag, der vor-

aussichtlich von dortiger Regierung auf den Grund des sogenannten Epavenrechtes inkamerirt worden wäre. Friedlich und entgegenkommend vermied die Minderheit (v. Streng, Kappeler*, Ramsperger und Ludwig), mit Rücksicht auf die höchst ungünstige politische Lage der Dinge, auf das Aeußerste zu gehen und wollte sich mit der Rettung von Fischingen und des Kapuzinerklosters in Frauenfeld, neben St. Katharinenthal, zufrieden geben; auf erstere beide setzte die katholische Bevölkerung hohen Werth, besonders auf Fischingen, in Folge seiner längst bewährten Bethätigung für den höhern Unterricht und da die dortige Schule Bedürfniß für die Katholiken war. In diesem Sinn petitionirte die ganze katholische Bevölkerung (4013 von 4536 stimmfähigen Bürgern), ebenso die gesammte katholische Weltgeistlichkeit, doch diese für die Erhaltung aller Klöster, unterstützt durch eine Vorstellung des Bischofs von Basel. Vergeblich. Der kalte Hauch moderner Zivilisation und einige rasche Handmehre gingen selbst über die bescheidensten Bitten der katholischen Konfessionsgenossen zerstörend hinweg und sprachen das Todesurtheil über gesammte Mannsklöster: die bald tausendjährige Benediktiner-Abtei Fischingen, die Karthause Ittingen, das Chorherrenstift Kreuzlingen und das Kapuzinerkloster in Frauenfeld**, dann über die Frauenklöster zu Feldbach, Dänikon, Münsterlingen und Kalchrain (28. Juni 1848). Gnade fand nur St. Katharinenthal, das seither eine Erziehungsanstalt für verwahrloste jüngere Mädchen gegründet hat und mit Erfolg besorgt, der entwürdigenden Staatsvormund-

* Kappeler hatte in der Aargauer Klostersache und in der Jesuiten- und Sonderbundshatze mit den Männern des strengen Rechtes gehalten; stimmte auch jetzt noch für die mildern Maßnahmen in Bezug auf die Klöster; später aber schwemmte der Strom der Zeit seine konfessionelle Unbefangenheit mit sich fort.

** Dasselbe war erst nach der Glaubensspaltung in Folge eines Toleranzverkommnisses entstanden, indem die regierenden Stände beider Konfessionen sich vereinbarten, daß den Katholiken die Errichtung jenes Kapuzinerklosters, den Reformirten dagegen der Bau einer eigenen Kirche in Frauenfeld gestattet sei; so berichtete eine Kommissionsabtheilung an den Großen Rath. Das Kloster nun ist aufgehoben, aber die reformirte Kirche besteht noch; das ist die Gleichberechtigung der Katholiken gegenüber den Protestanten!

schaft ungeachtet, unter welcher es gehalten wird. Das Motiv des Aufhebungsgesetzes behauptet wörtlich, „daß die klösterlichen Anstalten dem Zwecke ihrer ursprünglichen Stiftung sowie den Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit im Allgemeinen nicht mehr entsprechen"; Vorwürfe über politische Umtriebe oder moralische Versunkenheit wurden nicht gewagt. Die Aebte fertigte der Große Rath mit der bettelhaften Pension von 1100 Gulden ab, auch die übrigen Pensionen waren bescheiden zugemessen; den katholischen Gemeinden ließ das Gesetz sofort 200,000 Gulden aus dem Klostervermögen zugehen, gleichsam als ob die Katholiken nichts Höheres kennten und verehrten als Geld. Gesammte acht aufgehobene Klöster besaßen damals laut Inventar ein Vermögen von 2,606.298 Gulden (5,525,351 franz. Franken); in Wirklichkeit ging es erheblich höher. Mit den Klöstern wurde gleichzeitig das Chorherrenstift Bischofszell aufgehoben, dessen Vermögen jedoch dem katholischen Konfessionstheil überlassen wurde und nun theilweise als Unterstützungsfond emeritirter katholischer Weltgeistlichen verwendet wird. Gegen die Klöster waren besonders Kern und Gräflein aufgetreten, jener übrigens mit dem Firniß guter äußerer Form; einseitig, konfessionell beschränkt und geldsüchtig Kreis und Regierungsrath Keller. Von den Katholiken stimmte Mehrhardt (schon in der Kommission) für Aufhebung aller Klöster. Theils im Laufe früherer Verhandlungen über Angelegenheiten der Klöster und ihres Vermögens, theils zur Zeit des Aufhebungsaktes oder später bei den Liquidationsgeschäften, sind als Vertheidiger der Berechtigungen der Katholiken und ihrer Institute muthig und beharrlich eingestanden der Obergerichtspräsident Eder, Regierungsrath Stäheli, Verhörrichter Ammann, Regierungsrath v. Streng, Oberrichter Ramsperger, dieser unter allen der jüngste Mitkämpfer, später allmälig die Stellung eines Führers der Opposition im Großen Rath einnehmend. Diese Männer, hellen und durchaus liberalen Geistes in politischen Dingen, wenn der Liberalismus nicht zur Niedertretung positiven Rechtes und zu gemeiner und toleranzwidriger Befehdung der katholischen Kirche und ihrer Anstalten mißbraucht

wurde, haben ſich durch ihre Handlungsweiſe eine Anwartſchaft auf die Anerkennung nicht nur ihrer Konfeſſionsgenoſſen, ſondern aller Derer erworben, welche dem Grundſatze: justitia regnorum fundamentum, noch nicht den Rücken zugekehrt haben. Der Ausgang dieſer Kloſterangelegenheit gab den Schlüſſel zu den ältern Verfügungen des Staats: Noviziatseinſtellung und ſtaatliche Vermögensverwaltung, die unwahr als im Intereſſe der Klöſter geſchehen vor der Tagſatzung beſchönigt worden waren.* Die Erbſchaft des Kloſtervermögens hatte der Große Rath, eventuell, ſchon durch ſeine Beſchlüſſe vom Jahr 1836 und durch Geſetz vom 6. September 1843 angetreten; dieſes verordnete die Verwendung von liquid werdendem Kloſtervermögen für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke im Allgemeinen; ein Viertheil davon, nicht mehr, ſolle den Katholiken zufallen. Fünf Jahre ſpäter, bei dem Aufhebungsakt, machte der Große Rath einen Einbruch in jenes Geſetz, indem er, dem aargauiſchen Vorbilde folgend, Gulden 100,000 als Aequivalent „für die bisher bezogene direkte Vermögens- und Militärſteuer“ vorwegnahm; bei der Ausrechnung gegenüber den Katholiken zeigte ſich der Staat ſo karg wie möglich, indem er, beiſpielsweiſe, die Gebäude in Münſterlingen und Kalchrain gar nicht, die Waldungen mit einer Summe anſetzte, die um eine halbe Million Franken geringer war als der Verkaufs-

* Der „Wächter“, ein Thurgauiſches Blatt, ſagte im Jahr 1855: „Wir haben die Kloſteraufhebungsgeſchichte in unſerm Thurgau ſorgfältig ſtudirt von jenem Moment an, da Bornhauſer „„um den Bengel nicht zu hoch zu werfen““, Staatsverwaltung begehrte, und da man auf Tagſatzungen ſich noch recht eifrig um das zeitliche und ewige Heil der Klöſter bemühte, bis zu der Zeit, da der Staat in den längſt erſehnten Beſitz des „„Erbes““ trat. Es hat uns in der Seele wehe gethan mit anſehen zu müſſen, wie von Anfang an Günſtlinge mit den fetten Poſten als Kloſterverwalter ausgeſtattet wurden, wie ſolche zweiſpännig zu Spiel und Trunk in die „„Stadt““ fuhren, während der Prälat zu einer Ausfahrt die gute Laune des Emporkömmlings ſondiren mußte. Es iſt notoriſch, daß, ſeit der Staat die Kloſterverwaltung an die Hand genommen, bis zu ihrer Aufhebung, im eigentlichen Sinne liederlich gewirthſchaftet wurde.“ Jener thurgauiſche Tagesgeſchichtſchreiber urtheilt dann nicht beſſer über den ſpätern Verlauf der Dinge.

werth. So schmolz die Quarte der Katholiken auf franz. Franken 865,672. 57 Rappen herab. Die übrigen Verwendungen nach Gesetz von 1843 für Pfrunddotationen (meist katholische, für welche sich besonders die Priester Meile und Meierhans verwendeten), für das Schullehrerseminar, die Kantonsschule, die Elementar- und Sekundarschulen, den Kantonsspital, die Zwangsarbeitsanstalt und Anderes, erstiegen annähernd die Summe von 3 Millionen Franken. Zur Ausgleichung der Pensionslast hatte sich der Staat 1 Million Franken ausgeschieden. Die gewöhnlichen Kirchenparamente wurden an die katholischen Kirchgemeinden unentgeltlich überlassen; die Kostbarkeiten, schöne Altarleuchter, Kirchenlampen, Statuen und Heiligenbilder von vortrefflicher Arbeit, Monstranzen, Meßkelche, Reliquienkästchen und Anderes, auch ein herrliches silbernes Kruzifix von Fischingen, von 6 Fuß Höhe, wurde zu großer Trauer der Katholiken dem Schacher übergeben. Triumphirend zogen die gewinnlustigen israelitischen Käufer mit den hoch erhobenen Abbatialstäben in den Gassen von Frauenfeld umher (Juni 1850).

In den einträglichen Vorgängen von Thurgau fand Tessin Ermunterung zu Aehnlichem. Nachdem ein Gesetz vom 29. Januar 1847 den religiösen Genossenschaften ein Zwangsdarleihen von L. 182,000 auferlegt hatte, hob ein folgendes Gesetz vom 30. Juni 1848 vier Mannsklöster in den drei Hauptstädten Lugano, Bellinzona und Locarno, und vier Frauenklöster auf; es waren dieß die reichsten jener Genossenschaften; ein Antrag, die Frage der Aufhebung dem Entscheide des Papstes zu unterstellen, hatte nur 57 gegen 43 Stimmen auf sich vereiniget. Die zahlreichen Gegenvorstellungen des Volkes fanden keine Berücksichtigung. Noch blieben zwölf Klöster übrig. Es wurde befohlen, daß von den nicht aufgehobenen Frauenklöstern die einen den sechsten, die andern den siebenten Theil ihres reinen Einkommens an die Staatskasse abzuliefern haben; die Zahl der noch zu duldenden Religiosen und Nonnen in den nicht aufgehobenen Klöstern wurde auf 133 beschränkt, die Aufnahme in das Noviziat für so lange untersagt, bis die Gesammtzahl unter obiger Ziffer

ſtünde; endlich wurde die Regierung ermächtiget, auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung zum Verkauf der Liegenſchaften der aufgehobenen Klöſter zu ſchreiten. Der Erlös aus denſelben wurde zur Tilgung der öffentlichen Schulden beſtimmt. Als Nachleſe zu obigen Beſchlüſſen iſt eine Verfügung der Regierung von Teſſin, vom Jahr 1852, anzuſehen. Angeblich wegen unbefriedigenden Verhaltens in ſittlicher und politiſcher Beziehung ließ ſie aus mehrern Klöſtern zuſammen zweiundzwanzig Prieſter und Laienbrüder des Kapuzinerordens, von lombardiſcher Herkunft, polizeilich ausweiſen und an die Grenze abführen. Auf deren Klage trat die öſterreichiſche Regierung für ſie ein, verlangte entweder Wiederaufnahme der Vertriebenen in die Klöſter oder Anweiſung einer für ihren Unterhalt genügenden lebenslänglichen Penſion, die Drohung beifügend, daß wenn nicht binnen vierzehn Tagen entſprochen würde, die kaiſerliche Regierung entſchloſſen ſei, die in der Lombardei weilenden Teſſiner aus ihrem Gebiet auszuweiſen. Da dem Begehren wirklich nicht willfahrt wurde, gab Oeſterreich ſeinem Entſchluß Folge. Der daherige Zwiſt zwiſchen der Schweiz und Oeſterreich, welcher einen längern Briefwechſel unter den beidſeitigen Behörden hervorrief, wurde durch Uebereinkunft vom 18. März 1855 gehoben, laut welcher die Regierung von Teſſin eine Averſalentſchädigung von Fr. 115,000 zu Gunſten der vertriebenen Kapuziner zu leiſten hatte, wogegen Oeſterreich ſeine Repreſſalie zurücknahm und den Teſſinern auf ſeinem italieniſchen Gebiet wieder freies Domizil gewährte. Ebenfalls im Jahr 1852 wurden wieder mehrere Mannsklöſter, unter ihnen jenes der Benediktiner in Bellinzona, aufgehoben, dann, ungeachtet der Einſprache mehrerer Tauſende von Bürgern, die Unterrichtsanſtalten, welche unter ihrer Beſorgung und Leitung geſtanden, weltlichem Lehrerperſonal übergeben. Zu gleicher Zeit hob die Staatsbehörde das unter dem Erzbiſchof von Mailand ſtehende Seminar von Poleggio und das unter Leitung des Biſchofs von Como geſtellte Collegium von Aſcona auf. Ein kirchenfeindlicher Geiſt war da ſchon lange vorherrſchend. Als Hirtenbriefe der genannten Biſchöfe im Frühjahr 1850 die Rückkehr des

Oberhauptes der Kirche aus dem Exil von Gaeta nach Rom durch ein Tedeum zu feiern anordneten, verbot der Rath des katholischen Kantons jede Feierlichkeit unter Strafe von 20 bis 100 Franken, von Pfarrern und von Gemeindsbehörden zu entrichten, welche den Anordnungen ihrer geistlichen Obern Folge leisten würden.

Die Landsgemeinde von Glarus verordnete (28. Mai 1848) den Ausschluß der Jesuitenzöglinge von geistlichen und weltlichen Aemtern, Lehrstellen inbegriffen.* Die Regierung von Bern hob die Mädchenschule der Ursulinerinnen in Pruntrut auf und verordnete, ohne Rücksicht auf Stockmar's Einsprache, daß in Zukunft nur die vom Staat patentirten Lehrerinnen geduldet werden sollen. Der Große Rath von Wallis beschloß Beibehaltung von vier Gymnasien, zwei französischen in St. Moriz und Sitten, zwei deutschen in Sitten und Brig. Hinsichtlich der angeblich den Jesuiten „affiliirten" Schulbrüder in Sitten erklärte er: der Staat sei an den von der Stadt Sitten mit jenem Orden abgeschlossenen Vertrag nicht gebunden, und behalte sich vor, demselben die ihm übergebene Normalschule, wann es ihm beliebe, zu entziehen. Katholisch St. Gallen stattete seine höhere Unterrichts- und Erziehungsanstalt (Gymnasium nebst Lehrerseminar) mit nachträglicher Dotation von 140,000 Gulden aus.

In Neuenburg setzte sich das neue Regiment fest; dem Präsidenten des Staatsrathes ward ein Gehalt von Fr. 6000, den Mitgliedern ein solcher von Fr. 5000 angewiesen. Es hob die Akademie auf (17. Juni), aus Gründen der Finanz, auch um die Aristokratie des Geistes zu unterdrücken, als deren Stütze die Akademie galt. Dreizehn Tage nach Erlaß des Dekretes hatten die Professoren der Anstalt abzutreten; unter ihnen waren anerkannte Gelehrte wie Agassiz, Dubois de Montpéreux, Fr. de Rougemont, Guillebert, Matile. Den im Großen Rath erhobenen Klagen über unbefriedigende Verwaltung antworteten die Mitglieder der gestürzten Regierung durch einen umfassenden Ver-

* S. „Landsbuch des Kantons Glarus", Theil II, 1861, S. 330.

waltungsbericht über die Staatsfinanzen vom Jahr 1831 bis 29. Februar 1848.* Man entnimmt unter Anderm aus dieſer Rechtfertigung, daß der ganze Staatshaushalt ein wohlfeiler war: Jahresausgabe L. 370,000; der Gouverneur bezog L. 10,000, der geſammte Staatsrath nur L. 8000; direkte Steuern wurden keine erhoben; die Regierung beſtritt ihre Ausgaben aus den Regalien, Monopolien (Poſten, Salz), Domanialerträgniſſen, Zehnten, Grundzinſen und Aehnlichem. Sie wies einen Domänen-Etat von L. 3,948,826 aus, daneben eine Staatsſchuld von L. 1,121,378, zu deren Verzinſung jedoch keine außerordentlichen Steuern in Anſpruch genommen werden mußten. Nach Berlin ging nichts; das dem Fürſten zugeſchiedene Einkommen von Fr. 70,000 hatte dieſer ganz für das Land verwendet, an Beiträgen für die Verzinſung der Staatsſchuld, an Vergabungen für Kirchen, Schulen und Straßen zu Gunſten der Gemeinden, für die Gehalte der Profeſſoren an der Akademie, zu Gaben an Gelehrte für Herausgabe von Werken und wiſſenſchaftliche Reiſen (L. 60,838), zu Stipendien für ſtudirende Neuenburger auf den preußiſchen Hochſchulen, und für ähnliche allgemeine Zwecke; das Wenige, was erübrigte, wurde für die Rekrutirung des ſtehenden Neuenburger Bataillons in Berlin verwendet und überging alſo auch in die Taſchen der Landeskinder. Der klaren Rechnungsſtellung ungeachtet wurden im Großen Rath Anträge gebracht, die Mitglieder der alten Regierung zum Erſatz von nicht unbedeutenden Summen anzuhalten.

Das ſogenannte Amneſtiedekret von Freiburg, vom 20. Januar, rief ſchwere Klagen hervor; die Regierung erließ (11. Februar) eine Vollziehungsverordnung, welche die Kontribution von Fr. 1,600,000 auf nur zwanzig Perſonen, unter ihnen fünfzehn Familienväter mit einundachtzig Kindern, verlegte, mit Anſetzung einer Zahlungsfriſt bis 28. Februar, innerhalb welcher ſie ein gerichtliches Urtheil verlangen mögen. Die Zwanzig gelangten

* Exposé sommaire de l'administration et de l'état des finances du pays, fait par les membres de l'ancien conseil d'état. Neuchâtel, 1848.

Beschwerde führend an den Großen Rath, erklärten unter Berufung auf die bei der Beschlagnahme aufgenommenen Verbalprozesse, daß ihr gesammtes Vermögen nur ungefähr Fr. 1,200,000 betrage, die ihnen auferlegte Summe somit als gänzliche Vermögenskonfiskation erscheine; sie behaupteten dabei ihre Unschuld: die betheiligten Mitglieder des Großen Rathes haben in reinster Ueberzeugung und Absicht gestimmt, seien auch laut Großrathsreglement für ihre Stimmgebung in keiner Weise verantwortlich; die Mitglieder des Staatsrathes hinwieder haben nach verfassungsmäßiger Pflicht nur die Beschlüsse der souveränen Landesbehörde vollzogen. Die Vollziehung des Kontributionsdekretes würde von der schlimmsten Wirkung sein; daher sie Rücknahme desselben verlangen, widrigenfalls die Mehrheit der Petenten auf ein gerichtliches Urtheil abstellen müßte. Der Große Rath verlängerte zuerst die Zahlungsfrist, stellte dann die Vollziehung des Dekretes ein und erließ dagegen einen Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für Abtragung der Kriegskosten (30. und 31. März), nachdem er zwei Tage zuvor die Aufhebung sämmtlicher Klöster beschlossen; unter ihnen waren die Klöster La Part-Dieu und Hauterive, welche zusammen allein ein Vermögen von mehr denn 3 Millionen Franken besaßen, also wenigstens doppelt so viel, als die Kriegskosten betrugen.* Es fiel deßhalb dem Volk auf, daß noch unmittelbare Beiträge für die Bezahlung der Kriegskosten geleistet werden sollten; gleichwohl gingen mehr als Fr. 400,000, fast ausschließlich von Seite der Konservativen, ein. Solches war dem Großen Rathe nicht genug; er verwarf am 20. Mai die freiwillige Steuer, erließ ein neues Amnestiedekret, das im Zusammenzug mit einer Vollziehungsverordnung vom 7. September 1848 an Härte und Willkür die früheren Maßnahmen dieser Art noch überbot. Durch diese Beschlüsse ist die Kriegskontribution von Fr. 1,600,000 festgehalten, die Zahl der Zahlungspflichtigen auf 214 Bürger und 139 Gemeinden festgesetzt. Sechs

* Das Vermögen gesammter Klöster, wie es 1848 gewesen, ist in einem dem Finanzdirektor unter'm 4. Juni 1859 erstatteten Bericht auf die Summe von Fr. 4,976,530. 19. Rp. n. W. angeschlagen.

Bürger, unter ihnen vier Familienväter, wurden auf sechs Jahre des Landes verwiesen, und mehr denn 140 Bürger im Aktivbürgerrecht eingestellt, ohne irgend eine Spur von gerichtlichem Verfahren. Die einzige Familie Maillardoz war mit Fr. 200,000 betroffen, Franz Weck, Vater von eilf Kindern, mit Fr. 182,000. Den Schultheißen Fournier, dem am 28. Februar 1847 nach glücklicher Ueberwindung des Januar-Aufstandes das Bürgerrecht der Stadt geschenkt worden, ließ die Gemeinde aus dem Bürgerregister streichen.

In Aarau schloß Heinrich Zschokke am 27. Juni ein langes und von Vielen gefeiertes Schriftstellerleben; bei dessen Bestattung ließ sich der Große Rath durch eine eigene Abordnung vertreten. Zur Zeit, als man an der Tagsatzung theilweise Aufkündung der Auslieferungsverträge mit Oesterreich und Baden aus angegebenen politischen Gründen zur Sprache brachte, forderte Aargau bei der lombardischen Regierung die Auslieferung des Freiämtler's Wiederkehr, der unter den Truppen des Sonderbunds gedient. Glarus verurtheilte seinen Mitbürger Pasqual Tschudi, gewesenen Kommandanten des Landsturms zu Luzern, zu zehnjähriger Verbannung aus der Eidgenossenschaft. In Wallis setzte man den Chorherrn de Rivaz aus Sitten, der sich im Winter geflüchtet, nach seiner Rückkehr auf Schloß Majoria (die Meierburg) in Haft, von der er übrigens bald wieder entlassen wurde.

Eine allgemeine Handels- und Geldkrisis und daherige Arbeiternoth rief das Einschreiten mehrerer Kantonsbehörden auf, so jener von St. Gallen, Thurgau, Zürich, Aargau, Genf. In Zürich verlangten 750 Schweizerbürger die Wegweisung von Arbeitern aus solchen deutschen Staaten, von welchen verlautete, daß sie Schweizer weggewiesen hätten; jene Schweizerarbeiter verlangten auch, daß von Seite des Staates öffentliche Arbeiten unternommen oder auch brach liegende Landesstrecken angekauft werden, um die eigenen Angehörigen vor äußerster Noth zu schützen; der Regierungsrath gab verschiebende Antwort. Im Aargau gedachte man von Seite des Großen Rathes mittelst eines Anleihens von einer Million Franken den kleinern be-

drängten Pfandschuldnern zu helfen. In Genf gab der Große Rath der Regierung einen außerordentlichen Kredit von Fr. 50,000 zu Beschäftigung brodloser Arbeiter. In St. Gallen hatten Kommissionen der Regierung und des Großen Rathes die Sachlage untersucht: es wollten die Einen mittelst einer vom Staat zu gründenden Vorschußkasse für Fabrikanten, Andere durch Anordnung von Staatsbauten, wieder Andere mittelst direkter Staatsunterstützungen zu Gunsten der Armen in den meist bedrängten Gemeinden, Abhülfe schaffen; selbst der Antrag war gestellt, bis auf den Betrag einer halben Million Gulden gegen Depositа von Pfandbriefen und Waaren Papiergeld mit Zwangskurs in Umlauf zu setzen; der Große Rath kam nach langer Erörterung zur Erkenntniß, daß er in solchen Dingen zu schwach sei, und ließ die Krisis ihre natürliche Entwickelung abwarten.

Siebenter Abschnitt.

Die letzte Tagsatzung der Eidgenossenschaft. Der Nachlaß der Sonderbundskosten abgeschlagen. Deutschlands Klagen über Flüchtlingstreiben. Munzinger als Grenzwächter im Kanton Tessin. Das Ende des St. Gallischen Aufruhrprozesses. Der Ausspruch der Kantone über den Entwurf der Bundesverfassung; die Tagsatzung beschließt ihre Einführung. Lombardische Sperre gegen Tessin. Landesverrathsprozeß. Die Deportation des Bischofs von Lausanne und Genf. (Von Mitte bis gegen Ende des Jahres 1848.)

Die Schweiz und ihre Vorsteher waren tagsatzungsmüde. Wir sehen daher einige der frühern Häupter, die Furrer, Druey, Näff und Frei-Herosee, zu Haus ausruhend und durch andere Abgeordnete ersetzt; an der Spitze der Tagsatzung stand eine Abordnung von Bern, welche der revolutionären Partei Stämpfli in Sach- und Personenfragen manchen Sieg abgerungen hatte: Ochsenbein erschien als zweiter Gesandter von Bern, dem die Mehrheit gegenüber jenem andern Parteihaupt zugefallen war. Beharrlich auf seinem Posten war Kern geblieben, um wie immer die hohe Versammlung gefahrlos durch die Klippen hindurchzurudern, denen sie häufig zu nahe kam, oder einem etwas schadhaften Beschluß den nöthigen Firniß von Anstand, Klugheit und

Legalität zu geben. Hungerbühler war für Näff als erſter Geſandter von St. Gallen eingetreten und warb ſichtbar um Kredit. Funk, der Regierungspräſident von Bern, eröffnete die Tagſatzung am 3. Juli mit einer Rede, welche den Bundesentwurf als eine Abfindung unter den verſchiedenen Intereſſen und Meinungen pries, die „vorerſt wenigſtens“ als das Heilſamſte angeſehen werden möge, empfahl ſchnell „die neue Brücke in den noch haltbaren Uferboden“ zu ſchlagen, und hatte die Freude zu melden, daß „die Lage des gemeinſamen Vaterlandes bei aller Unvollkommenheit und Gebrechlichkeit des alten Bundes und bei allen Erſchütterungen und Umgeſtaltungen, denen wir näher oder entfernter geſtanden, kein düſteres Bild darbiete, gewiß ein weit erfreulicheres als die meiſten Staaten Europa's“. Auch ſah er, was Andere noch vermißten, daß die Schweizer bereits wieder unter ſich verſöhnt ſeien und alten Hader ſchon vergeſſen hätten. Aus dem vorörtlichen Amtsbericht vernahm man, daß die Grenzbewachung im graubündneriſchen Münſterthal nicht ganz habe aufhören können, daß die lombardiſche Regierung über eine an ſich unbedeutende Grenzüberſchreitung durch Tiroler Freiwillige am Stilfſerjoch Beſchwerde geführt, dann darüber nöthige Beſchwichtigung und zugleich den abermaligen Ausdruck der Sympathien der Eidgenoſſenſchaft für die Sache Italiens empfangen habe; daß in Folge des Erſcheinens der vereinigten italieniſchen Flotte vor Trieſt der ſchweizeriſche Handelsſtand daſelbſt zu Wahrung ſeiner Intereſſen die vorörtliche Verwendung in Anſpruch genommen, der Vorort deßhalb ſich mit Schreiben vom 29. Juni an die königlich-ſardiniſche und an die (neue) venetianiſche Staatsregierung gewendet habe; daß endlich, während die Schweizer-Kommiſſarien nach Neapel abgegangen, von dort her Paul Verſace als außerordentlicher Geſandte des Königs beider Sizilien in Begleit des Oberſten Brunner vom zweiten Schweizerregiment eingetroffen ſei, um das Wort gegen die in bekannter Weiſe angefeindeten Schweizerregimenter zu führen und über ihr Verhalten wahrheitgetreuen Aufſchluß zu geben.

Die Verhandlungen der Tagſatzung ermangelten im All-

gemeinen einer höhern Bedeutung: die großen Fehden waren abgethan; eine Reihe von ſtreitigen Fragen, welche mehr die materiellen Intereſſen beſchlugen, konnten ihre Löſung durch die Vollziehung der neuen Bundesverfaſſung finden; das Ausland war mit ſich ſelbſt beſchäftiget und hatte zur Zeit die alte Schulmeiſterſchaft über die Grenzen der Bundesgewalt gegenüber den einzelnen Kantonen und über das Selbſtkonſtituirungsrecht der Schweiz, wenn nicht aufgegeben, doch in Wirklichkeit eingeſtellt. Man konnte daher der nöthigen Ruhe pflegen und genoß ſie mit einer gewiſſen Behaglichkeit. Es wurde das Kriegsleben ſoviel möglich zur Ruhe gewieſen, daher die Abhaltung des ordentlichen eidgenöſſiſchen Uebungslagers abermals um ein Jahr verſchoben; eine neue Armee-Eintheilung, welche der Kriegsrath entworfen, aufgegeben, und zur Zeit jede Vermehrung des eidgenöſſiſchen Generalſtabs, welche im entgegengeſetzten Falle nothwendig geweſen wäre, unterlaſſen; das Büdget für die zentralen Militär- wie für die allgemeinen Bundesausgaben auf möglichſt niedrigen Ziffern gehalten. Bei den Rechnungsverhandlungen fand ſich, daß auf dem Berner Anleihen, welches die Eidgenoſſenſchaft zur Führung des Sonderbundskrieges abgeſchloſſen, ein Verluſt von Fr. 66,000 gemacht worden, da die überlaſſenen Werthpapiere zu ungünſtiger Zeit verkauft werden mußten, und es wurde bei dieſem Anlaß erinnert, „daß bei der damaligen Erſchöpfung aller Kantonalkaſſen nur die großmüthige Eröffnung der berniſchen Staatskaſſe aus großer Verlegenheit herausgeholfen und die Mittel zur Beſtreitung der Unkoſten des Feldzuges geliefert habe“. Die vom Präſidenten der Tagſatzung gerühmte „Verſöhnung“ wurde unſichtbar, als bereits angebrachte Geſuche der ehemaligen Sonderbundskantone um Nachlaß der Kriegskoſten zur Verhandlung kamen. Die Geſammtheit dieſer Koſten war rund zu $5^1/_2$ Millionen Schweizerfranken angeſchlagen, an welche Summe zu bezahlen hatte: Luzern Fr. 2,384,503. 77 Rp., Uri Fr. 86,186. 87 Rp., Schwyz Fr. 259,518. 27 Rp., Obwalden Fr. 78,845. 03 Rp., Nidwalden Fr. 65,118. 95 Rp., Zug Fr. 173,157. 27 Rp., Freiburg Fr. 1,745,763. 19 Rp., Wallis

Fr. 733,546. 22 Rp. Alle hatten bereits Abſchlagszahlungen an Baar und an Titeln geleiſtet, dann Mehrere von ihnen durch Kreisſchreiben an die Stände um Nachlaß erſucht; Alle wiederholten das Anliegen noch mündlich an der Tagſatzung. Konnte man damals und kann man jetzt, nach langen Jahren, der Anſicht beipflichten, daß die Erſatzforderung an die ſieben Kantone eine maßlos harte war, ſo war und blieb bemühend, daß die vortragenden Geſandtſchaften einzelner der ehemaligen Sonderbundskantone, namentlich Luzern und Freiburg, den Anlaß zu leidenſchaftlichen politiſchen Ausfällen gegen die geſtürzten Regierungen ihrer Kantone, im Grund alſo gegen ihr eigen Volk, ausbeuteten und der ſchlimmſten Reaktion das Wort ſprachen. So wollte Luzern eine Schulden- und Verlurſtrechnung von 6 Millionen Franken geltend machen, Alles Folge der Politik, welche zum Sonderbundskrieg geführt, und brachte ſelbſt in Anſchlag, daß möglicher Weiſe jene Kantonsregierungen, welche gewiſſe Auslöſungsſummen für Loskauf der gefangenen Freiſchaaren im Jahr 1845 zu bezahlen gehabt, ſolche zurückverlangen werden; die gleiche Geſandtſchaft einer Regierungsbehörde, welche notoriſch nur durch Gewaltmittel auf die Regentenſtühle gehoben worden, fand es ganz am Platze, alle Schuld dem Bundesvertrag von 1815 zuzuſchieben und ihn „eine politiſche Lebensverſicherungsanſtalt der Regierungen gegen die Völker“ zu nennen. Freiburg fand die Urſache alles Unheils in dem „ehemaligen“ Kanton Neuenburg, der mit der heiligen Allianz geliebäugelt und die Schweiz der Gefahr preisgegeben habe, dem Ausland überantwortet zu werden und das Schickſal Krakau's zu theilen; an dieſe Klage knüpfte ſich der Vorwurf zu Händen der Tagſatzung, daß ſie unterlaſſen, den Widerſtand Neuenburgs mit Gewalt zu brechen, vielmehr „aus Scheu vor dem Auslande“ ſich mit der Loskaufsſumme von Fr. 300,000 begnügt habe. Obwalden hatte die Schwachheit ſich zu rühmen, daß es nach dem Tage von Giſikon der erſte Kanton geweſen, der ſeine Truppen zurückgezogen und die Kapitulation mit dem eidgenöſſiſchen Oberbefehlshaber eingeleitet habe; und Uri machte unter Anderm geltend,

daß es keine reichen Klöſter und Korporationen habe, auf die es greifen könnte. Zug klagte, wie das Sonderbundskommando „auf die wahnwitzigſte Weiſe“ wichtige Brücken zerſtört, Schanzen in den Wieſengründen aufgeworfen, das Land unter Waſſer zu ſetzen geſucht, Obſtbäume umgehauen und Forſte gelichtet habe, um unnütze Verhaue aufzuwerfen; ſolche Behandlung habe Zug „von angeblichen Bundesgenoſſen“ erlitten; Zug wollte übrigens nur Nachlaß, inſofern er auch den Andern bewilliget würde, und führte als ſein Verdienſt an, daß durch die ſchnelle Kapitulation des Kantons Zug der Widerſtand gegen die Bundesautorität weſentlich gebrochen worden ſei. Schwyz wünſchte Nachlaß der erſten Rata und verhieß den Betrag unverweilt zur Verbeſſerung ſeiner Straßen zu verwenden. Die Nachlaßbegehren wurden beſonders von Glarus, Baſelland, St. Gallen und Thurgau bekämpft; die Sieger ließen wieder einmal ihre ſchwere Hand fühlen, wieſen auf ihr eigen Volk und ſeine Einbußen, die es aus Verſchulden der VII Kantone erlitten, ſtellten namentlich den 6 Millionen die 12 Millionen entgegen, welche allein die induſtriellen Kantone St. Gallen, Glarus und Appenzell während der ſechszig Kampfestage eingebüßt, und wollten ſchon in dem Zuſammengehen jener ſieben Kantone für den Koſtennachlaß einen neuen Sonderbund erblicken;* insbeſondere warfen ſie dem Kanton Luzern, für den ſo große Opfer (Freiſchaarenzüge und Löſegeld) gebracht worden, Undankbarkeit vor; hatten die Geſandtſchaften jener ehemaligen Sonderbundskantone in ihren Vorträgen den in denſelben „neuerwachten eidgenöſſiſchen Geiſt“ gerühmt, ſo wurden ſie nun erinnert, daß man dieſen nicht zu hoch anſchlagen dürfe, da Uri noch kürzlich inſtruirt habe, gewiſſen neuen Verfaſſungen die Bundesgarantie aus dem Grunde zu verſagen, weil ſie angeblich unter dem Drucke eidgenöſſiſcher Bayonnete entſtanden; da im Fernern einzelne neue Verfaſſungen wieder die „intoleranteſten Beſtimmungen“ enthalten, oder, wenn dieß nicht der Fall ſei, wegen „ihrer liberalen Richtung die Abſtim-

* Abſchied der Tagſatzung von 1848. Theil I, S. 62.

mung durch das Volk nicht auszuhalten vermöchten". Baſelland hatte bemerkt: es finde ſich eine reichgefüllte Kaſſe in Einſiedeln; wäre es der Regierung von Schwyz Ernſt zu bezahlen, ſo würde ſie das Kloſter aufheben und das Geld nehmen. Es folgte eine faſt einhellige Abweiſung, da von den unbetheiligten Kantonen nur Genf nebſt Baſelſtadt und Appenzell J. R. in dieſer oder jener Weiſe etwelchen Nachlaß bewilligen wollten.

Genf, von Bern, Freiburg und Baſelland unterſtützt, verlangte die Herausgabe eines Bülletin's über die Verhandlungen der Tagſatzung, damit das Volk ſie vollſtändig kennen lerne, wurde jedoch mit zwölf Stimmen abgewieſen. Eben derſelbe Kanton trug auf Vornahme einer außerordentlichen allgemeinen ſchweizeriſchen Volkszählung an, damit die Wahlen in den Nationalrath dem Verhältniß der Bevölkerung genau entſprechen; wurde ebenfalls abgelehnt, da die Mehrheit keine Neigung hatte, ohne ausgewieſenes Bedürfniß Staats- und Gemeindsbehörden mit dieſem weitwendigen Geſchäft zu belaſten. Zur Garantie lagen die neuen Verfaſſungen der ehemaligen Sonderbundskantone vor. Jene von Luzern wurde von Zürich, Schaffhauſen und Bern angegriffen, wegen ausſchließlicher Gewährleiſtung der „apoſtoliſch-römiſch-katholiſchen Religion"; es verſtoße ſich ſolches gegen die Toleranz und verletze die Proteſtanten; ferner wegen einer andern Vorſchrift, welche beſage, daß man römiſch-katholiſcher Religion ſein müſſe, um das politiſche Stimmrecht ausüben zu können. Allein das poſitive Recht war entſcheidend, da die Verfaſſung nichts dem Bundesvertrage Widerſprechendes enthielt; ein anderer Grund zur Garantie war der, daß man die neue Regierung von Luzern nicht im Stiche laſſen wollte. Aus gleichen Gründen erfolgte auch die Garantie der andern neuen Verfaſſungen, doch nicht ohne Widerſpruch bezüglich jener von Freiburg. Es wurden an derſelben der Abgang hoheitlicher Genehmigung ſeitens des Volkes und die unverhältnißmäßig langen Amtsdauern getadelt; dadurch werde dem gefährlichſten Feinde, dem Ultramontanismus, eine bedenkliche Waffe in die Hand gegeben, welcher nicht unterlaſſen werde, auf ſolche Verletzungen

der Volksfreiheit hinzuweiſen. Allein Freiburg erwiederte: der eingeſchlagene Weg ſei der allein mögliche geweſen; „eine Regierung im Geiſte der Anforderungen unſeres Jahrhunderts laſſe ſich ſonſt nicht denken“. Die Tadler, Schaffhauſen und Appenzell A. R., gaben ſich zufrieden, da der Zweck das Mittel zu heiligen ſchien. Auch die Verfaſſung von Neuenburg lag zur Garantie vor. Bedenken, ob nicht die einſeitige Aufkündung des Unterthanenverhältniſſes zu Preußen Verwickelungen herbeiführen würde, ließ man nicht aufkommen; habe früher Neuenburg das Recht der Selbſtbeſtimmung ausgeübt, als es zu Anfang des vorigen Jahrhunderts den preußiſchen König auf den erledigten Fürſtenſtuhl berufen, ſo ſtehe Neuenburg nicht minder im guten Recht, „wenn es gegenwärtig das Haus Hohenzollern von dem bisherigen Regierungsrecht entbinde“. Die Garantie erfolgte ebenfalls. Die Geſchäftsordnung führte wiederholt zu dem „Verbot der Freiſchaaren“; noch hatten Baſelland, Glarus und Appenzell A. R. dem bekannten Tagſatzungsbeſchluß von 1845 nicht entſprochen. Da die Tagſatzung ſeither die Aufgabe der Freiſchaaren übernommen und in ihrem Sinn glücklich gelöſet hatte, ſo war dem Gegenſtand keine Bedeutung mehr einzuhauchen; die Freunde der Legalität wollten inzwiſchen das ſchöne Thema nicht aufgeben und erließen neue Einladung zur Folgſamkeit an die Widerſtrebenden. Launig meinte der Geſandte von Baſelland, Dr. Frei, der Vorort hätte beſſer gethan, „die ganze Affaire mit Stillſchweigen zu überhüpfen“, denn „die Todten ſolle man ruhen laſſen“ und „hohes Gras wächst ja gar lange ſchon auf den Grabhügeln der ſchweizeriſchen Freiſchaaren“. Auch könne man nicht wiſſen, „ob nicht früher oder ſpäter bald der eine bald der andere Kanton, vielleicht ſogar die ganze Schweiz, in Lagen komme, wo Freiſchaaren mit offenen Armen empfangen werden“.

Das am 30. Juli 1847 für eine Anzahl von Ständen in Rechtskraft getretene Nachtragskonkordat behufs Ertheilung von Heimathrechten an Heimathloſe zur Vollziehung zu bringen, hatte der Vorort den Großrathspräſidenten Kern von Thurgau, Dr. Steiger von Luzern und Dr. Buſſard von Freiburg als

Kommiſſarien beſtellt, deren Aufgabe es wurde, für die noch nicht eingetheilten Heimathloſen Heimath- und Duldungsrechte zu ermitteln. Mehr Hoffnung als auf das Konkordat und auf die Kommiſſion ſetzte man auf die einſchlägige Vorſchrift der neuen Bundesverfaſſung. Die Verhandlung über die laufenden Zollangelegenheiten brachte wiederholt einen Antrag des Kantons Teſſin, ſämmtliche auf der Durchfuhr des Salzes laſtenden Zölle, Weg- und Brückengelder aufzuheben, zur Berathung; die Mehrheit zog vor, das Ergebniß der künftigen Zollzentraliſation abzuwarten. Dem geweſenen eidg. Staatsſchreiber Dr. v. Gonzenbach wurde ehrenvolle Anerkennung für ſeine Denkſchrift über die Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Oeſterreich.

Noch war ein höherer Beamteter der Eidgenoſſenſchaft von ariſtokratiſcher oder konſervativer Färbung übrig: Freiherr von Effinger-Wildegg, während zweiundzwanzig Jahren pflichttreuer, einſichtiger und allgemein geachteter Geſchäftsträger in Wien; der Regierung von Bern war er ſchon lange mißfällig; es wurde daher der erſte Anlaß vom Zaun geriſſen, jenen Diplomaten von ſeiner Stelle zu entfernen. Effinger hatte im Frühjahr auf Empfehlung der öſterreichiſchen Staatskanzlei dem ehemaligen öſterreichiſchen Geſchäftsträger v. Philippsberg, der ſich in Angelegenheiten des Sonderbunds bethätiget hatte, zur Reiſe durch die Schweiz nach Italien einen Paß mitgegeben; in Mailand angekommen, wurde Philippsberg unter Zuthun Luvini's verhaftet; man wollte in ſeiner Sendung etwas gegenüber der Lombardei Unſauberes entdeckt haben; das Gehäſſige dieſes Umſtandes warf man auf den Geſchäftsträger v. Effinger zurück, und obwohl er ſich mittelſt Berufung auf ſeine Inſtruktionen zu rechtfertigen wußte, war er doch beſtimmt, als ein Opfer der Zeit zu fallen; Kern wurde an ſeiner Statt zum Geſchäftsträger in Wien ernannt und begab ſich am 20. Auguſt, unter Vorbehalt freier Hand bezüglich ſeiner Amtsdauer, auf dieſen Poſten. Bern hatte angetragen, die Stelle in Wien aufzuheben und die ſchweizeriſche Stellvertretung in deutſchen Landen nach Frankfurt zu verlegen. Da der Vorort es nicht gerathen gefunden, Schritte für Einver-

leibung der lombardiſchen Ortſchaft Campione zu thun, ſo blieb ſie im alten mißfälligen Verhältniß, obwohl man fand, daß dieſe fremde Ortſchaft „ſo zu ſagen in das Herz des Kantons Teſſin geſtellt ſei“. Früheren Anträgen zufolge wurden die Auslieferungsverträge mit Oeſterreich und Baden, inſoweit ſie auch für Auslieferung politiſcher Verbrecher angerufen werden könnten, gekündet.

Wie zu erwarten, hatte es bei den frühern Klagen der deutſchen Nachbarn ſein Bewenden nicht. Durch Note vom 5. Juli führte der badiſche Geſandte Beſchwerde, daß ſeitens der Flüchtlinge die feindliche Beunruhigung an der Schweizergrenze keineswegs aufgehört habe; vielmehr ſeien auf der ganzen Strecke von Muttenz bis Kreuzlingen hinauf an vielen Grenzorten Flüchtlinge geduldet, welche durch öffentliche Verſammlungen und Verbreitung aufrühreriſcher Pamphlete der kraſſeſten Art die Aufregung in den benachbarten badiſchen Gemeinden unterhalten, andern Unfuges nicht zu gedenken; Hecker und Weißhaar wurden als Solche genannt, die ſich dabei beſonders bethätigen; neuerdings wurde daher die Internirung, überhaupt ein ſolches Einſchreiten gegen die Flüchtlinge verlangt, welches für die Zukunft die nachbarliche Ruhe ſichere. Um eben dieſe Zeit brachte Major v. Liel perſönlich ein durch den Präſidialgeſandten v. Schmerling unterzeichnetes Beſchwerdeſchreiben des deutſchen Bundestages vom 30. Juni nach Bern, in welchem Schreiben geklagt wurde, daß ſeit dem April-Aufſtand Hecker und Genoſſen: Heinzen, Mögling, Sigel, Reſina, Kaiſer und Andere den Aufenthalt in den Kantonen Baſel, Schaffhauſen und Thurgau dazu mißbrauchen, einen neuen bewaffneten Einfall in das ſüdliche Deutſchland zu organiſiren, weßhalb Auflöſung dieſer Freiſchaaren und Wegweiſung ihrer Führer verlangt wurde. Einläßliche Kommiſſionalunterſuchung folgte; der Vorort ließ ſich Bericht von den Kantonen über die wirkliche Lage der Dinge geben. Die Grenzkantone ſchickten Ausweiſe, laut welchen alle gerügten oder angedeuteten Vorfälle als unrichtig oder völlig ungefährlich erſchienen, oder gegen jeglichen Unfug gehörige

Polizei-Anordnungen getroffen worden seien. Diese Rechtfertigungen klangen hie und da seltsam, indem z. B. Aargau eine in Laufenburg gehaltene Versammlung zugab, aber behauptete, daß dabei keine gefährlichen Dinge in Behandlung gekommen; man habe sich über die Errichtung eines demokratischen Vereins „und über Militärsachen“ besprochen. Welcher Art Militärsachen solches gewesen, konnte man aus den im Texte vorgelegenen Organisationen und Rundschreiben des deutschen Zentralausschusses in Biel vom 27. März und 11. Juni entnehmen. Die Kommission berichtete im gleichen Geist, wie die Kantonsregierungen, und im Verlaufe der Verhandlung fiel manch herausforderndes Wort gegen die deutschen Behörden, welche übrigens bekanntlich die schweizerischen Regenten in ihren Noten, Reden und Zeitungen zur Sonderbundszeit ebenfalls nicht geschont hatten. Die Tagsatzung ließ beide Klagen ablehnend erwiedern, begründet auf den doppelten Umstand, daß der behauptete Asylmißbrauch nicht verübt worden, gegen einzelne strafbare Handlungen aber, wie den Bieler Aufruf zur Bewaffnung, strafpolizeiliches Einschreiten stattgefunden habe. Frei von Baselland benutzte auch diesen Anlaß, um die Tagherren und die Zuhörer auf Kosten Dritter in langer Rede zu unterhalten, in welcher er weissagte, daß ganz Europa große Umgestaltungen bevorstehen und „der Fürsten letztes Stündchen“ geschlagen habe. Mit ihrer Aufgabe für einmal zu Ende, vertagte sich die Tagsatzung am letzten Tage des Juli auf den 4. September.

In Italien hatte, seit König Karl Albert von Sardinien am 23. März den Völkern Oberitaliens verkündet, daß seine Truppen das lombardisch-venetianische Königreich betreten „und den Schild Savoyens über die italienische Tricolore halten“ werden, der Gang der Ereignisse ganze Wendung gemacht. Im Laufe des Frühjahrs war der Aufstand ein allgemeiner geworden; eine provisorische Regierung in Mailand, von der man anfänglich nicht wußte, ob sie zur Republik sich entschließen oder zu Sardinien halten werde, regierte die Lombardei; eine republikanische Regierung schaltete in Venedig; Radetzky hatte sich in sein Festungsgebiet zurückgezogen;

von Mittel- und Süditalien her waren die kriegerischen Schaaren zur Befreiung Oberitaliens bis an das Gebirge vorgedrungen und hatten unter General Durando Vicenza besetzt. In den Augen Europa's war Oberitalien für Oesterreich verloren, und dortige diplomatische Kreise hatten sich bereits mit dem Gedanken vertraut gemacht, wenigstens die Lombardei aufzugeben und sich auf Wahrung der österreichischen Interessen durch einen Handelsvertrag zurückzuziehen. Aber Radetzky war nicht dieser Ansicht. Er drang auf Verstärkung und erhielt sie. Nugent rückte durch Friaul mit einem ansehnlichen Armeekorps in das westliche venetianische Gebiet vor und vereinigte endlich, den gegnerischen Operationsplan vereitelnd, seine Truppen mit jenen Radetzky's; Vicenza, wo sich die beiden römischen Schweizerregimenter, gleich jenen zu Neapel, tapfer und diensttreu hielten, wurde genommen, das italienische Mischheer, welches dasselbe besetzt gehalten, zerstreut. Radetzky ergriff dann die Offensive gegen des sardinischen Königs Heer selbst, warf dasselbe in den Schlachtentagen des 24. und 25. Juli bei Custozza, zwang ihn zum Rückzug, nahm am 5. August Mailand durch Kapitulation und zog am folgenden Tag mit 50,000 Mann wieder in diese lombardische Hauptstadt ein, während Karl Albert, das „Schwert Italiens" genannt, verwünscht von den national gesinnten Italienern, mit Schmach beladen in das ihm allzu gering gewesene kleine Reich zurückkehrte, nachdem er sich durch Waffenstillstand vom 7. August verpflichtet hatte, alles außerpiemontesische Gebiet zu räumen.

Diese Ereignisse waren entscheidend in mehr als einer Richtung: der Schweiz sicherten sie den ungeschwächten Besitzstand in ihrem italienischen Gebiet; denn wie die Förderer der italienischen Einheit die Grenze Italiens bis an den Brenner hinaufstrecken wollten, so lag ihnen auch die Absicht nicht fern, sie bei guter Gelegenheit bis an den St. Gotthard und Bernhardin hinan zu erweitern. Diese Frage war nun außer Berechnung gestellt. Eine andere Folge der Wiedereroberung der Lombardei durch Oesterreich waren die massenhafte Anhäufung von lombardischen und andern italienischen Flüchtlingen im Kanton

Teſſin, Jammer und Sorgen der Schweizer, welche ſich kopfüber dem Aufſtande zugewendet hatten. Auf die Hiobspoſten von Mailand her verreisten eilig der Berner Kantonskriegskommiſſär und ein dortiger Finanzbeamter nach dem Kanton Teſſin, um von Kriegszeug und Munition, die für die Lombardei beſtimmt geweſen, aber noch nicht bezahlt ſein mochten, zu retten was möglich. Die italieniſchen Korps im Veltlin (es waren die Korps von Griffini und d'Aſpice), denen durch die öſterreichiſchen Siege in der Lombardei der Rückzug abgeſchnitten war, rückten mit Gepäck und Waffen, mehrere Tauſende ſtark, mit 34 Kanonen und Haubitzen in den Kanton Graubünden ein.* Dort wurden ſie frei eingelaſſen, während einige Wochen früher wenige Tiroler Jäger, welche muthmaßlich nur aus Unkenntniß der Grenze auf Schweizerboden gekommen, als Gefangene behandelt und der Gegenſtand weitſchichtiger amtlicher Erörterungen wurden. Jene Italiener hieß man „Flüchtlinge". Der größere Theil dieſer Korps wurde nach dem Eintritt auf Schweizerboden entwaffnet; andere waren glücklicher, ſie behielten ihre Waffen auch auf dieſem noch, ſo eine waadtländiſche Freiſchaarenkompagnie, die bis Chur bewaffnet blieb und auch dort erſt in Folge einer Meuterei gegen ihre eigenen Offiziere entwaffnet wurde. Einzelne Abtheilungen der „Flüchtlinge" zogen mit klingendem Spiel in die bündneriſche Hauptſtadt ein, ſo 400 Mann am 24. Auguſt. Die Offiziere trugen ihre Schleppſäbel und ließen ſich durch Militärmuſiken feſtliche Ehren erweiſen. Die Mannſchaft ließ man korpsweiſe beiſammen und inſtradirte ſie ſpäter in den Kanton Teſſin. Die von Mailand her in den Kanton Teſſin übergegangenen Flüchtlinge ſchätzte man zu 15 bis 20,000 Köpfen; auch unter ihnen waren bewaffnete Korps, die das Schweizergebiet als das ihrige anſahen. Die Teſſiner Regierung und Alles, was italieniſch geſinnt, war ob ſolcher Einwanderung in größter Beſtürzung; jene bot unverweilt ein Bataillon Milizen auf, erſtattete Bericht an

* Man fand unter denſelben Stücke von Bern, Solothurn und Waadt, welche verkauft worden ſein ſollen, „weil ſie nicht mehr das reglementariſche Kaliber hatten".

den Vorort und verlangte, daß dasselbe in eidgenössischen Sold genommen werde. Der Vorort hatte Grund, die Lage als sehr ernst anzusehen, da die Tessiner und andere Schweizer mit gefährlichster Heißblütigkeit für die Umwälzung Italiens Partei genommen hatten. Der Vorort fand deßhalb eine strenge Ueberwachung jenes Grenzkantons nothwendig. Er sandte Kommissarien dorthin ab zur Sicherung gegen jedes weitere Unterfangen, welches der Schweiz hätte Verlegenheiten bereiten können, namentlich zur Verhinderung von allfälligen Einbrüchen in die Lombardei. Zu solcher Grenzhut wählte er sich denjenigen Magistraten, der am Entschiedensten von Allen die schweizerische Kriegs- und „Auslandspartei", wie Ochsenbein die allianzlustigen Freunde der Italiener genannt, bekämpft hatte, den Landammann Munzinger von Solothurn, in seinem Begleit den Landschreiber Kathri von Urseren. Munzinger war gewohnt, die Dinge in ihrer wahren Gestalt zu erfassen und bei ihrem richtigen Namen zu nennen, ganz im Gegensatz seiner Tagsatzungskollegen, die dem mancherlei gegenüber dem Ausland verübten Parteiunfug durch Schönfärberei das unschuldigste Ansehen zu geben bemüht waren. Vermochte er den Zweck seiner Sendung nur unvollkommen zu erreichen, so konnte es seine Schuld nicht gewesen sein. Mit jener Verfügung wurden diplomatische Schritte bei Oesterreich zu dem Zwecke verbunden, daß dortige Angehörige ungehindert nach der Lombardei zurückkehren mögen. Der Vorort verwendete sich hiefür bei dem österreichischen Gesandten v. Kaisersfeld, der inzwischen in seine frühere Residenz Zürich zurückgekehrt war, mit Erfolg. Unter wenig lästigen Bedingungen konnten die Flüchtlinge zurückkehren. Das erwähnte Einschreiten des Vororts war um so nöthiger gewesen, als französische Grenzbeamtete jene italienischen Flüchtlinge, welche durch die Schweiz über Basel nach Frankreich sich zurückziehen wollten, wenigstens in erster Zeit an der Grenze bei Basel zurückwiesen. Als die Kommissarien in Lugano anlangten (15. August), fanden sie diese Kantonalstadt dermaßen mit Fremdlingen überfüllt, daß sie selbst kaum Unterkommen finden konnten. Wie der Vorort verwendeten auch sie

ſich für Verminderung des Andrangs. Ihr Amt war ein ſchweres; Bandenchefs, unter ihnen Joſeph Garibaldi, wollten ſich nicht an den Waffenſtillſtand kehren; Garibaldi führte in nächſter Nähe der Schweizergrenze, am rechten Ufer des Langenſee's, den Krieg auf eigene Fauſt fort; Andere in andern Grenzgegenden. Es wurden auch Klagen laut, daß Herzog Litta und Graf Borromeo in Teſſin ſeit Wochen Mannſchaft gegen Oeſterreich geworben. Teſſin war in den Augen des öſterreichiſchen Kommando's in der Lombardei der günſtige Sammelplatz für alle jene Gegner, die nicht zu friedlichem Vernehmen zurückkehren wollten. Feldmarſchall Radetzky trat deßhalb ſelbſt klagend bei der Regierung von Teſſin auf (19. Auguſt), verlangte ungeſäumte Entwaffnung und Entfernung der den feindlichen Schaaren angehörenden Mannſchaft, Ausweiſung der auf teſſiniſchem Gebiet befindlichen Verſchwörer, Verhinderung oder Beſtrafung feindſeliger Handlungen, die gegen Oeſterreich gerichtet wären, unter Androhung gänzlicher Verkehrsſperre und Zurückweiſung der Teſſiner aus öſterreichiſch Italien, falls nicht entſprochen würde. Die Regierung von Teſſin gab beſte Erwiederung, verſicherte namentlich, daß die übergetretenen Truppenabtheilungen entwaffnet, dann theils nach dem Innern der Schweiz, theils nach Piemont gewieſen worden. Der Vorort, hievon in Kenntniß geſetzt, mahnte die Regierung von Teſſin, Alles zu vermeiden, was der guten Nachbarſchaft zuwider wäre, gab hievon auch dem öſterreichiſchen Geſandten Kenntniß und empfing hinwieder von dieſem Verſicherungen, daß nichts der Geſinnung Oeſterreichs entfernter ſein könne, als der freien und unabhängigen Schweiz zu nahe zu treten. Gegen Ende Auguſt's wurden die Schaaren Garibaldi's zerſprengt; ſie ſuchten nun ebenfalls Unterkunft in Teſſin; dieſer Umſtand und theilweiſe Zurückdrängung der italieniſchen Flüchtlinge von der franzöſiſchen Grenze her veranlaßten abermalige zeitweilige Anhäufung dieſer Fremdlinge auf Teſſiner Gebiet; es erfolgte dann etwelche Räumung ſeitens derſelben theils nach der Lombardei, theils nach Piemont hinüber. An der lombardiſchen Grenze vom Teſſin hinüber bis oberhalb Bormio hatte der be-

waffnete Widerstand gegen Oesterreich aufgehört; von Garibaldi, dem verwegensten aller Bandenführer, hieß es, er habe den Weg nach Frankreich eingeschlagen. Der Vorort entließ unter solchen Umständen die Kommissarien am 3. September. Die schweizerischen Kaufleute, welche sich stark bei dem Waffenhandel aus der Schweiz her zu Gunsten des Aufstandes betheiliget, hatten ihre sympathievolle Geschäftsthätigkeit für die gewesene aufständische Regierung nur mit dem Schrecken zu büßen, da in Folge dringender Verwendungen des schweizerischen Generalkonsuls jene Waffen als Privateigenthum der Inhaber anerkannt wurden.

Der Kanton St. Gallen hatte sich Jahrzehnte lang, insbesondere seit 1830, vor Verstößen gegen die verfassungsmäßige Trennung der Gewalten sorglich gehütet. Aber in diesen Zeiten der Klein- und Großrathsjustiz, von den Freunden unabhängiger Rechtspflege Kabinetsjustiz genannt, sollte auch St. Gallen dem durch die halbe Schweiz zur Geltung gekommenen Willkürsystem seine Huldigung bezeugen. Die Regierung brachte an den Großen Rath den Antrag: über die aufrührerischen Vorfälle vom Oktober 1847 in den Gemeinden Bütschwyl, Schmerikon, Gommiswald und Mels Amnestie, in Folge dessen Aufhebung der darüber geführten siebenundvierzig Spezialuntersuchungen gegen Zivil- und Militärpersonen, sowie der Voruntersuchungen gegen die übrigen Militärpersonen unter folgenden Bedingungen auszusprechen: a. daß die zum Spezialuntersuch eingeleiteten Beamten drei Jahre lang in Ausübung ihres Aktivbürgerrechtes eingestellt seien; b. alle in Untersuch gelegenen Personen die erlaufenen Prozedur- und Kommissariatskosten zu vergüten haben, über deren Betrag die Kriminalkommission, im Falle des Rekurses der Kleine Rath, zu verfügen habe; daß c. jedem der Betheiligten unbenommen bleibe, innert vier Wochen „seine besondere Angelegenheit“ der richterlichen Beurtheilung zu unterstellen; d. dem Kleinen Rathe vorbehalten bleibe, gegen die bei dem Untersuch als betheiliget zum Vorschein gekommenen Geistlichen, Offiziere und Unteroffiziere, abgesehen davon, ob sie an den Richter gelangen oder nicht, „nach Maßgabe der von ihm zu ermittelnden Gefährlichkeit für die

Zukunft“*, die Entziehung des hoheitlichen Plazets und die Entlassung aus dem betreffenden Offiziersgrade auszusprechen. Freunde des Rechts und der gesetzlichen Ordnung fragten sich, woher der Große Rath das Recht herleiten könnte, an des Richters Stelle Männer, die vor keinen Richter gestellt worden, in dem wichtigsten republikanischen Ehrenrechte, dem politischen Stimmrecht, einzustellen und dadurch thatsächlich von den durch das Volk ihnen übertragenen Aemtern zu entfernen; woher er die Befugniß hernähme, durch die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde Kriminalunterſuchungskosten aufzuerlegen, eine Verrichtung, welche nach Gesetz nur der verfassungsmäßige Richter zu üben hatte; woher die Befugniß, mit Umgehung des bürgerlichen Richters und der kirchlichen Behörden, bepfründete Geistliche aus Amt und Würde zu vertreiben; woher die Befugniß, Offiziere, mit Umgehung des Militärstrafgesetzes, als angeblich strafbar aus den Reihen der Milizen zu entfernen. Ohnehin hatte die erwähnte Kriminalunterſuchung einen eigenen Gang genommen: die Regierung hatte ihren „Bericht und Anträge“ dem Druck übergeben, in mehreren Tausenden von Exemplaren und in zweiter Auflage als Flugschrift im Lande verbreitet; in dieser Flugschrift waren aber die dem Spezialunterſuch unterworfenen Bürger bereits in einer Sprache, die von dem üblichen Parteiidiom nicht ferne stand, als Aufrührer verurtheilt. Die Berathung erhielt daher wieder jenen feierlichen Ernst, mit dem die Opposition in den unmittelbar vorangegangenen Jahren in allen erheblichen Fragen aufzutreten gewohnt war. Fürsprech Johann Joseph Müller, beredt, sachkundig, unabhängig und muthig zugleich, stellte dem Großen Rath den Antrag auf unbedingte Amnestie: das Geschehene zu einem Aufruhr zu qualifiziren und nach der Strenge der Gesetze zu beurtheilen, sei durch die Umstände nichts weniger als gerechtfertiget; jene Oktoberereigniſſe seien der natürliche Ausfluß der religiösen Anschauung bekannter öffentlicher Fragen gewesen, von einem Komplott keine Spur; nachdem man so oft,

* Verwandtschaft mit dem Jakobinerthum in Frankreich, dessen „loi des suspects“ durch alle Jahrhunderte hinab eine monstruose Ungerechtigkeit bleibt.

ja in Fällen, die einer Ahndung zehnmal mehr bedürftig gewesen (Redner zählte die Agitationen, halbe und ganze Aufstände und Freischaarengeschichten allüberall auf), Amnestie empfohlen und verlangt, wäre es seitens des Großen Rathes hohe Inkonsequenz, selbe im angegebenen Falle zu verweigern oder mit Zuthaten zu beschweren, die drückender seien als richterliche Behandlung. Nach Müller trat eine Reihe anderer Redner auf, die den Bericht einer lebendigen Kritik unterstellten, so Guldin, Domdekan Greith, Zündt, Saylern, Müller von Schmerikon, Oberst Breny. Guldin zeigte, wie er selbst als Bezirksammann gegenüber der Meuterei seine Pflichten für Handhabung der Ordnung bestens erfüllt; Zündt, wie sein Bezirk (Oberrheinthal) auch bei diesem Anlaß von der Gesetzlichkeit sich durchaus nicht entfernt habe; Saylern, wie auch im Bezirk Wyl nichts Komplottartiges vorgefallen; Müller von Schmerikon, einer der am Schwersten Angegriffenen, daß die ihm gemachten Zulagen durchaus falsch seien. Ihnen gegenüber hatten Einzelne, wie Joseph Hoffmann von Rorschach, jene Ereignisse mit den schwärzesten Farben dargestellt und finstere Komplotte, von denen Parteiblätter so oft gesprochen, als baare Thatsachen ausgemalt. Hoffmann behauptete namentlich mit der ihm eigenen Keckheit: „alle einzelnen Vorfallenheiten im Oktober beruhten auf der gleichen verstandenen und verabredeten Unterlage; man habe mit dem Sonderbund verbrecherische Gemeinschaft gepflogen und Verbindungen mit Aufrührern im Kanton Graubünden angeknüpft zum Umsturz der Regierung und der gesetzlichen Ordnung im Kanton St. Gallen; die Hauptschuldigen aber habe man nicht herausgebracht, weil man zu schonend verfahren. Ihnen antwortete Oberst Breny in einer Meisterrede: Vertheidigung bedürfe es um so weniger, als der Große Rath nicht Richter sein könne und solle; auch wäre solche auf den Grund der Akten allein möglich. Sei von Amnestie die Rede, so hätten ganz Andere sie nöthig, als Jene, denen sie dermal gespendet werden sollte. Habe Hoffmann behauptet: man habe nur die Verführten, nicht die Führer; im ganzen Kanton sei der Landsturm organisirt gewesen, so fordere

er jenen Redner auf, Perſonen und Thatſachen zu nennen, widrigenfalls bezeichne er ihn als Verleumder. Warum verfolge man die „Fäden“ nicht, wenn man der Sache ſo gewiß ſei? Gegen Verfaſſung und Geſetz ſei überall hin durch eine Maſſe von Kommiſſarien inquirirt worden; das bedeutungsloſe Ergebniß liege nun aber vor: das Wahre und einzig Richtige an der Sache ſei, daß allerdings einige Geſetzwidrigkeiten vorgefallen, aber durch und durch nur in vereinzelten Erſcheinungen, denen jeder innere Zuſammenhang gefehlt habe. Ein Attentat gegen die Sicherheit des Landes habe daher nicht vorgelegen. Wolle man ſich auch nur erinnern, daß man früher weit entfernt geweſen, unbedingten Gehorſam zu predigen (Erinnerung an die Trotz-Adreſſe nach Aarau aus den höchſten Regionen, Klein- und Großräthen*). Das Gelärm und das Aufſehen rühre von einer Maſſe von Briefträgern und Spionen, ihren unzuverläſſigen, parteiiſchen und dienſtgefälligen Darſtellungen her. Ihn perſönlich betreffend, verwahre er ſich gegen jede Zumuthung irgend einer Komplizität; tadelnswerth ſtehe dagegen die Unterſuchungsbehörde da, welche ſeinen achtzehnjährigen Schreiber für nichts und wieder nichts zehn Wochen in Haft gehalten, dabei ſechs Wochen lang unverhört gelaſſen und mit dem weiſen Rath entlaſſen habe, ja nichts zu ſagen.** Der Redner beleuchtete ſchließlich auch das angetragene ſtrenge Verfahren gegen einzelne Offiziere, die ſich in frühern ſchlimmen Zeitläufen ausgezeichnet bewieſen haben. Ihm antworteten Fels, Zingg und Rohrer. Erſterer folgerte aus den vielfach vernommenen Worten: „Stürmen“, „nach St. Gallen ziehen“, „proviſoriſche Regierung“, daß die Gefahr eine allumfaſſende geweſen, daher alles Einſchreiten des Kleinen Rathes mehr als gerechtfertiget ſei. Zingg meinte, der Aufruhr habe ſich über Tauſende erſtreckt. Rohrer rückte mit Verdächtigungen aus: die Geringeren ſeien eingeſteckt worden, die Andern nicht. Man wiſſe

* Band II, S. 457 und 458.

** Nach Langem hatte endlich der Kleine Rath am 14. April beſchloſſen, von einer Einleitung Brenn's zur Spezialunterſuchung, wegen Verdachts von Hochverrath, zu abſtrahiren.

ja, daß Breny gesagt: in einem halben Tag habe er den Seebezirk beisammen. Ein Sturm von der konservativen Seite der Versammlung gegen diese Zulage unterbrach den Redner. Er fuhr fort: es liege in den Akten vor, daß Breny jene Aeußerung gemacht. Darauf bemerkte Fels: wohl liege jene Aeußerung in den Akten, aber sie habe sich nicht erwahrt. Voll Unwillens über Vorwürfe erwähnter Art verlangte Joh. Jos. Müller, daß die Akten zur Verfügung der Mitglieder des Großen Rathes gestellt werden; er ergriff noch den Anlaß zu erklären, daß er an der früher besprochenen Versammlung vom 14. Oktober ebenfalls Theil genommen, lasse sich aber die Nachrede nicht gefallen, daß etwas Ungesetzliches an derselben gesprochen oder verabredet worden; im gleichen Sinn Baumgartner. Mit 76 gegen 60 Stimmen wurde die nur bedingte Amnestie beschlossen (2. August).

Längst schon war die Plazetirung bepfründeter Geistlicher im Kanton St. Gallen Gegenstand der Einrede seitens der Kirche. Auf Deplazetirung waren jedoch die zahlreichen Gegner des Plazets nicht gefaßt. Das Verdienst dieser Neuerung gebührt der St. Galler Regierung vom Jahr 1848. Bereits war der katholische Pfarrer Frei in Altstätten in der Form der Plazetentziehung willkürlich abgesetzt worden; gegen den konkreten Fall wie gegen die Zulässigkeit solcher Befugniß überhaupt lag eine Rekursschrift des katholischen Großrathskollegiums vor. Der Große Rath behandelte den Klaggegenstand zugleich mit oben erwähnter Amnestiebedingung, welche die ausgedehntere Anwendung der Deplazetirung voraussetzen ließ. Es wurde nachgewiesen, daß derlei ausgedehnte Staatsgewalt selbst in Ländern nicht geübt werde, welche unbedingt josephinische Gesetzgebung haben, indem überall Entsetzungen von Bepfründeten nur im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde geschehen; im Weitern, daß schon gegenüber der rekurrirenden weltlichen katholischen Behörde die staatliche Kompetenz nicht vorliege, indem der Staatsbehörde durch bestehende Gesetzgebung eine mehrere Befugniß nicht zugeschieden sei, als jene, durch den Ausspruch des Plazets die staatliche Zustimmung zur Wahl zu geben. Ein Doktor der Rechte, Landammann Stadler, war nicht verlegen

für einen Gegengrund: da die Deplazetirung im Geſetz nicht unterſagt ſei, ſo erſcheine ſie als erlaubt; übrigens handle es ſich nur um wenige konkrete Fälle und daraus folge noch nicht, daß man die katholiſchen Geiſtlichen in Maſſe von ihren Pfründen entfernen werde. Der Rekurs wurde durch die geſchloſſene Mehrheit des Großen Rathes abgewieſen, das von der Regierung angedrohte Verfahren gegen Geiſtliche und Offiziere gutgeheißen (3. Auguſt). Der Abſetzung Frei's folgte ſeitens der Regierung ohne die geringſte Rückſicht auf die biſchöfliche Denkſchrift vom 18. März diejenige des Pfarrers Umberg von Flums und des Pfarrers Wäſpi von Walde; Pfarrer Fiſcher in Utznach, Pfarrer Speck in Benken, Domvikar Klaus in St. Gallen, Kaplan Hafner in Altſtätten und Vikar Zürcher daſelbſt, Kaplan Zimmermann in Mels und Kaplan Stutz in Sargans erhielten obrigkeitliche Verwarnung mit Androhung gleichmäßiger Deplazetirung, falls ſie ſich bisheriger Umtriebe ferner ſchuldig machen würden (27. September). Der Span zwiſchen der Regierung und dem Biſchof fand ſeine Erledigung durch ſpätere freiwillige Reſignation der Pfarrer Frei und Wäſpi auf ihre Pfründen. In Anwendung des ſogenannten Amneſtiebeſchluſſes ſtrich der Kleine Rath auch zwei Hauptleute des Kontingentes. In dieſer Zeit wurde durch die Betriebſamkeit radikaler Führer eine wichtige Veränderung in katholiſchen Kollaturſachen eingeleitet und durchgeführt. Seit 1813 ſtanden die meiſten Kollaturrechte in Folge ſouveränen Großrathsbeſchluſſes in der Hand des (weltlichen) katholiſchen Adminiſtrationsrathes. Seit Jahren war dieſe Behörde konſervativ beſetzt, daher man radikalerſeits ein Ausſterben jener „freiſinnigern“ Geiſtlichen beſorgte, mit Hülfe deren wenn nöthig ſelbſt Kriege gegen die katholiſche Minderheit in der Schweiz eingeleitet werden können.* Solcher Aenderung im Stande der Geiſtlichkeit vorzubeugen, griffen jene Radikalen zum Mittel: bewußte Kollaturrechte in Aufhebung eines frühern Geſetzes unentgeltlich auf die katholiſchen Kirchgemeinden überzutragen. Ungeachtet beharrlichen Widerſpruches der konſervativen Katholiken,

* Band III, S. 491.

welche das Verfügungsrecht dem katholischen Rathskollegium vindizirten, übrigens sich nicht ungeneigt erklärten, den begehrenden Gemeinden die Kollaturen unentgeltlich herauszugeben, ging der Große Rath in den Antrag ein und das Gewünschte wurde zum Gesetz erhoben, das am 10. August in Kraft trat. Selbstverständlich konnte für die ehemaligen Pfäferser Kollaturen, welche seit 1838 die Regierung ausübte, keine Ausnahme gemacht werden. Der Erfolg war der radikalen Klügelei nicht günstig, da gutgesinnte katholische Gemeinden bei eintretender Pfarrvakatur in der Regel bereitwillig den Rath des Bischofes vernehmen.

In Luzern blieb man bei der Einziehung des Klostervermögens nicht stehen. Die früher besprochene Verurtheilung der Mitglieder des alten Großen Rathes zu einer Kontribution wurde sechs Monate nachher durch neuen Großrathsbeschluß, vom 11. August 1848, zur Vollziehung gebracht. Er verpflichtete die betroffenen Großrathsmitglieder wegen Verfassungsverletzung und weil sie sich in offene Rebellion gegen das Vaterland gesetzt, in Betracht, daß sie den Kanton in große Schuldenlast gestürzt, daß sie zwar nach strengrechtlichen Grundsätzen strafrichterlich verfolgt werden sollten, „es jedoch weder im Interesse des Kantons noch der Betheiligten liegen kann, mit Strafprozessen eine große Zahl von Staatsbürgern zu verfolgen“, Milde und Schonung indessen nicht zum Nachtheile des Landes eintreten dürfe, eine Gesammtsumme von Fr. 313,500 a. W. zu bezahlen. In dem Beschlusse wird dann jeder Einzelne taxirt nach seiner Schuld oder nach seinem Vermögen, oder auch nach dem Grade des Hasses, den er auf sich gezogen, oder nach diesen verschiedenen Faktoren zusammengenommen: Mazzola zu Fr. 20,000, Siegwart zu eben so viel, Dr. Scherer in Hochdorf, der Freund des ermordeten Leu, zu Fr. 15,000, sein Bruder zu 10,000, Hautt zu 10,000, Zünd zu 8000, Bernhard Meyer, der nichts besaß als seinen ehrlichen Namen und eine brodlose Familie, zu Fr. 1000. Beigefügt war, wem's nicht gefalle, der möge den Richter anrufen. Dr. Kasimir Pfyffer war mit dem Ausspruch nicht einverstanden, und hatte den Rath ertheilt, die Sache der Vergessenheit zu über-

geben. Aus dem Wortlaut dieſes und des frühern „Amneſtie-Dekretes“ glaubten die Betroffenen die Folgerung ziehen zu dürfen, daß ſie nun jedenfalls des Anklagezuſtandes enthoben ſeien. Glücklicher als die geſetzlichen Magiſtraten von 1847 waren die ehemaligen Luzerner Aufrührer der Jahre 1844 und 1845; auf 1. November 1851 wurde ihnen die Rückzahlung der erlegten Straf- oder Entſchädigungsgelder, im Geſammtbetrage von Fr. 270,353. 74 Rp., zugeſichert. Auch in andern Dingen wurde Reaktion geübt: Preß- und Freiſchaarengeſetze aus der jüngſt vergangenen Zeit wurden durch den Großen Rath abgeſchafft oder durch andere erſetzt.

In Wallis wurden die Bemühungen zu Beilegung der kirchlichen Anſtände nach der Abreiſe Luquet's fortgeſetzt. Der zu der Unterhandlung vom heiligen Stuhl bevollmächtigte Abt von St. Moriz wies dem Staatsrath am 4. Auguſt nicht nur ſein Kreditiv, ſondern auch eine Abſchrift der empfangenen Inſtruktionen vor; denſelben waren folgende Vorſchläge zu entnehmen: Das Bisthum Sitten und die Abtei St. Moriz würden in ein Inſtitut verbunden, die Abtei St. Moriz zu dieſem Behuf ſäkulariſirt, der Biſchof aber hätte künftig ſechs Monate des Jahres in Sitten, ſechs andere Monate in St. Moriz zu reſidiren; von den Chorherren von St. Moriz würden ſechs bei dem Biſchof bleiben, die übrigen penſionirt oder auf Pfarrpfründen verſetzt. Das Kapitel von Sitten ſoll auf ſechs Domherren mit der Reſidenz Sitten beſchränkt werden. Die Kollatur der Pfründen von St. Bernhard überginge an den Biſchof auf Vorſchlag von St. Bernhard; es ſetzte dieß den Fortbeſtand oder die Wiederherſtellung des Stiftes auf dem St. Bernhard voraus. Biſchof und Kapitel von Sitten erhoben gegen obige Anträge Einwendung bei dem Großen Rath; der Finanzvorſtand antwortete mit Verweiſung auf die 1,882,730 Franken Staatsſchuld, die das Werk der Geiſtlichkeit ſei; am 9. Auguſt verwarf dann der Große Rath einſtimmig die Vorſchläge der römiſchen Kurie, der Fortſetzung der Unterhandlungen unbeſchadet, für welche auf das Minimum einer Kontribution von 1 Million Franken abgeſtellt wurde; Joris

war noch ungnädiger als seine Großrathskollegen; er beantragte die Aufhebung der Abteien St. Moriz und St. Bernhard. Das Kloster Engelberg, von seiner neuen Regierung um eine „freiwillige“ Steuer gedrängt, bezahlte eine solche im Betrage von 10,000 Gulden (Luz. W.). Der Große Rath von Schwyz verfügte am 30. Oktober zu endlicher Vereinigung der vorjährigen Kriegs- und Okkupationskosten, daß dieselben zu gleichen Theilen durch den Kanton und das Kloster Einsiedeln zu bestreiten seien, eine Verfügung, welche sich letzteres bereitwillig gefallen ließ. Diese freundliche Verständigung wurde in persönlicher Unterhandlung zwischen dem Landammann v. Reding und dem Prälaten eingeleitet; dem Kloster erwuchs hieraus eine Ausgabe von 229,000 Fr. a. W., wogegen es die Zusicherung empfing, daß dessen Vermögen für die Steuern, welche zur Deckung der andern Hälfte der Kosten erhoben wurden, nicht in Anspruch genommen werden dürfe.

Mit der Genehmigung und Einführung der neuen Bundesverfassung hatte Waadt, für diesen Kanton sein feuriger Gesandte, zaudern wollen. Die offiziellen Beweggründe dieses Verhaltens hatte er am 27. Juni der Tagsatzung vorgetragen; darüber Unzufriedene sahen den Grund anderswo; da sich Druey nämlich wegen der Allianz- und Kriegsfrage mit manchen politischen Freunden überworfen hatte, solle er nöthig gefunden haben, sich unentbehrlich zu machen als Derjenige, von dessen gutem Willen die Einführung der neuen Bundesverfassung abhängig sei; denn ohne Waadt ließ sich dieselbe nicht denken. Auf solche Weise, so meinten Jene, habe sich Druey den Weg in den Bundesrath gebahnt. Eine weniger persönliche Erklärung ist die, daß Waadt überhaupt nicht zentralisationslustig war und die Traditionen von 1832 und 1833 noch keineswegs vergessen hatte.

Ganz abweichend von dem zögernden Benehmen dieses westlichen Kantons war das Verhalten derjenigen Stände, welche den Kern der annehmenden Mehrheit an der Tagsatzung gebildet hatten; das Bundeshaus schnell unter Dach zu bringen, ihr entschiedenes Sinnen und Trachten. Zürich, Bern und Luzern nahmen

den Vortritt; die Regierung des ständigen Vorortes der ehemaligen Eidgenossenschaft der XIII Orte beschloß schon am 13. Juli einhellig den Antrag auf Genehmigung des Entwurfs mit beigefügter Weisung für die Gesandtschaft: die Bundesverfassung als verbindlich für die ganze Schweiz erklären und zur Einführung schreiten zu lassen, sobald zwölf Kantone, welche zugleich die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung zählen, ihre Zustimmung erklärt haben werden; der Große Rath ergriff rüstig das zweischneidige Schwert und genehmigte einhellig mit 169 Stimmen (der Abwesenden zählte man nur 28) Bundesverfassung und Instruktion. An jenem Tag (21. Juli) sprach Zürich's ehemaliger Bürgermeister, Konrad v. Muralt, für sich und aus dem Herzen von Tausenden die denkwürdigen Worte: „Nicht ohne Sorge zwar sehe er in die Zukunft, und des Präsidenten Eröffnungsrede sei nicht geeignet gewesen, diese zu zerstreuen; aber er stimme zu der neuen Bundesverfassung, weil in derselben alle Kantone wieder in Einen Bund, dessen Bestimmungen ehrlich und bieder gehalten werden, vereiniget und dem bisherigen Reich der Willkür, das die Umstände nothwendig herbeigeführt, ein Ende gemacht werde; mit dem lebhaftesten Wunsche, daß die Schweiz nicht durch Verwerfung in vollständige Anarchie gestürzt, sondern daß sie eine noch immer dauernde Weltkrisis mit Ehren bestehen werde; in dem guten Glauben, daß die Anzahl Derer gering sei, welche in dem jetzigen Projekt nur eine Nothbrücke über den Rubikon erblicken; in der Hoffnung, daß die neuen Behörden mit Kraft und Würde die Neutralität behaupten und allen sozialistischen Gelüsten mit Energie entgegentreten werden; in der Hoffnung endlich, daß gegen Alle gleiche Gerechtigkeit und Billigkeit geübt und der politischen Leidenschaft der Parteien einmal ein Ende gemacht werde.“ Jene Präsidialrede aber, von Alfred Escher vorgetragen, hatte sich unumwunden, wenn nicht „für die sofortige, doch allmälige Umgestaltung der Schweiz, aus einem Staatenbund oder Bundesstaat, wie man will, in einen Einheitsstaat“ ausgesprochen, sodann im Entwurf alles Material für solche Unitarisirung der Schweiz nachgewiesen. „Wer sollte

bezweifeln", hatte dieſer Redner geſagt, „daß nach dem Entwurf ein mächtiger Schritt in der Richtung auf einen Einheitsſtaat hin geſchieht? wer möchte bezweifeln, daß, wenn die nach dem Entwurfe dem Bund auf der einen und die den Kantonen auf der andern Seite anheimfallenden Befugniſſe gegen einander abgewogen werden, die Waagſchale nicht etwa das Gleichgewicht hält, ſondern ſowohl betreffend die Zahl als die Bedeutung dieſer Befugniſſe ſich ganz und entſchieden auf Seite des Bundes hinneigt?" Aus dem Entwurf werde ſomit nicht ſo faſt ein Bund, als vielmehr Ein Staat hervorgehen. Bern's Großer Rath war in ſeiner Maſſe gleich entſchieden für die Annahme, die, nach dreitägiger Verhandlung, während welcher die Tagſatzung Feier gehalten, am 19. Juli mit 146 gegen 40 Stimmen erfolgte. Zwei Parteien ſtanden ſich hier entgegen, von denen die eine mit dem ſchweizeriſchen Umwälzungswerk abſchließen, die andere, an ihrer Spitze Stämpfli und Stockmar, ſich deſſen Wechſelfälle für eine nach ihren Hoffnungen und Wünſchen ergiebigere Ausbeute noch auf einige Zeit vorbehalten wollte. Bemerkenswerth iſt, daß dieſe Minderheit, deren Häupter ſich ſonſt vorzugsweiſe als gute National-Patrioten vor dem Volk geltend machten, nun in ihrer Oppoſition der Kantonalität fröhnten und die Verlürſte herausſtrichen, die den Berner Finanzen in Folge des Entwurfes auferlegt werden, für ein Werk, das ohnehin nicht genug politiſche Fortſchritte enthalte. Für den Fall der Annahme durch die Mehrheit gaben ſie übrigens durch ihre Preſſe die Verſicherung, daß ſie gegen die Einführung keinen Widerſtand erheben, ſondern gegentheils beſtrebt ſein werden, das „wenige" Gute, das in der Bundesverfaſſung enthalten, möglichſt fruchtbar zu machen. Der Mehrheit aber warf die Partei Stämpfli vor: ſie habe unwürdige Mittel für die Annahme in Bewegung geſetzt, im Falle der Verwerfung mit erneuertem Rücktritt Ochſenbein's gedroht, dabei goldene Berge verſprochen, dem Einen Bern als Bundesſitz in Ausſicht geſtellt, einem Andern mit der polytechniſchen Schule und der ſchweizeriſchen Hochſchule den Mund wäſſerig gemacht, dem Dritten großartige Bundesunternehmungen, wie die Ent-

ſumpfung des Seelandes, verheißen; politiſch genommen ſei die jetzige Mehrheit doch nichts Anderes als die „konſervative“ Phalanx, ſomit das Geſchehene nur der Anfang einer „Reaktion“. Eben ſo raſche Gutheißung war ſchon früher von Seite des Großen Rathes von Luzern erfolgt.

Der Große Rath von Genf genehmigte, gegen zwei einzige Stimmen. In Solothurn geſchah ſolches, ohne Diskuſſion, durch 80 von 91 Stimmen (20. Juli); unter den Verwerfenden fanden ſich frühere Standesgeſandte aus der Dreißigerzeit, ſo Viktor Glutz-Blotzheim und Dürholz. Die angetragene Theilnahme der niedergelaſſenen Schweizer bei der Volksabſtimmung wurde abgelehnt. Ein konſervatives Blatt in Solothurn, das „Echo vom Jura“, ſchrieb für die Verwerfung: wegen drohenden Uebergewichtes der Proteſtanten über die Katholiken bei Beſetzung des Bundesrathes und des Bundesgerichts, wegen mangelnder Beſtimmungen über den Bundesſitz (die Bundesſtadt ſollte namentlich verpflichtet werden, allen Mitgliedern des National- und des Ständerathes unentgeltlich Quartier zu geben); ferner wegen der Zentraliſationen im Militärweſen, die in der Folge mit der Landplage eines ſtehenden Heeres gleichbedeutend ſein werden; wegen des Verbotes der Militärkapitulationen, und endlich mit Hinweiſung auf die ungeheuern Ausgaben, mit welchen die Schweiz bedroht ſein werde (Beamtenheer und Verwandtes).

In Appenzell A. R. genehmigte die Oberbehörde beinahe einhellig, mit Erlaſſung einer empfehlenden Rathsproklamation zu Handen der Landsgemeinde; noch im Sommer 1847 hatte dieſer Halbkanton von der Bundesreviſion nichts wiſſen wollen; allein der folgende Winter hatte unter der regſten Theilnahme von Appenzell A. R. treibhausmäßig die Pflanze zur Reife gebracht. Der Landrath von Baſelland fertigte das Geſchäft in weniger als einer halben Stunde durch beinahe einhellige Annahme ab. Der Große Rath von St. Gallen genehmigte mit 113 gegen 17 Stimmen; nur zwei Mitglieder ſprachen: Baumgartner begründete ſeine Zuſtimmung auf die geſchichtliche Entwickelung der Bundesverhältniſſe, aus welcher ſich Zuſtände ergaben, welche

über die Kantonalexiſtenz nach älterer Auffaſſung bereits den Stab gebrochen haben. Dabei ließ der Redner nicht unberührt, daß nach ſeiner Anſchauung die neue Stellvertretungsweiſe der Kantone dieſen die nöthigen Garantien für Erhaltung ihrer Rechte nicht darbiete; der Ständerath ſei ein großer Name, werde aber kaum ſeiner Beſtimmung entſprechen; ein wahres Gegengewicht gegen den Nationalrath und eine volle Sicherheit für den Ausdruck eines kantonalen Votums hätte man nur finden können in der Vorlage aller wichtigen allgemeinen Beſchlüſſe des Nationalrathes an die Kantone, damit ſie in kurzer Friſt mit Ja oder Nein darüber abſtimmen. Regierungsrath Falk, der Neſtor der Verſammlung, hielt den ſtaatenbündlichen Standpunkt feſt: wahres Bedürfniß der Abänderung ſei nicht vorhanden; mit dem bisherigen Bundesvertrage habe man ſich ſelbſt gegenüber dem Sonderbund zu helfen gewußt; ein neuer Zuſtand, wie ihn der Entwurf der Bundesverfaſſung bringe, ſei unannehmbar, weil er die Kantone ihres ſchönſten Flores beraube, ſo zwar, daß ſie im Grunde nichts mehr ſein werden, als große Verwaltungen; von allen Regalien bleibe ihnen nichts mehr übrig als das Salzregal; von den übrigen wichtigſten Attributionen der Staatshoheit behalten ſie bloß die unheimlichſten, Juſtiz und Polizei, Stock und Galgen. Die Frage, wie es zu halten, wenn nicht alle Kantone beiſtimmen, ließ der Große Rath ungelöſet, nur gab er der Geſandtſchaft den vorſichtigen Auftrag, für den Fall, daß ſich bei der Einführung der Bundesverfaſſung Schwierigkeiten ergäben, neue Inſtruktionen einzuholen. Eine Empfehlung an das Volk hätte man gerne mitlaufen laſſen; allein zu großer Erheiterung der Verſammlung vernahm ſie, der Kleine Rath habe ſich über den Inhalt einer ſolchen nicht verſtändigen können. Aargau's Großer Rath genehmigte mit 172 gegen 5 Stimmen, jener von Graubünden einſtimmig nach kurzer Kommiſſionalprüfung; dabei beſchloß er eine dringende Empfehlung an das Volk, immerhin unter offener Hinweiſung auf die unvermeidlichen materiellen Nachtheile für den Kanton. Auch Schaffhauſen, Neuenburg, Baſelſtadt und Glarus nahmen beinahe einhellig an; in letzterm Kanton

hatte die Haushaltungskommiſſion den glücklichen Fund gemacht, daß der Kanton bei der Zentraliſation der Zölle und Poſten muthmaßlich gewinnen, in Beziehung auf das Militärweſen „weder gewinnen noch verlieren“ werde. In Thurgau ebenfalls Annahme ohne Schwierigkeit; doch hatte in dieſem Kanton ein Mitglied die Klage gewagt, daß nicht unbedingte Gewiſſens- und Lehrfreiheit gewährt werde. Der Große Rath von Zug zeigte unbedingte Willfährigkeit mit 37 gegen 20 Stimmen, hatte ſich jedoch an ſeinem Souverän verrechnet. Spät erſt gingen Waadt und Teſſin an die Arbeit, jenes am 24. Auguſt mit 140 Stimmen gegen 12 annehmend, der Große Rath von Teſſin dagegen am 26. gl. M. den ſtaatsräthlichen Antrag für Genehmigung mit 53 gegen 27 Stimmen verwerfend, eine Verwerfung, die am folgenden Tag in eine bedingte Annahme umgewandelt wurde; der Große Rath hielt nämlich die im Entwurf zugeſicherte Zollentſchädigung nicht für genügend zur Sicherung ſeiner materiellen Intereſſen und wollte ſich demnach ausnahmsweiſe Behandlung ſichern; bei der Berathung rief einer der Unzufriedenen, Großrath Galli: „es wird vielleicht die Zeit kommen, wo wir uns erinnern werden, daß wir Italiener ſind.“ Zuverläſſigere Bereitwilligkeit zum Eintritt in die neue Schweiz bethätigte der Große Rath von Wallis mit 70 gegen 7 Stimmen.

In klemmer Stellung waren die neuen Regierungen der Urkantone. Ihre Verwahrung im Ernſte geltend zu machen, kam von keiner Seite in Anregung, und eben ſo wenig erlaubte die Rückſicht auf ihr Volk den Ausſpruch einer Genehmigung, welcher durch die öffentliche Stimme als politiſcher Selbſtmord hätte erklärt werden mögen. Der kantonsräthliche Beſchluß von Schwyz lautete im Weſentlichen: da die Kantone der Eidgenoſſenſchaft ſich durch einen Vertrag (vom 7. Auguſt 1815) verbunden haben; da durch den Entwurf dieſes Vertragsverhältniß ſo wie die weſentlichſten Souveränetätsrechte der Kantone aufgehoben worden; da aber der Kantonsrath von Schwyz in Feſthaltung des föderalen Prinzips eine Grundbedingung für die Wohlfahrt der Schweiz erblicke; da neben dieſen Erwägungen,

allfällige Vorzüge des Projektes nicht maßgebend sein können, der Kantonsrath sich vielmehr verpflichtet erachte, für Wahrung der Souveränetätsrechte zu sorgen: so sei der Entwurf ohne Empfehlung zur Abstimmung dem Volke vorzulegen. Solche Schlußnahme stand einer Verwerfung sehr nahe; doch war ein Antrag auf förmliche Verwerfung in Minderheit geblieben; ebenso ein anderer für Annahme. Die übrigen Urkantone und Appenzell J. R. hatten keinen Grund, ein Mehreres zu thun als Schwyz.

Diese Uebersicht schließt mit Freiburg. Ueber die demokratische Legitimität dortiger Regierung sind die nöthigen Aufschlüsse schon gegeben. Der Große Rath usurpirte ohne Bedenken die Staatsallgewalt auch in Bezug auf die Bundesverfassung. Nachdem im Großen Rath 51 gegen 6 Stimmen die Annahme ausgesprochen hatten, erkannten 41 gegen 15, daß diese Genehmigung Namens des Volkes, also trotz des Volkes, Geltung haben, die Bundesverfassung ihm nicht zur gutfindenden Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden solle. Alle Aristokratie der frühern Zeiten ist durch diesen Akt der Freiburger Einundvierzig gründlich übertroffen und an den Schatten gestellt. Dieser gleiche Große Rath hatte kurz vorher (4. Juli) keinen Anstand genommen, „in Erwägung, daß schon im Jahr 1781 und in den folgenden Jahren der Kanton Freiburg versucht habe, eine despotische Herrschaft (un régime oppresseur) zu stürzen; daß damals das Patriziat, wie in einer neueren Zeit die Theokratie, über die Ruinen der öffentlichen Freiheiten triumphirt habe; daß damals eine große Zahl ergebener Bürger für die Rettung des Vaterlandes mit Vermögen, Freiheit und Leben eingestanden sind; daß die regenerirte Republik jetzt diese edle Hingebung anzuerkennen, das Andenken an jene Opfer zu rehabilitiren und ihren Nachkommen volle Genugthuung zu geben habe", — zu beschließen: daß Peter Nikolaus Chenaux, J. P. Racaud, J. K. A. Castella* nebst achtzehn andern Ge-

* Großvater des Staatsraths Andreas Castella, Mitglieds der Freiburger Regierung von 1848. Es liegt außer unserer Aufgabe, den Aufstand vom Jahr 1781 zu beschreiben. Bishin war es historiographisches Herkommen, seine Anstifter und Häupter zu vergöttern. Wir haben einen aufmerksamen Blick geworfen

nannten und übrige Betheiligte „ſich um das Vaterland verdient gemacht haben“.

In allen übrigen Kantonen, keinen einzigen ausgenommen, gelangte der Bundesentwurf an das Volk, unter Beeilung von Seite ſolcher, die auch die Behandlung in den Räthen ſelbſt gefördert hatten. Das Ergebniß iſt viel ungünſtiger als der Entſcheid der Land- und Großräthe. In manchen Kantonen war die Theilnahme verhältnißmäßig gering; in Zürich betheiligte ſich nur ungefähr die Hälfte, im Kanton Bern vollends nur der ſechste Theil der Stimmfähigen; in Solothurn blieben die Stimmenden ebenfalls unter der Hälfte, und die Annahme erklärten bei einer Anzahl von 15,011 Stimmfähigen nur 4599; günſtiger dagegen ſtehen die Ziffern im Aargau und im Thurgau, in erſterm Kanton wohl nur deßhalb, weil die Stimmgebung bei einer Buße von 1 bis 4 Schweizerfranken geboten iſt, in St. Gallen nicht ſehr hoch trotz der Guldenbuße gegenüber jedem ungerechtfertigt Abweſenden, welche Buße Schaffhauſen anläßlich auch bei ſich nur einführte. Aus den ſouveränen Gemeinden von Graubünden er-

in den auf Befehl der damaligen Regierung veröffentlichten „Bericht von der verrätheriſchen Zuſammenrottung, welche wider die Stadt Freiburg zu Anfang des Maimonaths 1781 ausgebrochen, von dem Großen Rath öffentlich bekannt gemacht, nach den Ausſagen der Schuldigen in ihren gerichtlichen Verhören, und nach dem Inhalt der ſchriftlichen Urkunden, die er bei Handen hat; Freiburg bei Piller; 1781“. Während Zſchokke in ſeinen „Schweizerlands Geſchichten“ den Chenaux als einen in allen Rückſichten ausgezeichneten Mann ſchildert, zeichnet ihn der genannte amtliche Bericht als ein durch und durch verkommenes Subjekt, das ſelbſt gegen ſeinen Vater die nächſten Sohnespflichten zu erfüllen unterlaſſen habe. „Caſtellaz“ wird im gleichen urkundlichen Aktenſtück ein „hochmüthiger, ehrſüchtiger, rauer und bösartiger Mann“ genannt. Unter den vielen Vorgaben, durch welche die damaligen Inſurrektionshäupter und ihre Helfer das Volk der „alten Landſchaft“ zum Aufſtand getrieben hatten, war auch die, daß ſeitens der Stadt-Obrigkeit „die heilige katholiſche Religion in Gefahr ſtehe“, weil (ohne allen Zweifel auf Empfehlung der Regierung) Papſt Pius VI. einige Feiertage abgeſchafft oder auf Sonntage verlegt hatte; ſolche und ähnliche Dinge haben gewiß Julian Schaller und ſeine Freunde dem Großen Rathe von 1848 nicht erzählt. Chenaux entging übrigens der Hinrichtung, indem ihn einer der Seinigen im Laufe des Aufſtandes ermordet hat.

gaben sich 54 annehmende gegen 12 verwerfende Repräsentanzstimmen, ohne Meldung der wirklichen Zahl der stimmenden Bürger. Offizielle Bedenken von katholisch-kirchlicher Seite ließen sich nur ein paar vereinzelte vernehmen, so seitens der Geistlichkeit des Kapitels Baar im Kanton Zug, und auch außeramtliche Einwirkung der katholischen Geistlichkeit auf die Abstimmung ist, in Folge der empfindlichen Eindrücke der Kriegsereignisse, gänzlich unterblieben, im Gegensatz zu deren Haltung in früheren Jahren. In einzelnen Mittelkantonen stimmte das Volk bereitwillig und ohne alle Rückgedanken zur Annahme, in verhältnißmäßig weit größerer Zahl als in den Kantonen von mächtigerem Umfang. In Glarus war die Annahme ein vaterländisches Fest der Landsgemeinde; diese war, 3500 Männer stark, doch immerhin weniger zahlreich als eine gewöhnliche Landsgemeinde, so entschieden gestimmt, daß Gegner kaum zum Worte kommen konnten, während die Vertheidiger des Entwurfes durch ein lebhaftes „Unterstützt!“ belohnt wurden. Der Landammann Jenny, Vorstand der Versammlung, hatte am Schluß seiner Eröffnungsrede die hoffnungsvollen Worte gesprochen: „Der freie Glarner darf hoffen, daß mit Annahme der Bundesakte durch Glarus die lieben Mitstände von Appenzell und Zug und vielleicht noch einer der Kantone für das große Werk der Schließung eines neuen Bundes unter den Eidgenossen gewonnen werden könnten; darum gehe Glarus muthig als erster rein demokratischer Kanton voran“ (13. August). Bei der Abstimmung erhob ein Einziger die Hand zur Verwerfung; ein Hoch des Landammanns zu Ehren der Eidgenossenschaft schloß den Souveränetätsakt. Der gehoffte Einfluß dieser Schlußnahme auf andere demokratische Kantone ging nur theilweise in Erfüllung, in Appenzell A. R., dieß ungeachtet einer konfessionellen Schwierigkeit; solche lag im Artikel 44 über die freie Ausübung des beidseitigen christlichen Kultus. Die bezüglichen Einwendungen der Gesandtschaft sind oben gemeldet. Die Obrigkeit ermangelte nicht, jenen Kultusartikel mit folgenden Worten zu empfehlen: „Haben wir auch ferner nicht dazu mitgewirkt, daß die Ausübung des christlichen Kultus, entgegen unsern bisherigen Gewohnheiten,

überall in der Schweiz frei sein soll, so können wir dem Wunsch unserer Miteidgenossen nachgeben, auch den Angehörigen des katholischen Glaubensbekenntnisses, falls es, was wir bis jetzt nicht voraussehen, nothwendig werden sollte, den Gottesdienst in unserm Lande zu gestatten.“ Also beschwichtiget, nahm die Landsgemeinde willig und mit großer Mehrheit an. Das Volk in Zug dagegen verwarf mit 1780 gegen 803 Stimmen, gab also der neuen Obrigkeit ein verdientes Mißtrauensvotum und leistete den Beweis, wie wenig sich demokratische Völker durch zudringliche Einmischung für Bestellung ihrer Behörden die Köpfe zurechtsetzen lassen. Vier Annehmende in Walchwyl hatte der Volkswitz „die vier letzten Dinge“ genannt. In Wallis erlebte man bei der Volksabstimmung die gleiche Erscheinung, dann wieder den alten Gegensatz zwischen Ober- und Unterwallis, und überhin, nach der Zahl der Stimmenden zu bemessen, eine geringe Theilnahme. Die Landsgemeinde von Uri verwarf mit etwa 1000 gegen 30, jene von Nidwalden mit ungefähr 1200 gegen 500 Stimmen, die von Obwalden einhellig, doch mit dem beschwichtigenden Zusatz, daß sie sich der Einführung gleichwohl unterziehen werde. Auch die Landsgemeinde von Appenzell-Innerrhoden verwarf in überwiegender Mehrheit, mit dem Rückgedanken übrigens, später, den Umständen nachgebend, der neuen Bundesverfassung gleichwohl ohne Zögern sich anzuschließen. Im Kanton Tessin hatte der Staatsrath die vom Großen Rathe beschlossene, nur bedingte Annahme an das Volk gebracht; aber auch diese wurde in 25 von 38 Kreisen verworfen, nur von 11 gutgeheißen; zwei Kreise haben nicht gestimmt. Noch ein Wort von Luzern: hier erlaubte sich der Große Rath eine Abstimmungsweise, die in allen neuen Demokratien der Schweiz längst zum Gegenstand der Mißbilligung und des Spottes geworden, in den alten gar nicht vorkam. Einer Verwerfung durch das Volk gewiß, beschloß er, die ohne Entschuldigung Abwesenden als annehmend zu zählen. Da nun der Verwerfenden 11,191, der *stimmend* Annehmenden nur ungefähr 6000 waren, so half alle Ausschmückung des wirklichen Ergebnisses nicht: eine starke Mehrheit hatte thatsächlich verworfen.

Und wieder versammelte sich die Tagsatzung (4. September); sie ließ sich einen Kommissionalbericht vorlegen über die Ergebnisse der Abstimmung und vernahm aus demselben: der stimmfähigen Bürger in der Schweiz mögen im Ganzen 437,103 sein, von denen sich beiläufig 241,642 bei der Abstimmung betheiligt hätten. Um solches eben nicht ungünstige Ergebniß zu erhalten, zählte die Kommission nicht nur Luzern wie dortige Regierung, sondern auch die Bevölkerung Freiburgs als annehmend hinzu, dagegen freilich jene von Tessin als verwerfend, und ermittelte in solcher Weise: ungefähr 169,743 Annehmende gegen 71,899 Verwerfende.

Nach Kantonen und Stimmenden gewinnt man folgendes Abstimmungsergebniß:

	angenommen:	verworfen:
Im Kanton Zürich haben	25,119	2,517
» » Bern »	10,972	3,357
» » Luzern »	15,890	11,121
» » Solothurn »	4,599	2,834
» » Baselstadt »	1,364	186
» » Baselland »	3,669	431
» » Schaffhausen »	4,272	1,107
» » St. Gallen »	16,893	8,072
» » Aargau »	20,699	8,744
» » Thurgau »	13,384	2,054
» » Waadt »	15,535	3,535
» » Neuenburg »	5,482	304
» » Genf »	2,984	653
	140,862	44,915
Hiezu kommen aus den Kantonen, welche in Mehrheit verworfen haben:		
von Schwyz	1,168	3,454
» Zug	803	1,780
» Wallis	2,751	4,171
	145,584	54,320

So weit reichen die ausgemittelten Ziffern. Zu den Annehmenden hat man noch zu rechnen die Bürger von Glarus, Appenzell A. R. und Graubünden, zu den Verwerfenden jene von Uri, beiden Unterwalden, Appenzell J. R. und Teſſin, da beide Klaſſen gar nicht oder nur ungenau gezählt worden ſind. Endlich kommen von den Annehmenden in Luzern ungefähr 9890, die gar nicht geſtimmt haben, in Abzug, ſo daß ſich die Zahl der wirklich Annehmenden dieſes Kantons zu 6000 gegen 11,121 Verwerfende ſtellt. Freiburg fällt ganz außer Berechnung, da das Volk zur Stimmgebung nicht zugelaſſen worden. Immerhin ging aus der Zählung als unzweifelhaft hervor, daß die Mehrheit der ſtimmenden Schweizerbürger und ebenfalls eine Mehrheit von Kantonen angenommen habe, endlich daß die annehmenden Kantone eine überwiegende Mehrzahl der ſchweizeriſchen Geſammtbevölkerung repräſentirten. Nachzutragen iſt, daß eine große Zahl Niedergelaſſener in den Kantonen Bern, Solothurn, Baſel und Graubünden, ganz unberechtiget und ohne irgend wie durch die Behörden berufen worden zu ſein, von ſich aus eine Abſtimmung vornahmen; das Ergebniß derſelben wurde von der Tagſatzung nicht berückſichtiget.

Es folgte der Beſchluß der Tagſatzung vom 12. September, welcher die neue Bundesverfaſſung als förmlich angenommen und als Grundgeſetz der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft erklärt hat. Die Frage, ob der Beitritt aller Kantone als nothwendig zur Einführung anzuſehen ſei, wurde mehr nur vorübergehend, als gründlich und aus dem rechtlichen Standpunkt erörtert; die Thatſachen hatten ſchon zu weiten Vorſprung gewonnen und die vorzunehmende Einführung wurde von Niemanden beſtritten. Jener Beſchluß wurde mit allen Stimmen gefaßt, ohne Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, dann Baſelland und Appenzell J. R. Die Urkantone mit Appenzell J. R. erklärten, daß ſie aus religiöſen, politiſchen und finanziellen Gründen verworfen haben, daher zu den Vollziehungsmaßnahmen nicht mitwirken können. Für Zug war dieſer Bann gelöſet, nachdem die Mehrheit der Stände ſich ausgeſprochen Die Geſandtſchaft von Baſelland

war über die Frage der Vollziehung ohne Instruktion geblieben.

Unmittelbar nach der feierlichen Abstimmung (12. September) verkündeten 101 Kanonenschüsse in Bern und Freudenfeuer auf Bergen und Hügeln weithin durch alle Gegenden des äußeren Schweizerlandes bis an die Gestade des Bodensee's, daß die Schweiz in eine neue Lebensperiode eingetreten. Die Urschweiz sah in der Stille zu. Die Tagsatzung erließ einen zweiten Ausführungsbeschluß. Sie bestimmte die Zahl der Mitglieder, welche jeder Kanton in den Nationalrath zu wählen habe; auf der Tabelle sehen wir Bern mit 20, Uri mit 1 Abgeordneten angegeben, die übrigen Kantone mit Mittelzahlen größer oder kleiner je nach der Bevölkerung; Total der Mitglieder 111. Den Kantonen blieb für die erste Amtsperiode überlassen, die ihnen zustehenden Wahlen nach Ermessen in einem oder in mehreren Wahlkreisen vornehmen zu lassen. Sie wurden angewiesen, die Abordnung in beide Räthe mit Beförderung zu bestellen; auf den 6. November wurden dieselben nach Bern einberufen, wo die vorörtliche Behörde ihnen die nöthigen Sitzungslokale anzuweisen hatte; für die Mitglieder des Nationalrathes wurde ein Taggeld von Fr. 8 nebst Postgeldentschädigung angesetzt (Beschluß vom 14. September). Dieses Taggeld hatte eifrige Verhandlung hervorgerufen; man stritt über mehr oder minder, sah in hohen Taggeldern das Wahrzeichen der Demokratie; mit niedrigen Entschädigungen leiste man nur der Aristokratie Vorschub; „es sei (aber) zu wünschen, daß auch Arbeiter und Leute aus der Mitte des eigentlichen Volkes in den Nationalrath gewählt werden, da aus den Massen nicht selten die wahre praktische Lebensweisheit hervortrete und ihre gesunden, nüchternen Grundsätze der Verbildung gegenüber geltend mache." Die so sprachen, hatten 10 Franken angetragen. Dem britischen Geschäftsträger Robert Peel, welcher in einer Privataudienz den Bundespräsidenten angefragt, ob die Eidgenossenschaft nicht Willens sei, die neue Bundesverfassung den Großmächten zur Gewährleistung vorzulegen, gab der Bundespräsident Funk die verdiente verneinende Antwort; die Gewährleistung der Bundes-

verfaſſung liege einzig in dem Zutrauen des ſchweizeriſchen Volkes.

Der Tagſatzung waren noch andere Geſchäfte beſchieden. Der Regierung von Genf und ihren Getreuen war die Unbill angethan worden, daß lithographirte Militärformularien, welche aus der Kanzlei des eidgenöſſiſchen Kriegsrathes hervorgegangen und an die Militärverwaltungen aller Kantone verſendet worden, mit den Namen weltlicher und ſelbſt geiſtlicher Honoratioren ausgefüllt worden; auch „Fazy, James“ fehlte nicht darauf. Die Tagſatzung ſprach über die Buberei einhellige Mißbilligung aus. Dufour gab ſeinen allgemeinen Bericht über „die Bewaffnung und den Feldzug von 1847“ ein, mit Bemerkungen über die im Heerweſen wahrgenommenen Gebrechen. Die Tagſatzung beſtimmte die Unterſtützungen für die im Sonderbundskriege Verſtümmelten oder Erkrankten, dann für Wittwen und Waiſen oder andere nächſte Verwandte der im Dienſte Gebliebenen zu 40 bis Fr. 300 für jeden Unterſtützungs-, beziehungsweiſe Penſionsfall und wies zur Zahlung für das Jahr 1848 Fr. 40,000 an; die bleibende Regelung der Penſionen wurde einem ſpätern Zeitpunkte vorbehalten. Jene Fondsanweiſung wurde ſelbſtverſtändlich auf die Militärs beſchränkt, welche dem Tagſatzungsheer angehört hatten. Als Grundkapital, aus deſſen Zinſen die Unterſtützungen zu beſtreiten, wurden die Bußengelder von Neuenburg und Appenzell J. R. (Fr. 315,000), für etwaigen Ausfall die Kriegskaſſe angewieſen. Die im Feldzug Gefallenen, Verwundeten und Erkrankten wurden bei dieſem Anlaß zu 690 Individuen angegeben. Die Tagſatzung übernahm zu Laſten des Bundes die den Kantonen Graubünden und Teſſin aus der jüngſten Grenzbeſetzung erlaufenen Koſten, ſprach auch die Geneigtheit zu Beiträgen für die Unterhaltung der zahlreichen italieniſchen Flüchtlinge aus, welche bei jenem Anlaß in den Grenzkantonen und weiter einwärts Aufnahme gefunden hatten, und verordnete die Inventariſirung des ihnen abgenommenen Kriegsmaterials. Das Letztere lag dem Geſandten von Teſſin (Luvini) nicht recht; er hätte vorgezogen, daß dieſes Geſchäft den Regierungen der Grenzkantone allein

überlassen worden wäre. Graubünden verwahrte allfällige dortige Rechtsansprüche auf jene Waffen.

Aber die höchst unkluge Betheiligung der Tessiner und ihrer westlichen Freunde bei dem italienischen Krieg sollte der Tagsatzung noch ganz andere Mühen und Verlegenheiten bereiten. Feldmarschall Radetzky, österreichischer Oberbefehlshaber in der Lombardei, war mit dem, was die Regierung von Tessin schrieb und that, nicht zufrieden und sah die Sachen ganz anders an, als der Vorort in jenem Zeitpunkt, in welchem er die Kommissarien entlassen zu können glaubte. Radetzky klagte bei der Regierung von Tessin wieder unter'm 1. September: daß die zwei Dampfboote auf dem Langensee, deren sich Garibaldi bemächtiget, für feindselige Zwecke auf tessinischem Gebiet landen und umladen, ohne daß von Seite der Kantonsbehörde das geringste Hinderniß entgegengesetzt werde; daß eine Schaar von 600 Bewaffneten, aus dem Kanton Tessin herkommend, die Mannschaft Garibaldi's verstärkt habe; eine Menge Flüchtiger unaufhörlich in diesem Kanton Insurrektions- und Angriffspläne gegen die Ruhe der lombardischen Provinzen schmiede. Er verlangte, unter Androhung von Repressalien, Abhülfe gegen „alle diese Umtriebe", auch Freilassung von 20 österreichischen Soldaten, welche von Garibaldi auf Tessiner Boden gefangen gehalten würden.* Die

* Aus dem Schluß dieser Note müßte man beinahe folgern, daß Radetzky zur Zeit, als er die Klage führte, angenommen habe, Garibaldi befinde sich im Kanton Tessin, während die andern Klagen voraussetzen lassen: Garibaldi hätte sich noch auf österreichischem Boden herumgetrieben. Der Geschichtschreiber kann diese Widersprüche nicht entwirren, da über die Hin- und Hermärsche Garibaldi's namentlich in den tessinischen Berichten keine Zuverlässigkeit zu Tage tritt. Nach General Schönhals („Erinnerungen eines österreichischen Veteranen aus dem italienischen Krieg" u. s. w. Stuttgart 1852) kam Garibaldi aus Amerika nach Mailand, wurde hier zum General ernannt. Mit zusammengerafftem Volk und einem Theil der Mailänder Mobilgarde zog er in dem Augenblick von Mailand aus, wo bereits das piemontesische Heer in vollem Rückzug war. Nachher kehrte er um, warf sich mit einem Ueberrest der ihm treu gebliebenen Mailänder in den Kanton Tessin; von da ging er nach Piemont. Dann brach er in das Mailändische ein, wurde geschlagen und entkam nach Luino, von wo er sich abermals in die Schweiz zog und später Rom mit Tapferkeit und nicht ohne Geschick gegen die Franzosen vertheidigte.

Regierung von Teſſin beſtritt in der Antwort vom 5. September die Richtigkeit der Klagen, ſtellte die Hauptſache derſelben völlig in Abrede, reduzirte Anderes auf unbedeutenden Maßſtab; von jenen 600 Bewaffneten wiſſe ſie nichts; von Garibaldi als gefangen zurückgehaltene Oeſterreicher gebe es auch nicht; die Beſchuldigung revolutionärer Umtriebe weiſe ſie unbedingt ab. Die Tagſatzung vernahm Bericht über alle dieſe Vorgänge; Munzinger, der geweſene Kommiſſär, rechtfertigte die Regierung von Teſſin und bezeugte, daß Alles vermieden worden, was dem Nachbarland Urſache zur Beunruhigung hätte geben können. Die Geſandtſchaft von Teſſin behandelte das Verhalten Radetzky's als bare Plackerei und ſtellte frühere Begünſtigung von Umtrieben teſſiniſcher Reaktionäre durch die lombardiſchen Behörden in Gegenſatz.* Die Tagſatzung trat nicht ſelbſt verfügend ein, und überließ „das Weitere dem Vorort“. Radetzky ſchrieb alsdann neuerdings klagend an die Regierung von Teſſin am 15. September: daß bewaffnete Inſurgenten fortfahren, die an der Grenze ſtationirten öſterreichiſchen Truppen zu inſultiren und öffentlich die Abſicht zu einem Einfall kundgeben; daß im Kanton Teſſin aufrühreriſche Schriften in großer Zahl gedruckt werden und kein Mittel unverſucht bleibe, dieſe in die Lombardei einzuſchmuggeln; daß „der Republikaner“ jüngſt einen Artikel geliefert, „der von den infamſten Invektiven und Verleumdungen ſtrotze, indem er das Offizierskorps ſeiner Armee eines niederträchtigen und räuberiſchen Benehmens beſchuldige“. Das beweiſe den übeln Willen oder die Kraftloſigkeit der Regierung, die täglich vorkommenden Feindſeligkeiten zu unterdrücken. Vom 18. September an werde er daher die ſchon früher angedrohten Repreſſalien in's Werk ſetzen, d. h. alle in den lombardiſch-venezianiſchen Provinzen wohnenden Teſſiner ausweiſen, alle Poſt- und Handelsverbindungen aufheben und keine andern als geſandtſchaftlich viſirte Teſſiner Reiſepäſſe anerkennen. Der Staatsrath von Teſſin erwiderte folgenden Tages: Zeitungsartikel, über welche der Regierung eines

* Vergl. Band III. S. 19 und 20.

freien Landes keinerlei Einwirkung zuſtehe, ſeien keine Feindſeligkeiten; ſie habe das Bewußtſein, alle internationalen Verpflichtungen erfüllt zu haben, proteſtire daher gegen die angedrohten Maßregeln und werde der eidgenöſſiſchen Behörde Mittheilung von dem Allem machen. Die Dinge geſtalteten ſich nun ernſthafter. Bei erſter Berathung in der Tagſatzung erklärte Genf: es ſehe in der fraglichen Note eine Kriegserklärung des Diktators in der Lombardei; daher ſeien Verhandlungen mit dem öſterreichiſchen Miniſterium nöthig und inzwiſchen ſollte eine ſtarke Truppenzahl auf das Piket geſtellt werden. Mittlerweile hatte Radetzky vollzogen, den Befehl zur Ausweiſung der Teſſiner gegeben und hinwieder Neueinwandernde an der Grenze zurückweiſen laſſen. Zahlreich gelangten die Unglücksbotſchaften an Vorort und Tagſatzung. In Wien hatte Kern bereits ſeine Verrichtungen als Geſchäftsträger begonnen, gab und empfing freundliche Worte in Menge in ſeinem Verkehr mit dem Miniſter des Auswärtigen, Freiherrn v. Weſſenberg. Nach ſtattgefundener Kommiſſionalprüfung trat die Tagſatzung zum zweitenmal über den Konflikt ein; die Kommiſſion gab den Befund ab, daß es allerdings ſehr zu bedauern wäre, wenn die Beſchwerden auf beſtimmte Thatſachen geſtützt würden; allein aus den Akten gehe nicht hervor, daß die Stellung der Schweiz zu dem Nachbarlande durch die Flüchtlinge kompromittirt worden; offenbar ſchöpfe Radetzky nicht immer aus den beſten Quellen; übertrieben ſeien die Beſchwerden über die Preſſe; wolle der Feldmarſchall die deutſche, ſelbſt die öſterreichiſche Preſſe mit der teſſiniſchen vergleichen, ſo könne das Urtheil nicht zu Ungunſten der letztern ausfallen. Aber ſelbſt den Fall angenommen, daß die Beſchwerden begründet wären, ſtünden die ergriffenen Repreſſalien außer allem Verhältniß zu den eingeklagten Handlungen. Anläßlich wurde von einzelnen Standesgeſandtſchaften bitter von der Unbill geſprochen, welche Oeſterreich der Schweiz durch die bekannte Unterſtützung des Sonderbundes mit Geld und Waffen angethan habe. Beſchluß vom 21. September: durch den Vorort bei der kaiſerlichen Regierung nachdruckſamſt Beſchwerde gegen die Maßnahmen Ra-

detzky's zu erheben und auf deren unverzügliche Aufhebung zu dringen, zur Wahrung der ſchweizeriſchen Intereſſen zwei Repräſentanten nach Teſſin abzuſenden und denſelben eine Brigade Truppen zur Verfügung zu ſtellen. In vorgeſchriebenem Sinn ging eine ausführliche Beſchwerdenote des Vororts an das Miniſterium des Aeußern nach Wien ab (23. September). Als Repräſentanten wählte die Tagſatzung den Landammann Munzinger und den Regierungsrath Alfred Eſcher von Zürich. Nachträglich beantragte Teſſin als Gegenmaßnahme die Unterbrechung des geſammten Poſtverkehrs mit den lombardiſch-venezianiſchen Provinzen, indem die bloße Unterbrechung gegenüber von Teſſin nur dieſem Kanton zur Laſt falle, dagegen jene Provinzen ihren Verkehr frei über den Splügen fortſetzen können; die Geſandtſchaft dieſes Kantons wurde aber nachdrücklich zur Geduld und mit ihrem Antrag, der der Schweiz nur viel geſchadet hätte, nichts aber nützen konnte, zur Ruhe gewieſen. Ein neues Schreiben des badiſchen Geſandten vom 9. September verdeutete dem Vorort, daß deſſen Antwort auf frühere Beſchwerden wegen der Flüchtlinge die großherzogliche Regierung keineswegs erbaut habe; die Regierung beharre bei ihrer Anſchauung über das Unzuläſſige der bekannten Umtriebe und müßte unter Umſtänden zur Selbſthülfe ſchreiten. In Deutſchland war mittlerweile der Bundestag zu Grabe getragen, eine neue Zentralgewalt geſchaffen und Erzherzog Johann, „mit Land und Volk der Schweiz wohl bekannt", wie er ſelbſt ſchrieb, zum Reichsverweſer beſtellt worden. Er beglaubigte den Franz Raveaux als Geſandten bei der Schweiz; die Ariſtokratie machte ſich darüber luſtig, daß dieſer neue Diplomat früher Cigarrenhändler geweſen. Ueber das Verhalten der Schweizerregimenter in Neapel am 15. Mai ſandten Franscini und Collin völlig entlaſtende Berichte.

So viel über die Fehden mit dem Ausland; auch die inneren Anſtände wurden aufgewärmt. Luzern gab Bericht, daß es die Unterſuchung gegen die des Landesverraths Verdächtigen dem Oberrichter Müller aus Aargau übertragen, der mit Fürſprech Welti als Aktuar ſeit mehreren Wochen in Thätigkeit ſei. Dem

Stande Schwyz, welcher durch Kreisschreiben vom 12. September die Niederschlagung des Prozesses gewünscht und empfohlen hatte, wurde mit 17 Stimmen ein Abschlag gegeben; es wurde ihm unter Anderem geantwortet: „die Behörde könnte es vor der Nation nicht verantworten, wenn sie, ohne die Sache näher zu konstatiren und die Schuldigen möglichst zu ermitteln, über Klagen so gravirender Natur hinweggehen wollte".

Die Traktanden waren erschöpft. Im Widerspruch zum Antrage von Tessin und Genf, welche die Tagsatzung Angesichts der Zerwürfnisse mit Oesterreich und der noch unentschiedenen Frage, ob in Oberitalien eine Verlängerung des Waffenstillstandes oder erneuerter Krieg folgen werde, in Permanenz erklären wollten, beschloß die Tagsatzung ihre Vertagung (22. September). Sie trat nie wieder zusammen.

Fünf Jahrhunderte lang, mit nur kurzer Unterbrechung, hatten die Glieder der Eidgenossenschaft durch persönlichen Zusammentritt von Standesboten besprochen und verfügt, was gemeine Wohlfahrt inner den Schranken der Bünde zu erheischen schien. Das waren die eidgenössischen Tage, die Tagsatzungen. Die nun gefertigten Repertorien über ihre Verhandlungen sind die schriftlichen Zeugen ihrer schwierigen Thätigkeit; ein halbes Jahrtausend lang wurde unter dieser Staatsform die Freiheit und Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft gewahrt. Es ist in neuerer Zeit viel Hohn über das Institut der Tagsatzung ergangen. Ein Volk soll aber nie undankbar sein. Was die Tagsatzungen etwa verschuldet haben mochten, das fällt den Kantonen, ihren Regierungen und ihrem Volk zu Lasten, letzterem, in wie weit in ihm selbst der sogenannte „Oertligeist" je am stärksten ausgeprägt war. Die Gründe, um deren willen die neuen Bundesformen gesucht wurden, sind in diesem Geschichtbuch ausführlich angegeben und vielseitig beleuchtet worden. Es ist nur zu wünschen, daß die Wirksamkeit der neuen Behörden Anlaß gebe, sie nach Jahrhunderten noch als die Wahrer und Erhalter schweizerischer Freiheit und Unabhängigkeit zu preisen. Eingedenk soll man übrigens der alten Lehre sein, daß für das Wohl eines

Volkes republikaniſche Tugend ergiebiger iſt als die beſtgekünſtelten Staatsorganiſationen.

Wir ſtehen nahe dem Eintritt in die neue Zeit; doch ſind zuvor noch einige bedeutſame Ereigniſſe zu erzählen. In Frankfurt a. M., der deutſchen Reichshauptſtadt, loderte am 18. September der Aufſtand gegen die neue Reichsgewalt hoch auf, und gräuelhafte Mordſzenen befleckten Ehre und guten Namen des deutſchen Volkes; am gleichen Tage und an den folgenden gaben zahlreiche Volksverſammlungen in den ſüdweſtlichen deutſchen Staaten ihre unzufriedene Stimmung ebenfalls ſo laut als möglich kund. Eben jetzt wurde es wieder lebendig unter den deutſchen Flüchtlingen in und bei Baſel und weiter rheinaufwärts. Sie brachen von Baſel auf über die Grenze, organiſirten in Lörrach eine proviſoriſche Regierung, verkündeten die Republik und traten den Marſch in der Richtung nach Freiburg an. Guſtav Struve, Heinzen und Blind ſtanden an der Spitze des tollen Unternehmens; Hecker war abweſend. Dem Aufbruche war unmittelbar in dem von Struve zu Baſel herausgegebenen „deutſchen Zuſchauer“ ein Mahnlied vorangegangen, das alſo begann:

„Stürmet ihr Glocken, ernſte Mahner,
auf zum Kampf Republikaner,
auf zum Kampf für Deutſchlands Heil!
In die Brut gekrönter Würger,
in das Neſt verthierter Bürger
werft der Rache Donnerkeil!

Die Dekrete der proviſoriſchen Regierung der „deutſchen Republik“ Struve's führten das Motto: „Wohlſtand, Bildung, Freiheit für Alle“, Alles Güter, welche den „verthierten Bürgern“ ganz wohl zu ſtatten gekommen wären. Eines derſelben hob alle auf Grund und Boden haftende „mittelalterliche Laſten“ auf; ebenfalls alle an Staat, Kirche und adelige Grundherren zu bezahlenden andern Abgaben; eine progreſſive Einkommensſteuer (wobei die Unbemittelten leer ausgehen ſollen) ſollte ſie erſetzen; alles Grundeigenthum von Staat und Kirche proviſoriſch an die Gemeinden übergehen. All das durchzuführen wurde das ganze Volk aufge-

boten und das Kriegsgesetz verkündet. Die großherzoglich badische Regierung warf diesen Republikanern stehende Truppen entgegen, auch Bürgerwehren bewaffneten sich; die Aufständischen wurden in Staufen geschlagen, die Führer, unter ihnen Struve, gefangen genommen und in den Gefängnissen zu Rastatt zur Ruhe gebracht. Gründung, Leben und Hinscheid dieser Republik nahmen die vier Tage vom 21. bis zum 24. September in Anspruch. Lauter denn je klagte man nun in den Regierungskreisen Deutschlands gegen die Schweiz über verwerfliche Begünstigung solcher Ereignisse durch Duldung und Hätschelung der Flüchtlinge. Raveaux, der Reichsgesandte bei der Schweiz, der inzwischen in Frankfurt gewesen und dort mit den „Linken“ gehalten, eilte nach Bern zurück, brachte dem Vorort eine Note, welche die Adressaten grob fanden, und in der die Bestrafung der schuldigen Beamteten, denen der Unfug zur Last fallen möge, Entwaffnung und Wegweisung der Flüchtlinge, oder, wo solches gesetzlich nicht anginge, wenigstens Internirung derselben verlangt wurde, unter schließlicher Androhung von Selbsthülfe. Es ist nämlich zu bemerken, daß die versprengten Mitglieder der provisorischen Regierung, die nicht gefangen worden, sich eiligst wieder auf Schweizerboden zurückgezogen hatten. In der Antwort bestritt der Vorort die Richtigkeit der eingeklagten Thatsachen oder behauptete, daß sie im ungünstigsten Fall so verborgen stattgefunden, daß die Behörden nicht hätten einschreiten können; die Schweiz werde unbekümmert um jene Zumuthungen auch ferner die Grundsätze der Humanität und Gerechtigkeit bewähren und Alles von sich weisen, was mit ihrer Ehre und Würde unverträglich. Gleichzeitig erließ der Vorort Weisungen an die Kantone, den kompromittirten Flüchtlingen „das Asyl zu entziehen“, die übrigen zu entwaffnen und unter Aufsicht zu stellen. Einzelne Kantone, so Baselland, erließen, nachdem Alles vorüber, zu Erfüllung der Neutralitätspflichten, heroische Polizeibeschlüsse (Ende September und Anfangs Oktober). Die deutschen Regierungen aber besetzten mit zahlreichen Truppen die deutsch-schweizerische Grenze und stellten allenthalben nöthige Späher auf. Nach ihrer

Ansicht hatte auch dieß nicht den gewünschten Erfolg herbeigeführt. Raveaux klagte mit neuer Note vom 23. Oktober über mangelnde Willfahr und Genugthuung, und meldete, daß Koerzitivbeschlüsse zur Abwehr schon gefaßt seien; ihre Folgen zu vermeiden, hänge nun von der Schweizerbehörde ab. Der Vorort aber entgegnete: solche Einschüchterungsmittel verfangen nicht bei ihm; ruhig lasse er kommen, was man deutscherseits vorzuhaben scheine, werfe jedoch alle Verantwortlichkeit für daherige Folgen auf den klagenden Theil zurück.

Im Tessin wollte das Unruhwesen wegen der Flüchtlinge kein Ende nehmen; das Land war und blieb mit neuen Ankömmlingen überfüllt; von eigenen Landesangehörigen waren mehr denn 2000 in Folge der Ausweisung eingetroffen; groß war auch die Zahl der italienischen Flüchtlinge, deren es dreierlei gab: gewöhnliche bürgerliche Flüchtlinge, dann die Reste der eingedrungenen, angeblich entwaffneten militärischen Korps, endlich wirkliche Agitatoren oder Verschwörer, Mazzini und seine Freunde. Die Repräsentanten der Tagsatzung trafen Ende September ein, konnten jedoch in Ermangelung der nöthigen Unterstützung seitens der Kantonsbehörden nicht zum Ziele ihrer Sendung gelangen. Die entschlosseneren Flüchtlinge beharrten bei ihrer Unbotmäßigkeit, weil sie erneuerten Ausbruch des Krieges nicht bloß ersehnten, sondern auch hofften. Die italiafreundliche Bevölkerung war den eidgenössischen Truppen wie den Repräsentanten nicht gewogen; jene wurden, gleich den Oesterreichern in Italien, als „Tedeschi“ ausgeschrieen, und, hatten sie etwa zu exequiren, selbst „Kroaten“ gescholten; von den Repräsentanten, wenn sie einschritten, hieß es, sie seien nicht viel besser als Radetzky, der Dränger. Der eidgenössische Truppenkommandant, Oberst Ritter, hatte bei solchen Mißverhältnissen seine liebe Noth; als er anordnete, daß den Flüchtlingen das Waffentragen verboten werde, gab ihnen die Regierung Jagdpatente, was zur Fortdauer des Mißbrauches führte. Die Umtriebe gegen die Truppen rührten von den sogenannten Carabinieri (den Mitgliedern der Schützengesellschaften) her, welche schon seit Langem als die Prätorianer für radikale

Zwecke galten.* Aus den Kreisen jener eidgenössischen Grenztruppen gingen daher Urtheile wie folgendes ein: „wären die Tessiner ehrlicher und redlicher gewesen, wir müßten nicht hier sein und die Radetzky'schen Plackereien wären alle nicht gekommen".** Das Benehmen der Flüchtlinge war so verdächtig, daß die Repräsentanten, besonders nach Eintreffen der Nachrichten vom neuen Ausbruche der Revolution in Wien, gegen Mitte Oktobers gefährdende Ausfälle seitens jener Verwegenen in die Lombardei besorgen mußten. Sie verordneten daher die Internirung der sogenannten Militärflüchtlinge, 314 an Zahl, über den Montecenere herüber nach Bellinzona (13. Oktober). Das half jedoch nicht. Gegen Ende Oktobers brach ein Aufstand im italienischen Gebiete, im Intelvithal und im Veltlin aus. Das brachte wieder Bewegung in die kriegerischen Flüchtlinge im Tessin. Eine Schaar der Internirten wagte sich von Giubiasco aus über den Joriopaß nach Gravedona hinüber gegen den Comersee, um sich bei den neuen Kämpfen zu betheiligen. Eine andere Schaar, die unten bei Locarno geblieben, bemächtigte sich gewaltthätig des Dampfschiffes Verbano, um es zu gleichen Zwecken am Langensee zu benutzen. Die Regierung von Tessin beschloß nun Wegweisung der Flüchtlinge, welche sich bei den erwähnten zwei Unternehmungen betheiliget hätten. Aber dem Repräsentanten Munzinger (Escher war wegen der Nationalrathswahlen nach Hause zurückgekehrt) ging die Geduld aus: er befahl die Entfernung aller Flüchtlinge aus dem Kanton, insbesondere die Wegweisung Mazzini's, dieß im Einklang mit dem Vorort. Die Regierung aber wollte so weit nicht gehen und blieb bei ihrem Beschlusse. Munzinger verlangte hierauf vom Vorort Verstärkung der Grenztruppen um eine volle Brigade, mußte jedoch, da die Regierung auf den Entscheid der künftigen Bundesbehörden abstellte, diesen abwarten. So verschleppte sich die Angelegenheit in die kommenden Wochen. Den erwähnten Einfällen vorgängig

* Band II, S. 384 und 385.

** St. Gallischer „Erzähler", von Steiger, vom 31. Oktober.

hatte die lombardiſche Regierung ſich zu verſchiedenen Milderungen der Sperre herbeigelaſſen; nachher aber drohte ſie mit der Rückkehr zu der ganzen Strenge derſelben, falls die Flüchtlinge nicht ſämmtlich entfernt würden. Am 4. Oktober war die Zahl der italieniſchen Flüchtlinge im Teſſin, Männer, Weiber und Kinder zuſammengenommen, 2320. Allmälig verließen dann 532 Perſonen den Kanton; allein am 5. November waren es ihrer ſchon wieder 4014, die ſich bis in die zweite Hälfte Novembers wieder auf 2659 verminderten; jene Vermehrung war Folge der gemeldeten Grenzverletzungen, welche Oeſterreich nicht ungeahndet ließ.

An den Großen Rath von Graubünden gelangte das Geſuch des Hochgerichts Diſentis um Niederſchlagung des Strafprozeſſes gegen die Sonderbunds-Betheiligten (23. Juni). Der Große Rath lehnte ab und es wurde am 2. November das kantonsgerichtliche Urtheil gefällt, welches den Lieutenant Fidel Cavelti in contumaciam zu fünf, den Landammann Arpagaus von Sumvix zu drei Jahren Zuchthaus, den Grafen Joſeph Travers und den Lieutenant Aloys Vogel jeden zu zwei Monat Gefängniß, den J. M. Camenisch zu zwanzigtägigem Gefängniß verurtheilt, alle in die Koſten. Andreas v. Sprecher hatte mit Geſchick und Nachdruck die Vertheidigung geführt. Arpagaus war der geſetzwidrigen Verbindung und Korreſpondenz mit den Sonderbundsbehörden angeklagt; die andern wurden als Ueberläufer in den ſonderbündiſchen Militärdienſt der Strafe unterworfen; allen wurde die Strafe auf dem Wege der Begnadigung durch den Großen Rath erlaſſen, Arpagaus jedoch für ſechs Jahre in ſeinen bürgerlichen Rechten eingeſtellt. Cavelti allein wurde abgewieſen (7. November), und iſt zur Stunde noch im Auslande. Das Protokoll des ſonderbündiſchen Kriegsrathes vom 12. November 1847 beurkundet, daß er demſelben Bericht über den Marſch der Graubündnertruppen in der Richtung nach dem Tavetſch ertheilt hatte.

Dem großen Landesverrathsprozeß Folge zu geben, wurden die Betheiligten der ehemaligen Sonderbundskantone, nämlich die Mitglieder des Kriegsrathes und Solche, von denen ange-

nommen wurde, daß ſie es ebenfalls geweſen, durch das außerordentliche Verhöramt in Luzern vorgeladen. Es waren bekanntlich zumeiſt die angeſehenſten Magiſtraten jener Kantone. Gegen den geweſenen Präſidenten des Kriegsrathes, C. Siegwart, und den Sekretär dieſer Behörde, Bernhard Meyer, wurde als Flüchtige die Ediktalzitation erlaſſen, ſich gegen die Anſchuldigung des von ihnen begangenen Verbrechens „wider den verfaſſungsmäßigen Beſtand und die Selbſtſtändigkeit des Staats", ſomit des Verbrechens des Hoch- und Landesverrathes, zu verantworten (3. November); ſchon früher hatten die Polizeibehörden von Luzern einen Fahndungsbrief gegen Siegwart, Regierungsrath Hautt und B. Meyer, als des Hochverraths Schuldige, erlaſſen. Die Angeklagten aus den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald weigerten ſich zu erſcheinen; die von der Regierung von Luzern wiederholt an die Regierungen dieſer Kantone geſtellten Auslieferungsbegehren wurden ablehnend beantwortet; Uri erklärte, man möge dortige Betheiligte in Gegenwart des mit der Unterſuchung betrauten Oberrichters Müller durch den Verhörrichter von Uri einvernehmen. Abyberg und Holdener von Schwyz verließen bei dieſem Anlaß für einige Zeit ihr Vaterland, um die eigene Kantonsregierung jeder dießfälligen Verlegenheit zu entheben. Anders in Zug; in Folge Rekurſes der Requirirten gelangte das Auslieferungsbegehren zum Entſcheid an den Großen Rath, welcher nach heftigem Kampf, und nachdem der kleine Diktator Guſtav Adolf Keiſer auf den Verweigerungsfall mit neuer eidgenöſſiſcher Okkupation gedroht hatte, die Auslieferung beſchloß. Die vier betheiligten Männer hatten nun keine andere Wahl, als entweder die Flucht zu ergreifen, oder durch die Polizei ſich nach Luzern abführen zu laſſen, oder endlich ſich freiwillig zu ſtellen. Sie wählten das letztere; ebenſo das freiburgiſche Mitglied, aus gleichen Gründen. Der Walliſer Repräſentant im geweſenen Kriegsrath, ein ſiebenzigjähriger Greis, entfernte ſich auf franzöſiſches Gebiet. Die Zuger wurden von dem Verhörrichter über alles Gedenkbare einvernommen: über Waffenankäufe, Geldanleihen, Interventionsverhältniſſe, Uebermittelung des Mani-

festes an die auswärtigen Gesandten, Beziehungen zu den letztern; der Verhörrichter war vorzüglich bemüht, Näheres über Siegwart und Bernhard Meyer zu vernehmen, das eine Schuld derselben hätte darthun mögen. Die Einvernahmen griffen selbst auf frühere Zustände und Ereignisse zurück, welche mit dem Gegenstande des Prozesses nicht in dem geringsten Zusammenhange standen, so auf die Katholikenversammlungen der Jahre 1845 und 1846 in Zug und Schwyz, auf deren Wirksamkeit und Tendenzen, auf die leitenden Personen, so die St. Galler Baumgartner, Leonhard Smür, Fürsprech Joh. Josef Müller und Andere. Die Behandlung der Einvernommenen war anständig und ihrer frühern amtlichen Stellung angemessen; sie wurden auf freiem Fuße gelassen. Nur gegen Landammann Hegglin machte der Verhörrichter eine Ausnahme; Hegglin ließ nämlich seinem satyrischen Humor freien Lauf und verweigerte jede Einläßlichkeit, in Folge dessen Müller ihn auf einige Tage in Arrest bringen ließ, dann aber gleich seinen ehemaligen Kollegen verabschiedete. Ein Auslieferungsbegehren an die auswärtigen Regierungen, auf deren Gebiete sich Siegwart und B. Meyer aufhielten, unterblieb. Neben Meyer wurden zwei junge Angestellte, welche in dessen Abwesenheit die Sekretariatsgeschäfte bei dem Kriegsrath besorgt hatten, Vinzenz Fischer und Jost Weber, in den Prozeß verflochten; diese wurden als Zeugen vor die Schranken des Verhörrichters geladen, zugleich aber in eine Haft gebracht, welche länger als sieben Wochen dauerte und von derjenigen eines Kapitalverbrechers sich in nichts unterschied. Fischer hatte Sendungen an Guizot und nach Mailand übernommen, sollte sich darüber rechtfertigen, auch Aufschluß geben über Unterredungen, welche Meyer mit Boisle-Comte in Bern gehabt haben sollte. Als er Freilassung verlangte, erwiderte der Verhörrichter Müller: er müsse noch ganz anders reden, wenn er frei werden wolle. Aber Fischer fand, daß er „nicht anders“ zu reden habe und bestand auf der Freilassung. Er und Weber, der dem gleichen Ansinnen Müller's hätte entsprechen sollen, wurden endlich der strengen Haft entlassen, diese aber auf unbestimmte Zeit in Hausarrest umgewandelt. Hatte

Müller ſein außerordentliches Amt mit einem gewiſſen Dünkel über ſeine erhabene Stellung angetreten, ſo verlor er allmälig die zur Schau getragene Zuverſicht, als er die Reſultatloſigkeit ſeiner Mühen, ein Verbrechen zur Stelle zu ſchaffen, ſich ſelbſt geſtehen mußte. Er gab öffentlich ſeinen Unmuth darüber kund und verließ, nach längerm Aufenthalt, am 11. November 1848 Luzern; der Sekretär des Verhöramtes, Welti, legte ſeine Stelle nieder; das Amt ſelbſt war für einmal wie verſchwunden, trotz der Weltberühmtheit, welche die Urheber des Prozeſſes demſelben zu geben bemüht geweſen. Nur wurden noch von Zeit zu Zeit einzelne Bürger da und dort über erwähnte Vorgänge einvernommen, ſo Baumgartner von St. Gallen in ſeiner Heimath, theils über die Zwecke des Katholikenvereins, theils über die berüchtige Vertheilung der Schweiz, wovon ſchon oben die Rede geweſen; er antwortete in Hinſicht des erſten Punktes mit bündiger Wahrung des Vereinsrechtes, von dem er nur auf befugte Weiſe Gebrauch gemacht, und in Bezug auf den zweiten Punkt, daß ihm das bezügliche Stück Papier eine ganz unbekannte Sache geweſen und ihn in keiner Weiſe berühre. In Zug beſchloß der Regierungsrath gegen die abgetretene Regierungskommiſſion wegen ſchwerer Amtspflichtverletzung eine Spezialunterſuchung, um auf das Ergebniß derſelben eine Entſchädigungsforderung zu gründen. Es war dieß ein Einſchüchterungsmittel, das auf die erwähnte Abſtimmung über die Bundesverfaſſung hätte wirken ſollen.

In Zürich wurde noch ein letzter Reſt ſtiftiſcher Selbſtſtändigkeit aufgehoben, indem der Große Rath das Vermögen des ehemaligen Chorherrenſtiftes dem Staatsgut einverleibte. Der Widerſpruch der ehemaligen Bürgermeiſter v. Muralt und Mouſſon, dann des Obergerichtspräſidenten Finsler, welche Gefahr für jene zu höheren Bildungszwecken beſtimmten Fonds beſorgten, fand keine Beachtung. Dieſes Stiftsvermögen betrug zu Anfang des Jahres 1849 Fr. 1,091,116. 69 Rp. (Geſetz vom 3. Oktober).*

* Das Chorherrenſtift war ſchon im Jahr 1832 aufgehoben worden; ſein Vermögen aber blieb unter dem Namen des „Stiftsfondes" ein abgeſondertes für milde Zwecke beſtimmtes Gut. Vergl. Band II, S. 3.

Das Bisthum Lausanne und Genf umfaßte zu dieser Zeit den katholischen Theil von Freiburg, ebenso jenen von Genf, vereinzelte Pfarreien in den Kantonen Waadt und Neuenburg und die katholische Pfarrei in der Stadt Bern. Es bestanden keine gemeinsamen Verhältnisse unter diesen fünf Kantonen hinsichtlich des Bisthums; nur Genf leistete einen Beitrag an die bischöflichen Einrichtungen (Priesterseminar), Waadt, Neuenburg und Bern nichts. Um so befremdlicher war es, daß um die Mitte August genannte fünf Kantone zu Bern in Konferenz zusammentraten, den Bestand des Bisthums in Frage stellten und die Bedingungen seiner Fortexistenz auf dem Konkordatsweg unter sich neu festzustellen suchten, ohne daß irgend welche äußere Veranlassung dazu angegeben werden konnte; denn daß auch bei der Gewährung voller Freiheit der katholischen Kirche ein friedliches Verhältniß zwischen ihr und dem Staate bestehen könne, war durch die Vorgänge im Kanton Genf schon thatsächlich bewiesen. Ein solches friedliches Verhältniß aber suchten die Machthaber von Freiburg nicht. Das katholische Volk war unzufrieden über seine ganze Lage, voraus über die Vorschriften der Verfassung bezüglich der kirchlichen Verhältnisse. Bischof und Geistlichkeit waren durch dieselben verletzt, und jener hatte sich beschwerend gegen verschiedene Vorschriften der Verfassung vernehmen lassen. Die Regierung von Freiburg, vor Allem ihr Haupt Julian Schaller, glaubten bei solcher Sachlage nur alsdann herrschen zu können, wenn sie das religiöse Bewußtsein der Katholiken zum Schweigen, den Bischof zu unbedingter Unterwerfung unter ihre Diktate bringen, oder dann aber, da das letztere kaum zu hoffen war, von seinem Sitz verdrängen und aus dem Land entfernen. Dieß der Grundgedanke, den J. Schaller längere Zeit mit sich umher trug, dann auch seinen Kollegen genehm machte und mit Beharrlichkeit auszuführen bestrebt war. Durch solches Vorhaben ist die Einberufung der Konferenz sattsam erklärt. Ihre Verhandlungen vom 16. und 17. August enthüllen den Plan, zu dessen Ausführung den Herrschern von Freiburg Bern's materielle Macht und höhere politische Stellung unerläßlich schien. Freiburg beantragte ein Konkordat

unter den fünf Ständen folgenden wesentlichen Inhaltes: der Bischof von Lausanne und Genf wird aufgefordert, sich ohne Rückhalt der Verfassung und den Gesetzen des Kantons Freiburg, sowie allen daherigen Anordnungen der Regierung zu unterziehen, insbesondere auf das von ihm angesprochene Recht der Zustimmung zur Bewerbung um geistliche Pfründen* zu verzichten, Befehle, Hirtenbriefe und andere Bekanntmachungen jeder Art nicht anders als nach erhaltener Staatsgenehmigung zu erlassen. Sollte der Bischof den an ihn ergehenden Befehlen nicht Folge leisten, so würde der Widerstand gegen das fünförtige Konkordat dem Vorort angezeigt, welcher Nöthiges zu Handhabung des Beschlossenen anzuordnen hätte. Ihrerseits behalten sich die Stände auch das Recht vor, dem Bischof für weitere Ausübung seines Amtes ihre Bewilligung zu entziehen.** Es wird sodann die Erklärung abgegeben, daß sie, bei erster Erledigung des bischöflichen Stuhles, die Wahl des Bischofs selbst vornehmen wollen, und zwar durch Abgeordnete der fünf Stände, von denen Freiburg vier, Genf zwei, Waadt, Bern und Neuenburg je einen zu ernennen hätten. Der Gewählte soll den Verfassungen und den Gesetzen der fünf Kantone den Eid der Treue leisten. Dann Anderes mehr: Genehmigung der Wahlen der Mitglieder der bischöflichen Kurie durch die Regierung des Residenzkantons, eben dieselbe für die Wahl der Dekane, Prüfung der Kandidaten für den geistlichen Stand durch eine gemischte Kommission, Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhl für Abschaffung der Feiertage oder ihrer Versetzung auf die Sonntage. „Die Stände erklären, daß sie in Sachen des katholischen Kultus die

* „L'évêque sera sommé — — — à renoncer — — — et notamment à l'exercice du placet pour la postulation aux bénéfices.“ Die Regierung hatte sich im Lauf früherer Bisthumswirren einer großen Zahl Kollaturen bemächtiget, der Bischof seinerseits festgesetzt, daß Pfrundbewerber sich vor Allem aus seiner Zustimmung zu versichern hätten, damit nicht Pfarrwahlen auf ganz ungeeignete Subjekte fallen und daraus Konflikte zwischen der Staats- und Kirchenbehörde entstehen.

** Mit andern Worten den Bischof abzusetzen und von Amt und Würde zu vertreiben.

geiſtliche Gewalt nur inſoweit anerkennen, als ſie den Glauben und die Sakramente betrifft“ (Vorbehalt gegen die Disziplinarbeſchlüſſe des Konzils von Trient). Sie werden für jede von dem heiligen Stuhl kommende Veröffentlichung (für ſich) das Exequatur (Plazet) fordern; ſie werden auf ihrem Boden das Tragen einer beſondern Kleidung ſeitens der Geiſtlichkeit nicht dulden. Dieſe Vorſchläge Freiburgs fanden Beifall. Nach den Abſichten dortiger Regierung ſollten ſie ſchlechterdings geheim bleiben; aber zu ihrem großen Schrecken wurde der Entwurf durch die katholiſche Preſſe der Weſtſchweiz veröffentlichet, ohne daß es der Regierung gelingen wollte, durch die befliſſenſte Amtskorreſpondenz den Urheber der unbequemen Indiskretion zu entdecken. Die alſo enthüllten Konferenzplane ſteigerten die allgemeine Unzufriedenheit, welche ohnehin durch ein mißfälliges Unterrichtsgeſetz * und durch die am 7. September angeordnete Vollſtreckung des bekannten Spoliationsdekretes ſchon einen hohen Grad erreicht hatte. Die geſammte Geiſtlichkeit des Bisthums erließ eine Ergebenheitsadreſſe an den Biſchof, der hinwieder dankte und zum Ausharren in den bewährten Geſinnungen mahnte (22. September). Von der Geiſtlichkeit von Genf ging dem Biſchof eine Proteſtation gegen den Entwurf des erwähnten Unterrichtsgeſetzes zu, gegründet auf den Turiner Vertrag und ſeitherige andere Dokumente über die Rechte der Katholiken im Kanton Genf (18. September). Zu den Klagen über das Konkordat und Anderes geſellte ſich noch ein ſehr ernſthafter Streit. Die Wahlen für die neu einzuſetzenden Gemeinderäthe und Gemeindeverwaltungen ſtanden auf den 26. September bevor; das neue Gemeindegeſetz verordnete, daß geſammte künftige Mitglieder dieſer Behörden den Eid der Treue

* Mißfällig insbeſondere wegen der auf die theologiſchen Studien bezüglichen Artikel. Es iſt das Geſetz vom 23. September 1848; dasſelbe iſt in Folge der Verfaſſung ganz exkluſiv gegen religiöſe Korporationen, deren Betheiligung bei dem Unterricht es verbietet. Ausnahmsweiſe aber wird ſeit 1851 dem Kloſter der Viſitation gegen eine Abgabe von Fr. 50 für jeden Zögling geſtattet, Mädchen zur Erziehung aufzunehmen. Das geſchah auf den Wunſch ſogenannter „liberaler“ Väter, welche angemeſſener fanden, ihre Kinder den Frauen jenes Kloſters anzuvertrauen, als der geſetzlichen Sekundartöchterſchule.

auf die Verfaſſung zu leiſten haben. Viele ſolcher Eidesleiſtungen öffentlicher Beamteter waren ſchon vorangehend gefordert worden. Der Biſchof erließ hierauf (18. September) ein Rundſchreiben an die Dekane und Pfarrer im Kanton Freiburg, das alſo beginnt: „In Folge der in der konſtitutionellen und adminiſtrativen Organiſation dieſes Kantons eingetretenen Veränderungen haben eine große Zahl Katholiken eine religiöſe Handlung von hoher Wichtigkeit zu erfüllen gehabt oder werden zu ſolcher noch berufen werden, eine religiöſe Handlung, welche eine große Verantwortlichkeit vor Gott und den Menſchen auferlegt; es iſt dieß die feierliche Leiſtung des Eides, welcher allen Mitgliedern der neuen Verwaltung auferlegt wird. Bei dieſem Anlaß halten wir uns pflichtig, den unſerer Obſorge anvertrauten Gläubigen die Lehre der Kirche über die Heiligkeit, Zuläſſigkeit (conditions) und Wirkung des Eides in Erinnerung zu bringen.“ Folgte eine ausführliche paſtorale Erklärung des Eides in den drei erwähnten Beziehungen. Der Biſchof verordnete die Verleſung des Kreisſchreibens auf Sonntag den 24. September und verbot dabei den Pfarrern irgendwelchen perſönlichen Kommentar beizuſetzen. Der Staatsrath, erſchrocken oder gereizt über den Schritt des Biſchofs, ſtellte ihn zur Rede: ob es wahr ſei, daß er eine Bekanntmachung in's Land geworfen, welche zum Zweck habe, die Verweigerung des Eides auf die Verfaſſung, indem er dieſe als häretiſch erkläre, herbeizuführen. Der Präfekt des Saanebezirks wurde beauftragt, perſönlich die Antwort einzuholen und zugleich dem Biſchof jede Veröffentlichung von Was immer, ohne vorgängige Ermächtigung des Staatsrathes, zu unterſagen. Der Biſchof verneinte jene Frage, erklärte dagegen, daß er allerdings ein rein doktrinelles Kreisſchreiben über den Eid an die Pfarrer erlaſſen habe. Hiezu ſei er berechtiget wie verpflichtet, und mache er Gebrauch von dieſem Rechte, ſo handle er ganz inner den Schranken der Bundes- und der Kantonsverfaſſung. Deßhalb werde er jenen Akt nicht zurückziehen. Eben ſo wenig könne und dürfe er ſich dem Befehl unterziehen, ſich überhaupt jeder Veröffentlichung ohne Staatsbewilligung zu enthalten; ſolches wäre

ſeinen Pflichten als Biſchof wie ſeinen Rechten als Bürger zuwider. Dem Präfekten theilte er unbedenklich das erwähnte Zirkular mit. Der Staatsrath gab ſich mit obiger Erklärung nicht zufrieden und unterſagte den Pfarrern die Verleſung des Kreisſchreibens; in mehrern Briefen an den Biſchof widerholte er ſein Begehren während der folgenden Tage; für den Fall, daß Einrede gegen die Eidesleiſtung erfolgen ſollte und die Beſtellung der Gemeindebehörden nicht vor ſich gehen könnte, drohte er mit militäriſcher Exekution; Alles ſei vorbereitet, und auf das erſte Signal würde der Kanton das zweite Mal mit eidgenöſſiſchen Truppen „überſchwemmt“ werden. Der Biſchof beharrte in würdiger und ernſter Sprache, ſelbſt unter der Vorausſetzung, daß die härteſten Verfolgungen ſeiner warten würden. Es folgte ein letztes Schreiben des Staatsrathes vom 25. September, in welchem er ſich in herben Drohungen und Vorwürfen gegen den Biſchof erging: würde der Biſchof den Gewiſſensbiſſen und der Scham noch zugänglich ſein, ſo wäre er in ſich ſelbſt zurückgekehrt; ſo ſchrieb der Staatsrath wörtlich an ihn. Des Eides wegen warf er ihm vor: zuerſt habe er die neue Verfaſſung als ungerecht und den Rechten der Kirche widerſtreitend bezeichnet; jetzt, wo man ſie beſchwören ſolle, mache er dem Volke weiß, daß man einen ſolchen Eid nicht ſchwören könne ohne Gott zu beleidigen; es ſei daher Zeit, den Angehörigen des Bisthums die Augen zu öffnen; „die fünf Kantone, aus welchen es beſteht, haben ſich dießfalls bereits verſtändiget und die Eidgenoſſenſchaft wird ihnen den nöthigen Beiſtand leiſten“; in dieſem Schreiben wird zum Schluß noch der bitterſte Hohn über den viel gequälten geiſtlichen Oberhirten ausgegoſſen.

Wie der Staatsrath während dieſes Streites mit dem Biſchof gedroht, ſo handelte er. Unmittelbar nach erhaltener Kenntniß vom biſchöflichen Paſtoralſchreiben griff er ein, bevollmächtigte die Präfekten der an Waadt und Bern angrenzenden Bezirke, von ſich aus die bewaffnete Macht jener Kantone zum Niederhalten eines allfälligen Aufſtandes herbeizurufen, mahnte die „Konkordatskantone“, den Konferenzbeſchlüſſen Folge zu geben,

nahm den Vorort für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in Anſpruch, für welche der Staatsrath nicht länger gut ſtehen könne; erhielt beifällige Antwort ſeitens des Vorortes, welcher ihm darüberhin die eigene Unterſtützung zuſicherte; erſtattete Bericht an den Großen Rath über getroffene Verfügungen und erhielt von dieſem unbedingte Vollmacht zu Vorkehrung alles deſſen, was er bei waltender Lage nothwendig erachte (Schreiben und Beſchlüſſe vom 21. bis 24. September). Nach ſolchen Einleitungen mahnte der Staatsrath dann vorläufig die Regierungen von Bern, Waadt und Neuenburg zum „eidgenöſſiſchen Aufſehen", zog ein paar eigene Kompagnien in die Hauptſtadt; Waadt und Bern trafen Anſtalten zum ſchnellen Einmarſch; die Abrede mit ihnen lautete, daß auch ohne ausdrückliche Truppen-Requiſition ſeitens der Regierung von Freiburg, ſchon die bloße Anzeige freiburgiſcher Präfekten, daß Gefahr eingetreten, als das Signal zum Einmarſch gelten ſolle; Neuenburg antwortete, es habe das ganze erſte Kontingent auf das Piket geſtellt. Inmitten dieſer Vorkehren zu Gewaltmaßnahmen erließ der Staatsrath eine weitere politiſche Verordnung, welche Angeſichts der bevorſtehenden Nationalrathswahlen den Wählern wie den Gewählten den Eid auf die Bundesverfaſſung auferlegte (23. September).

Die Spannung zwiſchen Regierung und Biſchof wenn möglich zu heben, wurde geiſtlicherſeits ein Verſuch zur Verſtändigung über die verſchiedenen Streitpunkte gemacht. Die Vermittlungskonferenzen wurden eingeleitet durch den Dekan Aebiſcher von Neuenburg, nach zuvor eingeholter Zuſtimmung des Biſchofs und unter Vorwiſſen des Staatsrathes (30. September).* Einige Tage nachher wählten dreizehn vom Biſchof einberufene Geiſtliche aus allen Theilen des Bisthums als Abgeordnete an den Staatsrath genannten Aebiſcher und den Pfarrer Baud in Bern. Dieſe verfügten ſich zum Präſidenten desſelben, Julian Schaller, um von den Klagen gegen den Biſchof genauere Kenntniß zu erhalten. Schaller zählte eine lange Reihe von Beſchwerden auf und verlangte von der Geiſtlichkeit unverweilte und gänzliche

* Schreiben Schaller's an Aebiſcher von dieſem Tage.

Unterwerfung unter Verfassung, Gesetze und Regierungsordonnanzen. Zur Verhandlung bestellte die versammelte Geistlichkeit aus ihrer Mitte eine Fünfer-Kommission, an ihrer Spitze den Generalvikar Jendly. Diese verfaßte (12. Oktober), wie es der Staatsrath begehrt hatte, zu seinen Handen eine Punktation über die Verhandlungsgegenstände; ihr Hauptwunsch war, daß die in der Punktation bezeichneten Verhältnisse, unter Vorbehalt der Sanktion des heil. Stuhls, durch ein Konkordat geregelt werden möchten; unterdessen wäre der Bischof auch zu einem annehmbaren modus vivendi bereit; dabei wurde übliche Wiedereröffnung der theologischen Kurse am Seminar mit Ueberlassung der hiezu nöthigen ökonomischen Mittel angesprochen, dem künftigen Konkordat über diesen Gegenstand unvorgreiflich. Der Staatsrath antwortete folgenden Tages (13. Oktober) in eben so zänkischer* als befehlshaberischer Weise: ein Konkordat wäre wohl nützlich, falls es sich auf nöthige Vollziehung alles dessen beschränkte, was Verfassung und Gesetze vorschrieben; aber wohlverstanden, über die Verfassung lasse sich nicht transigiren; ihr Text sei „immuable, sacré et précis" (unantastbar und heilig und über alle willkürliche Deutung und Auslegung erhaben). Vor Allem aus müsse eine unbedingte Anerkennung der Verfassung seitens der Geistlichkeit folgen; dieß sei conditio sine quâ non jeder Unterhandlung; daher auch kein Provisorium möglich; was die Regierung verlange, sei nicht mehr und nicht weniger, als was in andern katholischen Ländern auch gelte. Was die Eröffnung des Seminariums betreffe, habe das Gesetz über den öffentlichen Unterricht Alles geordnet; dabei müsse es sein Bewenden haben. Jendly und Aebischer, die in Freiburg gebliebenen Kommissionsmitglieder, antworteten am 16. Oktober: die vom Staatsrathe dargebotenen Unterhandlungsgrundlagen könnten ohne vorherige Erläuterung nicht angenommen werden, daher sehen sie ihre Mission als beendiget an.

* Er maßregelte die geistliche Kommission wegen des zufälligen Versehens, daß sie in ihrem Schreiben den Staatsrath „Conseil d'Etat de Fribourg" statt „Conseil d'Etat du Canton de Fribourg" genannt hatte.

Wie der Staatsrath die Vermittlung verstanden, enthüllt, besser als erwähntes Schreiben vom 13. Oktober, sein Protokoll. Als Aebischer dem Staatsrathspräsidenten Schaller die erste einleitende Eröffnung gemacht, rathschlagte der Staatsrath und faßte (30. September) folgende Beschlüsse: Verbannung des Bischofs; Einberufung des Großen Rathes behufs Vorlage des Konkordatsentwurfes; Kenntnißgabe von diesen beiden Maßnahmen an die Konferenzstände; Einberufung der Geistlichen an die Bezirkshauptorte, zum Zweck, ihnen den hoheitlichen Schutz zuzusichern, inwiefern sie sich den Gesetzen und Verordnungen der bürgerlichen Behörden fügen (dabei möge ihnen ein „Bankett“ angeboten werden); Proklamation an das Volk zur Mittheilung und Begründung all dieser Schritte; Abordnung nach Rom, um die Ersetzung des Bischofs einzuleiten. Nach solchen Beschlüssen geschah es, daß Schaller jenen Brief an Aebischer vom 30. September schrieb, welcher sagte, daß „seine Kollegen“ gegen die Versammlung der Geistlichen zu Vermittlungszwecken keine Einwendung erheben, „Alles ohne Präjudiz für die Maßnahmen, welche der Staatsrath behufs Vollstreckung seiner Beschlüsse gegenüber dem Bischof zu ergreifen im Falle sein dürfte“; Beweises genug, daß weder Schaller noch sein Staatsrath wirkliche Absicht zu einem Vergleich hatten. In diesen Tagen blieben indessen jene Beschlüsse noch auf dem Papier; ihre Ausführung blieb einstweilen verschoben, der Große Rath wurde nicht einberufen, das Stände-Konkordat ihm nicht vorgelegt. Dagegen erließ der Staatsrath, noch bevor die geistliche Kommission auf die schriftliche Eröffnung des Staatsrathes vom 13. Oktober bezüglich der Unterhandlung geantwortet, ein Schreiben an den Bischof voller Injurien und leidenschaftlicher Anklagen, in einem Tone gehalten, der alle Regeln des Anstandes, wie er im amtlichen und im Privatverkehr Uebung und Pflicht ist, mit Füßen trat. Der Brief schildert die unglückliche Lage des Kantons und wie die Regierung sich bemühe, dieselbe durch alle möglichen Mittel zu heben. Im Gegensatze zu diesem ihrem Verhalten benehme sich der Bischof wie Einer, der geschworen, die Geister nie zur Ruhe kommen zu

laſſen; er habe ſich dem Ausweiſungsdekrete gegen die Jeſuiten widerſetzt, die Verfaſſung des Schisma's und der Häreſie beſchuldiget; habe widerſpännige Pfarrer auf ihren Stellen geſchützt, der Geiſtlichkeit den Widerſtand gegen das Dekret vom 20. Januar befohlen, die Mitglieder bürgerlicher Behörden mit der Verweigerung der Abſolution bedroht; er habe im Weitern Einſprache gegen das Unterrichtsgeſetz erhoben, während in andern Staaten und Kantonen ähnliche Geſetze beſtehen; er ſtehe in offenem Aufruhr gegen Verfaſſung und Geſetze, indem er dem Staat die freie und ſelbſtſtändige Beſetzung der Pfründen beſtreite; verweigere die geforderte Mittheilung der biſchöflichen Publikationen zur Einſichtnahme ſeitens der Regierung; er habe die Geiſtlichkeit zum Widerſtand gegen die geſetzlichen Vorſchriften angeleitet, laut welchen ſie die Titel über das Pfrundvermögen den Gemeindeverwaltungen hätte übergeben ſollen; durch verſchiedene Kreisſchreiben bezüglich der Leiſtung des Eides Unruhe und Beſtürzung in die Gewiſſen gebracht; er ſei wie der frühere Biſchof Strambino der heftigſte Feind der Religion; „in Ihren Händen iſt ſie zum verächtlichen Werkzeug der Politik, des Haſſes, des Fanatismus und der Verfolgung geworden; von ihrer Liebe des Nächſten, von ihrer Charitas, von ihren erhabenen Lehren über Brüderlichkeit und Friede unter den Menſchen iſt nur das übrig geblieben, was das Haupt des Bisthums noch nicht zu verderben im Stande geweſen iſt.“ Folgt eine Verweiſung auf verſchiedene Artikel der Verfaſſung mit dem Begehren an den Biſchof: ſich ihren Vorſchriften unbedingt zu unterziehen und gleiche Unterwerfung auch der Geiſtlichkeit zur Pflicht zu machen, insbeſondere den Anſprüchen auf biſchöfliche Genehmigung der Aſpirationen auf Pfründen zu entſagen, alle biſchöflichen Bekanntmachungen der vorläufigen Gutheißung des Staates zu unterſtellen und die Synodalverfaſſung mit den Geſetzen und Rechten des Staats in Uebereinſtimmung zu bringen. Schließlich wurde erinnert, daß dem Biſchof von Lauſanne der Sitz in Freiburg am 14. Januar 1593 nur unter Vorbehalt der Rechte des Staates bewilliget worden; bis zum 23. Oktober werde Antwort erwartet; Stillſchweigen

würde als verweigerte Unterwerfung angesehen (14. Oktober). Die übrigen Konkordatsstände mahnte der Staatsrath, eine gleiche Aufforderung an den Bischof zu erlassen.

Der Bischof antwortete nach Verdienen und mit Würde: große Aufregung bestehe allerdings im Kanton; er wolle deren wahre Ursachen angeben. Die Schwierigkeiten der Verwaltung waren nicht unübersteiglich; um sie zu heben war nur nöthig, das Volk nicht durch Maßnahmen zu verletzen, welche weder mit den Vorschriften der katholischen Religion, noch mit jenen der Gerechtigkeit und einer wohlverstandenen Freiheit vereinbar sind. Aber diese Verletzung geschah: eine kleine Fraktion Bürger hat dem Kanton eine provisorische Regierung aufgenöthiget; diese selbst hat das Volk verletzt durch Verkümmerung des Wahlrechtes bei Anlaß der Großrathswahlen; durch eigenmächtige Einführung der Kantons- und der Bundesverfassung ohne eingeholte Zustimmung des Volkes; durch ein sogenanntes Amnestiegesetz, über welches eben jetzt ganz Europa seinen Abscheu ausspricht; aber nicht bloß in bürgerlicher und materieller Beziehung sei das Volk verletzt worden; es wurde die katholische Bevölkerung verletzt und geängstiget (froissé et alarmé) durch Mißachtung aller Rechte und Gesetze der katholischen Kirche, zunächst durch die Aufhebung aller religiösen Institute und Genossenschaften und durch Einverleibung ihres Vermögens in das Staatsgut, durch willkürliche Entsetzung und Vertreibung mehrerer Pfarrer ohne alle Untersuchung und Vernehmlassung der Angeklagten; durch die dem förmlich ausgesprochenen Willen der Stifter widersprechende Uebergabe aller geistlichen und milden Fonde an eine ausschließlich bürgerliche Verwaltung, obwohl er, der Bischof, ein gemeinschaftliches Vernehmen zu dießfallsiger Verständigung vorgeschlagen; die katholische Bevölkerung wurde verletzt durch die ununterbrochene Beschimpfung und Verleumdung der Geistlichkeit bei allen Anlässen, selbst in den Proklamationen der Regierung, in den Erwägungen ihrer Dekrete und in den Verhandlungen des gesetzgebenden Rathes; verletzt durch die Entheiligung der dem Dienste des Herrn geweihten Tage mittelst der neuen Gesetze über Tanz und Wirths-

hausbesuch; verletzt durch die Uebergriffe der Regierung aus dem weltlichen Gebiet in das religiöse und geistliche; verletzt durch die Störung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat mittelst Aufnahme verschiedener Artikel in die Verfassung, welche ohne Vereinbarung mit der geistlichen Behörde nicht zulässig sind; insbesondere durch nur beschränkte Garantie der katholischen Religion, deren Ausübung von dem beliebigen Willen der Großrathsmehrheit abhängig gemacht sei; verletzt durch das Hereinziehen der vier andern Kantonsregierungen in die religiösen Angelegenheiten von Freiburg und durch kirchlich unzulässige Konkordatsvorschläge zu Handen derselben; durch die kirchenfeindlichen Gesandtschaftsinstruktionen an letzte Tagsatzung (für Zentralisation der kirchlichen Angelegenheiten, Entsetzung der Bischöfe and anderer Würdenträger durch die Bundesgewalt, Ausschließung der Nuntiatur, Verbot neuer religiöser Orden und Garantie der gemischten Ehen); endlich habe die Regierung das katholische Volk verletzt und aufgeregt durch die kundgegebene Absicht, der Geistlichkeit des Kantons durch Einschüchterung und Gewalt eine unbedingte Unterwerfung unter Alles aufzunöthigen, was der Große Rath in Widerspruch mit göttlichem Recht, mit den Rechten der Kirche und jenen der Gewissen, als gesetzliche Vorschrift zu erklären gutgefunden hat. Die Antwort des Bischofs durchläuft hierauf alle Klagepunkte der Regierung der Reihe nach, zeigt wie er in allen Vorkommenheiten nur vermöge der Pflichten seines Amtes gehandelt, wie die einzelnen Klagen entweder völlig grundlos oder übertrieben oder sachentstellend lauten, — wie der Bischof z. B. keineswegs gegen die Entfernung der Jesuiten protestirt, sondern nur gegen die Erlassung von Verfolgungsdekreten gegen die religiösen Genossenschaften, welche Dekrete weiter gegangen sind als der bekannte Beschluß der Tagsatzung; wie die Ausschließung des Bischofs von der Betheiligung der Pfründenbesetzung mit den kirchlichen Einrichtungen und Zwecken ganz unvereinbar sei; wie er hinsichtlich der Uebergabe der geistlichen Vermögenstitel an die Gemeinden nur ganz unverfängliche Weisungen gegeben und am Widerstand einzelner Gemeinden gegen bezügliche Vorschriften gar

keinen Theil habe; wie er hinsichtlich des Eides nur befugte Räthe an die Gewissen ertheilt und die Schuld daheriger Aufregung der weltlichen Gewalt zufalle, welche besser gethan hätte, wie in Frankreich, eine Eidesleistung auf die Verfassung überhaupt nicht zu verlangen. Zum Schluß erklärte der Bischof: er werde wie immer der Verfassung und den Gesetzen sich unterziehen, insoweit sie sich innert dem ihnen zuständigen Gebiete halten; inwiefern sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit, den Rechten und der göttlichen Ordnung der Kirche widersprechen, könnte und dürfe er sich nicht unterziehen; gleiche Antwort bezüglich der Pfründenbesetzung unter Wahrung der allgemeinen kirchlichen und der besondern bischöflichen Rechte; die Genehmigung für die bischöflichen Hirtenbriefe und andere seiner Bekanntmachungen einzuholen lehne er ab als Bischof, weil er als solcher das Recht freier Verkündung des Evangeliums zu behaupten habe, als Bürger, weil ihm verfassungsgemäß das Recht der freien Presse zustehe. In Abänderung der Synodalstatuten könnte er sich nur nach Maßgabe früherer Mittheilungen einlassen; für kirchliche Verständigungen habe er übrigens die Weisungen des Heiligen Stuhls abzuwarten (Schreiben vom 22. Oktober).

Im Volke war mittlerweile die Aufregung gestiegen, Frucht einer Reihe von Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen, denen es seit einem Jahr ausgesetzt oder deren Zeuge es gewesen; partielle Aufstände waren schon von länger her zu besorgen, in ihrem Gefolge nur neues Unglück ohne Erreichung des Zweckes. Dieß trieb eine Anzahl angesehener Männer zum Entschluß, den drohenden Aufstand unter geordnete Leitung zu stellen; sie bezweckten dreierlei: Verhinderung bloß lokaler Aufstände, welche die schon angeführten Nachtheile gehabt hätten, durch Versicherung zu Handen des Volkes, daß ein Komite sich für die Rechte desselben an die Spitze stellen werde; sodann die allgemeine Volkserhebung zu rechter Zeit, mit Einheit und Nachdruck, zur Sicherung eines unblutigen Erfolges und zu gleichzeitiger Vermeidung von verderblichen Exzessen des Volkes; endlich Einsetzung einer Regierung von gemäßigt liberalem Sinne, wie die Umstände sie zu erheischen

ſchienen. Vier junge Männer übernahmen die eben ſo gefährliche als ſchwierige Aufgabe: Rudolph Weck von Freiburg, Joſeph Jacquet aus dem Greierzerland, ſpäter Großrath und Bezirksgerichtspräſident in Bulle, Franz Menoud aus dem Glanebezirk, ſeither Großrath und Gerichtsſchreiber, endlich J. L. Oberſon, aus dem Greierzerbezirk. Weck war das Haupt des Unternehmens; er und ſeine Vertrauten vertheilten ſich in die Organiſation des Aufſtandes nach den verſchiedenen Landesgebieten und brachten durch Thätigkeit und Geſchick drei Viertheile der Bürger, als Zuverläſſige und Getreue, unter ihre Führung. Die Regierung witterte Etwas, nahm Zuflucht zur Geheimpolizei, für die ſie von dann an ſelbſt einen Extrakredit anſetzte, traf die ſchon gemeldeten militäriſchen Vorkehren und ließ in der erſten Hälfte Oktobers wegen der Weigerung, die Titel der Pfrundgüter an die Staatsverwaltung herauszugeben, einige Gemeinden mit Truppen beſetzen. Sicheres aber entdeckte die Regierung nicht. Die Führer ſuchten den Aufſtand ſo lang als möglich zurückzuhalten, verſchoben ihn von Monat zu Monat, ſo daß dem Volke die Geduld riß und ſeine Unzufriedenheit um ſich griff. Da ſteigerten bewußte Eidleiſtungsdekrete, die Konferenzbeſchlüſſe gegen den Biſchof und das bereits erzählte Zerwürfniß mit demſelben den Unwillen des Volkes auf das Höchſte. Schon deßhalb konnte nun von längerem Verſchieben des Aufſtandes die Rede nicht ſein; darüberhin ſtand man eben jetzt im Uebergang von der alten zu der neuen Bundesordnung, und dieſes Interim hielten die Führer, einer eben ſo verderblichen als gutmüthigen Täuſchung ſich hingebend, für beſonders günſtig, da ſie nach eingezogenen Erkundigungen hoffen zu dürfen glaubten, es werde der bald abtretende Vorort eine durch allgemeine Volkserhebung und ſo zu ſagen unter Sang und Klang eingeſetzte neue Regierung nicht beanſtanden. Der Aufſtand wurde nun wirklich durch die Viermänner auf den 24. Oktober angeſetzt, das Aufgebot erging in alle Landestheile (mit einziger Ausnahme der zwei Bezirke Broie und See) mit Befehl zu ſolchem Aufbruch, daß geſammte aufgebotene Mannſchaft am genannten Tage Morgens 7 Uhr vor der Stadt

Freiburg eintreffe. Während der Nacht also hatte der Aufbruch zu erfolgen, früher oder später je nach der Entfernung; die vom Vivisbach sollten sich der Kanonen in Chatel St. Denys, eine Kolonne der Glane und jene von Obergreierz sich der auf der Präfektur von Bulle befindlichen Kanonen und sonstiger Waffen bemächtigen. Die Häupter hielten den Operationsplan für so meisterhaft angelegt, daß der Regierung jeder ernstliche Widerstand unmöglich würde. Ein falscher Allarm aber machte Alles scheitern. In Bösingen hörte man Trommelwirbel von Laupen her, glaubte an Truppenbewegung im Kanton Bern, hielt nun die auf den 24. befohlene Erhebung verrathen, berichtete an den Oberanführer Weck, der dann sogleich durch Gegenbefehl nach allen Richtungen den Aufstand zurückhielt. Die Boten trafen in den entlegensten Gemeinden zu spät ein; in vereinzelter Bewegung erhoben sich bei einbrechender Nacht Rue, Chatel, Obergreierz, Bellegarde, Plaseyen. In Chatel nahmen die Aufständischen den Präfekten gefangen und bemächtigten sich der Kanonen; in Rue wurde der Friedensrichter gefangen gesetzt; eine Schaar schickte sich schon an nach der Hauptstadt aufzubrechen. Kaum aber hatte alle diese Mannschaft den Gegenbefehl erhalten, trat sie noch während der Nacht vom Vorhaben gänzlich zurück, setzte die Beamteten wieder in Freiheit und verlief sich. Diese nun riefen durch die Präfekten von Vivis, Milden und Peterlingen die Waadtländer herbei. Am 24. schon marschirten diese ein und in wenigen Tagen war der schon so oft militärisch heimgesuchte Kanton von vier Bataillonen mit starker Artillerie aus Waadt, einem Bataillon aus Bern und einigen freiburgischen Korps von Spezialwaffen von der Broie und dem See her besetzt. Ochsenbein traf als vorörtlicher, Blanchenay als waadtländischer Kommissär ein. Die öffentliche Ordnung war außer allem Zweifel wieder im Sinne der Regierung gesichert.

Aber der Stände-Konkordatsentwurf und die übermüthigen Schreiben des Staatsrathes hatten Gewalthandlungen gegen den Bischof schon eingeleitet; dessen Verbannung war ja im Grundsatze schon beschlossen und es handelte sich nur noch um die Ausführung. Der Anlaß des Aufstandes wurde zu diesem Zwecke

benutzt, indem die Regierungspartei sogleich bei der Hand war, den Aufstand als das Werk des Bischofs anzusehen und zu erklären; denn der Bischof, sagte sie, sei Bürger von Chatel St. Denys, habe dort Verwandte und Anhänger, die sich bei demselben betheiliget. Der erwartete und provozirte Abschlag des Bischofs auf das Ultimatum des Staatsraths lag demselben in der Morgensitzung vom 24. Oktober vor; im Laufe des Tages liefen die Berichte über den Aufstand ein; Abends wurde die Wegführung des Bischofs beschlossen, die folgende Nacht zur Ausführung des Gewaltaktes bestimmt. Am 25. Oktober, bald nach Mitternacht, wurde der Bischof verhaftet; als Vollzugsbeamter erschien vor ihm der junge Radikale Geinoz, Vizepräsident des Saanebezirks, mit Oberstlieutenant Egger und einigen Bürgergardisten, unter denen der Advokat und Großrath Weitzel, eifriger Motionssteller in den Kämpfen der Regierung gegen den Bischof. Dieser protestirte gegen den Gewaltakt, mußte aber folgen; die Kutsche stand vor der Thüre; weder dem Kanzler, noch dem Diener des Bischofs wurde verstattet, ihn zu begleiten. Unter Militäreskorte geschah die Abfahrt halb zwei Uhr nach Mitternacht. An der Kantonsgrenze angekommen, drang der Bischof auf Freilassung; sie wurde abgeschlagen. Geinoz ließ weiter fahren und übergab den Gefangenen dem Waadtländer Präfekten in Peterlingen; so von Präfektur zu Präfektur weiter geschleppt, langte der Bischof Nachmittags gegen 2 Uhr in Lausanne an und hatte im Gasthof „zur Post“ abzusteigen. Dort wälzte Abends der durch jahrelanges Geschimpfe über die katholische Geistlichkeit, über den Bischof zunächst, bis zur Mordgier fanatisirte Pöbel sich vor das Gasthaus und verlangte sein Opfer; „à la lanterne“ mit ihm, schrie die Masse wie von Wahnsinn besessen. Die Heftigern im Haufen wollten sich des Bischofs bemächtigen, um ihn an der vor dem Gasthaus stehenden Laterne aufzuhängen. Andere wollten sich damit begnügen, daß der Bischof in das Gefängniß geführt werde. Die Polizei sandte dann 18 Landjäger herbei; der Verfolgte wurde aus dem ersten in das dritte Stockwerk gebracht. Druey hielt den aus 1200 Lärmern bestehenden Haufen

von beabſichtigter „Volksjuſtiz“ ab; der Biſchof ſei kein Kriegsgefangener, mit dem man ſtandrechtlich verfahren dürfe, rief der Volkslenker; nur den fünf Bisthumskantonen könne eine Verfügung über ihn zuſtehen; er, Druey, gebe ſein Wort, daß Maßregeln getroffen ſeien, die demſelben das Entfliehen unmöglich machen, und ſeinem „verdienten Lohn“ werde er nicht entgehen. Delarageaz war ebenfalls anweſend und unterſtützte Druey; aber während dieſer ſprach, hetzten Andere, namentlich ein Radikaler von Einfluß, auf- und abſchreitend unter der Menge, dieſe gegen den Gefangenen; das Volk verlief ſich erſt nach Mitternacht; doch wiederholten ſich die Drohrufe von Zeit zu Zeit; die Regierung war offenbar in Sorgen; denn zu jeder Stunde der Nacht trat eine bewaffnete Wache in das Schlafgemach des Biſchofs, um ſich zu überzeugen, daß dem Gefangenen nichts begegnet, was ſie in ſchwere Verlegenheit geſetzt hätte. Am 26. Oktober Nachmittags wurde der Biſchof, nach einem Aufenthalt von 24 martervollen Stunden, durch Verfügung der Regierung von Waadt und auf Begehren derjenigen von Freiburg unter dem Rufe: „nieder mit dem Schurken; hängt ihn auf!“ als Staatsgefangener von Lauſanne nach dem Schloß Chillon abgeführt; dort wurde er während ſieben Wochen in ſtrenger Gewahrſame und Abgeſchiedenheit gehalten; ſelbſt die Briefe des Gefangenen an ſeinen greiſen Vater gelangten nicht nach ihrem Beſtimmungsort. Unmittelbar nach der Gefangennehmung des Biſchofs erließ die Regierung von Freiburg eine Proklamation an das Volk, in der ſie von dem oben erzählten Aufſtande ſagte: „es war auf nichts Geringeres abgeſehen, als die Regierung zu ſtürzen, die ausgezeichnetern Liberalen zu erwürgen, die Staatsverfaſſung zu vernichten und über einem Haufen von Trümmern und Leichnamen wieder einen neuen Sonderbund im Kleinen herzuſtellen“; zugleich war ſie bemüht, die gegen den Biſchof geſchehene Gewalthandlung zu rechtfertigen (27. Oktober). Nach dieſer an einem wehrloſen Prieſter verübten Heldenthat verſammelten ſich, in Folge von Einleitungen, die durch den Freiburger Staatsrath ſchon in der erſten Hälfte Oktobers getroffen worden,

zum zweitenmal Abgeordnete der Diözesanstände in Freiburg, entsetzten den Bischof seiner Amtsverrichtungen, untersagten ihm den Aufenthalt im Gebiete der fünf Kantone und ermächtigten den Staatsrath von Freiburg, die nöthigen Anordnungen für die provisorische Bisthumsverwaltung so wie die geeigneten Einleitungen zur Reorganisation des Bisthums zu treffen (30. und 31. Oktober). Als Konferenzabgeordnete haben diese Beschlüsse unterzeichnet: für Bern Stockmar und Imobersteg; für Freiburg Schaller und L. Pittet mit dem Kanzler Berchtold; für Waadt Druey; für Neuenburg Piaget und J. Steck. Die Regierung von Genf nahm, weil am Vorabend der Wahlen stehend und um es mit ihren Katholiken nicht zu verderben, an der Konferenz keinen Theil, begutachtete aber schriftlich die Absetzung des Bischofs. Durch Beschluß vom 3. November genehmigte der Große Rath von Freiburg die Verfügungen des Staatsrathes und bestätigte die früher ertheilten Vollmachten. Die Regierungen von Waadt, Neuenburg und Bern hatten an den Bischof im Laufe Oktobers das Verlangen gestellt, dem Freiburger Ultimatum vom 14. gl. M. zu entsprechen; der Bischof antwortete allen aus Schloß Chillon ablehnend und belehrend zugleich; von der Regierung von Waadt forderte er die Freiheit zurück. Mit Schreiben vom 2. November an den Vorort, ebenfalls aus Chillon, lehnte der Bischof jede Betheiligung bei dem Aufstand vom 24. Oktober ab und verlangte strenge Untersuchung. Später vereinigten sich die fünf Konkordatskantone nach längerm Zaudern, Zeuge ihrer Verlegenheit, dem Bischof die verlangte Freiheit auf dem eigenthümlichen Weg einer Deportation und Verbannung außerhalb des Bisthums zu gewähren. Solches wurde ihm durch den waadtländischen Beauftragten Delarageaz eröffnet, worauf der Bischof protestirend erklärte: „man hat mich verhaftet, fortgeführt, eingekerkert und hält mich bald sieben Wochen gefangen, ohne mich gehört zu haben, ohne Untersuch, ohne richterliches Urtheil. Ich habe eine Untersuchung, ein Gericht verlangt, und diese Forderung der Gerechtigkeit wird mir abgeschlagen. Jetzt will man mich aus meinem Vaterlande verbannen, im Widerspruch mit den Grund-

ſätzen der Gerechtigkeit u. ſ. w. — — — Bis an's Ende werde ich nur der Gewalt weichen; — — — da ich nicht frei bin, ſo kann ich keine Beſtimmung in Betreff des von mir zu wählenden Zufluchtsortes treffen. Ich werde mich daher an jene Grenze der Diözeſe führen laſſen, die man zu bezeichnen für gut finden wird. Je kürzer der Weg dahin iſt, deſto lieber wird es mir ſein.“ Der Biſchof wurde auf franzöſiſchen Boden nach Divonne abgeführt, wo er ganz unbekannt war, dort vor der Kirche ſammt Koffer abgeſtellt und ſeinem Schickſal überlaſſen (13. Dezember). Der Große Rath von Freiburg vernahm das Geſchehene und beſchloß: es habe der Staatsrath ſich um das Vaterland verdient gemacht (23. gl. M.). Von jener Zeit an lebte Marilley mehrere Jahre als Verbannter im Schloß Divonne, gaſtfreundlich aufgenommen von ſeinem Eigenthümer, dem Grafen gleichen Namens; in Paris hatte Fazy erfolglos ſich um Internirung des Biſchofs verwendet und die verdiente Antwort erhalten: die franzöſiſche Regierung laſſe den Biſchof dort, wohin ihn die Kantonsregierungen, ſelbſt „mit Verletzung des franzöſiſchen Gebiets“, verſetzt haben. Von päpſtlicher Seite liegen bezüglich dieſer beklagenswerthen Ereigniſſe vor: eine Proteſtation des Kardinal Staatsſekretärs Soglia gegen die Berner Konferenzbeſchlüſſe (30. September), eine ſolche des päpſtlichen Geſchäftsträgers Bovieri* gegen die Gefangennahme des Biſchofs (31. Oktober), und endlich eine dritte des Kardinal Staatsſekretärs über den letztern Gegenſtand mit Empfehlung der Freilaſſung des Biſchofs. Der allgemeine Katholikenverein von Deutſchland verſicherte den Verfolgten durch Adreſſen ſeiner Sympathien. Von Divonne aus bezeugte der verbannte Biſchof dem flüchtigen Papſt Pius IX. in Gaeta ſein Beileid; dieſer aber belobte durch Breve vom 29. Januar 1849 den unerſchrockenen Kämpfer „für den Glauben der Apoſtel und für die katholiſche Einheit“. Im Frühling gleichen Jahres machte Biſchof Marilley eine Pilgerreiſe, ſtatt nach Rom, nach Gaeta, und wurde vom Papſt mit verdientem Wohlwollen und unter Anerkennung

* „Le nommé Bovieri“ nennt ihn das ſtaatsräthliche Protokoll.

ſeines Verhaltens im Streit mit der Regierung empfangen (April 1849).

Nach der Deportation des Biſchofs verordnete die Regierung die allgemeine Entwaffnung der Bürger, mit einziger Ausnahme ihrer Anhänger; ſie wurde überall ſtrengſtens vollzogen; die „gardes civiques“ von Chatel und die Waadtländer Truppen im Glanebezirk verübten arge Exzeſſe, gegen die kein obrigkeitlicher Schutz zu finden war; der durch den Friedensrichter im Hauſe Maillardoz in Rue aufgenommene Befund konſtatirte das Verſchwinden von 2000 Flaſchen Wein und vollſtändige Ausplünderung von Schränken und Kiſten; ein Bauer wurde von waadtländiſchen Soldaten todt geſchlagen. Die Regierung verlängerte die Okkupation über Gebühr und Bedarf, ſo daß ſelbſt den Bernern und Waadtländern die Geduld ausging und dortige Regierungen die Entlaſſung empfahlen. Aber der Freiburgiſche Staatsrath hatte (25. Oktober) beſchloſſen, die Beſetzung fortdauern zu laſſen bis nach Bezahlung der Militärkoſten durch die Gemeinden (mit Rückgriffsrecht auf die Urheber) und vollſtändiger Unterwerfung, auch Verzeigung der Schuldigen; die erſten zwei Bedingungen wurden nach und nach erfüllt, die dritte nicht, obgleich die Regierung allerlei Zwangsmittel zur Entdeckung der Hauptſchuldigen in Anwendung ſetzte, beiſpielsweiſe häufig das Aufhören der Okkupation in einzelnen Gemeinden abſchlug, „bis nicht genüglichere Geſtändniſſe abgelegt ſein werden“. Von der ganzen weit verzweigten Verſchwörung wurden nur wenige Hunderte von Theilnehmern ermittelt, das Haupt derſelben nie; ſeine Komitegenoſſen, Jacquet, Menoud und Oberſon, wanderten nach dem Scheitern des Plans in das Ausland und benutzten die Zeit ihres Exils zu ihrer weitern wiſſenſchaftlichen Ausbildung; Oberſon ſtarb während desſelben in Frankreich. Die Entfernung der Genannten galt als Inzicht gegen ſie. Rudolph Weck dagegen blieb ganz unangefochten, trat als Offizier in neapolitaniſchen Militärdienſt, ſpäter im Jahr 1857 in die neue Regierung in Freiburg ein, in welcher er als Finanzvorſtand eine von allen Parteien anerkannte hohe Begabung an den Tag legte, und erlag endlich, in frühem Tod,

ſeinem Fleiß und den Amtsſorgen, welche die finanziellen Eiſenbahnnöthen des Kantons, auf ihn mehr noch als auf Andere, gewälzt hatten.

Während in Freiburg der Bogen bis zum Brechen geſpannt worden, lenkte man in Wallis zu friedlicher Verſtändigung ein. Zwiſchen dem Staat einerſeits, dann dem Biſchof und dem Kathedralkapitel anderſeits, kam theils in Abänderung, theils in Ausführung des Beſchluſſes vom 29. Januar 1848, ein Abfinden zu Stande, weſentlich folgenden Inhaltes: als Dotation für den Biſchof von Sitten, zehn Domherren, Stadtpfarrer und Vikarien, inbegriffen den Unterhalt der Kirchen u. ſ. w., wird eine Rente von 23,500 Fr. ausgeſetzt; dazu die biſchöfliche Reſidenz mit einer Anzahl anderer Wohnungen und Wirthſchaftsgebäuden; Biſchof und Kapitel übernehmen dagegen die Koſten des Kultus in den betreffenden Kirchen, deren Unterhalt u. ſ. w., und verzichten auf Erſatz ſchon einbezahlter Kontributionen; zur Sicherung der feſtgeſetzten Rente wird theils in Schuldtiteln, theils in Liegenſchaften ein Kapital von Fr. 627,500 angewieſen; dieſe Dotation iſt unantaſtbar; die Verwaltung der Liegenſchaften ſteht der Geiſtlichkeit zu; jene der Schuldtitel übergeht an eine eigene Verwaltung, deren Perſonal, unter Genehmhaltung des Staates, von der Geiſtlichkeit ernannt wird; von möglichem Zinſenvorſchuß und deſſen Verwendung hat dieſe Verwaltung der Regierung, dem Biſchof und dem Kapitel Rechnung zu geben (19. November 1848). Im Sinne dieſer Konvention lag demnach, daß das überſchießende Vermögen des Bisthums und des Kapitels dem Staate verbleibe. Ein ähnliches Verkommniß ſchloß die Regierung mit der Abtei St. Moriz; der Staat bezog von ihrem Vermögen Fr. 175,000 und überließ deſſen Reſt der Abtei, als fürderhin unantaſtbares Dotationskapital, deſſen Verwaltung das Kapitel einem von ihm unter Genehmhaltung der Regierung ernannten Bevollmächtigten übergibt (16. Dezember). Dieſe Konventionen wurden vom heil. Stuhl nicht genehmiget. Für St. Bernhard verwendete ſich die franzöſiſche Geſandtſchaft klagend bei der Regierung; letztere ließ ſich ſodann zur Unterhandlung mit einem Bevollmächtigten des

Stiftes, Namens Clet, herbei (1850), doch ohne Erfolg, da von der Korporation die volle Wiedereinsetzung in ihre ehevorigen Rechte verlangt wurde; eine Proteſtation Clet's vom 5. Oktober 1851 und die ausführliche Entgegnung des Staatsrathes vom 12. März 1852, beide in die Oeffentlichkeit gelangt, bezeichnen die beidſeitigen Standpunkte; der genannte Bevollmächtigte hielt den ſeinigen feſt, indem er gegen Ende gleichen Jahres die Proteſtation gegen Güterverkauf wiederholte.

Siebentes Buch.

Die neue Schweiz. Von der Einführung der Bundesverfassung von 1848 bis zur Verzichtleistung des Königs von Preußen auf das Fürstenthum Neuenburg (von 1848 bis 1857.)

Erster Abschnitt.

Die schweizerischen Wahlkreise und die Wahlen; alte Partei-Ausschließlichkeit fortgesetzt. Das letzte Wort der Urkantone. Die Konstituirung des Nationalrathes und des Ständerathes. Ernennung des Bundesrathes. Bern Bundesstadt. Wieder Flüchtlingsanstände in Tessin und am Rhein. Zweite Session der gesetzgebenden Räthe. Turbulente Aufhebung der Militärkapitulationen mit Neapel. Die Erstlinge der Bundesgesetzgebung: Zentralisation der Zölle, der Posten; Pulvermonopol. Konstituirung des Bundesgerichts. Kantonale Zustände. (Vom Oktober 1848 bis Mitte 1849.)

Die heilsamen Mahnungen von Graubünden und Waadt an der letzten Tagsatzung, die Wahlen in den Nationalrath durch Kreise von je 20,000 Einwohnern vornehmen zu lassen, also, daß jeder Wahlkreis nur je einen Abgeordneten zu wählen gehabt hätte, waren zurückgewiesen. Es blieb sonach jedem Kanton freigelassen, mehr oder weniger Wahlkreise zu schaffen. Solche Befugniß beuteten die herrschenden Parteihäupter sofort wieder für ihre eigene Stellung oder doch für ihre Parteitendenzen aus. Die Männer im Volke, welche da geträumt und gesagt hatten: seien nur einmal „Sonderbund und Jesuiten“ bei Seite, so komme die Zeit erbaulicher Versöhnung und idyllischen Friedens, sie waren keine Staatsmänner, sondern nur Träger jener unverbesserlichen Gutmüthigkeit, welche die in den Liberalismus übergegangene Korruption noch immer nicht wahrzunehmen vermochte, sondern vielmehr in ihm ein wahr-patriotisches politisches System anerkennen zu dürfen glaubte. Die radikale Herrscherei trat entschlossener und einseitiger denn je auf. Man solle den „Bock nicht zum Gärtner“

machen, hieß es. Schroffe Ausſchließlichkeit wurde auch bei dieſem Anlaß, und gleichſam zur Einweihung der neuen Schweiz, als ſich von ſelbſt verſtehend geprieſen. Das Mittel hiezu war die Feſtſetzung der Zahl der Wahlkreiſe in jedem Kanton und die Umſchreibung der einzelnen derſelben, falls deren mehrere zugegeben wurden. Hielt man radikale Wahlen für ſicherer, wenn man den Kanton uur zu einem Wahlkreis mache oder denſelben nur in wenige Wahlkreiſe theile, ſo wurde das eine oder das andere dieſer Mittel angewendet; waren die Herrſcher einer allgemeinen Volksmehrheit im ganzen Kanton nicht ſicher, ſo fanden ſie die wahre Staatsweisheit in der Theilung des Kantons in möglichſt viele Wahlkreiſe. Die Aargauer Volksbeglücker waren nicht in allen Landestheilen gern geſehen; im ganzen Kanton aber mochten ſie, nach den drückenden Ereigniſſen der vorangegangenen Jahre, über eine Mehrheit verfügen; daher genehmigte die kompakte Großrathsmehrheit, einem Kommiſſionalgutachten gegenüber, welches neun Kreiſe, d. h. ſo viele als Wahlen zu treffen waren, empfahl, den regierungsräthlichen Antrag für nur einen Wahlkreis. Im Wallis war das umgekehrte Verhältniß; auch waren dort die Oberwalliſer noch nicht ſo mürbe gedrückt als die konſervativen Katholiken anderwärts, z. B. in den Kantonen Aargau und St. Gallen. Daher wurden vier Kreiſe beſtimmt. In Luzern durften die Herrſcher keine Berufung an die Geſammtbevölkerung wagen; daher beſtimmten ſie ſechs Kreiſe und machten deren Umſchreibung ſo künſtlich, daß ſie ein Unterliegen nicht zu beſorgen hatten. In St. Gallen hatte die Regierung acht Kreiſe vorgeſchlagen, entſprechend der Zahl der zu treffenden Wahlen; das hätte unfehlbar einige konſervative Nationalräthe gebracht; ſolch Unglück abzuwenden, wurde der Große Rath angegangen, der Kreiſe nur vier feſtzuſetzen, bei deren Umſchreibung jene Beſorgniß mehr in den Hintergrund trat. In Freiburg herrſchten in allen Fällen die Bayonnete, man mochte die Kreiſe ſo oder anders eintheilen; indeſſen waren Lokalkreiſe doch der regierenden Koterie weniger ungünſtig als ein Geſammtwahlkreis; daher wurden erſtere vorgezogen. Im Zuſammenzug waren es Genf, Waadt,

Neuenburg, Bern, Solothurn, Baſelland, Aargau, Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen, Teſſin, in denen entweder aus der angeführten Urſache oder auch aus andern Gründen die Wahlen auf einen oder mehrere Kreiſe verlegt, einfache Wahlkreiſe zu 20,000 Seelen dagegen ausgeſchloſſen wurden. Uri, beide Unterwalden, beide Appenzell und Glarus kommen hier außer Berechnung, weil ſie entweder nur eine Wahl zu treffen hatten oder jedenfalls die ihnen zuſtehenden Wahlen durch die Landsgemeinde vornehmen ließen. Zug war im erſtern Fall, und da keine Landsgemeinde mehr beſtand, ließen die Regenten ihren einen Mann durch geheimes Mehr in den Gemeinden wählen. Schwyz, gleichfalls ohne Landsgemeinde, machte, der Bevölkerung gemäß, zwei Kreiſe. Baſelſtadt fügte ſich mit Bereitwilligkeit der Vorſchrift, die ſchweizeriſchen Niedergelaſſenen an der Wahl Theil nehmen zu laſſen. Von den Kantonen ohne Landsgemeinde und berechtiget zu mehr als einer Wahl haben Graubünden, Wallis, Freiburg, Luzern und Thurgau, einige von ihnen aus unlautern Gründen, Einer-Wahlkreiſe gebildet. In Waadt hatte der Große Rath die von der Regierung vorgenommene Eintheilung in neun Kreiſe verworfen und deren drei große zu je 60,000 Seelen beſchloſſen. Er hatte alſo den Rath, den ſeine Geſandtſchaft an der Tagſatzung allen übrigen Kantonen gegeben, im eigenen nicht anwenden laſſen. Von angeſehenen Magiſtraten, welche man zu der konſervativen Schule rechnen konnte, lehnte Altbürgermeiſter v. Muralt in Zürich die auf ihn gefallene Wahl ab; andere, ſo Landammann v. Reding-Biberegg in Schwyz, Altlandammann Schindler von Glarus, ließen bekannt machen, daß ſie eine allfällige Wahl nicht annehmen würden; Blöſch fiel im Kanton Bern durch; dort wurde hingegen der ebenfalls zur konſervativen Schule gezählte Geſchichtſchreiber der alten Republik Bern, Anton v. Tillier, gewählt. Als Abgeordneter eines Berner Kreiſes erſchien auch Altſchultheiß Neuhaus. In Baſel waren die Zeiten der konſervativen Magiſtratur vorüber: es handelte ſich nur noch um den Entſcheid zwiſchen einem Abgeordneten aus der bisherigen Oppoſition oder einem ſolchen aus dem radikalen Lager; der

Kandidat der erstern, Achilles Bischoff, ging als besonders bewandert in allen materiellen Fächern (Zollwesen, Posten u. s. w.) aus dem Wahlkampf als Sieger hervor. Die Wahlversammlung von Genf wählte drei nach dortiger Anschauung konservative Männer: Altsyndic Cramer, General Dufour, und aus der Landschaft den Katholiken Montfalcon. Nach diesem unerwarteten Ergebniß erscholl der Ruf „aux armes!“; die Regierung drohte mit Rücktritt, bot Truppen auf. Alles nahm die Gestalt an, als ob schwere Unruhen drohen. Zum Glück für die radikale Partei entdeckte ihr Wahlbüreau hintennach (vor der Wahl hatte es geschwiegen), daß der Wahlzeddel zu viele abgegeben worden. Die Wahlen wurden dann wegen Irregularität kassirt; Cramer und Montfalcon verbaten sich eine weitere Kandidatur; Dufour, der früher so gefeierte Heerführer, blieb nun im eigenen Heimathkanton in Minderheit und wurde erst nach längern Mühen, dann aber durch dreifache Wahl in drei Berner Kreisen, zu Ehren gezogen. Die Wahlkreise von Luzern lieferten einen einzigen Mann von konservativen Grundsätzen, den gewesenen Rathsschreiber Philipp v. Segesser; in Freiburg war Altstaatsrath Charles, Gegner der alten Sonderbundsregierung wie der nunmehrigen Bundesvögte, von einem Kreise gewählt, aber seine Wahl wurde wegen „Ungesetzlichkeiten“ kassirt und hernach fiel die Stelle einem Radikalen zu. In St. Gallen hatten politische Gesinnungsgenossen dem Altlandammann Baumgartner und dem gewesenen eidg. Staatsschreiber Dr. v. Gonzenbach den Platz in dem für die Konservativen günstigsten Wahlkreis angewiesen und überlassen; beide Kandidaten blieben jedoch auf ungefähr 8000 Stimmen um wenige 200 in Minderheit; die übrigen konservativen Kandidaten Weydmann, Höfliger, Guldin, Wegelin, Rickenmann, fanden noch weniger Gunst; die Gegenpartei zeigte den Konservativen nicht das geringste Entgegenkommen, obwohl für acht Wahlen vier Kandidaten evangelischer Konfession vorgeschlagen worden, und wählte nur einen aus diesen, den Oberstlieutenant Johann Georg Anderegg, der auch auf der radikalen Wahlliste gewesen. Die konservativen katholischen Kandidaten wurden ganz ausge-

ſchloſſen; mit denjenigen evangeliſcher Konfeſſion machten die Radikalen es nicht beſſer; noch herrſchte der gleiche Geiſt, der die Männer dieſer Klaſſe im Frühjahr 1845 aus dem Großen Rathe getrieben. Dieſe Einzelnheiten werden hier aus dem beſondern Grund ausgehoben, weil ſie zur Beurtheilung der Partei- und Wahlverhältniſſe in der ganzen übrigen Schweiz, wo ſtarke konfeſſionelle Miſchung vorkommt, weſentlich dienen. Die Betroffenen ſelbſt haben keine perſönlichen Anſprüche gemacht und konnten die Volksgunſt in allen Beziehungen entbehren. Fanden einzelne Konſervative in andern Kantonen da oder dort Gnade, ſo geſchah es nur, weil man ihnen gegenüber beſondere Verpflichtungen zu haben glaubte; ſo ward Oberſt Ziegler von Zürich, und zwar in ſeinem eigenen Kanton, gewählt. Jene hehre Idee, es werde der Nationalrath gleichſam nur die ſchweizeriſche Geſammtheit vertreten, es werden die Wähler keineswegs bloß lokale oder kantonale Kandidaturen im Auge haben, ſondern vielmehr, dem „Oertligeiſt“ und dem „Kantönligeiſt“ entſagend, ihre Blicke auch über den eigenen Kanton hinaus wenden, erſchien thatſächlich als Hirngeſpinnſt, da, mit Ausnahme von Dufour, auch nicht ein Mitglied des Nationalrathes außer ſeinem Kanton gewählt wurde. Die Betheiligung des Volkes war in jenen Kantonen, wo kein Stimmzwang mittelſt Bußenandrohung gegen Abweſende eingeführt iſt, eine im Allgemeinen geringe. Im Kanton Zürich haben von ungefähr 50,000 Stimmfähigen nur 13,767 geſtimmt; die übrigen ließen gewähren. So wurden zwölf Züricher Wahlen von einer Bürgerzahl getroffen, welche zuſammengenommen die Stimmenzahl eines einzigen St. Galliſchen Wahlkreiſes nur um die Hälfte überſteigt; in Freiburg und in Luzern gab es einzelne Wahlen, die nur als das Ergebniß von einigen hundert Stimmen erſchienen; in beiden Kantonen hat nur eine geringe Zahl konſervativer Wähler ſich bei der Wahlhandlung betheiligen wollen. Der Beſtimmung des Nationalrathes als Volksrepräſentation zuwider, wählte das Volk eine große Zahl regierender Häupter aus den Kantonen in denſelben, und die Gewählten waren weit entfernt, eine grundſätzliche Entſagung zu üben. Von Bern

allein erſchienen ſieben Mitglieder des Regierungsrathes im Nationalrath. Nur Druey verbat ſich eine Stelle in dieſer Behörde. Dr. Bluntſchli von Zürich folgte in dieſer Zeit ſeinem frühern Lehrer, Dr. Keller, und zog nach Deutſchland, um an der Hochſchule von München einen Lehrſtuhl zu beſteigen; wir ſehen ihn daher in keinem von beiden Räthen. Kern ſeinerſeits kehrte zurück aus Wien von ſeinem Geſchäftsträgerpoſten, auf dem keine Lorbeeren zu gewinnen waren, und ließ ſich von den Thurgauern in den Nationalrath wählen; in Wien erſetzte ihn ſpäter der Kaufmann K. Ed. Steiger aus Baſel. Mit den erſten Nationalrathswahlen und ihren unmittelbaren Folgen begannen die verderblichen Aemterkumulationen in der Schweiz.* Der Ständerath wurde durch die erzählten Wahlvorgänge ſchon bei ſeinem Entſtehen in untergeordnete Stellung gewieſen: weil einflußreiche Staatsmänner aus der Regierungswelt im Nationalrath Platz nahmen, wurde der Ständerath theilweiſe durch Beamtete oder Großrathsmitglieder beſetzt, welche in zweiter Linie ſtanden. Ausnahmsweiſe war Druey, das Haupt der Regierung von Waadt, wie es ſich ziemte, zum erſten Ständerath gewählt. Er lehnte jedoch zum allgemeinen Befremden ab.

Für die Urkantone ſchlug die Stunde zum letzten Worte. Genehmiget hatten ſie die Bundesverfaſſung nicht; an der Erlaſſung des Einführungsbeſchluſſes hatten ſie ſich ebenfalls nicht betheiliget. Abermals eine Sonderſtellung einzunehmen, lag jedoch nicht in ihrem Willen. Sie unterzogen ſich dem unvermeidlichen Schickſal und brachten ein letztes Opfer. Sie beſchloſſen, wenn auch in verſchiedenen Formen, die Unterwerfung unter das neue

Treffend iſt der Befund des Staatsrathes von Waadt. Er ſagte in ſeinem Bericht vom 4. Auguſt 1848 an den Großen Rath: „il aurait au moins fallu, à l'art. 66, admettre la proposition de Vaud qui voulait exclure du Conseil national les membres des pouvoirs exécutifs des Cantons, afin d'empêcher que des fonctionnaires qui ont des devoirs particuliers envers leurs Cantons n'envahissent le Conseil national et n'y fassent prévaloir l'esprit de leur gouvernement.“ S. Rapport et préavis du Conseil d'Etat du Canton de Vaud touchant le projet de Constitution fédérale.

„Grundgesetz“ der Schweiz. Der Kanton Schwyz namentlich erklärte „seinen Beitritt zu der Bundesverfassung treu und wahr, ohne Rückhalt noch Verwahrung“, die Erwartung aussprechend, „diese offene Erklärung werde seine Miteidgenossen beruhigen und versöhnen“; er werde „mitwirken zur Einführung der neuen Bundesverfassung, getreulich und ohne Gefährde“ (Beschluß des Kantonsrathes vom 10. Oktober); und das Volk genehmigte diese Erklärung durch nachherige Abstimmung. Weniger weit ging die von der Landsgemeinde von Uri am 22. gl. M. genehmigte Erklärung: „Es hege das Volk zwar immer noch die am 27. August mit großer Mehrheit ausgesprochenen Besorgnisse und Ansichten und bestätige die von seiner Gesandtschaft deßhalb abgegebene Erklärung; da aber die Tagsatzung den neuen Bund als angenommen erklärt, so theile man anmit die getroffenen Wahlen mit, verwahre aber die Rechte der heil. Religion und erwarte von der neuen Bundesbehörde, daß dieselbe unsere politischen und materiellen Rechte möglichst berücksichtige“. Nach einer stürmischen Landsgemeinde in Obwalden vom 27. August, an welcher der Doppelantrag, zwar die Genehmigung der Bundesverfassung nicht auszusprechen, einer obligatorischen Einführung derselben jedoch sich zu unterziehen, unter Tumult und selbst einigen Thätlichkeiten verworfen worden, war anfänglich noch große Aufregung; aber allmälig gewann das kältere Blut die Oberhand; eine zweite Landsgemeinde (22. Oktober) erklärte den früher vorgesehenen „Drang der Umstände“ als vorhanden, beschloß noch eine Verwahrung alter Rechte und schritt zu den Wahlen in den National- und in den Ständerath. Die Landsgemeinde von Nidwalden faßte ähnlichen Beschluß. Diese Beschlüsse mit den Unterwerfungsdekreten der übrigen Kantone der Minderheit, in Wallis einzig vom Großen Rath ausgegangen, und allseitige Vornahme der anbefohlenen Wahlen in beide Räthe, schlossen den langen Kampf um alte Selbstständigkeit.

Bern aber, die zeitweilige Bundesstadt, die nun auch für die Zukunft die Metropole der Schweiz zu werden sich gewiß hielt, schmückte sich zur Verherrlichung des Einzugs der Volks- und

der Standesabgeordneten am 5. November mit Ehrenpforten. Am Morgen des 6. verkündeten 155 Kanonenschüsse, der Anzahl gesammter Mitglieder beider Räthe gleichkommend, das Fest der Einführung der Bundesverfassung. Jene 155 Kanonenschüsse hatten eine andere Bedeutung als bloße XXII. Würdig des hohen vaterländischen Festes war das stolze Bern auch am 6. November wieder ausgestattet; eidgenössische Fahnen neben jenen der Zünfte wehten auf den Thürmen, an den öffentlichen und den meisten Privatgebäuden. Um 9 Uhr Gottesdienst für die Räthe nach den Konfessionen; nach dessen Beendigung sammelten sich die Mitglieder des National- und des Ständerathes im Großrathssaale, von wo aus der Zug, — voran eine Abtheilung Infanterie, die Stadtmusik, ein Theil des Studentenkorps, dann die Alterspräsidenten, die National- und Ständeräthe, ihre Kanzleien und Weibel, endlich wieder ein Theil der akademischen Legion —, sich durch die Hauptstraßen der Stadt unter Glockengeläute zu den Sitzungslokalen bewegte, vor denen das Kadettenkorps paradirte. Eine unabsehbare Zuschauermasse füllte die Straßen. Der Ständerath bezog das sogenannte Außerstand-Rathhaus (bisher von der Tagsatzung benutzt), der Nationalrath das Kasino, später den Großrathssaal. Die Sitzung des Nationalrathes eröffnete als Alterspräsident der Altlandammann Sidler von Zug, jetzt Abgeordneter von Zürich, den Ständerath, in gleicher Eigenschaft, der Appellationsrichter Page von Freiburg. Sidler erinnerte in seiner Rede, daß die neue Bundesgestaltung nicht plötzlich gekommen; er wies die Keime derselben aus der Vergangenheit nach und schloß mit dem Wunsche, daß die Vorsehung den neuen Bund bewahren, den Berathungen der Bundesbehörden Segen und glücklichen Erfolg verleihen möge. Ochsenbein wurde zum wirklichen Präsidenten des Nationalrathes, Furrer zu jenem des Ständerathes gewählt. Ein Festmahl im Theater, von der Stadt zu Ehren der Bundesbehörden veranstaltet, vereinigte die neue Bundeswelt. Feurige Reden bezeugten feurige Vaterlandsliebe. Die Trinksprüche bewegten sich in allen möglichen Tonarten von der heimischen bescheidenen guten Laune hinweg bis hinauf zum überschwenglichsten

Kosmopolitismus. Auch die Heilmittel für die Schweiz wurden beſprochen und gute Arznei für dieſelbe geboten von dem Berner Apotheker Fueter in einem Liede, das vor neuer Zwietracht warnte und zu dieſem Zweck den neuen Behörden „Weisheit und Güte“ empfahl. Abends war die Stadt beleuchtet und mit zahlloſen Transparenten geſchmückt. Die eidgenöſſiſchen Gäſte unterbrachen ihr Mahl, beſahen ſich die Genüſſe des Volkes und kehrten dann mit hoher Befriedigung zurück in den Feſtſaal, allwo die Reden nun noch reichlicher floſſen. Der Tag endigte freudig wie er begonnen, und es zeichnet ihn die Geſchichte als ein würdiges Nationalfeſt auf.

Nach dem Feſtjubel traten alte Gebrechen in neuer Form wieder auf: man konnte nicht vergeſſen, nicht verzeihen, nicht ablaſſen vom Drucke gegen die Ueberwundenen. Neben einigen Wahlen juraſſiſcher Abgeordneten wurde die Zuläſſigkeit jener von Uri und Obwalden beſtritten; die Einwendungen bezüglich der erſtern (unter anderm: es habe Stockmar durch Mißbrauch ſeiner amtlichen Stellung zu ſeinen Gunſten auf die Wahlen eingewirkt) waren bald gehoben; hinſichtlich der andern wurden im Schooße der beiden Räthe Schwierigkeiten gemacht. Uri und Obwalden hatten nämlich der Mittheilung ihrer Wahlen die bekannten Rechtsverwahrungen beigefügt; von Urſeren wurde eine Proteſtation gegen den Landsgemeindebeſchluß des eigenen Kantons eingegeben; 655 Nidwaldner, die dortige Minderheit, machten ſchriftliche Anzeige, daß ähnliche Verwahrung auch dort beſchloſſen. Obwohl handgreiflich war, daß ſolche Beſchlüſſe und Aktenſtücke thatſächlich am Geſchehenen nichts ändern, die Macht des neuen Bundesſtaates weder gefährden noch ſchwächen können, wurde in beiden Räthen eine bemühende Unterſuchung darüber angeordnet; vergeblich bezeugten einzelne der Abgeordneten jener Urkantone, daß man den Verwahrungen eine größere Bedeutung beilege, als ihnen wirklich zukomme. Beide Räthe faßten den übereinſtimmenden Beſchluß, daß Verwahrungen und Wahlakte als zuſammenhängend anzuſehen ſeien, demnach letztere nicht angenommen werden können, weil erſtere unzuläſſig. Alſo wurden

die Abgeordneten zurückgewieſen und die Stände Uri und beide Unterwalden verpflichtet, zu neuen Wahlen zu ſchreiten. Auf der Rückreiſe durch den Kanton Luzern nach der Heimath wurden einzelne derſelben durch Katzenmuſiken gehöhnt. Nochmals wurden dann in Altorf, Sarnen und Stanz die Landsgemeinden abgehalten; dieſe zogen nun die Verwahrungen zurück, ſchritten zu neuen Wahlen, beſtätigten jedoch meiſt die früher gewählten Abgeordneten. Der tiefere Grund der den genannten Kantonen gewordenen neuen Maßregelung lag weniger in dem vorgeſchobenen Beweggrunde der rechtlichen Unzuläſſigkeit jener Verwahrungen, als vielmehr in der Unzufriedenheit über die geſchehenen Wahlen: die herrſchende Mehrheit ſah ſie als Trotz an, hätte Männer von ihrer politiſchen Geſinnung vorgezogen, was die Gewählten nicht waren. Verderblich wirkte auch in dieſer Beziehung der Geiſt der radikalen Minderheiten in jenen Kantonen, zumal in Nidwalden: ihre Führer wollten zu Aemtern kommen, die ihnen die kantonale Mehrheit nicht geben wollte; die Mehrheit in den Räthen zu Bern aber war bereit, den Männern jener Minderheiten ihre Gunſt zu bezeugen. Ein anderer formaler Beſchluß, als Richtſchnur für die Folge, wurde gefaßt gegenüber von Wallis. Einer Uebung in kantonalen Angelegenheiten gemäß hatte dortige Behörde für die National- und Ständeräthe auch Erſatzmänner wählen laſſen und bezügliche Wahlakte eingeſendet; die beiden Räthe erkannten ſolches als unzuläſſig.

Waren die Räthe herriſch genau gegenüber den genannten Kantonen, ſo verhielt es ſich bald anders gegenüber dem Kanton Freiburg. Von einem „patriotiſchen Verein“ in Murten lief Klage gegen Gültigkeit der freiburgiſchen Nationalrathswahlen ein, begründet darauf, daß die Stimmberechtigung an Bedingungen geknüpft worden, welche aufzuſtellen die Regierung nicht berechtiget geweſen. Es erfolgte kommiſſionelle Prüfung und Begutachtung und ein harter Kampf im Nationalrath. Die Bundesverfaſſung ſelbſt erklärte als ſtimmfähig für die Nationalrathswahlen jeden Schweizer von zurückgelegtem zwanzigſten Altersjahr, inſofern er im Uebrigen nach der Geſetzgebung des Kantons,

in welchem er seinen Wohnsitz habe, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei (Art. 63). Der Sinn dieser Vorschrift konnte nicht unbekannt sein, da sie erst vor wenigen Monaten aufgestellt worden. Die Frage war nun, ob die Regierung von Freiburg berechtiget gewesen sei, die Ausübung des Stimmrechtes auch noch an die besondere Bedingung zu knüpfen, daß der Betreffende zuvor den Eid auf die Kantons- und auf die Bundesverfassung zu leisten habe. Escher von Zürich, Trog von Solothurn, Frei von Baselland, Bavier aus Graubünden und Peyer von Schaffhausen beantragten Kassation dieser Wahlen. Heute handle es sich darum, sagten diese Redner, zu entscheiden, ob die durch die Bundesverfassung ausgesprochene Garantie der Volksrechte eine Wahrheit sein solle oder nicht, ob das „berüchtigte" Stanzerverkommniß wirklich begraben oder nicht. Scharf wurde die Regierung von Freiburg über ihre Hintansetzung aller demokratischen Grundsätze der Volkssouveränetät getadelt; es wurde ihr unbedenklich vorgeworfen, daß sie durch ihre Forderung jener Eidesleistung nur die Ausschließung der ihr ungewogenen Mehrheit der Bevölkerung beabsichtigt habe. Die Gegner stellten Formvorschriften höher als die Gebote der Bundesverfassung: der Rekurs sei verspätet und nicht am rechten Ort angebracht; er hätte vielmehr binnen einer unlängst verlaufenen Frist der Kantonsregierung selbst eingegeben werden sollen; Eytel und andere Waadtländer Abgeordnete fügten bei: die Ansicht der Gegner sei eben nicht geeignet, „die freisinnige Regierung von Freiburg zu unterstützen, sondern schlage ihr vielmehr in's Gesicht". Mit 45 gegen 41 Stimmen wurde die Kassation ausgesprochen. Der Beschluß wurde sofort angefochten, und zwar auch von solchen, die ihm zugestimmt. Jene Opposition von Escher wurde nämlich als etwas Auffallendes angesehen; Berner und Andere wollten entdeckt haben: es stecke unsaubere, egoistische Berechnung wegen des Bundessitzes in jenem Votum; man habe die Freiburger Abgeordneten entfernen wollen aus Besorgniß, daß sie in erwähnter Hinsicht für die Bevorzugung Bern's gestimmt hätten. Es wurde eine außerordentliche Versammlung des Nationalrathes einberufen, um den Beschluß rückgängig zu machen,

der Angriff jedoch durch ſtarke Mehrheit abgeſchlagen, welche ſich für Tagesordnung erklärte. Allein der Kaſſationsbeſchluß kam gleichwohl nicht zur Vollziehung. Die Regierung von Freiburg gelangte proteſtirend an die Bundesverſammlung ſelbſt: der Art. 63 zeige klar, daß, abgeſehen vom Alter, die übrigen Stimmrechtsbedingungen der Geſetzgebung der Kantone anheimgeſtellt ſeien. Mit bewußter Verordnung * betreffend die Eidesleiſtung habe demnach der Große Rath nur ein ihm zuſtehendes Recht geübt; er habe inner den Schranken der Kantonalſouveränetät gehandelt, wie ſie durch Art. 3 garantirt ſei, und beſtreite demnach die Kompetenz des Nationalrathes in dieſer Angelegenheit. Die ſtreitige Frage war nun, ob das alte Partei-Unweſen als Sieger aus dem Kampf hervorgehen ſolle, oder ob die Bundesverſammlung, ihrer Sendung eingedenk, für die neue Schweiz ein neues Leben des Rechtes und der Ordnung zu gründen ſich entſchließen könne. Wieder waren die Meinungen und Vorſchläge getheilt; aus dem Mund eines Aargauer Abgeordneten (Peter Bruggiſſer) vernahm die Bundesverſammlung den Antrag zur Aufhebung des Kaſſationsbeſchluſſes; von einem Züricher Mitglied (Rüttimann) den Kommiſſionalbefund für deſſen Aufrechthaltung. Eſcher blieb der bereits erhobenen Fahne des ſtrengen Bundesrechtes treu; er und Frei von Baſelland hielten der Regierung den Spiegel der Wahrheit vor, enthüllten den Widerſpruch ihrer Handlungen mit den Grundſätzen der Volksſouveränetät und des Rechtes, im vorliegenden Falle auch mit der Bundesverfaſſung; namentlich zeigte Eſcher, daß die Freiburger Regierung es nicht habe wagen dürfen, die Kantonalverfaſſung ihrem Volke vorzulegen, weil ſie, da ſie in derſelben ſich ſelbſt auf neun Jahre aſſekurirt und für die gleiche Zeitdauer eine auf geſetzlichem Wege vorzunehmende Verfaſſungsreviſion unmöglich gemacht habe, eine Verwerfung derſelben durch die Mehrheit des Volkes beſorgen mußte. Falſch wäre die Anſicht, daß in Freiburg nur die Alternative einer

* Dieſe Großrathsverordnung vom 23. September befahl auch, daß der in den Nationalrath Gewählte den bewußten Doppeleid zu leiſten habe, falls er ſolchen nicht ſchon vor der Wahl geleiſtet habe.

„ultramontanen“ oder einer „radikalen“ Regierung möglich: er, Escher, wünsche dort eine Regierung des Gesetzes. Für die Regierung wurde von ihren Parteifreunden die „besonders schwierige Stellung“ geltend gemacht; so in einer neuen Petition aus Murten im Gegensatze zu der früher eingegebenen. Mit 62 gegen 53 Stimmen wurde von den vereinigten Räthen der Kassationsbeschluß des Nationalrathes kassirt (20. November), das Wahlergebniß genehmiget und das Parteiregiment von Freiburg für längere Zeit unter die hohe Protektion der neuen obersten Bundesbehörden genommen. Das tiefere Motiv dieser Erscheinung war kein anderes als die Absicht, die Beharrlichkeit katholischer Gesinnung im Freiburger Volke zu brechen und der Regierung freie Hand in ihrem Kriege gegen die kirchliche Autorität zu sichern; von neun Mitgliedern beider Räthe aus dem Kanton St. Gallen haben fünf radikale Katholiken für die Aufhebung des nationalräthlichen Beschlusses, vier protestantische für dessen Aufrechthaltung, d. h. für das freie und ungeschwächte demokratische Wahlrecht des Freiburger Volkes, gestimmt.

Nationalrath und Ständerath hatten mittlerweile die erforderlichen Geschäftsordnungen festgestellt, auch einen Amtseid sich auferlegt, durch welchen sie „vor Gott dem Allmächtigen“ schwören, „die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten“ und Anderes mehr. Es war dringend den Bundesrath zu bestellen, da Verwickelungen mit der deutschen Reichsgewalt drohten, auch die Anstände zwischen Tessin und der Lombardei noch nicht gehoben waren. Es wurden daher zunächst die Gehalte für den Bundesrath festgesetzt, 6000 Fr. für den Präsidenten, 5000 Fr. für ein Mitglied, wohlverstanden „daß die Repräsentationskosten für Feierlichkeiten, diplomatische Diners u. s. w., weder dem Präsidenten noch den Mitgliedern zur Last fallen“ sollen; für den Kanzler 4000 Fr. mit freier Wohnung; dann zur Ernennung des Bundesrathes geschritten. Von der Bundesversammlung, in welcher jedoch Abgeordnete von Freiburg, Uri und Unterwalden fehlten, wurden durch 124 Anwesende Furrer, Ochsenbein, Druey, Munzinger, Franscini, Frei-Herosee und Näff in die oberste Voll-

ziehungsbehörde gewählt, Amt und Würde des Bundespräsidenten dem erstgewählten Mitglied, Bürgermeister Furrer von Zürich, verliehen. So entstand die Schweizer-Regierung, die erste, welcher diese Bezeichnung zukommen kann. Die frühern leitenden Behörden der Eidgenossenschaft hatten nicht die Bestimmung, es zu sein; die kurze helvetische Periode aber, die Zeit schmachvoller Knechtschaft unter französischer Kommissariatsherrschaft, bringen wir nicht in Berechnung.

Furrer war der Mann eines allgemeinen und verdienten Zutrauens, daher ihm mit Recht die höchste Ehrenstelle schweizerischer Magistratur zu Theil wurde; Ochsenbein war der Mann Bern's, und Bern durfte, wenigstens in dieser Zeit, nicht ohne Repräsentation im Bundesrathe sein. Dabei freute sich die Mehrheit der Bundesversammlung, durch den Parteienstand in Bern selbst eines Hinübergreifens in die turbulente Fraktion Stämpfli überhoben zu sein. Wie mit Bern verhielt es sich mit den zwei großen Kantonen des Westen und des Osten, welche gleichsam als Stützpunkte der neuen Bundesgewalt ausersehen wurden, nachdem sie während der überstandenen Krisis mit Ausdauer für die Errichtung derselben gewirkt; dieß der Grund der Berücksichtigung von St. Gallen und Waadt bei der Besetzung des Bundesrathes. Tessin wurde in den Kreis der Begünstigten aufgenommen, weil seine Stimmgebung von solcher Aufnahme abhängig schien. Damit Aargau ebenfalls eine Stelle im Bundesrath erhalten könne, wurde seiner Zeit die Zahl von fünf auf sieben gestellt. Die Wahl Munzinger's war mehr dem persönlichen Einfluß dieses Mannes als der Bedeutung seines Kantons zuzuschreiben. Munzinger hatte den Sieg der radikalen Partei sich zu seiner Lebensaufgabe gemacht und er schreckte vor keiner Maßnahme zurück, die zu diesem Ziele führen mochte, selbst vor den Mitteln der äußersten Härte nicht; diese Gesinnung war's, welche den Kanton Solothurn in die höchst mißliche Stellung gegenüber den andern katholischen Kantonen versetzt hatte. Aber Munzinger war trotz dieser Parteirichtung frei geblieben von allen Sympathien für die Revolutionspropaganda in und außer der Schweiz

und hatte, wie wenige nur, auch den Muth, ihr als offener Gegner vor die Augen zu treten, während andere Magiſtraten ſich durch Liebäugeln mit derſelben Steine in's Bret zu gewinnen ſuchten. Seine Wahl hatte daher auch die Zuſtimmung von Vielen, welche ſonſt ſeiner politiſchen Thätigkeit nicht gewogen ſein konnten. Wilhelm Näff, Bürger von Altſtätten im Kanton St. Gallen, war eine nützliche Zugabe für den Bundesrath. Begünſtiget durch Familienverhältniſſe hatte er mit Erfolg juriſtiſchen Studien obgelegen und war noch zur Zeit der Vierzehner Verfaſſung in die St. Galliſche Regierung gelangt, in welcher er treffliche adminiſtrative Dienſte leiſtete. In politiſcher Beziehung war er anfänglich den radikalen Anſchauungen fremd und ſtand häufig zu jenen Mehrheiten, welche man als die rechte Mitte zwiſchen extremen Beſtrebungen anſehen mochte. Als ſpäter die radikale Partei im Kanton St. Gallen erſtarkte, ohne jedoch ein Haupt aus ihrer eigenen Mitte mit Erfolg vorſchieben zu können, wurde Näff zur Geſandtſchaft an der Tagſatzung erhoben. Dieſe Stellung war's, welche ihm Anwartſchaft auf einen Sitz im Bundesrath verſchaffte. Ein Mann ruhigen Weſens und kalter Beredtſamkeit trat Näff in dieſe Behörde keineswegs als eine politiſche Größe ein, wohl aber brachte er in dieſelbe viel praktiſches Geſchick für die wichtigeren Bundesadminiſtrationen. Franscini hatte früher dem Lehrerſtand angehört, nahm im eigenen Kanton eine mehr untergeordnete als leitende Stellung ein, führte aber für denſelben mit Sachkunde die Feder; auch hatte er ſich große Bekanntſchaft mit den ſchweizeriſchen Verhältniſſen durch Abfaſſung einer Statiſtik erworben und durch gleiche Veranlaſſung viele perſönlichen Verbindungen gewonnen. Dieſe Umſtände vereint, dann eine gewiſſe Verläßlichkeit des Charakters, die bei ihm mehr als bei andern Staatsmännern ſeines Kantons wahrgenommen wurde, bahnten dem genannten Magiſtraten den Weg in die Bundes-Exekutive. Frei-Heroſee, ein Mann kaufmänniſcher Bildung, war in den jüngſten Jahren Exekutor der aargauiſchen Politik im eigenen Kanton und Vertheidiger derſelben im Schooße der Bundesverſammlung, dann einer der mili-

tärischen Lenker während des Sonderbundsfeldzuges und Mitglied der Bundesrevisionskommission; diese Stellungen vereint zeigten ihn als Kandidaten in den Bundesrath für den Kanton Aargau an. Daniel Heinrich Druey ließ sich von dem kantonalen Pfluge hinwegholen, eine Kernnatur, mehr deutsch als wälsch, wohl ausgestattet mit allgemeiner wissenschaftlicher und spezifisch juristischer Bildung und unermüdlicher Arbeiter, zur Zeit, als der Bundesrath gewählt wurde, Diktator im Kanton Waadt, nachdem er geistliche und weltliche Gegnerschaft vor sich hin in den Staub geworfen hatte. Er brachte die größte Geistes- und Willenskraft in den Bundesrath, und machte eine Ausnahme von dem gewöhnlichen menschlichen Entwickelungsgang, indem er bei seinem ersten Auftreten in der Waadtländer Regierung als maßhaltend erschien, später je länger desto durchgreifender und revolutionärer wurde. Im Bundesrathe war er übrigens weniger gefährlich als im eigenen Kanton, da wenigstens vier bis fünf Männer in jener Behörde sich befanden, die den Willen und, vereint, auch die Kraft besaßen, Druey'schen Uebertreibungen und Wagnissen mit Erfolg entgegenzutreten und das schweizerische Staatsruder mit Umsicht und Besonnenheit zu führen.

Selten trat, nach heftiger Staatsbewegung, eine Regierung in günstigeren Verhältnissen ein, als der schweizerische Bundesrath. Er war ein Bedürfniß geworden; die Bundesverfassung sah man im In- und Auslande als ein im Ganzen gelungenes Werk an; die Kantone gehorchten am Ende lieber einer aus gemeinsamer Wahl hervorgegangenen Zentralbehörde, als einer bloß vorörtlichen Regierung oder Koalitionen von andern Kantonen. Mit der Bestellung des Bundesrathes hatte die Schweiz die Krise überwunden, während das übrige Europa sich noch mit gefährlichen Experimenten abmühte. Der Vorort trat mit einem Abschiedsschreiben an die Stände ab; der Bundesrath nahm seinen Sitz im Erlacherhof, konstituirte sich am 21. November und fing sein neues nationales Tagewerk an. Von den auswärtigen Gesandtschaften, denen er den Beginn seiner Wirksamkeit anzeigte, keine Spur von Einrede gegen Form und Wesen

der neuen Bundesinstitutionen der Schweiz, mit Ausnahme einer Verwahrung Preußens bezüglich Neuenburg, die man nicht zum Schlimmen auslegen konnte.

Unmittelbar nach dem Bundesrath bestellte die Bundesversammlung das Bundesgericht. Bei der Wahl des Bundesrathes war Dr. Kern von Thurgau übergangen worden, obwohl er im Jahr der Entscheidung einen überwiegenden Einfluß geübt; im Laufe der Wahlen hatte er selbst bedeutet, welche Stellung er sich wünsche: es war die Präsidentschaft des Bundesgerichts; sie wurde ihm zu Theil; nach und neben ihm wurden in dasselbe gewählt: Dr. Kasimir Pfyffer von Luzern, Rüttimann von Zürich, Migy von Bern, Brosi von Graubünden, Kaspar Zenruffinen von Wallis, Favre von Neuenburg, Dr. J. J. Blumer von Glarus, Folly von Freiburg, Dr. Karl Brenner von Basel, Jauch von Uri. Neun Kantone, welche im Bundesrath keine Stelle gefunden, suchte man durch Ernennung eines der Ihrigen in das Bundesgericht zu befriedigen. Uri, der Patriarch unter den Kantonen, mußte sich die letzte Stelle gefallen lassen. Die neue Schweiz nahm zu dieser Zeit die Gewohnheit an, die Abgeordneten der Urkantone oder auch andere Abgeordnete konservativer Richtung, zumal Katholiken, bei allen Wahloperationen an den Schweif zu stellen.

Noch war die Bundesversammlung in Bern; nach der Wahl des Bundesrathes bestieg Schultheiß Steiger von Luzern den Präsidentenstuhl im Nationalrathe, Briatte von Waadt jenen im Ständerath. Mehr Werth als auf jene Beehrung hätte Steiger auf einen Beschluß gesetzt, welcher Luzern zur Bundesstadt erhoben hätte; noch handelte es sich nämlich um Bestimmung des Bundessitzes, um Entscheid jener heikeln Frage, welche die konstituirende Tagsatzung selbst nicht zu beantworten gewagt hatte, und deren Entscheid auf dem Wege der Instruktionsertheilung durch die fünfundzwanzig ganzen oder halben Souveränetäten zu den heftigsten Erörterungen hätte führen müssen. Dem Kanton Bern, beziehungsweise seiner Hauptstadt, waren mehrere Umstände günstig: er war wirklicher Vorort, der größte und mächtigste

Kanton und hatte über dieſe Macht zum Zweck der Staatsveränderung verfügt; ſeine örtliche Lage konnte von der weſtlichen Schweiz als genehm angeſehen werden. Auf ſolche und ähnliche Gründe geſtützt hegte man in Bern die Meinung, es werde von Verlegung der Zentralbehörden in eine andere Stadt gar nicht die Rede ſein. In Zürich glaubte man aber nicht nur eben ſo gute, ſondern noch weit beſſere Anſprüche zu haben als Bern. Gegen dieſe eiferten und drohten dann höchſt maſſiv die Berner Zeitungen und ſtellten mit der bündigſten Beſtimmtheit in Ausſicht, daß es mit dem Wohlvernehmen zwiſchen den großen Kantonen zu Ende ſein werde, wenn man Bern's wohlbegründeten Erwartungen nicht Genüge thue. Dieß wieſen die Züricher mit Recht als lächerliche Anmaßung zurück. Wie den Zeitungen, ſo war es auch der Regierung von Zürich voller Ernſt mit dieſer Konkurrenz. Zu ihren Handen war vorläufig begutachtet, dem Nationalrath die Säle des Großen Rathes und des Regierungsrathes, dem Ständerath die Aula, dem Bundesrath das geräumige Poſtgebäude als Sitz anzuweiſen, was zum Beweiſe geeignet war, daß Zürich beſſer mit Lokalitäten verſehen ſei als Bern. Für die Folge hatte Baumeiſter Ferdinand Stadler bereits den Plan zu einem „Bundespalaſt“ entworfen, der eine halbe Million Franken koſten und auf den weiten Platz hinter dem Stadthauſe zu ſtehen kommen ſollte; dieſen wollte die Stadt, zugleich mit einem freiwilligen Beitrag von Fr. 100,000 an jenen Bau, unentgeltlich abtreten. In der Preſſe wurde für Zürich noch hervorgehoben, daß dort das Klima milder als jenes von Bern, die Gegend freundlicher, die geſelligen Verhältniſſe anſprechender und mannnigfaltiger, die Hülfsmittel wiſſenſchaftlichen Belanges reicher ſeien als in Bern. Das konkurrirende Luzern vertröſtete man auf einen künftigen erzbiſchöflichen Sitz. Einige Sorge erregte die Möglichkeit, daß Nationalrath und Ständerath bei getrennter Berathung zwei verſchiedene Orte als Bundesſitz beſtimmen; daheriger Verlegenheit zu begegnen, brachte eine Kommiſſionsmehrheit den Antrag, die erforderliche Beſchlußfaſſung als eine „Wahl“ zu behandeln, d. h. in gemeinſchaftlicher Sitzung vor-

zunehmen, was jedoch als unzuläſſig verworfen wurde. Die beiden Räthe einigten ſich bald über die Leiſtungen, welche dem künftigen „Bundesort“ aufzuerlegen ſeien: es habe derſelbe dem Bunde die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesverſammlung, für den Bundesrath und ſeine Departemente, für Kommiſſionen, für die Bundeskanzlei, für die Büreaux der am Bundesſitze zentraliſirten Verwaltungszweige, für das eidgenöſſiſche Archiv, für die Münzſtätte, ſo wie eine Wohnung für den Kanzler und ſeinen Stellvertreter, unentgeltlich zur Verfügung zu ſtellen und zu unterhalten, ebenſo die innere Einrichtung und Ausſtattung (Möblirung) der für die Verſammlung der Räthe beſtimmten Räume zu übernehmen. Aehnliches wurde beſtimmt hinſichtlich und zu Gunſten des Bundesgerichtes, in der Meinung jedoch, daß das Bundesgericht nicht verpflichtet ſei, ſeine Sitzungen ſtets am gleichen Orte zu halten. Dabei wurde noch ein Geſetz über die politiſchen und polizeilichen Garantien vorbehalten, die der Kanton, in welchem die Bundesſtadt ſich befinde, zu leiſten haben werde. Der betreffende Kanton oder die Stadt haben ſodann binnen Monatsfriſt ſich zu erklären, ob ſie die durch das Geſetz auferlegten Verbindkeiten übernehmen wollen (Beſchluß der Bundesverſammlung vom 27. November). Eine abweichende Meinung, bis auf Weiteres einen Wechſel des Bundesſitzes unter den bisherigen drei Vororten eintreten zu laſſen, durch Hoffmann von St. Gallen vorgetragen, fand Widerſpruch. Während der verſchiedenen Verhandlungen der beiden Räthe, die bis jetzt berichtet worden, fanden von Zeit zu Zeit Ergänzungswahlen namentlich in den Nationalrath ſtatt, da bis zu dem erſten Zuſammentritt nicht alle Wahlen hatten getroffen werden können. Am 28. November traten die letztgewählten Berner Abgeordneten ein. An dieſem Tage kam es im Nationalrath zum Entſcheid wegen des Bundesſitzes und zwar mittelſt offener Abſtimmung: 58 Mitglieder riefen Bern als Bundesſtadt aus, 35 Zürich, 6 Luzern und 1 die Aargauer Provinzialſtadt Zofingen; ſtürmiſcher Beifallruf der Verſammlung „und der Tribüne“. Im Ständerath ſtimmten 21 für Bern, 13 für Zürich, 6 für Luzern (ebenfalls am 28. November). Abermals verkün-

dete anhaltender Kanonendonner nach allen Richtungen des Landes die der Stadt Bern gewordene Beehrung, und ein glänzender Fackelzug bewegte sich nach dem Erlacherhof, begrüßte die dort weilenden Präsidenten der Bundesbehörden mit patriotischer Anrede und nahm die Antwort Druey's entgegen. Zu der Schweizerregierung hatte man nun auch eine Hauptstadt der Schweiz. Nicht lange vor diesem Abschluß hatte der erste Repräsentant von Bern, Ochsenbein, den Vorschlag zur Errichtung einer eidgenössischen Hochschule gemacht, die jedoch nicht an den Bundessitz verlegt werden solle; man schrieb ihm die Absicht zu, durch die Einleitung solcher Theilung in die Genüsse den Sieg Bern's in der Frage der Bundesstadt zu sichern und die Rivalität Zürich's zufrieden zu stellen; die Beschlußfassung wurde jedoch in der Form einer Ueberweisung des Antrags an den Bundesrath für einstweilen verschoben. Bern hatte auch ohne dieses Mittel der Stimmen genug. Im Nationalrath hatten neben den Zürichern für die Stadt Zürich die Abgeordneten von Graubünden, Schaffhausen, beiden Appenzell, drei St. Galler und die meisten Aargauer, dann die Abgeordneten von Thurgau, Uri und Schwyz gestimmt. Luzern hatte neben seinen Stimmen unter andern auch diejenige eines protestantischen St. Gallers erhalten. Die radikale Partei Zürich's tröstete sich der Niederlage halber durch mühsame Beweisführung, daß sie unvermeidlich gewesen.

Bundesrath und Bundesversammlung schritten unverweilt zur Zentralisation der Posten: auf 1. Jänner 1849 sollen die Posten an den Bund übergehen, alle kantonalen Postverwaltungen unter die unmittelbare Leitung des Bundesrathes gestellt werden; derselbe wurde bemächtiget, sofort die möglichen Verbesserungen in dieser Verwaltung, insbesondere solche vorzukehren, welche zur Einführung eines gleichmäßigern Tarifs dienlich sein mochten. Der Bundesrath bestellte zwei Kommissionen, die eine für Ausarbeitung der Organisation des Postwesens, die andere für Inventarisirung und Schätzung des gesammten Postmaterials der Kantone, Alles unter Leitung von Näff; er berief Benedikt Laroche-Stehelin von Basel als Generalpostdirektor. Der Bundesrath hob

den „eidgenössischen Kriegsrath“ auf, dessen Entstehen, wenn auch mit anderm Namen, dem Jahr 1817 angehört, theilte die Verwaltung unter sieben Departemente und übergab die nächste Leitung des Militärwesens dem Bundesrath Ochsenbein. Bald nachher bestellte er eine Zollexpertenkommission, welche unter Vorsitz des Bundesraths Frei-Herosee die ganze Organisation des Zollwesens nach Maßgabe der Bundesverfassung zu entwerfen hatte.

Im Kanton Tessin war die Sachlage gegenüber der Lombardei, wie früher, nicht befriedigend; der Vorort, damals noch in Funktion, erstattete Bericht und Anträge; es handelte sich um den Entscheid über die Weigerung Tessin's, der verordneten Ausweisung aller Flüchtlinge Folge zu geben, und um Vollmacht zu der von den Repräsentanten verlangten Verstärkung der Grenztruppen. Ein Ausschuß begutachtete das Ganze. Nach längerer Berathung und gegenüber vielfachem Widerspruch folgte ein Beschluß, der eingehender war als bisherige Maßnahmen: es seien in Genehmigung der Anordnungen des Vorortes und der Repräsentanten sämmtliche Flüchtlinge zu interniren, einzig die Ausnahmen abgerechnet, welche die Humanität gebieten möge; der Regierung von Tessin sei untersagt, den Flüchtlingen fernern Aufenthalt zu gestatten, einzig die schon bezeichneten Ausnahmsfälle vorbehalten; zur Wahrung der schweizerischen Interessen haben Repräsentanten auch ferner in Tessin zu verbleiben; es sei der Bundesrath ermächtiget, die Truppen nach Ermessen zu verstärken oder auch ganz zu entlassen, eine Vollmacht, die auch auf die Repräsentanten übertragen werden möge; der Bundesrath solle für Aufhebung der von Feldmarschall Radetzky verordneten Maßnahmen wirken, inwieweit sie nicht bereits aufgehoben seien. Obwohl der Flüchtlingsunfug in Tessin die Eidgenossenschaft schon große Opfer an Geld gekostet und 3000 Mann Milizen lange Beschwerniß aufgebürdet hatte, wurde jene Beschlußfassung nicht ohne schweren Kampf errungen. Die Tessiner, durch die Männer aus der französischen Schweiz verstärkt, wollten weder glauben noch zugeben, daß schweizerischerseits, beziehungsweise von Tessin, gefehlt wor-

den; Pioda warf den Repräsentanten Verstöße gegen Recht und Ehre Tessin's vor; Luvini unterstützte, beschuldigte die eidgenössischen Truppen mannigfacher Zügellosigkeit und Plündereien, und gab wiederholt seinen glühenden Haß gegen Oesterreich und Radetzky kund. Luvini wurde durch Oberst Benz von Zürich zurechtgewiesen, welcher anläßlich dem gewesenen Anführer in Airolo den Vorwurf in's Angesicht warf, er habe die auf der schmählichen Flucht zurückgelassenen Degen und Epauletten der Eidgenossenschaft mit 800 Franken in Rechnung gebracht; dann der höchst unfreundlichen Behandlung gedachte, welche den eidgenössischen Truppen in Tessin, die man dort nur als „Croati" und „Briganti" bezeichnete, zu Theil geworden, und Beschwerde führte, daß von den Behörden in Tessin nichts zu erhalten gewesen, als höchstens durch wiederholte Exekutionsandrohungen. Die französischen Mitglieder, unter ihnen General Dufour, wollten in den (zum Beschluß erhobenen) Anträgen nur entwürdigende Polizeidienste zu Gunsten des Auslandes sehen. Solches bestritt der Bundespräsident Furrer, der sich bei diesem wichtigen Anlaß als unbedingten Anhänger des Grundsatzes der strengsten Neutralität, als dem Heil des Vaterlandes allein zuträglich, bewährte, den Repräsentanten Alfred Escher unterstützend, welcher in ausführlicher Rede das von der Tessiner Regierung offenbar begünstigte Treiben der Flüchtlinge, an deren Spitze Mazzini, beleuchtet und aus den bisherigen Vorgängen den Beweis geführt hatte, daß die Regierung von Tessin weder die Kraft noch den Willen habe, die Flüchtlinge gehörig zu überwachen und die Neutralität zu handhaben. Der Beschluß ist mittelst Namensaufrufes und durch starke Mehrheit gefaßt worden (22. November). Die Repräsentanten Munzinger und Escher wurden unter Verdankung ihrer Dienste entlassen; an ihre Stelle ernannte der Bundesrath den Staatsrath Briatte aus Waadt und den Nationalrath Stehlin von Basel, dann, auf ihre Ablehnung, den Regierungsrath Revel von Bern und den Nationalrath Sidler.

Auch das Petitionsrecht gegenüber den neuen Bundesbehörden wurde mehrseitig benützt: 2900 Bürger ersuchten um Freilassung

des Biſchofs Marilley; dieſes Begehren wurde einfach an den Bundesrath gewieſen (21. November).

Nachdem alſo das Haus beſtellt und das Nöthigſte in verſchiedenen Richtungen angeordnet worden, ſchloſſen die Räthe (29. November) ihre erſte ordentliche Verſammlung und verkündeten dem Volke durch Proklamation das Geſchehene, nach längerm Eingang, mit nachſtehenden Worten:

„In Folge der Konſtituirung der Bundesverſammlung und des Bundesrathes iſt der bisherige Bundesvertrag vom 7. Auguſt 1815 außer Kraft getreten und es hat das neue Grundgeſetz, die neue Bundesverfaſſung vom 12. Herbſtmonat d. J., alleinige und ausſchließliche Gültigkeit erlangt. Mit dieſem Augenblicke iſt die ſchweizeriſche Nation in einen neuen Abſchnitt ihres politiſchen Lebens getreten; eine neue hoffnungsvolle Zukunft hat ſich ihr aufgethan; allein auch eine neue bedeutungsvolle Aufgabe hat die Eidgenoſſenſchaft zu erfüllen übernommen! Der ſchweizeriſche Bundesrath wird unverweilt diejenigen Geſetze vorbereiten, welche in der Bundesverfaſſung vorgeſehen ſind, und welche die Beſtimmung haben, die geiſtige und materielle Wohlfahrt der Nation zu heben und zu ſichern. Getreue Liebe Eidgenoſſen! Die Aufgabe, welche Euern Abgeordneten durch das ihnen geſchenkte Zutrauen übertragen worden iſt, muß als eine große und inhaltſchwere bezeichnet werden. Nur im Hinblick auf die Einigkeit zwiſchen Volk und Behörden, und in der Hoffuung auf ein feſtes und treues Zuſammenwirken, können die oberſten Bundesbehörden ſich ermuthiget fühlen, der ihnen gewordenen Miſſion ſich mit Zuverſicht und Hingebung zu unterziehen. Die ſchweizeriſche Bundesverſammlung erwartet aber von der Nation zutrauensvoll diejenige Unterſtützung, welche den Vertretern geſammter Eidgenoſſenſchaft noch jeweilen in ſchwierigen Zeiten zu Theil geworden iſt. G. L. E.! Bergen wir es uns nicht, der politiſche Horizont bietet abermals trübe Ausſichten dar, und es mögen vielleicht in naher Zukunft ſchon harte Stürme zu überwinden ſein. Einigt Euch daher um das Panner des theuern geliebten Vaterlandes; achtet deſſen hehre Aufgabe, die ihm die Vorſehung unverkennbar vor-

geſchrieben hat: die Leuchte einer fortſchreitenden Entwickelung, die feſte Burg der Freiheit zu ſein! In dieſen Tagen der Entſcheidung thut vor Allem noth, daß Behörden und Volk unentwegt zuſammenſtehen in dem Streben, das Glück der Eidgenoſſenſchaft aus allen Kräften zu befördern und die Ehre, die Würde und die Unabhängigkeit der Nation zu wahren. Mit dieſen Geſinnungen entbieten wir Euch unſern ernſten bundesbrüderlichen Gruß. Gott ſchirme die heilige Schweizererde! Gott ſegne das Vaterland!"

Erhabene Gedanken und ſchöne Worte; allein die Proklamation ſpricht die Sprache der Zentralregierung gegen das Volk eines einheitlichen Staates. Die „Eidgenoſſen" und die „Eidgenoſſenſchaft" ſtehen darin als ganz unverſtändliche, anachroniſtiſche Weſen. Wer, wenn er dieſe Anſprache in guten Treuen geleſen, ſollte glauben, daß es einen Art. 3 in der Bundesverfaſſung gebe?!

In dieſer Zeit traf der Große Rath von Baſelſtadt mehrere wichtige Verfügungen. Er beſchloß eine anſehnliche Herabſetzung der Gebühren für den Einkauf in das Bürgerrecht der Stadt und zwar in einer Form, die auch den Einkauf von Katholiken unbeanſtandet ließ. Eine Angeſichts der Einführung der neuen Bundesverfaſſung zur Sprache gebrachte Reviſion der Kantonsverfaſſung unterließ er, da dazu kein Bedürfniß vorhanden; hingegen that er den wichtigen Schritt, ſeine Selbſtauflöſung zu beſchließen. Lange Jahre hatte er föderales Recht und föderale Zuſtände vertheidiget; nun die Bundesverfaſſung in Wirkſamkeit getreten, wollte er, feſten Fußes, aufrichtig und ohne alle Rückgedanken, gleichen Sinnes wie Schwyz, in die neue Ordnung ſich hineinleben. Er verfügte die Eintheilung geſammter ſtimmfähiger ſchweizeriſcher Niedergelaſſenen in die verſchiedenen bereits verfaſſungsgemäß beſtehenden Wahlkörper und ordnete die Neuwahl an; der Beſtellung des neuen Großen Rathes folgte die Wahl einer neuen Regierung, an deren Spitze wieder die Bürgermeiſter Frei und Saraſin in genannter Eigenſchaft geſtellt wurden. Erheblich veränderte Parteiverhältniſſe ergaben ſich aus dieſen Wahlen nicht. Um auch etwas zu thun, beſchloß auf Antrag

eines Junkers die Regierung von Schaffhausen, den Titel „Junker“ von nun an in den amtlichen Aktenstücken wegzulassen.

Vom Schlusse der Bundesversammlung hinweg entwickelte der Bundesrath eine rühmliche Thätigkeit in allen ihm anvertrauten Geschäftskreisen. Theils seine einzelnen Mitglieder als Departementsvorstände, theils die zugezogenen Expertenkommissionen arbeiteten so eifrig, meist auch mit anerkennenswerther Sachkunde, daß schon im Frühling von 1849 eine Reihe der wichtigsten Gesetzesvorschläge zu Handen der Bundesversammlung in Bereitschaft lagen und mit ausführlichen beleuchtenden Botschaften ihren Mitgliedern überreicht werden konnten. Es waren Gesetzesvorschläge über eine vollständige Organisation und Geschäftsordnung des Bundesrathes, über die Zentralisation des gesammten Zollwesens, dessen Verwaltung und die Tarifsätze, über das Postwesen in seinem ganzen Umfang, die regalischen Befugnisse des Bundes, die Organisation der Verwaltung und die künftigen Posttaxen, über die Monopolisirung der Pulverfabrikation und des Pulververkaufes, über die Organisation der Bundesrechtspflege, über das Strafverfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze zur Sicherung der Rechte der Bundesgewalt, über die Organisation des gesammten Militärwesens nach Maßgabe der bezüglichen neuen Vorschriften der Bundesverfassung, endlich über Zahl, Verrichtungen und Gehalt der Bundesbeamteten, was reichlichen Stoff zu einer neuen Session der beiden Räthe darbot. Der Bundesrath griff auch unverschoben die Frage der Errichtung einer zentralen Hochschule und eines Polytechnikums an und holte zur Orientirung ausführliche Berichterstattung der Kantone über die bestehenden Studienverhältnisse ein, um auch diesen Gegenstand den gesetzgebenden Räthen vorlegen zu können.

Weniger glücklich und unangefochten war der Bundesrath in andern, zumal auswärtigen Verhältnissen, aus denen sich eine endlose Folge von Verlegenheiten ergab. Ein Theil der Schweiz hatte sich nun einmal in Bezug auf die auswärtigen Ereignisse einer unzulässigen Betheiligung hingegeben, durch erlaubte Sym-

pathien ſich in eine Stimmung hineinreißen laſſen, welche zu unklugen Handlungen oder Unterlaſſungen führt. Die deutſche Propaganda hatte noch immer freie Hand in der Schweiz, weil die gegen ſie zur Anwendung geſetzten polizeilichen Mittel ganz unzulänglich geweſen. Deßhalb grollten noch immer die deutſchen Regierungen, neue und alte, und ihre Organe, ſuchten ſich gegen revolutionäre Invaſion fortgeſetzt durch allerlei Polizeivorkehren ſicher zu ſtellen, und beſchuldigten inzwiſchen durch das Mittel der Frankfurter Preſſe die ſchweizeriſchen Bundesbehörden der Treuloſigkeit an ihren eigenen Verfügungen, indem Schönes angeordnet und verſprochen, nicht aber Wort gehalten worden ſei. Die deutſchen Behörden waren dabei dem Gedanken einer Sperre nicht fremd, aber der Mitwirkung von Oeſterreich nicht gewiß. Der Bundesrath, klüger als die ehemalige vorörtliche Behörde, und von den Parteiklubs weniger abhängig, nahm nun einen Anlauf, dem Uebel, wie er meinte, gründlich zu ſteuern. Sich auf den Bundesbeſchluß fußend, welcher die Entfernung aller Flüchtlinge aus dem Kanton Teſſin befahl, lud er geſammte Regierungen zu ſtrenger Ueberwachung und zu Internirung der deutſchen Flüchtlinge ein, falls ſie nicht volle Gewähr ruhigen Verhaltens gäben, dieß mit beſonderm Bezug auf jene Flüchtlinge, welche ſich bei dem zweiten badiſchen Aufſtande betheiliget hatten; zugleich hob er Verzeichniſſe der letztern ein, damit die Ueberwachung eine individuelle werden könne. Dieſen Beſchluß längs der ganzen Grenze zur übereinſtimmenden Vollziehung zu bringen, ſandte er den Schultheißen Dr. Steiger von Luzern in alle Grenzkantone ab. Dieſer machte die Rundreiſe, erkundigte ſich nach Allem, verfügte was er nöthig erachtete, drohte den einzelnen Kantonsregierungen, die ſich nachläſſig in Erfüllung bundesräthlicher Gebote zeigen würden, mit Auferlegung der Koſten, falls abermalige Truppenaufgebote zur Grenzhut nothwendig würden, pflog in Baſel eine Zuſammenkunft mit dem badiſchen Geſandten v. Marſchall, theils um ihn ſeiner eigenen Thätigkeit zu verſichern, theils zum Nachweiſe, in wie weit deutſche Klagen auf Uebertreibung oder Irrthum beruhen mögen. Viel

richtete er nicht aus; denn der Bundesrath fand zwei Monate ſpäter neue Vorſchriften nöthig, verordnete die Internirung über ſechs Stunden einwärts und Vollſtreckung gegen bereits weggewieſene Flüchtlinge (27. Januar 1849). Steiger erſtattete einige Zeit nachher Bericht über das Ergebniß ſeiner Sendung, wonach anzunehmen war, daß weitere Störungen nun nicht folgen würden (1. März).

Im Teſſin befanden ſich die neu ernannten Kommiſſarien; die Flüchtlinge, ſo hieß es, hätten ſich anſehnlich vermindert; gegen Ende Dezember wurden die Milizen aus der Nordſchweiz in ihre Heimath entlaſſen und der Bundesrath wiegte ſich im frohen Gedanken, wenigſtens von Süden her nicht mehr beläſtiget zu werden. Allein mit Beginn des neuen Jahres wurden ſeitens der öſterreichiſchen Behörden neue Klagen eingegeben über fortgeſetzten Aufenthalt Mazzini's in Teſſin, deſſen Umtriebe über die Grenze, über maſſenhafte Einſchmuggelung aufrühreriſcher „Brandſchriften", Einſchmuggelung auch von Waffen, Alles unter Leitung eines Komite's, das im Einverſtändniß mit denjenigen zu Turin, Rom und Florenz handle, endlich über fortgeſetzten Aufenthalt einer großen Anzahl von Flüchtlingen in Teſſin, die überhaupt die Ruhe an der Grenze nicht aufkommen laſſen. Solches veranlaßte den Bundesrath zu ſehr ernſthaft gehaltenen Aufträgen an die Kommiſſarien, in allen Beziehungen Abhülfe zu ſchaffen; da immer noch zu viele Flüchtlinge in Teſſin anweſend, Alle zu entfernen, auf welche die bekannten Ausnahmsgründe nicht paſſen; wenn nöthig zu Entdeckung und Entfernung Mazzini's ſelbſt Hausſuchungen vornehmen zu laſſen; er forderte ſie auf, ihren Anordnungen größere Kraft zu geben; habe die Regierung von Teſſin im Jahr 1847 ſo meiſterhaft die für die Sonderbundskantone beſtimmten Lieferungen zu packen gewußt, ſo ſollte ſie auch den Waffenſchmuggel nach der Lombardei zu verhindern im Stande ſein. Aber gegenüber den teſſiniſchen Italienern waren Revel und Sidler, der letztere die perſonifizirte Gutmüthigkeit und Enthuſiaſterei, nicht die geeigneten Männer; die Zumuthung an ſie, den Verſchwörer Mazzini nicht bloß fort-

zuſchaffen, ſondern auch zu verhindern, daß er nicht wieder in den Teſſin hineinkomme, überſtieg ihre Kräfte. Mazzini war gewiſſermaßen der Günſtling Europa's geworden; da die mächtigen Polizeien ihn durchſchlüpfen ließen, was ſollte eine ohnmächtige ſchweizeriſche Kommiſſariatspolizei in Teſſin gegen ihn vermögen? Der Bundesrath erließ in obigem Sinn auch Mahnung an die Regierung von Teſſin unter Androhung, daß die für neue Grenzbeſetzung erlaufenden Koſten ihrem Kanton auferlegt würden (6. Januar).

Die im Völkerrechte und zumal durch die ſchweizeriſche Neutralität wohlbegründeten Anordnungen des Bundesrathes riefen harte Urtheile im Großen Rath von Teſſin und zugleich das höchſte Mißfallen der ſardiniſchen Regierung hervor, die in Turin noch immer auf Rache gegen das ſiegreiche Oeſterreich ſann und, von ihrem Standpunkte aus, gute Gründe hatte, das Gebiet des Kantons Teſſin noch ferner in ihrem politiſchen Intereſſe ausbeuten zu können; ſie erhob zudringliche Einſprache über die gegen die lombardiſchen Flüchtlinge angeordnete Strenge, ſetzte ſich dabei in den lächerlichen Fall, Beſchwerde über angebliche Mißhandlung der Angehörigen eines andern Staates zu führen. Der Bundesrath antwortete mit Salz, zeigte, mit welcher Bereitwilligkeit namentlich „nach dem verhängnißvollen Tage von Cuſtozza“ die großen Maſſen italieniſcher Flüchtlinge aufgenommen worden, ſchilderte ihr unbefugtes Betragen, ihre bewaffneten Ausfälle auf jenſeitiges Gebiet, den durch ſie verübten grellſten Mißbrauch des Aſyls, die verderblichen Folgen, welche der Schweiz aus ſolcher Aſylsgewährung hervorgegangen: die längere Unterbrechung des Handels und Verkehrs, die Beſchwerden der Grenzbeſetzung für die Milizen und die „enormen Ausgaben“ für die Bundeskaſſe. „Das, Herr Miniſter, iſt der Dank, welchen die gaſtfreie Schweiz von den italieniſchen Flüchtlingen, die Sie Ihrer beſondern Protektion für würdig erachten, geerntet hat“ (31. Januar). Die ſardiniſche Regierung hatte ſich übrigens nicht bloß auf dieſe diplomatiſche Verwendung beſchränkt, ſondern darüberhin lombardiſche Flüchtlinge dadurch in den Teſſin eingeſchmuggelt, daß ſie

ihnen ſardiniſche Päſſe gab; der Bundesrath verbot ihre Anerkennung. Bald traten die Gründe ſolcher Handlungsweiſe jener Regierung in klares Sonnenlicht.

In Rom war am 15. November 1848 der päpſtliche Miniſter Roſſi durch Meuchlershand gefallen;* um den Papſt Pius IX. wütheten der Aufſtand und revolutionäre Experimente; ſeine Würde und ſeine perſönliche Sicherheit zu behaupten, floh er nach Gaeta, dort den Ausgang ſeiner Drangſale zu erwarten. Rom ſammt dem Kirchenſtaat wurde Republik, ſchwärmte in den Orgien der Zuchtloſigkeit, wurde ausgeplündert durch Zwangsanleihen auf alle Beſitzenden (den Handelsſtand inbegriffen) und fiel bald einem Triumvirat anheim, an deſſen Spitze Joſeph Mazzini genannt iſt; der unmittelbar vorangegangenen konſtituirenden Verſammlung des Kirchenſtaates ſollte eine allgemeine für Italien folgen. Dieſe neue Republik entſendete einen Befreundeten Mazzini's, Philipp de Boni, als ihren Repräſentanten in die Schweiz; er verlangte ſofort Abbrechung alles Verkehrs mit der päpſtlichen Nuntiatur; der Bundesrath entſprach zwar nicht,

* Vergl. über Roſſi Bd. I, Seite 305, 306, 335, 350 und folgende, 402. Roſſi verließ nach längerer Wirkſamkeit in Genf ſein neues ſchweizeriſches Vaterland, fand Aufnahme und ein weites Feld für ſeinen reichen Geiſt in Frankreich, ſchwang ſich zu deſſen Botſchafter in Rom empor, ſank dann nach der Pariſer Februar-Revolution augenblicklich in Nullität, wurde ſpäter Miniſter Pius IX. Daß er den 1832er Bundesentwurf verfaßt, iſt eine zwar hundertmal abgedruckte, aber ganz unrichtige Angabe. Der Redaktor jenes Entwurfes war ein geborner Schweizer von altem Schrot und Korn, der Verfaſſer dieſes Buches, nicht jener kosmopolitiſche Italiener; vergl. Band I, S. 362. Roſſi's tragiſches Ende hat ſelbſt die bitterſten Feinde dieſes ehemaligen Carbonaro verſöhnt. In ſeinen ſpätern Jahren war er Konſtitutioneller, Orleaniſt. Er wußte viel, aber nicht Alles. Von einer diplomatiſchen Sendung im Jahr 1843 aus Deutſchland nach Paris zurückkehrend, ſprach er bei Baumgartner in St. Gallen zu; im Laufe langen Geſpräches ſtellte dieſer die Frage an ihn: ob er, Roſſi, die Dynaſtie Ludwig Philipp's als geſichert anſehe; Roſſi antwortete ausführlich bejahend, mit der vollen Zuverſicht eines ſeiner Sache gewiſſen Profeſſors. Wenige Jahre nachher war ſeine Zuverſicht zu Schanden geworden; Roſſi hatte, wie ſein damaliger Herr, ſich in die Anſicht verrannt, daß die „Bourgeoiſie" unüberwindlich ſei, und überſehen, was *nach* ihr kommen werde und müſſe.

aber hatte doch die Schwachheit, voreilig sich mit jenem Sendling in Amtskorrespondenz einzulassen. Für Sizilien, das sich von der königlichen Regierung von Neapel getrennt, erschien Beltrami als Gesandter. In dieser Zeit griff Sardinien wieder zum Schwert; seine Regierung kündete Oesterreich den Waffenstillstand auf den 18. März und erließ ihr Kriegsmanifest an das „ganze zivilisirte Europa". Am 20. rückte Radetzky mit seinen Kriegsschaaren aus über den Tessin, zermalmte die Piemontesen in der Schlacht bei Novara (23. März) und diktirte ihnen den Frieden; König Karl Albert legte Kron' und Szepter nieder und zog in ferne Einsamkeit. Im Norden Italiens war die Revolution für lange Jahre gebändiget. Nach der Kündigung des Waffenstillstandes bot Sidler, seit länger allein als Kommissär in Tessin, zwei Bataillone dortiger Truppen zur Grenzhut auf; der Bundesrath befehligte noch ein Bataillon Thurgauer hinein über die Berge und stellte das ganze Korps unter das Kommando des Obersten Eduard v. Salis aus Graubünden. Der Kommissär, die Truppen und der Kommandant konnten aber alsbald wieder entlassen werden, da in Folge des Kriegsausganges von nun an in Tessin keine „Geschäfte" mehr für die italienische Revolution zu machen waren. Einige Zeit vorher hatten die deutschen Flüchtlinge Becker, Heinzen und Lommel, nach Abschluß eines Kapitulationsvertrages mit der aufständischen sizilischen Regierung, die Werbung für Errichtung einer deutsch-helvetischen Legion eröffnet. Der Bundesrath untersagte, fünf Tage nach der Schlacht von Novara, was er schon früher hätte thun sollen, die Werbung und verordnete die Wegweisung jener Abenteurer.

Mit frischem Muth traten die gesetzgebenden Räthe am 16. April zur Fortsetzung ihrer organisatorischen Arbeiten zusammen; neue Mitglieder traten ein, die statt der Bundesräthe gewählt worden; Alfred Escher wurde zum Präsidenten des Nationalrathes erhoben. Allein die Politik wollte der Bundesversammlung kaum Zeit zu ruhiger Arbeit gewähren. Der Krieg der Revolutionspartei in und außer der Schweiz gegen die kapitulirten Schweizerregimenter in Neapel war nicht aufgegeben, son-

dern wurde gegentheils mit Betriebsamkeit von allen Seiten neu angefacht. Furrer, der Bundespräsident, erstattete darüber sein Gutachten: über das Gefährliche und Verwerfliche dieser Kapitulationen sei „unter uns“ nur Eine Stimme; anders gestalte sich die Sache, wenn man auf den Rechtspunkt eingehe; souverän nach Art. 3 der Bundesverfassung seien die Kantone in Allem, was sie nicht der Bundesgewalt übertragen haben, und der Art. 11 derselben: „es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden“, sei mit dem „vollsten Bewußtsein“ angenommen worden, daß die bestehenden Kapitulationen durch die neue Bundesverfassung nicht berührt werden, sondern auch fernerhin Sache der Kantone bleiben; vielmehr habe man nur gewollt, daß weder von Bundes noch von Kantons wegen künftige Kapitulationen abgeschlossen werden. Daher sein Antrag an den Bundesrath: sich als inkompetent zum Einschreiten zu erklären. Der Bundesrath genehmigte denselben, brachte jedoch keine selbstständige Berichterstattung an die Bundesversammlung. Als Solches in der Rathsstube vorging, tobte es draußen. In Chiavenna wurde ein Transport Rekruten auf dem Marsch nach Süditalien meuchelmörderisch überfallen; nach Verlurst vieler Verwundeten mußte die Schaar zurückkommandirt werden. In der französischen Schweiz glühte alter Brandstoff; offenbar übte die italienische Propaganda dort Einfluß. In Genf stürmte eine Volksversammlung von mehrern Tausend Mann (11. März); James Fazy selbst redneрte für die Aufhebung der Kapitulationen; verweigere der König die Handbietung, so sei ihm der Krieg zu erklären; unter den Fahnen, mit denen die Rednerbühne geziert war, sah man auch die italienische Tricolore; die Versammlung erließ an das römische Volk eine Glückwunsch-Adresse, in welcher „das Reich allgemeiner Verbrüderung“ angekündigt wird. Der Große Rath folgte auf dem Fuße: er gelangte mit dem Antrag an die Bundesversammlung, sofort die in Neapel stehenden Regimenter zurückzuberufen, vom Könige für Offiziere und Mannschaft jene Entschädigungen zu verlangen, auf welche sie nach Maßgabe ihrer Dienstdauer Anspruch machen können, und fernere Werbungen zu untersagen.

In gleichem Sinn langten Petitionen aus Genf, Neuenburg, aus vielen Orten der Kantone Waadt, Bern, Baſelſtadt, Baſelland, auch aus Freiburg an die Bundesverſammlung (mit 15,161 Unterſchriften), dann von Schweizern in Genua, Beſançon und Venedig (498 Unterſchriften). Die Warmen wurden noch hitziger, als Nachrichten in die Schweiz gelangten, daß die zwei noch in Meſſina weilenden Regimenter von der Regierung Neapels beſtimmt ſeien, nach Rom zur Wiederherſtellung der päpſtlichen Regierung verwendet zu werden, und als ſpäter ſogar der Tag gemeldet wurde, an welchem das Solothurner Bataillon in die ewige Stadt aufbrechen werde. Sturz des Papſtthums war das Loſungswort der italieniſchen Revolutionäre; in der Schweiz hegten Viele ähnliche Wünſche und Hoffnungen. Daher ſtieg die leidenſchaftliche Anfeindung gegen jene Regimenter. In den Räthen maßen ſich die beidſeitigen Anſichten mit auffallender Wärme, wie wenn es einer vaterländiſchen Frage gegolten hätte. Der Ständerath hatte die Initiative. Streng bundesrechtlich gehalten lautete ein Mehrheitsbericht ſeiner Kommiſſion, von Dr. J. J. Blumer von Glarus: der Art. 11 der Bundesverfaſſung habe ſo wenig rückwirkende Kraft als irgend eine andere geſetzliche Vorſchrift; bei Feſtſetzung desſelben habe bloß die Abſicht gewaltet, den Abſchluß künftiger Kapitulationen zu verbieten, keineswegs aber die ſchon ſeit längerer Zeit in Rechtskraft beſtehenden aufzuheben; ein Einſchreiten wäre daher nicht gerechtfertiget, zumal weder die äußere Sicherheit noch die völkerrechtlichen Verhältniſſe der Schweiz zum Ausland bei dieſer Frage und bei dermaliger Sachlage gefährdet ſeien. Vom Könige, dem durch Aufhebung der Verträge ſelbſt Geſchädigten, die Entſchädigung für die Truppen zu verlangen, erſchiene als etwas Unerhörtes, die Eidgenoſſenſchaft ſelbſt aber wäre zu ſolcher Leiſtung nicht mit hinreichenden Finanzen verſehen; Anordnungen bezüglich der Werbung ſeien lediglich Sache der Kantone. Daher das Gutachten: über den Antrag von Genf und über die eingegangenen Bittſchriften Tagesordnung zu erkennen. Anders die Minderheit: Briatte; alſo deutſche und franzöſiſche Schweiz einander gegenüber. Dieſes Minderheitsgutachten lautete:

wie der Art. 8 des Bundesvertrages von 1815 der Tagsatzung alle Befugniß eingeräumt, für die innere und äußere Sicherheit der Schweiz, für die Behauptung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität zu sorgen, so thue es auch der Art. 74 der neuen Bundesverfassung zu Gunsten der Bundesversammlung; — also die Allgewalt des Bundes wurde von dieser Seite in Anspruch genommen; in Anwendung jenes Satzes auf den konkreten Fall ergebe sich, daß der Fortbestand der Militärkapitulationen mit der Neutralität in Widerspruch stehe; Ausländer und Schweizer können den dermaligen Zustand gar nicht begreifen; gar nicht begreifen, wie die Bundesbehörden einerseits einzelnen Bürgern den Zuzug für die Sache der Demokratie (nach Italien) verboten habe, während einige Kantonalregierungen wohlorganisirte Truppen ermächtigten, sich für das entgegengesetzte Prinzip zu schlagen; daher der Antrag: durch den Bundesrath Nöthiges über die Entschädigungsfrage vorzubereiten und einen Beschlussesentwurf für Aufhebung der Kapitulationen einreichen zu lassen. Mit 24 gegen 14 Stimmen beschloß der Ständerath Tagesordnung, seiner Bestimmung getreu, die unzweifelhaften Souveränetätsrechte der Kantone gegenüber zentraler Willkür aufrecht zu halten. Aber anders erging es im Nationalrath. Michèl von Graubünden beantragte dort Zustimmung zum Beschluß des Ständerathes; er verfocht ritterlich das, was er für recht hielt; den Sympathiebetrachtungen und ähnlichen Beweggründen „gegenüber steht", so schrieb er, „mit Riesengröße der abgeschlossene Vertrag der Kantone und ihre noch fortdauernde Berechtigung, denselben aufrecht zu erhalten". Das war aber Andern nicht genehm. Drei Tage lang währte der Kampf; mit Auszeichnung sprachen am ersten Tage der Berner Fischer von Reichenbach, Oberst Ziegler, Lusser von Uri, Segesser von Luzern gegen die Aufhebung, Ziegler noch insbesondere gegen das pochende Wesen der Volksvereine; wären diese, so meinte der Redner, in der ganzen Schweiz so organisirt wie in der westlichen, so müßten sich die Regierungen sammt und sonders in eine Hagelassekuranz einschreiben lassen, und Segesser gab zu verstehen, daß nicht in Neapel, wie von den Gegnern behauptet

werde, sondern im eigenen Vaterlande die Schweizerfahne mißbraucht werde. Ihnen gegenüber trat Stämpfli mit einem ächt revolutionären Vortrag auf, tadelte die Kämpfe der Berner-Truppen in Neapel, Messina und Catania, protestirte gegen den Werth der physischen Tapferkeit, wenn sie mit der moralischen Ehre nicht verträglich; solche Tapferkeit, sagte der Redner, könnte auch „dem Fleischerhunde“ nicht abgesprochen werden. Entrüstet über den schmählichen Vergleich schweizerischer Tapferkeit und Treue mit den thierischen Instinkten eines „Fleischerhundes“ erhob sich Ziegler und verlangte Mißbilligung, und da ihm nicht volle Genugthuung wurde, verließ er augenblicklich den Saal und die Versammlung; Stämpfli aber erntete ein wiederholtes tapferes Bravo der Tribüne. In gleicher Weise wurden Vorträge für und wider noch zwei weitere Tage lang vernommen. Die Mehrheit beschloß Unterhandlung für Aufhebung der Kapitulationen, darüberhin unverweilte Aufhebung derselben, das letztere, falls die Regimenter zur Intervention in einem fremden Lande und namentlich gegen den Grundsatz des freien Selbstkonstituirungsrechtes (eines Volkes) verwendet werden sollten. Das war die beflissene Vorsorge für das Selbstkonstituirungsrecht der Römer, während dasjenige der Freiburger mit Füßen getreten worden. Da nun Zwiespalt zwischen den beiden Räthen vorhanden, trat der Ständerath zum zweitenmal ein, gerieth in's Schwanken und Nachgeben; nur 15 Mitglieder hielten noch an der Tagesordnung fest, unter ihnen der St. Galler Steiger, der bei diesem Anlaß Recht, Ehre und Einfluß des Ständerathes aufrecht halten wollte. Nun neuer Kampf im Nationalrath, weil der Ständerath eine selbstständige Form für den entgegenkommenden Beschluß gewählt. Ziegler beharrte auf der Tagesordnung; Andere mit ihm, so Schultheiß Kopp von Luzern, der am 12. Juni das denkwürdige Wort sprach: „Bei mir macht die Politik einen untergeordneten Theil des Rechtes, nicht das Recht einen untergeordneten Theil der Politik“. Der endliche Beschluß beider Räthe lautete: in Betracht der Unverträglichkeit der Militärkapitulationen mit den politischen Grundlagen der Schweiz, als eines demokra-

tiſchen Freiſtaates, ſoll der Bundesrath beförderlich die geeigneten Unterhandlungen für deren Auflöſung einleiten, dann Bericht und Anträge einbringen; einſtweilen ſeien alle Werbungen für auswärtige Militärdienſte im Gebiete der ganzen Eidgenoſſenſchaft unterſagt (20. Juni). Weder von St. Gallen, nicht zufrieden mit dem vom erſten Beſchluſſe des Nationalrathes weſentlich abweichenden Ergebniß, brachte mit 38 Andern alsbald die Motion ein: daß die Regimenter keinenfalls zur Intervention im Römiſchen ſollen verwendet werden dürfen, geſchähe es aber doch, ſolle ſofort zur Auflöſung der Kapitulationen geſchritten werden. „Dieſes Manöver der Rothen“, wie die Gegner den Vorſchlag nannten, wurde nicht ohne Zeichen des Unwillens über das gebieteriſche Weſen der Neununddreißig durch Namensaufruf mit 48 gegen 43 Stimmen verworfen, und es blieb bei dem ſchon gemeldeten Beſchluſſe, zu deſſen Vollziehung der Bundesrath alsbald die Wünſche und Anſichten der betheiligten Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Graubünden und Wallis einholte. Kaum war der Beſchluß der Bundesverſammlung bekannt, reichte der Geſchäftsträger des Königs beider Sizilien, Graf Ludolf, eine Beſchwerdeſchrift ein, klagte über Verletzung beſtehender Verträge, verlangte Aufrechthaltung derſelben und drohte auf den Gegenfall mit den ſtrengſten Repreſſalien (27. Juni). Von Seite der ſchweizeriſchen Kaufleute in Neapel gingen Jammerſchreiben über die von ihnen befürchteten Folgen des Kapitulationsbruches ein, denn ſie beſorgten maſſenweiſe Wegweiſung. Der Nationalrath nahm von Allem Kenntniß, verweigerte das Eintreten in dieſe Petitionen und überließ das Weitere dem Bundesrath. Dieſer aber erwiederte dem Geſandten Neapels gereizt, wie dieſer geſchrieben, verwies auf den Artikel der allgemeinen Vertragsbeſtimmungen, welcher beide Kontrahenten berechtige, bei dem Eintreten unvorgeſehener Verhältniſſe auch vor dem Ablauf der Kapitulationen deren Aufhebung zu bewirken, und verdeutete darüberhin, daß die Bundesbehörden ſich durch Drohungen nicht beſtimmen laſſen, von Beſchlüſſen abzugehen, welche ſie im Intereſſe der nationalen Würde gefaßt haben

(2. Juli). In Paris war vor Monaten der Thurgauer „Ehren-Bürger", Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte,* nachdem er seine Verbannung selbst aufgehoben, zum Präsidenten der Republik vorgerückt (20. Dezember 1848), begünstiget und gehoben vorzüglich durch Jene, welche der Republik abgeneigt; ein französisches Heer, das er nach Civitavecchia hatte überschiffen lassen, landete dort am 26. April 1849, belagerte Rom und besetzte diese Weltstadt (3. Juli). Die neue Römerrepublik und ihr Gesandter de Boni in Bern verschwanden; in Rom trat unter General Oudinot französische Militärherrschaft ein.

Von den Berathungen der Bundesversammlung über Verwaltungssachen stand diejenige über das Zollwesen obenan. Der Bundesrath hatte seinen Entwurf eingebracht, dabei auf die Schwierigkeit der Aufgabe gewiesen; diese saß nicht so fast in der nöthigen Abfindung mit den Kantonen über ihre Entschädigungen, als vielmehr in zwei andern Fragen, ob die Zölle für die Zentralgewalt eine Finanzquelle werden sollen oder nicht, und ob das Freihandelssystem behauptet oder aber mehr oder weniger auf Errichtung von Schutzzöllen eingegangen werden solle. Der Bundesrath sagte darüber im Allgemeinen: es sollte der Gesammtertrag der Zölle, ohne zu hoch anzusteigen, doch genug betragen, um die Entschädigung an die Kantone, die Bezugskosten und „einen Theil" der Bundesausgaben zu decken. Damit verband er die Absicht, die Aufhebung der alten Zölle gleich von Anfang an so umfassend als möglich durchzuführen. Die Großen Räthe waren durch die Bundesverfassung der Mühe enthoben, sich selber in die trockene Materie zu versenken; aber gleichwie bei der Sache der Militärkapitulationen, so regte sich unmittelbar das Volk. Es war damals noch ein reges Leben in den meisten Gebieten der Schweiz, das Volk noch nicht zur Schweigsamkeit gewöhnt. Es wollte sich zu guter Zeit dessen versichern, was die Räthe zu bringen hätten, nicht aber in der ergebenen Zuversicht, daß sie das Beste richtig treffen werden, vertrauensvoll zuwarten,

* Vergl. Band II, S. 297 bis 299.

was dieſelben ihm etwa zubereiten möchten. Daher warf ſich eine Fluth von Petitionen nach Bern, aus der weſtlichen und öſtlichen Schweiz zumal; in Genf wollte man von der Sache eigentlich gar nichts wiſſen, hätte gern die Zollinie ſich ferne vom Leibe gehalten, und ſah die Ausführung eines allgemeinen Einfuhrzollſyſtems als geradezu unmöglich an. In der öſtlichen Schweiz, wo man ſeit Jahren her der oft zur Sprache gebrachten Einführung von Schutzzöllen energiſch entgegetreten war, raffte man ſich wieder auf und ſprach ein ernſtes Wort an die Räthe gegen allfällige Luſt fiskaliſcher Plusmacherei und gegen das Eingehen auf Schutzzolleinrichtungen. Von St. Gallen und Appenzell aus ging eine mit nahe an 20,000 Unterſchriften verſehene Petition an die Räthe, mit folgendem Begehren: dem vom Bundesrath ausgegangenen Geſetzesentwurfe (er enthielt für die nach dem Gewicht zu verzollenden Gegenſtände zehn Klaſſen mit 1 bis 16 Fr. per Zentner Zoll) zu verwerfen; von der Einführung ſogenannter Schutzzölle „oder Mauthen“ gänzlich zu abſtrahiren; „den ganzen Staatshaushalt der Eidgenoſſenſchaft möglichſt ökonomiſch einzurichten und auf den Handel und Verkehr jedenfalls keine ſtärkeren indirekten Abgaben zu verlegen, als bisher auf denſelben gelaſtet haben“; für die hienach erforderlichen Zölle ein möglichſt einfaches Zollgeſetz zu erlaſſen, mit Anſätzen entweder nur nach dem Gewichte, oder mit ſehr wenigen Klaſſen, ohne mauthähnliche Einrichtungen und Plackereien und ohne koſtſpielige Grenzwache; von jeder Verzollung gänzlich auszunehmen oder doch möglichſt zu erleichtern alle Gegenſtände, welche mittelbar oder unmittelbar als Rohſtoff „unſerer Induſtrie“, als Werkzeuge, oder als weſentliche Nahrungs- und Kleidungsmittel der ſchweizeriſchen Bevölkerung zu betrachten ſind; die Ausfuhr mit höchſt wenigen Ausnahmen ganz frei zu geben. Das war eine geſunde Volksſtimme, die Quinteſſenz deſſen, was die bedächtigen Magiſtraten in allen Kantonen ſeit bald einem halben Jahrhundert empfohlen und ſelbſt beobachtet hatten; es waren dieß Verwaltungsgrundſätze, von deren Beachtung die Schweiz nicht ungeſtraft abweichen kann. Die Kommiſſionsmehrheit des National-

rathes ſchlug neun Klaſſen mit einem Taxmaximum von 10 Fr. per Zentner vor; ſie wollte nicht bloß die Kantone entſchädigen, ſondern auch Geld machen für die Zentralkaſſe; denn, ſagte ſie, die Erhebung direkter Geldbeiträge ſeitens der Kantone würde „allgemeine Mißſtimmung hervorrufen und die gedeihliche Entwickelung unſerer ſtaatlichen Verhältniſſe in hohem Grade gefährden“. Die Bundesverfaſſung ſelbſt hatte in dieſen Beziehungen der Geſetzgebung ziemlich freie Hand gelaſſen; ſie ſtellte, für die Beſtreitung der Bundesausgaben, den „Ertrag der ſchweizeriſchen Grenzzölle“ in die zweite, die direkten Geldkontingente der Kantone in die fünfte Linie. Aber ſoviel iſt hergeſtellt, daß, da die Bundesverfaſſung ſo beſtimmt die Kantone eventuell zur Leiſtung erwähnter Geldkontingente verpflichtet, ihre Abſicht keineswegs die ſein konnte, allfällige Defizite durch den Ertrag hoher Zollſätze zu decken. Dieſer Grundanſicht gegenüber hatten die „Herren in Bern“, wie das Volk die Räthe ſeither nennt, ſchon damals eine nicht verhehlte Furcht, daß es um die neue Staatsordnung in der Schweiz geſchehen wäre, falls man das ganze Räderwerk nicht ohne direkte Beiträge der Kantone in Gang zu bringen und in ſolchem zu erhalten verſtände. Die Kommiſſion hatte zu dieſem Behuf ihren Tarif ſo bemeſſen, daß er einen Bruttoertrag von Fr. 3,200,000 abwärfe; davon, ſo rechnete ſie, ſeien Fr. 1,700,000 als Entſchädigung für die alten Zölle an die Kantone zu bezahlen, Fr. 349,250 gingen an Bezugskoſten auf; zur Beſtreitung der Bundesausgaben würden verfügbar Fr. 1,000,000, und es bliebe noch ein etwelcher weiterer Ueberſchuß von mehr als Fr. 140,000 für Unvorgeſehenes übrig (Berichterſtatter: Peyer von Schaffhauſen). So weit wollte aber eine Minderheit nicht gehen; ſie wollte alles Fiskaliſche vom künftigen Zollſyſtem fern halten, der Bundesverwaltung keineswegs irgendwie namhafte Erträgniſſe aus dem Zollbezuge zuwenden; durch Anwendung dieſer Grundſätze gedachte ſie ihr jedes Mittel, gegen das Freihandelsſyſtem zu ſündigen, von vornher zu entziehen; daher verwies ſie auf die unmittelbaren Geldkontingente der Kantone und nöthigenfalls ſelbſt auf eine „eidgenöſſiſche Vermögensſteuer“. Erpf

von St. Gallen, der Berichterſtatter der Minderheit, ſchrieb: „Die Zeit wird wohl bald kommen, wo die Völker alle es einſehen werden, daß nicht von Löſung der Frage, ob Monarchie oder Republik, ſondern von Löſung derjenigen Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll, und von der Abſchaffung der ſtehenden Heere der Wohlſtand der Nationen bedingt wird. Es wird auf die Dauer nicht beſtritten werden können, daß bleibende materielle Wohlfahrt erſt dann feſten und unzerſtörbaren Fuß in jedem Land gewinnen kann, wenn die den Verkehr hemmenden, die Thätigkeit der Völker zerſtörenden Zollſchranken gefallen ſein werden.“ Und den Geldmännern, welche bereits am Finanzſchlotter litten, rief jener Berichterſtatter zu: „die Schweiz ſteht noch nicht in dem Nothfalle, daß ſie aus Uebel ärger machen muß; daß, um das Vaterland finanziell zu retten, ganze Stände, ganze Kantone, die Intereſſen und Wohlfahrt Aller, die ewig geltenden Grundſätze der Handelsfreiheit über Bord geworfen werden ſollten. So wenig dieß, als Papiergeld!“ Und zum Beweiſe, daß die Oppoſition nicht grundlos ſich erhebe, ſagte Erpf weiter: „Die Zollbatzen per Zentner, von denen man vor zehn Jahren geſprochen und die man als hinreichend, als Maximum feſtgeſetzt hatte, ſind heute Zollfranken; in zehn Jahren würde man von Zollthalern ſprechen“, wenn nicht der niedrigere, von der Minderheit empfohlene Tarif angenommen werde. In dieſem Geiſte hatte Joh. Georg Anderegg, ebenfalls Mitglied von St. Gallen, einen Zolltarif ausgearbeitet, der nur 4 Fr. im Maximum auf den Zentner legte und der Bundeskaſſe kaum mehr als 100,000 Fr. Ueberſchuß für Deckung ihrer Ausgaben gebracht hätte. Erpf pflichtete bei, hatte aber für den Fall, daß die Verſammlung in das Syſtem einginge, von Geldkontingenten Umgang zu nehmen und das gewöhnliche jährliche Defizit aus dem Zollertrage zu decken, einen Tarif ausgearbeitet und vorgeſchlagen, welcher ein Maximum von 6 Fr. per Zentner feſtſetzte; mit ihm ging einig der weſtliche Abgeordnete, Lambelet von Neuenburg. Ein anderer Differenzpunkt zwiſchen den beiden Abtheilungen der Kommiſſion war der: ob nur die auf dem Tranſit laſtenden Gebühren Gegenſtand der

Aufhebung und Einlösung sein sollen, oder ob diese Maßnahme gesammte bestehende Zölle umfassen solle. Mit großem Eifer wurde gefochten; die Freihändler unterlagen der Furcht vor den Geldkontingenten: es wurde der von der Kommissionsmehrheit entworfene höhere Tarif angenommen und zugleich beschlossen, daß die Zolleinlösung eine allgemeine, nicht bloß auf die Transitgebühren beschränkte sein solle. Der Berner Abgeordnete Stockmar machte einen Versuch, auch die Konsumogebühren auf geistige Getränke, welche Bern und andere Kantone fortbeziehen durften, mit in die Einlösung aufzunehmen; der Nationalrath verwarf jedoch diese Bernische Geldspekulation. Die Berathungen in beiden Räthen gelangten erst mit dem 30. Juni zum Abschluß. Das ist die Entstehung der neuen Zollordnung. Sie führte einen allgemeinen Ein-, Aus- und Durchgangszoll ein, hob alle bestandenen lokalen Zölle und zollartigen Gebühren mit Inbegriff der Weg- und Brückengelder auf und verlegte den Bezug an die äußere Grenze des Landes; die zahlreichen Schlagbäume, Gegenstand der Verwünschung und hier und da auch ein Werkzeug der Prellerei gegen weniger Eingeweihte, mußten fallen. Die schweizerische Grenze wurde in fünf Zollgebiete eingetheilt mit den Direktionshauptorten Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne; alle alten kantonalen Zollbeamtungen hörten auf; das Wahlrecht für Bestellung der neuen Beamteten überging an den Bundesrath; für Ausmittelung der Zollentschädigung an die Kantone wurde nöthige Unterhandlung eingeleitet; der Einfuhrzoll wurde nach neun Klassen abgestuft von 1 Batzen bis 10 Franken per Zentner; für die Bezüge nach Zugthierlast, vom Stück und nach Prozenten vom Werth (für eine geringere Anzahl Gegenstände) wurden besondere Ansätze gemacht. Der Ausgangszoll wurde für die meisten Gegenstände zu 1 Batzen, der Durchfuhrzoll für größere Strecken zu 2 Batzen per Zentner festgesetzt. Auf 1. Februar 1850 wurde diese neue Zollordnung eingeführt. Durch nachfolgendes Gesetz vom 2. Dezember gl. J. wurde die Grenzlinie der Kantone Genf und Wallis von dem fünften Zollkreis (Lausanne) abgetrennt und als ein eigenes sechstes Zollge-

biet aufgeſtellt, mit dem Hauptbüreau in Genf. Die neue Münzordnung und die erſten Erfahrungen im Gebiete zentraler Zollverwaltung erheiſchten bald eine Reviſion des Zollgeſetzes und des Zolltarifes (Geſetz vom 27. Auguſt 1851), wobei jedoch eine erhebliche Veränderung des Tarifes nicht ſtatt fand. Der Einfuhrzoll wurde zu 15 Rappen bis 15 Franken n. W. per Zentner abgeſtuft.

Aehnlich ſchritten die Bundesbehörden vor zur Zentraliſirung des Poſtweſens; hier waren abermals einander widerſprechende Bedürfniſſe zu befriedigen: Sicherung der nöthigen Einnahmequellen, um den Kantonen die durch die Bundesverfaſſung bedungene Entſchädigung regelmäßig ausbezahlen zu können; Verbeſſerung und Vermehrung der Poſtkurſe und möglichſt geringe Tarifirung zu Gunſten der Handel und Verkehr treibenden Bevölkerung. Den Freunden niedriger Poſttarife wurden wieder die Nöthen der Bundeskaſſe vor Augen geführt. Druey, um eine nach ſeiner Meinung allzu ſtarke Herabſetzung der Tarife zu verhindern, rückte unbedenklich mit dem Geſtändniß aus, daß, wenn ſich die Bundesverſammlung in die Nothwendigkeit verſetze, bei den Kantonen Geldkontingente zu erheben, die neue Bundesregierung mit einem Schlag vernichtet werden könnte, eine Aeußerung, die mit den blumenreichen Proklamationen nach Innen und Außen nicht im Einklange ſtand. Abgeſehen von ſolchen Sorgen waren die bezüglichen Vorſchläge bald durchberathen; die Bundesverſammlung erließ das Geſetz über den Umfang des Poſtregals (Briefe, Pakete u. ſ. w. bis 10 Pfund Gewicht einſchließlich, regelmäßiger Perſonentransport und Extraposten); das Monopol wurde daher ſo weit ausgedehnt als möglich, nach den bereits vorhandenen thatſächlichen Verhältniſſen; die Bundesverſammlung ſicherte durch dieſes Geſetz die Unverletzbarkeit des Poſtgeheimniſſes und verordnete Nöthiges über die Haftbarkeit der Poſtverwaltung (2. Juni). Durch ein zweites Geſetz vom 25. Mai ordnete ſie die Poſtverwaltung; dasſelbe theilt das ganze Schweizergebiet in eilf Poſtkreiſe mit paſſendem Gebietsumfang: Genf, Lauſanne, Bern, Neuenburg, Baſel, Aarau, Luzern, Zürich,

St. Gallen, Chur und Bellenz, ohne dabei durchgängig auf die Kantonalgrenzen zu sehen; dasselbe Gesetz übergibt die nächste Oberaufsicht dem Postdepartement, bestellt für die unmittelbare Leitung des Postwesens einen Generalpostdirektor und zu gleichem Zweck in jedem Postkreise einen Postdirektor, und ordnet das weiter Erforderliche in Hinsicht des untergeordneten Beamtenpersonals; der Bundesversammlung behielt es die Genehmigung der Postverträge mit dem Auslande vor. Ein drittes Gesetz vom 4. Juni bestimmt die Posttaxe; was anderwärts, z. B. in England, bereits mit Erfolg durchgeführt worden war, eine einheitliche Brieftaxe, wagte die Bundesversammlung nicht zu beschließen; sie setzte vier Distanzenkreise fest und taxirte den einfachen Brief stufenweise zu 5, 10, 15 und 20 Rappen. Das brachte etwelche Ermäßigungen gegen früher, aber kaum in dem Maße, wie es von einer einheitlichen Verwaltung zu erwarten war; die Fahrposttaxen übergehen wir; sie waren unzweifelhaft auf genügende Ergiebigkeit berechnet. Durch Verordnung sorgte der Bundesrath alsogleich auch für Regulirung alles dessen, was die Tarifirung und der Transport der Zeitungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift erheischte, und am 31. Juli konnte er, mit Vollmacht der Bundesversammlung, den ersten Postvertrag genehmigen, welchen die zentralisirte Schweiz als Gesammtstaat abgeschlossen hat; es ist der allgemeine Postvertrag mit dem österreichischen Kaiserstaat, auf Grundlage dessen, der an den Wiener Konferenzen vom Frühjahr 1847 unterzeichnet worden. Der neue Vertrag versprach der Schweiz einen namhaften Reingewinn zu Handen der Zentralkasse im Vergleich der früheren Verhältnisse, zugleich ermäßigte Taxen und längst ersehnte Verbesserungen. Das Verdienst des Abschlusses gebührte dem Generaldirektor Laroche-Stehelin; mit diesem Erfolg schloß er dann aber seine ordentliche Wirksamkeit, und es wurde das Amt, das er bekleidet hatte, obwohl durch das Gesetz aufgestellt, nicht wieder besetzt.

Aus dieser Legislatur ging auch das Bundesgesetz über das Pulverregale hervor (30. Aprl 1849); durch dasselbe wurde vom 1. Juli gl. J. die Fabrikation und der Verkauf des Schieß-

pulvers auf die Bundesverwaltung übertragen; wer sich mit diesem Gewerbe beschäftigen wollte, hatte von dann an Patente zu lösen; das ganze Geschäft wurde der Leitung eines Pulververwalters übergeben; selbstverständlich wurde der Bundesverwaltung auch das Recht zuerkannt, Schießpulver vom Auslande her in die Schweiz einzuführen. Die patentirten Pulvermüller und Pulververkäufer bilden ein ansehnliches Heer von Getreuen, welche die Bundesverfassung vortrefflich finden.

Neben dem Monopolisiren ging das Freimachen einher. Die freie Schifffahrt war noch nicht auf allen Seen der Schweiz gesichert; auf dem Vierwaldstättersee bestanden einzelne Schiffergesellschaften, welche ihr Gewerbe mit dem Privilegium betrieben, alle Abfuhr vom betreffenden Gestade zu vermitteln, so daß die ankommenden Schiffe, welche andern Eigenthümern gehörten, entweder ohne Ladung zurückfahren oder Abfuhrgebühr (Ladungstribut) bezahlen mußten; dadurch war der Verkehr auf der St. Gotthardslinie beeinträchtiget; Klagen folgten, dann das Einschreiten der Bundesbehörden, welche, in erstmaliger Anwendung des Art. 30 der Bundesverfassung, durch Bundesgesetz vom 22. Mai 1849 die in Flüelen, Brunnen, Gersau und Luzern bestandenen Beschränkungen der freien Schifffahrt als aufgehoben erklärten. Ueber ähnliche Privilegienverhältnisse zu Wasser und zu Land wurde ebenfalls durch den Bundesrath Untersuchung gepflogen; es kamen in Folge dessen namentlich zum Vorschein die Portensvorrechte (privilegirter Waarentransport) der Graubündner Gemeinden auf mehrern dortigen Hauptstraßen, und der sogenannte „Kutschertheil", eine konzessionirte Kutschergesellschaft zum Personentransport im Bezirk Uri, gegen deren Fortbestand mehrere Bewohner von Hospenthal Einsprache erhoben. Uri wendete ein, daß die Aufhebung der bestehenden Ordnung nur dazu führen könnte, den ganzen Reisendentransport in die Hände zweier Häuser von Urseren zu liefern. Die Bundesversammlung erachtete die Einwendung nicht als genügend und hob „den auf der Gotthardsstraße bestehenden Kutschertheil" auf (18. Dezember 1850). Aus der Allgemeinheit des Beschlusses darf man schließen, daß durch

denſelben auch die analogen Transportprivilegien Derer von Urſeren aufgehoben worden ſind.

Die Organiſation des Bundesrathes beſtimmt ein Geſetz vom 16. Mai. Seinen Mitgliedern und dem Kanzler wurden Vorrechte der Exterritorialität eingeräumt: in Folge deſſen üben ſie ihr politiſches Stimmrecht in dem Kanton aus, in welchem ſie verbürgert ſind; andere Vorſchriften beſtimmen den Ausſchluß in Verwandtſchaftsfällen, namentlich bezüglich von Wahlen der nächſten Angeſtellten des Bundesrathes und der oberſten Beamten der einzelnen Verwaltungszweige; es unterſagt den Bundesräthen, irgend eine andere Beamtung zu bekleiden oder irgend einen andern Beruf zu betreiben. Zur Vorberathung und theilweiſen Erledigung der Geſchäfte ſtellt das Geſetz ſieben Departemente auf: das politiſche Departement, Inneres, Juſtiz und Polizei, Militär, Finanzen, Handels- und Zollweſen, Poſt- und Baudepartement. Solches ſind die ſieben Miniſterien des werdenden Einheitsſtaates.

Der Organiſation der Bundesrechtspflege wurde ebenfalls ein eigenes Geſetz gewidmet (5. Juni). Es beſtimmt die Zahl der Erſatzmänner zu acht; es organiſirt die Strafrechtspflege, für welche ſich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer und ein Kaſſationsgericht ausſcheidet; es ſtellt die Unterſuchungsrichter auf und ordnet die Aſſiſen, theilt für die Zwecke der Strafrechtspflege das geſammte Schweizergebiet in fünf Aſſiſenbezirke ein, beſtimmt die Zahl der Geſchwornen für jeden dieſer Bezirke, verordnet die Bildung der Geſchwornenliſten durch direkte Volkswahlen; ſtellt eine Bundesanwaltſchaft auf und bezeichnet im Nähern den Umfang der Gerichtsbarkeit für das Bundesgericht und ſeine Abtheilungen; Alles mit Mehrerem. Auf Grundlage dieſes Geſetzes konſtituirten ſich am 1. Juli das Bundesgericht und ſeine Abtheilungen. In das Gebiet der Rechtspflege gehört ein anderes Bundesgeſetz (vom 30. Juni) über das Verfahren bei Uebertretungen fiskaliſcher und polizeilicher Bundesgeſetze, z. B. bei Uebertretung der Bundesgeſetze über Zölle, Poſten, Pulver, Münzen, Maß und Gewicht; es galt hier, ein

angemeſſenes Zuſammenwirken der Bundes- und Kantonalbehörden zu ſichern. Den beiden Geſetzen ſieht man an, wie ſchwer es iſt, Organiſationen dieſer Art in einem ſogenannten Bundesſtaate aufzuſtellen, der in der doppelten Eigenſchaft eines ſelbſtſtändigen Ganzen und ſelbſtſtändiger Theile erſcheint. Die Vorſchläge über das Militärweſen wurden verſchoben.

Unvermeidlich war die Beſchäftigung mit dem Voranſchlag für das erſte Verwaltungsjahr. Dieſes erſte Büdget ſtellt ſich auf Fr. 4,822,524. 18 Rp., annähernd gedeckt durch eine vorberechnete Einnahme von Fr. 4,777,708. 85 Rp., ohne Geldkontingent. Die Abrechnung auf Ende Dezember 1848 ergab einen reinen Vermögensbeſtand von Fr. 4,647,469. 65 Rp., wobei jedoch zu bemerken, daß derſelbe nur deßhalb vorhanden ſein konnte, weil die ehemaligen Sonderbundskantone noch mit einer Schuld von mehr denn 4,800,000 Fr. auf den Aktiven ſtanden. In Wirklichkeit und ohne dieſen Umſtand war das ehemalige Staatsvermögen der Eidgenoſſenſchaft, wie es Anfangs 1847 geweſen, durch die beiden Kriegs- und Okkupationsjahre ganz aufgezehrt worden.

Die Kontributionsangelegenheit von Freiburg beſchäftigte noch immer dortige Behörden. Ende Dezember hatte der Große Rath die den „Urhebern und Begünſtigern des Sonderbundes“ auferlegte Kontribution von Fr. 1,600,000 in ein unverzinsliches Zwangsanleihen umgeſtaltet. Franz Weck kam für ſich und mehrere andere Betheiligte gegen den Inhalt dieſes Beſchluſſes mit Vorſtellungen bei der Bundesverſammlung ein, welche die Klage jedoch einfach dem Bundesrath überwies. Ueber ein Geſuch der Regierung von Freiburg um Nachlaß der bekannten Kriegskoſten traten die geſetzgebenden Räthe ſelbſt ein. Die Regierung ſchrieb: „Durch die mehrfachen militäriſchen Okkupationen ſei das Land ruinirt, die Finanzen erſchöpft, die Kaſſen leer, die Arſenale und Magazine unvollſtändig, der Kredit geſchwächt, die Bedürfniſſe ungeheuer und ſtets ſich mehrend. Das Defizit erhebe ſich auf drei Millionen. Die Eidgenoſſenſchaft habe den Kanton dem Joche des Sonderbundes entriſſen und werde ihm nun nicht den Todes-

ſtoß verſetzen wollen durch unbarmherzige Einforderung von Fr. 1,745,763.“ An ſolche Gründe anſchließend machte die Regierung auch noch ihre ergebene Politik geltend, die ihr einiges Recht auf das Wohlwollen und die Unterſtützung der Eidgenoſſenſchaft gebe, zumal ſie ſich in der Lage befinde, „unabläſſig gegen eine neue Invaſion der Sonderbundsideen kämpfen zu müſſen“. Der Bundesrath erſtattete hierüber Bericht und Antrag, machte aufmerkſam, wie Freiburg in den aufgehobenen Klöſtern eine Hülfsquelle geſucht und gefunden, die es früher nicht zu ſeiner Verfügung gehabt; wie demnach nun ſehr große Summen, die in todter Hand lagen, „dem Staatsärar zugeleitet worden“, Summen, die wohl hinreichen dürften, die Kriegsſchuld dieſes Kantons zu decken. Schenken könne man auch darum nicht zu Gunſten von Freiburg, weil die andern betheiligten Kantone dann das gleiche Begehren ſtellen würden. Auch vom finanziellen Standpunkte könne nicht entſprochen werden, da der ſich in Folge eines Nachlaſſes ergebende Ausfall nicht anders als durch Geldkontingente geſammter Kantone gedeckt werden könnte. Und endlich wurde wieder angeführt, was die Bürger derjenigen Kantone gelitten, welche „zu der Fahne des Vaterlandes geſtanden“. Das Begehren kam in beiden Räthen zur Verhandlung und wurde mit Hinweiſung auf die in den ehemaligen Sonderbundskantonen noch immer vorherrſchende Stimmung in ſcharfe Beurtheilung gezogen; Furrer wies im Nationalrath auf die überall laut werdende Reaktion hin, wie tauſend und tauſend Bürger aus dem Kanton Freiburg die Rückkehr des Biſchofes verlangen, in Uri eine Verfaſſungsreviſionskommiſſion nach eigenem Geſchmack des Volkes gewählt worden ſei. Gleiche Stimmung im Ständerath; Druey und Steiger von St. Gallen bekämpften das Begehren, denn die „Eidgenoſſenſchaft“ brauche Geld und ein Nachlaß werde von den „unverbeſſerlichen Reaktionären“ nicht als Großmuth, ſondern nur als Schwäche angeſehen. Beide Räthe lehnten den Nachlaß ab.

Die Zeit zum Schluſſe war gekommen. Drohender Verhältniſſe wegen an der deutſch-ſchweizeriſchen Grenze gab die Bundes-

verſammlung dem Bundesrathe noch Vollmacht zu einem Truppenaufgebot bis auf 5000 Mann und Kredit bis zum Betrag eines ganzen Geldkontingentes (Fr. 707,740) und vertagte ſich auf den 12. November, nachdem die dermalige Seſſion 76 Tage, die frühere im November 24, beide zuſammen 100 Tage in Anſpruch genommen. Amtsbürgermeiſter Dr. Alfred Eſcher von Zürich, welchen wenige Monate Wirkens zum einflußreichſten Manne im Kreiſe der Räthe gehoben, entließ den Nationalrath mit einer Rede, in welcher er bündig an die wichtigſten Ergebniſſe der Seſſion erinnerte und Geſtändniſſe ablegte, die als Zeugniß gelten können, wie ſehr die Geſinnungen hochgeſtellter Männer ſchon damals mit dem Weſen der Bundesverfaſſung in Widerſpruch ſtanden. So ſagte er von den Finanzen: das Budget, wie es der Bundesverſammlung vorgelegt worden, habe mannigfaches Erſtaunen und ein nicht zu verkennendes Mißbehagen bei der ſchweizeriſchen Bevölkerung hervorgerufen; nachdem es nun geſichtet und geordnet, dürfte es weniger Anfechtungen mehr erleiden. Dann ſetzte der Redner bei: „Wenn es als ein großes Hinderniß der freien Entwickelung der ſchweizeriſchen Finanzverhältniſſe betrachtet werden muß, daß dem Bunde in Betreff der Eröffnung von Einnahmsquellen die volle Souveränetät nicht zuſteht und daß ihm namentlich das freie Beſteurungsrecht abgeht, ſo darf es hinwieder wenigſtens in politiſcher Beziehung als ein Gewinn angeſehen werden, daß der Bund für die Deckung ſeiner ordentlichen Ausgaben nicht an die Kantone gewieſen worden iſt, ſondern ſelbſtſtändige, von den Kantonen unabhängige, Einnahmsquellen erhalten hat.“ Zum Schluß warf der Redner einen Blick „über die Schweizergrenze hinaus“. Er geſtand, daß der politiſche Horizont ſich umdüſtert, die Reaktion, „trotz des heldenmüthigen Widerſtandes einzelner Völker“, Boden gewonnen. Ja, „ſeit dem denkwürdigen Erwachen der Völker im verfloſſenen Jahre“ ſeien manche Hoffnungen getäuſcht, manche Erwartungen nicht erfüllt, ja ſogar manche Ueberzeugungen, die man mit Zuverſicht hegen zu dürfen glaubte, zu nichte geworden. „Ob aber auch Alles um uns wanke, die Schweiz wird, ſo Gott will, feſtſtehen! Die Schweiz hat vor dem Auslande

nicht gezittert, als die Fürsten ihre Throne noch ganz sicher glaubten und als die Schweiz in ihrem Innern zerrissen, ja sogar im Kriege begriffen war. Sie wird noch weniger vor dem Auslande erbeben, nachdem die Fürsten ihre Throne wanken gesehen haben und da die Schweiz nunmehr einig dasteht.“ Und endlich: der Wille des schweizerischen Volkes in Betreff der gegenüber dem Auslande zu beobachtenden Politik sei bekannt und gehe dahin: „daß die Schweiz sich nicht ohne dringende Noth in auswärtige Händel einmischen, daß sie aber, wenn ihr vom Auslande in irgend welcher Weise zu nahe getreten werden wollte, dieß mit aller Entschiedenheit und unter Anwendung aller der Schweiz zu Gebote stehenden Kräfte zurückweisen solle.“ Die Schweizer Patrioten allzumal nehmen den Präsidenten des Nationalrathes vom Jahr 1849 beim Wort.

Noch sehr bewegt war das politische Leben außerhalb den Räthen, in den Kantonen, aber nicht immer erbaulich. Im katholischen Jura von Bern bestanden seit Jahrzehnten Mädchenlehranstalten, die von Ordensfrauen geleitet wurden; desgleichen waren viele einzelne Primarschulen von Lehrerinnen geleitet, die dem Ordensstand angehörten. Das war mißfällig. Eine Normalschule zur Bildung katholischer Lehrerinnen von weltlichem Stande wurde errichtet und es gedachte die Erziehungsbehörde sämmtliche Mädchenschulen den aus dieser Anstalt hervorgehenden Lehrerinnen zu übertragen. Da die frühere Bestellung der Schulen als provisorisch angesehen wurde, schritt die Behörde zu ihrer definitiven Besetzung durch jene Kandidatinnen; die katholische Bevölkerung aber wollte die Ordensfrauen als Lehrerinnen behalten, petitionirte zu diesem Zweck und gab auch in anderer Weise ihren beharrlichen Widerstand zu erkennen, so daß die Staatsbehörde militärisch einschreiten zu sollen glaubte.* Bayonnete aber ändern die Gesinnungen nicht; es wurde daher zu andern Mitteln gegriffen. Seit 1819 bestand in Pruntrut ein Kloster von Ursulinerinnen, die sich als Lehrerinnen und Erzieherinnen bethätigten; auf Bericht des Regie-

* Amtsbericht des Regierungsrathes an den Großen Rath.

rungsrathes hob der Große Rath die Korporation auf (9. Februar 1849); wegjagen aber konnte er die Frauen nicht, weil sie Kantonsbürgerinnen waren. Abgesehen von erwähnter Veranlassung zu jenem Akt wurden als Motive angeführt: es gehöre jener Frauenorden zu den „Affiliirten“ der Jesuiten; klösterliche Anstalten seien überhaupt nicht mehr zeitgemäß und es hätten sich deshalb die Miteidgenossen befremdet, daß Bern jenes Kloster nicht sofort nach dem Sonderbundskrieg aufgehoben habe; so sagte der Berichterstatter Imobersteg. Eben im besten Zuge streckte der profane Sinn der Regierenden auch die Hand aus nach dem Institut der Schwestern von St. Vinzenz de Paul, das seit dreißig Jahren in St. Ursiz aus sechs Lehrerinnen bestanden, ohne daß es je Anlaß zur geringsten Klage gegeben hätte, dann auch nach einigen barmherzigen Schwestern, welche musterhaft und mit unübertrefflicher Hingebung während achtzehn Jahren eine Armenanstalt im Schlosse zu Pruntrut besorgt hatten; „man ist dieser Schwestern satt“, sagte der in Bezug auf Geist und Wesen milder Anstalten katholischer Gründung ganz und gar unwissende Imobersteg, „man muß mit einem Schlage der Geschichte ein Ende machen“. So vernichteten protestantische Mehrheiten die den Katholiken im Jura liebsten und theuersten Anstalten; von den Abgeordneten jenes Landestheils hatte nämlich auch nicht einer für jene Maßnahmen gestimmt. Unter den Protestanten hat Blösch auch in dieser Angelegenheit ehrenvolle Ausnahme gemacht; bei spätern Rekursen wagte er, in trefflicher Rede für die Verfolgten einzustehen. Waren die katholischen Institute mißfällig, so nahm der Große Rath dagegen kein Bedenken, seine Gunst den Israeliten zuzuwenden; wenige Monate nach obigen Verhandlungen ertheilte er dem Professor Valentin, der jener Klasse von Bewohnern angehörte, unentgeltlich das Kantonsbürgerrecht. In Freiburg waren zu dieser Zeit zweiundzwanzig katholische Pfarrgeistliche durch die weltliche Gewalt von ihren Pfründen verdrängt. An mehrern Orten der Schweiz wurden in Fastnachtsspielen katholische Gebräuche, Prozessionen und Aehnliches, dem öffentlichen Hohne preisgegeben. Waadt plünderte mittelbar die auf

ſeinem Gebiete gelegenen Kloſter- und Stiftgüter von Wallis unter dem bekannten Vorwande, auf ſolche Weiſe für die von jenen Gütern nicht fallenden Handänderungsgebühren Erſatz zu erhalten; man klagte damals aus Wallis, daß im Laufe von ſieben Jahren der Staatskaſſe von Waadt durch jenes Mittel Fr. 40,000 zugewendet worden ſeien; als Einreden gegen die Zahlung erfolgten, wurden die Güter mit Beſchlag belegt.*

Aber auch die Einrichtungen und Rechte der evangeliſchen Konfeſſionsgenoſſen waren mancherlei Unbill und Angriffen ausgeſetzt. Im Kanton Waadt, wo der Große Rath im Sinne der „permanenten Revolution“ erneuert worden, wurden Verſammlungen von Genoſſen der „freien Kirche“ ſelbſt während der heiligen Woche (am hohen Donnerſtag und am Charfreitag) brutal aufgelöſet. Gleichen Geiſtes erließ der Große Rath dieſes Kantons, auf Vorſchlag der Regierung, ein neues Dekret, welches alle religiöſen Verſammlungen außer der „Nationalkirche“ verbot, demnach im Namen der waadtländiſchen „Demokratie“ der Verfolgung in Religionsſachen neue Nahrung und Autorität verlieh (Juni). In Bern beſchäftigte ſich die Staatsgewalt mit dem Verkauf der Pfarrgüter, gegen welchen die proteſtantiſche Geiſtlichkeit fruchtlos mit einer Denkſchrift aufgetreten war. Sie hob durch Willkürakt das Eigenthumsrecht auf Kirchenſtühle auf und wollte nicht, daß ferner eigene Stühle für die Beamteten angewieſen bleiben, was die Geiſtlichkeit dahin deutete, daß das Beamtenthum ſich beſtmöglich vom Kirchenbeſuch ſelbſt diſpenſiren wolle; bei den Wahlen in die Schulſynode wurden nur noch zwei Pfarrer gewählt.

In Neuenburg wurde das evangeliſche Kirchenweſen einer

* Ueber die Waadtländer Finanzkunſt war Freiburg nicht weniger unzufrieden als Wallis. Ohne Zweifel um den Klagen dieſer beiden Kantone zu begegnen, verordnete ein Großrathsdekret von Waadt (vom 18. Januar 1849): es ſeien genannte beide Kantone verpflichtet, die fraglichen Kloſter- und Stiftgüter ſpäteſtens binnen vier Jahren zu verkaufen. Ueber dieſe neue Verfügung klagte dann Freiburg; dieſer Umſtand und die Erwägung, daß jenes Dekret den Zweck nicht erreicht habe, führten den Großen Rath von Waadt zu neuem Beſchluß, welcher den vorangegangenen zurücknahm (1. Februar 1850).

völligen Umgestaltung unterworfen. Laut königlichem Verfassungseid vom Jahr 1707 gehörte zu den Grundrechten des neuenburgischen Volkes: daß die Korporation der Geistlichen (la Compagnie des pasteurs) geschützt bleibe im Recht, ihre Mitglieder zu wählen, zu wechseln, einzustellen und abzusetzen, so wie im Rechte, neue Kirchen (Pfarreien) zu errichten.* Die königliche Verfassungsurkunde vom 18. Juni 1814 bestätigte alle von jener Korporation (in neuerer Zeit „la vénérable Classe“ genannt), erworbenen Rechte, mit wörtlicher Anführung des Obigen. Unter Berufung auf mehrere Artikel der demokratischen Verfassung vom Jahr 1848 erließ der Große Rath am 20. November gl. J., allen Einsprachen und Vorstellungen der Geistlichkeit entgegen, eine ganz neue Kirchenorganisation für die protestantische Bevölkerung, welche alle ältern Rechtsverhältnisse aufhebt, als oberste Kirchenbehörde, unter Oberhoheit der Regierung, eine Synode von 32 Mitgliedern, 13 geistlichen und 19 weltlichen, aufstellt, gesammte Geistlichkeit einer neuen Wahl unterwirft, das Wahlrecht den Kirchgemeinden verleiht und die jeweilige Amtsdauer der Pastoren auf sechs Jahre beschränkt. So wurde in Neuenburg das protestantische Kirchenwesen abhängig von der weltlichen Gewalt, ganz im Gegensatz zum Kanton Genf, wo es sechs Jahre vorher Selbstständigkeit errungen hatte. An zwei Sonntagen im Januar waren gesammte Pfarrwahlen vorzunehmen. Das Volk, wenn auch unzufrieden, verhielt sich im Ganzen ruhig. Nur in Verrières trat am Vorabend des 21. Januar, des ersten Wahltages, aus andern Ursachen, bei einer Gemeindeversammlung Störung ein. Aehnliches in der Stadt Neuenburg am Wahltage selbst. Unter den Wiedergewählten war der verdiente Pfarrer Guillebert, obwohl er schriftlich abgelehnt hatte. Ein langer Zug von Bürgern, der sich nachher zu ihm begab, ihn persönlich um Annahme zu bitten, weckte die Besorgniß der Regierung, daß ein Handstreich auf das Schloß drohe. In der untern Stadt fanden

* Histoire populaire du pays de Neuchâtel, par Louis Junod, pasteur. Neuchâtel, 1863. S. 220.

Abends, in Folge von Provokationen bald der einen, bald der andern Partei, die sich gereizt gegenüberstanden, Schlägereien statt, die das Einschreiten der Polizei hervorriefen. Dort, dann in Verrières und Locle, wollte man die Rufe „vive le Roi“ vernommen oder alte (auch preußische) Kokarden und andere Abzeichen wahrgenommen haben. Die Regierung witterte nun ein Komplott, rief, statt der zuerst in Anspruch genommenen Freiwilligen, zu ihrem Schutze Milizen vom Lande herbei, erließ scharfe Mahnung an die Unzufriedenen, erinnerte sie, daß die neue verfassungsmäßige Ordnung unter Garantie des Bundes stehe (Proklamation vom 25. Januar) und berief den Großen Rath ein. Dieser gab der Regierung Vollmacht zu verlängerter Aufstellung der Truppen, machte die schuldigen Gemeinden und Individuen für die in diesem Fall erlaufenen Kosten verantwortlich, überband für künftige Fälle von Aufstand oder Ruhestörung die Haft für erlaufende Kosten den Gemeinden unter Vorbehalt des Rekurses gegen die einzelnen Schuldigen, ermächtigte den Staatsrath zu beliebigen Ausnahmsverfügungen und beauftragte ihn endlich, das Kriegsmaterial in geeignete Lokalitäten des Kantons zu verlegen. Ein gleichzeitiger Großrathsbeschluß verbot das Tragen alter neuenburgischer oder preußischer Farben und anderer Abzeichen und Fahnen, bedrohte die Widerhandelnden mit Gefängniß und Geldstrafe, Kantonsfremde darüber mit polizeilicher Wegweisung. Alle diese Vorgänge machten viel Aufsehen; sie führten aber nur zur neuen Erhärtung der Wahrheit, daß in der Republik eine Regierung ohne Mehrheit die erste Unordnung selbst und dann die Ursache aller übrigen Störungen ist. Der Staatsrath bestellte eine Kommission aus seiner eigenen Mitte, die eine weit ausgedehnte Untersuchung führte, aber nichts herausfand als vereinzelte unwesentliche Vergehen. Von einem Komplott keine Spur. Gleichwohl wurde ein Theil des Kriegsmaterials aus dem Neuenburger Zeughaus auf das Land verlegt; Verrières war längere Zeit besetzt; dort und in der Stadt wurden die Konservativen vorzugsweise mit Einquartierung belegt. Die öffentliche Stimme konnte schwer nur und unvollständig zum

Wort kommen, denn ſchon in den erſten Tagen dieſer Zerwürfniſſe war von ſogenannten Patrioten eine Druckerei in der Stadt, aus welcher mißfällige Broſchüren hervorgingen, überfallen und um eine bedeutende Summe beſchädiget worden. Was übrigens die Kirchenordnung betrifft, wurde ſie durchgeſetzt, aber Guillebert blieb bei ſeinem Entſchluß, da ihm ſein Gewiſſen nicht geſtatte, ferner ein Amt in einer Kirche zu bekleiden, die ſich ihrer bisherigen Unabhängigkeit durch einſeitige Verfügung der Staatsgewalt beraubt ſehe. Der gelehrte Profeſſor de Wette in Baſel ſchrieb damals: „Ich kann nicht wiſſen, was das Schickſal unſerer theuren proteſtantiſchen Kirche ſein wird. Es fehlt uns an einem chriſtlichen Leben im Ganzen, an einer lebendigen, Achtung gebietenden, Schutz und Pflege gewährenden Kirche, und das darum, weil unſere Theologie ſeit der Reformation ſich zu ausſchließlich im Gebiet der Erkenntniß, im beſten Fall der gemüthlichen Erbauung bewegt und den Schritt in das Leben nicht zu thun gewagt hat. Das Chriſtenthum muß Leben und That werden; — — — mehr als ſieben und abermals ſieben Plagen werden uns lehren müſſen, wo das wahre Heil zu ſuchen ſei.“

In Biel ſtarb, im Alter von bloß 53 Jahren, der geweſene Schultheiß von Bern, Karl Neuhaus, in Unmuth über bittere Lebenserfahrungen, den er gelegentlich einem Vertrauten mit den Worten geäußert hatte: „leider habe ich weder meine Freunde noch meine Feinde gekannt!“ Sein Gegner, Profeſſor Wilhelm Snell, wurde nach längerer Geduldprobe im Exil, von den Behörden Bern's wieder in Gnaden aufgenommen.

In St. Gallen war das Beſtreben der radikalen Regierung unabläſſig auf Befeſtigung ihrer Macht gerichtet. Jedermann hatte geglaubt, daß es an den breit angelegten Oktober-Prozeduren genug geweſen wäre. Doch nein! Plötzlich trat der Landammann ſelbſt, Ferdinand Curti, in Altſtätten als Unterſuchungskommiſſär auf, ließ den Bezirksammann des Oberrheinthals, Johann Zündt, in Haft ſetzen, behielt ihn zu großem Aufſehen im Volk in einem Gaſthaus unter Polizeiaufſicht von zwei Landjägern als Gefangenen zurück und verhörte ihn Tag und Nacht. Ein dienſteifriger

Zuträger hatte dem Regierungsrath Weder die angebliche Abschrift eines konservativen Wahlaufrufes, den jener Bürger im Frühjahr 1847 erlassen haben sollte, zu Handen gestellt, Weder die Sache dann vor die Regierung gebracht, in Folge dessen jene außerordentliche Untersuchung angeordnet worden. Erwägend, daß Zündt „selbst fanatisirt“ gewesen, „darum auch der Thatbestand eines wirklich verübten Verbrechens nicht als vollkommen erhoben angesehen werden“ könne, wollte sich die Regierung begnügen, den Angeklagten, weil er sich auf unerlaubte Weise in die Wahlen gemischt und dadurch die unbefangene Stellung als erster Bezirksbeamte verwirkt habe, in seinem Amt einzustellen. Es war dieß thatsächlich eine Amtsentsetzung, weil nicht gleichzeitige Ueberweisung an den Richter verfügt wurde, welche dem Angeklagten Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben hätte. Aber auch die Rechtfertigung vor der Administrativbehörde wurde dem schwer Angeklagten versagt: er verlangte zu jenem Zweck unverweilt bei der Regierung Einsichtnahme in die Akten; es wurde ihm solche aber versagt. Jener Wahlaufruf hatte übrigens nichts anderes enthalten, als was Jahr aus Jahr ein über und gegen den Radikalismus schon zehnmal geschrieben worden war, und in diesem Fache der Wahlprogramme übten die Führer der Radikalen nicht geringere Virtuosität als ihre unwillkommenen Gegner. Mit erzählter Nachlese aus dem Frühjahr 1847 kam die Regierung dem Frühjahr 1849 zu Hülfe. Wenige Wochen nachher folgte nämlich die Integralerneuerung des Großen Rathes; auf dem Oberrheinthaler Landsgemeindstuhle war der suspendirte Bezirksammann nicht zu sehen; dort und in andern Bezirken ergaben sich radikale Wahlen im Ueberfluß. Im Jahr 1845 waren die Parteien sich im Großen Rath gleich gestanden; im Jahr 1847 hatte Gaster die verhängnißvolle kleine Mehrheit für die Radikalen gebracht; im Jahr 1849 standen letztere nun mit imposanter Ueberlegenheit an Stimmen im Großen Rath. Durchgreifender denn je trat die Partei nun auf. Von den eilf Mitgliedern des Kantonsgerichts entfernte sie sieben der bewährtesten und angesehensten Richter, fast ausschließlich nur aus dem Grunde, weil

ſie konſervativer politiſcher Richtung bezüchtiget waren, mit andern Worten ihre Unabhängigkeit nicht an die herrſchende Strömung hatten aufgeben wollen. Es waren die vieljährigen Richter Johann Baptiſt Müller, Wegelin, Karl v. Gonzenbach, Höfliger, Mathis, Sulſer und Mettler, Männer, die durch unparteiiſche und ſelbſtſtändige Ausübung des Richteramtes das allgemeine Zutrauen erworben und ſolches auch verdient hatten. Nie war früher in St. Gallen bei Beſtellung der oberſten Gerichtsbehörde ein ſolch ausſchließliches Verfahren zur Anwendung gekommen.

Zweiter Abſchnitt.

Das zerſprengte badiſche Revolutionsheer in der Schweiz; Ausweiſung der Führer. Der Büſinger Handel und das große Aufgebot. Außerordentliche Seſſion der Räthe. Verfaſſungsreviſionen in mehreren Kantonen; Bornhauſer's Schwanengeſang. Die Räthe abermals verſammelt. Einleitung der Münzzentraliſation; das Sträuben des ſchweizeriſchen Oſten gegen den franzöſiſchen Münzfuß. Neue Militärorganiſation. Die Demolition der Feſtungswerke von Genf. Die Kantonalſouveränetät gegen die Aufhebung der Militärkapitulationen. Klagen und Wünſche aus den Kantonen Freiburg und Schwyz.
(Von Mitte bis Ende 1849.)

Die Siege Radetzky's hatten Ruhe in die Grenzverhältniſſe der ſüdlichen Schweiz gebracht. Anders verhielt es ſich an der deutſch-ſchweizeriſchen Grenze im Norden. Deutſchland war noch immer in Verfaſſungswehen begriffen, hatte vom Parlament in Frankfurt eine Reichsverfaſſung erhalten, welcher durch Preußen, Sachſen und Hannover die ſogenannte Dreikönigsverfaſſung entgegengeſtellt wurde. Das ſüdweſtliche Deutſchland, namentlich Rheinheſſen, die baieriſche Pfalz, das Volk in den badiſchen Landen, ſchwärmten für Einführung der Reichsverfaſſung, Viele zugleich für die Republik. Die Bande der Ordnung und der Geſetzlichkeit waren bei dem Bürger, jene der Diſziplin bei den Soldaten gelöſet. Im Mai 1849 war die baieriſche Pfalz im Aufſtand und hatte ihre proviſoriſche Regierung. Baden folgte. Abgeordnete der über das ganze Land verbreiteten Volksvereine ſetzten in Offenburg einen Landesausſchuß ein. Raſtatt überging durch den Abfall der großherzoglichen Truppen in revolutionäre

Gewalt. Der Großherzog entfloh in der Nacht vom 13. auf den 14. auf den Rath seiner Minister aus Karlsruhe; ihm auf dem Fuße folgte der Landesausschuß nach der Hauptstadt und übernahm die Regierung, kam aber bald zur Ueberzeugung, „daß sein Regiment nichts tauge“ * und wählte deßhalb eine provisorische Regierung von fünf Mitgliedern, Lorenz Brentano an der Spitze, auch Franz Sigel. Gustav v. Struve, der aus den Gefängnissen von Rastatt befreit worden, und Heinzen machten durch einen „Clubb des entschiedenen Fortschrittes“ auch dieser Regierung Opposition, trieben sie zum Aeußersten und verlangten insbesondere, „daß dem berühmten Feldherrn Mieroslawski sobald als möglich, bis dahin aber dem wackern Sigel, der Oberbefehl über die vereinigten badischen und pfälzischen Heere“ übergeben werde.

Während diesen Ereignissen und theilweise ihnen vorangehend, war unter den deutschen Flüchtlingen und andern Deutschen in der Schweiz die rührigste Betheiligung sichtbar. Alles amtlichen Einschreitens der Bundes- und Kantonalbehörden ungeachtet, welches, wie leicht wahrzunehmen war, stets mangelhaft geblieben, hatte die deutsche Propaganda in der Schweiz ihr Wesen nicht geändert, ihre Umtriebe nicht aufgegeben. Ihr Hauptsitz war noch immer in Biel, obwohl eine Petition ruhiger Bürger daselbst bei dem Bundesrathe mit dem Begehren eingekommen war, daß dem Unwesen ein Ende gemacht werde. Es wiederholte sich, was man schon ein paar Mal gesehen: die für die deutsche Revolution schwärmenden Deutschen zogen in kleinen Schaaren durch die Schweizerstädte, namentlich der westlichen Schweiz, über den Rhein; Becker und Schüler, beide neue Berner Bürger, der letzte selbst obrigkeitlicher Postmeister, eilten ebenfalls hinüber, Schüler mit Hinterlassung von Schulden. Ein wohlbrevetirter basellandschäftlicher Oberstlieutenant Buser bethätigte sich, um dem badischen Heer ein Bataillon schweizerischer Scharfschützen zuzuführen. Welcher Geist in den deutschen Freischärlern waltete,

* Die deutsche Revolution mit besonderer Rücksicht auf die badische Revolutions-Episode. Von Florian Mördes, gewesenem Minister. Herisau; 1849.

das verkündeten ſie ſelbſt. In Biel hatten ſie ein Blatt, zuerſt die „Revolution“, dann die „Evolution“ benannt, ausgegeben. Dieſem Blatt legten ſie ihr Umſturzmanifeſt bei, aus dem hier einige Stellen folgen. Von Frankreich hinweg den Blick nach den Magyaren wendend ſagten jene Weltverbeſſerer: „Die Revolution hat ſich vom Weſten ab- und dem Oſten zugewendet, und ſchickt ſich jetzt an, in gewaltigem Lauf ihrer Heimath wieder zuzueilen. Wenn ſie auf ihrer Reiſe um die Welt den Weſten wieder berührt, wird man ſie nicht wie das erſtemal nach oberflächlicher Begrüßung und mit geheimem Entſetzen verlaſſen, ſondern mit aller Kraft feſthalten und in die tiefſte Schichte des Volkes hinabſenken, damit ſie von dort aus einen neuen Staat und eine neue Menſchheit emporwühle“. Folgt die Beleuchtung aller deutſchen und franzöſiſchen Halbheiten und die Erörterung, daß nicht die Februar-, ſondern die Juniustage von Paris der Ausgang der wahren und ganzen Revolution ſeien: „Ihr größter Erfolg iſt unzweifelhaft die Einſicht, daß wir auf dem allmäligen ruhigen Wege der Reformen nicht einen Zoll breit Landes zur Realiſirung unſerer Zwecke und Pläne gewinnen; daß wir Feinden gegenüberſtehen, denen alle Mittel zur Unterdrückung unſerer Partei recht ſind, und denen wir deßwegen auch mit allen Mitteln, mit aller Schonungs- und Rückſichtsloſigkeit entgegentreten müſſen; daß es einen Vernichtungskampf der einen oder der entgegengeſetzten Partei gilt; daß wir erſt nach vollſtändiger Unterwühlung und Zertrümmerung aller jetzigen geſellſchaftlichen Zuſtände die Grundſätze unſerer Partei verwirklichen können.“ Als oberſten Grundſatz erklärt ſodann das Manifeſt: „Die Allmacht des Staates über alle ökonomiſchen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe“; alle Produktion, induſtrielle und agrikole, ſoll in die Hände des Staates kommen. Die Umgeſtaltung der jetzigen geſellſchaftlichen Zuſtände ſoll aber „durch eine Umgeſtaltung der Bildung, der Erziehung und des Unterrichts begründet und dauernd gemacht werden. Die Erziehung und der Unterricht müſſen alſo aller religiöſen Unklarheiten und Ueberſchwänglichkeiten entkleidet werden. Ihr einziger Zweck iſt, den Menſchen zum Zu-

ſammenleben mit andern zu befähigen. Die Religion, welche aus der Geſellſchaft verdrängt werden muß, ſoll aus dem Gemüth des Menſchen ſchwinden.“ — — „Die Revolution vernichtet die Religion, indem ſie die Hoffnung auf den Himmel durch die Freiheit und Wohlfahrt Aller auf Erden überflüſſig macht. Wir berückſichtigen deßhalb die religiöſen Kämpfe und Beſtrebungen, die Bildung freier Gemeinden u. ſ. w. nur inſofern, wie unter religiöſer Freiheit die Freiheit von aller Religion verſtanden wird. Wir wollen nicht die Freiheit des Glaubens, ſondern die Nothwendigkeit des Unglaubens. In dieſer wie in jeder andern Beziehung ſuchen wir vollſtändig mit der ganzen Vergangenheit zu brechen.“ Ferner: „Wir ſehen in der bevorſtehenden Bewegung nicht die Revolution eines Landes, ſondern die der ganzen ziviliſirten Welt.“ Nach einigen weitern Stellen über die wirklichen Zeitereigniſſe lieſt man noch Folgendes: „Während dieſe Zeilen ſchon geſchrieben ſind, hat die Revolution ſchon begonnen. Die Proletarier werden die Revolution, die Hinterlaſſenſchaft der ſterbenden Bourgeoiſie, übernehmen. Sie werden mit all ihrer Kraft die Revolution feſthalten und permanent machen, bis daß die Menſchheit die neuen Bahnen, in welchen ſie ihr Ziel, die allgemeine Freiheit und Wohlfahrt, in ſchnellem Lauf erreichen kann, gefunden hat.“

Solche Weltverbeſſerung verkündete und betrieb man von der Schweiz aus: Zertrümmerung aller beſtehenden öffentlichen Inſtitute, Verſchlingung alles Privateigenthums, beſonders dort, wo es ſich in den Händen Einzelner einigermaßen angehäuft hat, Exiſtenz der Maſſen auf Rechnung der geiſtigen Stellung und materiellen Erſparniſſe der höher Begabten, geſellſchaftliche Deſpotie im Namen und durch die jeweiligen Führer dieſer Maſſen, Vernichtung der moraliſchen Stützpunkte, Verthierung des Menſchen und Bürgers in religiöſer Hinſicht durch Ausrottung aller Hülfsmittel und Grundlagen der Religion mit ihr ſelbſt; — mit einem Worte: den nackten Kommunismus im häßlichſten Verband mit der Ruchloſigkeit; das iſt's, was die Revolution ganz Europa, Deutſchland, Frankreich, Italien und der Schweiz zumal, bringen

ſollte und wollte. Mit den Manifeſten waren die Handlungen in Uebereinſtimmung, und für eben ſolche Revolution war noch kurz vorher ein Aufruf zum bewaffneten Zuzug der Schweizer nach Baden, zur Lieferung von Waffen und Munition erlaſſen worden, „für den Krieg, der nur enden wird mit der Vernichtung der ſämmtlichen Throne Europa's“.* Die gleiche Umſturzpartei war es, welche nach dem erſten Ausſpruch des Ständerathes gegen Aufhebung der Militärkapitulationen mit Neapel in einem Berner Blatt („der Unabhängige“ genannt) über die Mitglieder der Mehrheit jener Behörde folgendes Urtheil fällte: „Vor Allem nennen wir alle Diejenigen, die den Beſchluß des Ständerathes, der die Nichtaufhebung der Militärkapitulationen ausſpricht, zu Tage fördern halfen, Verräther an der ſchweizeriſchen Republik, Menſchen, die uneingedenk ihres Amtes „„die Ehre und Würde der Schweiz zu wahren““, gewiſſenlos das ihnen geſchenkte Vertrauen mißbraucht und verrätheriſch zur Unterdrückung der Freiheit angewendet haben“; dann zum Schluß: „Für einſtweilen aber haſte noch der Fluch aller freien Männer und das Brandmal des Verraths an ihren Mitbürgern, auf dieſen Konſkribirten des Galgens der Zukunft.“

Erwähnte Aufrufe haben weder die badiſche noch eine andere Revolution gemacht; aber ſie gelten als Zeichen der Zeit. Das ganze Treiben der Partei wirkte ſtörend auf die Schweiz; von geringerer Bedeutung war ihre perſönliche Bethätigung bei dem Aufſtand. In der oben angeführten Revolutionsgeſchichte von Mördes iſt „einiger hundert ſogenannter Schweizer-Freiſchaaren“ erwähnt, welche bis in's badiſche Unterland gelangten und dort verwendet wurden; ob es wirkliche Schweizer oder deutſche Zuzüger aus der Schweiz waren, iſt nicht geſagt; daß Buſer ein Korps zuſammengebracht, davon geſchieht keine Meldung; der Bundesrath verneint es; hingegen hat, nach ſeinem eigenen Bericht, eine Anzahl Schweizer in verſchiedenen Korps an dem Kriege ſich betheiliget, woran um ſo weniger zu zweifeln, als

* Aus der zu Baſel erſcheinenden „Nationalzeitung“.

viele kriegsgefangen wurden. In Folge des Aufstandes kamen zunächst Schaaren von Flüchtlingen, die vor der neuen Freiheit Sicherheit suchten, in die Schweiz. Gegen die revolutionäre badische Regierung rückte Preußen mit starker Heeresmacht vor, unterstützt durch ein Korps aus dem Großherzogthum Hessen. Am 15. Juni begannen, nach Besetzung von Rheinbaiern, die Kämpfe an der badischen Nordgrenze. Eine Rückwirkung auf die schweizerische Rheinlinie schien zu erwarten.* In Folge Schreibens der Regierung von Basel, welche auf diesen Umstand aufmerksam machte, bestellte der Bundesrath ein Militärkommando zu Basel in der Person des Obersten Kurz, zum Zwecke der Grenzüberwachung „gegenüber dem allfälligen Andrange von bewaffneten und unbewaffneten Flüchtlingen und andern möglichen Eventualitäten", mit Vollmacht zum Aufbieten einer beliebigen Anzahl Truppen aus den nächst gelegenen Kantonen Bern, Solothurn, Basel und Aargau. Dem Militärkommandanten wurde bald der Nationalrath Hanauer aus Aargau, dann Oberst Stehlin von Basel als Zivilkommissär beigegeben. Unterdessen waren die Preußen in das Badische eingerückt und schlugen den Polen Mieroslawski mit seinem badisch-pfälzischen Heere bei Waaghäusel am 22. Juni; die Truppen desselben bestanden zwar noch mehrere Gefechte, vermochten jedoch die gänzliche Niederlage der Sache, für die sie kämpften, nicht zu verhindern. Es folgte ihr Rückzug, ebenso derjenige der provisorischen Regierung und der „Constituante", welche eine neue Verfassung für den badischen Staat hätte ausarbeiten sollen, zuerst nach Offenburg, später nach Freiburg. Die Regenten, die Minister, die Volksrepräsentanten, die Heerführer befehdeten sich in wilder Verwirrung bunt durch einander; die „Reaktion", wie sie den gesunden Sinn der verständigen Bürger des Landes nannten, trat überall hervor; Mieros-

* Während der Ereignisse in Baden ließ die Regierung von Bern in London für ungefähr eine Million franz. Franken amerikanischer Fonds realisiren, um sie im Falle größerer Truppenaufgebote dem Bundesrathe zur Verfügung zu stellen (Berner-Zeitung). Man schwärmte dort, wie oft schon, für große Truppenaufgebote, die dann auch nicht ausblieben.

lawski legte sein Kommando nieder und verschwand. Was an Truppen beisammen blieb, zog unter dem Diktator Gögg und dem nunmehrigen General Sigel durch das Oberland an den Rhein, um in bequemster Weise den nachjagenden Preußen und dem Unwillen des eigenen Volks zu entwischen. Ueber Basel, Rheinfelden, Eglisau und Konstanz rückten sie mit Waffen, grobem Geschütz, Pferden und Kassen in die Schweiz herein, theilweise vielleicht in der enthusiastischen Meinung, es werde dieselbe nachträglich für sie und mit ihnen in den Krieg gegen die Preußen ziehen. Sigel wenigstens hatte ganz zutraulich dem auf Befehl des Bundesrathes inzwischen an der Grenze erschienenen zweiten Brigadekommandanten Oberst Müller eine Kapitulation vorgeschlagen folgenden Inhaltes: die Schweiz verpflichte sich, sämmtliche Truppen, welche in organisirten Abtheilungen erscheinen würden, mit Waffen und Gepäck in ihr Gebiet aufzunehmen; die Infanterie würde ihre Waffen an die schweizerischen Behörden abliefern und von ihnen verpflegt; dagegen würden die Kriegskassen der Schweiz überlassen; die Artillerie würde ihre Waffen behalten; ebenso bliebe die Kavallerie ein selbstständiges Korps; die badischen Truppen stellen sich unter den Oberbefehl des eidgenössischen Truppenkommandanten und verpflichten sich, im Falle eines Krieges der Schweiz zu dienen, dagegen keinen willkürlichen Einfall auf ausserschweizerisches Gebiet zu unternehmen. Solches Ansinnen lehnte ein zürcherischer Regierungskommissär an einer Zusammenkunft mit Sigel in Lotstetten ab, worauf dieser sich bequemte, seinen Einzug in die Schweiz ohne weitere Bedingungen zu halten und sich hier entwaffnen zu lassen. In dieser Weise geschah der Einmarsch an den verschiedenen Uebergangsstationen, meist zwischen dem 8. und 12. Juli. Vor oder mit den einzelnen Abtheilungen rückten die revolutionären badischen oder andern deutschen Größen, unter ihnen auch der oft genannte Struve, wieder in das gastfreie Schweizerland ein. Die Schweiz nahm in erwähnter Weise in mehrern einzelnen Kolonnen zwischen 9 und 10,000 Mann Truppen mit 60 Kanonen und ungefähr 600 Pferden auf, zersprengte Heeresreste, welche man mit dem sonst für ein ganz

anderes Verhältniß geltenden Ausdruck „Flüchtlinge“ bezeichnete, eine große Zahl kleinerer Banden und Vereinzelte, auch die Unbewaffneten, nicht gerechnet. Hätte irgend ein badiſches Korps die Preußen in den Rücken nehmen können und dieſe an die Schweizergrenze gedrängt, ſo wären ſie hier zurückgewieſen worden und mit vollem Recht. Für die politiſchen Freunde von Baden dagegen glaubte man eine Ausnahme machen zu können und enthob man ſich der ſtrengern Auslegung der neutralen Stellung der Schweiz.*

Daß auch Kriegsvolk aufgenommen werden ſolle und möge, das hatte der Bundesrath ſchon vorher zugegeben und angeordnet, denn dem erwähnten Zivilkommiſſär hatte er unter Anderm die Inſtruktion gegeben, daß „ſämmtliche Flüchtlinge zu entwaffnen“ und auf acht Stunden einwärts zu interniren ſeien (3. Juli). Gleichen Tages ſtellte er jenen zweiten Brigadier auf, von dem oben die Rede geweſen, und den Oberſten Gmür von St. Gallen als Diviſionär. Die im Dienſte befindlichen eidgenöſſiſchen Truppen beſtanden zu dieſer Zeit nur in drei Bataillonen Infanterie und zwei Kompagnien Scharfſchützen; die Brigadiers hatten inzwiſchen Vollmacht, ſie nach Ermeſſen zu vermehren. In Baſel und an andern Grenzorten hielt man dieſe Anordnungen gleichwohl nicht für genügend; in den Augen des Bundesrathes mochten ſie es aber ſein, weil er ſich von vornherein auf den Standpunkt geſtellt, Bewaffnete wie Unbewaffnete auf Schweizergebiet einzulaſſen. Bei dem gemeldeten Andrang von fremdem Kriegsvolk boten Zürich und Thurgau ſelbſt Truppen auf.

Kaum waren die bewaffneten Flüchtlinge in der Schweiz und hatten auch Kanonen und Militärpferde am ſchweizeriſchen Aſyl Theil genommen, ſah ſich der Bundesrath genöthiget, den Revo-

* Die badiſchen Führer hatten die Schweiz gewiſſermaßen als einen Theil ihres Operationsgebietes angeſehen. Mördes erzählt: „Nach einigen Tagen kam auch Gögg mit Sigel in's Oberland gezogen, um von da nach der Schweiz zu gehen. Die Schweizerbehörde erhielt Munition, Waffen, Artillerie u. ſ. w. übergeben. Gögg ſagte mir, er habe einen ehrenvollen Rückzug nehmen wollen.“ S. „Die deutſche Revolution u. ſ. w.“ S. 307 und 308.

lutionshäuptern auf den Leib zu gehen. Mit einer Reihe von Erwägungsgründen verordnete er die Ausweisung der „politischen und militärischen Chefs“, so wie auch „der andern Hauptführer, welche sich bei dem neuerlichen Aufstande in Rheinbaiern und im Großherzogthum Baden betheiliget haben“; verstanden waren in diesem Beschluß alle Jene, welche Mitglieder einer provisorischen Regierung oder anderer derartiger Behörden gewesen: Ziz, Brentano, Struve, Gögg, Werner, Fickler; die militärischen Chefs Louis Mieroslawsky, Sigel, Doll, Mersy, Blenker, Willich, Germain Metternich; Andere noch vorbehalten, welche eine einflußreiche Stellung bei dem Aufstand eingenommen und die der Bundesrath später bezeichnen werde. Und nochmals befahl er auch die Ausweisung von Heinzen, Friedrich Neff, Löwenfels, G. Thielmann und aller Jener, welche an dem „Einfall in das Großherzogthum Baden“ im September 1848 Theil genommen hatten (16. Juli). Dieser Wegweisungsbeschluß warf Staub auf; die verzogene Presse lärmte in eingewöhntem Ton; selbst einige Kantonsregierungen, unter ihnen Bern, wollten in demselben ein Aufgeben der bisherigen Grundsätze über das politische Asyl erblicken; der Bundesrath ließ sich deßhalb am 20. Juli zu einer Verantwortung durch Kreisschreiben herbei, in welchem er die beruhigende Versicherung gab, daß es sich keineswegs um Auslieferung der betroffenen Individuen an ihre Landesregierung handle, sondern daß er selbst bemüht sein werde, für dieselben einen andern Zufluchtsort zu ermitteln.

Ein unbedeutendes Ereigniß veranlaßte bald ganz außerordentliche Verfügungen. Eine Kompagnie Hessen (170 Mann) hatte Befehl, von Konstanz rheinab das badische Dorf Büsingen, ganz von Schaffhauser-Gebiet und dem Rhein umschlossen, zur Vornahme von Exekutionshandlungen zu besetzen; diese militärische Expedition, die ohne Voranzeige an das schweizerische Brigade-Kommando stattfand, führte jene Mannschaft auf zwei Strecken durch Schweizergebiet, weil dort beide Ufer des Rheins schweizerisch sind. Schweizerischerseits sah man im Geschehenen eine Grenzverletzung, und es war wirklich eine solche. Die Rück-

kehr des Dampfbootes wurde für einſtweilen unterſagt; eine Verſtändigung über den Rückmarſch der Heſſen aus Büſingen zu Land über Schweizergebiet auf das badiſche kam nicht alſogleich zu Stande. Plötzlich ſah nun der Bundesrath eine gefährliche Situation vor ſich; „mit Rückſicht auf die Möglichkeit weiterer ähnlicher Ereigniſſe, auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Grenzbedeckung, auf die ſtets zunehmende Vermehrung der deutſchen Truppen an unſerer Grenze und die daherige Beunruhigung unſerer Bevölkerung“,* beſchloß er, inbegriffen die ſchon im Dienſte ſtehenden Bataillone, ein Aufgebot von 24,000 Mann in drei Diviſionen, ſtellte gleichzeitig das ganze übrige Bundeskontingent aller Kantone und die Landwehr der nordöſtlichen Kantone auf Piket, ſorgte für Beſtellung der Diviſionsſtäbe und des Generalſtabes und berief die Bundesverſammlung auf den 1. Auguſt. Dieſer Verfügung war augenblicklicher Kriegslärm vorangegangen, eitles Gerede, daß es ſeitens des deutſchen Heeres auf die Schweiz abgeſehen ſei; thatſächlich und mit ruhigem Blicke konnte man nichts anderes wahrnehmen, als daß Preußen die Revolution im deutſchen Süden niederwarf, damit ſie nicht auch den deutſchen Norden ergreifen könne.

Die Repräſentanten des Volks und der Stände trafen willfährig in der Bundesſtadt ein, welche während ihrer frühern Anweſenheit und unter ihrer feſtlichen Mitwirkung (12. Mai) durch die Statue Rudolphen von Erlach's, des Helden von Laupen, auf dem Münſterplatze geſchmückt worden. Eſcher ſprach zum Nationalrath: „Eine unterlegene Armee iſt, von ihrem Beſieger bis an unſere Grenze verfolgt, auf unſer Gebiet übergetreten, um auf demſelben jene ſchützende Zufluchtſtätte zu ſuchen, welche die Schweiz von jeher politiſchem Unglücke gewährt hat.“ Von keiner erheblichen Seite her ſei die Anſicht geltend gemacht worden, als hätte die Schweiz dieſe Maſſe von Unglücklichen nicht aufnehmen, „ſondern vor die Feuerſchlünde ihrer Beſieger zurückweiſen ſollen. Die Eidgenoſſenſchaft hat dadurch ihre Neider, welche glauben

* Bericht des Bundesrathes an die Bundesverſammlung, vom 29. Juli.

machen möchten, sie wisse sich in ihrer Politik nicht über den Standpunkt des Eigennutzes zu erheben, neuerdings vor aller Welt zu Schanden gemacht". Der Redner schilderte im Fernern, wie hohe Gefahr vorhanden gewesen, daß der Kampf an der Grenze noch einmal entbrenne, sich selbst auf schweizerischen Boden hinüberziehe; daß auch für den entgegengesetzten Fall „rechtzeitig kräftige Maßregeln an der Grenze zur Wahrung der schweizerischen Interessen ergriffen werden" mußten. Dann fuhr er fort: „Und als der Uebertritt von Tausenden wirklich erfolgt war, nachdem sie einen großen Theil des Arsenals eines angrenzenden Staates mit sich auf schweizerischen Boden gebracht; als fremde Truppen die ganze nördliche Grenze der Schweiz besetzten und in Folge dessen Verwickelungen ernster Natur entstanden, und als endlich an verschiedenen Punkten in der Nachbarschaft der Schweiz Truppenzusammenzüge stattfanden, die eine besondere Beziehung auf die Eidgenossenschaft haben konnten", war vollends der Augenblick gekommen, die Hauptvorzüge der neuen Bundesverfassung, „das Bestehen einer mit weit gehenden Befugnissen ausgerüsteten Zentralregierung", recht fühlbar zu machen. Am Schluß die Mahnung, persönliche Fehden zu meiden und sich gegenüber dem Auslande der Einigung zu befleißen.

Der Bericht des Bundesrathes (vom 29. Juli) umfaßte in ruhiger Darstellung alle Verlegenheiten der Zeit: wie er die Werbung schweizerischer Scharfschützen für Baden untersagt habe, der Zuzug auf Einzelne sich beschränkt, eine besondere Schweizerlegion nicht zu Stande gekommen sei; warum er, der Bundesrath, die Aufnahme der Flüchtlinge nicht verboten habe, „weil (nämlich) ihre Lage Gefahr drohte und weil es grausam gewesen wäre, unter diesen Umständen den Eintritt zu versagen"; wie er auf Requisition der badischen Behörden Staatsgelder und Werthschriften, die in die Hände der Aufstandspartei gekommen, mit Beschlag belegt habe, geplünderte Gegenstände, auch einen Theil badischer Dienstpferde, bereits an die Eigenthümer, beziehungsweise an die badischen Behörden habe zurückstellen lassen. Der Bericht meldete ferner, daß die französische Regierung, auf Verwendung

hin, Geneigtheit ausgesprochen, den Ausgewiesenen die Durchreise, jedoch ohne Aufenthalt, zu gestatten, damit sie nach entfernteren Staaten sich begeben können, und daß und warum sich der Bundesrath bei den deutschen Regierungen für Amnestirung der besonders betroffenen Flüchtlinge verwendet habe; endlich, daß er zwar bereit sei, das den Flüchtlingen abgenommene Kriegsmaterial an die deutschen Regierungen herauszugeben, doch erst auf Grundlage der diesfalls erforderlichen Einverständnisse. Schlußanträge: es wolle die Bundesversammlung das stattgefundene Truppenaufgebot billigen und den General und seinen Stabschef wählen.

Die Räthe waren im Ganzen gefügig und einverstanden; sie genehmigten obige Anträge und entlasteten somit den Bundesrath weiterer Verantwortlichkeit für das große Truppenaufgebot. Sofort wurde nun General Dufour einhellig zum Oberbefehlshaber erwählt, dann, in Anwesenheit eines zahlreichen Stabspersonals und einer Menge von Zuschauern, beeidiget, wobei Escher und Dufour patriotische Reden austauschten. Dufour erließ unverweilt einen Tagesbefehl an die Truppen, in welchem er als nächste Aufgabe die Hut der Grenze bezeichnete, für den Fall aber, daß die Verhältnisse ernster würden, das Ausland feindlich gegen die Schweiz auftreten sollte, die Hoffnung aussprach, es werden die Truppen sich so verhalten, daß man von ihnen sagen könne: „die Nachkommen der freien Eidgenossen sind ihrer Vorfahren würdig“. Oberst Ziegler von Zürich wurde zum Chef des Generalstabs gewählt. Bereitwillig, und lustiger als im Jahr 1847, zog die aufgebotene zahlreiche Mannschaft dießmal aus, in den „Büsinger-Krieg“, wie das Volk das improvisirte Waffengeräusche nannte.

Während der Bundesrath seine kriegerischen Anordnungen vollzog, unterhandelten der eidgenössische Kommissär Stehlin und der großherzoglich hessische Stabsmajor Du Hall, dieser letztere Namens des Generals Peucker, Oberbefehlshaber des Nekarkorps, für Beilegung des Büsinger Streites. Der deutsche Bevollmächtigte erklärte auf Begehren und zu Handen des eidgenössischen

Kommiſſariats: daß die Beſetzung der badiſchen Enklave Büſingen durch eine Kompagnie Heſſen ohne Wiſſen und Willen des Generalkommando's der Reichstruppen geſchehen, ſondern von untergeordneter Stelle angeordnet worden; daß dabei keinerlei Abſicht gewaltet, das neutrale ſchweizeriſche Gebiet zu verletzen oder irgendwie die Rechte der Schweiz zu beeinträchtigen; daß die Expedition auf Anſuchen der badiſchen Verwaltungsbehörden einzig zu dem Zweck geſchehen, um die Entwaffnung in Büſingen wie in andern badiſchen Orten zu vollziehen; daß die Beſetzung kein Präjudiz bilden könne weder gegen die Neutralität der Schweiz noch über die Frage, ob die badiſche Regierung berechtiget ſei, auf den Stellen des Rheins, an welchen derſelbe auf beiderſeitigem Ufer Schweizergebiet beſpült, denſelben als gemeinſchaftlichen Strom und insbeſondere als Militärſtraße zu behandeln; daß das Generalkommando der Reichstruppen mit aller Strenge wachen laſſen werde, daß das Schweizergebiet nirgends und in keiner Weiſe verletzt werde (28. Juli). Nach urkundlicher Fertigung dieſer Erklärung folgte gleichen Tages die Vereinbarung über den Rückmarſch ſelbſt, wie folgt: die Kompagnie Heſſen wird ihren Rückmarſch zu Lande (nicht auf der Waſſerſtraße), nach eigenem Belieben entweder dem Rhein entlang nach Gailingen, oder über die ſchweizeriſche Ortſchaft Dörflingen „nach Randegg zu", bewerkſtelligen; in beiden Fällen iſt ihr geſtattet, bewaffnet durch das ſchweizeriſche Gebiet zu ziehen; nimmt ſie den Weg über Dörflingen, ſo ſollen zwei Detaſchemente ſchweizeriſcher Truppen vor und hinter der Kompagnie ſolche über ſchweizeriſches Gebiet geleiten; der Ausmarſch ſoll zur Tageszeit geſchehen und dem ſchweizeriſchen Diviſionär wenigſtens zwölf Stunden vorher angezeigt werden. Der verabredete Rückmarſch geſchah über die ganz kurze Strecke Schweizergebiet nach Gailingen (30. Juli); das Dampfſchiff wurde unter eidgenöſſiſcher Flagge in den Bodenſee zurückgeführt. Ehre und Recht der Schweiz waren gerettet.

Als der General gewählt war, ſaßen Kommiſſionen der beiden Räthe und erſtatteten Befund über Alles, was ſich auf die Flüchtlingsfrage, auf die Rückgabe des Kriegsmaterials an die

deutſchen Regierungen und auf die Deckung dießmaliger Bewaffnungskoſten bezog; ebenſo über die Beilegung des Büſinger Handels, rückſichtlich deren ſie die erwähnten Urkunden zu Handen genommen. Die Kommiſſion des Nationalrathes fand unverweilt und eben zur Zeit, als ſich die drei Diviſionsſtäbe in ihren drei Hauptquartieren, und dann der große Generalſtab in Aarau ſammelten, daß ohne Verzug eine Verminderung der vom Bundesrath einberufenen Truppen in dem Maße ſtattzufinden habe, als die Gründe zu dem Aufgebote weggefallen; doch ſeien die dießfälligen Verfügungen zweckmäßiger dem Bundesrath ſelbſt anheimzuſtellen. Ihrem Gutachten über andere Punkte wurden eine Menge Abänderungsanträge gegenüber geſtellt, unter andern der, daß der vom Bundesrath erlaſſene Ausweiſungsbeſchluß gegen die Flüchtlinge nicht vollzogen werden dürfe, ſo lange dieſe nicht entweder ohne Gefahr in ihre Heimath zurückkehren können oder der Aufnahme in einem andern Staate ſicher ſeien. Aber mit 69 gegen 17 Stimmen wurde dieſe Mißbilligung des Bundesrathes abgelehnt und der bei der großen Mehrheit des Schweizervolkes überwiegenden Anſicht Ausdruck gegeben, daß die Schweiz an Opfern für das ſogenannte Aſylrecht nun genug gebracht habe und daß eine mehrere Rückſicht auf Leute, denen es ſchlechterdings nicht gegeben war, ſich der politiſchen Agitation zu enthalten, ganz übel angebracht wäre. Die beiden Räthe ertheilten daher übereinſtimmend dem Bundesrathe nicht nur die Vollmacht zur Reduktion, beziehungsweiſe zu gänzlicher Entlaſſung der Truppen und den erforderlichen Kredit zur Beſtreitung der erlaufenden außerordentlichen Koſten, ſondern ſtellten auch Alles, was ſich auf die Herausgabe des Kriegsmaterials und auf die Vermittlung der Rückkehr der großen Maſſe von Flüchtlingen in ihre Heimath bezog, vertrauensvoll, und ohne ſelbſt Vorſchriften zu geben, dem Bundesrath anheim. In gleicher allgemein gehaltener Form wurde ihm auch überlaſſen, ſich über die Beſtimmung der an der Nordgrenze ſtehenden deutſchen Truppen die wünſchbaren Aufſchlüſſe zu erwirken. Ein weiterer Beſchluß der Bundesverſammlung übernahm zu Laſten der Bundeskaſſe einen Theil der Verköſtigung

der Flüchtlinge, 35 Rappen auf den Tag und Kopf, mit der Beschränkung jedoch, daß diese Unterstützung nur für solche verabreicht werde, welche nicht zu öffentlichen Arbeiten oder zu Arbeiten bei Privaten verwendet werden können; daß Letzteres vor Allem aus zu geschehen habe, dazu gab der Bundesrath Weisung. Die übrigen Kosten für die fremden Gäste hatten die Kantonskassen zu tragen. — Unmittelbar nach dem Eintritt der Flüchtlinge hatte es großen Hader abgesetzt, da die Kantone, welche sie zunächst auf eigene Faust aufgenommen hatten, deren so viel möglich auf rückliegende Gebiete abzuschieben suchten; später trat regelmäßige Vertheilung unter die Kantone durch den Bundesrath selbst ein. Die Entfernung der Mehrzahl aus der Schweiz geschah nur langsam. Gegentheils wurde die Schweiz von Zeit zu Zeit durch neue Ankömmlinge, z. B. aus Italien, bedroht; der Bundesrath verbot ihre Aufnahme und empfahl zugleich auch polizeiliches Einschreiten gegen Spione und geheime Agenten, sogenannte agens provocateurs. Am 8. August vertagten sich die Räthe zum zweiten Mal auf den 12. November; Escher verabschiedete den Nationalrath abermals mit einer politischen Rede, in der er Freude bezeugte, daß sein Ruf nach Einigung Anerkennung gefunden; wichtiger als der gefaßte Hauptbeschluß sei die Thatsache, „daß durch Zustimmung zu demselben von allen Seiten zum Theile sehr große Konzessionen gemacht worden, um nicht dem Auslande in diesem Augenblicke das Bild innerer Spaltung zu geben“. Anbei warf er warnende Blicke auf wahrgenommenes Schwanken und empfahl, solchem gegenüber, „grundsätzlich festen Gang der Bundesbehörden auf dem durch die Bundesverfassung und den demokratischen Geist der Neuzeit vorgezeichneten Pfad des Fortschrittes“. Der Wink galt dem Bundesrath, dessen Ausweisungsbeschluß gegen die Häupter der deutschen Demokratie den eigentlichen Bundesgebietern nicht recht hatte munden wollen. Escher übte bereits vormundschaftliche Befugniß über den Bundesrath. Von grundsätzlicher und thatsächlicher Harmonie zwischen ihm und dem Bundespräsidenten Furrer konnte keine Rede sein; Furrer war, abgesehen von der konfessionellen Politik, die ihn

zum radikalen Lager hinüber geführt hatte, der Legalität ergeben und wollte dieſe daher auch in die Bundesregierung einführen; Eſcher dagegen huldigte der Tendenzpolitik, die nach Innen die Bundesgewalt nach Belieben ausdehnen, nach Außen das demokratiſche Element fördern wollte. Daher der Zwieſpalt; er hatte ſich namentlich ſchon bei der Frage der Militärkapitulationen kund gegeben.

Das ſchweizeriſche Beobachtungsheer, ſo nannte die Amtswelt die aufgebotenen Truppen, hatte eine Stärke von ungefähr 25,000 Mann; „auf den Wunſch Dufour's“ hatte das Militärdepartement Vorſorge getroffen, daß ſofort noch zwei weitere Diviſionen hätten einberufen werden können.* Kaum hatten aber die Räthe geſprochen, ſo verordnete der Bundesrath, ihren Winken gemäß, in drei einander raſch folgenden Beſchlußfaſſungen die Reduktion der Truppen, ſo daß am 13. Auguſt nur noch zwei Brigadeſtäbe, ſechs Bataillone Infanterie und drei Kompagnien Scharfſchützen im Dienſte waren; am 22. September wurde der letzte Reſt von Truppen entlaſſen. Große Freude hatten die Schweizer allzumal, auch Kontingente aus den ehemaligen Sonderbundskantonen in den Reihen des Bundesheeres zu ſehen. Die früheren Expeditionen in den Kanton Teſſin und an den Rhein hinzugerechnet, waren im Jahr 1849 im Ganzen ungefähr 30,000 Mann Truppen in Dienſt gerufen worden. Die Ausgaben ſtiegen; die Koſten des Feldzuges von 1849 erreichten die Summe von Fr. 764,917. Der Bundesrath begrüßte die Kantone mit der Einhebuug von Geldkontingenten. Die politiſchen Erſcheinungen, welche alle jene Aufgebote veranlaßt hatten, zogen der Schweiz hier und da den Vorwurf zu: ſie ſei der europäiſche Revolutionsherd. Es kochte allerdings in der Schweiz, aber das Feuer war ihr ſeit 1818 und 1819 von Außen, namentlich von Deutſchland her, zugebracht worden. Die Einwanderungen der Flüchtlinge von dort, dann von Italien her, wollten kein Ende nehmen; dieſe Männer gehörten allerdings zum Kern der

* Amtsbericht des Bundesrathes über ſeine Amtsführung vom November 1848 bis Ende 1849. S. 38.

europäiſchen Revolutionspropaganda,* und es wäre der geſchichtlichen Wahrheit ganz zuwider, wollte man ihre Umtriebe aus der Schweiz in's Ausland hinüber leugnen; der Verfaſſer dieſes Buchs hielt ſich gegentheils pflichtig, ſie, wo und wie ſie vorkamen, aufzuzeichnen. Dagegen iſt eben ſo gewiß, daß die Revolution in jenen Ländern ſelbſt ihren Hauptſitz hatte, der Unfug aus der Schweiz her nur als eine Gehülfenſchaft angeſehen werden kann, die keinen erheblichen Einfluß übte. Wenn Jemand Grund hat, über das Treiben der Flüchtlinge ſchwere Klagen zu erheben, ſo iſt es weniger das Ausland als die Schweiz ſelbſt; ſie haben in unſerm Vaterlande ein politiſches und moraliſches Verderbniß verbreitet, an dem ſeine geſellſchaftlichen Zuſtände jetzt noch leiden.

Neben der neuen Bundesgeſtaltung ließ ſich auch das kantonale Leben noch hier und da vernehmen, doch weniger eingreifend, weil durch erſtere eine beſtimmte Richtung, auch rückwirkend in die Kantone, zur Herrſchaft gekommen. Verfaſſungsreviſionen waren es, bei denen ſich die Parteien und die im Streite liegenden Intereſſen gegen einander maßen. In St. Gallen hatte laut Reviſionsſtatut** im Laufe des Jahres 1849 zum dritten Mal die Anfrage an das Volk zu geſchehen, ob es ſeine Verfaſſung von 1831 unverändert behalten oder ſelbe einer Reviſion unterſtellen wolle, im letzten Falle, ob die Reviſion dem Großen Rathe zu überlaſſen oder einem beſondern Verfaſſungsrath zu übertragen ſei. Der Große Rath gab nur kurze Bedenkzeit und beſtimmte den 8. Juli als Tag der Abſtimmung. Für die Reviſion konnte ein unabhängiger und freier Blick eine Menge Gründe aufdecken; denn das öffentliche Leben ſtand in grellem Widerſpruch zu der demokratiſchen Verfaſſung; die Büreaukratie hatte ſich an die Stelle früheren volksthümlichen Weſens geſetzt; die Verwaltung war koſtſpielig und ſchwerfällig geworden, der Große Rath nun zahlreicher als nöthig, nachdem er gleich den Großräthen der andern Kantone auf die Pflege des kantonalen

* „Welche den Welttheil, wie entfürſten, ſo entchriſtlichen wollte", ſagt Buß in der früher ſchon angeführten Schrift: „Die Geſellſchaft Jeſu".

** Vergl. Band II, Seite 248 und 249. Band III, Seite 125.

Haushaltes beſchränkt worden; das Gemeindeweſen konnte ſchon wegen der allzu kurzen Amtsdauer der Gemeinde- und Verwaltungsräthe nicht gedeihen. Von ſolchem Standpunkt aus ſchilderten Einzelne die Wünſchbarkeit einer Reviſion. Allein die radikale Partei ſelbſt machte ſie unmöglich. Nachdem ſie in den eidgenöſſiſchen Fragen Sieger geblieben, ſtrebte ſie auch unbedingte Herrſchaft iu kantonalen Sachen an. Durch den Verfaſſungsrath von 1831 war die Beibehaltung der konfeſſionellen Trennung, d. h. die autonomiſche Verwaltung der Katholiken und Proteſtanten in Kirchen- und Schulſachen, mit 81 gegen 50 Stimmen als eines der St. Galliſchen Grundrechte erklärt worden. Seither war radikalerſeits alles Mögliche geſchehen, was der Abneigung gegen ein Aufgeben jenes Verfaſſungsgrundſatzes neue Nahrung, ſeiner unveränderten Beibehaltung dagegen vermehrte Freunde zuführen konnte und mußte. Gleichwohl veröffentlichten die Gegner jener Autonomie ein Programm, in welchem ſie ihre Parteigelüſte auf die Spitze trieben. Zur Zeit, als bereits Preußen und Oeſterreich die Staatsomnipotenz in Kirchenſachen aufgegeben und freies Kirchenleben gewährt hatten, wollte die radikale Partei in St. Gallen alle Gewalt in Angelegenheiten beider Konfeſſionen dem Staat überantworten, die getrennten Großrathskollegien aufheben, durch den Großen Rath ſelbſt einen katholiſchen und einen evangeliſchen Kirchenrath beſtellen, die bisherigen konfeſſionellen Verwaltungen beſeitigen, jenen ſtaatlichen Kirchenräthen die Verwaltung der konfeſſionellen Fonde übergeben, ebenſo die konfeſſionellen Erziehungsräthe aufheben und einen gemiſchten Erziehungsrath an ihre Stelle ſetzen, an die Spitze aller dieſer neuen Behörden Mitglieder der Regierung ſtellen; um ſodann die Reſte der katholiſchen Oppoſition ganz zu vernichten, ſollten die katholiſchen Bezirke Tablat, Goßau und Alttoggenburg aufgehoben, ihre aus einander geriſſenen Glieder faſt ausſchließlich den nächſten in Mehrheit reformirten Bezirken St. Gallen, Untertoggenburg und Neutoggenburg zugeſchieden, Gaſter dem Seebezirk überantwortet, die Zahl der Bezirke alſo von fünfzehn auf eilf vermindert werden. Anderes Mißfällige ſollte mitlaufen, ſo

die Wahl der Bezirksammänner durch den Kleinen Rath statt durch das Volk. Die Aufhebung der konfessionellen Selbstständigkeit der Katholiken und Protestanten stieß auf ansehnliche Gegnerschaft. Für die evangelische Konfession trat Stadtpfarrer Wirth in St. Gallen auf. In einer besondern Druckschrift führte er seinen Glaubensgenossen zu Gemüth, daß die Reformirten Grund haben, mit eben so großer und ernster Entschiedenheit an der gesönderten Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten festzuhalten, wie die Katholiken; daß sie es schon früher, namentlich im Jahr 1814 und mit besonderm Hinblick auf das Erziehungswesen, gethan haben, um die gegenseitige Unabhängigkeit beider Konfessionsgenossenschaften sicher zu stellen; daß gleiche Gründe für gleichen Zweck auch jetzt noch vorwalten; daß die Reformirten unter allen Umständen bei einer Gemeinschaftlichkeit, wie sie von anderer Seite her gewünscht werde, nur verlieren könnten, daher wohl thun werden, keineswegs für die „unzufriedenen“ Katholiken die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Diese Ansprache des mit verdientem Ansehen umgebenen ersten-Predigers der Hauptstadt verfehlte ihre Wirkung nicht. Anderseits hatten die ernsten Katholiken, nach den Erfahrungen der Jahre 1847 und 1848, noch weniger Grund als je, den Rest von Selbstständigkeit, Rechten und Fonden, den sie aus dem Sturm der Zeit gerettet, den doktrinären Gelüsten der radikalen Schule zum Opfer zu bringen; sie gaben sich daher das Wort zu massenhafter Ablehnung der Revision, denn sie wollten keine „Staatschristen“ werden. Für den Fall aber, daß die Revision durchdränge, stellte das volksthümlichste ihrer Preßorgane, der „Wahrheitsfreund“, ein Gegenprogramm auf, welches in seinen wenigsten Punkten der radikalen Partei genehm sein konnte: 1) Volkssouveränetät in Wahrheit; darum sollen nicht bloß Gesetze, sondern auch die wichtigern Großrathsbeschlüsse, insbesondere die Steuerdekrete, dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden; 2) Aufhebung des Repräsentationsvorrechtes der Stadt St. Gallen; 3) Vereinfachung in der Staatsverwaltung und Beseitigung der büreaukratischen Vielschreiberei; Ermäßigung der drückenden Militärlasten; 4) Aus-

ſchluß der Mitglieder der Regierung und der von ihr ernannten Beamteten von der Wahlfähigkeit in den Großen Rath; Wahl der Großräthe durch die politiſchen Gemeinden ſtatt durch die Bezirksgemeinden; 5) Verminderung der Mitgliederzahl der Regierung von ſieben auf fünf; ihre Wahl unmittelbar durch das Volk. 6) Reduktion der Mitglieder des Kantonsgerichtes; 7) Aufhebung aller Kabinetsjuſtiz und Aufſtellung einer eigenen Anklagekammer, während bis dahin die Regierung ſelbſt die Verrichtungen einer ſolchen ausübte; 8) Wahl auch der Stellvertreter der Bezirksammänner durch das Volk ſtatt durch die Regierung; 9) Volle Glaubens- und Gewiſſensfreiheit und Löſung aller Staatsbande, welche annoch um das kirchliche und konfeſſionelle Leben geſchlungen waren. Andere fügten noch das Begehren eines wahren Veto bei, bei welchem die Abweſenden nicht als Annehmende gezählt würden. Weder dieſes noch andere Programme gelangten zur Ehre der Berathung; denn das Volk verwarf die Vornahme einer Reviſion mit 15,842 gegen 11,351 Stimmen.

Im Kanton Thurgau hatte die Verfaſſung von 1837* bereits zweimal ſechs Jahre gelebt; das war lange genug für einen ſchon zum Mode-Artikel herabgeſunkenen Gegenſtand. Die Demokraten, welche im Jahr 1837 ihr Regiment an die nachhin allmächtig gewordenen Juſtizmänner hatten abtreten müſſen, regten ſich wieder; ſie hielten es für möglich, daß, nachdem die Urdemokratie in der Schweiz gewaltſam vernichtet worden, ein moderndemokratiſches Leben mit Erfolg geſchaffen werden könne. In dieſem Sinne wirkte die Preſſe und der „freiſinnige Volksverein", doch ohne daß ſich anfänglich im Volke ſelbſt lebhaftere Sympathien für die Reviſion kund gaben. Gleichwohl hielt der Große Rath für klüger, die wichtige Angelegenheit ſelbſt an die Hand zu nehmen, um ſie nicht, vielleicht nur kurze Zeit ſpäter, ungeſtümen Führern der Maſſen überantworten zu müſſen. Schon im Oktober 1848 ließ er ſich ein Gutachten ſeitens des Regierungsrathes geben. Im folgenden Frühjahr gelangte ſolches an den

* Vergl. Band II, S. 239 bis 242; und Band III, S. 125.

Großen Rath, und, nebſt einem Kommiſſionsbefund aus ſeiner eigenen Mitte, zur Berathung. Bei dieſem Anlaß wurden die wichtigſten Aufgaben der Reviſion beſprochen und es ergab ſich aus dieſer Vorberathung eine Art Programm, aus folgenden von der Mehrheit genehmigten und als empfehlenswerth bezeichneten Reviſionspunkten: 1) Kräftigung der Regierungsgewalt, die unter der Herrſchaft jener Verfaſſung von 1837 zur Bedeutungsloſigkeit herabgeſunken war; darum ſoll der Ausſchluß der Mitglieder des Regierungsrathes aus dem Großen Rath aufgehoben, der Regierung die nöthige Ueberordnung gegenüber den andern kantonalen Adminiſtrativbehörden (Erziehungsrath, konfeſſionelle Behörden) gewährt, die beſondere Militärbehörde abgeſchafft, ihre Verrichtungen einem Regierungsdepartement übertragen werden. 2) Abſchaffung der Kreisgerichte und Uebertragung ihrer verſchiedenen Verrichtungen theils an die Bezirksgerichte, theils an die Gemeinderäthe, und, für das Fertigungsweſen, an eine einfacher organiſirte Fertigungsbehörde. 3) Trennung des Notariats- vom Gerichtsweſen und Uebertragung des erſtern von den Bezirkskanzleien an Kreisnotare. 4) Ermöglichung künftiger Partialreviſion der Verfaſſung im Gegenſatz der Totalreviſion, und zwar in dem Sinn, daß der Große Rath von ſich aus und ohne vorherige Anfrage an das Volk zu einer beliebigen Partialreviſion ſchreiten möge (12. April 1849). Eine Proklamation erging an das Volk, in welcher vorzugsweiſe obige Punkte als empfehlenswerth bezeichnet wurden. Noch Anderes war früher ſchon, bei Anlaß der Kommiſſionswahlen, angeregt worden, ſo die Einführung der Schwurgerichte und Gewährung voller Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, dieſe beiden Punkte durch Dr. Andreas Stähele, der in Bezug auf den zweiten Punkt mit Großrath Wiesle als Organ der Katholiken ſprach. In das Programm übergingen ſie nicht. Uebereinſtimmend mit den Anſichten einer in Weinfelden abgehaltenen zahlreichen Verſammlung, an welcher 41 Gemeinden vertreten waren, erklärte ſich an der durch den Großen Rath angeordneten allgemeinen Abſtimmung das Volk mit großer Mehrheit für die Reviſion, und zwar für Reviſion

durch einen Verfassungsrath (6. Mai). Dem Volksbeschlusse folgten nun abermals Versammlungen in Weinfelden, Frauenfeld und Münchweilen, auch in den übrigen Bezirken; bei diesen Vorberathungen waren die „Juristen“ und höhern Beamten eben nicht in Gunst. Der thurgauische Boden war wieder fruchtbar an „Volkswünschen“ oder an Gedanken und Bestrebungen, die der Einzelne oder Wenige zusammen als solche ausgaben. Vom Gewöhnlichen sich auszeichnend waren die Anregungen des Ingenieurs Sulzberger, der sich für die Errichtung einer allgemeinen „Nationalkreditanstalt“, für den „Schutz der Arbeit“ und Aehnliches verwendete. Bei der Wahl des Verfassungsrathes vertraute das Volk sein künftiges Heil zum größern Theil neuen Männern, und ließ Viele aus der höheren und niedern Juristen- und Beamtenwelt durchfallen, so der Kreis Fischingen seinen mehrjährigen verdienten Repräsentanten Ramsperger. Ein Theil der Wähler rief den alten gefeierten Demokraten Bornhauser, einen der Sappeure vom Jahr 1830, wieder auf das Rathhaus; der poetische Pastor, dem die Volksgunst nicht gleichgültig war, trat noch einmal auf den Schauplatz der Politik, um, wie er sagte, „zwischen den feindlichen Elementen die Rolle des Vermittlers zu übernehmen“. Neben Bornhauser sind von bedeutenden Namen anzuführen: der ehemalige zürcherische Seminardirektor Scherr, damals in Emishofen angesessen, und der bekannte Palästina-Reisende Dr. Titus Tobler aus Appenzell A. R. (in Horn wohnend), Pfarrer Bion in Schönholzersweilen, und Lehrer Burkhard in Bürglen, nachheriges Mitglied und Sekretär des seither allmächtig gewordenen Erziehungsrathes, der sich durch Unterdrückung vieler katholischer Schulen und Errichtung paritätischer Mischschulen einen Ruf von zweifelhafter Bedeutung erworben. Bornhauser wurde am 14. Juni durch den Verfassungsrath auf den Präsidentenstuhl gehoben, während Kern mit einem bloßen Accessit als Vizepräsident sich begnügen mußte, übrigens sicher war, auf den Verfassungsrath überwiegenden Einfluß zu üben. Ohne alle vorläufige Erörterung des Revisionsstoffes bestellte der Verfassungsrath zur Ausarbeitung einer revidirten Verfassung eine

Fünfzehner-Kommission, an deren Spitze Bornhauser genannt ist; neben ihm saßen in den Reihen der Kommission Ingenieur Sulzberger, Dr. Kern, Regierungsrath Keller, Oberrichter Gräflein, Fürsprech Labhardt, nebst andern weniger bekannten Männern. Die Kommission ließ alsbald die Volkswünsche einholen und empfing solche namentlich von einer in Frauenfeld gehaltenen Versammlung von Ortsvorstehern und Gemeindammännern in schöner Zahl und bunt durch einander, vor Allem: Vereinfachung von Diesem und Jenem und Erlösung vom büreaukratischen Formenwesen; Aufhebung der Justizkommission und der Kreisgerichte; Schutz für den Handwerker- und Gewerbestand; Brod- und Fleischtaxation; Errichtung einer Hypothekarbank; beschränkte Amtsdauer von sechs Jahren für Geistliche und Lehrer; Abschaffung der Handänderungsgebühren; Erleichterung der Militärlasten; keine Schwurgerichte und keine weitere Herabsetzung des Salzpreises; das Salz hatte demnach im Thurgau aufgehört, für Popularitätszwecke dienstbar sein zu müssen. Aehnliches von einer Versammlung in Steckborn, nebst dem Begehren des Volksveto's. Solche Programme aus dem Volke waren wesentlich verschieden von jenem des Großen Rathes und gingen weiter als dasselbe. Nachdem die Berathungen der Kommission beendiget, eröffnete Bornhauser jene des Verfassungsrathes mit einer Rede von annähernd konservativer Färbung. Referent der Kommission und einer der Hauptarbeiter im Verfassungsrath war Labhardt, das letztere anfänglich auch Gräflein, ein sehr begabter und um das Justizwesen verdienter Mann, der jedoch vor Beendigung des Verfassungswerkes in Weinfelden eines plötzlichen Todes starb. Am 9. November stand die neue Verfassung auf dem Papier und am 2. Dezember erhielt sie die Genehmigung des Volkes mittelst 10,657 annehmenden gegen 5250 verwerfende Stimmen. Diese Verfassung brachte dem thurgauischen Volke das Recht des Veto gegen neue Gesetze, „Erleichterung und ausgleichende Vertheilung der Militärlast", welche die Gesetzgebung beförderlich zu gewähren habe; verhieß „Genugthuung und Entschädigung" für gesetzwidrig erlittene Gefangenschaft; verpflichtete die Gesetzgebung

zu nöthigem Einschreiten „für Hebung der Industrie und Landwirthschaft“, unter Verhinderung allfälligen Mißbrauches der Handels- und Gewerbsfreiheit; legte dem Staate die Verpflichtung auf, das Kreditwesen zu heben und zu schützen, namentlich, so viel in seiner Stellung liege, zur Gründung einer Hypothekarbank beförderlichst mitzuwirken; sie verordnete, daß die mittelbaren Abgaben, so weit die Bedürfnisse des Staatshaushaltes es zulassen, ermäßigt, die Handänderungsgebühren von Käufen und Täuschen auf die Hälfte herabgesetzt werden; ferner Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten und möglichste Erleichterung ihrer Benutzung für die Unbemittelten; eingreifendere materielle Erleichterungen, welche ein Theil der Beweger verlangt hatten, wurden nicht beschlossen. Die Verfassung gewährte ferner den „Angehörigen der christlichen Konfessionen“ volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, auch freien Kultus, „so weit derselbe mit den staatsbürgerlichen Verpflichtungen sich verträgt“, versicherte die evangelisch-reformirte und die katholische Konfession „des besondern Staatsschutzes“ (nachdem wenige Monate zuvor Millionen Klostergut eingezogen worden) und untersagte gleichzeitig „die Stiftung neuer geistlicher Körperschaften im Kanton“; sie räumte Behörden und Wahlgemeinden das Recht ein, Geistliche und Lehrer abzuberufen; Kirchliches wurde konfessionellen Großrathskollegien und den von ihnen aufgestellten Kirchenräthen übertragen, jedoch ohne autonomisches Organisationsrecht, und mit ausdrücklichem Vorbehalt des Plazets für kirchliche Erlasse; das Erziehungswesen wurde in die Hand eines vom Großen Rath einheitlich gewählten Erziehungsrathes gelegt. Den Bezirken wurden als Mittelbehörden zwischen den untern Verwaltungsbehörden und dem Regierungsrath Bezirksräthe für Beaufsichtigung der wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten in den Gemeinden vorgesetzt; es wurde die vielbesprochene Justizkommission, durch welche die Regierung in den Schatten gestellt worden war, aufgehoben, die Einführung der Schwurgerichte verordnet, endlich die Partialrevision der Verfassung ermöglichet. Die Bewegung war vorüber. Die Annahme des Schwurgerichtes ist den beharrlichen Empfeh-

lungen des Pfarrers Bornhauſer zuzuſchreiben; er betheuerte unter Anderm: vor den „ſtändigen Blutrichtern“ habe er einen ſolchen Abſcheu, daß er unwillkürlich nach ſeinem (bedrohten?) Kopfe greife, wenn er vor dem Staatsgefängniſſe vorübergehe. Das war Bornhauſer's Schwanengeſang. Bei der Neubeſtellung des Großen Rathes kamen die Demokraten in den Hintergrund, die „Juriſten“ und die höhern Beamtenklaſſen wurden wieder zu Ehren gezogen; Kern und v. Streng, frühere Mitglieder der Juſtizkommiſſion, wurden in die Regierung gewählt, der erſtgenannte der Beiden zu ihrem Präſidenten; die Präſidentſchaft des Obergerichts überging an Kappeler (Anfangs Jänner 1850). Scherr, der im Verfaſſungsrath bei Schulfragen Einfluß gewonnen, wurde zum Mitglied und Präſidenten des Erziehungsrathes befördert. Den Behörden war durch dieſe neue Verfaſſung ein weites Feld der Bethätigung angewieſen. Bornhauſer kehrte an ſeinen häuslichen Herd zurück, um, wie er öffentlich ſelbſt erklärte, ſich nie mehr von demſelben zu trennen, und die letzte Feile an ſeinen „Rudolf von Werdenberg“ zu legen.

Zürich betrat mehrmals, wie früher im Jahr 1837, den Weg der Partialreviſion. Im Jahr 1840 reduzirte ein ſogenanntes Verfaſſungsgeſetz den Regierungsrath von neunzehn auf dreizehn Mitglieder. Im Jahr 1848 erließ der Große Rath drei neue Verfaſſungsgeſetze; das eine derſelben führt das Direktorialſyſtem im Regierungsrath ein, vermindert die Mitgliederzahl dieſer Behörde von dreizehn auf neun, kürzt ihre Amtsdauer von ſechs auf vier Jahre ab, mit Erneuerung zur Hälfte, ſtatt früher nur zum dritten Theil; erſetzt das alte ehrwürdige Bürgermeiſteramt durch zwei „Präſidenten“, welche abwechſelnd den Vorſitz zu führen haben, und ſtellt neue Organiſationen für das Kirchen- und Schulweſen auf. Das andere Verfaſſungsgeſetz überträgt den Gemeinden, welche früher nur das Vorſchlagsrecht für die Ernennung der Pfarrer und Volkslehrer hatten, das Wahlrecht ſelbſt; das dritte erklärt das Ergebniß der jeweiligen eidgenöſſiſchen Volkszählung als maßgebend für die Repartition der Großrathsmitglieder unter die kantonalen Wahlkreiſe, im Gegen-

ſatze der früheren kantonalen Zählung. Die Einführung des Direktorialſyſtems war für Zürich eine der eingreifendſten Neuerungen, weil dort von Alters her das Kollegialſyſtem in allen Verwaltungszweigen viele Sachkundige zur Theilnahme an den Geſchäften berief; ſie ging daher nicht ohne lebhaften Widerſpruch einzelner älterer Staatsmänner durch, welche ſie als unverträglich mit den Grundſätzen einer wahren Demokratie erklärten. Die Regierung aber verwies in ausführlicher Proklamation auf die Vorzüge des neuen Syſtems. Das Volk nahm Alles in Mehrheit an, aber mit Stimmenzahlen, welche nicht dem fünften Theil der geſammten Stimmfähigen gleichkamen (18. November 1849). Offenbar zog ſich das Volk von den politiſchen Fragen zurück, um ſich deſto eifriger dem einträglichen Privaterwerb zu widmen. Alfred Eſcher regierte unangefochten, doch ohne Popularität. Er und Zehnder waren die letzten Bürgermeiſter von Zürich.

Die Verſuche zu Verfaſſungsänderungen in Graubünden blieben nicht ruhen. Den frühern Vorgängen * folgte eine Anregung des Großen Rathes, die Beſetzung der Standesämter nicht ferner nach den drei Bünden vorzunehmen; ausgeſchrieben auf die „Ehrſamen Räthe und Gemeinden", erhielt ſie zwar die knappe Mehrheit, aber nicht die durch den Art. 34 der Verfaſſung von 1820 ** geforderten zwei Dritttheile der Gemeindsſtimmen (1844). Entmuthiget unterließ der Große Rath von dann an vier Jahre lang eine abſchließliche Reviſionsberathung. Nicht ſo der Reformverein. Er erweiterte das Feld ſeiner Arbeiten und entwarf eine neue Kantonsverfaſſung, welche, mit Abſchaffung der früheren Bünde, Hochgerichte und Gerichte, eine ganz neue Eintheilung des Kantons in Bezirke und Kreiſe, einen Kleinen Rath von fünf Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer und Nichtwiederwählbarkeit nach ihrem Austritt für ein Jahr, ſodann einen Großen Rath von 68 unmittelbar und 15 mittelbar ge-

* Band II, S. 403 und 404. Auch Bd. III, S. 76.

** S. die Sammlung: Verfaſſungen der Kantone der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Zweite Abtheilung. Trogen, 1836.

wählten Mitgliedern aufstellte. Im Entwurf waren für die Rechtspflege ebenfalls ganz neue Organe aufgestellt, so Friedensrichter, Kreis- und Bezirksgerichte, ein Obergericht; derselbe wurde übungsgemäß im Volke verbreitet, dann mit Benutzung der eingegangenen Bemerkungen ausgearbeitet (1845), endlich der Regierung zur Benutzung überreicht. Hiermit schloß der Verein seine verdienstliche Thätigkeit. Der Große Rath behandelte den von ihm ausgegangenen Verfassungsentwurf im Jahr 1846 und kam zum Schlusse, daß für die beabsichtigten Veränderungen im Staatsorganismus, wolle man nicht deren Verwerfung hervorrufen, engere Schranken zu ziehen seien. Das Ergebniß daheriger Vorberathungen kam aber erst im März 1848 an einer auf Verlangen der Standeskommission außerordentlich einberufenen Session des Großen Rathes zur Berathung. Die politische Temperatur war damals sehr heiß, der im Jahr 1847 gewählte Große Rath ohnehin der reformlustigste aller graubündnerischen Großen Räthe seit 1815. Eben war in Paris die Revolution siegreich erneuert worden, was nicht bloß auf Bern, sondern auch in das stille Chur zurückwirkte: es wurden wichtige und weniger wichtige Beschlüsse gefaßt, zu denen man es früher nicht gebracht, so die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Großen Rathes erkannt, der Gebrauch der Adelstitel im amtlichen Verkehr untersagt. Eben damals auch wurden fünf neue Gesetzesvorschläge an die Gemeinden ausgeschrieben: 1) für Aufstellung eines Kleinen Rathes von fünf Mitgliedern mit zweijähriger Amtsdauer, Uebertragung der Rekurse in Zivilsachen vom Kleinen Rath an einen Ausschuß des Obergerichtes; Aufhebung aller besondern Verwaltungskommissionen und Uebertragung ihrer Verrichtungen an den Kleinen Rath, so daß nur noch der Erziehungsrath als Spezialverwaltung beibehalten worden wäre; 2) für freie Wahl der Großrathsmitglieder aus allen Kantonsbürgern und freie Ausübung des politischen Stimmrechtes in allgemeinen Landessachen; 3) für Aufstellung von vierzehn Bezirksgerichten; 4) für Einführung von Vermittlerämtern; 5) für Abänderung jenes Art. 34 der Verfassung, auf daß fürderhin die einfache absolute Mehrheit der souveränen Ge-

meindestimmen gültig, nicht aber deren zwei Dritttheile erforderlich seien. Nur der dritte und vierte obiger Vorschläge gingen durch; der innert vierzehn Jahren viermal zur Abänderung ausgeschriebene Artikel 34 wurde vom Volke unversehrt festgehalten. Der Charakter des graubündner'schen Gemeinwesens ist sprechend ausgeprägt in dem feierlichen demokratischen Wortlaut jener Verfassungsvorschrift: „der obersten Gewalt der Räthe und Gemeinden bleibt es vorbehalten, die gegenwärtige Verfassung zu bessern, erläutern, mindern und mehren. Wenn der Große Rath einen dießfälligen Antrag vorläufig zugelassen hat, so soll er bis zur nächstfolgenden ordentlichen Versammlung desselben von der Standeskommission erdauert, dem Großen Rathe mit ihrem Gutachten vorgelegt, und, falls dieser ihn gutheißt, auf die Gemeinden ausgeschrieben werden; jede Abänderung kann aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Gemeindsstimmen als gültig anerkannt werden". Diese Schutzwehr gegen wohl oder übel verstandene Neuerungssucht wollten die Graubündner Gemeinden noch nicht aus der Hand lassen. Aber der Große Rath war abweichender Ansicht. Im Jahr 1850 nahm er die Reform frischerdingen auf, da nach Einführung der neuen Bundesverfassung ohnehin jene des Kantons bereits wesentliche Veränderungen erlitten; er schrieb, zum erstenmal, den schon im Jahr 1846 berathenen Verfassungsentwurf nach seinem vollen Inhalt an Räthe und Gemeinden aus; gleichzeitig einen gesönderten Vorschlag über Eintheilung des Kantons in Bezirke und Kreise in politischer, gerichtlicher und administrativer Beziehung, und einen Vorschlag über die Kompetenzstufen der verschiedenen Zivilgerichtsbehörden. Die neue Gesammtverfassung erhielt abermal die Zweidrittelsmehrheit nicht; dagegen traten die beiden andern Vorschläge in Kraft, wodurch namentlich die Zivilrechtspflege wesentlich gewann. Eine im gleichen Jahre wiederholte Abstimmung über den Gesammtverfassungsentwurf, der zu diesem Behuf noch einige Abänderungen erhalten hatte, fiel in den souveränen Gemeinden noch ungünstiger aus als die erste. Das Volk war theilweise mißstimmt über einen ihm auffallenden Schritt des Großen

Rathes; begründet auf die nun auch den niedergelaſſenen Schweizern zukommende Stimm- und Wahlfähigkeit hatte jene Behörde nämlich eine Neuwahl des Kleinen Rathes eingeleitet, dabei die alte Vorſchrift, daß von den drei Mitgliedern des Kleinen Rathes je eines aus jedem der drei Bünde gewählt werden müſſe, von ſich aus, ohne Anzeige und Anfrage an die Gemeinden, aufgehoben, dann, bei der Neuwahl ſelbſt, den volkreichſten der drei Bünde, den Obern Bund, außer Acht gelaſſen. Mit dieſem exekutoriſchen Akt wurden die ehrwürdigen drei Bünde des alten Rhätiens, an denen ſeine Bürger Jahrhunderte lang mit demokratiſcher Pietät feſtgehalten, für immer zu Grabe getragen. Anderweitige Veränderungen in allen Theilen der Staatseinrichtungen blieben auch ferner das Ziel der Reformfreunde; denn in ihren Augen hatte ſich die alte ſtaatliche Ordnung Graubündens in manchen Theilen überlebt und blieb noch viel Schutt aufzuräumen, vor Allem in der Gemeindeverwaltung. In Verwaltungsſachen hatte der Kanton während der neueren Jahrzehnte ſtets mit Finanznöthen zu kämpfen, die ſich nach Einführung der Bundesverfaſſung von 1848 noch vermehrten; aber das Volk ſchlug wenigſtens die erſten Verſuche zur Einführung einer direkten Steuer mit Entſchiedenheit ab. Ein Unglück für den Kanton ſelbſt und für die ſchweizeriſchen Umgebungen war die leichtſinnige Wälderzerſtörung. Brachte ſie auch während wenigſtens zwei Jahrzehnten jährlich zwiſchen 4 und 500,000 Gulden in den Kanton, ſo iſt dadurch der bleibende Nachtheil der zu weit getriebenen Abholzung nicht gutgemacht, eben ſo wenig durch den in Folge neuerer Geſetzgebung mittelſt des Ausfuhrzolles vom Holz gebildeten reichen Kantonalforſtfond. Die Verfaſſungsfragen fanden ihren Abſchluß in der am 24. Oktober 1853 in Kraft getretenen Kantonsverfaſſung, welche die Zweidrittelsmehrheit abſchafft und die abſolute Stimmenmehrheit des Volkes zur Geltung erhebt, daneben verſchiedene der früher angeregten neuen Einrichtungen gründet. Das Weſen der Verfaſſung blieb gut demokratiſch. Ein Bundesbeſchluß vom 16. Januar 1854 ſpricht ihre Garantie aus.

Wir haben bereits der allgemeinen, gemischten oder paritätischen Kantonsschule von Graubünden und deren Gründung erwähnt.* Im Herbst 1850 wurde dieselbe in dem neuen, ursprünglich für die katholische Kantonsschule bestimmt gewesenen, zwischen der bischöflichen Residenz und dem Priesterseminar gelegenen, stattlichen Gebäude errichtet. Durch diese neue Schöpfung war der Bruch mit der Kurie vollendet. Der Bischof, der in solcher Anstalt die nöthigen Garantien für die religiöse Heranbildung der Katholiken nicht zu finden glaubte, wollte sich von jeder Betheiligung ganz fern halten, verweigerte die Admission eines Religionslehrers an derselben, untersagte den katholischen Geistlichen überhaupt die Annahme einer Lehrerstelle an dieser Kantonsschule und gestattete bloß, daß die Zöglinge den Religionsunterricht bei dem katholischen Ortspfarrer erhalten mochten. Auch erließ er (23. August) an die Diözesanen ein allgemeines Abmahnungsschreiben gegen den Besuch der Schule. Verletzt durch diesen Hirtenbrief erwiderte der Große Rath denselben durch einen Beschluß, der für künftige Veröffentlichung kirchlicher Erlasse das Plazet der Staatsbehörde vorbehielt. Für die Kantonsschule hat sich dadurch nichts geändert. Ein paar Jahre später sagte der Bischof die Ernennung eines katholischen Religionslehrers zu. Dessen ungeachtet und obwohl der Geschichtsunterricht von zwei Lehrern, für jede der beiden Konfessionen gesöndert, ertheilt wird, ist der Besuch der Kantonsschule seitens der Katholiken nur ein spärlicher, da die wohlhabendern Familien vorziehen, ihre Söhne anderwärtigen katholischen Schulanstalten anzuvertrauen. Neben dieser gemeinsamen höhern Schule bestanden im Laufe der Fünfziger Jahre in verschiedenen Theilen des Landes getrennte konfessionelle höhere Schulen, dann auch Real- und Schullehrerbildungsanstalten.

Noch war das Volk des Kantons Aargau nach der Verfassung regiert, welche eine schwache Mehrheit am 5. Januar 1841 zum Grundgesetz erhoben hatte.** Das Maß der Zufrieden-

* Band III, S. 168 bis 170.

** Vergleiche Band II, Seite 432 und 433.

heit mit den öffentlichen Zuständen bezeugte eine Volksabstimmung am 12. August 1849, aus welcher mit überwiegender Mehrheit der Beschluß zur Vornahme einer abermaligen Revision, und zwar durch einen Verfassungsrath, hervorging. Die neuere Geschichte des Kantons ist in ihren wichtigeren Zügen durch dieses Buch dargestellt. Er hatte seit seinem Entstehen vier unter sich wesentlich verschiedene Verfassungen gehabt, so daß das durchschnittliche Lebensalter einer Verfassung auf $11^3/_4$ Jahre zu stehen kam; es sollte nun die fünfte entworfen werden. Bis zu jenem Zeitpunkt hatte ihn ein, wie es schien, nun außer Kurs gekommenes Beamtenheer regiert und verwaltet; aus der Theilung mit Bern hatte er ein verhältnißmäßig reiches Staatsvermögen bezogen, die in Folge der Glaubensspaltung des sechszehnten Jahrhunderts eingezogenen Güter der Kirche und anderer milder Stiftungen; eine zweite Inkameration dieser Art im Jahr 1841 brachte ihm neue Millionen ein. Und dennoch war Aargau, so reichlich mit Staatsgut, Gesetzen und Beamtungen ausgestattet, gleichwohl nur spärlich mit bedeutsamen Instituten versehen; der Kanton besaß damals noch keine auch nur leidentliche Strafanstalt; auch in andern Dingen war er hinter den wirklichen und nützlichen Fortschritten der Zeit zurückgeblieben; daß er um so reger und lauter nach Außen gewesen und wie er auf schweizerische Verhältnisse eingewirkt, ist bereits erzählt worden. Es sollten nun neue Bahnen eingeschlagen werden und das Volk suchte solche auf. Aber die Rathgeber trafen so wenig als früher immer das Beste; Brauchbares und Unbrauchbares durch einander wurde gewünscht: für das Volk das Recht der Abberufung des Großen Rathes und das Veto; Integralerneuerung des Großen Rathes nach je vier Jahren; Entfernung der Verwaltungsbeamteten aus dem Großen Rath; Einführung der Geschwornengerichte wenigstens in peinlichen Fällen und entsprechende Vereinfachung des Zivilprozesses; Einführung des Departementalsystems und Abschaffung der bisherigen „Büreaukratie“; Abschaffung der mittelbaren Steuern, namentlich der Salzsteuer, des Ohmgeldes, der Stempelsteuer, und Ersetzung derselben durch eine progressive Vermögens-

und Einkommenssteuer; auf geistigem Gebiete schärfere Durchführung der Gewissensfreiheit, vollständige Trennung der Kirche von der Schule, Emanzipation des Volkslehrerstandes von der Kontrole der Geistlichen; aus den Schulen der Jugend soll, so hieß es, „der Rest jener unnützen alten Klostergelehrsamkeit“ entfernt werden. Das klang hochdemokratisch und modernbüreaukratisch zugleich. Die Wahlen in den Verfassungsrath fielen für die damaligen Regenten ungünstig aus (12. Dezember 1849) und ihre Presse verhehlte die Unzufriedenheit nicht. Seminardirektor Keller wurde zum Präsidenten sowohl des Verfassungsrathes als seiner zahlreichen vorberathenden Kommission erkoren. Die Verfassungsrevision nahm einen ungeahnten Verlauf. Ein erster Entwurf wurde durch die Betriebsamkeit der Regierungspartei vom Volke mit Mehrheit verworfen (13. Oktober 1850). Uebereinstimmend mit diesem vermeinten Erfolg machte der Große Rath einen Versuch, die abgeschossene Kugel wieder aufzufangen, und ließ das Volk darüber abstimmen, ob es bei einer Gesammtrevision verbleiben wolle oder nicht vielmehr gutfinde, daß bloß der Verfassungsabschnitt über die Revision revidirt werde, dieß zum Zweck, um künftige Partialrevision zu ermöglichen, für welche sofort der Entwurf eines neuen Verfassungsabschnittes über diese Materie ebenfalls zur Abstimmung gebracht wurde, dabei aber auch die Frage, ob die sich allenfalls ergebende Revisionsaufgabe vom Großen Rath oder von einem Verfassungsrath an die Hand zu nehmen sei. Das Volk sprach sich durch neue Stimmgebung (17. November) in einer Weise aus, daß nichts anderes übrig blieb, als zur Wahl eines neuen Verfassungsrathes zu schreiten, der die Revisionsarbeit wieder in ihrer Gesammtheit aufnahm. Gewählt am 15. Jänner 1851, rathschlagte er unter Vorsitz des Obersten Fischer von Reinach, war bald mit einem abgeänderten Entwurf zur Hand und brachte ihn in fünf selbstständigen Abtheilungen zu neuer Volksabstimmung. Abermalige Verwerfung folgte und zwar jeder einzelnen Abtheilung, mit sehr starker Mehrheit besonders die Ablehnung jenes Abschnittes, in welchem der Beamtenausschluß gesucht wurde, aber sich dießmal nicht, wie im

erſten Entwurfe, wieder fand (18. Mai). Eines lag nun offen zu Tage: das Volk wollte keinen Großen Rath von Beamteten mehr; gegenüber den beſtehenden Behörden und zu ihrem vieljährigen Wirken oder Nichtwirken lag ein lautes und allgemeines Mißtrauensvotum vor, von dem ſie ſich nicht mehr erholen konnten; die Aargauer ſelbſt deckten in den öffentlichen Blättern den Unſegen der frühern Regierungsweiſe auf, die ſich ausſchließlich auf das politiſche Feld geworfen, in materiellen Dingen nichts geleiſtet habe, ſo daß nun die Blößen in letzterer Beziehung um ſo auffallender hervorgetreten ſeien. Auguſtin Keller, der die waltende Strömung richtig auffaßte und in dieſelbe ſo viel thunlich einzulenken ſuchte, bezeichnete im Großen Rath als Kardinalpunkte der Reviſion: einen gerechten Steuerartikel, einen unabhängigen Großen Rath, unabhängig in den Perſonen und unabhängig von Taggeldern, ein kurzes Gerichtsverfahren und einen guten Reviſionsartikel; dabei warnte er aber vor dem Rücktritt der oberſten Kantonsbehörden. Der Große Rath beſchloß hierauf, durch den beſtehenden (zweiten) Verfaſſungsrath das Reviſionswerk fortſetzen zu laſſen; derſelbe war allernächſt mit ſeiner neuen Arbeit wieder zu Ende. Das Volk verwarf auch dieſen dritten Entwurf in ſeinen verſchiedenen Abſchnitten (20. Juli). Der offiziellen und halboffiziellen Bekenntniſſe wurden nun immer mehrere. Der als Regierungsblatt geltende „Schweizerbote“ ſagte: „wahr iſt, die wiederholten Veruntreuungen von Verwaltungsbeamteten, deren bei zunehmender ſtrenger Aufſicht immer mehr an den Tag gekommen ſind, haben den Kredit der Behörden erſchüttert; wahr iſt, die Geſetzgebung war nicht immer fruchtbar und in ihren Schöpfungen nicht immer glücklich; wahr iſt, der Große Rath ſchenkte der Staatsverwaltung nicht immer die nöthige Aufmerkſamkeit, die Rechtspflege war in vielen Fällen eine langſame und koſtſpielige, die Anwälte in manchen Gegenden verhaßt, die Geſchäftsagenten zur Landplage geworden; wahr iſt, der Aufwand in den Gemeinden, beſonders für die Armen, iſt allmälig erdrückend und unerſchwinglich geworden und das neue Gemeindeſteuergeſetz hat die gehoffte Abhülfe nicht gebracht; wahr

ist, unser Geldtagswesen liegt im Argen, unsere Hypothekarordnung verscheucht den Landeskredit, die Begehren nach einer zeitgemäßen Gewerbeordnung sind seit Jahren unberücksichtigt geblieben, die wiederholten Bitten um angemessene Besserstellung des Lehrerstandes nicht erfüllt.“ Der Große Rath versammelte sich neuerdings zur Erwägung dessen, was zu thun (4. August); es war soweit gekommen, daß eine Kommissionsmehrheit Rücktritt und Neuwahl der beiden obersten Landesbehörden vorschlug. Während der Berathung blieb die Uhr im Sitzungssaale stehen; da rief Waller, der Präsident: „unsere Uhr ist abgelaufen“. Der Große Rath glaubte die Verlegenheit durch den Beschluß zu heben, bis zu Ende 1852 wichtige Partieen der Gesetzgebung zu bearbeiten, unterdessen die Verfassungsrevision einzustellen; darüber nun aber mußte neuerdings das Volk angefragt werden, und es antwortete mit Nein. Nun wurde der dritte Verfassungsrath gewählt (3. Oktober 1851), der sich den Regierungsrath Wieland zum Präsidenten wählte. Keller, der nicht verschmäht hatte, demokratischen Vorversammlungen beizuwohnen, erhielt in der Vorberathungskommission die wichtige Stelle eines Berichterstatters. Endlich konnte das Volk zufriedengestellt werden, oder mußte es sein, um dem langen Provisorium sich zu entwinden. Es nahm am 22. Februar 1852 den ihm dargebotenen vierten Entwurf einer neuen Staatsverfassung des Kantons an, wie er aus den Berathungen der neu gewählten Behörde hervorgegangen; am gleichen Tage starb Wieland. Als neu und als Ergebnisse der langen Agitationen erscheinen wesentlich folgende Bestimmungen: das Recht des Volkes, die Abänderung und Revision nicht bloß der Verfassung, sondern auch einzelner Gesetze zu verlangen, ebenso die Abberufung des Großen Rathes, alles dies, falls 5 beziehungsweise 6000 Bürger die allgemeine Abstimmung begehren; Integralerneuerung aller Behörden von vier zu vier Jahren; Verantwortlichkeit für Mitglieder des Großen Rathes, falls sie zu einer Verfassungsverletzung mitwirken; das Vorschlagsrecht der Gemeinden für die Wahl ihrer Seelsorger; Aufstellung einer Gewerbeordnung mit Berücksichtigung der Interessen des inlän-

diſchen Gewerbs- und Handelsſtandes; Uebernahme der Bekleidung, Ausrüſtung und Bewaffnung der Wehrpflichtigen durch den Staat und Ueberlaſſung der von dieſem gelieferten Bewaffnung an die Wehrpflichtigen während der vollen Dauer ihrer Dienſtzeit; Begünſtigung des Lehrerſtandes durch „angemeſſene Beſoldung“ mit der weitern Beſtimmung, daß das Geſetz der Schule nach allen Richtungen „eine nähere Verbindung mit dem Leben“ geben ſolle; beſſere Fürſorge für das Armenweſen, „Organiſation der Auswanderung“, Errichtung nöthiger Zwangsarbeitsanſtalten für arbeitsſcheue Arme; weſentlich direkte Steuer für die Deckung der Defizite des Staates und der Gemeinden (bei Dekretirung von Gemeindeſteuern dürfen ſolche nicht mitſtimmen, welche ſelbſt keine Steuern entrichten); Abſchaffung der Stempelabgabe, Ermäßigung anderweitiger dem Staate zukommenden Taxen; Erleichterung im Bezug des Ohmgeldes, dagegen Erhöhung der Erbſchaftsſteuer und Einführung einer angemeſſenen Luxusabgabe; Feſtſetzung des Salzpreiſes in ſolcher Weiſe, daß der Reinertrag des Monopols die Hälfte des Rohertrages nicht überſteige; Gründung einer Leihbank und Errichtung von Erſparnißkaſſen; Vereinfachung des Staatshaushaltes, Regelung der Beamtengehalte (im Geiſte der Sparſamkeit) und Vorſorge gegen Gehaltskumulationen; Erlaſſung neuer Geſetze über Hypothekarweſen, Betreibungs- und Geldtagsordnung, über Fabrikpolizei und Anderes; Rückſichtnahme auf die verſchiedenen Landestheile bei Errichtung neuer Kantonalanſtalten (d. h. billige Repartition auf erſtere); Wahl des Großen Rathes im Verhältniß der Zahl der ſtimmberechtigten Bürger jedes Kreiſes; Ausſchluß der Beamteten und öffentlichen Lehrer vom Großen Rath; Vorſchrift, daß von den Mitgliedern des Regierungsrathes aus keinem Bezirk mehr als eines, auch nur ein Mitglied in den Nationalrath und eines in den Ständerath gewählt werden darf; Einführung der Schwurgerichte für die Strafrechtspflege; Geſammt- oder Partialreviſion der Verfaſſung nach Belieben des Volkes. Die Büreaukratie weitum ſchüttelte ihre Köpfe über dieſes neue Erzeugniß der Volksſouveränetät; aber ohne ſolche Erinnerung auch

an das moderne Beamtenthum, daß für dasselbe, gleichwie ehedem für die Aristokratie, „alles eitel unter der Sonne“ sei, würde Freiheit und Wohlstand des Volkes zu Grunde gehen. Die neuen Behörden Aargau's gingen von dann an merklich bescheidener einher als früher. Erwähnte Verfassung erhielt die Bundesgarantie unbeanstandet durch Beschluß vom 21. Juli 1852.

Eingreifender als manche formale Verfassungsartikel da und dort waren die Verfügungen des Großen Rathes von Bern, welche der protestantischen Geistlichkeit die althergebrachte Nutznießung der Pfrundgüter entzogen, die Geistlichen zu Pächtern machten oder vollends deren Verkauf anordneten, um die Pfrundinhaber ausschließlich an ihr Baar-Einkommen zu verweisen. Kapitel und Synode machten Einsprache gegen Beides; letztere verlangte insbesondere die Wiedereinsetzung der Geistlichen in die durch das Kirchenrecht und durch das Kirchengesetz von 1804 angewiesene Stellung „berechtigter Nutznießer“ der Pfrundgüter. Aber nicht bloß in ökonomischen Angelegenheiten gab die Synode ihre Unzufriedenheit über das waltende Regierungssystem zu erkennen: sie verlangte Einschreiten gegen die verwilderte Presse zum Schutze der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte der Kirche, der christlichen Religion und Moral.

Der Große Rath von Neuenburg schritt, laut neuer Verfassung, zu Einziehung der Kirchengüter* und Festsetzung der Gehalte der protestantischen und katholischen Geistlichen, durch Gesetz vom 8. Mai 1849; alle insgesammt erhielten fixen Gehalt mit freier Wohnung, und gegen Abschaffung der sogenannten kasuellen Einkünfte; das Gehaltsmaximum der protestantischen Pastoren wurde zu 2500 fr. Fr., das Maximum für die katholischen Pfrundgeistlichen zu 2400 Fr. bestimmt, den Kapuzinern in Landeron eine Jahrespension von 1000 Fr. zugesichert. Im November gl. J. wurde die evangelische Synode nach neuer Organisation konstituirt, Pfarrer du Pasquier zu ihrem Präsidenten, Alt-Staatsrath Calame zu ihrem Vizepräsidenten gewählt.

* Der Bundesrath setzt sie in seiner Botschaft vom 8. Juni 1857 zu höchstens 1 Million Franken an.

Scharf in das Leben, vornehmlich der Alt-Genfer, schnitt ein vom Großen Rathe von Genf am 22. August 1849 erlassenes Gesetz über gemeinnützige und milde Stiftungen ein. Die Verfassung von 1847 hatte es bereits vorgesehen, Korporationen und Vereine jeder Art unter die Staatsaufsicht gestellt. Das Gesetz, indem es auch viel Anderes über den Gegenstand verfügte, hatte doch wesentlich den Zweck, die alten Korporationen und Stiftungen, welche sich autonomisch bewegten und nicht nur eigene selbstständige Verwaltungen, sondern von Alters her auch den Vortheil hatten, daß diese Verwaltungen sich selbst ergänzten, dem Willen der Staatsherrscher zu unterwerfen und politisch „unschädlich“ zu machen. Das Gesetz hob demnach jene Selbstständigkeit und Verwaltungsrechte auf, verordnete die Einsetzung neuer Verwaltungen unter Mitwirkung und Mitbetheiligung der Staatsgewalt, der auch die Aufsicht über die Vermögensadministration eingeräumt wurde. Unfreundlicher als das Gesetz selbst sieht dessen vom Staatsrath ausgegangene Begründung aus: „in einem demokratischen Staat ist es nicht ohne Gefahr, gemeinnützige und wohlthätige Stiftungen sich verewigen zu lassen. Denn obschon ursprünglich in guter Absicht gegründet, arten sie bald von ihrem edeln Zwecke aus: die Erneuerung der Verwaltung durch sich selbst ist das geeignetste Mittel, die Abweichung herbeizuführen und sie dem demokratischen Prinzip feindselig zu machen“; solche Selbstergänzung, sagte er weiter, erzeuge den Koteriegeist, das Günstlingswesen, Verwaltungseinflüsse, die lieber den politischen Gesinnungsgenossen zum Schuldner annehmen als andere, „zuletzt einen Staat im Staate bilden, eine Ursurpation, welche eine auf die Rechte des Volkes eifersüchtige Regierung nicht dulden kann.“ * Im Gegensatze zu dieser Staatsallgewalt in Genf wurde damals, durch den Neuenburger August v. Meuron, in Préfragier bei St. Blaise eine sehr geräumige Irrenanstalt errichtet, welche nach dem Willen des edeln und hochherzigen Gründers „auf ewige Zeiten von Staat und Gemeinden unabhängig sein“ und

* Vergl. Band III, S. 472, 475 und 476.

durch eine eigene Direktion verwaltet werden ſoll. Sie wurde wirklich durch die Staatsbehörde von allen Staats- und Gemeindelaſten, ihre Angeſtellten vom Militärdienſt befreit.

Die Reviſion der aus Anlaß des Leuenmordprozeſſes ergangenen Urtheile hatten Anton Müller, Bruder des hingerichteten Mörders, und der geweſene Appellationsrichter und Fürſprech Joſeph Bühler, von Büron, verlangt; beide waren nach dem gewaltſamen Sturz der frühern Regierung von Luzern in ihre Heimath zurückgekehrt; A. Müller war, weil ſchuldig des Verbrechens der Anſtiftung zum Morde in contumaciam zu halbſtündiger öffentlicher Ausſtellung und nachheriger lebenslänglicher Kettenſtrafe, Bühler als des gleichen Verbrechens ſchuldig und wegen der Theilnahme am Freiſchaareneinfall zum Tode mittelſt Erſchießens verurtheilt worden (Urtheil vom 3. März 1847). Die Namen beider Verurtheilten erſchienen wenige Wochen nachher am Pranger. Das aus den Ereigniſſen von 1847 hervorgegangene „neukonſtituirte Obergericht“ ordnete die Wiederaufnahme des Prozeſſes an. Die Reviſion umfaßte auch die über Joſeph Troller und Venanz Reinhardt ſeiner Zeit ergangenen Kontumazurtheile. Nach längerer Unterſuchung, zu welcher ſich die Verurtheilten nun freiwillig geſtellt halten, wurde vom Kriminalgericht erſter Inſtanz A. Müller des erwähnten Verbrechens zwar nicht überwieſen, jedoch verdächtig erklärt, dann von der Inſtanz entlaſſen; Bühler, Troller und Reinhardt, weil einer Betheiligung am Morde Leu's weder überführt noch verdächtig, wurden von Schuld und Strafe freigeſprochen. Von der Unterſuchung waren jene Verbrechen (Aufruhr, Hochverrath, Ueberſchreitung des Freiſchaarengeſetzes), welche durch die ſeitherigen Amneſtiedekrete ohnehin getilgt waren, ausgeſchloſſen worden. Der Staatsanwalt, Martin Knüſel, unterlegte vorerwähntes Urtheil hinſichtlich des Anton Müller und Joſeph Bühler der Appellation. Müller that ein Gleiches. Die Staatsanwaltſchaft beharrte bezüglich Müller auf der Schuld und daheriger Verurtheilung desſelben zu öffentlicher Ausſtellung und vierundzwanzigjähriger Kettenſtrafe; bezüglich Bühler beantragte ſie: es ſei derſelbe der Anſtiftung zum Morde nicht als über-

wieſen, wohl aber verdächtig zu erklären und von der Inſtanz zu entlaſſen, eventuell in die Unterſuchungs- und Prozeßkoſten zu verfällen. Beidſeitige Vertheidiger gingen in ihren Vorträgen davon aus, daß die vom frühern Verhörrichter Ammann geführte Unterſuchung keine Beweiskraft beſitze, jener Bühler's ſuchte auch noch darzuthun, daß, abgeſehen von der Beweiskraft der Akten und der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Perſonen, auf deren Ausſagen die Anklage gefußt worden war, dem Beklagten nichts zur Laſt falle, das als ſtrafbar erfunden worden oder ihm irgendwie zur Unehre gereichen könnte. Das Obergericht fand einſtimmig, daß A. Müller des Verbrechens der Anſtiftung zum Morde zwar nicht überwieſen, jedoch verdächtig, Bühler desſelben weder überwieſen noch verdächtig ſei, entließ erſtern von der Inſtanz, verurtheilte ihn aber in die Unterſuchungs- und Prozeßkoſten, und ſprach den Joſeph Bühler von Schuld, Strafe und Koſten frei (27. Oktober 1849). Dieſe Prozeßreviſion ging, in Rückſicht auf die eingetretene gänzliche Umkehr aller Verhältniſſe und der wichtigern Ereigniſſe auf dem Feld eidgenöſſiſcher Politik, ohne viel Aufſehen vorüber. Bühler wurde ſpäter in den Kreiſen des Nationalrathes als deſſen Mitglied geſehen. Im letztinſtanzlichen Urtheil iſt das durch den Verhörrichter Ammann ſeiner Zeit eingehaltene Unterſuchungsverfahren einer ſcharfen Kritik unterworfen, er ſelbſt als befangen, ſein Verfahren vielfach als ungeſetzlich, auch tadelnswerth wegen vieler Suggeſtivfragen dargeſtellt. Die Erwägungsgründe zu Bühler's Freiſprechung beruhen weſentlich auf einer von der frühern gerichtlichen Auffaſſung verſchiedenen Würdigung der gegen den Angeklagten vorgelegenen Inzichten.

Die geſetzgebenden Räthe der Schweiz verſammelten ſich wieder am 12. November 1849. Das Haupt des Nationalrathes, Alfred Eſcher, mochte fühlen, daß Etwas nicht recht liege im Lande, daß die öffentliche Stimmung nicht ſei wie ſie ſollte, und trat deßhalb zur Berichtigung der vorwaltenden Meinung, zur Gewinnung und Feſthaltung von Freunden der neuen Ordnung und zur wirkſamen Verdammung ihrer Gegner mit einer geharr-

niſchten Eröffnungsrede auf. Man vernahm, ſagte der Redner, die Behauptung: „es laſſen die neuen Bundeseinrichtungen unſer Volk kalt, es empfinde nicht die mindeſte Theilnahme für dieſelben; das einzige Gefühl, welches es etwa für ſie habe, ſei das der unbedingteſten Gleichgültigkeit“; wahr aber ſei nur, daß eine gewiſſe Abſpannung in politiſchen Dingen bemerkbar, aber nicht bloß in Angelegenheiten des Bundes, ſondern auch in kantonalen Verhältniſſen; ſie äußere ſich im geſammten öffentlichen Leben und verliere deßhalb ihre beſondere Beziehung auf die Bundesverhältniſſe; ungerecht vor Allem wäre der Vorwurf, daß der Gegenwart die ſchöpferiſche Kraft fehle. Habe die Dreißiger Periode große Lebensfriſche bewieſen, ſo ſei deßhalb das folgende Jahrzehent keineswegs einem Erſtarrungstod erlegen, vielmehr verdiene es die Periode der Wiedergeburt des „eidgenöſſiſchen“ Lebens genannt zu werden und habe größere Opfer vom Volke gefordert, als Alles, was vorangegangen (die Opfer für die Auflöſung des Sonderbundes). Die hie und da zu Tage tretende Abſpannung ſei daher keineswegs ein Zeichen ohnmächtiger Erſtarrung, ſondern vielmehr eine Folge der mächtigen Kraftentwickelung, die in dieſen Tagen ſo Großes gewirkt. Und noch habe die Schweiz ihre „Kernmänner“, die ſich bei der Einführung der Bundesverfaſſung nicht durch jede Schwierigkeit mißſtimmen und entmuthigen laſſen. Dieſen „Kernmännern“ gegenüber ſtehen aber die „erklärten, offenen und unverſöhnlichen Feinde“ der neuen Bundeseinrichtungen. „Es ſind Diejenigen, die von jeher jeglichem Fortſchritt im kantonalen wie im Bundesleben gram waren; es ſind Diejenigen, welche die Furien des konfeſſionellen Haſſes heraufbeſchworen haben, damit dieſelben die Saat einer geſunden Entwickelung des ſchweizeriſchen politiſchen Lebens mit ihren verſengenden Fackeln im Keime zerſtören; es ſind Diejenigen, die vor Kurzem erſt unſer Vaterland an den Rand des Verderbens gebracht haben und die nicht davor zurückzuſchrecken ſcheinen, es jeden Augenblick wieder demſelben Abgrunde entgegen zu führen. Wir kennen ſie alle, dieſe eingefleiſchten Feinde unſeres wiedergebornen Geſammtvaterlandes: mögen wir nie vergeſſen, meine

Herren, daß wir ſie kennen!“ Nach dieſem neuen Keulenſchlag auf ruhige Ueberwundene, biedere Schweizer ſo gut als Eſcher und ſeine Partei- und Glücksgenoſſen, warf der Redner einen Blick der Verachtung auf Jene, welche die neue Bundesverfaſſung nicht aus Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit, ſondern „trotz ihrer Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit derſelben“, bloß deßhalb angenommen haben, weil es beſſer ſei, „eine Verfaſſung zu haben, die man halte, als eine, die man nicht halte“. Ob Solche wohl Freunde oder Gegner der Bundesverfaſſung ſeien? fragte er. Folgte noch ein Kapitel über die „Gleichgültigen“ und Jene, „die unter dem Einfluſſe der politiſchen Abſpannung ſtehen, gleichwohl jederzeit geneigt, die neuen Einrichtungen, beſonders die materiellen Umgeſtaltungen, zu tadeln“. Dieſen verſchiedenen Stimmungen gegenüber ermahnte der Redner zu „muthigem und entſchloſſenem Fortſchreiten auf der durch die Bundesverfaſſung vorgezeichneten Bahn“, gedachte dabei der bereits vollzogenen und der im Werden begriffenen Zentraliſationen, der Anhandnahme der Eiſenbahnen und ſeines Lieblingsprojektes, der Gründung einer ſchweizeriſchen Hochſchule, rief endlich „die Männer des Fortſchrittes“ wiederholt „zur Sammlung“. Was berechtiget iſt in ſolchen Reden, das iſt die Empfehlung jeder nützlichen Unternehmung, zu der die Bundesverſammlung befugt ſein mag; die Mißhandlung Derer, welche in Dieſem oder Jenem anderer Meinung geweſen als der Redner, iſt Uebermuth, der am Wenigſten in einem Freiſtaat, und zwar in einem Föderalſtaat, am Platz iſt.

Wichtiger Berathungsſtoff, theils adminiſtrativer, theils politiſcher Natur, harrte der Bundesverſammlung. Die meiſten Schwierigkeiten boten wie früher die Zentraliſationsmaßnahmen; an ihrer Spitze ſtand dießmal das Münzweſen obenan. Nur ungewöhnlicher Sachkunde konnte es gelingen, dieſe Angelegenheit zu gutem Ziele zu bringen; der Bundesrath fand jene in der Perſon des Baſeler Bankdirektors Speiſer, der ihm in ausführlichem Bericht vom 6. Oktober 1849 eine hiſtoriſch-kritiſche Darſtellung der in den unmittelbar vorangegangenen drei Jahrzehnten ſtattgefundenen

Bestrebungen für Reformen im Münzwesen lieferte, im gleichen Aktenstück die konkurrirenden Münzsysteme würdigte, welche in der zweiten Hälfte jener Periode der Schweiz empfohlen worden waren, dann die Vorzüglichkeit des französischen Münzsystems begründete und dessen Annahme empfahl, endlich den damaligen Münzbestand in der Schweiz und ihren Münzbedarf in übersichtlichen Tabellen zusammenstellte und die Gesetzesentwürfe für Bestimmung und Einführung des neuen Münzfußes verfaßte. Speiser berechnete die muthmaßlich in Umlauf befindlichen Schweizermünzen aller Sorten, dem Nennwerthe nach, auf Schw. Fr. 8,822,000. 04 Rp., den ursprünglichen Metallwerth derselben zu Fr. 7,486,488. 44 Rp., den Gesammtverlurst bei einer Einschmelzung, nach Einrechnung des sich aus der Abnutzung ergebenden Verlurstes, auf Fr. 1,967,937. 81 Rp. Wie schon bei Berathung der Bundesverfassung vorausgesehen worden, war kein System auf die Bahn zu bringen, welches nicht entschiedene Gegnerschaft aufgerufen hätte. Das Wesen des Expertengutachtens rief als solche die östliche Schweiz auf, für welche mit besonderer Wärme St. Gallen in die Schranken trat. Der Kleine Rath ließ sich Gutachten seitens des kaufmännischen Direktoriums und einer eigenen Kommission über die Frage geben; die Bank daselbst gab ein solches unmittelbar an die Bundesbehörde ab; sie alle behaupteten, daß die östliche Schweiz sich in der Nothstellung befinde, für sich die Beibehaltung des süddeutschen Münzfußes zu begehren, da der Verkehr der östlichen Schweiz sie zum Bezuge des erforderlichen Geldbedarfes von den süddeutschen Handelsplätzen her verweise,* eine Deckung jenes Bedarfes mittelst französischer Münzen nicht ohne erheblichen Verlurst geschehen könnte, die Störungen und Unbequemlichkeiten im Verkehr, welche mit einer zwangsweisen Einführung des französischen Münzfußes in jenem Theile der Schweiz verbunden wären, ungerechnet. Auf Grundlage dieser Gutachten warf sich der Kleine Rath dann selbst

* Durch Post und den „Stock" (ordentliche Geldfuhr) seien jährlich 5,264,921 Gulden deutschen Geldes über Rorschach eingeführt worden, die Einfuhr durch Private noch ungerechnet.

zum Vertheidiger dieſer kaufmänniſchen Anſchauungen auf und gelangte am 25. November mit einer Vorſtellung an die Bundesverſammlung, in welcher empfohlen ward, als ſchweizeriſche Münzeinheit einen Schweizerfranken zu $36^3/_4$ auf die Kölner Mark feinen Silbers aufzuſtellen, nebſt dieſem Franken auch Schweizerthaler von $3^1/_2$ Franken mit verhältnißmäßigem Feingehalt und möglichſt geringer Fehlergrenze, ſowie Doppelfranken, halbe und Viertelfranken in Silber, dann Batzen, halbe und Viertelsbatzen in gutem Billon, und Rappen in Kupfer auszuprägen; — von den in Umlauf befindlichen ſchweizeriſchen Münzen alle ſeit 1803 geprägten, welche in Gehalt und Nennwerth den neu auszuprägenden gleichkommen, in Umlauf zu belaſſen, die übrigen dagegen einzulöſen und auf Rechnung der betreffenden Kantone einzuſchmelzen; endlich gewiſſe ausländiſche Münzſorten zu tariſiren, ſo den Brabanterthaler zu $40^1/_2$, das franzöſiſche Fünffrankenſtück zu 35 Batzen. Jener Schweizerfranken wäre nichts anderes geweſen als 40 Kreuzer ſüddeutſcher Währung, ſomit eine Münzeinheit, die außer den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Thurgau und Schaffhauſen (dem Gebiete des ehemaligen öſtlichen Münzvereins) Niemanden anſprechen konnte. Dieß ohne Zweifel vorausſehend, ſtellte der Kleine Rath von St. Gallen für den Fall der Nichtannahme obigen Antrags einen zweiten eventuellen Vorſchlag: „alle jene Münzſorten ſeien geſetzlich zu tariſiren, welche einen weſentlichen Theil des in einer Landesgegend kurſirenden Geldes bilden und deßwegen auch als ein weſentliches Bedürfniß derſelben erſcheinen“. „Welche Münze es ſeie“, ſagt das Vorſtellungsſchreiben weiter, „die zur eidgenöſſiſchen erklärt werde, ſo ſcheint wichtig, daß andere, welche in Folge nothwendigen Bedarfes im Volke neben ihr geduldet und geſucht werden muß, auch in allen öffentlichen Kaſſen neben ihr Duldung finde.“ Der St. Galliſche Kleine Rath ſprach zur Begründung auch den wichtigen, ſo oft in andern Dingen außer Acht geſetzten Grundſatz aus: „Nicht Zwang, ſo weit die Macht dazu vorhanden ſcheint, ſondern Freiheit, ſo weit ſie möglich iſt!“ Man mochte indeſſen die Hauptfrage bereits als entſchieden anſehen: der Bundesrath

hatte keine Neigung gehabt, die Münzfrage von Grund aus neu erörtern zu laſſen, darum nicht etwa eine aus den verſchiedenen Theilen der Schweiz zuſammengeſetzte Expertenkommiſſion, ſondern nur den einen Sachkundigen beſtellt, von dem zu erwarten war, daß er ſich der Sache gründlich und eingreifend bemächtigen werde. Der Bundesrath ging dann wirklich in die Anträge Speiſer's ein (8. und 9. November) und ſprach ſich ſchon vorfraglich gegen allfällige Anträge auf Annahme des ſüddeutſchen Guldenfußes oder eines eigenen ſchweizeriſchen Münzfußes aus; ein Land von ſo kleinem Umfange wie die Schweiz, ſagte er, könne ohne Nachtheil keinen eigenen Münzfuß aufſtellen, ſelbſt wenn es ihr gelingen würde, einen an ſich vollkommenern und zweckmäßigern als alle bekannten aufzufinden; es bleibe daher nur übrig, ſich einem auswärtigen Münzſyſtem anzuſchließen, und zwar demjenigen, welches das am meiſten verbreitete ſei, deſſen Münzen die gangbarſten ſeien und bei denen man Abuſivkurſe und daherige Verlürſte, oder ſogar Syſtemwechſel, nicht zu fürchten habe; dieſe Münze glaube der Bundesrath in der franzöſiſchen gefunden zu haben, die ohne Uebertreibung eine Weltmünze genannt werden dürfe. Schließlich ſprach er ſich auch gegen allfällige Verſchiebung aus; die Kriſis werde durch eine Hinſchleppung nicht erleichtert. Eben ſo entſchieden war die Mehrheit des Nationalrathes; von einem Verſchiebungsantrage Hungerbühler's wollte ſie nichts wiſſen. Vergebens hatte Hoffmann es eine „Monſtruoſität“ genannt, der öſtlichen Schweiz ein Geld aufzudringen, mit dem ſie „keinen Schuhputzer“ an der Grenze bezahlen könnte. Im Ständerath waren die Oeſtlichen nicht glücklicher als im Nationalrath. Steiger von St. Gallen brachte hier den Antrag auf Verſchiebung bis zur nächſten Seſſion; inzwiſchen möge man, für nöthige Ordnung in der Bundesverwaltung, einen einheitlichen Tarif der Münzſorten für deren Annahme bei den Bundeskaſſen feſtſetzen; ihn unterſtützte lebhaft der andere Abgeordnete St. Gallens, Aepli, Klage führend über das „empörende“ Verfahren des Bundesrathes in dieſer Sache. Die Weſtlichen, mit Munzinger, dem Finanzvorſtand, bekämpften den Antrag, und ſelbſt ein Züricher

bemerkte unzufrieden, St. Gallen habe nun seit bald einem halben Jahrhundert bis zum Ueberfluß sich gesträubt, Zürich wolle nichts mehr von dem bisherigen Durcheinander. Auch Winke: man helfe mit der Eile nur den politischen Gegnern auf die Beine, verfingen nicht. Die Mehrheit wollte hier vorwärts wie im Nationalrath. Nach diesem Vorgefecht dauerte die Münzschlacht im Ständerath noch zwei Tage (13. und 14. Dezember). Redner für den deutschen Münzfuß waren auch jetzt wieder die beiden Abgeordneten von St. Gallen und Fischer von Aargau. Der alte östliche Münzverein der vier Kantone hielt treu zusammen, brachte es aber nur auf 9 Stimmen, 7 aus seiner eigenen Mitte und 2 von Aargau und Zürich; 30 Stimmen aus achtzehn Kantonen hinwieder sprachen sich für den französischen Münzfuß aus, und der schriftlich vorgelegene Antrag des Kleinen Rathes von St. Gallen gelangte nicht einmal zur Ehre der Abstimmung. Der Entscheid war maßgebend und an einer ähnlichen Mehrheit im Nationalrath nun um so weniger zu zweifeln; indessen zögerte des letztern Kommission und ließ thatsächlich die früher so warm empfohlene Verschiebung eintreten.

Im Nationalrath gelangte die neue Militärorganisation zur Berathung. Ochsenbein war ihr Schöpfer. Ein weitschichtiger Bericht des Bundesrathes suchte vorgeschlagene Neuerungen und Verbesserungen, das ganze System der neuen Militärordnung, zu begründen. Man entnimmt jenem Aktenstück, daß zu jener Zeit die durchschnittliche Jahresausgabe der Kantone für die Militärverwaltung Fr. 1,634,772. 36 Rp.; jene der Bundeskasse Fr. 199,000, zusammen Fr. 1,833,772. 36 Rp. betrugen, eine Berechnung, die jedoch, laut dem Berichte selbst, nicht ganz vollständig war; der Bundesrath schloß aus derselben, daß jedenfalls eine allgemeine Zentralisation des Militärunterrichtes nicht vorgenommen werden könnte, da dem Bunde die finanziellen Mittel fehlen würden, die aus solcher Anordnung hervorgehenden Kosten zu bestreiten. Wie geldverzehrend überhaupt das Militärwesen sei, ergab sich aus einer andern Stelle des Berichtes, welche die Ausgabe von 2940 Offizieren des Bundesauszuges mit Inbegriff

jener des Generalstabes, nur für Anschaffung der Epauletten, auf Fr. 117,600 berechnet. Den Rechnungen hinwieder war zu entnehmen, daß im Jahr 1848 allein für Herausgabe von Militärreglementen Fr. 77,105 verausgabt worden. Die Grundlagen für die Organisation waren übrigens durch die Bundesverfassung gegeben. Daß sie dem Volke weit größere Opfer auferlegen werde als die frühere Organisation, konnte nach der damaligen Stimmung leicht vorausgesehen werden. Der Geist der Ueberschwänglichkeit herrschte und man glaubte, für das Gute nicht genug des Guten thun zu können, eine in ihrem Wesen sehr lobenswerthe Gesinnung, bei deren Geltendmachung jedoch die Grundsätze der Mäßigung, politischer und administrativer Klugheit, überwiegen sollen, damit nicht der Schild, der den Bürger schützen sollte, ihn erdrücke. Abgesehen vom Geld, gingen die Ansprüche zu hoch auch an die Mannschaft. Die nationalräthliche Kommission, welche die Dienstpflicht auf die Zeit vom 20sten bis 44sten Altersjahr zu beschränken vorschlug, erlitt harte Anfechtung von Solchen, die sie vom 17ten bis 50sten Altersjahre ausdehnen wollten. Die Anhänger der ersten Meinung behaupteten: für die Schweiz sei wichtiger, ein durch und durch gut instruirtes Heer zu bekommen, als eine übermäßig große Zahl Truppen, welche weder mit Offizieren gehörig versehen, noch reglementarisch bewaffnet, noch gehörig instruirt werden könnten; schon die Festsetzung der Altersjahre 20 bis 44 würde eine Truppenzahl von 180 bis 200,000 Mann ergeben und die Finanzen der Kantone mehr als genug in Anspruch nehmen; ihre Gegner aber machten geltend, daß man bei Verwerfung ihres Antrages 20,000 kräftige Krieger verlöre, die Schweiz aber eben bei gegenwärtigen Verhältnissen ein zahlreiches Heer nöthig habe, ein Verhältniß, dem alle finanziellen Rücksichten zu weichen haben. Die vom Genfer Großen Rath eben damals beschlossene Demolirung dortiger Festungswerke * stieß auf Widerstand. Jammernd rief das Gutachten der

* Gesetz vom 15. September 1849. Es befiehlt die mittelbar schon in der Verfassung von 1847 vorgesehene allmälige Abtragung der Festungswerke, nach Maßgabe der Möglichkeit, das in Folge derselben gewonnene Land zu utilisiren,

nationalräthlichen Kommission: was nützen alle Anstrengungen der Gesammtheit, wenn der einzelne Kanton befugt wäre, durch eigenmächtige Verfügungen „eine Lücke in das System der vaterländischen Vertheidigung zu reißen!“ Sie trug daher an, der Bundesbehörde die Befugniß der Einsprache gegen solch einseitige Kantonal-Verfügungen einzuräumen. Gegen dieses Ansinnen folgte lebhafte Einrede im Nationalrath: die Bundesverfassung gewähre ein solches Recht nicht; zudem wäre ein Verbot den industriellen und demokratischen Bestrebungen Genf's gefahrdrohend, auch nachtheilig für seine finanziellen Interessen, denn Genf habe Geld nöthig für Rückzahlung eines zur Ausführung öffentlicher Arbeiten* aufgenommenen Anleihens, müsse daher die Freiheit behalten, aus dem Erlös von Grund und Boden der Festungswerke dasselbe zu tilgen. Vor der Hand ergab sich im Nationalrath eine knappe Mehrheit zum Verbot. Aber die Genfer ließen die Räthe in Bern reden; die Regierung ordnete den Beginn der Demolirungsarbeiten an und ließ sie rüstig fortsetzen.

Die einseitige Aufhebung der Militärkapitulationen mit Neapel beschäftigte die Bundes- und Kantonalbehörden noch längere Zeit. Die vom Bundesrath eingeleitete Unterhandlung behufs Ausführung des Bundesbeschlusses vom 20. Juni hatte keine Folge, weil von den betheiligten Kantonen mehrere dem Beschlusse selbst grundsätzlich entgegen standen; Schwyz suchte zwischen allen eine Verständigung einzuleiten und lud zu einer Konferenz nach Luzern ein, Bern zu einer solchen in die Bundesstadt. Keine von beiden Konferenzen kam zu Stande, weil Solothurn und Graubünden ihre Theilnahme versagten. Der Bundesrath drang inzwischen wenigstens auf Beachtung und Vollziehung des Werbverbotes, dem die Kantone sich unterzogen. Die Hauptsache selbst anlangend, wider-

stellt dasselbe an die Verfügung des Staates für Anlegung neuer Stadttheile und Promenaden und für die Errichtung öffentlicher Gebäude, regelt bezügliche Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Stadt, sowie der letztern künftige Grenze gegenüber den Landgemeinden.

* Die damalige Regierung von Genf hatte zu jener Zeit bereits Fr. 905,000 für außerordentliche öffentliche Arbeiten ausgegeben.

ſprachen Uri, Schwyz, Unterwalden und Graubünden die Kompetenz der Bundesbehörde; Schwyz ſtellte mit Eingabe vom 8. November 1849 das Begehren an die Bundesverſammlung, daß jener Beſchluß, deſſen Bundeswidrigkeit in jenem Aktenſtücke unwiderleglich dargethan wurde, zurückgenommen, den Kantonen die ihnen zuſtehenden Rechte ungeſchmälert belaſſen werden. Schwyz entſchloß ſich zu dieſem Schritt, wie es in Wahrheit ſagen konnte, „ohne alle Erwägungen politiſchen Belanges, ohne Vorliebe für irgend eines der um die Herrſchaft in den europäiſchen Staaten ringenden Syſteme, ausſchließlich aus Rückſicht für die unantaſtbare Heiligkeit der völkerrechtlichen Verträge zwiſchen ziviliſirten Staaten, und um für alle andern Fälle wie für den vorliegenden die Kraft der Bundesverfaſſung feſtzuhalten.“* Dieſes Vorgehen fand bei mehreren Kantonsregierungen Beifall, Unterſtützung aber nur von wenigen; Appenzell Außerrhoden und Schaffhauſen nämlich, obgleich bei den Kapitulationen ſelbſt nicht betheiliget, unterſtützten in beſondern Eingaben (jene von Appenzell A. R. mit viel Wärme und Gewandtheit die Kompetenz der Bundesbehörde bekämpfend) das Begehren von Schwyz, mit Warnung vor den finanziellen Folgen. Solothurn trat ebenfalls auf, beſtritt zwar die Befugniß der Bundesbehörde nicht, ſtellte aber gleichwohl den Antrag an dieſelbe, von Auflöſung der Kapitulationen abzugehen und das Werbungsverbot zurückzunehmen; eventuell, falls dieſer Antrag keinen Beifall finden ſollte, verlangte Solothurn, daß die an die Offiziere und Soldaten zu leiſtenden Entſchädigungen vom Bunde getragen werden. Bern, im Gegenſatze zu Allen, verlangte Aufrechthaltung des bekannten Beſchluſſes. Der Nationalrath nahm Kenntniß von dieſen Standesſchreiben; ſein Gewalthaufe behandelte die Sache von Oben herab, gab zu verſtehen, daß man den Proteſtationen des Kantons Schwyz und Anderer keine ernſthafte Bedeutung beizulegen habe, da ja die Bundesbehörde ihre ausſchließliche Kompetenz in dieſer Ange-

* Aus dem Rechenſchaftsbericht des Regierungsrathes von Schwyz über das Amtsjahr 1849 auf 1850.

legenheit bereits ausgesprochen und ausgemittelt, und unterließ dabei nicht, jenen Kantonen zweiten oder dritten Ranges, die noch gewagt hatten, von Kantonalsouveränetät zu sprechen, das größtmögliche Maß von Ungunst in Aussicht zu stellen, indem jede Regung für kantonales Recht als Reaktion taxirt wurde. In dieser Stimmung ließ es die Behörde bei einer Ueberweisung an den Bundesrath zur Berichterstattung bewenden (13. Dezember); die Kläger wurden also für längere Zeit zur Ruhe verwiesen.

Noch einmal erhob sich die schweizerische „Auslandspartei“* gegen den Bundesrath, um ihren neutralitätswidrigen Lehren und Bestrebungen Anerkennung zu verschaffen. Der Bundesrath hatte in zwei Richtungen bezüglich der Flüchtlinge zu wirken: auf Entfernung der Häupter der Revolutionspropaganda in entlegene Lande, dann auf die Rückkehr der weniger Gravirten aus dem pfälzisch-badischen Heer nach ihrer Heimath, von welchen, zu großer Last der Kantone, noch immer eine bedeutende Anzahl in der Schweiz weilte und nach den von der Bundesbehörde gegebenen Vorschriften verpflegt wurde. Er bewarb sich wiederholt bei der badischen Regierung um Erleichterung der Bedingnisse zur Rückkehr, immerhin ohne Diejenigen wegzuweisen, welche als stärker gravirt und aus Besorgniß vor kriegsrechtlicher Behandlung die Rückkehr nicht anzutreten wagten. Ein Theil jener Leute verlor sich allmälig. Dagegen wollte es mit der Entfernung der sogenannten Häupter nicht vorwärts gehen. Das bundesräthliche Justiz- und Pelizeidepartement verwaltete damals Druey; er war zwar nicht mehr der Enthusiast in Auslandssachen, wie wir ihn zur Zeit des italienischen Krieges gesehen, sondern zu seinem alten praktischen Sinn zurückgekehrt. Gleichwohl ließen die Ergebnisse zu wünschen. Die Diplomaten regten sich; insbesondere nahm von wahrgenommenen Zögerungen der preußische Gesandte, v. Wildenbruch, Veranlassung, im Laufe Septembers in persönlichem Besuche bei Druey auf eingreifendere Vollziehung des bundesräthlichen Beschlusses vom 16. Juli zu dringen. Druey

* Vergl. oben, S. 205 und 282.

antwortete mit Verweiſung auf bereits Geſchehenes, auf verlangte und bewilligte Zeitfriſten zur Abreiſe, und wie Manche der Betroffenen nächſtens die Schweiz verlaſſen haben werden. Im Laufe Novembers ergingen dann Beſchlüſſe des Bundesrathes, welche, anknüpfend an den frühern Vorbehalt, abermals gegen dreiunddreißig Berühmtheiten aus der badiſchen Inſurrektionszeit die Ausweiſung befahlen; an der Spitze des Verzeichniſſes ſtanden die Anführer bei dem badiſchen Aufſtand, dann jene bei dem Aufſtand in der baieriſchen Pfalz, endlich ſieben Andere, die in höhern Stellungen geſtanden, ſo Florian Mördes, geweſener badiſcher Miniſter des Innern, und Franz Raveaux, von Köln, der als Kriegskommiſſär bei dem Revolutionsheer gedient. Es iſt dieß der Nämliche, welcher früher als Reichsgeſandter in Bern beglaubiget geweſen; ohne Rekreditive abzugeben, hatte er ſeinen diplomatiſchen Poſten verlaſſen, dann ſich bei dem deutſchen Aufſtand betheiliget, hinterher als Flüchtling in der Schweiz ſich breit gemacht. Später erlaubte er ſich übermüthige Briefe an den Bundesrath, dem er vorwarf, daß ſein nunmehriges Handeln zu den früher proklamirten Grundſätzen in Widerſpruch gekommen. Es waren aber nicht bloß die genannten Deutſchen in der Schweiz zurückgeblieben, ſondern noch manche Andere, die es an übermüthigem Gebahren gegen Behörden und Volk nicht fehlen ließen, ſo namentlich Heinzen und Struve. Auch Mazzini fehlte nicht. Nachdem er in Rom ausgeſpielt hatte, kehrte er in die Schweiz zurück, fand dort trotz mehrfacher früherer Ausweiſungsbeſchlüſſe wieder Aufnahme, gab nicht nur das Programm einer Zeitſchrift „L'Italia del popolo", ſondern auch ein erſtes Heft derſelben in Lauſanne heraus, bis der Bundesrath auch gegen ihn wieder einſchritt. All dieſes Einſchreiten war übrigens wie immer mit großer Milde gepaart, denn der Bundesrath bemerkte in ſeinem November-Kreisſchreiben ausdrücklich, daß die Ausweiſung nur nach England, Amerika oder ſonſt in ein Land verſtanden ſei, wo die betroffenen Flüchtlinge eine geſicherte Zukunft finden können, und ausdrücklich ſetzte er noch bei, daß in der Vollziehung die von der Menſchlichkeit oder von gebieteriſchen Um-

ständen geforderten Rückſichten zu tragen ſeien. Die dieſen Fremdlingen günſtige Partei ſchaarte ſich nun auf's Neue; eine Anzahl berneriſcher Großräthe, Beamte und Privaten, unter ihnen Stämpfli, Niggeler, Buchdrucker Jenni, der durch ſein damaliges Spottblatt, „Guckkaſten“ betitelt, der Cyniker des „Fortſchrittes“ geweſen, gaben eine Proteſtation gegen den neuen bundesräthlichen Ausweiſungsbeſchluß an die Bundesverſammlung ein. Auch in der öſtlichen Schweiz fielen ſcharfe Urtheile; der „Toggenburger Bote“, ein St. Galliſches Blatt, fand in den Beſchlüſſen des Bundesrathes nur „Feigheit und wieder Feigheit“, bei ſeinen Mitgliedern „kein Gefühl für unglückliche, irrende, obdach- und heimathloſe Flüchtlinge, von denen der Schuldigſte politiſch nicht halb ſo viel agitirt, demagogiſirt, revolutionirt und geputſcht hat als der Unſchuldigſte im Bundesrathe“. Nationalrath Eytel von Waadt, einer der glühendſten Köpfe dieſer Fraktion der radikalen Partei, beantragte auf dem Motionswege: den Bundesrath zur Rechtfertigung ſeiner äußern Politik, Vorlage bezüglicher Aktenſtücke, insbeſondere jener über das Flüchtlingsweſen, und einſtweiligen Einſtellung ſeiner Beſchlüſſe vom 1. und 19. November einzuladen. Das war wieder ein Ereigniß für die Bewohner der Bundesſtadt. Die Zuhörerſchaft war zahlreich, voran das Flüchtlingsvolk aus allen Nationen, neben den diplomatiſchen Agenten der Großmächte. Es ſprachen am erſten Tage der nationalräthlichen Verhandlung vornehmlich die beiden Waadtländer Eytel und Druey. Der erſtere klagte: der Bundesrath befolge gegenüber dem Auslande eine Politik der Nachgiebigkeit; er handle unter der Gunſt des Geheimniſſes, die Akten des Erlacherhofes ſeien mit einem undurchdringlichen Schleier umhüllt; der Bundesrath finde ſich ganz in die Netze der (europäiſchen) Reaktion verſtrickt, er kompromittire das Volk; ſchon der Beſchluß vom 16. Juli ſei das Werk der Ueberraſchung geweſen; um ſo weniger konnte man gefaßt ſein auf jenen vom 19. November, der nichts Anderes ſei als ein Deportationsurtheil gegen fünfunddreißig Flüchtlinge, von denen nicht einer das Aſyl mißbraucht habe; es ſei hohe Zeit, daß der Nationalrath dazwiſchen trete und nicht

länger die Würde und die Unabhängigkeit der „neuen Eidgenoſſenſchaft“ niedertreten laſſe. Druey erklärte ſich Namens des Bundesrathes bereit zur Vorlage der Akten, erzählte ſeine Unterredungen mit den auswärtigen Geſandten, namentlich jenem von Preußen, der die Vollziehung des Beſchluſſes vom 16. Juli verlangte, die Internirung der (franzöſiſchen) flüchtigen Männer vom Berge, die ihr Lager bei ihren Genfer Freunden aufgeſchlagen hatten, dann landeinwärts nach Vivis gewieſen wurden, die befohlene Ausweiſung Mazzini's und Aehnliches. Er wiederlegte eine Flugſchrift des geweſenen deutſchen „Reichsregenten“ Karl Vogt, der den „Polizeiminiſter“ Druey beſchuldigte, ſeine radikal-ſozialiſtiſche Vergangenheit nun durch ſeine Verfolgungen gegen die Flüchtlinge decken zu wollen. Er warf den Gegnern vor, daß ſie ihren Willen an die Stelle des Volkswillens zu ſetzen beabſichtigen; das ſei ariſtokratiſcher Radikalismus, während ſein (Druey's) Radikalismus der Typus der ächten Demokratie, der Mehrheitsausdruck „der Maſſen“ ſei. Er, Druey, könne nicht geſtatten, daß Einige ſich die Befugniß anmaßen, gleich Ludwig XIV. zu ſagen: „L'état c'est moi“. Er ſchloß mit der vollſten Zuſtimmung zu einer neutralen Politik der Schweiz. Was er im Laufe ſeiner Rede aus den Berichten der ſchweizeriſchen Geſchäftsträger in Paris und Wien durchblicken ließ, berechtigte zum Schluſſe, daß das Ausland damals einige Anwandlung hatte, ſich in die innern Angelegenheiten der Schweiz einzumiſchen, wenn der Bundesrath ſich nicht aus freien Stücken herbeigelaſſen hätte, die Flüchtlingshäupter aus dem Lande zu weiſen. Der zweite Kampftag war noch lebhafter. Es lief eine Petition aus Genf ein von Galeer* und Genoſſen unterzeichnet, welche die Politik des Bundesrathes als eine „ſchmachvolle, die Würde der Schweiz entehrende“ bezeichnete. Entrüſtet wollte Dufour die Petition nicht zu Ende leſen laſſen; ſie wurde aber gleichwohl, ſtatt nur

* Galeer hatte damals in Genf eine Zeitſchrift angekündiget: „Der Völkerbund“, welche darauf ausging, die Schweiz in europäiſche Händel zu verwickeln; die Neutralitätspolitik, meinte Galeer, ſei bloß erfunden, um die Schweiz zu entmannen.

einmal, zweimal verlesen, damit Alle, auch später Eingetretene, sie hören konnten; der Nationalrath beschloß mit großer Mehrheit ihre Zurückweisung. Manche Redner sprachen noch an diesem Tage, unter ihnen Weder von St. Gallen, der den Antrag stellte: es habe der Bundesrath sein neues Ausweisungsdekret zurückzuziehen und nur solche Flüchtlinge zu entfernen, über welche von einzelnen Kantonen gegründete Klagen erhoben würden oder welche sonst durch Mißbrauch des Asylrechtes dasselbe verwirkt hätten. Der Bundesrath sei nicht infallibel, sagte Weder, und er wolle ihn nicht monarchisch fortregieren lassen; Billigung seiner Schritte habe er ohnehin nur von „konservativen“ oder „rothstrümpfischen“ Kantonsregierungen gefunden (er nannte jene von Ob- und Nidwalden), während andere kantonale Oberbehörden Reklamationen erhoben hätten. Scharf dagegen entwickelte und rechtfertigte Ochsenbein die vom Bundesrath bethätigte „weise Neutralitätspolitik“; es sei einer Republik, wie die Schweiz, ganz würdig, ihre internationalen Verpflichtungen freiwillig und vollständig zu erfüllen; keine Rede von Gefahren für ihre Unabhängigkeit und ihre Institutionen von außen; das Ausland kümmere sich nicht um die Schweiz, sobald sie jene Pflicht erfülle und ihre Nachbarn nicht von ihrem Gebiet aus beunruhigen lasse Trog von Solothurn ließ sich noch rückhaltloser vernehmen: man wisse, wie und warum die Flüchtlinge zu uns gekommen; die Schweizer hätten nach den Bestrebungen und Wünschen der „Auslandspartei“ die Kastanien aus dem Feuer holen sollen; das Gleiche habe die „asylsuchende“ badische Armee von 10,000 Mann gewollt; ihre Stellung und Aufgabe aber wäre gewesen, sich auf ihrem Gebiete zu schlagen, statt die Schweiz in fremde Händel hinein zu ziehen. Mit Recht seien daher diese Flüchtlinge keineswegs der Gegenstand wirklicher Sympathie des Volkes; ein weiteres Hätscheln derselben würde nur dessen Gefühle und Interessen verletzen. Schließlich wurde der Eytel'sche Antrag, ein Mißtrauensvotum enthaltend, mit starker Mehrheit verworfen und nur der unschuldige Beschluß gefaßt, der Bundesrath habe Bericht und Akten einzulegen, letztere so weit sie sich zur Vorlage eignen (27. November). Diese Tage

liefern abermals den Beweis, daß jene mehrerwähnte „Auslandspartei“ nur die Keckheit, nicht die Mehrheit für sich hatte, so sehr sie auch gewohnt war, im Namen der „Nation“ das große Wort zu führen. Zu vergessen ist übrigens nicht, daß zu dieser Zeit Sardinien darniederlag, Radetzky in ganz Oberitalien regierte, in Florenz der Großherzog wieder eingesetzt worden, die Republik Rom durch Frankreich vernichtet, die Republik Venedig wieder von Oesterreich besetzt war, das ehemalige badische Heer nun in Preußen gedrillt, die badischen Städte und Städtchen aber durch die preußischen Truppen im Zaum gehalten wurden, die ungarische Insurrektion unterdrückt, in Paris endlich ein strengeres Regiment im Anzuge war. Als Anhängsel zu den Mühen wegen der Flüchtlinge hatte der Bundesrath auch die auswärtigen Reklamationen wegen Waffen und andern Kriegszeuges zu befriedigen; es waren darunter auch Festungskanonen von Rastatt, auf deren Rückgabe Oesterreich drang. Die Bestrebungen des Bundesrathes bei den Unterhandlungen über die Herausgabe hatten sich nur auf Vergütung der von Seite der Schweiz gemachten Auslagen zu beschränken, da die Rückgabe selbst von Niemanden bestritten wurde. Diese Anstände waren verhältnißmäßig bald erlediget, während ein Theil der Flüchtlinge der Schweiz noch lange zu Lasten blieb. Die in einem frühern Beschluß der Bundesversammlung gewünschte Auskunft über den Zweck der deutschen Truppenanhäufung an der Grenze war schon durch den Gang der Ereignisse gegeben. Der große Waffen- und Munitionshandel, der aus der Schweiz zur Unterstützung der italienischen Revolution betrieben worden war, und der Rückzug der italienischen Korps auf Schweizerboden veranlaßte ähnliche Forderungen seitens der sardinischen Regierung. Sie wollte Geschütz und anderes Kriegszeug wieder haben, was jene Korps mit in die Schweiz hereingeschleppt hatten; anderseits verlangten die schweizerischen Lieferanten und Unterhändler ihr Geld für verkaufte, aber noch nicht bezahlte Kriegswaare. Die Bundesversammlung versprach an Sardinien die Aushändigung dessen, was als dortiges Eigenthum ausgewiesen werde, unter der Bedingung jedoch, daß die sardinische Regierung alle für die

Abnahme, die Inventarisirung, den Transport, die Aufbewahrung und die Besorgung jenes Kriegsmaterials erlaufenen Kosten vergüte und auch den begründet erfundenen Forderungen Genüge leiste, welche einzelne Schweizerbürger an das gesammte Kriegsmaterial erheben (Beschluß vom 21. Dezember 1849).

Die tolle Freischäärlerei nach Baden hatten eine Anzahl Schweizer in der Festung Rastatt längere Zeit zu büßen; es saßen daselbst im Oktober deren 64, welche sich am Aufstand betheiliget hatten; zwei waren als gestorben bezeichnet. Der Bundesrath ließ in besonderer Sendung durch den Obersten Stehlin von Basel die Milde der badischen Behörden anrufen. Von jenen Kriegsgefangenen gehörten weitaus am meisten (achtzehn) heimathlich dem Kanton Zürich, zehn dem Kanton Bern an.

Die Neukonstituirung der Schweiz machte eine neue Volkszählung nothwendig; sie wurde durch Bundesgesetz vom 22. Dezember in der dreifachen Absicht verordnet, auf Grundlage ihres Ergebnisses die neuen Mannschafts- und Geldkontingente der Kantone, sowie die Umschreibung der Wahlkreise für den Nationalrath festzusetzen; die Kosten der allgemeinen Anordnungen wurden der Bundeskasse, jene der Aufnahme der Zählung selbst den Kantonen überbunden. Ein anderes Gesetz aus dieser wichtigen Zeit ordnet das Niederlassungswesen, so weit es der Bundesbehörde zustand (10. Dezember). Die Dauer für die an die Schweizer zu ertheilenden Niederlassungsbewilligungen wurde auf wenigstens vier Jahre, die Gebühren, die die Kantone dafür beziehen mögen, Alles in Allem zu höchstens 4 Fr. festgesetzt.

Die Freiburger Katholiken suchten Recht und Trost bei der Bundesversammlung, indem sie durch zwei mit 10,000 Unterschriften bedeckte Petitionen die Wiedereinsetzung ihres Bischofs in seine Rechte verlangten; sie bewiesen dadurch Vertrauen in die Bundesbehörde. Der Bundesrath begutachtete Abweisung, „weil die Sache nicht in den Bereich des Bundes falle.“ Gleichwohl verwendeten sich einige Männer der Urkantone im Ständerath für den Verbannten, suchten zu beweisen, wie das gegen den Bischof seitens der Freiburger Regierung eingehaltene Verfahren

wider Bundes- und Kantonsverfassung sich verstoße; sie tadelten das Herbe und Unbefugte, welches namentlich darin liege, daß der Bischof nicht bloß aus dem Kanton Freiburg, sondern selbst aus dem Gebiete der übrigen Diözesankantone, in welchen er nicht einmal gewohnt, viel weniger sich gegen die Staatsgesetze verfehlt habe, ausgewiesen worden, welches Verfahren gegen einen Schweizerbürger sich als bundeswidrig herausstelle. Vergeblich; Bundesrath Druey stellte vor, daß schon Kaiser Konstantin und Karl der Große Bischöfe entsetzt haben. Mit 24 gegen 4 Stimmen (die letztern alle aus den Urkantonen) wurde Tagesordnung erkannt. Gleicher Geist herrschte im Nationalrath vor; für den verbannten Bischof hatten sich auch die übrigen Bischöfe der Schweiz mit einer Eingabe verwendet; selbst die sonst übliche Kommissionsernennung wurde für diesen Gegenstand ausnahmsweise abgelehnt. In Uebereinstimmung mit dem bundesräthlichen Antrag sprachen Glasson und Folly von Freiburg, Franscini und Hungerbühler für Abweisung des Gesuches. Lusser, Riedmatten und Segesser vertheidigten die entgegenstehende Ansicht. Da die Kompetenz des Bundes hier nicht bestritten wurde, erging man sich gegenseitig in der Materie selbst geschichtlich, die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat einer genauen Analyse unterstellend. Mit 75 gegen 9 Stimmen wurde auch in diesem Rathe das Gesuch abgewiesen. Solche Verfügung machte einen Bestandtheil des gegen Freiburg seit November 1847 eingehaltenen Unterdrückungssystems. Eine schon 1848 von 2900 katholischen Bürgern von Genf eingegebene Bittschrift um Freilassung des Gefangenen von Chillon kam gar nie zur Behandlung in den Räthen, da der Bundesrath sie so lange liegen ließ, bis der Bischof aus jenem Schloß abgeführt worden. Mehrere Klagen, ebenfalls aus dem Kanton Freiburg, über die berüchtigten Spoliationsdekrete, konnten die Gnade der Behandlung noch nicht erhalten, obwohl sie schon seit zwei Sessionen anhängig; über solche Verschleppung klagte ein Abgeordneter aus dem alten Kanton Bern; er mußte sich jedoch auf die Zukunft vertrösten lassen. Eine jener Petitionen war sogar mit Rückweisung bedroht, weil der in derselben vorkommende Aus-

druck „Spoliationsdekret“ als Ehrenbeleidigung gegen die edle Freiburger Regierung verzeigt wurde. Solchen Antrag bekämpften dann doch Abgeordnete beider politiſchen Richtungen im Nationalrath.

Noch einmal gelangte der Kanton Schwyz an die Bundesverſammlung um Nachlaß eines Theiles der Sonderbundsſchuld, oder, richtig ausgelegt, um einen Beitrag aus der Bundeskaſſe für den Straßenbau (Denkſchrift vom 17. November 1849). Seit Einſetzung der neuen Regierung war ihr Haupt, Landammann Nazar v. Reding-Biberegg, in Bezug auf die Landesverwaltung ohne Rückhalt und Bedenken in die Richtung der Neuzeit eingegangen. Er fand Unterſtützung und Anklang bei ſeinen Kollegen der Regierung wie im Großen Rath. Die Verwaltung des Kantons wurde in allen Zweigen einer durchgreifenden Reform unterworfen; es wurde an die Stelle des frühern Gehenlaſſens das Syſtem einer nützlichen Thätigkeit entfaltet, die früher Verſäumtes nachzuholen bemüht war. Dem Lande fehlten unter Anderm Straßen; das hatte es ſchon lange zu ſeinem Nachtheil empfinden müſſen. Der Große Rath beſchloß die Ausführung eines vollſtändigen Straßennetzes von dreizehn verſchiedenen Zügen, unter ihnen des Hauptſtraßenzuges vom Züricherſee hinüber an die Geſtade des Vierwaldſtätterſee's. Das Werk war zu einer halben Million Schweizerfranken, die Ausführung auf fünf bis ſechs Jahre berechnet, was eine Jahresausgabe von 80,000 bis 100,000 Fr. in Ausſicht ſtellte. Zinſe und andere Speſen hinzugerechnet hatte damals der Kanton an die Sonderbundsſchuld bereits Fr. 110,419. 21 Rp. zu bezahlen gehabt; auf Neujahr 1850 war eine neue Rate von Fr. 52,245. 69 Rp. fällig, mit Zinſen und Münzverluſt zuſammen auf mehr denn Fr. 60,000 anzuſchlagen. Angeſichts der aus eigenem Verbeſſerungstrieb übernommenen vielen anderweitigen Laſten erſchien dem Kanton jene Leiſtung als drückend, weßhalb die Regierung mit dem Geſuch einlangte, jene nächſte Rate der Sonderbundsſchuld auf die Ausführung des Straßennetzes verwenden zu dürfen, in der Weiſe, daß durch ſolche Verwendung dann jene Rate als getilgt erklärt

würde. Sie verwies dabei auf ihre bundestreuen Gesinnungen gegenüber den Bundesbehörden mit einer Meisterschaft der Darstellung, die dem Inhalte der Denkschrift zugleich geschichtlich-politische Bedeutung verleiht. Im Nationalrath fanden die Leistungen der Schwyzer Regierung auf administrativem Gebiete freudige Anerkennung; das Gesuch selbst wurde unterstützt durch Dufour und Schultheiß Kopp (von Luzern), allein die große Mehrheit von 51 gegen 13 Stimmen lehnte dasselbe, nach bundesräthlichem Antrage, ab. Die Zahl der 13 bestand aus zehn Abgeordneten der Sonderbundskantone und drei Berner-Deputirten. Gleicher Abschlag im Ständerath; er wurde mit Verweisung auf den ungünstigen Stand der Bundesfinanzen beschöniget; gerade in dieser Zeit aber verwendete oder verschwendete man aus der Bundeskasse allein für die oft besprochenen revolutionären Fremdlinge nahezu Fr. 300,000, die durch dieselben veranlaßten Ausgaben aus den Kantonskassen nicht gerechnet; nämlich im Jahr 1849 Fr. 216,099. 17 Rp. für die italienischen und deutschen Flüchtlinge zusammengenommen (den weitaus größern Theil hievon für das badische Heer), dann im folgenden Jahr 1850 wieder eine Nachlese von mehr denn Fr. 82,000.

Endlich wurden die geschäftlichen Verhältnisse der Bundesversammlung und ihrer Abtheilungen bleibend geregelt durch Bundesgesetz vom 22. Dezember. Zurückkehrend zur alten Bundessitte wurde die Eröffnung der alljährlichen Session der Bundesversammlung (der beiden Räthe) auf den ersten Montag im Juli angesetzt; außerordentliche Versammlungen wurden damals noch als etwas Außerordentliches angesehen; sie mögen einberufen werden, sagt das Gesetz, durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen; die Präsidenten beider Räthe bestimmen unter sich, für welche Verhandlungsgegenstände der Nationalrath oder dann aber der Ständerath Priorität haben soll. Kommen nicht beide Räthe schließlich zu einem Beschluß in einer und derselben Sache, „so bleibt der Gegenstand liegen, bis

er auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder angeregt wird.“ Dem Bundesrath mag jeder der beiden gesetzgebenden Räthe von sich aus Aufträge geben, ohne daß diese der Bestätigung des andern Rathes bedürfen. Der Bundesrath ist verpflichtet, „Interpellationen“ mit Beförderung zu beantworten.

Dritter Abschnitt.

Druey Bundespräsident. Neue Beschwerden des Auslandes; augenblickliche Kriegssorgen in der Schweiz; Verhalten des Bundesrathes. Die deutschen Arbeitervereine. Konservative Restaurationen in den Urkantonen und Zug. Verfassungsrevisionen in Unterwalden und Uri. Reaktion in Bern gegen die radikale Herrschaft und Sturz der Regierung von 1846. Eine Thronrede Escher's. Die Heeresorganisation. Der französische Münzfuß eingeführt. Fall der innern Zollschranken; Mauthlinie an der äußern Grenze. Die Volkszählung von 1850. Das Wahlgesetz für den Nationalrath Einbürgerung der Heimathlosen. Mischehen-Gesetz. (Jahr 1850.)

Bundespräsident Furrer vollendete in Ehren seine erste Amtsperiode, die den Zeitraum von Einsetzung des Bundesrathes bis Ende 1849 umfaßte. Von der Bundesversammlung wurde Druey als sein Nachfolger berufen. Zum ersten Mal seit Wiederherstellung der Eidgenossenschaft im Jahr 1803 sah man einen Andern als einen vorörtlichen Magistraten an der Spitze der Bundesregierung. Diese hatte bereits schwere Stürme von Innen und Außen durchgemacht und konnte getrost in die Zukunft sehen. Das that vornehmlich Druey, der auf jede Frage der Zeit eine treffende Antwort, in jeder Verlegenheit einen Ausweg wußte. Die Prüfungen ließen nicht lange auf sich warten. Dem Auslande gegenüber hatte der Bundesrath Manches geleistet, aber in dessen Augen nicht Alles, was gefordert werden konnte, in den Augen der schweizerischen Propaganda-Partei selbst viel zu viel, ja sich sammt der Schweiz „gebrandmarkt“. Kaum waren die Eytel'schen Tiraden im Nationalrathe verklungen und hatten die Schimpfereien der revolutionären Presse der Schweiz für einmal nachgelassen, fing vom Ausland her das Gerede dortiger Unzufriedenheit von Neuem an, ward lauter und lauter. Der Bundesrath mußte Beschwerden

von mehrern Seiten anhören. Oeſterreich klagte (Ende 1849) über Umtriebe aller Art in Teſſin, neue Anhäufung von fremden Flüchtlingen daſelbſt, über Werbungen für Piemont, über Komplotte zur Abſendung von Emiſſären nach der Lombardei für umwälzeriſche Zwecke daſelbſt, verlangte Unterſuchung und Abſtellung der Mißbräuche, falls ſich das Gemeldete beſtätige. Der Bundesrath gab beruhigenden Bericht und es hatte dieſe Angelegenheit keine weitere Folge. Zu gleicher Zeit klagte die ſardiniſche Regierung, ſie, die im Jahr zuvor die Allianz der Schweiz zur Umwälzung und zur Eroberung Italiens hatte ertrotzen wollen, über das Treiben italieniſcher Flüchtlinge in Lauſanne und Genf, namentlich über dortige Anweſenheit Mazzini's und ſeiner Agenten, „daherige Beunruhigung der ſardiniſchen Staaten", und verlangte die Entfernung jener „gefährlichen Menſchen", unter Androhung gemeinſamer Verſtändigung mit andern Staaten, wenn nöthig (Note des ſardiniſchen Geſandten vom 15. Dezember). Der Bundesrath erwiederte: Mazzini's Wegweiſung ſei ſchon im September beſchloſſen worden, allein die angeſtellten Nachforſchungen hätten zu deſſen Entdeckung, folgerichtig zu ſeiner Fortſchaffung nicht geführt; man werde ſie fortſetzen; Maßnahmen, welche über die Wegweiſung Mazzini's und ſeiner Agenten hinausgingen, würde die Schweiz zurückzuweiſen wiſſen. Auch Baden war mit dem Geſchehenen noch nicht zufrieden, klagte über Nichtvollziehung früherer Beſchlüſſe und verlangte Entfernung von weitern ſechsunddreißig Flüchtlingen; der Bundesrath beſchränkte ſich in letzterer Beziehung auf deren Internirung. Die reichſte Beſchwerdeliſte trug die Regierung der franzöſiſchen Republik vor über revolutionäre Komplotte aller Art ſeitens der angeblich internirten franzöſiſchen Flüchtlinge, die ſich jedoch, nach Angabe der klagenden Regierung, in den verſchiedenen ſchweizeriſchen Grenzſtädten herumtrieben. Die gleichen Klagen ertönten im Kreiſe der geſetzgebenden Verſammlung Frankreichs. Die beſonders betroffene Regierung von Genf gab ihre Richtigkeit nicht zu; aber dieſer Regierung wollte man in Paris nicht glauben; der Bundesrath ſeinerſeits ſtand, nicht mit Unrecht, im Verdacht, daß ſeine Anordnungen

nicht vollständig und durchgreifend seien; wer besser von ihm dachte, behauptete, daß sie theilweise seitens der Kantone unvollzogen geblieben. Mit den diplomatischen Beschwerden der Mächte ging einig die ausländische Presse: sie verkündete laut eine bevorstehende bewaffnete Intervention. Die Kabinete machten wirklich Mine zu gemeinsamen Schritten; die Anregung ging von Preußen aus, sei es, daß es sich durch die thatsächliche Verdrängung des königlichen Hauses aus den Rechten auf Neuenburg verletzt fühlte, oder daß es während des Okkupationskrieges in Süddeutschland Erfahrungen glaubte gesammelt zu haben, welche ein Einschreiten erforderten. An Preußen schloß sich Oesterreich an, aber erst nach längerm Bedenken und unter Vorbehalt, daß Frankreich seine Mitwirkung ebenfalls zusage; die beiden deutschen Mächte ließen dann gemeinsam ein Memorandum an Frankreich zu diesem Zwecke. So entstanden diplomatische Konferenzen, die in den ersten Monaten von 1850 in Paris stattfanden. Sie hatten Abreden zum Gegenstand: von der Schweiz für die Gegenwart die Entfernung aller Flüchtlinge, für die Zukunft Garantien gegen den Mißbrauch des Asylrechtes zu verlangen, dann, falls die Schweiz diesen Forderungen nicht entspräche, durch militärische Besetzung derselben die Ausführung ihres Vorhabens zu erzwingen. Daß es zu diesem Aeußersten kommen werde und müsse, war weit verbreitete Meinung, zumal in Deutschland, wo man allgemein einen bevorstehenden Krieg gegen die Schweiz als eine ausgemachte Sache betrachtete; selbst auf die Börsen von Paris und London hatten die dieser Eventualität wegen entstandenen Besorgnisse zurückgewirkt. „Es gab einen Augenblick, Anfangs Hornung, wo die Feinde der Schweiz einen Angriff auf unser Land als unwiderruflich entschieden betrachteten, oder sich so stellten; sie sagten laut, daß eine Ausweisung der Flüchtlinge nicht genügen würde und daß eine Gegenrevolution nöthig sei“.* An den Pariser Konferenzen selbst war jedoch von einer solchen Einmischung in

* Aus dem Berichte des Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahr 1850.

die innern Angelegenheiten nicht die Rede, ſondern einzig von dem ſchon angegebenen beſchränktern Zweck der Entfernung der Flüchtlinge. Gleichwohl war geſammte Preſſe des Auslandes voll von der „Schweizerfrage“. Glücklicherweiſe war dießmal die Schweiz klüger und kühler als im Sommer von 1849. Das große Aufgebot war noch nicht vergeſſen. Niemand trieb zu neuer Machtentfaltung. Der Bundesrath beſchränkte ſich auf den Gebrauch der wohlfeileren Feder, verordnete durch neues Kreisſchreiben (4. Februar) die Entfernung von eilf badiſchen Revolutionshäuptern, die in Folge früherer Beſchlüſſe längſt ſchon hätten entfernt ſein ſollen, und verlangte von den Kantonen Bericht über den Vollzug; er mahnte insbeſondere die Regierung von Genf durch den eben damals der Feſtungswerke halber dort weilenden Kommiſſär Siegfried zu gehöriger Einhaltung der völkerrechtlichen Pflichten und Verhinderung von Unternehmungen, welche die Schweiz gegenüber von Frankreich hätten kompromittiren können; er ließ in Paris und Wien durch die Geſchäftsträger der Schweiz belehrend und beruhigend auf dortige Regierungen einwirken, that ein Gleiches gegenüber den bei der Schweiz akkreditirten Geſandtſchaften der auswärtigen Mächte, und trat in Verbindung mit Frankreich, um einem Theil der Flüchtlinge den Eintritt in eine franzöſiſch-algieriſche Fremdenlegion zu ermöglichen. An die Stände endlich erließ er (15. Februar) ein Kreisſchreiben, worin er Kenntniß gab von den Nachrichten aus dem Ausland, denen er übrigens eine wirklich gefahrdrohende Bedeutung nicht beilegen könne; er erſuchte insbeſondere die Grenzkantone um Kenntnißgabe von allfälligem Zuſammenzug fremder Truppen in der Nachbarſchaft, und verſicherte alle, daß er in Uebereinſtimmung mit den Geſinnungen der Schweiz für ihre Rechte wachen, wie Bedacht darauf nehmen werde, daß ſie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen erfülle; ſchließlich verwahrte er ſich gegen jegliche Anſchuldigung, „als habe er ſich den Befehlen der Diplomatie unterworfen oder ſei er ihren Forderungen entgegen gekommen“. Die kriegeriſchen Wolken verzogen ſich alsbald. Frankreich gab ſeine Geſinnungen dem Bundesrathe ſchriftlich

kund: die Schweiz möge auf die guten Dienste Frankreichs rechnen, so lange sie ihren Verpflichtungen treu bleibe; aber gefährlich wäre es für sie, auf die Uneinigkeit der großen Mächte bauend, gerechte und vernünftige Forderungen ablehnen zu wollen, denn in solchem Falle würde vermeinte Uneinigkeit nicht vorhanden sein. Das war verständlich gesprochen, um so mehr, als die deutsche Presse selbst schon vorangehend den entschiedenen Willen des Präsidenten Ludwig Napoleon Bonaparte, den sozialistischen Revolutionstendenzen wirksam entgegen zu treten, offen gerühmt hatte. Demonstrationen der andern zwei Kontinentalmächte, denen übrigens Rußland seine Billigung zugesagt hatte, blieben nun aus; Frankreich selbst ließ sich durch Lahitte, seinen Minister des Auswärtigen, in der Kammer vernehmen: der Bundesrath habe vollkommen Genüge geleistet (1. März). England war zu den Konferenzen nicht geladen; bei Gelegenheit jedoch sprach Palmerston gegen eine Intervention. Standen auch beträchtliche österreichische Truppen in Vorarlberg, Tirol und der obern Lombardei, 20,000 Mann Preußen in Baden, und wurden augenblicklich die östlichen französischen Garnisonen verstärkt, so sind doch diese Thatsachen keineswegs als wirkliche Vorbereitungen zu einem projektirt gewesenen Kriegszug gegen die Schweiz anzusehen. Der ehemalige römische Triumvir Mazzini verließ die Schweiz im Frühjahr 1850 und zog nach England. Der Bundesrath mühte sich lange noch für die Entfernung der übrigen Flüchtlinge ab; am 20. August waren ihrer nur noch 900 anwesend (jene in Tessin nicht gerechnet); auf Anfang September's kündete er den Kantonen die Leistung fernerer Unterstützungsbeiträge aus der Bundeskasse ab. Die Klagen der Deutschen wurden von nun an seltener; um so eindringlicher erneuerten sich jene Frankreich's während den letzten drei Monaten von 1850; Genf wurde beschuldiget, französische Flüchtlinge zu dulden, welche hätten internirt werden sollen; diese hinwieder wurden aufrührerischer Verbindung mit Verschwörern oder Agitatoren in Lyon angeklagt; die französische Regierung wollte selbst von dem Vorhaben eines bewaffneten Einfalles derselben wissen, welchen zu

verhindern ſie ein Regiment nach der Grenze von Genf marſchiren ließ. Die Regierung von Genf ſchritt ein und verfügte Einiges. Aber die franzöſiſchen Klagen verſtummten doch nicht; der Bundesrath beſtellte endlich einen eidgenöſſiſchen Kommiſſär in der Perſon des früher genannten Oberſten Siegfried, und ließ, nach deſſen Ablehnung, den Nationalrath Sidler nach Genf abgehen, deſſen Bethätigung ſich bis in die Mitte des Jahres 1851 erſtreckte. Der Bundesrath veranlaßte hierdurch polizeiliche Ausweiſungsbeſchlüſſe der Regierung von Genf gegen Flüchtlinge, die dort entdeckt wurden; er ſelbſt faßte einen ſolchen gegen eine Anzahl dieſer Fremden, welche gegen die Internirung in den Kanton Waadt eine freche Proteſtation veröffentlicht hatten. Nach Langem hörten die Anſtände auf und es fand der Bundesrath: er habe Urſache, mit Frankreich ganz zufrieden zu ſein, und rühmte deſſen bei verſchiedenen Anläſſen gegen die Schweiz bewieſene „wohlgewogene Stimmung“.* So ſtand die Schweiz nun mit aller Welt wieder in Frieden.

Das ausländiſche Spionirweſen muß zu jener Zeit in voller Thätigkeit geweſen ſein. Der Bundesrath klagt ſelbſt** über Angeber, die ein bevorſtehendes Attentat gegen die Ruhe Deutſchlands vorausgeſagt, welches Ende Februars hätte ausbrechen ſollen; Kolonnen von Flüchtlingen, ſo lauteten jene Ausſagen, würden ſich in der Schweiz bewaffnen und bei gleichzeitig in den benachbarten Ländern ausbrechender revolutionärer Bewegung einen Einfall dorthin machen. Gerade um jene Zeit wurde eine Generalverſammlung der deutſchen Arbeitervereine auf 20. Februar 1850 in Murten angeordnet. Solches erfuhr Bundesrath Furrer, der damalige Vorſtand der Bundespolizei, „durch einen ſchweizeriſchen Beamteten“. Am 19. Abends wurde ſeitens des örtlichen Komite's die nöthige vorberathende Verhandlung gepflogen. Furrer, aller revolutionären Propaganda gründlich abhold, ließ die Mitglieder verhaften, die Vereinspapiere mit

* S. den angeführten Bericht im Bundesblatt, Bd. II von 1851, S. 435.
** A. a. O. Seite 390.

Beſchlag belegen. Das war unhöflich, aber ſehr nützlich und verdienſtlich. Nach jenem erſten polizeilichen Akt wurde eine genaue Unterſuchung gepflogen und es trat nun endlich zu Tage, was die Gegner der ausländiſchen Propaganda ſchon längſt als vorhanden erklärt und beklagt hatten: ein über die ganze Schweiz verbreitetes Vereinsnetz, mittelſt deſſen von wahnwitzigen Führern und Verführern die deutſchen Arbeiter in der Schweiz gefangen wurden, um als Schreihälſe und Kämpfer zugleich in Gemeinſchaft mit Gleichgeſinnten in Deutſchland der ſozialiſtiſchen Umwälzung und Neugeſtaltung aller geſellſchaftlichen Zuſtände auf die Beine zu helfen. Der Bericht weiſet die Organiſation dieſer Vereine aus, ihre bald da bald dort gehaltenen Verſammlungen, die Becker'ſchen und andere Aufrufe zu den früher beſprochenen mißglückten Zügen nach Deutſchland, die Betheiligung der Vereinsmitglieder an den dreimaligen Aufſtänden daſelbſt, und verbreitet ſich auch umſtändlich über Grundſätze und Ziele der Aſſoziation, ſo wie die Mittel, welche ſie für ihre Zwecke in Anwendung zu ſetzen gedacht oder auch wirklich in Anwendung geſetzt habe; Geſang- und ähnliche Vereinsfreude erſcheint dabei als ganz unſchuldig und diente als ſchöne Hülle wie zum Zeitvertreib. Mit den deutſchen Vereinen ſtanden jene in der Schweiz durch Briefwechſel und Mittheilung der Vereinsberichte in thätiger Verbindung. Daß dieſe Arbeiter ein beſſeres Loos wünſchten, wird man ihnen nicht zum Schlimmen anrechnen, gegentheils iſt ihnen ein ſolches zu wünſchen; allein ſie ſtrebten dasſelbe durch Mittel und Wege an, welche jeden Staat und ſie ſelbſt mit verderben würden. „Der Arbeiter war von jeher ein Plackeſel, um unverſchämte Faullenzer durch die Welt zu ſchleppen, das ſoll und muß einmal aufhören!“ So lieſt man in ihren Papieren. Zu jenem Ende wollten ſie nicht bloß eine Republik, ſondern eine Sozialreform, und zwar eine ſolche, bei der nicht mehr die Gelehrten herrſchen, ſondern die Arbeiter ſelbſt; denn jene pflegen nur ihre Privatintereſſen, ſagten ſie, und zudem verſtehen ſie wenig oder nichts vom praktiſchen Leben; ſie, die Arbeiter, müſſen ſich Platz ſchaffen in der geſetzgebenden Verſammlung, „denn mit einem Arbeiter-Miniſterium iſt wenig geholfen“. Die Sache der Freiheit

wollten sie nicht bloß gegen alle Fürsten-, sondern auch gegen die „Bourgeoisie-Gelüste mit allen zu Gebote stehenden Mitteln“ unterstützen. Die „Bluthunde und Tyrannen“ wurden selbstverständlich in den gegenseitigen Zurufen und Mahnungen auch nicht verschont, und was den Arbeitern nicht selbst einfiel, das trichterten ihnen die gewesenen revolutionären deutschen Regierungshäupter ein; so wurde der Arbeiterverein in Basel durch Germain Metternich und Fenner v. Fenneberg mit „fanatischen Reden erbaut, wenn es erlaubt ist, die Aeußerung: „„man sollte die Hälfte der Deutschen aufhängen““, mit diesem Ausdruck zu bezeichnen“.* Vom Einfluß der Flüchtlinge auf die Arbeitervereine und der angeblichen Bildung, die sie ihnen beigebracht, sagt der Bericht: „man wird überall finden, daß sich diese politische und soziale Bildung darauf beschränkt, bei den Arbeitern die Leidenschaften zu entfesseln und die Gefühle des Hasses und der Rache nicht nur gegen die Regierungen, sondern gegen den ganzen Stand der Besitzenden und gegen alle staatliche und soziale Ordnung der Dinge zu entflammen; man wird keiner Spur einer wirklichen Belehrung begegnen, einer wissenschaftlichen oder populären Erörterung der schwierigen sozialen Fragen, weder in den Protokollen noch in den Korrespondenzen“. Statt dessen fand sich in den Akten das Muster einer sozialistischen Verfassung vor; laut derselben soll kein Beamter höher besoldet sein, als ein Arbeiter durchgängig verdient; aller Grundbesitz Staatseigenthum werden; in den Schulen der Religionsunterricht wegfallen, damit Jeder erst in reiferem Alter sich entschließen könne, ob er einer Religionsgesellschaft sich anschließen wolle oder nicht, und welcher; statt der Zölle soll eine Progressivsteuer vom Vermögen und eine Erbschaftssteuer bezogen werden; aller Handel soll Staatssache sein, der Staat aber Alles so wohlfeil verkaufen, daß er nur seine Spesen (ohne Profit) herausbringe; im Staat soll überhaupt kein Geschäft ausgeführt werden, wodurch ein Bürger sich

* Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartements an den Bundesrath, im Bundesblatt, II, 1850.

auf Unkosten seiner Mitbürger bereichern könnte; der Ueberschuß soll allen Arbeitern in gleichen Theilen zufallen. Das war der Entwurf einer Verfassung für Deutschland. Aber auch der schweizerischen Politik blieben die Vereine mit den Flüchtlingen keineswegs fremd: „Von übrig gebliebenen Flüchtlingen, die wir jetzt in der Schweiz noch sind, werden bei Ausbruch einer Revolution die republikanische Garde bilden, um die Regierung (den Bundesrath) zu schützen oder zu stürzen, nachdem sie sich nun verhalten wird;“ so schrieb einer der Vereinsmänner.* Solcher Arbeitervereine waren in Genf, Lausanne, Vivis, La Chaux-de-Fonds, Locle, Fleurier, Freiburg, Bern, Pruntrut, St. Immer, Burgdorf, Thun, Basel, Zürich, Winterthur, Schaffhausen, Aarau, Luzern, Glarus, Chur, Herisau; nach Abzug der fünf letzten Vereine, die nicht unter der Zentralleitung standen, zählten jene Vereine zusammen ungefähr 560 Mitglieder, unter ihnen verhältnißmäßig wenige Schweizer. Der Bericht schließt mit der Bemerkung, daß diese revolutionäre Propaganda (sie nannte sich selbst so) weder in der Schweiz entstanden, noch ihr eigenthümlich sei; ihr Herd und ihre Quelle seien vielmehr Deutschland, Frankreich und England; die Assoziation in der Schweiz sei nur ein Glied in der großen Kette des sozial-demokratischen Bundes. Der Bundesrath verfügte die Ausweisung sämmtlicher ausländischer Mitglieder, mit einziger Ausnahme jener der deutschen Arbeitervereine in Aarau, Luzern, Glarus, Chur und Herisau, die er einstweilen nur unter polizeiliche Aufsicht stellte (22. März 1850). Die Vollziehung fand seitens des Bundesrathes mit großer Schonung statt, damit die Ausgewiesenen nicht den Polizeibehörden ihrer Heimathstaaten zur Maßregelung in die Hände fallen. Baden und Württemberg hatten die Mittheilung von Namensverzeichnissen der Betroffenen verlangt, was aber der Bundesrath ablehnte. Genf und Neuenburg vollzogen so wenig als möglich oder gar nicht. Doch trat die Bundesversammlung in einen Rekurs von Neuenburg gegen den Hauptbeschluß nicht ein. Die Unverschämtheit jener

* Obige Stelle ist wörtlich dem Berichte des Bundesrathes entnommen.

Ausländer, welche sich als Verführer der Arbeiter herausstellen, zeichnet die Lästerung, welche der Flüchtling Karl Heinzen öffentlich gegen die Schweiz und ihren Bundesrath ausstieß: „Die Schweiz, diese Republik, welche unter dem Mantel der Neutralität bisher jede politische Schandthat ungestraft verborgen hat, nützt uns nichts mehr, da sie uns kein Asyl mehr sichert. Sie wird uns nur dann erst wieder nützen, wenn sie den Lohn ihrer Feigheit und ihres Egoismus durch Unterjochung empfängt. Die Schweiz muß unterjocht werden. Die Schweizer werden erst wirkliche Republikaner werden, wenn es keine Schweiz mehr gibt. Kein Despotenstaat konnte sich tiefer erniedrigen, als sich die republikanische Schweiz durch ihre Bürgermeister und namentlich durch diesen feigen, ehrvergessenen, infamen Bundesrath erniedrigt hat. Die große Majorität der Schweizer billigt nicht bloß die Politik des Bundesrathes, sondern sie theilt entschieden dessen bornirten, gemeinen Polizeifanatismus gegen die deutsche Freiheit und Intelligenz, soweit sie sich willenlos in ihren Dienst begibt. Also Haß und Krieg gegen die Schweiz, die feige Schweiz, die ehrlose Schweiz, die pflichtvergessene Schweiz.“ * Dieser Zorn erklärt sich, wenn man vernimmt, was im Januarheft „des Galeer'schen Völkerbundes“ zu lesen gewesen: „Die Schweiz den Mächten (Despoten) gegenüber zu kompromittiren und eben dadurch bei der Revolution zu akkreditiren, ist jetzt der höchste Staatszweck, zu dem wir durch diese Zeitschrift nach Kräften beizutragen streben.“

Während der geräuschvollen Abwickelung dieser Mißverhältnisse zum Ausland wand sich in bescheidener Stille das souveräne Volk von Zug los aus den Banden der ihm zu Ende 1847 aufgedrungenen Bundesbevogtung. Die Zeit der verfassungsmäßigen Totalerneuerung des Großen Rathes war gekommen: das Volk, nun frei, wählte einen Großen Rath von ansehnlicher Mehrheit nach seinem Sinn und Willen (6. Januar), beseitigte die mißbeliebigen Häupter, G. A. Kaiser und Andere, setzte den bewähr-

* Amtsbericht des Bundesrathes über 1850. Bundesblatt II, 1851. S. 391 und 392.

ten Boſſard wieder in das Landammann-Amt ein, den biedern Altlandammann Hegglin an die Spitze des Großen Rathes. Das war freilich kein europäiſches Ereigniß; aber es hatte ſeine große ſchweizeriſche Bedeutung, dieſe nämlich, daß der freie Schweizer ſeine Vaterlandsliebe auch in anderer Stellung, als eben am Schweif einer herrſchenden Bundesmehrheit, zu bethätigen befugt ſei und daß jeder Kanton in ſeinem Innern ſich nach eigenem Sinn und Geiſt zu regieren berechtiget, zu Mehrerem hinwieder nicht verpflichtet ſei, als den Vorſchriften der Bundesverfaſſung Genüge zu thun. So ſahen es auch andere Kantone in jener Zeit an. Uri nahm im Mai ebenfalls einen ihm gefälligen Perſonalwechſel vor; die Landsgemeinde ſetzte den ehemaligen luzerniſchen Regierungsrath und Kommandanten der St. Gotthardsexpedition, K. Emanuel Müller, mit ihm die Landammänner Schmid und Vinzenz Müller, in die höchſten Landesämter ein, unbekümmert um den luzerniſchen Landesverrathsprozeß. Schwyz beharrte auf der eingeſchlagenen Bahn, die alte Ehrenhaftigkeit mit der Pflege der neuen Zeitbedürfniſſe zu vereinbaren.

In dieſer Zeit brachten Unterwalden ob und nid dem Wald ihre neuen Verfaſſungen zur Garantie ein, beide beſtimmt, früher beſtandene Landeseinrichtungen mit den neuen Zuſtänden der Schweiz in Uebereinſtimmung zu bringen (Frühjahr 1850). Die Bundesverſammlung vermochte in dieſen beiden Urkunden nichts Bundeswidriges, wohl aber Mißfälliges, zu entdecken, nämlich die Zuſicherung des Fortbeſtandes der Klöſter und die Unverletzbarkeit ihres Eigenthums, weßhalb die Garantie der genannten Verfaſſungen nur bedingt und unter Vorbehalt der dem Bund nach Art. 44 und 46 der Bundesverfaſſung zuſtehenden Rechte ertheilt, die Klöſter ausdrücklich *außer* die Garantie geſtellt, d. h. der Willkür der Bundesgewalt überantwortet wurden (Bundesbeſchlüſſe vom 19. Juli 1850). Den Schlüſſel zu dieſer Verfügung gibt der nationalräthliche Bericht an die Hand: der betreffende Kanton, ſagt er, möge, falls er ſich die Hände ſelbſt binden wolle, ſolches für ſich thun. „Allein es könnten, wie die abgethane Jeſuitenfrage beweist, möglicherweiſe Verhältniſſe eintreten, in

denen die Erhaltung des konfessionellen Friedens und der öffentlichen Ordnung dem Bunde das Recht und die Pflicht auflegen würden, von sich aus gegen einzelne Klöster einzuschreiten.“ Solche Willkür für die Folge vorzubehalten, geben jene Dekrete den Ausspruch: der Artikel betreffend die Klöster „kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein“. Folgerecht böte irgend ein lärmendes Vorgeben, daß diese Unterwaldner Klöster den Frieden stören, genügenden Anlaß zu ihrer Aufhebung. Uri mußte sich eine noch einläßlichere Zensur und selbst das gefallen lassen, daß man seine revidirte Verfassung, wie Dubs sich ausdrückte, mit „Mißtrauen“ prüfte. Die Verhandlung wurde übrigens erschwert durch Klageschriften des Bezirks Ursern, welche der Autonomie des Kantons als solchen unberechtigten Eintrag thun wollten; auch war die Redaktion nicht genügend modernisirt, was zu vielen, zum Theil kleinlichen Ausstellungen Veranlassung gab. Die Bundesgarantie konnte erst erhalten werden, nachdem mehrere Veränderungen vorgenommen worden; der Klöster halber gleicher Ausspruch, wie gegenüber Ob- und Nidwalden (Bundesbeschluß vom 11. August 1851). Die Bundesbehörde sah diese Urkantone scheel an, weil sie gewagt, jenen Korporationen gleich andern gerecht zu sein, wozu sie ihre Souveränetät unzweifelhaft von jeher berechtiget hat und zur Stunde noch berechtiget. Mit einer neuen Verfassung erhielt Nidwalden, aus dem Bundesarchiv, eine Anzahl Kriegsfahnen zurück, welche die Franzosen im Jahr 1798 dem tapfern Völklein abgenommen; es waren auch Schwyzer Fahnen dabei. Glücklicher als die Revisionen der Urkantone waren die früher gemeldeten Verfassungsänderungen von Zürich und Thurgau; sie erhielten unbedingte Garantie, da sie nichts enthalten, das mit der Bundesverfassung in Widerspruch stände (30. April 1850).

Aber nicht bloß die kleinern Kantone, auch der größte und mächtigste von allen raffte sich wieder auf zum Bessern. Das „Freischaarenregiment“, wie Johann Schnell, der Burgdorfer, die Berner-Regierung von 1846 benannt hat, hatte sich rasch verbraucht. Die Zeit der betäubenden Feldzüge war vorüber, die

neue Bundesordnung aufgestellt. Das Berner Volk fand wieder Muſſe zum Ueberlegen und zum Rechnen. Es ſah Verſchleuderung im Staatshaushalt, eine höchſt unerbauliche Beamtenwirthſchaft, die Grundlagen der Sittlichkeit und religiöſer Geſinnung frechen Angriffen ausgeſetzt, das zudringliche Fremdenthum mit ſeinem abſprechenden Weſen und ſeiner Lüſternheit nach Uebergriffen in auswärtige Angelegenheiten in unverdienter und verderblicher Gunſt. Oft hatte die Oppoſition, vor Allen Blöſch, gewarnt, aber vergeblich. Die vierjährige Amtsdauer des Großen Rathes und der Regierung nahte ihrem Ende. Schon Anfangs des Jahres wurde die öffentliche Stimme laut, daß die Volksmehrheit jener Regierung und Regierungsweiſe ſatt ſei. Von einer Verſammlung in Boltigen gelangte im Februar eine Vorſtellung an den Großen Rath, welche energiſch auf Erſparniſſe im Staatsdienſte drang, eine Verminderung der Ausgaben im Ganzen um Fr. 466,700 verlangte, indem ſie ungeſcheut ſagte, daß im Militärweſen Großthuerei, im Bauweſen arge Verſchwendung herrſche. Von Aarberg her erſchien am 9. März ein Aufruf, in dem neben Anderm zu leſen: „Wir wünſchen chriſtliche Großräthe; wir wollen ein chriſtliches Volk ſein und bleiben, d. h.: wir ſehen die heil. Schrift als das wahre Wort Gottes und als die einzige Richtſchnur aller Religion an; wir wollen daher Großräthe, die dieſen Glauben in Kirche, Schule und Hochſchule pflanzen und pflegen, ohne jedoch dem Gewiſſen und der Freiheit Andersdenkender irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen. Wir wollen Großräthe, die der fremden Wühlerei den Nagel ſtecken; die Schweiz iſt voll Geſindels aus allen Ländern, das ſich bei uns eingehaust, unſere Zeitungen ſchreibt, die Leute gegen einander hetzt, Verſchwörungen gegen Nachbarſtaaten anzettelt“, u. ſ. w. Als die Zeit der Wahlen herannahte, dachte die Großrathsminderheit auf gehörige Organiſation ihrer Kräfte, beſtellte ein Zentralkomite, ließ durch dieſes auch die nöthigen Bezirkskomite niederſetzen und durch dieſe hinwieder allüberall Gemeindeausſchüſſe ernennen. Sie war hiezu um ſo eher berechtiget, als Aehnliches die Regierungspartei bereits im eigenen Intereſſe gethan hatte. Die Oppoſition entwarf

ihr Programm und gedachte ſolches an einer in Münſingen abzuhaltenden Verſammlung der allſeitig beſtellten Ausſchüſſe zur Verhandlung zu bringen, dann erſt das Ergebniß der Abſchlüſſe als Wahlprogramm der Konſervativen dem Volk zur Beherzigung zu übergeben. Münſingen war in lebhafter Erinnerung als der klaſſiſche Ort jener Volksverſammlung von 1831, welche die ehemalige Patrizier-Regierung zum Abtreten veranlaßt hatte.* Kaum war jene Abſicht bekannt, verfiel die Regierungspartei auf den kecken Einfall, für ihre Zwecke eine Volksverſammlung nach Münſingen auszuſchreiben; ſie hoffte dadurch Herr der Bewegung zu werden, im ungünſtigſten Fall die Ausführung des gegneriſchen Vorhabens zu ſtören. Die konſervativen Gegner aber, den Streich unwirkſam zu machen, mietheten alsbald in beſter Form Rechtens die „Leuenmatte“, auf welche es beide Parteien abgeſehen hatten, und verzehnfachten nun ihre Bemühungen, um eine möglichſt große Zahl Anhänger auf den Platz zu bringen. Augenblicklich mußte man in Bern ſelbſt und allerwärts die größte Beſorgniß hegen, daß es zu bedenklichen Auftritten oder dann mindeſtens zu einem Scheitern der Oppoſitionsbeſtrebungen kommen werde, denn es war ſehr in Frage, ob die Radikalen die befugte Benutzung einer rechtlich gemietheten Wieſe zu politiſchen Zwecken mehr achten werden, als vor nicht langer Zeit die Territorial- und Hoheitsrechte benachbarter Kantone. Neun Männer, an ihrer Spitze Eduard Blöſch, der mit Nachdruck ſeit Jahren Geſetzlichkeit, Ordnung und Recht in und außer dem Großen Rathe beharrlich vertheidiget hatte, veröffentlichten nun das Wahlprogramm noch vor der Verſammlung. Es enthielt im Weſentlichen Folgendes: 1) Anerkennung und Unterſtützung der Bundesverfaſſung vom Jahr 1848 und der Bundesbehörden in Allem, was ihrer Kompetenz überantwortet worden; 2) gleichmäßige Anerkennung und Beachtung der Kantonsverfaſſung vom 31. Juli 1846; 3) eine Reviſion der letztern ſoll dermal nicht vorgenommen werden; würde ſpäter zu einer ſolchen geſchritten werden, ſo ſoll

* Band I, S. 109 bis 111.

es im Geiſte der Demokratie und auf die Grundlage der kommunalen Exiſtenz geſchehen; es ſollen die Gemeinden möglichſt frei und unverkümmert in ihren Verwaltungsrechten bleiben, ihre politiſchen Rechte noch mehr ausgedehnt werden; 4) Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz ſoll behauptet, aber auch alle Obliegenheiten gegen die auswärtigen Nachbarn erfüllt werden. Keine Einmiſchung in die Angelegenheiten Anderer; dagegen wird man auch keine ſolche in die ſchweizeriſchen Dinge geſtatten; 5) Zehnten und Grundzinſe ſollen abgeſchafft bleiben und ſelbſt im Fall einer Verfaſſungsreviſion nicht hergeſtellt werden dürfen. Die gegen einige Landestheile übernommenen ökonomiſchen Verbindlichkeiten ſollen in Kraft bleiben. Die Armenhülfe hat jedoch mit Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Ordnung zu geſchehen, mit Beachtung der Eigenthumsrechte und mit Bekämpfung aller kommuniſtiſchen Tendenzen; 6) der Staatshaushalt ſoll eingeſchränkt, die Geſetzgebung den Bedürfniſſen eines einfachen und republikaniſchen Volkes angepaßt werden. In allen Zweigen der Verwaltung ſollen Erſparniſſe geſchehen, insbeſondere durch Herabſetzung der Beamtengehalte; 7) Fortſchritt zwar im Gebiete der intellektuellen Bildung; allein vor Allem aus ſollen die Grundſätze des Chriſtenthums und „der Glaube unſerer Väter“ in Schule und Geſetzgebung und durch das Beiſpiel der Vorgeſetzten unverletzt erhalten werden; in dieſem Sinne wird die Reorganiſation der Kirchenordnung folgen; 8) für den Jura werden die beſondern Verhältniſſe, die in der Geſetzgebung, in der Sprache und theilweiſe in der Religion ihren Grund haben, beachtet werden; insbeſondere ſollen die Rechte und die Anſprüche der katholiſchen Bevölkerung berückſichtiget werden. Dieſes Programm enthüllt in mildeſter Form das Sündenregiſter der herrſchenden Partei; es bot den Vortheil, den Kanton vor neuer Umwälzung zu bewahren, und war zugleich ſtich- und kugelfeſt gegen allfälligen Vorwurf von Reaktion in Sachen der aufgeſtellten Bundesordnung, ſo daß namentlich ein Konflikt mit den Bundesherren nicht entſtehen konnte. Die „Freiſinnigen“ verzichteten auf Erſtürmung der „Leuenmatte“ und Störung der Verhandlungen ihrer Gegner,

veröffentlichten ebenfalls ihr Programm und luden ihre Leute auf die der Leuenmatte zunächst gelegene „Bärenmatte“ ein. Was wollten sie schreiben? Die Bundesverfassung, die sie im Uebermuth verworfen hatten, durften sie nicht angreifen; in ausländischen Sachen hatten sie sich schwer kompromittirt; daß sie haushälterischem Wesen entgegen seien, mochten sie nicht selbst sagen, eben so wenig den offenen Krieg gegen das Christenthum erklären. Sie brachten daher ihrerseits ein Programm, das zum Theil nur eine Paraphrasirung des gegnerischen war, doch mit Seitenhieben gegen „Aristokraten, Sonderbündler, Jesuiten und Royalisten“, versprachen auch Ersparnisse im Staatshaushalt, doch sollen die Beamtengehalte nicht dermaßen herabgesetzt werden, daß die Aemter nur für Reiche zugänglich wären; sie wiesen die Verdächtigung zurück, als wollten sie Aufhebung des Eigenthums und Einführung des Kommunismus; sie lobten sich selbst, indem sie, wie sie sagten, nicht fähig wären „zu einem Waldshuterverrathe, zu Anrufung auswärtiger Hülfe zum Schutz eines Sonderbundes und zu Dienereien und Gunstbuhlereien bei fremden Fürsten und an fremden Höfen“, und betonten schließlich, daß es sich wesentlich um einen Personenstreit handle, sie aber, „die Freisinnigen“, besonders das Geschick besäßen, das Volk glücklich zu machen.

Als der Tag der Münsinger Versammlung herangekommen, saß die Regierung in Permanenz; sie ordnete die Regierungsräthe Stockmar und Imobersteg als Kommissäre nach Münsingen ab; den Aerzten und Abwärtern des Inselspitals wurde befohlen, auf ihren Posten zu bleiben. Ein Arzt ging sogar mit Ambulance nach Münsingen selbst. Auch der Bundesrath traf Anstalten zur Handhabung der Ruhe. Die Kolonne der Konservativen zog zuerst aus der Stadt, trotz heftigen Schneegestöbers 2000 bis 2500 Mann stark, unter Kommando des Obersten Kurz, dem zwei andere Offiziere sich als Adjutanten beigegeben hatten; die Ordnung war eine vollständig militärische. Als sie in Münsingen angekommen, zogen daselbst gleichzeitig die Schaaren von Oberhasle, von Interlaken, von Frutigen und Saanenland, von

Simmenthal und von Thun ein; Zuzug war ebenfalls gekommen aus den Amtsbezirken Seftigen und Konolfingen, aus dem Seeland und dem Emmenthal, von überall her; zehn- bis zwölftausend Männer schaarten sich um die Rednerbühne. Knechtenhofer, Röthlisberger-Anderegg und Oberstlieutenant Straub begrüßten zunächst die imponirende Versammlung. Alsdann sprach der noch in gefeiertem Andenken stehende, ehemalige Professor Johann Schnell; er verwahrte sich gegen den Vorwurf, als bekenne er sich jetzt zu andern Grundsätzen als vor zwanzig Jahren, zur Zeit als er zu jener ersten Münsinger Versammlung gesprochen; er zog eine einschneidende Parallele zwischen der ehemaligen patrizischen und der jetzigen Regierung; zur Zeit der erstern, als noch kein Vereinsrecht bestand, haben die Männer des Volks von damals frei in der Kirche sich versammeln können, jetzt, bei garantirtem Vereinsrecht, sei ihnen die Kirche zu gleichem Zweck versagt worden; die frühere Regierung sei freiwillig abgetreten, als sie wahrgenommen, daß sie das Vertrauen des Volkes nicht mehr besitze; die jetzige stehe mit ihren Anhängern drüben (in der „Bärenmatte"), selbst als Partei versammelt, zur Partei herabgesunken; im Jahr 1831 habe man gleiches Recht verlangt und errungen; jetzt herrsche ein verderbliches Ausschließungssystem, so zwar, daß man eine Beamtung nicht erhalten könne, ohne sich unbedingt der Partei verschreiben zu müssen; im Jahr 1831 habe man das Christenthum erhalten wollen und er wolle es jetzt noch festhalten; „ich glaube an die christliche Lehre und an die göttlichen Wahrheiten und Offenbarungen, wie sie in den Evangelien enthalten sind, und bewahre sie in meinem Herzen als mein höchstes Gut. Wie sieht es jetzt damit aus? hat man nicht versucht, elende Afterweisheit an die Stelle jener ewigen Wahrheiten zu setzen? Man sollte nicht glauben, daß es möglich sei, ein Jahr ohne Christenthum einen christlichen Staat zu regieren, „geschweige denn vier Jahre lang" (donnerndes Bravo!). Im Jahr 1831 habe man Freiheit verlangt, und er glühe noch dafür. Aber jetzt herrschen Zwang und Schrecken; diese aber fördern nicht die Freiheit, das thue nur Freundlichkeit

und Liebe, das Betreten der Bahn der Ueberzeugung; „glaubt mir, Ihr Mannen, ohne Christenthum gibt es keine Freiheit, und wo jenes ausgerottet wird, wird die Freiheit mit ausgerottet“ (abermals donnerndes Bravo, das kein Ende nehmen wollte). Der Redner fuhr fort: schwer treffe die Regierung noch ein anderer Vorwurf, der nämlich, daß sie sich in fremde Händel gemischt, daß sie die Wohlfahrt des Landes in die Schanze geschlagen für Sachen, „die uns nichts angehen, und für Unternehmungen, die uns in's größte Elend hätten stürzen können. Die Schweiz kann im europäischen Staatensystem nicht durch ihre Macht imponiren; sie soll sich daher auch nicht sowohl auf diese stützen, als auf ihre Unschuld und ihr gutes Recht. Wer auf seine Macht pocht, kann leicht erfahren, daß es noch viel Mächtigere gibt, die dann geneigt sein könnten, ihn ihre Uebermacht empfinden zu lassen. Weiset sie daher fort, die falschen Propheten, die Euch verführen wollen, und die fremden Spione, die kein Herz für Euch haben, und Euch für ihre Interessen zu mißbrauchen suchen“ (fort, fort! wiederhallte es durch die ganze Masse). Dann zum Schluß: haltet treu zusammen bei den Wahlen, „machet keinen andern Unterschied zwischen den bernerischen Mitbürgern als den zwischen den „Ehrbaren“ und den „Schuften“, „und wenn Ihr nicht zufrieden seid mit den Grundsätzen, nach welchen jetzt regiert wird, so fahret säuberlich ab mit dem Knaben Absalon“ u. s. w. — — — „und jetzt b'hüet Ech der lieb' Gott!“. Nach Schnell sprach in langer gehaltvoller Rede Landammann Eduard Blösch. Auch er erntete vielfachen Beifall, besonders alsdann, wenn er dem Volk allverständliche Wahrheiten vor Augen führte; er betonte das Festhalten an der Verfassung, ebenso auch die Achtung vor derselben; Verführer seien jene, welche dem Volk vorgeben, daß ihm Alles erlaubt sei; er wies auf die Nothwendigkeit erweiterter demokratischer Einrichtungen hin, tadelte das übergroße Beamtenheer, die verworrene Gesetzgebung, die nur eine Fundgrube für Advokaten und Geschäftsagenten geworden. Lauter Jubel erscholl, als Blösch ausrief: „die Schule muß wieder auf den christlichen Grund und Boden gestellt werden; unsere

Kinder müſſen wieder beten lernen, und ſtatt all des unnützen Afterwiſſens, das ihnen dermal beigebracht wird, ſollen ſie wieder lernen die Senſe handhaben und den Pflug führen.“ Die Verſicherung, daß die Reviſion in Kirche und Schule nicht zur Schmälerung des Glaubens, ſondern zur Stärkung und Belebung desſelben vorgenommen werden ſolle, fand ebenfalls einſtimmigen Anklang, ſo wie der Schluß der Rede: „Vor 1831 hatten wir in unſerm Land viel Ordnung, aber wenig Freiheit; ſeit 1831 hatten wir viel Freiheit, aber wenig Ordnung; jetzt wünſchen wir Freiheit und Ordnung“! Das Programm wurde genehmiget; es folgten noch einige Reden, dann kehrten die Verſammelten zurück in ihre Heimath, ohne länger in Münſingen zu weilen. Durch dieſe Enthaltſamkeit wurden Streit und Thätlichkeiten vermieden. Denn bald nach Abgang der Kurz'ſchen Kolonne waren auch die Radikalen von der Stadt Bern aus- und unter den Klängen der Marſeillaiſe, des fremden Revolutionsliedes, nach Münſingen gezogen, langten dort eben während der Rede Johann Schnell's an und verhandelten, etwa 4000 Mann an Zahl, auf der Bärenmatte auch ihr Programm, welches wohl von einem Dutzend Rednern (unter ihnen Stämpfli, Niggeler, Weyermann, auch Profeſſor Henne von St. Gallen) empfohlen wurde. Am Schluß dieſer Verſammlung wurden der „Oberländer Anzeiger“ und der „ſchweizeriſche Beobachter“, die zwei konſervativen Zeitungen von Bern, als Verräther an Volk und Vaterland erklärt. Das iſt die Preßfreiheit in den Augen der Radikalen, wenn ſie ſich nicht zu ihrer Handlangerin erniedriget. Das Eigenthümliche der beiden Verſammlungen war: drüben auf der „Leuenmatte“ in ſchönem Vereine mit zahlreichen Stadtbernern der Kern des Landvolkes, die habliche Bauerſame; auf dieſe nun vereinten Elemente ſtützte die Oppoſition den beabſichtigten heilſamen Umſchwung der öffentlichen Ordnung. Zunächſt der Leuenmatte, auf der „Bärenmatte“, war das Volk der Beamten, Aemter- und Aemtli-Inhaber und Aemtli-Hungrigen, das Büreaukratenthum mit dem Anhang der Rechtsagentenſchaft, der Koryphäen und Anbeter der Freiſchärlerei, nebſt dem Schlamm, der ſich an die ausländiſche Revolutions-

propaganda angehängt, vom alten Kernvolk der Berner, den „elben Chutten“, die „Schnäuzler“ und „Nassauer“ genannt.

Der moralische Sieg war auf Seite der „Leuenmatte“; Stadt und Land waren wieder versöhnt, denn beide Theile hatten im Laufe langer Jahre verderblichen Zwistes gelernt, daß Versöhnung nothwendig geworden, „wenn nicht Mutter und Kinder von dem Gesinde zum Hause hinausgeworfen werden sollten“; — — „ohne aufrichtigen Anschluß der Stadt an das Land ist für dieses kein Heil zu erwarten, und ihr Ausschluß von der Landesvertretung durch die Radikalen war ein eben so arger Mißgriff, als es seiner Zeit der Rücktritt der Aristokratie von der Sache des Volkes war“.* Die Macht der radikalen Regierung war gebrochen; die Freunde derselben in und außer dem Bundesrathe konnten mit Händen greifen, daß alles Einschreiten gegen die wiedererwachte ächte und rechte Volksgesinnung vergeblich sein werde. Was an trüben Besorgnissen früher begründet sein mochte, zerrann jetzt wie Seifenblasen. Eine Adresse „liberaler“ Waadtländer aus Morsee belobte das konservative Komite von Münsingen. Die Erhebung des Berner Volkes im Jahr 1850 hatte in Ursprung und Ziel viel Aehnliches mit jener von Zürich im Jahr 1839, doch mit dem gewichtigen Unterschied, daß in Bern auf dem strengen Boden des Gesetzes gewirkt, in Zürich hingegen das gefährliche Mittel des Aufstandes in Anwendung gebracht wurde. Eben war die Bundesversammlung in Bern. Was hier geschehen und noch zu kommen versprach, war den extremen Radikalen der beiden Räthe nicht genehm; sie erließen eine Adresse an das Berner Volk, empfahlen ihm Wahlen im bisherigen Geiste und schleuderten arge Verdächtigung auf die Leuenmatten-Partei: „verbunden mit den fremden Reaktionären würde diese Partei (siegend) zunächst Euere eigenen Freiheiten, später auch jene Euerer Miteidgenossen dem Untergang aussetzen.“ Sprache und Haltung der Adresse war die „des

* S. die Schrift: „Meine Erlebnisse unter dem Berner-Freischaaren-Regiment, von Dr. J. Schnell.“ Burgdorf, 1851. S. 144.

Berges“ in Frankreich. Das Schriftstück trug die Unterschriften von 36 National- und Ständeräthen. Diese Einmischung Dritter in eigene kantonale Dinge wollte den Bernern nicht gefallen; es versammelten sich 1800 Einwohner ihrer Hauptstadt, verfaßten eine Gegenadresse und reichten diese der Bundesversammlung selbst ein; in dem beißenden Briefe hieß es unter Anderm: am wenigsten stehe solche Einmischung den Freiburgern zu, den Abgeordneten eines Kantons, wo dem Volk sogar die Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme der Kantonsverfassung vorenthalten worden; „was die Freiburger Regenten sagen würden, wenn die Männer von Bern Adressen über dieses heikle Kapitel an das Freiburger Volk erlassen wollten?“ Das Schreiben wurde bei lautloser Stille am 4. Mai im Nationalrath verlesen, dann, nachdem sich dieser von erster Verlegenheit erholt, an die Einsender zurückzustellen beschlossen. Einer der Unterzeichner der *ersten* Adresse hatte entschuldigend bemerkt, sie hätten lediglich als freie Bürger gehandelt, wozu sie berechtiget gewesen. Es folgten die Wahlen (5. Mai); die Zudringlichkeit jener Sechsunddreißig war für die Konservativen ein Sporn mehr zum Durchgreifen. Die Regierung saß am Wahltag in Permanenz, in der Kaserne; traf, höchst überflüssig, militärische Sicherheitsmaßnahmen. Es betheiligten sich bei dem Wahlgeschäft mehr denn 70,000 Bürger; mit Ausnahme des Oberlandes, wo arge Schlägereien vorkamen, lief es ruhig ab. Eine Anzahl ehemaliger Patrizier fanden sich unter den Gewählten, unter ihnen hervorragend der würdige Altschultheiß Fischer. Das „Haus Nassau“ war gestürzt. Am 11. Juni waren *jene* Männer nicht mehr am Ruder, welche das Aus- und Inland zu beherrschen vermeinten, ganze Kantone unbefugt unter sklavischem Joche darniederhielten, in Freiburg eine Klubbregierung einsetzen halfen, die Gefangennehmung und Deportation eines Bischofes leiteten und unterstützten; von ihnen sind zu nennen: Stämpfli, Med. Dr. Schneider, Stockmar, Revel, Imobersteg, Funk (der gewesene Tagsatzungspräsident). An ihre Stelle wurden vom neuen Großen Rathe gewählt: Blösch, Oberstlieutenant Straub, Nationalrath Fischer von Reichenbach (ehe-

maliger Patrizier), Moschard in Münster, Nationalrath Fueter aus Bern, Elsäßer aus Pruntrut, mit einigen andern weniger bekannten Männern. Oberst Kurz erhielt die Präsidentschaft des Großen Rathes. Die Mehrheit der Konservativen war eine kompakte, aber das Maximum ihrer Stimmenzahl nur 117, jene ihrer Gegner im Maximum 101; das war die Stimmenzahl, mit der Stämpfli unterlag. Bern wechselte im Jahr 1850 das ganze Personal seiner Regierung, wie es Luzern im Jahr 1841 gethan. Blösch wurde als erster Ständerath bezeichnet; zahlreiche Stimmen wollten ihm einen konservativen Katholiken beigeben, der alle für solches Amt erforderlichen Eigenschaften besaß, drangen aber nicht durch; der Münsinger Geist machte hier plötzlich Halt. Freudenschüsse auf dem Land verkündeten die Wahl der neuen Regierung, das Vorhandensein einer genügend erachteten Mehrheit in ihrem Sinn; in der Hauptstadt begrüßte ein Fackelzug mit 2 bis 3000 Fackeln die neue Regierung unmittelbar nach ihrer Uebernahme der Staatsleitung (12. Juni); in einer Antrittsproklamation versprach sie gute und treue Verwaltung und setzte bei: „Höher aber noch, wir sagen es mit Stolz, höher aber als die materiellen Vortheile der staatlichen Ordnung, stehen dem Bernervolke seine geistigen Güter: die christliche Kirche und die christliche Schule, der heimische Sinn und die heimische Sitte. Wie könnte eine bernische Regierung dessen je nicht eingedenk sein!“ Am 16. Juni wohnte gesammter Regierungsrath nebst dem Großrathspräsidenten dem Gottesdienst in der Münsterkirche bei. Baggesen hielt die Festpredigt, die als ein Akt kirchlicher Inauguration der neuen Staatsbehörde erschien. Das französische Ministerium ließ durch dessen Gesandten mündlich der neuen Regierung seine Befriedigung über den glücklichen Umschwung der Dinge in Bern bezeugen. Der Bundesrath witterte alsogleich bundeswidrigen Verkehr zwischen diesem Kanton und dem Ausland, stellte den Regierungsrath zur Rede, mußte sich jedoch mit den alsbald von demselben gegebenen Aufschlüssen beruhiget erklären.

Am gleichen Tage wie in Bern wählte das Volk von Zürich

ſeine neue Stellvertretung. Vorangehend war durch Geſetz die ganze Organiſation der Regierung, ihrer Direktionen und der übrigen Spezialverwaltungen beſtimmt worden. Es folgte die Wahl der neuen, auf neun Mitglieder beſchränkten Regierung, aus nachgenannten Männern beſtellt: Dr. Alfred Eſcher, Dr. Zehnder, J. J. Rüttimann, Eduard Ziegler, Bollier, Benz, Billeter, Streuli und Felix Wild; der letzte war früher Mitglied der ſogenannten September-Regierung. Zehnder wurde zum erſten, Eſcher zum zweiten Regierungspräſidenten gewählt. Eduard Sulzer, Melchior Sulzer und Heinich Hüni, von denen beſonders die erſten beiden ſeit 1831 großen Einfluß geübt und Treffliches geleiſtet (Eduard Sulzer weſentlich im Fache der Finanzen) wurden verabſchiedet; in Folge dieſer unangenehmen republikaniſchen Erfahrung verlangten ſie Ausbezahlung ihres Gehaltes für den Reſt ihrer noch nicht ausgelaufenen Amtsdauer; dieſes Begehren wurde vom Großen Rathe abgelehnt. Die neue Kirchenorganiſation befriedigte Jene nicht, welche der proteſtantiſchen Kirche ein ſchickliches Maß von Selbſtſtändigkeit gegenüber der Staatsgewalt zu ſichern wünſchten. Der von der Geiſtlichkeit ſelbſt ausgegangene Antrag auf eine gemiſchte Synode wurde mit 104 gegen 13 Stimmen verworfen; dem Kirchenrath entzog der Große Rath die gewünſchte Selbſtſtändigkeit, indem er die Wahlen von vier ſeiner Mitglieder ſich ſelbſt vorbehielt, nur zwei der Synode überließ, für die Wahl des Antiſtes ſich das Recht der Beſtätigung einräumte (Februar). In dieſer Zeit ſtarb ein proteſtantiſcher Bürger und Bewohner der Stadt Zürich, David Kitt, der durch ſeine Gelehrſamkeit in kirchlichen Dingen ſich einen Namen gemacht; er hatte unter Anderm eine „Beleuchtung der Vorurtheile wider die katholiſche Kirche“ geſchrieben, ein Werk, durch welches ihm das unzweifelhafte Verdienſt eines freien und ſelbſtſtändigen Forſchers auf religiöſem Gebiete geſichert bleibt.

Die Räthe verſammelten ſich wieder in Bern. Eſcher, abermals als Präſident des Nationalrathes, eröffnete dieſen, indem er in längerer Rede (5. April), ohne Rückſicht darauf, daß auch ein Bundesrath und ein Ständerath da ſei, für die Schweiz

nach Innen und Außen das Wort führte. Es war eine Thronrede, mit dem ganzen Schwergewicht einer ſolchen, aber ohne daß ſie vorher die Feile beſonnener Vorberathung in einer Verſammlung einſichtiger und treuer Rathgeber beſtanden hätte. Eſcher hielt Muſterung über die Verhältniſſe zum Ausland wie über Inneres; ſeine Rede war, wenn auch ungeſucht, ein ſcharfes Gegenſtück zu jener von Johann Schnell. Eſcher betonte, daß „die Reaktion in Europa“ etwas der Schweiz gegenüber im Schild geführt habe, aufgeſchoben nicht aufgehoben ſei. Es ſei nun einmal der Reaktion „das Land vor allen ein Aergerniß, das nicht etwa durch eine wühleriſche Propaganda, ſondern einzig durch die ruhige Macht des Beiſpieles mit den Anſtoß zu der letzten denkwürdigen Erhebung der Völker gegeben“, und das hinwieder aus dem Sturme, der den Welttheil erſchüttert, die dauerhafteſten Errungenſchaften gerettet habe: „die Schweiz als gekräftigter Freiſtaat iſt der Dorn in dem Auge der europäiſchen Reaktion“. Wie habe die Schweiz ſich gegenüber ſolcher Stimmung der europäiſchen Reaktion zu verhalten? In ausländiſche Händel ſoll ſie ſich ohne dringende Noth nicht einmiſchen. Aber gleichwohl zähle ſie, wenn es ſich um ihre Einwirkung auf den Gang der politiſchen Verhältniſſe in andern Ländern handle. Man verſpotte zwar, von freiſinniger Seite ſelbſt, die „Völkerſolidarität“; aber er erblicke in der Völkerſolidarität eine der ſchönſten Ideen, welche man den politiſchen Denkern der Gegenwart zu verdanken habe. Daraus folge übrigens nicht, daß die Schweiz, ſo oft in einem andern Lande ein Kampf um die Volksfreiheit entbrenne, die Waffen zu ergreifen und denen zu Hülfe zu eilen habe, „die in dieſem Kampfe für die gute Sache ſtreiten“. Die Begeiſterung für die Verwirklichung herrlicher politiſcher Ideale möchte wohl zu dem Wunſche hinreißen, die Schweiz kraft der Völkerſolidarität dieſe Stellung einnehmen zu ſehen. Aber die Klugheit verſtatte dieſes nicht; die Pflicht der Selbſterhaltung verbiete ihr vielmehr, ſolche Politik zu verfolgen. Wie ſoll denn die Schweiz „ihrerſeits die Völkerſolidarität bethätigen?“ Darauf antwortet der Redner: „die Schweiz iſt dazu berufen,

durch die Macht des Beiſpiels der heiligen Sache der Freiheit Vorſchub zu leiſten. Ja, unſer Alpenland ſoll der Hochaltar der Freiheit in Europa ſein. Dieſen Hochaltar rein und unbefleckt zu erhalten, ihn zu erhalten in ſeiner vollen Würde und in ſeiner ganzen Erhabenheit, das iſt die ſchöne Aufgabe, welche die Vorſehung unſerm Volke in der Reihe der Kämpfer für die Demokratie zu löſen übertragen hat.“ Um den Freiheitsaltar herum möge ſich dann ſpäter ein europäiſcher Freiheitstempel erheben, und ſollte ſich je „die Reaktion“ an jenem Hochaltar, „an unſerm freien Alpenlande mit frevler Hand vergreifen wollen“, ſo würde das allgemeine Bewußtſein, daß das innerſte Heiligthum der Völkerfreiheit bedroht ſei, der natürliche Verbündete unſeres Vaterlandes ſein und als furchtbare Macht zu ihrem Schutz ſich erheben. Das ſei Sinn und Weſen der Völkerſolidarität. Nach Innen berührte der Redner bevorſtehende oder ſchon durchgeführte politiſche Veränderungen in den Kantonen; mit Freude blickte er auf die Verfaſſungsreviſion des Kantons Thurgau, der „nach wie vor zu den treueſten Stützen der freiſinnigen Inſtitutionen“ des Geſammtvaterlandes gezählt werden dürfe; mit Unmuth auf Zug und deſſen Regierungswechſel, welcher treu geſinnte Schweizer vom Ruder entfernt, Männer des Sonderbundes an deren Stelle geſetzt; habe das Volk dort freilich nur ein unbeſtreitbares Recht geübt, ſo ſtehe hinwieder nun der Bundesbehörde das Recht zu, ihr Verhalten gegenüber dem Kanton Zug dieſen neuen Beziehungen gemäß einzurichten. In der gleichen Viertelſtunde alſo, in welcher der Redner für europäiſche Demokratie ſchwärmte, ſchwang er drohend das Szepter der Deſpotie über einem Völklein, das zu Beſſerem berechtiget iſt, als bloß eine Parteidomäne der Eſcher'ſchen Nationalrathsmehrheit zu ſein. Den Kanton Bern, eben damals von der Wahlagitation ergriffen, welche dem Sechsundvierziger Regiment bereits den Sturz drohte, zog der Redner ebenfalls in den Bereich ſeiner Erörterung, indem er die zeitigen Machthaber allein als die Geeigneten erklärte, die Grundſätze der Demokratie im Leben zu erhalten, im Gegenſatze Derjenigen, die ſie, nach ſeiner Meinung,

früher bekämpft hatten. Gegenüber Solothurn und Aargau, in Verfassungsrevision begriffen, sprach er die besten Erwartungen aus. Und schließlich rief er nochmals die Männer des „Fortschrittes“ zur Sammlung. Die Rede war Propaganda nach Außen, Unitarismus nach Innen.

Die gesetzgebenden Räthe nahmen ihre vielen Aufgaben wieder zur Hand. Aus ihren Berathungen ging die neue Militärorganisation vollendet hervor (Bundesgesetz vom 8. Mai). Bei Erlassung desselben machten die Räthe von der ihnen durch die Bundesverfassung eingeräumten Befugniß, „die Zentralisation des Militärunterrichts nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter zu entwickeln“, Gebrauch in Bezug auf die Scharfschützen; ihr Unterricht wurde zentralisirt; Anregungen zu gleichem Zwecke bezüglich der Infanterie blieben in Minderheit. Ein Schritt zur Zentralisation geschah auch in der Militärrechtspflege, indem festgesetzt wurde, daß das zu revidirende eidgenössische Militärstrafgesetzbuch in Zukunft nicht bloß im eidgenössischen Dienst, sondern auch auf die im Kantonaldienste stehenden Truppen Anwendung finden soll, durch welche Verfügung die einschlägigen kantonalen Strafgesetze beseitiget wurden. Die Wehrpflicht wurde schließlich auf das Alter vom angetretenen 20sten bis zum vollendeten 44sten Altersjahr beschränkt, doch in der Weise, daß gesammte militärpflichtige junge Mannschaft in den Auszug eintreten müsse und erst nach vollendetem Dienst in Auszug und Reserve der Landwehr einverleibt werden dürfe. Das beabsichtigte Verbot der Abtragung der Festungswerke in Genf gab noch Stoff zu verschiedenen Verhandlungen. Als der Nationalrath eine Verfügung in jenem Sinne getroffen, lud der Bundesrath die Regierung ein, mit den Demolitionsarbeiten einzuhalten. Genf aber machte amtliche Einrede. James Fazy gab überhin eine Schrift heraus, in welcher die Bundeskompetenz bestritten und zugleich die politische Seite der Sache besprochen wurde.* Das Verbot, sagte

* „Die Bedeutung der Festungswerke von Genf.“ Von Lieutenant Siegfried und James Fazy. Genf. 1850.

hier Fazy, wäre eine Kontrerevolution gegen die, welche der Schweiz die Stimme Genf's zu den neuesten „Reformen“ gebracht haben, d. h. gegen die Genfer Umwälzung von 1846. Der Bundesrath ließ sich belehren; auf seinen Antrag haben später beide gesetzgebenden Räthe sich zu dem Beschlusse vereiniget, das Verbot aufzugeben; die neue Großstadt Genf legt Zeugniß ab von den Wirkungen dieses Beschlusses. Demnach besteht zwar ein Gesetzesartikel (142), welcher der Bundesversammlung das Recht einräumt, die Zerstörung schon bestehender Festungswerke im militärischen Interesse der Eidgenossenschaft zu untersagen; sie fand aber keine genügenden Gründe, um von dieser Befugniß gegenüber von Genf Gebrauch zu machen. Diese Republik machte bald nachher ihrem Haupt, James Fazy, aus dem Schanzenterrain ein glänzendes Nationalgeschenk.* Den katholischen Bewohnern von Genf wies der Große Rath auf eben demselben Gebiet unentgeltlich den Platz zum Bau einer nothwendig gewordenen Kirche an.**

Im Laufe eines halben Jahrhunderts sind die Militäreinrichtungen der Schweiz in einer Progression gestiegen, bei welcher ihre Staatsmänner nicht gedankenlos vorübergehen können. Zur Zeit der helvetischen Republik waren die schweizerischen Truppen nur für französische Eroberungszwecke bestimmt. Im Jahr 1803

* Durch Großrathsbeschluß vom 22. Juni 1850, in Uebereinstimmung mit der Stadtbehörde, ehrend, wie der Antragsteller Veillard in seinem Vortrage sagte, das doppelte Verdienst Fazy's um die Einführung der Demokratie in der Republik Genf und um die glänzende Förderung ihrer materiellen Interessen, behufs welcher er den Widerstand der Bundesbehörden gegen die Abtragung der Festungswerke bekämpft und überwunden. Das Geschenk bestand in 200 „toises“ Schanzenland, nach den Verkaufspreisen ähnlich gelegener Parzellen im Ganzen zu Fr. 210,000 anzuschlagen.

** Gesetz vom 2. November 1850. Die Ueberlassung geschah „à perpétuité et à titre gratuit — — aux citoyens catholiques de la ville de Genève“, für den Bau einer zweiten Kirche „consacrée à l'exercice du culte de l'église catholique, apostolique et romaine“. Es waren 3 Tausend und 264 Quadratmeter. Da das diesem Kirchenplatz zunächst gelegene Schanzenterrain zu Fr. 100 der Quadratmeter verkauft wurde, so würde nach dieſem Ansatz die Vergabung auf Fr. 326,400 anzuschlagen sein.

wies Napoleon Bonaparte, der Vermittler, die Schweiz zur Haltung kantonaler Milizkontingente in einer Gesammtstärke von 15,203 Mann an. Dem Bundesvertrag von 1815 gemäß wurde die Gesammtstärke der Kantonskontingente auf 33,000 Mann gestellt, zu 2 Mann auf 100 Seelen der Bevölkerung. Aber die Tagsatzung erlaubte sich, über den Bundesvertrag hinaus, noch eine Reserve von gleicher Stärke anzuordnen. Im Jahr 1831 riefen Kriegsbesorgnisse die Organisation einer Landwehr hervor, doch ohne daß entschieden worden wäre, ob sie bleibende Pflicht der Kantone sei oder nicht. Bald nachher glaubte man die nöthige Uebereinstimmung in Ausbildung und Waffenfähigkeit des Bundesauszuges und der Reserve zu vermissen und verlangte ihre Vereinigung und Verschmelzung; nach langen Tagsatzungswehen wurde das eine Heer von 64,000 Mann geschaffen (1841); die Frage der Landwehr aber blieb im alten Stand. Einmal in die militärstaatliche Richtung eingerannt, glaubte man des Guten noch nicht genug zu haben. Bei Festsetzung der neuen Bundesverfassung holte man die in mystischem Dunkel gebliebene Landwehr aus ihrer Zwitterexistenz heraus, schuf sie zur Reserve, und behielt sich den weitern Rest der Mannschaft als Landwehr vor. So entstand ein Bundesauszug von 69,569 Mann, mit einer Reserve von 34,785 Mann, oder ein Gesammtbundesheer von 104,354 Mann, mit verhältnißmäßigen Geschützen, die von 304 auf 474 vermehrt wurden,* und anderem Kriegsbedarf, die vorbehaltenen Ansprüche an die Landwehr ungerechnet. Mehr denn dreimal so stark als die Mannschaftszahl, die man im Jahr 1815, bei Verdoppelung des mediationsmäßigen Kontingents, zu stellen sich eidlich gelobt hatte, ist demnach das nunmehrige Bundesheer, und dasselbe, ehedem in ganz ausgeschiedenen Kantonskontingenten vorhanden, steht jetzt als völlig zentralisirtes, in Divisionen eingetheiltes Schweizerheer vor uns. An den kantonalen Ursprung

* Vergl. Bd. II; S. 150 und 151. Die dort angeführten 340 Stücke groben Geschützes beruhten auf einem Beschluß der Tagsatzung von 1835, wurden jedoch im Verlauf der nächsten Jahre und durch das im Jahr 1841 promulgirte eidgenössische Militärreglement auf 304 ermäßiget.

und an die (auch noch) kantonalen Pflichten der Milizen erinnert daher nur noch die Kantonalkokarde, welche übertriebener Zentraliſationseifer ihnen ebenfalls hatte entziehen wollen. Durch dieſe Anordnungen wurde die Militärlaſt des Volkes mindeſtens vervierfacht, ſelbſt wenn man die neuen Inſtruktionsmittel, die vielen gemeinſchaftlichen Militärübungen, die weiten Märſche zu denſelben, das ſtark vermehrte Kriegsmaterial, mit gleichfallſiger Vermehrung der Spezialwaffen, nicht in Anſchlag bringt. Solche Mehrbelaſtung erregte früher ſchon Bedenken; aber man hatte den Muth nicht zur Mäßigung. Als es ſich im Jahr 1851 um die Repartition der Mannſchaft überhaupt, dann der Spezialwaffen und des Kriegsmaterials auf die Kantone handelte, kamen auch die zu Laſten der letztern entſtehenden Mehrkoſten zur Sprache und es wurde genaue Vorberechnung verlangt. Allein der Nationalrath ging auf dieſes Begehren nicht ein, dekretirte vielmehr ohne Rückſicht auf die Koſten, „weil Rechnen dem Verwerfen gleich käme“, hieß es. Bei dieſer Berathung vernahm man gleichwohl, daß die Kantone für Anſchaffung des Materiellen eine Laſt von 13 Millionen Franken zu tragen bekamen, ſeitherige häufige Aenderungen nicht in Anſchlag gebracht. Gleichzeitig wurde in der Diskuſſion des Nationalrathes unumwunden geſtanden, daß man ſich bei Berathung des Militärgeſetzes von 1850 ſtark von momentanen Eindrücken habe beherrſchen laſſen, die Quelle der großen Belaſtung im Geſetz zu ſuchen ſei. Man fuhr nun fort auf der betretenen Bahn der Belaſtung, ohne zu erwägen, wohin die eingeſchlagene Militärpolitik der Schweiz ſchließlich führen müſſe und werde.

Die Münzfrage brachte lautes politiſches Leben in einen großen Theil der Schweiz. Die eingetretene Verſchiebung ſchien den Freunden des Reichsfußes ſich zu Gunſten zu wenden; in Zürich vermehrten ſich die Stimmgebungen für ſeine Bevorzugung, im Publikum ſelbſt fiel eine gewiſſe Schüchternheit hinweg, ſeit der Ständerath Fiſcher aus Aargau in ſeinem Minderheitsberichte dem ſüddeutſchen Münzfuß gewiſſermaßen das ſchweizeriſche Bürgerrecht zu vindiziren gewußt hatte. Die

St. Galler regten sich zum zweitenmal. Nachdem die Regierung mit ihrer Eingabe nicht glücklich gewesen, versuchte man noch den Weg der Volksdemonstration. In Folge einer Einladung von 24 Bürgern meist aus der Stadt St. Gallen versammelten sich dort (6. Februar) eine ansehnliche Anzahl Gegner des französischen Münzfußes, beschlossen unter Vorsitz des Regierungsrathes Curti, eine Petition an die Bundesversammlung entwerfen zu lassen, solche im Kanton und über dessen Grenzen hinaus zur Unterzeichnung zu verbreiten, auch eine populäre Schrift zur Belehrung des Volkes über den Gegenstand herauszugeben; ein Fünfzehner-Komite wurde mit diesen Arbeiten betraut. Das Vorhaben fand Beifall; es gelangten an die Bundesversammlung Petitionen für den Schweizerfranken zu 40 Reichskreuzern mit ungefähr 100,000 Unterschriften, von denen die Hälfte aus den Kantonen Zürich und Aargau, während für den französischen Münzfuß kaum 300 Unterschriften abgegeben wurden. In den Räthen trieb man zum Entscheid. Indessen hatte die nationalräthliche Kommission zu acht Mitgliedern Berathung gepflogen und spaltete sich in zwei an Zahl gleiche Hälften, von denen die eine aus Pioda, Stämpfli, Blanchenay und Peyer im Hof bestehend, sich für den französischen Münzfuß, die andere (Escher, Bavier, Peter Bruggisser und Hungerbühler) für den früher schon von St. Gallen empfohlenen Schweizerfranken von $36^3/_4$ auf die kölnische Mark aussprach; Peyer und Hungerbühler erschöpften sich, mittelst überaus einläßlicher Gutachten die Ansichten und Anträge je der Kommissionsabtheilung, der sie angehörten, zu begründen. Drei Tage lang (23. bis 25. April) dauerte die Verhandlung, in welcher neben den beiden Berichterstattern mehrere andere Redner, besonders Escher für den deutschen, Trog für den französischen Münzfuß, sich vernehmen ließen; die Bedeutung der Petitionen drückte dieser mit der Bemerkung herab, es seien die vielen Unterschriften für den deutschen Münzfuß wesentlich nur dem Umstand zu verdanken, daß man sie für einen angeblichen „Schweizerfranken“ gesammelt habe, während es sich im Grunde um einen nichtschweizerischen, den deutschen Münzfuß gehandelt

habe. Weder trat mit dem gemüthlichen Antrag auf: dem Kanton St. Gallen und denjenigen andern Kantonen der Oſtſchweiz, welche es verlangen ſollten, für ihren innern Verkehr den Guldenfuß zu geſtatten, im Uebrigen den franzöſiſchen Münzfuß grundſätzlich anzunehmen. Dieſer Antrag fiel durch. Bei der Hauptabſtimmung erklärten ſich 64 Mitglieder für den franzöſiſchen, 36 Stimmen für den deutſchen Münzfuß. Die Minderheit beſtand aus 8 Abgeordneten von Zürich, 7 von St. Gallen, 4 von Aargau, 4 von Thurgau, 3 von Appenzell, 3 von Graubünden, 2 von Luzern, 2 von Schwyz, 1 von Bern, 1 von Zug, und 1 von Schaffhauſen. Somit war Uebereinſtimmung beider Räthe vorhanden und die Streitfrage endgültig entſchieden. Die Mehrheit blieb grundſätzlich feſt: ſie lehnte auch die von den öſtlichen Abgeordneten geforderte Tarifirung, d. h. geſetzliche Zulaſſung der deutſchen Münzſorten ab. Der Berathung des Geſetzes über den Münzfuß folgte unmittelbar jene über die Einführung des Beſchloſſenen: vergeblich beantragte Hungerbühler, die vorgeſchlagene Prägung von 500,000 Fünffrankenſtücken zu unterlaſſen, da ſie vorausſichtlich doch außer Land gehen werden; auch dieſer Theil der Speiſer'ſchen Anträge wurde genehmiget, ſomit in der Weſenheit der urſprüngliche Münzplan vermittelſt der Bundesgeſetze vom 7. Mai 1850 durchgeführt. Das erſte derſelben beſtimmt den Münzfuß und die verſchiedenen neuen Münzſorten, wie ſie ſeither in's Leben getreten; es entband Jedermann, andere als die neuen geſetzlichen Münzſorten oder ſolche, die in genauer Uebereinſtimmung mit denſelben ſtehen, anzunehmen; es verpflichtete die Kantone, noch im gleichen Jahr den Reduktionsfuß für die in älterer Währung abgeſchloſſenen Geldverträge feſtzuſetzen, ſchrieb vor, daß Lohnverträge nur auf den geſetzlichen Münzfuß abgeſchloſſen und Löhnungen nur in geſetzlichen Münzſorten ausbezahlt werden ſollen; es unterſagte, an den öffentlichen Kaſſen der Eidgenoſſenſchaft andere als geſetzliche Münzſorten an Zahlung anzunehmen. Durch ſolche und ähnliche ſtrenge Vorſchriften hoffte man die Reform durchzuführen. Das zweite Geſetz enthielt die Maßnahmen zur Vertilgung der alten und

Herbeiſchaffung der neuen Münzen; es verordnete, daß ſämmtliche bisherige Schweizermünzen eingezogen und eingeſchmolzen werden ſollen; daß den daherigen Verlurſt die Kantone ſelbſt, je nach dem Betrag ihrer eigenen Münzen, zu tragen haben, daß hinwieder der Gewinn aus den neuen Münzen nach der Geldſkala vom Jahr 1838 unter die Kantone zu vertheilen ſei. Neue Schweizermünzen ſollen geprägt werden im Betrage von 12 Millionen neuer Franken, darunter jene 500,000 Fünffrankenſtücke, von allen Münzſorten zuſammengerechnet 62,250,000 Stücke; bald kam eine Mehrprägung von 7,750,000 Stücken im Nennwerthe von Fr. 5,500,000 hinzu, und abermals eine ſolche von 4,250,000 St. im Nennwerthe von Fr. 3,020,000 (im Jahr 1851); für Prägung der neuen und die Einlöſung der alten Münzen wurde der Bundesrath ermächtiget, ein temporäres Anleihen bis auf vier Millionen Franken abzuſchließen, das aus dem Produkte der Münzliquidation zu tilgen ſein werde; für die Uebergangszeit, aber nur für dieſe, fand Tarifirung der gangbarſten auswärtigen Silbermünzen ſtatt.

Der alten Münzen waren eine große Zahl einzulöſen; der Einlöſungstarif nennt fünf Goldſorten, voran die alten ſtattlichen Berner Dublonen mit ihren Vervielfachungen, dreizehn grobe Silberſorten, unter ihnen die Zehnfrankenſtücke von Genf, welche dieſer Kanton ſeit eigener Einführung des franzöſiſchen Münzfußes hatte prägen laſſen und die nun ebenfalls in den Tigel wandern mußten, dann die glänzenden Neuthaler verſchiedener Kantone, neunerlei kleine Silberſorten; endlich dreißig verſchiedene Billon- und Kupfermünzen (die Batzen, Schillinge, Blutzger, Soldi, Kreuzer, Rappen, Denari und Pfenninge der Kantone, von welchen Stücken mehrere, ſo die Batzen, in Dutzenden von Abarten vorhanden waren), ein treues Muſterbild kantonaler Selbſtherrlichkeit und patriarchaliſchen Reſpektes vor den alten Gewohnheiten jedes der vielen Völklein, welche neben einander Platz auf Schweizerboden genommen. Obige Zahlen bieten jedoch noch nicht eine vollſtändige Ueberſicht der ehemaligen ältern ſchweizeriſchen Münzen, da ſeit 1803 einzelne Kantone theilweiſe

oder ganze Münzreformen vorgenommen und im Verlaufe derſelben ältere Münzen außer Kurs erklärt und eingelöſet hatten. Ein belehrendes Bild gewähren in dieſer Beziehung die verſchiedenen Münzkabinete, beſonders die zur Zeit der Haupteinlöſung von 1851 und in den folgenden Jahren angelegten Sammlungen der frühern Schweizermünzen. Eigene Reglemente ordneten Weiteres für die Einlöſungsoperation; man fing damit im Südweſten der Schweiz an, um ſie im Oſten derſelben zu endigen; in jedem Kanton wurden zwei Monate Zeit zur Einlöſung beſtimmt; dieſe ſelbſt geſchah gegen Ablieferung geſetzlicher Sorten des neuen Münzfußes, ſo daß die Beſeitigung der alten Münzen und die Erſetzung derſelben durch neue mit einander verbunden waren. Den ehemaligen „helvetiſchen“ Münzen, welche vom Fünfbatzenſtück abwärts ſchon durch Tagſatzungsbeſchluß vom Jahr 1828 demonetiſirt worden, gab man den letzten Todesſtoß, indem die Einlöſungskaſſen nur noch zur Annahme der Münzen vom helvetiſchen Gepräge vom alten Frankenſtück aufwärts ermächtiget wurden. Nach ſolcher Einſammlung der alten Münzen traten die „Schmelzungskommiſſarien“ in Funktion und ließen aus jenen zunächſt Metallbarren ſchaffen. An der Spitze der Münzkommiſſion ſtand Regierungsrath Fueter von Bern. Die Einlöſung der alten Münzen nahm im Ganzen ungefähr ein Jahr in Anſpruch; ſie begann in den Monaten Auguſt und September 1851 und war Ende Auguſt 1852 vollendet; mit Ende Oktober gl. J. waren die letzten alten Münzen eingeſchmolzen. Die erſten Lieferungen der neuen Münzen wurden in den Münzſtätten von Paris und Straßburg geprägt. Der für die Billonmünzen erforderliche Nikel wurde aus Sachſen beigeſchafft, nachdem ſich gezeigt, daß der urſprünglichen Abſicht, dieſes Metall aus den Nikelwerken von Wallis zu beziehen, aus techniſchen und ökonomiſchen Gründen nicht Folge gegeben werden könne. Für die zentrale Münzverwaltung wurde das Münzgebäude in Bern in Anſpruch genommen. Dortige Kantonsregierung überließ dasſelbe der Eidgenoſſenſchaft für ſo lange, als die Stadt Bern Bundesſitz bleibt, unentgeltlich zur freien Benutzung, gegen theilweiſe Unterhaltspflicht (Vertrag vom

4. November 1854). Die ganze großartige Operation der Einführung der neuen Münzen wurde in merkwürdiger Raschheit und Ordnung durchgeführt, obwohl sie einen Gesammtgeschäftsverkehr von 300 Millionen Franken veranlaßte. Das Volk gewöhnte sich leicht in die neuen Werthzeichen; vom Bankier in Basel und Genf bis hinab zu den Gemüsefrauen von Thurgau und ihren weiblichen Kunden hatte sich bald die ganze Bevölkerung mit denselben vertraut gemacht und die Aeußerungen der Zufriedenheit waren weit häufiger als das Gegentheil, obgleich eine etwelche Preiserhöhung in Folge der Münzreduktion in den kleinen Verkehrsverhältnissen unvermeidlich war; selbst der früher so warm für das deutsche Münzwesen eingenommene Osten ließ seine Klagen verstummen. Nur dem „Frauenzimmer" auf den neuen Silbermünzen konnte das Schweizervolk keinen Geschmack abgewinnen.* Einzelnen Kantonskassen fiel die Neuerung schwer. An alten Münzen wurden für ungefähr Fr. 15,000,000 eingezogen; der Verlurst auf denselben (Differenz zwischen Nenn- und Metallwerth) betrug Fr. 2,265,000. Der Gewinn auf den neuen Münzen stellte sich auf Fr. 1,622,000; von dieser Summe kamen aber die Gesammtunkosten der Münzreform in Abzug, so daß sich gesammte Kantone in einen Nettoverlurst von ungefähr Fr. 1,160,000 zu theilen hatten.** Die stärksten Verlurstsummen fielen auf Waadt: Fr. 300,000; auf Luzern: Fr. 198,000; und auf St. Gallen: Fr. 176,000; Folge ihrer früheren Prägungsspekulationen. Einzelne Kantone trugen etwelchen Gewinn aus der Operation hinweg, so Thurgau und Aargau.***

* Der bundesräthliche Beschluß lautete: „Der Avers der Silbermünzen soll eine weibliche Figur vorstellen (das Sinnbild der Helvetia), welche mit der Hand des ausgestreckten rechten Armes auf die Berge hinweist, insofern diese auf dem Gepräge sich besser darstellen lassen, als sie in der Zeichnung erscheinen. Die Fasces sind wegzulassen."

** Schlußbericht der schweizerischen Münzkommission über Durchführung des Münzreformgeschäftes. Bundesblatt. 1853, Bd. II.

*** Am Schlusse dieser Darstellung ist passend dem Leser zu sagen, daß die im vorliegenden Geschichtswerke bis zur Münzzentralisation vorkommenden Zahlenangaben in der Regel nach dem alten Schweizermünzfuß zu nehmen sind.

Mit dem 1. Februar 1850 fielen in der ganzen Schweiz die innern Zölle (inbegriffen die Rheinschifffahrtszölle von Schweizerschiffen und Schweizerflößen), erhob sich aber die Mauthschranke rings um dieselbe. Das Ereigniß war eines der wichtigsten seit Einführung der neuen Bundesverfassung. Das Entstehen dieses Grenzzolles fällt in das Jahr 1817; nach dem Bundesvertrage von 1815 sollte mit Hülfe des Ein- und Zweibatzen-Zolles eine baare Kriegskasse gebildet werden, weil die im gleichen Jahre nöthig gewesenen Geldkontingente einen allgemeinen Schrecken verbreitet hatten. Der Bundesentwurf von 1832 verbot ausdrücklich die Erhöhung jenes Grenzzolles, hob alle ältern Kantonalzölle auf, und bewilligte dagegen den Kantonen ein gleichförmig festzusetzendes Straßengeld (Weggeld) durch die ganze Schweiz. Der Bundesentwurf von 1833 stürzte diesen Plan, verbot zwar ebenfalls die Erhöhung des schweizerischen Grenzzolles, garantirte aber nebstbei gesammte Zollgebühren. Die Bundesverfassung von 1848 endlich lieferte das Zollwesen ganz in die Hände der Zentralregierung, bewilligte ihr freie Festsetzung des Grenzzolltarifes nach Gutfinden, und zugleich Aufhebung aller kantonalen Zölle, Weggelder u. s. w. gegen Entschädigung. Um diese Entschädigung an die Kantone handelte es sich nun noch. Die Unterhandlungen mit den meisten Kantonen führte der in solchen Dingen wohlerfahrene Nationalrath Achilles Bischof von Basel, mit einigen Kantonen der Bundesrath Frei-Herosee; Sidler, der ehevorige Zollrevisor, war Berichterstatter der Kommission. Die Kantone gingen in ihren Forderungen so hoch wie möglich und brachten ein Gesammtguthaben von Fr. 2,132,920. 84 Rp. zusammen; die Unterhändler drückten zu Gunsten der Bundeskasse die Gesammtforderung auf Fr. 1,700,000 herab. Mit acht Kantonen (Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell und Neuenburg) war wegen der Geringfügigkeit ihrer früheren Zollgebühren eine Unterhandlung nicht nothwendig; sie wurden zu 4 Batzen auf den Kopf entschädiget. Der Kommissionalbericht rühmt, daß die durch die Verträge negozirte Entschädigungssumme weniger betrage, als der durchschnittliche Reinertrag der losgekauften Gebühren

aus den Normal-Jahren 1842 bis und mit 1846. Eigenthümlich ist, daß sich die Kantone eine Entschädigung auf Widerruf gefallen ließen. Die Bundesverfassung, dann das Zollgesetz vom 30. Juni 1849 verheißen in allgemeinstem Ausdruck Entschädigung, ohne Bedingungen. Als es sich dann um die Genehmigung der Auslösungsverträge handelte, schlug der Bundesrath die räthselhafte Ratifikationsformel vor: „daß die in Vertragsform stattfindende Ausführung der auf die Zollverhältnisse bezüglichen Verfassungsbestimmungen die rechtliche Stellung des Bundes und der Kantone, wie sie im Sinn und Geist der Bundesverfassung liegt, in keiner Weise verändere u. s. w.“ Die nationalräthliche Kommission löste das Räthsel in ihrem Bericht vom April 1850 durch die Zustimmung zu jener Fassung, „weil sie dafür hält, es sei durch selbe ausdrücklich vorgebogen, daß nicht in irgend einer Zukunft aus den Konventionen geschlossen werden wolle, als wären sie privatrechtlicher Natur und es dürfe selbst im Fall einer Bundesrevision nichts an den daherigen vertragsgemäß eingegangenen Verpflichtungen ohne Beistimmung der Kontrahenten geändert werden. Darüber darf kein Zweifel bleiben; diese Konventionen ruhen auf der Basis des Bundes; ändert diese, so werden auch die Ableitungen daraus berührt“. Die Auslösungsverträge mit den Kantonen wurden dann seitens der Bundesgewalt wirklich nur unter obigem Vorbehalt ratifizirt. Die Kantone sind also weit entfernt, eine sichere Rente zu besitzen, sondern laufen vielmehr Gefahr, daß turbulente Bundesmehrheiten nach Laune daran rütteln und mindern. Die oben erwähnte Auslösungssumme zu Gunsten der Kantone erhöhte sich im Lauf der Jahre noch durch einige nachträgliche Vereinbarungen, z. B. über Brückengelder, die in dem ersten Vertragsabschluß nicht inbegriffen gewesen. Für das Jahr 1854 betrug die Zollauslösungssumme Fr. 2,450,814. 36 Rp. n. W. Gegen Entstehung neuer zollartiger Gebühren schritt der Bundesrath ein, wo immer er Anlaß dazu fand. Uri wollte, zweifelsohne aus forstpolizeilichen Gründen, einen Holzausfuhrzoll beziehen. Der Bundesrath verbot solches unter Hinweisung auf

den geschehenen Loskauf aller rechtlich bestandenen Zollgebühren (13. Mai 1850).

Mit Eifer und Genauigkeit wurde die von den Räthen angeordnete Volkszählung in der ganzen Schweiz vorgenommen; den Anordnungen des Bundesrathes zufolge fand sie in allen Kantonen zu gleicher Zeit, in derselben Woche vom 18. bis 23. März 1850 statt.

Es ergaben sich an christlicher Bevölkerung:

a) Katholiken	971,809	
b) Protestanten	1,417,786	2,389,595
Israeliten		3,145
zusammen Einwohner		2,392,740
Die in den Jahren 1836 und 1837 vorgenommene Zählung hatte ergeben		2,190,258
Die Vermehrung betrug demnach . . .		202,482

Im Jahr 1850 waren noch als Heimathlose eingeschrieben 2,198, Ausländer wurden gezählt . . . . . 71,570, von denen die weitaus größte Zahl in Genf: 15,142. Schweizerische Niedergelassene zählte man in allen Kantonen zusammen: 157,382, von denen 21,131 in Neuenburg, 18,233 in Bern, 17,214 in Waadt, 15,410 im Kanton St. Gallen, in allen übrigen Kantonen weniger. Franscini, damals Vorstand des bundesräthlichen Departements des Innern und Statistiker von Haus aus, gab sich große Mühe, eine weitere möglichst ergiebige Ernte von Ergebnissen aus der Volkszählung zu ziehen, so daß in verschiedenen Tabellen die Einwohner der Schweiz auch nach den Geschlechtern, nach der Herkunft, nach den Glaubensbekenntnissen, nach dem Familienstande (ledig, verehlicht, oder verwittwet), auch nach den Sprachen angegeben sind. Nach den Sprachen zählte man:

Deutsche	1,680,896
Französisch Sprechende	540,072
Italienisch "	129,333
Romanisch "	42,439
	2,392,740

2,392,740

Ein durch die Bundesversammlung am 3. Dezember 1850 berichtigtes Verzeichniß zieht von dieser Gesammtsumme ab:

a) durchreisende Ausländer	1085	
b) politische Flüchtlinge	1539	2,624
Blieben als Gesammtbevölkerung		2,390,116*

von denen 68,946 Ausländer.

Die Bundesversammlung setzte zu verschiedenen Zeiten des Jahres ihre Berathungen fort. Ihre erste dießjährige Session schloß sie am 9. Mai; sie war Fortsetzung und Ende der am 16. April 1849 begonnenen Session. Escher ermangelte nicht, seine Kollegen des Nationalrathes mit einem rednerischen Rückblick auf diese Periode der Wirksamkeit zu entlassen, indem er dieselbe mit Recht die organisatorische nannte, wie denn wirklich eben dieser Zeit die Ausarbeitung und Erlassung der Gesetze über die wichtigsten Zweige der neuen Bundesverwaltung, mit andern Worten, der aus der Bundesverfassung hervorgegangenen Zentralisationen, angehören. Dabei vermochte er indessen Besorgnisse gegenüber dem Volke noch nicht zu unterdrücken. Er sagte: „wohl haben wir nun die eingreifendsten Gesetze erlassen, die nach der neuen Bundesverfassung von der Bundesversammlung auszugehen haben. Sie sind aber erst theilweise in Vollziehung gesetzt und gerade diejenigen unter ihnen, deren Einführung in der Bevölkerung auf die größten Schwierigkeiten stoßen und die Kassen der Kantone am meisten in Anspruch nehmen wird, sind noch nicht in's Leben getreten.“ Er sprach darum die Erwartung gegen seine Kollegen aus: sie werden, welches auch die Stellung, die jeder einzelne bei der Berathung eingenommen haben möge, nunmehr, nachdem jene Gesetze erlassen seien, eine aufrichtige und rückhaltlose Vollziehung derselben unterstützen. Der Berner Wahlen gedachte er mit keiner Sylbe; hatten Zug und andere aus

* Die seitherige Volkszählung vom 10. Dezember 1860 brachte eine Einwohnerzahl von 2,510,494; Zuwachs seit 1850: 120,378.

der Reihe der Kleinen eine ſcharfe Beurtheilung über ſich ergehen laſſen müſſen, ſo wagte ſich Eſcher hinwieder nicht an die ſtarken und großen Berner; die doppelte Elle trat ſo zu ſagen in allen Dingen hervor. Von ſich ſelbſt ſprach Eſcher ganz parteilos: er nannte ſich einen „Parteimann“, der er ſo lange bleiben werde, bis die Grundſätze, denen er huldige, zu allgemeiner Anerkennung gekommen ſein werden, eine Berechtigung, die im Freiſtaate keinem Bürger abzuſprechen iſt, aber unter der Bedingung, daß er Männern anderer Meinung ein gleiches Recht einräume, ohne ſich anzumaßen, ſie als Feinde des Vaterlandes in Acht und Bann zu erklären. Solches gethan zu haben, iſt, was dem mehrgenannten Präſidenten des Nationalrathes mit Recht zur Laſt fällt. Mit dem 1. Juli 1850 begann die jeweilige ordentliche Eröffnung der Bundesverſammlung auf erſten Montag im Juli, nach Analogie der frühern Tagſatzung, doch nicht mit gleicher Regelmäßigkeit in Bezug auf den Schluß. Während die Tagſatzung in der Regel ihre Verrichtungen in einer Jahresſeſſion ſchloß, fingen ihre Nachfolger, die neuen geſetzgebenden Räthe, bald an, ihre Berathungen in mehrere Zuſammenkünfte des Jahres zu zerſtückeln, was der Oekonomie in Bezug auf Zeit und Koſten nachtheilig iſt. Die Stelle eines Präſidenten des Nationalrathes überging auf Kern, den Präſidenten des Bundesgerichtes, jene des Ständerathes auf den Regierungsrath Rüttimann von Zürich. In dieſem Jahr 1850 kam zur Sommerſitzung noch eine Winterſeſſion hinzu. Bei dem Beginn der letztern eröffnete Kern den Nationalrath mit einer Rede, in welcher er ſeinen Kollegen empfahl, weiſe Oekonomie einzuhalten „und nie zu vergeſſen, daß neben den Koſten der eidgenöſſiſchen Adminiſtration noch diejenigen von 25 Kantonalverwaltungen auf dem Volke laſten“.

Die Volkszählung gab das Mittel an die Hand, die Geld- und Mannſchaftsſkala zu revidiren und ein Wahlgeſetz für die Nationalrathswahlen zu erlaſſen. Bei dem bereits zu Tage getretenen großen Aufwand, den die neue Bundesordnung verurſachte, und dem Umſtand, daß ſchon außerordentliche Geldkontin-

gente hatten eingehoben werden müſſen, war die Reviſion der Geldſkala eine Aufgabe, auf deren Löſung man geſpannt war. Den Gegenſtand behandelten zuerſt Experten, dann der Bundesrath, ferner Kommiſſionen der beiden Räthe. Im bundesräthlichen Vorſchlag war zunächſt Schwyz beſonders hart mitgenommen; es vertheidigte ſich durch ein beſonderes Memorial an die beiden Räthe und errang ſich eine beziehungsweiſe Verminderung. War Zürich bei einer früheren Vorberathung durch eine Tagſatzungskommiſſion im Jahr 1837 ausgeſchloſſen geweſen, weßhalb es damals über Intrigue geklagt hatte, ſo wurde ihm jetzt eine weit günſtigere Stellung zu Theil, indem der einflußreichſte Mann des Nationalrathes, Alfred Eſcher, an die Spitze der nationalräthlichen Kommiſſion geſtellt wurde. Im Uebrigen wiederholte ſich, was bei jenem Anlaß: die Kantone waren nie beſcheidener, als eben jetzt, und keiner wollte der reiche glückliche Kanton ſein, als den er ſich ſonſt nicht ungern preiſen ließ. Selbſt die hohe Bedeutung des gewöhnlich vergötterten Fabrikweſens wurde gegenüber dem Landbau in Zweifel gezogen, indem ein aargauiſcher Abgeordneter im Ständerath zwar zugab, daß es zur Bereicherung Einzelner führen möge, die Maſſe der Bevölkerung aber in Armuth ſtecken laſſe, während der Landbau Allen eine ſolidere Exiſtenz gewähre. Am Ende gelangte in beiden Räthen der Entwurf der nationalräthlichen Kommiſſion zur Anerkennung, nach welchem zehn Klaſſen zu 10, 14, 20, 25, 30, 40, 50, 55, 70 und 100 Rappen vom Kopf der Bevölkerung feſtgeſetzt wurden und eine ſolche Einreihung der einzelnen Kantone ſtattfand, daß die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Glarus, Freiburg, Schaffhauſen, Appenzell A. R., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Wallis ſich einer etwelchen Verminderung erfreuten, die andern verhältnißmäßige Vermehrung ſich mußten gefallen laſſen (Geſetz vom 9. Juli 1851). Die ſtärkſte Verminderung, dem Betrage nach, kam dem Kanton Zürich zu ſtatten, die größte Vermehrung fiel auf Bern. Geſammte Taxationen waren das Werk einer „jury-artigen“ Ausmittlung, wie ſich die Akten ſelbſt ausdrücken, da genaue ſtatiſtiſche Grundlagen nicht zur Ver-

fügung standen. Ein ganzes Geldkontingent wirft die Summe von 1,041,081 Franken ab.

Die Mannschaftsskala im Ganzen und für die einzelnen Kantone wurde durch Bundesgesetz vom 27. August 1851 festgesetzt; welche Einflüsse dieselbe auf den Stand und Umfang der Militäreinrichtungen geübt, ist bereits oben angegeben worden.

Laut Tagsatzungsbeschluß vom 14. September 1848 war den Kantonen die Festsetzung der Wahlkreise für die Nationalrathswahlen nur für damals überlassen worden. Die bleibende Regulirung dieses Gegenstandes durch Bundesgesetz stand noch aus. Auf Erinnerung eines Abgeordneten von Waadt beschäftigte sich der Bundesrath mit der Vorarbeit. Bei den Anordnungen für die ersten Wahlen in den Nationalrath war im Interesse der herrschenden Partei und zur völligen Unterdrückung der Minderheiten in den Kantonen gekünstelt worden. Als es sich nun um Erlassung eines definitiven Bundesgesetzes handelte, war die Stimmung der Gesetzgeber nicht besser. Sie tadelten an Andern, was sie selbst thaten.* Darum bewegten sich die Entwürfe abermals in der völligsten Grundsatzlosigkeit. Nach demjenigen des Bundesrathes sollten je einen eidgenössischen Wahlkreis bilden die Kantone: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. R., Appenzell J. R. und Genf; — je zwei Wahlkreise die Kantone: Luzern, Tessin, Freiburg, Graubünden, Thurgau, Wallis und Neuenburg; — je drei Wahlkreise: Aargau, Waadt und St. Gallen; — vier Wahlkreise sollte bilden der Kanton Zürich, acht der Kanton Bern; die Umschreibung der einzelnen Wahlkreise überließ dieser Entwurf den Kantonsregierungen; mit Ausnahme der Landsgemeindekantone schrieb er überall geheime Abstimmung vor. Die Priorität der Berathung hatte der Nationalrath. Seine Kommission

* Als Nidwalden festsetzte, daß der Landrath durch die Landsgemeinde, nicht mehr durch die Gemeinden bestellt werden sollte, tadelte solches die nationalräthliche Kommission, weil jene Vorschrift die Minderheit von der Theilnahme an der Staatsleitung ausschließe. Bundesblatt; II. 1850.

wich in Einigem von der bundesräthlichen Ansicht ab, fand neben Anderm namentlich für gut, die Umschreibung der einzelnen Wahlkreise von Bundes wegen zu bestimmen, demnach dieselbe in das Gesetz aufzunehmen, machte dann aber auch die Willkür zur Grundlage der Kreiseintheilung; dem Kanton Bern gab sie sechs Wahlkreise, von denen jeder vier Abgeordnete zu wählen hat, dem Kanton Zürich vier Kreise, von denen einer vier, die andern je drei Abgeordnete wählen sollen; gleiches Verfahren nach dem Verhältniß der Bevölkerung in den Kantonen Luzern, Freiburg, St. Gallen (das in drei Wahlkreise zusammengezogen werden sollte); in Aargau ebenso, wogegen Graubünden in vier Kreise getheilt wurde, von denen jeder nur einen Deputirten zu wählen hatte, so daß je 20,000 Seelen eine eigene Wahl zustand; abweichend von diesem und von jenem Verfahren wurden Thurgau und Neuenburg je zu einem Wahlkreis mit vier Wahlen, Solothurn und Genf ebenfalls zu einem solchen einzigen Wahlkreis mit drei Wahlen erklärt. Diese Anführungen allein genügen zur Würdigung des Entwurfes und der Tendenzen, die ihm zu Grund lagen. Escher war Wortführer und Berichterstatter. Gleich bei dem ersten Erscheinen des Entwurfes rief ein Eingeweihter aus: „wir finden keine Worte, um das Entrüstende und Empörende desselben zu zeichnen. Die Tendenz, wieder einige Hunderttausende von Eidgenossen ihrer Stellvertretung zu berauben, tritt offen an den Tag; die Wahlkreise sind im Entwurfe selbst umschrieben, die Kantone Luzern, St. Gallen und Aargau auf eine Weise zerrissen, daß Konservative so wenig als möglich gewählt werden können“.* Escher beleuchtete und vertheidigte den Entwurf: nach dem Wortlaut der Bundesverfassung selbst sei man frei, Kreise von bloß 20,000 Einwohnern oder größere Kreise zu bilden; die Kommission habe einstimmig die letztern vorgezogen, um den Wahlen mehr nationalen Charakter zu geben; ein von einem größern Wahlkreise gewählter Abgeordneter höre deßwegen nicht auf, die lokalen Interessen zu berücksichtigen, sei aber zugleich

* Schwyzer-Zeitung, vom 10. Dezember 1850.

geeigneter, den nationalen Anforderungen zu genügen. Lokaler Beschränktheit also wollte die Kommission den Krieg erklärt haben. Deßhalb sei sie vom Grundsatz ausgegangen, Wahlkreise von 80,000 Seelen zu vier Abgeordneten als Regel anzunehmen, und habe Abweichungen sich nur dort erlaubt, wo die verschiedenen geographischen Verhältnisse der Kantone es erheischten; die Umschreibung der Wahlkreise habe die Kommission selbst zur Hand genommen, weil die Lösung dieser Aufgabe in den Kantonen nur ein widerwärtiges Hin- und Hermarkten veranlaßt hätte. Der Entwurf erlitt ungeachtet dieser Rechtfertigung Widerspruch. Segesser von Luzern verlangte Zurückweisung, damit der Entwurf auf ganz andere Grundlagen gestellt werde, als welche er bezeichnete: so viele Wahlkreise als Abgeordnete; gemeindeweise Abstimmung; Fernhaltung von Regierungseinflüssen. Für die erste dieser Grundlagen führte der Redner an, daß die Wähler ihren Mann nicht nur aus den Zeitungen, sondern persönlich kennen wollen; daß bei großen Wahlkreisen das Volk nur nach den ihm zur Hand gestellten Wahllisten stimmen müsse, eine wahre Volksvertretung unmöglich sei. Ihn unterstützten Fueter und Fischer von Bern, Schuler von Schwyz und Lusser von Uri; sie wollten behufs der Pazifikation des Vaterlandes die wahre Volksvertretung sämmtlicher Landestheile, wie eine solche bis anhin noch nicht bestanden, welche aber mit allem Rechte auch durch Diejenigen könne gefordert werden, welche, wenn auch in Minderheit stehend, die öffentlichen Lasten nicht weniger zu tragen hätten, als Diejenigen, von denen sie als politische Gegner behandelt werden. Escher hatte Vertheidiger, so Steiger von Luzern, der ohne besonders zugerichtete Kreiseintheilung in Luzern schweren Stand gehabt hätte, Stämpfli, das Haupt der nunmehrigen Berner Opposition, und ähnlich Gesinnte. In der Erwiederung war Escher kalt und hart, warf mit „Engherzigkeit“ und „Kirchthurm-Politik“ um sich. Segesser's Rath wurde nicht berücksichtiget, jeglicher Gegenantrag abgewiesen, auch der auf Einführung von Wahlkreisen von höchstens 40,000 Seelen. So kam jene Eintheilung des Kantons Luzern zu Stande, welche

als ein wahrer Hohn auf die Rechte der Wähler erſchien, jene andere Eintheilung von Aargau, welche der katholiſch geſinnten Bevölkerung eine eigene Repräſentation abſchnitt, die Beſtätigung der früher ſchon gewürdigten Eintheilung von St. Gallen, freilich unter Verwerfung der vom Bundesrath und der Kommiſſion ausgegangenen unnatürlichſten aller Kombinationen für dieſen Kanton, die denſelben in nur drei Kreiſe hatte ausſcheiden wollen und an Hungerbühler ihren Vertheidiger fand. Auch in Bezug auf die Wahlvorſchriften wurden alle Anträge verworfen, welche zum Zwecke hatten, bereits zu Tage getretene Willkür (man erinnerte unter Anderm an die Forderung der Eidesleiſtung in Freiburg) zu verhindern. In dieſe Klaſſe gehört der Vorſchlag: keine größern Wahlverſammlungen zuzugeben, als diejenigen ſind, in welchen die Wahlen für die Großräthe vorgenommen werden. Dieſer Vorſchlag bezweckte Gewähr gegen den in Genf geübten Parteiterrorismus, eine Gewähr, welche durch die Verwerfung des Antrages ebenfalls abgeſchlagen wurde. Im gleichen Geiſte wurde der Vorſchlag des Abgeordneten Labhardt von Thurgau abgewieſen, daß in jedem Falle die Wahlverſammlungen befugt ſeien, ſich ihr Büreau ſelbſt zu wählen, obwohl der Antragſteller gezeigt hatte, wie verwerflich es ſei, wenn Regierungen ſich herausnehmen, an die Wahlverſammlungen Kommiſſäre zu ſenden, und jenen das Recht der Selbſtkonſtituirung zu entziehen. So entſtand, da im Ständerath die gleiche politiſche Tendenz überwog, wie im Nationalrath, das Wahlgeſetz vom 21. Dezember 1850, welches die Schweiz in neunundvierzig höchſt ungleiche Wahlkreiſe eintheilt, den Kantonen zu beſtimmen überläßt, ob die Stimmgebung für die Nationalrathswahlen in den Gemeinden oder in Wahlkreiſen, die für Kantonalwahlen beſtehen, oder in andern Verſammlungen, dann auch, ob ſie geheim oder offen erfolgen ſoll, die Erneuerung des Nationalrathes jeweilen auf den letzten Sonntag im Oktober anſetzt und den Schluß ſeiner dreijährigen Amtsdauer auf den Sonntag ſtellt, der dem erſten Montage Dezembers vorangeht.

Auch dafür, daß die vorgeſchriebene Verantwortlichkeit der

Bundesbeamten (Art. 110 der Bundesverfassung) in vorkommenden Fällen eine Wahrheit werden könne, war die Bundesversammlung besorgt; sie erließ ein Gesetz, welches die höhern Behörden wie die Einzelbeamten umfaßt (9. Dezember 1850). Sollten Mitglieder des National- und des Ständerathes eines Verbrechens oder eines Vergehens bezüglich auf ihre amtliche Stellung angeschuldigt werden, so kann nur in Folge Beschlusses der Bundesversammlung eine gerichtliche Verfolgung eintreten. Gleiches gilt gegenüber von Bundesbeamten, welche von ihr gewählt sind (z. B. Mitglieder des Bundesrathes).

Die Bundesbehörden waren beflissen, auch der Vorschrift der Bundesverfassung für Einbürgerung der Heimathlosen Genüge zu thun. Der Bundesrath wurde schon Ende 1849 mit Entwerfung des erforderlichen Gesetzes beauftragt; die Verrichtungen der vermöge Konkordates vom 30. Juli 1847 bestehenden Untersuchungskommission wurden dem Bundesrath, jene des Schiedsgerichtes für Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kantonen über Zutheilung von Heimathlosen dem Bundesgericht übertragen. Die Ausarbeitung des Gesetzes übernahm Furrer gemeinsam mit einer Kommission, in welche Regierungsrath Fels von St. Gallen, Regierungsrath Bollier von Zürich und Alt-Regierungsrath Dr. Schneider von Bern berufen wurden. Bei den Kantonen hob der Bundesrath alles benöthigte statistische Material ein. Die Arbeit war bald geliefert. In einem beleuchtenden Bericht vom 30. September 1850 scheidet der Bundesrath die Heimathlosen in zwei Klassen aus. In die erste Klasse stellt er die „Geduldeten oder Angehörigen", d. h. solche, welche bis anhin in dieser Eigenschaft von einem Kanton anerkannt wurden, seien dieselben eingetheilt oder nicht; solcher rechnete er ungefähr 11,600 Individuen; in die zweite Klasse stellte er die „Vaganten", Maximum an Zahl 300. Die Verhandlungen der Räthe folgten bald und waren unschwierig. Das Gesetz befaßt sich im ersten Abschnitt mit den Vorschriften zur Anweisung von Bürgerrechten für die Heimathlosen, im zweiten mit den „Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit". Den Heimath-

loſen beider oben erwähnten Klaſſen haben die Bundes-, beziehungsweiſe die Kantonsbehörden Kantons- und Gemeindebürgerrechte anzuweiſen. Der alſo Eingebürgerte wird in der ihm angewieſenen Heimathgemeinde in Bezug auf politiſche und bürgerliche Rechte, Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenöſſigkeit und Armenunterſtützung den übrigen Bürgern gleichgeſtellt; für Mitgenuß am Gemeindegut hat er mäßigen Einkauf zu bezahlen. Bei Anſtänden zwiſchen einzelnen Kantonen über Anerkennung von Heimathloſen entſcheidet der Bundesrath, im Falle Widerſpruches gegen deſſen Verfügung das Bundesgericht. Das Geſetz verpflichtet die Kantone im Fernern, den ſogenannten „Landſaßen, ewigen Anſaßen“ oder andern Perſonen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht beſitzen, ein Gemeindebürgerrecht in oben erwähntem Sinne zu verſchaffen. Auch die Einbürgerung von Findelkindern iſt nicht vergeſſen; ſie liegt dem Kanton ob, in welchem ſie ausgeſetzt worden. Die Maßnahmen zur Verhinderung der Entſtehung neuer Fälle von Heimathloſigkeit beſtehen in ſelbſtverſtändlichen Polizeivorſchriften. Die mit Mühe abgeſchloſſenen und nur unvollſtändig zur Ausführung gekommenen Konkordate aus den Jahren 1819, 1828 und 1847 wurden aufgehoben. Die Verfügung hat gut gewirkt. Die Meinung aber, die Eidgenoſſenſchaft ſei vor Erlaß dieſes Geſetzes vom 3. Dezember 1850 ein Barbarenland geweſen, wäre geſchichtlich unbegründet. Es iſt für die erwähnte Klaſſe von Landesbewohnern in Folge jener Konkordate und ſelbſt außerhalb derſelben Vieles für Einbürgerung oder doch Verſorgung von Heimathloſen geſchehen. So hat, beiſpielsweiſe anzuführen, der Kanton St. Gallen allein in Folge Geſetzes von 1835 im gleichen Jahr 593 ſogenannten Geduldeten Staats- und Gemeindebürgerrechte angewieſen, ſpätere Nachzügler ungerechnet. Haben auch nicht alle Kantone ſo rüſtig eingegriffen, ſo lag doch in den frühern Darſtellungen der Philanthropen von Profeſſion über das Heimathloſenweſen viel Uebertreibung.

Anſtände über die Berechtigungen der Iſraeliten kamen ſchon

in dieſer Zeit vor. Vier Krämern aus der aargauiſchen Judengemeinde Oberendingen wurden in Luzern verlangte Jahrmarktpatente abgeſchlagen, weil ſie im Geruche ſtanden, früher die Käufer mit ſchlechter Waare „getäuſcht oder betrogen“ zu haben. Die Regierung von Aargau ſchritt für die Abgewieſenen ein; jene von Luzern aber gab abweiſenden Beſcheid; hierauf erfolgte eine Rekurseingabe der erſtern an den Bundesrath, dann eine Rechtfertigung ſeitens der Regierung von Luzern, in welcher ſich dieſe weſentlich darauf fußte, daß materiell im Kanton Aargau ganz dieſelbe beſchränkende Marktordnung beſtehe wie in Luzern, die Gleichberechtigung aber zwiſchen Luzerner Bürgern und den Oberendinger Juden nach Art. 29 der Bundesverfaſſung ſchon deßhalb nicht verlangt werden könne, weil letztere keine Schweizerbürger ſeien. Der Bundesrath gab den Juden Recht, der Regierung von Luzern Unrecht, indem er von der Anſicht ausging, daß jene Iſraeliten wirklich vollberechtigte Schweizerbürger ſeien, nur nicht auf die freie Niederlaſſung Anſpruch machen können. Der Große Rath von Luzern aber ſtellte ſich auf Seite ſeiner Regierung, in Folge deſſen dieſe nun noch an die Bundesverſammlung Rekurs ergriff. Kommiſſionen beider Räthe beleuchteten den Gegenſtand. Aus dem Berichte der ſtänderäthlichen Kommiſſion geht ſonnenklar hervor, daß, wenn zu jener Zeit die Iſraeliten in Oberendingen zwar Duldung und Wohnſitz im Kanton Aargau hatten und als dortige Landesangehörige nicht weggewieſen werden durften, dieſelben hingegen die Eigenſchaft voll- und gleichberechtigter aargauiſcher Staatsbürger nicht beſaßen; nach aargauiſchen Geſetzen waren ſie nämlich dort weder ſtimm- noch wahlfähig, waren vom Militärdienſt ausgeſchloſſen, durften ſich ohne Ermächtigung der Regierung nicht verheirathen und konnten nur unter gewiſſen Beſchränkungen Liegenſchaften erwerben.* Auch die freie Niederlaſſung im Kanton Aargau beſaßen ſie nicht. Aargau hat alle dieſe offiziellen Angaben nicht widerſprochen. Obgleich nun jene Iſraeliten erwieſener Maßen

* Bundesblatt, 1850, II. S. 476 und 477.

keine verfassungsmäßigen aargauischen Staatsbürger waren, warfen Bundesrath, Nationalrath und Ständerath beharrlich mit der fixen Idee um sich, fragliche Krämer seien wirkliche Schweizerbürger, folgerecht sei die Beschwerde der Regierung von Luzern gegen den bundesräthlichen Beschluß als unbegründet abgewiesen (Beschluß der Bundesversammlung vom 11. Juli 1850), mit andern Worten, es seien jene Industriellen für Handel und Gewerbe gleich Schweizerbürgern zu behandeln.

Der Gang der Ereignisse führt leider wieder zu Verhandlungen, bei welchen konfessionelle Befehdung der katholischen Institutionen die Hauptrolle spielt; sie wurden mit weniger günstigem Auge angesehen, als das Volk Israels. Von gemischten Ehen sprach man im Allgemeinen wenig; ihre Zahl war verhältnißmäßig nicht groß, ihre Eingehung fast überall ohne Schwierigkeiten zu erzielen, da auch die katholischen kirchlichen Behörden so weit möglich entgegen kamen, oder, wo dieses weniger geschah, sich bereits ein kantonaler Usus gebildet hatte, der billigen Wünschen genügte. Nach den bereits berichteten Verhandlungen der konstituirenden Tagsatzung über diesen Gegenstand konnte Niemand auch nur von fern her die Ahnung haben, daß derselbe je zu ärgerlicher Kontroverse in der Bundesversammlung führen werde. Dennoch trat Solches ein. Schwyz hatte durch Gesetz vom 3. Mai 1840 seinen Bürgern die Eingehung gemischter Ehen untersagt. Abgesehen von religiösen Beweggründen konnte diese Vorschrift eine andere Absicht nicht haben, als zu verhindern, daß der Kanton akatholische Bürger oder Bürgerinnen erhalte; das Gesetz war bestimmt, die konfessionelle Einheit im Lande zu sichern. Vom gleichen Geist waren aber Gesetzgebung und Praxis der protestantischen Kantone, ihrer Hauptstädte insbesondere, ebenfalls getragen; so hatte Zürich ein Gesetz vom 15. November 1820, nach welchem die Kinder aus gemischten Ehen in der Religion der Bürgergemeinde des Vaters erzogen werden mußten, eine Bestimmung, welche bei dem Umstand, daß nahezu alle Gemeinden des Kantons protestantisch waren, ebenfalls entschieden den Zweck hatte, die konfessionelle Mischung der

Bürgergemeinden, beziehungsweise des Kantons, zu verhindern. Drei Bürgern von Schwyz, namentlich dem Arzte Fridolin Benz, von Siebnen, der sich mit einer Zürcherin verehelichen wollte, war es nun nicht genehm, sich dem kantonalen Gesetz zu unterwerfen. Sie klagten bei dem Bundesrathe. Benz hatte einen unternehmenden Fürsprecher in der Person des Dr. Ludwig Snell gefunden, welcher mehr als einmal verhängnißvolle Thätigkeit in konfessionellen Angelegenheiten geübt; jetzt trat er wieder als Rathgeber und Agitator auf. In der an den Bundesrath gerichteten Petition des Fridolin Benz wurde jenes Gesetz als ein Akt „konfessioneller Unduldsamkeit, würdig der Jesuitenherrschaft“ denunzirt und das Begehren gestellt, daß es als unanwendbar erklärt und der Kanton Schwyz von Bundes wegen angehalten werde, dem Rekurrenten die Ehebewilligung zu ertheilen. Der Bundesrath wies diesen und die andern Rekurrenten ab, ausführlich aus Wortlaut und Wesen der Bundesverfassung den Beweis führend, daß eine Bundeskompetenz in diesen Sachen nicht bestehe, sondern selbe vielmehr dem Bereiche der kantonalen Gesetzgebung angehören. Dabei berief sich der Bundesrath auf Art. 3 der Bundesverfassung, der die Kantone als souverän erklärt, insoweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Er zeigte, daß eine solche Beschränkung in Bezug auf die gemischten Ehen nicht geschehen, gegentheils förmlich abgelehnt worden sei, indem er in Erinnerung brachte, daß bei Berathung der Bundesverfassung in zwei verschiedenen Malen (Mai und Juni 1848) von den zwei Kantonen Glarus und Bern die Garantie der gemischten Ehen in Antrag gebracht, beide Male aber von der Tagsatzung verworfen worden, weil in Minderheit geblieben ist. Er, der Bundesrath, wies auf die Gefahr hin, der Bundesversammlung Befugnisse einzuräumen, die offenbar aus der Bundesverfassung nicht hergeleitet werden können, indem er erklärte: „so wünschbar es bisweilen wäre, die Grenzen der Bundesbefugnisse zu überschreiten, um grelle Uebelstände zu beseitigen, welche mit dem liberalen und humanen Geist der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, so rechtswidrig und

gefährlich wäre es auf der andern Seite, dieſer Verſuchung Folge zu geben; rechtswidrig, weil das Grundgeſetz der Eidgenoſſenſchaft, wenn auch in edler Abſicht, gebrochen wird, gefährlich, weil das Vertrauen und die Achtung, die ihm gebühren, erſchüttert werden, und weil die jeweilige Bundesgewalt, welcher politiſchen Richtung ſie immer angehören mag, bei weitern Uebergriffen in Antezedentien ihre Rechtfertigung ſuchen wird". Allein dem Bundesrath erging es auch dießmal, wie bei Anlaß der Militärkapitulationen. Hatte er damals die den Kantonen nach Maßgabe der Bundesverfaſſung zuſtehenden Rechte anerkennen wollen, und mußte er ſich gefallen laſſen, daß die beiden Räthe, ihren politiſchen Zwecken zu genügen, ein abweichendes Bundesrecht improviſirten, ſo waren zu Gleichem die Einleitungen im vorliegenden Falle bald wieder getroffen. Ludwig Snell rekurrirte für Benz mit einem weitläufigen Memorial gegen den bundesräthlichen Beſchluß an die Bundesverſammlung; dieſe mit reichlichen Schmähungen gegen die Regierung von Schwyz und gegen die Inſtitutionen der katholiſchen Kirche ausgeſtattete Schrift wurde mit hohem Beifall aufgenommen und auf Anordnung des Nationalrathes zum Druck befördert. Der Bundesrath, um ſein Gutachten angegangen, beharrte bei ſeinem Beſchluß, ohne deßhalb eine Lanze mit deſſen Gegnern zu brechen. Sodann behandelte eine nationalräthliche Kommiſſion die Frage und wußte aus den angeführten Vorverhandlungen ſowie aus dem Text der Bundesverfaſſung ſelbſt gerade das Gegentheil von dem herauszufinden, was der Bundesrath als zu Recht beſtehend anerkannt hatte: unzweifelhafte Kompetenz der Bundesverſammlung, mit andern Worten Rechtloſigkeit der Kantone in der bezeichneten Materie. Jenen Umſtand, daß eine zweimalige Anregung in der konſtituirenden Tagſatzung durchgefallen, wußte Eſcher, der Berichterſtatter, für ſeine Meinung umzudeuten. Gilt ſonſt die wiederholte Niederlage eines und desſelben Antrages, wenigſtens wenn es ſich um die poſitive Geſetzgebung handelt, als vollgültiger Beweis, daß die Kompetenz, welche einer Behörde durch den Antrag zugelegt werden wollte, nicht nur nicht an ſie übergegangen, ſondern vielmehr Demjenigen geblieben ſei, welcher ſie

bis dahin inne gehabt: ſo argumentirte Eſcher mit ſeinen Getreuen ganz anders; denn es ſei Thatſache, daß bei den an jenen zwei verſchiedenen Anläßen geſchehenen Abſtimmungen das eine Mal dieſe, das andere Mal andere Kantone (freilich nie deren genug) zum Vorſchlage geſtimmt haben; zähle man nun die Freunde des Antrages aus beiden Abſtimmungen zuſammen, ſo ergebe ſich eine reglementariſche Mehrheit. Im Weitern ſagte der Eſcher'ſche Bericht, jene vom Bundesrath behauptete Verwerfung ſei nur deßwegen geſchehen, weil man die Kraft des anderweitigen Artikels über Handhabung des konfeſſionellen Friedens (jetzt Artikel 44) nicht habe ſchwächen wollen, während aus dem Wortlaut der Verhandlungen gegentheils zu entnehmen iſt, daß beide Male die Mehrheit der Stände der Meinung war: es ſei des Konfeſſionellen längſt genug im Bundesentwurf und man wolle nicht noch mehr Stroh zum Feuer legen. Abgeſehen übrigens von jenen Antezedentien wollte Eſcher die Kompetenz der Zentralgewalt aus dem Inhalt des Art. 44 ſelbſt folgern; dieſer gebe dem Bunde (nicht bloß den einzelnen Kantonen) das Recht, für Handhabung des Friedens unter den Konfeſſionen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. In dieſen Worten liege die Befugniß, nicht erſt dann einzuſchreiten, wann der Friede gebrochen ſei, ſondern auch das Recht zum Einſchreiten, „um die Trübung des konfeſſionellen Friedens zu verhindern"; mit einem Worte, „der Bund könne unmöglich bloß berechtiget ſein, das Feuer des konfeſſionellen Haſſes zu löſchen, wenn dasſelbe unſer gemeinſames Wohnhaus, das Vaterland, ergriffen habe, er müſſe vielmehr auch ſchon die Befugniß haben, zu verhindern, daß dieſes Feuer an dieſes Wohnhaus gelegt werde". In der Thatſache nun, daß einzelne Kantone die Proteſtanten für unwürdig erklären, Eheverbindungen mit Katholiken abzuſchließen, liege eine Beleidigung der proteſtantiſchen Konfeſſion,* Beleidigungen aber

* Im Jahr 1808 beſtand ein hoheitliches Dekret im Kanton Baſel, welches die Ehen zwiſchen Katholiken und Reformirten unterſagte und zum Gegenſtand der Berathung an der Tagſatzung wurde. Im Jahr 1813 (8. Juni) bezeugte Appenzell A. R. an der Tagſatzung, „daß bei ihm die gemiſchten Ehen ver-

ſeitens der einen Konfeſſion gegen die andere trüben „den Frieden unter den Konfeſſionen“, folgerecht könne auf Grundlage des Art. 44 gegen das Verbot von Schwyz und anderer Kantone (Wallis war laut Geſetz vom Jahr 1837 im gleichen Fall wie Schwyz) von Bundes wegen eingeſchritten werden. Schwerzmann von Zug brachte ein kurz und bündig gefaßtes Minderheitsgutachten mit dem Antrag, daß Bewilligungen und Verweigerungen von Ehen wie bisher Sache der Kantonalſouveränetät bleiben ſollen, Benz daher abzuweiſen ſei. Druey vertheidigte den Antrag des Bundesrathes, Schultheiß Kopp von Luzern ebenſo; Segeſſer machte die Beweisführung Eſcher's lächerlich, indem nach ihrem Zuſammenhang ſelbſt die Exiſtenz der Konfeſſionen als eine Gefährdung des Friedens unter den Konfeſſionen aufgefaßt werden könnte. Eine überwiegende Mehrheit des Rathes beauftragte den Bundesrath zu Einbringung eines Geſetzes, das die ungehinderte Abſchließung gemiſchter Ehen im Umfange der ganzen Schweiz ermögliche. Einzelne Mitglieder der Mehrheit geſtanden ein, „die Deutung der Bundesverfaſſung ſei etwas forcirt geweſen“. Gleichviel. Das Eis war nun gebrochen, denn auch der Ständerath pflichtete bei und ſelbſt die Beredtſamkeit ſeines Mitgliedes Eduard Blöſch von Bern vermochte nicht, der Neigung zur Willkür Einhalt zu thun (Juli 1850).

In der Novemberſeſſion kam der geforderte Geſetzesentwurf zur Behandlung. Sämmtliche Biſchöfe der katholiſchen Schweiz hatten bei der Bundesverſammlung Vorſtellungen gegen deſſen Annahme und Durchführung eingereicht, indem ein ſolches Geſetz gegen die Freiheit des katholiſchen Kultus verſtieße und als ein Eingriff in die kirchlichen Rechte betrachtet werden müßte. Beſonders eingehend ſprach der Biſchof von St. Gallen von den verderblichen Folgen der Begünſtigung der gemiſchten Ehen auch für den Staat; ſein Schreiben* machte die Bundesverſammlung

boten bleiben“. Keine katholiſche Standesgeſandtſchaft hat jene proteſtantiſchen Verbote der gemiſchten Ehen als Beleidigung der katholiſchen Konfeſſion erklärt. (S. Repertorium der Abſchiede der eidg. Tagſatzungen von 1803 bis 1813. Bern, 1842; — und den Abſchied von 1813.)

* Verfaßt vom damaligen Domdekan Greith.

aufmerksam, wie durch das Ueberhandnehmen derselben die Familien in ihrer christlichen Grundlage gebrochen, die Gemeinden in ihrem bisherigen religiösen Bestande auf das Tiefste erschüttert, die christlichen Konfessionen in ihrer Integrität aufgelöset, im ganzen Volke endlich dem religiösen Indifferentismus Thür und Thor geöffnet. werden, alles zum größten Nachtheil des Staates in einer Zeit, in welcher die destruktiven Doktrinen und Gelüste die Grundvesten der Sozietät geheim und offen untergraben und die Erfahrung bereits gezeigt habe, daß Menschen ohne Religion und Glauben eben so gefährliche Bürger als schädliche Glieder der Kirche seien. In einzelnen der bischöflichen Eingaben waren hin und wieder Schrifttexte angeführt, die in den Ohren protestantischer Abgeordneten allenfalls unangenehm klingen mochten, aber, mit Unbefangenheit aufgefaßt, keineswegs verletzen konnten. Escher war abermals Berichterstatter; er gab den Eingaben der Bischöfe die gehässige Deutung, als seien sie eine Demonstration gegen die Bundesbehörden, als wollten die Bischöfe den Fehdehandschuh hinwerfen und die protestantischen Abgeordneten sammt und sonders als Kinder Belials, als von der Seligkeit ausgeschlossen, bezeichnen. Trog, der mit Schwerzmann hauptsächlich in Bezug auf die Frage der Kindererziehung Minderheit machte, tadelte Escher's konfessionelle Polemik, und Schwerzmann sagte, daß er den Escher'schen Bericht schon darum nicht habe unterzeichnen können, weil er gar zu „erzbischöflich“ gehalten, eine Anspielung auf die hohe Stellung, die Escher in Bezug auf katholische Angelegenheiten einzunehmen bemüht war. Escher suchte indessen seine Ansicht auch für Katholiken genießbar zu machen; er führte an: die katholische Kirche selbst sei von der strengen Anwendung ihrer die gemischten Ehen betreffenden Lehren abgegangen; die Erfahrung zeige, daß es unter den gemischten Ehen keine größere Zahl unglücklicher Ehen gebe als unter den andern ehelichen Verbindungen; daraus, daß durch die Bundesverfassung die katholische Konfession gewährleistet werde, sei nicht zu folgern, daß damit zugleich auch bestehende Verbote gemischter Ehen gewährleistet seien. Durch den Gesetzes-

entwurf sei vorgesorgt, daß dießfalls den katholischen Geistlichen kein Zwang angethan werde, indem nach der Anlage des Entwurfes die zur Eingehung der gemischten Ehe erforderlichen Formalitäten auch ohne Mitwirkung eines katholischen Geistlichen erfüllt werden können. Escher'n gegenüber vertheidigte Segesser den katholischen Standpunkt, berief sich auf die Autorität der Kirche, die bei den Katholiken maßgebend, auf das Sakramentalische der Eheeinsegnung; den Escher'schen Mehrheitsbericht bezeichnete er als eine Höhnung der Katholiken und als Ausfluß der Intoleranz und verlangte daher dessen Druck, damit man auch später lesen könne, auf welcher Stufe religiöser Duldung man im Jahr 1850 gestanden. In gleichem Sinne Lusser von Uri, das Bedauern aussprechend, daß die Kommissionsmehrheit ihren Bericht mehr gegen die Bischöfe, als über die Sache abgestattet habe, daß der Berichterstatter sich auf den Standpunkt eines protestantischen Pastors gestellt und die Eingaben der Bischöfe durch willkürliche Zusammenstellung einzelner Sätze zu einer Verdammungsbulle gegen Andersgläubige zu stempeln gesucht habe. Hatten Escher und protestantische Genossen die Eingaben der Bischöfe falsch aufgefaßt und einseitig ausgelegt, so äußerten sich hinwieder einzelne Katholiken, die den reißenden Strom der Zeit noch zu überholen bemüht waren, im Sinne staatlicher Allmacht, so Waller, welcher sagte: „wir — der Nationalrath — sind die Landesbehörde, wir verfügen über diese rein staatsrechtliche Frage der gemischten Ehen"; oder beleidigend wie der zürcher'sche Abgeordnete Sidler von Zug, welcher deklamirte: „Die Bischöfe begnügten sich in ihrer Eingabe nicht mit der Sache als solcher; sie haben damit noch die krassesten Zusätze verbunden. Ich mißbillige diese Sprache als die der frühern Jahrhunderte der Intoleranz. Das Konzert, welches die Bischöfe in der Aargauer Klosterfrage angestimmt haben, scheinen sie fortspielen zu wollen. Die Sprache der Bischöfe ist, gelinde gesagt, ein schreiender Mißton in die Bildung unserer Zeit und Zivilisation." Die Verhandlungen wurden mit Bitterkeit geführt; für die glaubenstreuen Katholiken waren sie peinlich; diese mußten durchaus jede

Hoffnung aufgeben, daß konfessionelle Fragen mit billiger Rücksicht auf katholische Rechte und Anschauungen je würden behandelt werden. Bei der artikelweisen Diskussion trat die Frage in den Vordergrund, in welcher Konfession die aus den gemischten Ehen hervorgehenden Kinder erzogen werden sollen. Trog und Schwerzmann hatten den Antrag gestellt und verfochten, daß die Kinder der Konfession des Vaters zu folgen hätten. Diese Ansicht siegte mit dem Beisatze, daß abweichende Verträge ungültig sein sollen. Sie war entsprechend einem Schreiben der Regierung des Kantons Appenzell A. R., welche sich, vom protestantischen Standpunkt aus, in gleiche Stellung versetzte, wie die Bischöfe katholischerseits. Sie wollte insbesondere ihren Kanton gegen katholischen Nachwuchs sicher stellen dadurch, daß sie die Aufnahme jenes Artikels in das Gesetz befürwortete; gegen diese protestantische konfessionelle Beharrlichkeit haben Waller, Sidler und Andere ihrer Gesinnung keine Ausfälle gemacht. Im Ständerath wurde vorzüglich die eben besprochene Frage ausführlich behandelt. Camperio war dort Berichterstatter; er sagte freimüthig, daß er, obwohl Katholik, seine Kinder protestantisch erziehen zu lassen gedenke; man werde ihm doch nicht zumuthen, solche einer „Jésuitière“ * anzuvertrauen. Bundesrath Furrer sprach in ausführlichem, scharf dialektischem Votum für den freien Willen des Vaters. Diese Ansicht fand Beifall und führte den Gesetzesvorschlag zum zweitenmal in den Nationalrath. Dort drangen nun Escher und Furrer mit der gleichen Ansicht gegen Hungerbühler und Trog durch, welche den frühern Beschluß festhalten wollten, daß die Kinder in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen; derselbe wurde zurückgenommen. Hungerbühler mußte sich bei diesem Anlaß einige Hiebe seines St. Gallischen Kollegen Weder gefallen lassen, der mit Escher stimmte und jenem vorhielt, daß eben dasselbe, was nun Hungerbühler empfehle, die Bischöfe befürwortet hatten. Das Gesetz, am 3. Dezember 1850 erlassen, sichert die gemischten Ehen gegen allfällige

* Damals übliche Bezeichnung in der westlichen Schweiz für katholische Anstalten, sprachliche Erfindung Druey's.

kantonale Verbote, räumt auch der weltlichen Behörde das Recht zur Promulgation ein, verbietet, die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe an Bedingungen zu knüpfen, denen andere Ehen nicht unterliegen, und stellt den Entscheid über das Glaubensbekenntniß, in welchem die Kinder zu erziehen sind, dem Vater oder seinem gesetzlichen Stellvertreter anheim. Das Gesetz hat kaum ein anderes Verdienst, als daß es die bei gewissen Klassen der untern Volksschichten bereits vorhandene Gleichgültigkeit in religiösen Dingen von Oben herab ermuntert und begünstiget, eine Politik, welche die Geschichte der Welt seit Jahrtausenden als eine der Wohlfahrt jeglichen Volkes verderbliche bezeichnet. — Noch bestanden da und dort kantonale Gesetze, nach welchen Nichtkantonsbürgerinnen Einheirathungsgebühren zu bezahlen hatten. Der Bundesrath untersagte, in Folge Anregung von Glarus, den Kantonen Uri und Schwyz, wo solches noch stattfand, den fernern Bezug jener Gebühren (Art. 48 der Bundesverfassung).

Und noch einmal hatte sich die Bundesversammlung mit den Militärkapitulationen zu befassen. Der Bundesrath erstattete den geforderten Bericht (13. November 1850). Ein neues Ansinnen an die Regierung Beider Sizilien um Aufhebung der Kapitulationen auf dem Wege des Einverständnisses hatte dieselbe als vertragsmäßig ganz unstatthaft erklärt, Drohungen energischer Beschlüsse gegen eigenmächtiges Vorgehen der Schweiz beifügend (12. Oktober 1849), eine Antwort, auf welche der Bundesrath nicht angemessen fand, „etwas zu erwiedern“. Er legte eine Berechnung über die enorme Summe vor, welche bei einseitiger Aufhebung der Kapitulationen an die Schweizerregimenter in Neapel bezahlt werden müßte, zeigte, daß die Bundeskasse kein Geld, die Kantone keinen Willen zu solcher Leistung hätten, führte nebenbei auch an, daß zur Zeit überwiegende politische Gründe zur Aufhebung jener Verträge nicht mehr vorhanden seien, und gab schließlich den Befund und den Antrag ab: diese Sache den betheiligten Kantonen bis zum Ablauf der Verträge zu überlassen und den provisorischen Bundesbeschluß

vom 20. Juni 1849 außer Kraft zu erklären. Unselbstständig, wie der Bundesrath sich bei manchem Anlaß benahm, hielt er aber einen zweiten Antrag in Vorrath, den nämlich, falls die Bundesversammlung jenen ersten nicht genehmigen würde, ein wirksames Strafgesetz gegen die Werbung zu erlassen, da nach gemachter Erfahrung das bloße bisherige Verbot nicht wirksam gewesen sei. Die beiden Räthe verhandelten den Gegenstand abermals, wobei es zeitweise schien, daß die Gegner des Aufhebungsbeschlusses als Sieger aus dem Kampfe hervorgehen würden; allein im Nationalrath überwog, wenn auch mit schwacher Mehrheit, die vorgefaßte Meinung und das sogenanannte Ehrgefühl, an einmal Beschlossenem nicht rütteln zu lassen. Mit einem abweichenden Beschluß, zwar die Unterhandlungen für Auflösung der Kapitulationen fortzusetzen, aber das Werbeverbot zurückzunehmen, blieb der Ständerath allein. Jener Beschluß vom 20. Juni 1849 blieb daher auch ferner in Kraft. In den folgenden Jahren brachte der Bundesrath den Gegenstand wieder zur Sprache, als der ehemalige Bundesrath Ochsenbein * eine französische, andere Schweizeroffiziere eine englische Fremdenlegion zu bilden sich anschickten. In Folge dessen wurde durch Beschluß der Bundesversammlung vom 24. Juli 1855 das Verbot der Anwerbung für fremden Kriegsdienst bestätiget. Endlich wurde durch Bundesgesetz vom 30. Juli 1859 nicht bloß die Werbung, sondern auch der Eintritt in ausländische Truppenkörper (falls es nicht Nationaltruppen seien) bleibend und allgemein verboten. Der Schweizer wurde durch dieses Gesetz um eine wichtige individuelle Freiheit ärmer; das bewies in ausgezeichneter Rede am 25. Juli 1859 Nationalrath Segesser. Der letzte Kapitulationsvertrag mit Neapel erlosch am 15. Juli gl. J. Kurz vorher hatte der Bundesrath die Abschaffung der eidgenössischen und der kantonalen Feldzeichen bei den Regimentern verlangt; sie erfolgte; hierauf, durch diese und andere Veranlassung, Meutereien in den Regimentern, dann Auflösung derselben, den wiederholt vorgetragenen Wünschen

* Ochsenbein war im Dezember 1854 nicht wieder gewählt und im Bundesrath durch Stämpfli ersetzt worden.

des Bundesrathes gemäß, durch die Regierung in Neapel. Die kriegerischen Ereignisse jener Zeit in Italien hatten im September gleichen Jahres auch die Auflösung der Schweizertruppen (richtiger Fremdenregimenter) im Kirchenstaat zur Folge.

Im Kanton Waadt waren die Toleranzverhältnisse noch unbefriedigend. Von 1832 her bestand ein Gesetz, welches die Verlesung obrigkeitlicher Verordnungen über kirchliche Gegenstände von der Kanzel befiehlt, ebenso der Beschluß der Tagsatzung, welcher einen allgemeinen Bettag anordnete. Es wurde dieser nun auch in den katholischen Pfarreien von Waadt gefeiert; von der bezüglichen Bekanntmachung verlasen die Seelsorger dieser Konfession den wirklichen Regierungsbeschluß über die Bettagsfeier, nicht aber den pastoralen Theil der Bekanntmachung, welcher die religiöse Ermahnung (exhortation) enthielt. Damit begnügte sich die Regierung während sechszehn Jahren. Anders von 1848 an; der Staatsrath verlangte von den katholischen Pfarrern Verlesung auch des kirchlich-religiösen Theiles des Bettagsmandates, was jenen nicht zusagte, weil eine solche Bekanntmachung erfahrungsgemäß in Wesen und Ton nach protestantischer Anschauungsweise abgefaßt ist. Die Pfarrer verlasen daher bloß den rein reginellen Theil des Mandats. Die Mehrheit derselben erhielt einen Verweis; einer wurde abgesetzt. Gleicher Befehl im Jahr 1849, obwohl sich die Geistlichen durch Vorstellungen bei der Regierung bemüht hatten, die Wiederholung von Anständen zu vermeiden; dann gleiche, auf frühere Praxis und das Recht freier Religionsübung der Katholiken begründete Einsprache und Handlungsweise der Pfarrer, wobei sie jedoch keineswegs ermangelt hatten, den Pfarrgenossen eine religiöse Mahnung (exhortation) wesentlich auf Grundlage derjenigen des Staatsrathes vorzutragen. Sie wurden auf fünf Wochen lang in ihren seelsorglichen Verrichtungen, wie im Bezug ihrer Einkünfte, eingestellt. Vorstellungen der katholischen Pfarrgemeinden fruchteten nicht. Doch ließ sich der Staatsrath für die Folge herbei, der katholischen Geistlichkeit die Bezeichnung solcher Stellen im Mandat zu erlauben, welche allenfalls mit der katholischen Lehre nicht

übereinſtimmen, behielt ſich aber den Entſcheid über die Abänderungswünſche vor, und verfügte ſodann, im Jahr 1850, in einer Weiſe, welche die Beſchwerdeführer von ihrem religiöſen Standpunkt aus nicht befriedigen konnte. Sie laſen daher die Exhortation wieder nicht. Der Staatsrath ſodann entſetzte ſie ihres kirchlichen Amtes, neun an Zahl (30. Oktober 1850). Die Katholiken aber machten bekannt, daß ſie nicht aufhören werden, um Freiheit für die katholiſche Kanzel in ihren Kirchen, und um freie Ausübung des Prieſteramtes für ihre Geiſtlichkeit zu rufen.* Die abgeſetzten Geiſtlichen konnten auf ihren Pfarreien als Vikare bleiben und bezogen auch nur Vikariatsgehalte; ſpäter folgten Unterhandlungen zwiſchen der Regierung und dem biſchöflichen Ordinariat und eine Verſtändigung, in Folge deren der Staatsrath für geſammte Pfarreien eine Neuwahl vornahm und die frühern Bepfründeten mit Ausnahme eines Einzigen wieder wählte, der ſeinerſeits die Reſignation eingab.

Die Verfolgung gegen die proteſtantiſchen Freunde freier Religionsübung im Kanton Waadt blieb mittlerweile dieſelbe, wie früher. Ein Bauer und ein Prediger wurden privatgottesdienſtlicher Handlung beſchuldiget. Der Staatsrath ließ gegen ſie einſchreiten; das Bezirksgericht von Lavaux ſprach ſie frei; die Regierung legte Berufung ein; Staatsanwalt Martin verweigerte die Betheiligung bei der Appellation und gab die Demiſſion ein, die vom Staatsrath angenommen ward. Advokat Pellis ſagte unter Anderem vor dem Kantonsgericht: „Das Land ſoll es wiſſen, daß ein armer Landmann hieher geſchleppt wurde vor Euere Schranken, ohne Unruhe, ohne Unordnung in ſeinem eigenen Hauſe; in einem republikaniſchen, proteſtantiſchen Lande erlaubte er ſich in Geſellſchaft einiger Freunde Gott anzubeten.“ Das Kantonsgericht verurtheilte die beiden Angeklagten zu Geldbußen und zu Bezahlung der Prozeßkoſten.

An die frühern willkürlichen Entſetzungen katholiſcher Be-

* S. Mémoire concernant la destitution des curés catholiques du Canton de Vaud. Carouge, 1850.

pfründeten im Kanton St. Gallen reihte ſich im Jahr 1850 jene des geweſenen Domvikars Klaus, nunmehrigen Pfarrers in Oberriet, „wegen Mißbrauches der Kanzel und ſeiner pfarramtlichen Stellung zu politiſchen Zwecken“; er verantwortete ſich gegen den Machtſpruch der Regierung mit einem bewunderungswürdigen Muthe und mit der freimüthigen Aeußerung: es werde jeder Unbefangene in dem gegen ihn eingehaltenen Verfahren „nichts, als eine leidenſchaftliche, ſyſtematiſche Verfolgung im Intereſſe einer politiſchen Partei erkennen müſſen“, und er hoffe noch die Zeit zu erleben, „wo der Herr aller Herren entweder den Entſchluß des Kleinen Rathes oder aber das bisher eingehaltene Syſtem ändern“ werde; die jüngſte Vergangenheit liefere der Beweiſe genug, „wie ſehr auch die Herrſcher und Mächtigen dem Plazet des Ewigen unterworfen ſind, der es ihnen jeden Augenblick entziehen kann“ (Schreiben vom 16. Juli 1850). Der Kleine Rath, der in ſolcher Schrift den gewünſchten Unterthanenſinn nicht fand, verhängte Kriminalunterſuchung über deren Verfaſſer, wurde jedoch von der zweiten Inſtanz mit einem ablehnenden Urtheil zurecht gewieſen. Dieſer Deplazetirungshandel endete mit einer dem Pfarrer vom korrektionellen Gericht auferlegten Geldbuße und, in Uebereinſtimmung mit der bereits eingetretenen Uebung, mit der Reſignation desſelben auf die Pfarrei Oberriet.

In Genf ſiegte die radikale Partei unter ihrem Haupte James Fazy bei der Integralerneuerung des Großen Rathes wieder vollſtändig. Solches erregte große Freude bei den Parteigenoſſen in Bern. Zwei bis dreihundert Mann ſtark brachten ſie, Studenten, Handwerksgeſellen und andere politiſche Freunde, dem eben in der Bundesſtadt anweſenden Genfer Ständerath Tourte einen Fackelzug; der Kommuniſt Coullery, Redaktor einer im Revolutionsgeſchmack gehaltenen Zeitung, hielt die übliche Anrede. Tourte, ſtatt in ſeinen Dankworten bei den Genfer Wahlen ſtehen zu bleiben, ergoß ſich in beleidigenden Ausdrücken gegen die Berner Regierung. Solches lag dem alten ächten Bernerthum nicht recht. Der Ruf: „Naſſau fort!“ erſcholl abermals durch das Volk. Eine Verſammlung von 1700 Bürgern der Haupt-

ſtadt unter Lauterburg und Bitzius beſchloß, eine Ergebenheitsadreſſe an die Regierung zu erlaſſen, in der dieſelbe erſucht wurde, mit ſtarker Hand die Ordnung aufrecht zu erhalten und den „Fremden“ unnachſichtlich das Handwerk zu legen. Dem anmaßlichen Ständerath wurde der Zutritt zu der Muſeumsgeſellſchaft unterſagt; ſeine zahlreichen Freunde in beiden Räthen faßten den Entſchluß, ſolches Exil aus jener Geſellſchaft mit Tourte zu theilen. Man erbitterte ſich gegenſeitig. Die konſervative Preſſe von Bern hieb ſcharf ein auf jene Fraktion der Bundesverſammlung, was mit Adreſſen zu ihren Gunſten an die beiden Räthe erwiedert wurde. Vom Berner Landvolk aber langten auch noch Adreſſen an die Berner Regierung ein, in welchen die entſchiedenſte Abneigung gegen das geſtürzte Regiment und deſſen ſchweizeriſche Freunde ausgeſprochen iſt. So ein Schreiben aus dem Emmenthal, in welchem es hieß: „Die gegenwärtige Regierung des Kantons Bern iſt gottlob weder durch eidgenöſſiſche Bayonnete eingeſetzt, noch beruht ihr Fortbeſtand auf eidgenöſſiſchen Sympathien; ſie iſt aus dem Herzen des Volkes hervorgegangen u. ſ. w.“; eine Regierung, die nicht bei jedem mißfälligen Wort, das gegen ſie falle, die bewaffnete Macht der Nachbarſtände anrufe; Anſpielung vorzüglich auf die Freiburger Regierung. In Baſelland wurde ein alter Forderungsſtreit abgethan; die Lieſtaler Freiſchärler von 1845 verlangten beharrlich Ausbezahlung des ihnen ſeiner Zeit von der Gemeinde zugeſicherten Taggeldes; es wurde ihnen unter Herabſetzung entſprochen, doch mit Abrechnung der Tage, welche ſie als Gefangene in Luzern zugebracht hatten.

Vierter Abſchnitt.

Eiſenbahnen. Telegraphen. Maß und Gewicht. Poſtſachen; Entſchädigung an die Kantone; Schaffhauſen gegenüber von Thurn und Taxis ausgelöst. Hochſchule. Polytechnikum. Bau des Bundespalaſtes. Kantonales aus St. Gallen und Solothurn. (Aus den Jahren 1848 bis 1857.)

Sprach man von Eiſenbahnen in der Schweiz, ſo ſchüttelten die Meiſten den Kopf. Man fuhr zu Anfang dieſer Periode

mittelſt Dampf von Zürich nach Baden, von Frankreich herein in einen Bahnhof auf Baſeler Gebiet. Weiter hatte man es nicht gebracht. Vorläufig aber bewieſen doch größere Projekte, daß man den Muth zu Mehrerem habe. An den geſetzgebenden Räthen war es, die Schleuſen zu öffnen, damit fruchtbringende Thätigkeit ſich der Aufgabe bemächtigen möge. Alfred Eſcher mit dreizehn andern Mitgliedern des Nationalrathes ging voran mit einem Antrag, förderlich alle für den Bau eines ſchweizeriſchen Eiſenbahnnetzes erforderlichen Einleitungen zu treffen. Die ganze Anlage dieſer Motion verrieth den Zweck raſchen Vorgehens, indem ſie bereits auch auf die Ernennung einer Eilfer-Kommiſſion abſtellte, welche die Gutachten der Techniker und jene des Bundesrathes zu prüfen und darüber zu berichten hätte. Die Begründung übernahm Peyer von Schaffhauſen. Zauderer oder Mißtrauiſche, die vor Bundesſchwindeleien warnten (ſo Hoffmann von St. Gallen) wies der feurige Erpf, ſein kantonaler Kollege, zurück. Die Oppoſition wollte höchſtens techniſche Studien vornehmen, alles Weitere noch unbeſprochen und unentſchieden laſſen. Die Mehrheit aber war ſolcher Verſchleppung entgegen, gedachte vorzugehen und ſprach dieſen ihren Willen in einläßlichem Beſchluß aus, der den Bundesrath beauftragte, unter Zuziehung unbetheiligter Experten den Plan zu einem allgemeinen ſchweizeriſchen Eiſenbahnnetz, deßgleichen den Entwurf zu einem Bundesgeſetze betreffend die Expropriation für ſchweizeriſche Eiſenbahnbauten, endlich Gutachten und Anträge über die Betheiligung des Bundes bei der Ausführung des Baues ſowie über die Konzeſſionsbedingungen für den Fall der Erſtellung der Eiſenbahnen durch Privatgeſellſchaften, der Bundesverſammlung beförderlichſt vorzulegen. Im Ständerath, wo die beiden St. Galler Steiger und Aepli ebenfalls mißtrauiſche Oppoſition erhoben, kämpften Munzinger und Ochſenbein für die nationalräthliche Schlußnahme. So entſtand der gemeinſame Beſchluß vom 18. Dezember 1849 obigen Inhaltes. Die Kommiſſion des Nationalrathes wurde gewählt, Eſcher zu ihrem erſten Mitglied. Der Bundesrath freute ſich des Auftrages und war emſig in ſeiner Erfüllung.

Bald reichte er einen Gesetzesvorschlag über Expropriation ein, empfahl dessen förderliche Behandlung, damit einerseits die künftigen Eisenbahnunternehmungen in Bezug auf Expropriationen einen sichern Boden gewinnen, anderseits die Grundeigenthümer die Beruhigung erhalten, daß das Eigenthum nur im Falle wirklichen Bedürfnisses angegriffen werden dürfe und nur gegen volle Entschädigung abzutreten sei. Es galt, die Eisenbahn-Freunde zu ermuthigen, allfällige Volksbesorgnisse zu beschwichtigen. Darum wurde im Entwurf die Verpflichtung der Bauunternehmer ausgesprochen, nicht bloß für das Eigenthum an sich, sondern überhaupt für alle Nachtheile, welche dem Grundbesitzer erwachsen können, Entschädigung zu leisten. Kantonale Behörden für Entscheidung von Expropriationsstreitigkeiten glaubte der Bundesrath aus wichtigen Gründen ausschließen zu sollen, damit Einheit und Gleichförmigkeit in das Ganze komme. Dabei stellte sein Entwurf das Bundesgericht als einzige, erste und letzte Instanz auf. Die nationalräthliche Kommission unterwarf den Vorschlag einer wesentlichen Umarbeitung und brachte die vom Bundesgericht, vom Bundesrath und von der Regierung des betroffenen Kantons zu bestellenden Schatzungskommissionen als erste Instanz in denselben. Dieses Bundesgesetz wurde am 1. Mai 1850 erlassen, ist in seinen Vorzügen und Gebrechen längst bekannt und hat eine Vollziehung erhalten, bei welcher die Grundeigenthümer in der Regel ausgezeichnet gute Geschäfte gemacht haben. Dem Befunde der nationalräthlichen Kommission gemäß wurde es nicht bloß für die Eisenbahnen, sondern für alle öffentlichen Bauten, die von der Zentralgewalt oder mit deren Autorisation ausgeführt werden, als anwendbar erklärt. Für den technischen Theil der Aufgabe berief der Bundesrath eine europäische Celebrität, den englischen Ingenieur Robert Stephenson, M. P. (Parlamentsmitglied), der sich bald mit einem andern Ingenieur, Heinrich Swinburn, im Schweizerland einfand und solches in Begleit des Bundesrathes Näff, Vorstand des Baudepartements, im Fluge durcheilte. Der Experte hatte Instruktion, alle zu bauenden Hauptlinien, dann die Reihenfolge ihrer Ausführung, die möglichen

Konkurrenzlinien, d. h. ſolche, bezüglich derer ſich lokaler und kantonaler Hader ergeben könnte, endlich den Alpenübergang über den Lukmanier zu begutachten. Der große Experte war nicht Enthuſiaſt für ein ſchweizeriſches Eiſenbahnnetz, zeigte ſich erſtaunt über den hohen Grad der Vollkommenheit der ſchweizeriſchen Straßen, da er, England ausgenommen, nirgends ſo ausgezeichnete Straßen gefunden habe, und ließ ferner die Aeußerung fallen: wäre nicht die Herſtellung von Eiſenbahnen rund um die Schweiz ſchon ſo weit vorgeſchritten, ſo möchte es einigem Zweifel unterliegen, ob der Bevölkerung aus der Anlage von Eiſenbahnen an der Stelle jener trefflichen Straßen irgend ein Vortheil erwachſen würde. Er rühmte dann übrigens die Energie, mit der die Schweiz ſich nun gleichwohl auf das Eiſenbahnweſen werfe, behandelte den Gegenſtand nach allen Seiten und entwarf ein Eiſenbahnnetz, welches aus einer vom Genferſee nach dem Bodenſee führenden Stammlinie mit Nebenlinien nach Baſel, Bern, Thun, Luzern und Schaffhauſen, und aus einer von Rorſchach nach Chur mit Zweigbahn nach Wallenſtadt führenden Südbahn beſtand, die Stammlinie von Zürich über Frauenfeld und Romanshorn nach Rorſchach zu bauen empfahl, die Winterthur-St. Galler-Linie als unpraktiſch darſtellte. Die Rorſchach-St. Galler-Linie beurtheilte er als eine ſolche, bei welcher die Anwendung der Lokomotive keinen guten Erfolg verſpreche, daher eher die Waſſerkraft benutzt werden müſſe. Stephenſon ſprach ſich auch über das Lukmanierprojekt aus, doch unabſchließlich, da die techniſchen Bedingungen ſeiner Ausführung ihm noch nicht hinlänglich klar vorzuliegen ſchienen. Jenſeits der Alpen erwähnte er der Linie Bellinzona-Lugano, aber als einer finanziell-ruinoſen Bahn. Auf den Linien dießſeits der Alpen, wo Waſſerſtraßen vorhanden, empfahl er vorläufig deren Benutzung, ſtatt Eiſenbahnen in ihrer Richtung zu bauen. Dieſes aus Genf vom 12. Oktober 1850 datirte Gutachten war in ſeiner Durchführung und in ſeinen Abſchlüſſen zu unbeſtimmt gehalten, als daß es maßgebenden Einfluß hätte ausüben können. Der Bundesrath ließ ſich indeſſen nicht abſchrecken. Den Rathsherrn C. Geigy von Baſel und den In-

genieur J. M. Ziegler von Winterthur beauftragte er mit der Prüfung der finanziellen Seite der ganzen Aufgabe; diese zweiten Experten hatten ihren Bericht zu geben über allfällige Zweckmäßigkeit einer Betheiligung des Bundes bei dem Eisenbahnbau und über die Art, wie solche stattzufinden hätte. War das Gutachten Stephenson's wenig ermunternd, so lautete dasjenige der eben genannten Schweizer um so lockender: sie empfahlen mit großer Wärme den Eisenbahnbau; das Beispiel der andern Staaten sei entscheidend und maßgebend auch für die Schweiz; das neue Verkehrsmittel solle man sich aneignen, wie es seiner Zeit mit dem Schießpulver, der Buchdruckerkunst, den Spinn- und Webmaschinen geschehen sei; Verödung der bisherigen Straßen habe man keineswegs zu befürchten, gegentheils werde sich der Verkehr namentlich auf den Seitenstraßen heben, denen die Eisenbahnen nicht Konkurrenz machen; auch werde das ganze Volk in Masse, nicht bloß der industrielle Theil desselben, an den Vortheilen der Eisenbahnen Theil nehmen. Ueber das Mittel zur Ausführung erklärten sich diese Experten übereinstimmend: die Staatsbetheiligung sahen sie als unerläßlich an; ein Drittheil derselben solle vom Bund, die andern zwei Drittheile sollen die bei jeder einzelnen Linie näher betheiligten Kantone übernehmen (Bericht vom 31. Oktober 1850). Ueber die Ausführung dieser Betheiligung zerfielen die beiden Experten: Geigy wollte die Eisenbahnen als ein gemeinschaftliches Unternehmen des Bundes und der Kantone ausführen, die nöthigen Gelder mittelst Ausgabe von Eisenbahnpartialen aufbringen lassen, diesen ein Minimum von $3^1/_2$ % Zins, Antheil am Gewinn und die Bahn als Unterpfand zusichern; Ziegler dagegen empfahl Ausführung durch Privatgesellschaften, doch mit Zinsgarantie für beschränkte Zeit und unter Staatskontrole, welche durch eidgenössische Rechnungsrevisoren zu üben wäre; Ziegler beabsichtigte auf diese Weise, die Kreirung einer eigentlichen Staatsschuld zu umgehen. Der Bundesrath ging in die Ansicht des Rathsherrn Geigy ein und entwarf einen Gesetzesvorschlag, welcher die oben angeführten Haupt- und Nebenlinien, mit Ausschluß einer Bahn von Winterthur über

St. Gallen nach Rorschach und mit Hinzugabe einer Linie Biasca-Locarno, umfaßt, Bau und Betrieb jeder der einzelnen Linien als gemeinschaftliches Unternehmen des Bundes und der Kantone erklärt, „die sich bei Ausführung einer Linie besonders betheiligen", durch beide Haupttheilnehmer für jedes Unternehmen einen gemeinschaftlichen Verwaltungsrath bestellen läßt, die nöthigen Bausummen durch Ausgabe „schweizerischer Eisenbahnpartialen" beischaffen will, den Inhabern derselben die erwähnten Vortheile zusichert, einen Reservefond bildet und der Verwaltung nach Verfluß von 50 Jahren die Einlösung der Partialen zum Nennwerthe vorbehält. Im Texte des Gesetzesvorschlages lesen wir den Artikel 6: „Die Bundesversammlung wird bestimmen, wann und in welcher Ausdehnung die in Art. 2 bezeichneten Eisenbahnen ausgeführt werden dürfen." In diesen Worten liegt die Veranlassung eines Mißtrauens, welches auf spätere Entscheide wesentlich einwirkte. Namentlich fürchtete die östliche und die südöstliche Schweiz, die Bundesversammlung werde ihr nur Stiefmutter sein, Mittel- und Westschweiz werden zunächst auf eigene Linien bedacht sein, vielleicht später dann erlahmen und für die andern Theile der Schweiz nichts oder nur Ungenügendes leisten wollen. Diese Besorgnisse, dann auch grundsätzliche Anschauungen an sich, brachten in den Kommissionen der gesetzgebenden Räthe wie in diesen selbst eine Spaltung hervor. In der Kommission des Nationalrathes sprachen sich Pioda, Bischoff, Stämpfli, Peyer im Hof, Siegfried und Steiger von Luzern, also die Mehrheit, für den Staatsbau und Staatsbetrieb aus, doch so, daß Bau und Betrieb gemeinschaftliche Sache des Bundes und der Kantone wären, bezeichneten als zu bauende Linien: 1) die Linie von Genf über Morsee nach Iferten, mit der Seitenbahn nach Ouchy; 2) die Linie von Iferten nach Bern; 3) die Seitenbahn nach Thun; 4) die Linie von Bern nach Olten; 5) die Seitenbahn nach Solothurn; 6) die Linie von Olten nach Zürich; 7) die Linie von Zürich über Winterthur, Frauenfeld, Wyl und St. Gallen nach Rorschach; 8) jene von Winterthur nach Schaffhausen; 9) die Linie von Rorschach nach Chur mit der Seitenbahn nach

Wallenstadt; 10) die Linie von Rapperschwyl nach Weesen, mit der Seitenbahn nach Glarus; 11) jene von Olten nach Luzern; 12) von Olten nach Basel, und 13) von Biasca nach Locarno. Aufnahme noch anderer Linien blieb vorbehalten. Der von der Kommissionsmehrheit verfaßte Gesetzesvorschlag gab der Bundesversammlung wieder das Recht, die Reihenfolge der Bauten zu bestimmen, wollte die Baukosten durch Anleihen gegen Obligationen zu höchstens 4 % Zins decken, den Kantonen die Hälfte der betreffenden Zinslast überbinden, gemeinsame Verwaltungen mit diesen für die einzelnen Bahngebiete, für die Beaufsichtigung des Ganzen eine Generaldirektion bestellen. Ein zweiter Gesetzesvorschlag bezeichnete die Reihenfolge für die Ausführung der einzelnen Bauten. Begründung und Beleuchtung dieser Vorschläge durch den Berichterstatter Peyer im Hof wurde allgemein als ausgezeichnete Arbeit anerkannt. Jenen Kommissionsmitgliedern gegenüber standen Escher, Kern, Blanchenay, Bavier und Hungerbühler, eine Minderheit, die sich ganz auf Seite des Privatbaues stellte und ihre Ansicht durch einen ebenfalls sehr gelungenen Bericht von Hungerbühler vertheidigen ließ. Für den Privatbau wurde neben manch Anderm angeführt: vor Allem soll in demokratischen Republiken die Privatthätigkeit vorwalten, die Staatsgewalt erst dann einschreiten, wenn öffentliche Zwecke nur von ihr gehörig erreicht werden können; dann der Satz, daß die Kontrahirung einer Nationalschuld, ausgenommen für Zwecke der Landesvertheidigung, vermieden werden soll. „Hüte sich die Eidgenossenschaft", sagt der Minderheitsbericht, „vor dem ersten Schritt, der zum Abgrund des Staatsschuldenwesens führt. Mögen die Lasten bei Kontrahirung solcher Nationalschulden, sei es durch Schaffung von Papiergeld, sei es mittelst Abschließung von Anleihen, auch vorübergehend, die Vortheile bleibend sein, so viel ist sicher, daß sogenannte produktive Staatsschulden nur zu häufig destruktiv werden, und daß die Ungunst der Zeiten, daß Theurung, Kriegsgefahren u. s. w. die Lasten verlängern und erhöhen und neue Lasten auf die alten wälzen können". Den bisherigen Wohlstand der Schweiz verdanke man dem Fernhalten der Staatsschulden.

Wenn die Mehrheit des Ausschusses diesen Punkt nicht so ängstlich aufnahm, so rührt es zum Theil daher, daß die Voranschläge für das projektirte Netz damals sehr gering lauteten; sie berechnete den mittelst Anleihen zu deckenden Geldbedarf zu 125 Millionen Franken, so daß, wenn die Eisenbahnunternehmung gar nichts rentirte, doch nur $2^1/_2$ Millionen Franken Zins zu bezahlen wäre, eine Summe, welche nach ihrer Ansicht weit geringer sein würde, als die Ersparniß, die das Schweizervolk auf den Transportkosten machen würde. Nebenbei wollte die Mehrheit nichts von dem Aktienschwindel, welcher, nach ihrer Ansicht, das Entstehen vieler Eisenbahngesellschaften in das Land brächte, sprach Besorgniß aus vor ihrer drohenden Uebermächtigkeit gegenüber Behörden und Volk, und bestritt auch die Meinung, daß die Gesellschaften besser und wohlfeiler bauen und verwalten, besser und billiger bedienen würden als der Staat. Unstreitig waren beide Gutachten ganz erschöpfend, daher am Tage der Entscheidung über die Hauptfrage, ob Staats- oder Privatbau eintreten solle, keine mündliche Erörterung mehr stattfand. Der Staatsbau wurde mit 68 gegen 22 Stimmen verworfen (8. Juli 1852). Gleiche Schlußnahme im Ständerath mit 33 gegen 9 Stimmen. Das nachhin am 28. gleichen Monats vereinbarte Bundesgesetz ist seinem Inhalt nach dem Entwurfe der Minderheit fast gleichlautend. Furcht der einen Landestheile gegenüber den andern, bei der Festsetzung der Linien oder in der Reihenfolge ihres Baues den Kürzern zu ziehen, Abneigung gegen eine Nationalschuld und ein aus der Zentralisation der Eisenbahnen hervorgehendes Beamtenheer, auch politische Besorgniß, daß durch solche Riesenunternehmen, wie der Staatsbau der Eisenbahnen gewesen wäre, der Bestand der neuen Bundesordnung sehr gefährdet, wenigstens sehr mißfällig werden könnte, sind als die zusammenwirkenden Ursachen für jenen Entscheid anzusehen. Alsbald nach der Promulgation des Gesetzes bildeten sich mehrere Gesellschaften oder konstituirten sich definitiv solche, die bereits im Entstehen begriffen waren, langten bei der Bundesbehörde mit Gesuchen um Konzessionen ein, waren in der Regel will-

kommen und erhielten sie unschwer, machten ihre finanziellen Operationspläne und schritten, bald mit Geschick, bald mit Mißgeschick, zur Ausführung. Aus der Konkurrenz erwuchsen auch zwischen einzelnen Eisenbahnkoterien giftige Händel, die doch das Gute hatten, daß sie hier und da einen heilsamen Riß in die verhärtete politische Parteiung brachten. Im Ganzen wurde mit Glück und mit überraschendem Erfolg gebaut. Ende des Jahres 1857 waren bereits Eisenbahnen

in einer Länge von $36^{11}/_{16}$ Schweizerstunden im Betrieb,
" " " " $126^{1}/_{16}$ " " Bau begriffen,
" " " " $150^{2}/_{16}$ " zwar konzessionirt,

aber noch nicht in Angriff genommen; unter diesen letztern gehörte namentlich noch die Alpenbahn zu den unerfüllten Wünschen.

Während den Berathungen über das Eisenbahnwesen wurde vom Bundesrath erwogen, welche Fortschritte der elektrische Telegraph bereits in Europa gemacht, indem sich dessen verschiedene Staaten außerhalb der Schweiz bis zu Ende des Jahres 1850 ein Telegraphennetz von 6000 Schweizerstunden Länge errichtet hatten. Er gelangte mit Bericht und Anträgen an die Bundesversammlung zur Errichtung der Telegraphen in der Schweiz. Den ersten Impuls dazu gab das kaufmännische Direktorium von St. Gallen, unterstützt von angesehenen Kaufleuten in Zürich, und eine Gesellschaft in Genf, die alle sich durch Eingaben an den Bundesrath für Gründung der Telegraphen verwendeten. Mit den Wünschen brachten sie auch Geld; sie hatten bald ein unverzinsliches Anleihen von Fr. 200,000 zu Gunsten der Bundeskasse gezeichnet, was den Bundesrath zum Vorgehen ermunterte. Er machte in jenem Aktenstück die Bundesversammlung aufmerksam, wie Unglaubliches schon die Eisenbahnen für den Personen- und Waarenverkehr geleistet, und setzte bei: „noch merkwürdiger ist aber die Schnelligkeit, mit welcher mittelst der Telegraphen die Mittheilung der Gedanken stattfindet. Der Raum verschwindet und eine Nachricht, die an der Nordsee dem galvanisirten Drahte anvertraut wird, kann in derselben Minute dem Beobachter am Mittelmeer bekannt gemacht werden.“ Er schilderte dann umständlich

den Nutzen der Telegraphen in Krieg und Frieden, in allen Geschäfts- und Lebensverhältnissen, und versicherte, daß die Kantonsregierungen und die Gemeinden geneigt sein werden, das Unternehmen bestens zu unterstützen. Die Berechtigung des Bundes für die Ausführung glaubte er schon in dem Umstande zu finden, daß die telegraphische Beförderung von Nachrichten nichts anderes als ein rascheres Korrespondenzmittel sei, somit in den Bereich des Postregals gehöre. Er berechnete für ein Telegraphennetz von $229^5/_8$ Stunden Länge einen Geldbedarf von Fr. 300,000, die vor der Hand durch unverzinsliche und im Laufe von fünf Jahren zurückzuzahlende Privatvorschüsse gedeckt würden, so daß die Bundeskasse erst nach Erstellung der Linien werde bezahlen müssen, übrigens auch die Aussicht habe, daß ein Theil der Erstellungskosten aus dem Betriebsergebniß gedeckt werden könne (Botschaft vom 10. Dezember 1851). Die Anregung fand Beifall und Unterstützung in beiden Räthen. Die Kommission des Nationalrathes anerkannte nicht nur den Nutzen, sondern bewies auch die Nothwendigkeit der Telegraphen; die Unterlassung ihres Baues, sagte sie in ihrem Bericht, wäre nicht nur eine „Gefährdung aller unserer größern Industrien", sondern unter Umständen auch eine „unverantwortliche Gefährdung der Selbstständigkeit unseres Vaterlandes selbst, wenn namentlich in Kriegszeiten der Feind mit Blitzesschnelle über seine Streitkräfte verfügen könnte, während wir höchstens mit der Schnelligkeit eines Pferdes nachkommen würden". Sie warnte daher vor allfälliger Ueberlassung des Baues und Betriebes der Telegraphen an einzelne Kantone oder an die Privatindustrie und hielt auch das aus dem Postregalrecht hergenommene Motiv für den Bundesbau in Betracht jener allgemeinen materiellen Nothwendigkeit für überflüssig. Die Einwendung, daß „wieder ein neues Heer eidgenössischer Beamten aufgestellt, die Bundesverwaltung mehr komplizirt, das Budget mehr belastet werde", sei allerdings richtig, aber im gegebenen Falle als untergeordnet anzusehen. Also zum Werk geschritten! rieth sie an. Das bald nachher erlassene Gesetz vom 23. Dezember 1851 spricht dem Bunde das ausschließliche Recht zu,

elektrische Telegraphen in der Schweiz zu errichten oder die Bewilligung zur Erstellung derselben zu ertheilen, bezeichnete als erste zu erstellende Telegraphenlinien: 1) jene von Rheineck über St. Gallen, Frauenfeld, Winterthur, Zürich, Aarau, Bern, Lausanne nach Genf, mit Zweiglinien von St. Gallen nach Herisau, von Winterthur nach Schaffhausen, von Herzogenbuchsee nach Solothurn, von Murten nach Freiburg, Neuenburg, La-Chaux-de-Fonds und Locle, von Lausanne nach Vivis; 2) die Linie von Zürich über Bellinzona nach Chiasso, mit Zweiglinien nach Glarus und Chur und von Bellinzona nach Locarno; 3) die Linie von Basel über Zofingen und Luzern, zur Verbindung mit der in Ziffer 2 bezeichneten Linie. Andere Linien blieben vorbehalten. Zur Ausführung wurde ein Kredit von 400,000 Franken bewilliget, die durch das Mittel eines unverzinslichen und bis zum Jahr 1859 aus der Bundeskasse zurückzubezahlenden Anleihens aufzubringen seien. Die Orte, wo die Telegraphenstationen zu errichten sein werden, wurden mittelbar zu Beitragsleistungen verpflichtet; den Kantonen wurde auferlegt, die unentgeltliche Eigenthumsbenutzung für die Anlegung der Telegraphen zu vermitteln. Mit solchen gesetzlichen Vollmachten ausgerüstet, berief der Bundesrath den Ministerialrath und Professor Steinheil in Wien zur Leitung der ersten technischen Einrichtungen, ordnete die Direktion und Verwaltung, theilte die Schweiz in fünf Telegraphenkreise mit eben so viel Inspektoren ein, eröffnete einen Lehrkurs für Aspiranten zum Telegraphendienst, schloß die nöthigen Verträge mit den Unterzeichnern der besprochenen Geldvorschüsse, mit den Kantonen und Gemeinden ab, und schritt endlich, nach diesen und übrigen nöthigen Vorbereitungen, zum Bau. Mit Ende 1857 waren Telegraphenlinien gebaut und in Betrieb in einer Totallänge von $512^2/_8$ Stunden, unter ihnen solche mit Doppelleitung, drei-, vier- und mehrfacher Leitung. Im gleichen Jahre wurden 192,664 interne, 45,768 internationale und 21,732 transitirende Depeschen befördert. Die Taxen wurden billig gehalten, für eine Depesche bis auf 25 Worte 1 Fr., von 26 bis 50 Worten 2 Fr., von 51 bis 100 Worten 3 Fr., was sofort

eine allgemeinere Benutzung des Telegraphen herbeiführte, als in manchen andern Ländern. Von 1852 an unterhandelte und schloß der Bundesrath mit den auswärtigen, zunächst mit den angrenzenden Staaten eine Reihe von Verträgen zur Regulirung des internationalen Telegraphendienstes.

War die Anlegung von Eisenbahnen und Telegraphen durch das Vorgehen im Ausland der Schweiz nahe gelegt worden, so hatte sie hinwieder für Gleichförmigkeit in Maß und Gewicht schon nach Vorschrift der Bundesverfassung zu sorgen, und zwar „auf die Grundlage des bestehenden eidgenössischen Konkordates". Auch in diesem Zweig der Verwaltung wurde bald eingeschritten. Der Bundesrath empfing den Entwurf zu einem Gesetz aus der Hand seines Departements des Innern schon im Oktober 1849. Da aber eben damals die Münzreform vorlag, so verschob er den Gegenstand noch für einige Zeit, aus Besorgniß, es könnte dem Volke des Guten zu viel werden, oder, wie er sich amtlich ausdrückte, „um die Anhäufung von Verfügungen zu vermeiden, welche eine tief in's Leben eingreifende Aenderung bisheriger Gewohnheiten des Volkes erfordern". Vom Nationalrath, der mit solcher Verschleppung nicht einverstanden war, später gemahnt, erstattete der Bundesrath Bericht und Antrag am 20. Juni 1851. Vorangehend hatte er sich mit Kreisschreiben an jene Kantone gewendet, welche dem Konkordat über Maß und Gewicht von 1835 nicht beigetreten waren, in deren Gebiet also das schon damals so geheißene „eidgenössische Maß- und Gewichtssystem" noch nicht eingeführt war. Solcher Kantone waren zehn: Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Der Bundesrath fand auf deren Gebiet mehr denn dreißig vom eidgenössischen abweichende Maß- und Gewichtssysteme vor, von denen nur sechs Kantonalsysteme waren, die übrigen sich auf engere bloß lokale Gültigkeit beschränkten; die Grundeinheit weitaus der meisten war größer als die des eidgenössischen Maßes und Gewichtes; übrigens hatte das letztere in einem Theil jener dissentirenden Kantone, wenn nicht gesetzlich, so doch thatsächlich Eingang gefunden. Der Bundes-

rath erwog dann, ob zur Vollziehung der erwähnten Bundesvorschrift schlechterdings das Konkordatssystem auch in jenen Kantonen, in welchen es nicht bereits gesetzlich bestehe, eingeführt werden müsse, oder ob dem Wunsche mehrerer außer dem Konkordate stehenden Kantone entsprochen werden dürfe, Veränderungen an jenem System vorzunehmen oder solches vollends gänzlich umzugestalten. Die Antwort gab er sich aus den Verhandlungen der Tagsatzung vom Juni 1848. Er schöpfte aus denselben die Ueberzeugung, daß das damals vorgeschlagene französische Dezimalsystem ausdrücklich verworfen, dagegen jener Antrag genehmiget worden sei, welcher die obligatorische Einführung des mehrerwähnten Konkordatssystems für die ganze Schweiz verordnete. Das sei damals verbindliche Vorschrift der Bundesverfassung geworden.* Es könne daher keineswegs von der Schöpfung oder Annahme eines neuen oder andern Maß- und Gewichtssystems, sondern nur mehr von der Einführung des schon durch die Bundesverfassung bestimmten Systems in denjenigen Kantonen die Rede sein, in welchen es bisher noch nicht bestanden habe. Würde es sich aber auch anders verhalten, so wäre doch nicht zu übersehen, daß das Konkordatssystem bereits in zwölf Kantonen bestehe, welche eine Bevölkerung von 1,630,000 Seelen, also zwei Dritttheile der Bevölkerung der Schweiz inne haben; daß jenes Konkordatssystem bereits seit 1836 in Zoll-, Post- und andern schweizerischen Verhältnissen Anwendung gefunden, endlich daß eine Aenderung jenes Systems „die große Mehrheit des Volkes unangenehm berühren, so wie beträchtliche kantonale und eidgenössische Kosten verursachen müßte.“ Der Bundesrath wies in seinem Berichte zum Ueberfluß auf die Schwierigkeiten hin, welche die Einführung des metrischen Systems in Frankreich selbst gefunden, wie dortige Regierung Abweichungen von demselben für das gewöhnliche Verkehrsleben habe gestatten müssen, wie das schweizerische Konkordatssystem im Gegensatze zum metrischen System keineswegs ohne reife Ueberlegung bei den Berathungen von

* Vergleiche Band IV, Seite 255.

1834 und der folgenden Jahre vorgezogen worden sei. Mit dieser Rechtfertigung brachte der Bundesrath einen Gesetzesvorschlag ein, welcher vielseitigen Widerspruch hervorrief. Aus den Kantonen Waadt und Neuenburg liefen Petitionen mit 13,198 Unterschriften ein, welche die Beseitigung des bundesräthlichen Entwurfes, dagegen die unbedingte Einführung des französischen Systems verlangten. Gleiches Begehren stellte ausdrücklich die Regierung von Neuenburg selbst in einem an die Bundesversammlung gerichteten Schreiben; mindestens möge diese, falls sie nicht entsprechen könnte, den Statusquo handhaben und den Entscheid in Sachen verschieben, was nach Ansicht der Regierung von Neuenburg besser wäre, „als mit Verletzung des Prinzips und unter Verursachung doppelter Kosten für eine doppelte Reform, den bundesräthlichen Entwurf zum Gesetze zu erheben". Man sieht hieraus, daß in der Westschweiz die Meinung waltete, das französische System werde später, ungeachtet aller Abneigung gegen dasselbe in dem weitaus größern Theile der Schweiz, dennoch durchdringen. Dem Begehren von Neuenburg schloß sich eine Minderheit der nationalräthlichen Kommission an (Lambelet und Soldini), welche die vom Bundesrath behauptete Auslegung der Bundesverfassung nicht als die richtige anerkennen wollte, wogegen die Mehrheit (Brunner, Hungerbühler und Fueter) die scharfe Beweisführung vortrug, daß nur das Konkordatssystem, und kein anderes, der Bundesverfassung gemäß sei.* Diese Mehrheit war im Fernern bemüht, auch dessen Zweckmäßigkeit nachzuweisen, und berichtete anläßlich, daß, in scharfem Gegensatz zur Regierung von Neuenburg, jene von Wallis das französische metrische System als „absurd und irrig" erklärt und, gestützt auf die Autorität des scharfsinnigen Mathematikers Berchthold von Sitten, ein Maß- und Gewichtssystem empfohlen habe, welches auf der „Metrologie der Natur" beruhe. Die Kommissionsmehrheit empfahl schließlich die Annahme, doch mit Bewilligung einer längeren Frist zur Einführung. Die mündliche Verhandlung war lebhaft;

* S. Bundesblatt von 1851; II. S. 608 bis 611.

vom Westen her waren die Anhänger des Konkordatssystems als „Barbaren“ bezeichnet worden; Bernold trat humoristisch als ein solcher „Barbar“ in die Schranken gegen das „Kultur- und Civilisationssystem“ des Meters und zählte die bekannten und anerkannten Mängel dieser theoretischen Schönen auf, in welche die Kultur- und Civilisationsretter so verliebt seien. Hungerbühler seinerseits vertheidigte auch in mündlichem Vortrag den Satz, daß das mehrerwähnte Konkordatssystem das nach Art. 37 der Bundesverfassung allein zulässige sei. Diese Ansicht erhielt eine glänzende und unzweifelhafte Anerkennung, indem mittelst Namensaufrufes durch 65 gegen 24 Stimmen der Mehrheitsvorschlag zur Grundlage des Gesetzes genommen wurde; die Abgeordneten aus den westlichen Kantonen, mit Ausnahme derer von Genf, waren getheilter Meinung. Im Ständerath ergab sich ebenfalls eine Mehrheit von 26 gegen 12 Stimmen im gleichen Sinn wie im Nationalrath. Am 23. Dezember 1851 trat das Gesetz in Rechtskraft, mit einer längeren Einführungsfrist bis Ende Dezember 1856. Der Bundesrath verordnete alles Nöthige zur Vollziehung, namentlich die Zustellung der Mustermaße und Mustergewichte an die Kantone, welche dieselben nicht bereits in Folge des Konkordates von 1835 bezogen hatten. Allein es entzogen sich den Folgen des Gesetzes manche Kantone so lang als möglich und der Bundesrath hatte mit dessen allseitiger Einführung große Noth. Als erwähnte Frist dem Ablaufe nahe war, hatten Tessin, Waadt und Neuenburg für die Einführung der bundesgesetzlichen Maße und Gewichte noch nichts gethan und verlangten weitere Verschiebung derselben; auch Genf war damit noch im Rückstand; für den Fall, daß die Bundesversammlung nicht angemessen fände, seinem Begehren zu entsprechen, trug Waadt auf Annahme des rein metrischen Systems an; die Bundesversammlung lehnte Beides ab (18. Juli 1856).

Nicht bloß mit Oesterreich, von dem früher die Rede gewesen, wurden die Postverhältnisse neu geregelt. Auch mit Frankreich bestanden von früher her verschiedene kantonale Verträge, und die schweizerischen Post-Annalen, wären deren herausgegeben

worden, hätten von Pilgerzügen kantonaler Postabgeordneten nach Paris, wie nach Wien, zu melden, mit dem Unterschiede jedoch, daß gegenüber und mit Frankreich (so im Jahr 1845) keine gemeinsamen Konferenzen zu Stande gekommen waren, sondern vielmehr jede schweizerische Postadministration, welche dort sich repräsentiren ließ, für sich allein handelte. Auch diesen unerbaulichen Verhältnissen, bei welchen die einflußreicheren Kantone im eigenen fiskalischen Interesse die andern überflügelten, wurde durch einen allgemeinen schweizerischen Postvertrag mit Frankreich ein Ende gemacht (25. November 1849). Laroche-Stehelin war auch bei diesem Anlaß Unterhändler für die Schweiz und brachte Günstiges, namentlich in Bezug auf richtige Instradirung der Briefe und Berechtigung zum Transit, zu Stande; in diesem Vertrage wurde die gemeinschaftliche Taxe für den einfachen Brief (über den kleinen nachbarlichen Rayon hinaus) zu 40 Cent. festgesetzt und von diesem Betrag der Schweiz ein Antheil von 15 Cent. zugeschieden. Dieselbe Verständigung wurde durch einen Postvertrag mit Belgien getroffen, welches aus seinem Antheil von 25 Cent. die an Frankreich zu leistende Transitgebühr zu bezahlen übernahm; hier trat wesentliche Ermäßigung der Brieftaxen ein. Gleiche Taxbestimmung gegenüber von Sardinien durch neuen allgemeinen Vertrag, laut welchem jedoch der Schweiz aus entferntern Postkreisen Sardiniens die Hälfte der gesammten Brieftaxe von 40 Cent. zuerkannt wurde (21. Oktober 1850). Diesen Vertragsabschlüssen folgten im Laufe der Jahre eine Reihe anderer Konventionen mit den deutschen Postgebieten und auch entferneteren Ländern. Da schweizerischerseits Alles in eine Hand gegekommen, wurde die Besorgung des Postdienstes von dieser Zeit an, im Gegensatz zu früher, sehr vereinfacht und es ist erklärlich, warum im Auslande die neuen schweizerischen Bundeseinrichtungen, welche ein so leichtes Abfinden mit der Schweiz über gegenseitige Verkehrs- und Verwaltungsverhältnisse ermöglichten, namentlich bei der höhern Beamtenwelt, ganz willkommen waren. In Bezug auf die innere Verwaltung der Posten hatte man übrigens nur erst einen Versuch gemacht. Kaum war der

neue Münzfuß anerkannt, so machte deſſen Einführung eine neue Taxordnung nothwendig. Die Verwaltung wagte nun ſchon einen Schritt weiter zu gehen, verminderte die vier Anſätze auf drei: Lokaltaxe mit Ausdehnung bis auf 2 Stunden 5 Rp., für den nächſten Rayon bis 10 Stunden Entfernung 10 Rp., für größere Diſtanz 15 Rp. Gleichzeitig wurde das ganze übrige Taxweſen neu geordnet. Dieſer neue Tarif kam vom 1. Januar 1852 an zur Ausführung. Das verkehrende Publikum war damit zufrieden. Eine große und ſchwierige Aufgabe für die Bundesverwaltung war, auch die Kantone für den Verluſt des Poſtregals zufrieden zu ſtellen. Der Bundesverfaſſung zufolge waren ſie zu entſchädigen und zwar nach Maßgabe ihres durchſchnittlichen Reingewinns während der Jahre 1844 bis und mit 1846. Es erforderte dieß eine genaue Aufnahme der poſtamtlichen Erträgniſſe und Ausgaben aller jener Kantone, die eigene Verwaltungen hatten, Sichtung der Einnahmen und Ausgaben, Würdigung der aus den Rechnungen durch die einzelnen Kantone zu ihren Gunſten gezogenen Anſprüche, Berichtigung derſelben, Werthung des Poſterträgniſſes von ſolchen Kantonen, deren Poſtregal theilweiſe oder ganz verpachtet war, endlich Berückſichtigung auch ſolcher Kantone, die ihr Poſtregal weder ſelbſt ausgeübt noch verpachtet hatten, ſondern ſtillſchweigend durch einen Nachbarkanton ausbeuten ließen. Aus den Vorarbeiten des Bundesrathes und dem Befunde namentlich einer ſtänderäthlichen Kommiſſion, dann den Berathungen beider geſetzgebenden Räthe ergab ſich der Beſchluß der Bundesverſammlung vom 24. Juli 1852, welcher, vorbehältlich der dem Bundesrath anheim geſtellten gänzlichen Vereinigung der einzelnen Summen, die Geſammtheit der Poſtentſchädigungen feſtſetzte, den Kantonen, welche ſich mit den ihnen zugeſchiedenen Betreffniſſen nicht befriedigen würden, für die Friſt eines Jahres den Rechtsweg zum Bundesgericht eröffnete, in dieſen Fällen aber auch der Bundesverwaltung vorbehielt, auf bereits zugeſtandene Anſätze im Intereſſe der Bundeskaſſe zurückzukommen. Nach Maßgabe dieſer geſetzlichen Vorſchrift erfolgten wirklich einige Prozeſſe über Poſtentſchädigung oder Antheil an

derſelben, die ſich durch lange Jahre hinſchleppten. Die durch Beſchluß vom 1. Oktober 1852 vom Bundesrath bereinigte und definitiv feſtgeſetzte Entſchädigung brachte zu Handen aller Kantone eine jährliche Geſammtentſchädigungsſumme von Fr. 1,481,428. 77 Rp. Die ſtärkſten Theilnehmer an dieſem fixen Einkommen ſind Bern mit 249,252 Fr., Zürich mit 232,138, Waadt mit 207,812, Aargau mit 146,694, Baſelſtadt mit 127,485, Genf mit 97,281, St. Gallen mit 89,084 Franken; es waren dieß die Kantone, die vorzugsweiſe das Poſtregal mit Erfolg betrieben hatten, begünſtiget durch zahlreiche Bevölkerung, oder durch die Oertlichkeit, oder durch großen Geſchäftsverkehr, oder durch die Gleichgültigkeit ihrer kantonalen Nachbarn, oder durch mehrere dieſer Urſachen zuſammengenommen. Die Bundespoſtverwaltung hatte ſpäter in einzelnen Jahren Mühe, ſich zu dem für obige Zahlungsleiſtung erforderlichen Reinertrag zu erſchwingen; in neuerer Zeit iſt ſie zahlungsfähig und macht Vorſchüſſe, aus denen frühere Rückſtände zu Handen der Kantone vergütet werden können. Für Schaffhauſen mußte doppelt bezahlt werden, einmal an den Kanton ſelbſt (Fr. 3181. 82 Rp.), als Betrag des jährlichen Kanons von Gl. 1500, welchen Fürſt Thurn und Taxis, als Inhaber der Schaffhauſer Poſten, an die Kantonskaſſe zu entrichten hatte, ſodann an Thurn und Taxis für Einlöſung ſeiner Betriebsrechte (inbegriffen das Poſtmaterial) die Kapitalſumme von Fr. 150,000, laut dem in Frankfurt a. M. zwiſchen beidſeitigen Bevollmächtigten (Hoffmann von Rorſchach war Unterhändler für die Schweiz) am 12. März 1853 abgeſchloſſenen Vertrag. Der Fürſt Maximilian Karl erklärte ſich auf erwähnte Weiſe befriediget für alle und jede Anſprüche, die ihm aus ſeiner bisherigen Rechtsſtellung zukommen mochten. Da das Bundesgeſetz für Uebernahme der Poſten allgemein lautete, ſo war auf Schaffhauſer Gebiet, gleich wie in den übrigen Kantonen, die Poſt ſchon vom 1. Januar 1849 an für Rechnung der Bundeskaſſe betrieben worden.

„Der Bund iſt befugt, eine Univerſität und eine polytechniſche Schule zu errichten.“ Dieſer Ausſpruch liegt in der Bundes-

verfaſſung. Bei dem Bundesrath lag der früher erwähnte Antrag Ochſenbein's; aus dem Schooße des Nationalrathes folgten Mahnungen zu deſſen Behandlung. Franscini gab ſich mit den nöthigen Einleitungen viel zu thun; als Folge derſelben ſehen wir die Aufſtellung einer Expertenkommiſſion von neun Mitgliedern: Rudolph Blanchet, Vizepräſident des Erziehungsrathes von Waadt,* General Dufour, Regierungspräſident Eſcher von Zürich, Pfarrer Federer in Ragatz, Peter Merian, Rathsherr und Profeſſor in Baſel, Regierungsrath Moſchard in Bern, Profeſſor Rauchenſtein in Aarau, Profeſſor Alexander Schweizer in Zürich und Profeſſor Troxler in Bern (7. Mai 1851). Auch Kaſimir Pfyffer in Luzern war berufen, lehnte jedoch ab. In dieſer Kommiſſion waren die Akademie von Lauſanne, die Hochſchulen von Baſel, Zürich und Bern, die Kantonsſchule in Aarau, die franzöſiſche Schweiz als ſolche, die italieniſche ebenfalls, Bern und Zürich als mächtige und tongebende Stände, die katholiſche Bevölkerung und die katholiſche Theologie (beide durch Pfarrer Federer), endlich auch die proteſtantiſche Theologie (durch Profeſſor Schweizer) repräſentirt. Die Kommiſſion verſammelte ſich und arbeitete unter Vorſitz des Bundesrathes Franscini. Die ihr gegebenen Aufträge umfaßten nicht bloß die Hochſchule, ſondern auch das Polytechnikum. Die Kommiſſion war ſehr getheilter Meinung, empfahl jedoch in Mehrheit die Errichtung beider Anſtalten, und, wollte man zur Zeit nur eine derſelben gründen, jene der Hochſchule mit Priorität. Sie erinnerte, wie die Aufgabe nicht neu ſei, ſchon der helvetiſche Miniſter Stapfer im Jahr 1799 ſich mit

* Verdankte die Ernennung ſeinen perſönlichen Beziehungen zu Druey; er hatte zur Zeit der Waadtländer Revolution von 1845 thätigen Antheil an der Redaktion des Blattes genommen, welches ſie begünſtigte, und ſtand aus gleicher Veranlaſſung zu Delarageaz und Fornerod in nahem Verhältniß. Dabei widmete er ſich vorzugsweiſe dem Schulweſen und der Landwirthſchaft. Er gab eine lange Reihe wenig bedeutender Flugſchriften heraus, unter andern auch folgende: „Les évêchés de la Suisse en 1859 par R. Blanchet, Lausanne, 1859.“ Sie bezweckt Entfernung der Nuntiatur, Errichtung eines ſchweizeriſchen Erzbisthums und Abſchluß eines Konkordates ſeitens der Bundesgewalt mit dem heil. Stuhl für das ganze katholiſche Gebiet der Schweiz.

dem Plane getragen, im Jahr 1832 eine Ständekonferenz denſelben in förmliche Berathung genommen habe, in Folge welcher ein ausführliches Projekt für die Gründung einer eidgenöſſiſchen Hochſchule entworfen worden, zu deren Gründung und Erhaltung ein Kapital von Fr. 4,000,000 a. W. hätte geſammelt werden ſollen;* dieſen letztern Entwurf habe ſie, die nunmehrige Kommiſſion, bei ihrer eigenen Arbeit benutzt, immerhin mit Rückſicht auf die weſentlich veränderten Verhältniſſe, da die projektirte Hochſchule nun für die ganze Schweiz berechnet ſei. Für die Errichtung der Hochſchule führte ſie zunächſt Gründe der Politik an: „Der neue Bund müſſe einen höchſt nöthigen Halt und Befeſtigung haben;“ ohne die Hochſchule wären die Bundesbehörden vereinſamt, würde die kantonale Abgeſchloſſenheit und Selbſtſucht fortbeſtehen; die Hochſchule gebe der Schweiz die Gelegenheit, mit den übrigen Staaten auch im Gebiet der Wiſſenſchaft zu konkurriren, in ihrem Innern deutſche und romaniſche Wiſſenſchaft in einen Organismus zu verbinden, in der Zukunft das Lehrerperſonal weſentlich aus einheimiſchen Gelehrten zu beſtellen, endlich auch die konfeſſionellen Gegenſätze zu mildern, denn die bisherige abſolute Trennung in Bezug auf Bildung der Geiſtlichen ſei ein großer Uebelſtand und es ſei Bundespflicht, „dem katholiſchen Volk für durchſchnittlich beſſere und volksthümlichere Bildung ſeiner Geiſtlichen zu ſorgen“, als es bis jetzt in nicht wenigen Kantonen der Fall geweſen. Zur Begründung des Unternehmens wurde im Weitern angeführt: das höhere Unterrichtsweſen in der Schweiz befinde ſich in einer gedrückten, unbefriedigenden Lage, die Kräfte ſeien zerſplittert, die Reſultate ungenügend, ein dem Vaterlande zu voller Befriedigung gereichendes Ziel werde nicht erreicht und könne unter dieſen Umſtänden nicht erreicht werden; dazu komme die widerwärtige Erfahrung, daß gleichwohl allzu weit gehende Anſprüche an die ökonomiſchen Kräfte der einzelnen Kantone für kantonale Anſtalten müſſen gemacht werden, in Folge deſſen bald in dieſem bald in jenem Kanton die Preisgebung dieſer

* Band I, S. 344.

Institute im Interesse der Finanzen zur Sprache gekommen sei. Träten Nothstände ein, so wäre der Bestand der dermaligen Hochschulen gefährdet. Der Bericht sprach endlich auch noch zu Gunsten der ökonomischen Ausführbarkeit. Professor Schweizer ist Verfasser desselben. Beigefügt waren zwei von Alfred Escher entworfene Gesetzesvorschläge über die Einrichtung der Hochschule und eines Polytechnikums. Es sollten für die Hochschule jährlich Fr. 400,000 ausgesetzt werden, wovon Fr. 80,000 vom Kanton zu liefern wären, in welchem die Hochschule ihren Sitz erhielte; im Laufe der Zeit solle ein Universitätsfond von zehn Millionen Franken geschaffen werden; fünf Fakultäten würden errichtet: die philosophische, die katholische theologische, die protestantische theologische, die juristische und die medizinische Fakultät; es würden eine Anzahl Lehrfächer mit Rücksicht auf die französischen und italienischen Theile der Schweiz in diesen beiden Sprachen bestellt; Zahl der Professoren 83, mit Assistenten, Prosektoren und Sprachlehrern im Ganzen 90 oder 91. Die nächste Leitung würde einem Universitätsrath übergeben, der hinwieder unter dem Bundesrathe stünde. Für unbemittelte Studirende sollen eidgenössische Stipendien ausgesetzt werden. Federer schrieb einen besonderen Bericht zur Beleuchtung des konfessionellen Standpunktes; er sagte unter Anderm: die Vereinigung der studirenden Jünglinge beider christlichen Konfessionen des Vaterlandes an einer und derselben höchsten Lehranstalt sei die letzte und höchste Vollendung des nationalen Gepräges, das die schweizerische Hochschule auszeichnen werde. Die Vereinigung werde für beide Konfessionen ersprießlich sein; die Geeinigten jeder Konfession werden innerlich erstarken, in dieser Erstarkung sich gegenseitige Achtung erwerben. „Humanes Zusammenleben wird die Frucht dieser Erstarkung sein. Nur abgeschlossene, einseitige Bildung macht intolerant und verwendet ihre Kraft auf Befehdung, Verfolgung und Proselytenmacherei.“ Aus diesem Bericht erfährt man das von Luzern her eingegangene Begehren, daß dort von Bundes wegen eine getrennte deutsche theologische Fakultät errichtet werde, daß diese Ansicht jedoch nur eine Stimme in der Kommission für sich gehabt

habe. Merian, Dufour und Moſchard reichten einen eigenen Minderheitsbericht ein; ſie ſprachen gegen das Projekt einer ſchweizeriſchen Hochſchule: Centraliſirung der Wiſſenſchaft ſei überall vom Uebel und würde es auch in der Schweiz ſein; ſie würde nur zur Verſtärkung der Büreaukratie dienen, die man gegentheils bekämpfen müſſe; die beſtehenden Anſtalten ſeien mit der Geſchichte unſerer Freiſtaaten enge verknüpft; dieſes beſtehende uns eigenthümliche Gute ſolle man wahren und fördern. Erwähnte Minderheit gedachte auch der Schwierigkeit der Ausführung, namentlich wegen Verſchiedenheit der Sprachen und Konfeſſionen: die in dieſen beiden Beziehungen beabſichtigten Zwecke würden nicht erreicht werden; thatſächlich und dem Weſen nach würde die projektirte Hochſchule ſich „zu einer deutſchen proteſtantiſchen Anſtalt geſtalten, an welcher katholiſche Theologen, und franzöſiſch und italieniſch ſprechende Schweizer nur in höchſt untergeordnetem Maße Antheil nehmen werden“. Ueberhaupt dürfe man nicht auf eine große Frequenz hoffen, und es wäre ſelbſt nicht wünſchbar, daß die ſchweizeriſchen Studirenden aufhören, ſich „durch den Beſuch der großen Unterrichtsanſtalten des Auslandes in Ausbildung und Weltanſchauung zu vervollkommnen“. Das Vorgehen des Bundesrathes und ſeiner Expertenkommiſſion veranlaßte große Aufregung, zumal in der franzöſiſchen Schweiz, wo man je länger je weniger Luſt zeigte, ſich germaniſiren zu laſſen und lokale Einrichtungen und Anſtalten, die man als eben ſo viele Vorzüge anſah, zum Frommen der Centraliſationsideale aufzugeben. Die radikalen Waadtländer und Genfer waren die lauteſten Gegner. Aber auch anderswo war nicht Jedermann einverſtanden. Eine in Bern erſchienene Flugſchrift* ſchilderte die Schattenſeite des Unternehmens viel einſchneidender, als es im Minderheitsbericht zu leſen. Sie wies auf die großen bisherigen wiſſenſchaftlichen Leiſtungen der Schweiz hin, auf die ausgezeich-

* „Die eidgenöſſiſche Univerſität. Bern, bei C. A. Jenni, Vater.“ Ohne Jahrzahl. Wir haben dem Verfaſſer nachgefragt, ohne ihn mit Sicherheit erfahren zu können; die Angaben ſchwankten zwiſchen einem Berner und einem Basler.

neten Männer aller Fächer, die aus den kantonalen Anſtalten hervorgegangen oder an denſelben gewirkt haben; ſie zeigte, wie das Alles der Verkrüppelung anheimfiele, falls man das höhere Unterrichtsweſen zentraliſiren würde, und ſchloß mit folgendem Urtheil: „daß die Errichtung einer Geſammtuniverſität für Förderung der Wiſſenſchaft nur nachtheilig wirken könnte, daß ſie der wahren Bildung unſerer ſchweizeriſchen Jugend Schaden bringen und das geiſtige Leben im geſammten Schweizervolke in hohem Grade gefährden würde; wir haben geſehen, daß die vermeinte Ausgleichung der Sprachverſchiedenheit ein Unding iſt, und der konfeſſionelle Friede, ſtatt dadurch gefördert zu werden, ohne Zweifel nur neue Störungen erleiden würde; wir haben uns überzeugt, daß durch dieſelbe die verderblichſte Krankheit unſerer Nachbarſtaaten, die Büreaukratie, in erſchreckendem Maße gepflanzt und groß gezogen würde und daß endlich wir Gefahr laufen, auch durch dieſe Einrichtung mehr in das unglückliche Schutzzollſyſtem hineingetrieben zu werden.“ Das Letztere hat Bezug auf die finanzielle Seite des Unternehmens, das eine große Summe erfordere, die unter ſonſtigen ungünſtigen Verumſtändungen kaum anders als mittelſt einer Zollerhöhung beizubringen wäre. Im Januar 1854 kam es zum Entſcheide. Der Bundesrath ſprach ſich im Sinne der Eſcher'ſchen Kommiſſionsmehrheit aus. Der Nationalrath nahm, nach viertägiger Redeſchlacht, mit 59 gegen 39 Stimmen das Univerſitätsgeſetz ebenfalls an (27. Januar). Aber dießmal blieb er nicht Herr des Schlachtfeldes; der Ständerath beſchloß nach ihm, mit 27 gegen 15 Stimmen, das Gegentheil und verwarf die Hochſchule. Seine Mehrheit wies das zubereitete geiſtige Joch zurück; das war der Sinn ihres Votums, vom bürgerlichen und religiöſen Standpunkt aus; in ihrer Zahl fanden ſich fünfzehn konſervative Katholiken zuſammen, aus deren Mitte vornehmlich Landammann v. Reding-Biberegg das Wort geführt hat. Da der Ständerath dann gleichzeitig ſich mit 24 gegen 17 Stimmen für das Polytechnikum erklärte, ſo verzichtete der Nationalrath auf ſein Schooßkind und ließ ſich die Niederlage oder die Abfindung gefallen,

zumal in den Lehrplan der polytechniſchen Schule nun auch philoſophiſche und ſtaatswirthſchaftliche Lehrfächer aufgenommen wurden. Das Geſetz für Errichtung des Polytechnikums war am 7. Februar 1854 zwiſchen den beiden Räthen vereinbart. Es verlegte die Anſtalt nach Zürich, beſtimmte, daß die jährlichen Geſammtausgaben der Bundeskaſſe für dieſelbe Fr. 150,000 nicht überſteigen dürfen, und verpflichtete den Kanton zur Leiſtung eines Baarbeitrags von Fr. 16,000, ihn und die Stadt zur unentgeltlichen Anweiſung der erforderlichen Gebäude und wiſſenſchaftlichen Sammlungen, nebſt botaniſchem Garten. Im Herbſt 1855 wurde die ſchweizeriſche polytechniſche Schule in Zürich eröffnet, nachdem ihr ein halbjähriger Vorbereitungskurs vorangegangen.

Auf materiellem und geiſtigem Gebiete waren nun jene nationalen Schöpfungen und Zentraliſationen beſchloſſen oder vollends durchgeführt, welche bei Gründung der Bundesverfaſſung als hervorragend verdienſtlich angeſehen und beabſichtigt worden, mit einziger Ausnahme der Hochſchule, bezüglich deren der Selbſtſtändigkeitsſinn der kantonalen Einzelrepubliken noch die Oberhand behalten hatte; der neue ſchweizeriſche Bundesſtaat glitt in die Organiſationen und Eigenthümlichkeiten hinüber, durch welche ſich große und kleine Monarchien Namen und Glanz, jene auch Macht, nach Innen und Außen verſchafft haben. Noch fehlte ein äußeres Zeichen: ein ächt fürſtliches Wohnhaus für die Herrſcher, der Bundespalaſt. Von einem ſolchen ſprach der Beſchluß der geſetzgebenden Räthe von 1848 nicht ausdrücklich; er verlangte in allgemeinen Ausdrücken bloß die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesbehörden, was einer ganz beſcheidenen Auslegung jenes Beſchluſſes Raum ließ. Die „Burgergemeinde“ von Bern bewilligte alsbald auf Rechnung einer vorzunehmenden Vermögensausſcheidung zwiſchen ihr und der Einwohnergemeinde einen Kredit von Fr. 200,000 a. W. zu den Koſten; die Einwohnergemeinde ſprach dem Bunde Dank für die Erhebung der Stadt zum Bundesſitz aus, übernahm die ihr zugedachten Verpflichtungen und ſah auch den Fall vor, daß

für den Bedarf der Bundesbehörden selbst die Errichtung neuer öffentlicher Gebäude erforderlich würde, indem sie sich für diesen Fall das Eigenthum derselben, und, „falls deren Bestimmung dahinfiele", auch die freie Verfügung über solche Gebäude vorbehielt (18. Dezember 1848). Die Bundesbehörden waren hiermit zufrieden und der Handel war geschlossen. Zur Ausführung des Beschlusses der Bundesversammlung schreitend, gab ihm der Bundesrath eine bestimmtere Tragweite: er stellte das Programm der „für die Bundesbehörden erforderlichen Räumlichkeiten" auf und übergab es der Stadtbehörde zur Beachtung, wobei er die Voraussetzung aussprach, daß Alles in einem und demselben Gebäude angewiesen werde, weil nur in diesem Fall ein schleuniger, geregelter und einheitlicher Geschäftsgang möglich sein werde; auch fügte er den Wunsch hinzu, daß „das neue Bundesgebäude eine nach allen Seiten und besonders gegen Mittag freie Lage erhalte". Anfängliche Bedenken und Einreden bezüglich dieses Endzieles der Forderung wichen hier der Macht der Umstände: der Gemeinderath und die Einwohnergemeinde ließen sich in das Begehren ein, verlangten und erhielten etwelche Mitwirkung seitens der Kantonsregierung in Bezug auf Anweisung des erforderlichen Bauplatzes, eröffneten einen Konkurs für den geforderten Neubau, schritten nach erhaltener höherer Genehmhaltung zur Ausführung. Es fand eine Ausschreibung statt; von 37 Plänen ertheilte das Preisgericht demjenigen des Architekten Ferdinand Stadler von Zürich den Vorzug; die Pläne der Architekten Kubli von St. Gallen und Dähler von Bern erhielten den zweiten und dritten Preis. In Folge besondern Expertengutachtens kam jedoch keiner derselben zur Ausführung, sondern ein neues von Baumeister Friedrich Studer von Bern verfaßtes Projekt; im Sommer 1851 begannen die ersten Arbeiten; Anfangs 1852 wurde Studer zum leitenden Architekten gewählt; am 21. September desselben Jahres fand unter angemessener Feier die Grundsteinlegung statt; am 5. Juni 1857 die Uebergabe an den Bundesrath, worüber eine Urkunde vorliegt, welche die Gemeinde als Eigenthümer des Gebäudes, den Bund als den berechtigten Nutz-

nießer bezeichnet und festsetzt, daß, falls die dermalige Bestimmung dieses Bundesrathshauses, „sei es durch Verlegung des Bundessitzes oder durch Aenderungen im Bundesorganismus dahinfiele“, dasselbe der Gemeinde in gutem Stande zur freien Verfügung zurückgegeben werden soll. Vollendet stand der monumentale Bau, der schweizerische Bundespalast in der alten Zähringerstadt, dem himmelhohen Alpenkranz gegenüber, um die Mitte des Jahres 1858. Der Bundesrath hatte diese Residenz schon am 26. Mai 1857 bezogen; der Nationalrath und der Ständerath hielten ihre ersten Sitzungen in demselben am 5. Juli 1858, und von dann an verkündet die auf den Zinnen des Palastes flatternde Nationalfahne die Anwesenheit der beiden gesetzgebenden Räthe. Eine Urkunde sprach der Stadt Bern die Befriedigung der Bundesbehörde über den Bau aus; die Nation anerkennt und lobt ihr großartiges Werk für und für; ihre Repräsentanten endlich feierten durch ein eben so gemüthliches als prachtvolles Festmahl gesammter Bundesbehörden zu Ehren der Stadtverwaltung deren Verdienste (22. Januar 1859). Die Stadt Bern hat laut Rechnung auf Ende eben dieses Jahres für den Bau das große Opfer von Fr. 2,145,471. 24 Rp. gebracht.

Kaum war der jüngste Revisionsstreit der St. Galler in den Hintergrund getreten, wurde er von Neuem angehoben. Die radikalen Katholiken, geleitet und angetrieben von Weder und Curti, machten einen neuen Versuch, dem Großen Rath und dem Volk die Verfassungsrevision genehm zu machen. Sie vereinigten 77 Mitglieder des Großen Rathes in einer Sonderversammlung, an welcher beschlossen wurde, dem Volke die Vornahme der Revision zu empfehlen und dessen abermalige Abstimmung zu veranlassen. Da sie selbst schon mehr als die absolute Mehrheit des Großen Rathes bildeten, war dessen Beschluß auch schon gemacht; er mußte nur noch in dessen Mitte in Form einer Motion vorgetragen werden. Dazu ließ sich der eidgenössische Oberst Ritter, ein populärer Mann, bereden. Gegen etwaigen Abfall Solcher, welche dem Vorgehen nicht aus Ueberzeugung gewogen waren, wurde durch übliche Drohungen vorgesorgt. Der Große Rath

ging wirklich mit 84 gegen 58 Stimmen auf das Anſinnen ein (16. November 1850). Das Programm war ungefähr dasſelbe wie achtzehn Monate früher; der Kampf aber war heftiger. Proteſtantiſcherſeits machten Steiger (nun Regierungsrath) und Pfarrrektor Wirth Einſprache, indem ſie ihren Glaubensgenoſſen beſonders die Beibehaltung der konfeſſionellen Trennung, mit Inbegriff der konfeſſionellen Leitung des Schulweſens, als dringend empfahlen. Steiger wollte durch ſeine Oppoſition „ein geſichertes evangeliſches Weſen“ im Kanton erhalten, Unruhe und neue Steuern, die nach ſeiner Anſicht den Kanton heimſuchen würden, abwenden. Wirth bekämpfte die Vereinigung des Schulweſens noch ſtrenger vom religiöſen Standpunkt aus: er wollte keine „Staatserziehung mit dem erſten und letzten Glaubensartikel: „„ich glaube an einen allein ſelig machenden Staat, darinnen nur Bürger, ohne Konfeſſion, d. h. ohne kirchliches Glaubensbekenntniß erzogen und die alle bürgerlich ein Herz und eine Seele werden ſollen““. Weiter ſagte er: „Das chriſtliche Volk, reformirter und katholiſcherſeits, verlangt von der Schule mehr als bloß eine bürgerliche, es verlangt eine chriſtliche Beſchulung.“ Die gleichgeſinnten Katholiken ſchrieben und ſtimmten ebenfalls in dieſem Sinn; mit 19,659 gegen 13,609 Stimmen wurde das radikale Projekt, zu deſſen Durchführung zwei katholiſche konſervative Bezirke durch „Annexion“ ihrer einzelnen Gemeinden an reformirte Bezirke hätten zertrümmert und mundtodt gemacht werden ſollen, abermals verworfen (19. Januar 1851), in Beachtung der Warnung eines Reviſionsgegners, daß „von einem Dornbuſch keine Trauben kommen können“. Weder nahm alsbald den Rücktritt aus der Regierung, heftig klagend über „die von ſogenannten Liberalen ausgegangenen maßloſen Verdächtigungen und Verläſterungen der freiſinnigen Katholiken und ihrer Führer“. Leonhard Gmür aber rief im „Wahrheitsfreund“ den Unterlegenen Johannes v. Müller's Spruch in Erinnerung: „Gott iſt zu Gericht geſeſſen über den muthwilligen Trotz der Herren.“

Das Weſen der politiſchen Ordnung im Kanton Solothurn

haben wir früher geschildert.* Die Ausdehnung der radikalen Herrschaft über die ganze Schweiz in Folge der Ereignisse von 1847 und 1848 war dem Streben nicht günstig, aus dem solothurnischen Beamtenstaat einen freiheitlichen Volksstaat zu schaffen. Als die Verfassung von 1840 im zehnten Lebensjahr stand, leitete der Große Rath ihre Revision ein; das Volk ließ sich wieder vernehmen, um einige demokratische Zugeständnisse zu erhalten; aber seine alte Energie, durch die Kasernenregierung gebrochen, war doch nicht wieder zurückgekehrt. Um so beharrlicher wirkte die Beamtenpartei, ohnehin allmächtig im Großen Rath, ihre Herrschaft wieder auf ein langes Dezennium und darüber zu sichern. Die aus dem Revisionswerk hervorgegangenen Abänderungen waren entweder unwesentlich oder nicht befriedigend. Die neue Verfassung ließ die aus mehrern Versammlungen hervorgegangenen „Volkswünsche“ um größere Unabhängigkeit der Gemeinden, Verminderung der Beamtengehalte, Ausschluß der höhern Beamten aus dem Großen Rath, Erleichterung des Wahlrechts durch kleinere Wahlkreise, und Anderes mehr, unberücksichtiget; nur die indirekten Wahlen wurden abgeschafft und durch unmittelbare Wahlen für die Gesammtzahl der Großrathsmitglieder ersetzt. Dagegen blieben die großen Wahlkreise, die Allmacht des Großen Rathes; es enthält die Verfassung kein Wort für Sicherung und Förderung der Gemeindefreiheit, überantwortet demnach das Gemeindewesen gänzlich der Willkür des Großen Rathes und seiner Gesetzgebung**; die Volksrechte beschränken sich auf die selten vorkommende Wahl der Großräthe und auf die Abstimmung über die Verfassungsrevision. Diese Verfassung verheißt der Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen (und evangelisch-reformirten) Glaubensbekenntniß den

* Vergl. Band II, Seite 414 bis 427. Band III, Seite 66 und 67.

** Eine mehr demokratische Verfassung und durch sie das Recht der Wahl sämmtlicher Gemeindevorsteher, also auch jener des Ammanns oder Gemeindepräsidenten, erhielt das Volk von Solothurn erst im Jahr 1856. Gleichwohl bewunderte man diesen Kanton zwanzig Jahre lang als einen „freisinnigen“.

„besondern Schutz des Staates“ und untersagt im gleichen Athemzug (selbstverständlich den Katholiken) die Errichtung geistlicher Korporationen. Am letzten Tage des Jahres 1850 war der Große Rath mit diesem Werk zu Ende; ein zünftiges Beamtenheer, die Schullehrer und besonders die vielen radikalen Geistlichen boten Allem auf, für dasselbe die Volksgenehmigung zu erhalten; sie wurde mit 6140 gegen 4394 Stimmen ausgesprochen (19. Januar 1851). Seit dem Uebergang Munzinger's in den Bundesrath wurde Trog als das leitende Haupt angesehen.

Lange Jahre hatte dieser Kanton auf den Entscheid über seine Forderung an Bern, von der bischöflich basel'schen Schuld herrührend, zu harren; die Forderung betraf ein Anleihen von Fr. 64,000 a. W., welche Summe der Fürstbischof von Basel im Jahr 1792, kurz vor der Invasion der Franzosen in's Land, von Solothurn erhoben hatte und als Flüchtling sich baar nach Konstanz hatte senden lassen. Die Forderung wurde abgewiesen, wesentlich auf den Grund gestützt, daß das Anleihen ohne Mitwirkung und Zustimmung der Landstände kontrahirt worden, in solchem Falle aber Frankreich selbst, der erste Erwerber der fürstbischöflichen Lande, laut Inhalt des Friedensvertrages von Lüneville, nicht belangt werden konnte, um so weniger dann Bern, an welchen Kanton später der größere Theil jener Landschaft überging. Bei gleich getheilten Stimmen der Schiedsrichter sprach der Obmann, Bundesrath Furrer, das Urtheil (16. Mai 1854).*

Fünfter Abschnitt.

Die Rechnung über die Sonderbundskriegskosten. Endlicher Nachlaß des Kontributionsrestes. Der Landesverrathsprozeß. Die Spoliation der Luzerner Großräthe. Die Volksherrschaft im Wallis neu begründet; Friede mit der Kirche daselbst. Der Kontributionshandel von Freiburg; die Rückkehr des Bischofs; Befreiung des Freiburger Volkes von der Bundesvogtei. (1850 bis 1857.)

Nachdem wir erzählt, wie die ehevorige Eidgenossenschaft in die neue Schweiz umgewandelt worden, geben wir Bericht,

* Vergl. Bd. III, S. 81 und S. 402.

wie die aus der Uebergangszeit herrührenden Anstände und Zerwürfnisse größtentheils ihre Beilegung gefunden.

Trugen die ehemaligen sogenannten Sonderbundskantone schwer an der Zahlung der Kriegskosten, so lastete kaum weniger schwer die Rechnungsstellung über dieselben auf dem wie gewöhnlich viel getadelten Oberkriegskommissariat. Es ist wohl diesem Umstand beizumessen, daß der Oberstkriegskommissär Abys sich bewogen fand, in ausführlicher Schrift über Organisation, Schicksale und Leistungen der Armeeverwaltung während des Krieges zum gesammten Volke zu sprechen;* in derselben schildert er ausführlich, wie schwierig insbesondere die erste Bethätigung des Oberkriegskommissariats gewesen: „Ohne wesentliche Vorbereitungen, ohne ein verfügbares eingeübtes Personal für die Zentralleitung, gedrängt von der plötzlichen Gegenwart einer Armee von 50,000 Mann, die eben so schnell durch das Aufgebot der Reserven sich verdoppelte, und gegen deren mannigfache Bedürfnisse und Forderungen sich keinerlei Zögerungs- oder Abweisungsgründe anwenden ließen, waren die ersten Tage seines Daseins einzig in ihrer Art; man mußte vorwärts um jeden Preis und durfte weder Bedenklichkeiten Raum geben, noch weniger sich durch dergleichen aufhalten lassen“ (4. April 1850). In die Alltagssprache übersetzt hieß das, man habe sich über die Reglemente je nach Umständen hinwegsetzen müssen. Das Total der Kriegskosten gab die Rechnung auf Fr. 6,140,305. 12 Rp. a. W. an, unter welchen für „geheime Ausgaben“ die verhältnißmäßig kleine Summe von Fr. 1329. 57 Rp. vorkommt. Zur Prüfung der Rechnung hatte der Ständerath die Priorität; seine Kommission war mit der Form derselben nicht zufrieden; es folgte daher Rückweisung der Rechnung, damit sie nach dem Muster derjenigen über die Bewaffnung vom Jahr 1845 umgearbeitet werde. Das geschah, und Abys freute sich in einem Nachtrag zu seiner Schrift (vom 1. November 1850), daß die Umarbeitung

* „Erinnerungen aus dem Dienst der Kriegsverwaltung bei der eidgenössischen Armee im Feldzuge gegen den Sonderbund. Von R Abys, eidg. Oberstkriegskommissarius“. Zürich, 1850.

die vollständigste Uebereinstimmung mit den frühern Abschlüssen gezeigt habe. Die bezahlenden Stände wollten aber auch ein Wort zur Sache sagen. Luzern verlangte und erhielt, für sich und gesammte betheiligte Kantone, Einsichtnahme in die Rechnung; sie übergaben solche dem genauesten Rechner und Beleg-Anatomen gesammter Eidgenossenschaft, dem ehemaligen eidg. Oberstkriegskommissär Schinz von Zürich. Dieser erstattete seinen Kommittenten einen ausführlichen Bericht, aus dem wenigstens für jede künftige Heeresverwaltung viel zu lernen ist; er rügte mancherlei wahrgenommene Unordnung, willkürliche und unreglementarische Vorkommenheiten, mangelhaften Ausweis über viele Ausgaben. Im Namen der VII Stände sodann und in Folge einer konferenziellen Versammlung derselben übermittelte Luzern den empfangenen Befund des Experten an den Bundesrath mit dem Ersuchen „um eindringende Würdigung", unter Anderm auch zu dem Zweck, „für die Zukunft alle jene Anordnungen treffen zu können, wodurch die gefährdete Moralität im eidgenössischen Militärverwaltungswesen gründlich gesichert und geschützt wird" (Schreiben vom 21. Juli 1852). Kurze Zeit nachher folgte der Nachlaß, den wir allernächst erzählen werden. Schinz aber erwartete noch immer eine eingehende Verhandlung der Räthe über seine Untersuchungsergebnisse und schrieb (8. Dezember 1852) an die Konferenz-Mitglieder einläßlich, wie nothwendig die Vereinigung wäre, denn wenn in Bezug auf alle von ihm besonders ausgehobenen Punkte nicht volle Aufklärung zu gewinnen sei, „worauf sollte dann", sagte er, „die Armeeverwaltung künftig ihren guten Ruf stützen?!" Auch dem Bundespräsidenten schrieb er, und machte ihn aufmerksam auf die Gebrechen der Rechnung, wie auf „die dringende Nothwendigkeit einer Reform der Armeeverwaltung". Aus seinem Bericht erfährt man, daß der Betrag von Fr. 25,542 a. W. Kosten des Truppenaufgebotes, zu welchem Bern in Folge des Schreckens der Aargauer Regierung im Oktober 1847 * geschritten, in die Rechnung über den

* Vergl. Band III, Seite 543.

Feldzug aufgenommen und der Regierung von Bern vergütet worden.

Während dieſen Rechnungsverhandlungen gelangten wiederholt Nachlaßgeſuche der gedrückten Kantone an die Bundesverſammlung. Für die Angeſprochenen wie für die Anſprecher war dieſe Nachleſe aus den frühern Kämpfen gleich bemühend. Ein erſtesmal war Freiburg Anfangs 1848 mit einem Nachlaßgeſuch eingekommen; es wurde abgewieſen; im Laufe des gleichen Jahres ſtellten geſammte ſieben Stände die Bitte um Ermäßigung der ihnen auferlegten Kriegs- und Okkupationskoſten; die Tagſatzung, jetzt gewöhnlich „die alte“ genannt, gab einen Abſchlag. Als an die Stelle dieſer Alten die neuen Räthe getreten, regte ſich Freiburg wieder; eine vom Bundesrath angetragene, vom Nationalrath und vom Ständerath genehmigte Tagesordnung war die Antwort (Februar und Mai 1849). Bei dieſen dreimaligen Verſuchen hatte es ſein Bewenden nicht: Schwyz ſtellte ſein früher beſprochenes Geſuch um Bewilligung, eine nächſte Rate ſeiner Schuld für den Bau des Hauptſtraßenzuges zu verwenden; die Räthe wollten nichts hievon wiſſen (Dezember 1849). Im Frühjahr 1850 erneuerte Freiburg ſein Einzelbegehren und wurde abermal abgewieſen. Ihm folgte Uri mit dem Geſuch um Verlängerung einer Zahlungsfriſt; harter Abſchlag ſeitens des Nationalrathes; nur der Ständerath überging zu einiger Milde, indem er eine verlängerte Zahlungsfriſt, wenn nicht für die in Frage geſtellte, ſo doch wenigſtens für eine ſpätere Rate gewährte, ein Beſchluß, der erfolglos war, weil der Nationalrath die Zuſtimmung verweigerte (ebenfalls im Frühjahr 1850). Nach dieſen ſechs fruchtloſen Bitten wiederholten Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg das Erſuchen um theilweiſen oder ganzen Nachlaß der Schuld; der Ständerath wies das Hauptbegehren ab, wollte aber doch unterſuchen laſſen, ob nicht günſtigere Zahlungsbedingungen gewährt werden könnten; der Nationalrath lehnte aber auch dieſes ab, und die Bittſteller gingen abermals leer aus (Ende 1850). Neue Berathung im folgenden Jahre: auf Antrag des Bundesrathes wurde Verzinſung der auf Ab-

ſchlag geſchehenen Vorauszahlungen und Annahme auch von guten Titeln, ſtatt bloß Baarſchaft, bewilliget; das ſollte Großmuth ſein (Auguſt 1851). Endlich klopften mehrere der VII Kantone neuerdings an, zuerſt Schwyz, Luzern und Freiburg (Dezember 1851), dann Ob- und Nidwalden; es war dieß die Veranlaſſung zur neunten und abſchließlichen Berathung. Luzern gedachte in ſeinem Schreiben der großen Summe, welche es bereits an die Bundeskaſſe bezahlt, dann der Koſten der eigenen Kriegsführung und der aus der Kriegszeit herrührenden Reklamationen wegen Eigenthumsentſchädigungen; erwähnte, daß die finanzielle Noth des Landes nur durch Inanſpruchnahme der größern Stifte und Klöſter und durch die Belaſtung der Gemeinden mit dem mehreren Theil der eigenen Kriegskoſten erleichtert werden konnte; daß das durch die Tagſatzung ſelbſt vorbehaltene Rückgriffsrecht „auf die Schuldigen“ jedenfalls unzureichend, die Hülfsmittel des Landes nun erſchöpft ſeien. Schwyz bezifferte ebenfalls ſeine Leiſtungen, die erwachſenen Schulden zumal für Verbeſſerung des Straßenweſens; meldete, wie es nun für Gemeinde, Bezirk und Kanton zu dem früher faſt unbekannten Mittel der Beſteuerung habe Zuflucht nehmen müſſen, und verwies auf die früher unbekannten Anſprüche ſeitens des Bundes für die aus der Zentraliſation hervorgehenden Neuerungen; es betheuerte endlich wiederholt ſein rückhaltloſes Eingehen in die neue Bundesverfaſſung. Freiburg berief ſich auf die großen Reformen, zu denen es „für die innigere Verbindung des Kantons mit der Eidgenoſſenſchaft“ geſchritten, dann (in einer zweiten ſpätern Eingabe) auf die bereits in Folge der neuen Steuern ſtark hervorgetretene Unzufriedenheit (es war inzwiſchen die Volksverſammlung von Poſieux gehalten worden), ließ durchblicken, daß wenn in Folge einer Nachlaßverweigerung „die Inſtitutionen von Freiburg fallen ſollten, die Reaktion ſich nicht mit dieſem Triumphe begnügen, ſondern ihre Augen auch auf Waadt, Genf, Neuenburg u. ſ. w. richten würde“, endlich ſelbſt die neue Bundesordnung gefährdet wäre. Die beiden Unterwalden verwieſen auf erſchöpfte Kaſſen, Nidwalden noch beſonders auf den in der ganzen Schweiz „laut gewordenen Wunſch, daß

der alte Bruderzwiſt gänzlich vergeſſen und durch einen Akt der Milde eine aufrichtige Verſöhnung unter allen Ständen beſiegelt werde.“

Dieſen Vorſtellungen kam ein hehrer Genfer Gedanke zu Hülfe. Rilliet-Conſtant, der die Noth der Bittenden nicht nur in nächſter Nähe mit angeſehen, ſondern ſie zum Theil auch ſelbſt verſchuldet und vergrößert hatte, empfahl im „Cercle national“ zu Genf die Aufnahme einer Nationalunterzeichnung, die ſofort auch beſchloſſen wurde (31. Januar 1852); die Schuld der Sonderbundskantone, ſo hieß es in dem von jenem Verein erlaſſenen Aufrufe, betrage 2,300,000 Franken; ſpende jeder Schweizer einen Franken, ſo ſei ſie getilgt, „in unſerm lieben Vaterland dann weder Schuldner noch Gläubiger“ mehr. Die Subſkription übernahm der Verein unter der einzigen Bedingung, daß wenn nicht die ganze Summe zuſammengebracht werden könne, die Bundesbehörde den betheiligten Kantonen wenigſtens ſo viel erlaſſe, als die Subſkription betrage, d. h. gleich viel hinzulege, als die Privaten.* Aus dieſem erſten Schritt ging ein ſchweizeriſches Zentralkomite für erwähnte Nationalſubſkription hervor; Alt-Regierungsrath Peſtalozzi-Hoffmeiſter von Zürich war deſſen Vorſtand. Es ſammelte und ſtellte der Bundesverſammlung als Beitrag zum großen Werke der Verſöhnung 265,000 Fr. zur Verfügung,** mit dieſer Gabe das Erſuchen um gänzlichen Nachlaß des noch ausſtehenden Geſammtreſtes der Kriegskoſten und um allgemeine Amneſtie ſowohl von Seite der Bundes- als der Kantonalbehörden verbindend (2. Juli 1852). Eben damals ſaßen die Räthe. Glücklicher Weiſe für die ſieben Kantone hatte der Ständerath die Initiative, wie auch ſchon früher. Die Mehrheit ſeiner Kommiſſion (Fazy, Stehlin von Baſel, v. Schorno aus Schwyz und Aepli von St. Gallen) beantragte übereinſtimmend den ganzen Nachlaß; das letztgenannte Mitglied begründete dieſen Vorſchlag durch ein mit Fleiß, Geſchick und Muth abgefaßtes

* Aufruf vom 6. Februar 1852, unterzeichnet von J. Challet-Venel.

** Die Subſkription betrug ſchließlich Fr. 268,259. 76 Rp., wovon Fr. 28,628. 25 Rp. von Schweizern im Ausland eingegangen.

ausführliches Gutachten; denn Muth bedarf es, um in verknöcherte Parteianſchauungen einen heilſamen Riß zu bringen. Ammann von Schaffhauſen, das fünfte Mitglied, hinkte nebenbei mit dem Antrag auf Nachlaß einer Million, gleich als ob in großen Fragen kleinliche Entſcheide auf Erfolg Anſpruch machen könnten. Aus dem Mehrheitsbericht iſt zu entnehmen, daß ſich bei der Nationalſubſkription neben einer Anzahl Gemeinden, Geſellſchaften und Vereine mehr denn 24,000 Perſonen, unter dieſen 600 Schweizer im Ausland, betheiligt haben. Ueber Forderungen und Leiſtungen enthält jenes urkundliche Aktenſtück Folgendes: Die urſprüngliche Hauptforderung an die Bundeskaſſe betrug Fr. 5,526,639. 57 Rp.; dazu kam als Folge von Nachtragsrechnungen die Summe von Fr. 652,987. 12 Rp., ſo daß ſich eine Geſammtforderung von Fr. 6,179,626. 69 Rp. ergab. Bezahlt hatten die VII Kantone bis damals (Ende Juli 1852) Fr. 3,962,185. 90 Rp., mit Zinſen zuſammen Fr. 4,523,693. 10 Rp.; ſie hätten an Kapitalreſtanz von der Hauptforderung und an Nachtragsforderung im Ganzen noch Fr. 2,217,440. 79 Rp. zu bezahlen gehabt.* Mit Hinzurechnung der angeführten Zinſe hätte ſich demnach, ohne Nachlaß, eine Geſammtkontribution von Fr. 6,741,133. 97 Rp. ergeben. Alle Summen ſind in alter Schweizerwährung angegeben. Die Kriegsrechnung hatte übrigens damals die Paſſation noch nicht erhalten, und je nach Befund der Bundesbehörde wäre nach den Anträgen des Reviſors Schinz eine nicht unerhebliche Summe in Abzug gekommen. Die Berichterſtattung ermangelte nicht, den Beweis zu führen, daß der Nachlaß ohne Gefährdung der Bundesfinanzen gewährt werden könne, daß das politiſche Intereſſe der Eidgenoſſenſchaft ihn empfehle, die ökonomiſche Lage der petitionirenden Kantone denſelben erheiſche, daß endlich nur ein gänzlicher Nachlaß den wünſchbaren moraliſchen Einfluß zu üben vermöge. Einwendungen, daß in einem Nachlaß nur die Aufmunterung reaktionärer Beſtrebungen läge, ſchlug Aepli mit der Aeußerung aus

* Aus dem Bundesblatt, Band II, 1852, Seite 693.

dem Feld, „daß es in der Republik überhaupt keine beſſere Waffe gegen einen wirklichen oder vermeintlichen innern Feind geben könne, als, wenn man die Macht beſitzt, hart zu ſein, großmüthig zu verfahren“. Mit Wärme unterſtützte Fazy in mündlichem Vortrag dieſes Gutachten; würden die Bundesfinanzen ſolches erlauben, ſagte er, ſo hätte er die Rückzahlung der ganzen Kriegsſchuld beantragt. Als Redner für den Nachlaß ließen ſich auch Peter Conradin v. Planta, Kurz, Jeanrenaud-Beſſon, Ochſenbein und Munzinger vernehmen. Die Gegner ſchoben meiſt Finanzbeſorgniſſe vor; einer aber, Peſtalutz von Zürich, rückte mit dem wahren Grund der Oppoſition aus; er verwies auf die politiſche Regſamkeit der Bevölkerungen in Freiburg, Wallis und Luzern, die ſich damals wieder zu ermannen ſchienen, um unbefugten Druck abzuwenden; Solches war ihm „Ultramontanismus“, dem man kein Geſchenk zu neuer Bekämpfung der „liberalen“ Partei zu machen habe. Die Mehrheit aber ging ſelbſtſtändig neben dem abgedroſchenen Schlagwort vorbei und bewilligte mit 27 gegen 13 Stimmen den gänzlichen Nachlaß. Die Minderheit beſtand aus eilf Reformirten und zwei radikalen Katholiken, Weißenbach aus Aargau und Würth von St. Gallen (Lichtenſteig). Im Nationalrath wollten die Gegner des Nachlaſſes ſich mit Verſchiebung behelfen und inzwiſchen Bericht vom Bundesrath über die finanzielle Seite der Frage einholen. Eſcher, Stämpfli, Kern, Druey, unterſtützt durch Dubs und Häberlin, ſchlugen dieſen Weg ein, um der bisherigen extremen Parteipolitik das Leben zu friſten. Von den vielen Rednern für das unverweilte Eintreten ernteten Siegfried und Camperio den meiſten Beifall. Dieſe Anſicht ſiegte mit 54 gegen 27 Stimmen. Als es in der folgenden Sitzung zur Behandlung der Nachlaßfrage ſelbſt kam, wurden verſchiedene Kommiſſionsanträge eingebracht: Tourte und Siegfried empfahlen gänzlichen Nachlaß, Kern 1 Million wie Ammann im Ständerath, Stämpfli und Eſcher den Nachlaß bloß der Nachtragsforderung; letztere beide Gegenanträge fanden keine Beachtung. Trog bekämpfte die bisher vorherrſchend geweſene Partei-Politik, als deren Hauptträger Eſcher und Kern ſich geltend

zu machen gewußt hatten. Er brach eine Lanze mit dem System der Ausschließlichkeit, das sich allein für patriotisch ausgab; „die wahre Vaterlandsliebe ist nicht das ausschließliche Eigenthum der Partei", und „ich anerkenne kein politisches Papstthum, woher es auch kommt"; so sprach Trog, sehr verständlich für Escher und seine Vertrauten. Trog und Siegfried gingen in ihren Vorträgen auch auf das Wesen des vieljährigen Kampfes ein und schoben die Schuld auf beide Theile, weßhalb nicht der eine allein dessen drückendste Folgen zu tragen habe. Die große Mehrheit gab dieser Ansicht Beifall, indem sie mit 63 gegen 26 Stimmen den Rest der Kriegsschuld zu streichen beschloß. Es ergab sich hieraus der Bundesbeschluß vom 13. August 1852, welcher den Nachlaß für den gesammten noch nicht bezahlten Betrag ausspricht, die Kantone, welche sich gegenüber den andern in Vorschuß befanden und daher Rückzahlungen erhielten, verpflichtet, solches Betreffniß für Tilgung bekannter Zwangsanleihen an ihre Angehörigen, sonst aber für das Schul- oder Armenwesen, für Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanäle, oder für ähnliche Zwecke, zu verwenden, endlich die Rechnung über die Kriegskosten, so weit sie die Kantone des ehemaligen Sonderbundes betrifft, als erledigt erklärt. Durch letztere Bestimmung waren genannte Kantone der widerwärtigen Mühe enthoben, die von ihrem Beauftragten Schinz ausgegangenen Rechnungsbemängelungen durchzufechten. Schinz hat in seinem früher erwähnten Schreiben die Ansicht ausgesprochen, daß sein Bericht zum Nachlaß ebenfalls beigetragen habe. Der Ertrag der Nationalsubskription wurde der Bundeskasse einverleibt; das Komite, welches ihn eingesammelt, erhielt seitens des Bundesrathes einen amtlichen Akt der Anerkennung. Ueber den Betrag, welchen die einzelnen der VII Kantone an den ihnen in Gesammtheit zu Lasten gebliebenen Theil der Kriegskosten zu leisten hatten, geriethen sie später unter sich in Prozeß. Die neuen Regierungen von Luzern und Freiburg, schroffe Gegenfüßler ihrer Vorgänger, gaben sich gern dem Wahne hin, daß sie von dem, was letztere gethan, nicht die geringste Notiz zu nehmen hätten; sie übersahen, daß die Rechtsverbind-

lichkeiten eines Staates wegen des bloßen Wechſels der Regierung nicht aufhören. Auch Zug wollte ſich nicht einlaſſen. Als Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald und Wallis die Regierungen jener drei Kantone zur Abrechnung aufforderten, lehnten dieſe jegliche Mitwirkung zu dieſem Zwecke ab. Von jenen erſterwähnten Kantonen ſodann vor Bundesgericht belangt, ſtellten ſie neben andern folgende Einrede: „Der Sonderbund qualifizire ſich als ein Vertrag zur Empörung und Rebellion gegen die Eidgenoſſenſchaft; der Ausdruck „„Schutzbündniß“ ſei ſimulirt; in der That ſei den Sonderbundskantonen die Sphäre ihrer Souveränetät zu enge geweſen; ihre Beſtrebungen ſeien dahin gegangen, die Marchen ihres Gebiets auszudehnen und den Proteſtantismus in der Schweiz zu unterdrücken; es komme demnach pactum illicitum (seu turpe) in Frage; bei einem ſolchen ſeien Komplottanten für ihre Handlungen wohl verantwortlich gegenüber Dritten, nicht aber können ſie hieraus unter ſich Rechte herleiten.“ Das Bundesgericht aber erklärte, daß das „Separatbündniß nicht in die Kategorie eines unſittlichen oder verbrecheriſchen Unternehmens falle“, und verpflichtete die ſtörrigen Kantone Luzern, Zug und Freiburg zur Abrechnung (Urtheil vom 3. Juli 1858). In Folge dieſes Spruches wurde zur Abrechnung geſchritten, welches Geſchäft jedoch zu neuem Prozeſſe zwiſchen den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Wallis einer-, Luzern und Freiburg anderſeits über Rechtsfragen führte, welche abermals durch Urtheil des Bundesgerichtes beantwortet wurden (5. Dezember 1863); es bezeichnet dasſelbe die verſchiedenen Arten von Koſten, welche die Kantone gegenſeitig in Abrechnung bringen mögen, dann Anfang und Ende der gegenſeitigen Haftungszeit, und erklärt die eidgenöſſiſche Geldſkala vom Jahr 1838 als Maßſtab zur Feſtſetzung des auf jeden Kanton fallenden Betreffniſſes an dem aus der Abrechnung ſich ergebenden Geſammtkoſtenbetrag. Der letzte Akt der Ausgleichung zur Vollziehung dieſes Urtheils fand ſtatt durch gütliches Einverſtändniß unter den Betheiligten im Jahr 1865.

Noch hatten ſich die Bundesbehörden mit der Rechnung über den Sonderbundsfeldzug in Folge ihrer eigenen Verwaltungs-

pflichten zu befaſſen. Der Bericht einer ſtänderäthlichen Kommiſſion vom 9. Juli 1853 anerkennt die Verdienſte, die der Experte der VII Kantone ſich dadurch erworben, daß er alle Blößen der Kriegsverwaltung, abgeſehen davon, ob ſie den handelnden Perſonen oder der Organiſation zur Laſt fallen, ungeſcheut aufgedeckt habe; ſie bezeugte, daß er durch dieſe Kontrole dem Wehrweſen und der Adminiſtration ſelbſt den weſentlichſten Dienſt erwieſen habe, fügte jedoch mildernd bei, daß er dem „Leben“ im Kriege gegenüber den Reglementen doch zu wenig Rechnung getragen. Die Kommiſſion ging dann in den ganzen Detail der Bemängelungen ein und veranlaßte über manche Poſten nähere Unterſuchungen, die ſpäter durch eine Expertenkommiſſion gepflogen wurden. Es erfolgten Aufklärungen und Berichtigungen, endlich die Gutheißung der Geſammtrechnung ſeitens der Bundesverſammlung unter Vorbehalt des einem Diviſionskommiſſär auferlegten Erſatzes einer zu viel berechneten Summe (2. Februar 1854), ſechs Jahre nach Beendigung des Feldzugs.

Die zweite Bitte des Zentralkomite's, welches die Nationalſubſkription aufgenommen, um allgemeine und kantonale Amneſtie, fand kein Gehör. Noch waren die von der neuen Staatsgewalt Luzern's gegen die Mitglieder der ehemaligen Regierung und jene des Großen Rathes geſchleuderten Reaktionsdekrete thatſächlich in Kraft, wie Gegenſtand wiederholter Einſprachen. Gegen das früher erwähnte Dekret vom 24. Dezember 1847, welches die ehemaligen Regierungsräthe zum Erſatz der in Luzern verwalteten, dann theilweiſe für die Ausgaben des Sonderbundes verwendeten eidgenöſſiſchen Kriegsgelder verpflichtete, ergriffen ſie Rekurs an das Obergericht, damit dasſelbe erkenne: es habe der Regierungsrath unbefugt verfügt und für Geltendmachung einer allfälligen Erſatzforderung an die Rekurrenten den Zivilrechtsweg zu betreten. Gleichzeitig erſuchten ſie, um ernſten Kompetenzkonflikt zu vermeiden, die Regierung um Rücknahme ihres Beſchluſſes. Vergeblich. Ein Dekret des Großen Rathes genehmigte die Verfügungen der Regierung (18. Januar 1848). In Folge deſſen lehnte das Obergericht das Eintreten in jenen Rekurs ab, da

nun eine höhere Behörde gesprochen habe. Im Großrathsbeschlusse werden selbst jene Altregierungsräthe, welche erwiesener Maßen den Sitzungen und Verhandlungen des Regierungsrathes, in denen fragliche Kriegsgelder, unter solidarischer Haftbarkeit der sieben Stände, ihrem gemeinsamen Kriegsrath überlassen worden waren, nicht beigewohnt hatten, als haftbar erklärt, jedoch mit Regreß gegen ihre Kollegen, welche die Beschlüsse wirklich gefaßt hatten. Die Angesprochenen, für einmal hülflos, mußten sich in das Unvermeidliche ergeben; sie thaten die nöthigsten Schritte, den Staat, nachdem er ihnen eine Reduktion der abgeforderten Summe bewilliget, zufrieden zu stellen, haben aber eine rechtliche oder auch nur moralische Schuld gegen denselben nie anerkannt. Sie leisteten durch Vermittelung befreundeter Bankhäuser Bürgschaft und wurden in Folge dessen der Haft enthoben. Auf freiem Fuß gaben sie der neuen Regierung Deckung in wirklichen Schuldtiteln. Aufgefordert zur Zahlung (Juli 1848), leisteten sie solche theils aus dem Ergebniß eines Anleihens, welches sie auf eigene Rechnung in Basel abgeschlossen, theils aus den von einigen Sonderbundskantonen empfangenen Rückzahlungen. Gedrängt nämlich von der Luzerner Regierung, hatten sie sich früher schon an einzelne jener Kantone mit dem Begehren um Refundation der erweislich zu eigener Verwendung aus den eidgenössischen Kriegsgeldern empfangenen Beträge gewendet, ein Begehren, dem Ob- und Nidwalden freiwillig, Uri und Schwyz aber erst in Folge gerichtlicher Urtheile entsprachen. Immerhin sahen sich nun die Alt-Regierungsräthe doch noch mit einer bedeutenden Summe belastet, und hat man Zeit und Leben in guten Treuen dem Staatsdienst gewidmet, so läßt man sich nicht gutwillig darüberhin noch „für das gemeine Beste“ ausplündern. Von der rechtlichen Ueberzeugung ausgehend, daß nicht sie, sondern die sieben Sonderbundsstände, vermöge übernommener solidarischer Haftbarkeit, für den Betrag einzustehen haben, belangten sie die Regierung von Luzern für den Rest ihres Guthabens, d. h. sie forderten Vergütung des selbst Bezahlten, inwiefern sie solche nicht bereits auf anderm Wege gefunden hatten (November

1856); zu diesem Schritt waren sie um so eher berechtiget, als das Dekret vom 24. Dezember 1847 schließliche gerichtliche Austragung nicht vorenthalten hatte. Nach friedensrichterlichem Vorstand fand der gesetzliche Schriftenwechsel statt und im Mai 1858 konnten die Akten als geschlossen erklärt werden. Nun verwendeten sich die Alt-Regierungsräthe bei der Regierung zu dem Zweck, daß der Entscheid dem Bundesgericht übertragen werden möchte. Sie lehnte ab, der Große Rath aber beschloß das Gegentheil mit 37 gegen 36 Stimmen. Das Bundesgericht fand die Haftbarkeit auf Seite gesammter Sonderbundsstände, inbegriffen Luzern, und verfällte demnach die beklagte Kantonsregierung zum vollen Ersatz der in Frage gestellten Summe von Fr. 119,669. 38 Rp. an die Alt-Regierungsräthe, sammt Zinsen seit Anfang 1857, Gerichts- und außergerichtlichen Kosten (Urtheil vom 16. Dezember 1859). Erhielten die Sieger, gleich andern Prozeßgewinnern, auch nicht volle Schadloshaltung für erlittene Bedrängniß und bestrittene Auslagen, so hatten sie hinwieder eine glänzende und lehrreiche Genugthuung gegenüber ihren Verfolgern errungen; denn in Folge jenes Urtheils erscheinen alle und jede aus dem oft angeführten Titel seitens der provisorischen und der nachherigen verfassungsmäßigen Regierung gegen sie erlassenen Dekrete als eben so viele unbefugte Gewalthandlungen, die von Anfang an besser unterblieben wären.

Noch bestand das Luzerner Großrathsdekret vom 3. Februar 1848, welches die Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes, die Beamteten und andere Gönner des Sonderbundes zu Beiträgen an die Kriegskosten und zu Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt, auch unter besondere politische Aufsicht gestellt hatte; ebenfalls noch das spätere Vollziehungsdekret, welches den Großrathsmitgliedern zusammen eine Kontribution von Fr. 313,500 a. W. auferlegte. Die Mitglieder des Großen Rathes, in ihrer Mehrzahl, machten Einsprache bei dem Großen Rathe: des Verfassungsbruches und der Rebellion gegen die Eidgenossenschaft beschuldiget, werden wir „mit dürren Worten Verbrecher genannt; wir sind keine Verbrecher“; sagten sie. Sie hätten nach bestem

Wiſſen nichts Anderes gethan, als zu Maßnahmen bevollmächtiget, welche zur Handhabung der politiſchen und der konfeſſionellen Rechte des Kantons und des beſtehenden Bundesvertrages nothwendig geworden. Laut Verfaſſung und Geſetz dürfe der Große Rath Niemanden im Aktivbürgerrecht einſtellen, und was die Kontribution betreffe, ſei ſie entweder eine Strafe oder eine außerordentliche Steuer; als Strafe könne der Große Rath keine Kontributionsdekrete erlaſſen, und zu einer Kontribution als Steuer ermächtige ihn kein Geſetz. Der Bittſteller waren ſechsundſiebenzig. Sie ſprachen die Erwartung aus, es werde der Große Rath die gegen ſie erlaſſenen Dekrete in allen Theilen aufheben. Der Große Rath aber ſchritt zur Tagesordnung; er fühlte ſich ſtark genug, um gegen Andere formaliſtiſche Strenge anzuwenden, während er ſelbſt Machtvollkommenheit übte und Beſchlüſſe faßte, zu denen eine Befugniß weder in Verfaſſung noch in den Geſetzen gefunden werden konnte, die vielmehr zu beiden in offenem Widerſpruch ſtanden. Der Abſchlag wurde auf erneuerte Vorſtellung wiederholt. Die betroffenen Alt-Großräthe erhielten Mahnung zur Zahlung und es wurde ihnen das erſte Rechtsbot angelegt, wogegen ſie Rechtsvorſchlag einlegten. Dem Staate gefiel es nun nicht, gegen ſie den Zivilrechtsweg zu betreten; ſie wurden vielmehr vor den Staatsanwalt geladen, der ſie über die vermeinten Unthaten einvernahm. Hierauf folgte die Einleitung zur Kriminalunterſuchung, dann erneuerter Rekurs an den Großen Rath, unter Nachweis, daß dieſes Verfahren in Widerſpruch ſtehe mit den Großrathsbeſchlüſſen vom Februar und Auguſt 1848, und abermalige Abweiſung ſeitens der Behörde. Das Kriminalverfahren hatte nun ſeinen weitern Fortgang. Geſchichtlich merkwürdig ſind einige Antworten, die der geweſene Großrathspräſident Joſeph Mohr bei dieſem Anlaß in's Verhörprotokoll niederlegte: „Ich kenne keinen Sonderbund. Ein dießfälliger Akt iſt mir nie zu Geſicht gekommen. Das Schlagwort „„Sonderbund““ wurde von den Feinden der am Bundesvertrag von 1815 feſthaltenden Stände erfunden. Dieſes Schlagwort und der Jeſuitenlärm mußten die beabſichtigte Bundes-

revolution erwirken. Von einem Schutzbündniß der bundesgetreuen Kantone habe ich hingegen Kenntniß wie noch Viele; es war eingeleitet durch den Regierungsrath, in Folge einer allgemeinen Vollmacht des Großen Rathes, um die beschworene Bundesverfassung, die Souveränetät des Kantons und die politischen und konfessionellen Rechte desselben in allweg zu wahren.“ Und auf die allgemeine Schlußanfrage antwortete der Biedermann: „Mich kränkt der Vorwurf von Rebellion gegen die Eidgenossenschaft. Von Rebellion kann nur die Rede sein, wo die Bürger eines Staates sich gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit empören. Die Tagsatzung, und zumal die bekannten $12^2/_2$ Stände, waren nicht die rechtmäßige Obrigkeit der an dem beschworenen Bundesvertrage von 1815 sich haltenden Stände. Diese waren so gleichberechtiget und so souverän als jene. Jene durften den Bundesvertrag nicht nach Willkür auslegen, und diese waren rechtlich nicht verbunden, sich gegen ihre bessere Ueberzeugung einer solchen Auslegung zu unterziehen. Man muß die staatsrechtlichen Zustände der Kantone von damals nicht mit den jetzigen verwechseln, wo die souverän genannten Stände nichts anderes mehr sind, als Provinzen eines Einheitsstaates“ (Spezialverhör vom 18. Juli 1849). Das Kriminalgericht erkannte: die Alt-Großräthe seien schuldig des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt und des Eidbruches, daher zum Ersatze des durch ihre Handlungsweise gestifteten Schadens unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet (4. Januar 1850). Vergeblich hatten sie sich in den Verhören und vor Gericht auf ihre laut Verfassung nicht-verantwortliche Stellung berufen. Unterdessen hatte der Vertheidiger der Alt-Großräthe, Fürsprech Vinzenz Fischer, die Rechtsgutachten der juristischen Fakultäten an den Hochschulen in Zürich und München eingeholt, welche beide übereinstimmend dahin lauteten: daß die Angeklagten laut Luzerner Verfassung und Verantwortlichkeitsgesetz wegen ihrer amtlichen Verrichtungen nicht beurtheilt werden können, die konstituirten Gerichte des Kantons in dieser Angelegenheit nicht kompetent seien.* Ungeachtet dieses rechtlichen

* S. „Zwei Rechtsgutachten der Juristenfakultäten von Zürich und München

Befundes unparteiiſcher Drittleute und einer ausgezeichneten Vertheidigungsrede Fiſcher's vor Obergericht beſtätigte dieſes im Weſentlichen und gegen die meiſten Angeklagten das erſtinſtanzliche Urtheil, verfällte ſie zu Einſtellung im Aktivbürgerrecht, zum Schadenserſatz und in die Koſten (13. April 1850). Das Obergericht machte unter Anderm die Anſicht geltend, die Großrathsmitglieder ſeien Beamtete, die Beamteten nach der Verfaſſung aber verantwortlich. Nun gedachte die Regierung zum Vollzug des Kontributionsdekretes zu ſchreiten. Dagegen wendeten ſich die Alt-Großräthe an die oberſte Landesbehörde mit dem Geſuch, von der Durchführung des Dekretes wie von der Vollziehung jenes Urtheils zu abſtrahiren und auf ſolche Weiſe den Weg der Wiederherſtellung des Wohlvernehmens unter den Bürgern des Kantons anzubahnen. Der Große Rath antwortete mit Tagesordnung, wie er es bei allen frühern Eingaben dieſer Art gethan hatte. Die Verurtheilten thaten nachhin einen letzten Schritt. Sie gelangten (ſiebenundfünfzig an Zahl, abgeſehen von der Solidaritätsfrage mit Fr. 200,000 belaſtet) noch an die Bundesbehörde, beriefen ſich auf den allgemein anerkannten Grundſatz, daß eine oberſte geſetzgebende Behörde für ihre Handlungen nicht verantwortlich ſei, ſo wie auf den einſchlägigen Luzerner Verfaſſungsartikel, der da ſagt: „Der Große Rath als ſolcher iſt nur Gott und ſeinem Gewiſſen verantwortlich.“ Sie beriefen ſich auch auf erwähnte Rechtsgutachten der Fakultäten in Zürich und München. Mit ſolcher Begründung baten die Rekurrenten bei der Bundesbehörde um Schutz ihrer ſtaatsbürgerlichen ſo wie ihrer Vermögensrechte gegenüber dem Kontributionsdekret (23. November 1850). Segeſſer ſprach im Nationalrath mit einer Fülle von Beredtſamkeit und Sachkunde für die Petenten, wies auf die Verkehrtheit des eingehaltenen prozeſſualiſchen Verfahrens; er zeigte die Lächerlichkeit der Beſchlüſſe des Großen Rathes: Verurtheilung zur Sühne begangenen Unrechtes in die Bezahlung von Fr. 315,000, mit dem Beiſatz: „ſeid Ihr damit nicht zu-

über die ſtrafrechtliche Verfolgung des Großen Rathes von Luzern, nebſt Belegen.“ Schaffhauſen, 1850.

frieden, so ruft den Richter an". So habe der Staat gesprochen. „Aber wo in aller Welt sagt der Staat", so bemerkte Segesser weiter, „zu einem prätendirten Verbrecher, der sich zudem dieses Titels höflich bedankt: „„Aus angestammter Großmuth applizire ich dir vor der Hand diese oder jene Strafe; bist du nicht zufrieden, so klage gegen mich!"" Das aber sei im vorliegenden Falle geschehen. Aber — „die Alt-Großräthe klagten nicht und zahlten nicht, der Staat hatte für seine Zivilforderung keinen Klaggrund: weder war eine Vertrags-Obligation vorhanden, noch ein Delikt gerichtlich erwiesen; da kam der Große Rath auf seine Schritte zurück und schlug den Kriminalweg ein" (wie oben berichtet worden). Der Redner ermangelte nicht, sein Thema noch weiter durchzuführen. Doch auch die gründlichste Darstellung solcher Amtswillkür verfing nicht; der Nationalrath lehnte mit Tagesordnung ab (19. Dezember 1850), wie es schon früher der Ständerath gethan hatte. Die Anregung zur Nationalsubskription gab der Sache eine günstigere Wendung. Von den 68 Alt-Großräthen, welche strafrechtlich beurtheilt worden, hatten sich achtzehn schon vorangehend an den Großen Rath gewendet und erlangten Umwandlung ihrer Kontribution in ein Zwangsanleihen. Im oberwähnten Zeitpunkte folgten die übrigen fünfzig Betroffenen mit einem Gesuch an den Großen Rath um gänzlichen Verzicht auf die Kontribution oder gleiche Umwandlung. Dr. Steiger machte einen Antrag in letzterem Sinn. Darauf erfolgte der Großrathsbeschluß vom 5. März 1852: Die den Alt-Großräthen auferlegten Kontributionssummen seien insgesammt in unverzinsliche, auf die Dauer von fünf Jahren zu leistende Zwangsanleihen umgewandelt, unter Vorbehalt ihrer Einzahlung bis 1. Mai gleichen Jahres und mit der Zusage: sollte in Folge der Nationalsubskription die noch restirende Sonderbundsschuld der Kantone gänzlich getilgt werden, so werden auch den Alt-Großräthen die Kontributionssummen erlassen und das Zwangsanleihen, jedoch ohne Zins, zurückbezahlt werden. Von jetzt an geschahen auch die bisanhin verweigerten Zahlungen. Der oben vorgesehene Fall trat nun zwar nicht buchstäblich ein, sondern

der Nachlaß seitens der Bundesbehörde. Der Gegenstand kam dann im Herbst gleichen Jahres im Großen Rathe noch einmal zu ernstlicher Verhandlung, veranlaßt durch eine zahlreich unterzeichnete Volkspetition zu Gunsten der Alt-Großräthe. Wollten auch einzelne starre Parteimänner nicht oder nur theilweise eingehen, so sprachen sich hinwieder andere Mitglieder, so Segesser besonders kräftig, dann auch Schultheiß Kopp und Kasimir Pfyffer, im Sinne der Petition aus und eine Mehrheit des Großen Rathes schloß sich ihnen an. Die Alt-Großräthe wurden in ihre bürgerlichen-Rechte wieder eingesetzt; es wurde im Fernern die Rückzahlung der erlegten Kontributionssummen auf 1. Januar 1854, doch ohne Zins, beschlossen und später auf eben erwähnten Zeitpunkt auch wirklich geleistet (Beschluß vom 28. Oktober 1852); es war dieß ein Gesammtbetrag von 248,500 Fr. a. W.

Von den Luzerner Magistraten und Beamteten waren Einzelne bei den Reaktionsdekreten des Großen Rathes doppelt betheiliget: bei der erwähnten Kontribution und bei dem „Landesverrathsprozeß". Es waren dieß Siegwart und Bernhard Meyer. Als gewesene Mitglieder des Großen Rathes waren sie durch die angeführten Urtheile betroffen. Als Siegwart die von ihm geforderten Fr. 20,000 nicht bezahlte, wurde gegen ihn der Konkurs eröffnet, er selbst in Folge dessen als Fallit erklärt. Betroffen waren sie aber auch in Folge ihrer Betheiligung bei dem gewesenen Kriegsrath der VII Kantone; neben ihnen Abyberg und Oberstlieutenant Kaspar Müller von Schwyz; Schmid, Lauener und Vinzenz Müller von Uri; Spichtig von Obwalden und Oberst Nikolaus Zelger von Nidwalden, Oberst Zenklusen aus Wallis. In den Blättern dieses Geschichtbuches mußte mancher politischen Strafprozesse erwähnt werden, deren Anhebung, Verlauf und Ende auf die Warntafel jetziger und künftiger Regenten und Justizbehörden gehören. Sie alle aber werden in dieser Beziehung übertroffen durch den Landesverrathsprozeß. Der langen Unterbrechungen der Untersuchung ist schon früher gedacht worden. Ihre Verschleppung erregte Aufsehen in vielen Kreisen der Schweiz und dießfallsige Unzufriedenheit gab sich auch in den Räthen

kund. Auf Anregung des bündneriſchen Ständeraths Ganzoni beauftragte die Bundesverſammlung den Bundesrath zu nöthigem Einſchreiten, auf daß die Unterſuchung alsbald wieder aufgenommen, ohne weitere Unterbrechung fortgeſetzt und mit möglichſter Beförderung zu Ende gebracht werde (Juli 1850). Nach einigen Monaten traf dann der außerordentliche Verhörrichter Müller von Muri wieder in Luzern ein. Auf ſeinen Antrag erkannte die Luzerner Juſtizkommiſſion, wie es ſchon früher gegen Siegwart und Meyer geſchehen, auch gegen die übrigen Betheiligten die Spezialunterſuchung und die Einleitung des Kontumazialverfahrens. Zenkluſen aber war inzwiſchen im Elſaß geſtorben. Die Regierungen von Uri und Nidwalden verweigerten die amtliche Veröffentlichung der Ediktalladung bezüglich ihrer betroffenen Magiſtraten. Verhörrichter Müller aber war wieder unſichtbar geworden, denn er war als Mitglied des Obergerichts und des damaligen Verfaſſungsrathes von Aargau ein unentbehrlicher Mann in ſeinem heimathlichen Staat. Im Juli 1851 lag von ihm eine Berichterſtattung über den Stand der Unterſuchung noch nicht vor. Die Mahnungen an dieſen außerordentlichen Unterſuchungsbeamten mußten erneuert werden und auch die Regierung von Luzern wurde vom Bundesrath an Schließung des Prozeſſes erinnert. Als die Unterſuchung endlich als geſchloſſen vorlag und nichts mehr fehlte, als die Einvernahme des geweſenen Miniſters Guizot, welche die Regierung von Luzern lächerlicher Weiſe dem franzöſiſchen Miniſterium in Paris zugemuthet hatte, beantragte die Juſtizkommiſſion des Luzerner Obergerichts: es ſolle der Prozeß den Luzerner Gerichten abgenommen und dem Bundesgericht zur endlichen Erledigung übertragen werden. Die Regierung unterſtützte das Anſinnen bei dem Bundesrath (1852); der Bundesrath aber lehnte ſolches ab, obwohl kein Bundesbeſchluß vorlag, welcher den Luzerner Gerichten nebſt der Unterſuchung auch die Beurtheilung des Falles zugewieſen hätte. Hierauf erklärten ſich die Luzerner Gerichte kompetent, und nach weitern Umzügen erfolgte endlich der kriminalgerichtliche Spruch: Konſtantin Siegwart, des doppelten Verbrechens des Hochverraths

und des Landesverraths ſchuldig erfunden, ſei in contumaciam zu zwanzigjähriger Kettenſtrafe und vorheriger halbſtündiger öffentlicher Ausſtellung verurtheilt; gegen die übrigen Mitbeklagten ſei der Prozeß vertagt; bezüglich der letztern hatte der öffentliche Ankläger auf Entlaſſung von der Inſtanz angetragen (21. März 1854). Gegen dieſes Urtheil wurde die Appellation nicht ergriffen, offenkundig ſchon deßwegen, weil namentlich die nicht-luzerniſchen Magiſtraten von vornherein gegen das luzerniſche Forum proteſtirt hatten. Dagegen gelangte das Urtheil bezüglich des Alt-Schultheißen Siegwart von Geſetzes wegen zur Beſtätigung an die höhere Inſtanz. Aber ſolche Beſtätigung erfolgte nicht, ſondern vielmehr der Ausſpruch ſeitens des Obergerichts: es ſei der Prozeß bezüglich der Perſon Siegwart's vertagt (Erkanntniß vom 26. Mai 1855). Dieſes verſchiebende Urtheil füllt 99 Druckſeiten, deren Inhalt jedem unbefangenen Leſer die Ueberzeugung aufdringt, daß Siegwart eine Intervention weder angerufen, noch dazu je die Abſicht gehabt hat, daß deßhalb rechtliche Gründe zu einer Verurtheilung nicht vorhanden waren. Das Obergericht ſelbſt ſagt, daß im gegebenen Falle ein Hochverrath weder gegen den Kanton Luzern noch gegen die Eidgenoſſenſchnft vorliege. Betreffend den Landesverrath, ſo konnte das Obergericht aus dem ganzen ſchriftlichen und mündlichen Verkehr des Angeklagten mit den auswärtigen Mächten und ihren Repräſentanten einen ſolchen, namentlich ein Interventionsbegehren, welches allein in Frage lag, ebenfalls nicht herausfinden. Einzig aus ein paar höchſt zufälligen irrelevanten Handlungen oder Aeußerungen des Angeklagten auf ſeiner Flucht in Wallis will das Obergericht einigermaßen abweichende Schlüſſe ziehen, indem es ſagt, daß die verſchiedenen zu Gunſten des Angeklagten vorliegenden Beweismomente doch „den hohen Verdacht, als habe C. Siegwart-Müller in den letzten Tagen des ſogenannten Sonderbundskrieges fremde bewaffnete Intervention herbeizuführen geſucht und ſich dadurch des Verbrechens des Landesverraths ſchuldig gemacht, nicht zu entkräften“ vermögen. Andere werden hinwieder bei Leſung des Urtheils finden, Siegwart habe höchſtens in jenen „letzten Tagen“

des Sonderbundskrieges, welche die ersten seines Exils und seines Elendes waren, schwache Hoffnung einer Intervention gehabt, was von einem Interventionsbegehren sehr weit entfernt ist. Das Gericht warf sein Auge auf einen Artikel des Strafverfahrens, welcher sagt, daß, wenn sich gegen den kontumazirten Beklagten nicht hinlängliche Beweise ergeben, um ein Schuldurtheil zu begründen, das Gericht den Prozeß zu vertagen habe. Er ist nun vertagt, und er blieb vertagt. Am Großen Rath von Luzern war es zu erwägen, ob die mangelnden „hinlänglichen" Beweise später würden beigebracht werden, im verneinenden Fall den Prozeß durch Abolition zu beendigen. Er hat dieses unterlassen. Darum haben Männer, denen angelegen war, den zur Unehre der Schweiz stets hängenden Prozeß an ein Ende zu bringen, sich an die Bundesversammlung gewendet, zuerst Nationalrath Lusser von Uri. Er trug an, vom Bundesrath Bericht über den Stand des Prozesses abzuverlangen, damit zu definitiver Erledigung dieser Angelegenheit geschritten werden könne (21. Juli 1855). Mit schwacher Mehrheit stimmte der Nationalrath in erster Beziehung bei: der Bundesrath wurde angewiesen, den geforderten Bericht zu erstatten (24. Juli gl. J.), was geschah. Der Nationalrath, nach Empfang zweier Gutachten demjenigen des Augustin Keller folgend, welches eine unversöhnliche Parteiauffassung an der Stirne trug, beschloß: es sei keine Veranlassung vorhanden, in Sachen eine Schlußnahme zu fassen (15. Juli 1856). Bloß eine schwache Minderheit erklärte sich für Niederschlagung des Prozesses. So blieb die Erledigung der Angelegenheit auch ferner der kantonalen Jurisdiktion und Amnestiebefugniß überlassen. Diese Verhandlungen blieben nicht ganz ohne Rückwirkung auf Luzern, indem der Große Rath noch im gleichen Jahr die gerichtliche Verfolgung gegen die Mitglieder des ehemaligen Kriegsrathes wegen Landesverrath, mit einziger Ausnahme von Siegwart, aufhob. Zu Gunsten des Letztern, als des einzigen noch Verfolgten, trat dann später Nationalrath Segesser von Luzern auf, ein Mann, der als junger Regierungsbeamteter in den Vierzigerjahren Alles mitangesehen und mitgelebt, was Siegwart und

die übrigen Magiſtraten Luzern's gewollt und angeſtrebt hatten. Er ſtellte im Dezember 1860 an den Nationalrath den Antrag, den Prozeß, inſoweit er noch anhängig, niederzuſchlagen und als folgenlos zu erklären. Dagegen machte die Regierung von Luzern aus dem Standpunkte ſouveräner Stellung Einrede, wie ſie es früher gegen den Luſſer'ſchen Antrag gethan. Segeſſer aber bewies aus dem ganzen Hergang des Prozeſſes, ſeit ſeiner formellen Entſtehung durch den Tagſatzungsbeſchluß vom 14. Februar 1848, daß Luzern nur in Folge von Delegation gehandelt und die Unterſuchung im Namen des Bundes geführt habe, daher dieſem auch die Kompetenz zuſtehe, das letzte Wort zu ſprechen. Segeſſer that noch mehr; er ſprach die Ueberzeugung aus: niemals habe Siegwart die bewaffnete Intervention des Auslandes angerufen, auch ſie niemals anrufen wollen. Im Laufe der Ereigniſſe in jener mühevollen Zeit habe er, Segeſſer, ihn ſelbſt einmal darüber zur Rede geſtellt, und die denkwürdige Antwort erhalten: „Die Mächte können uns nicht unterliegen laſſen, es iſt eine Exiſtenzfrage für ſie wie für uns. Aber wir dürfen niemals ihren Beiſtand herbeirufen, denn wenn wir dieſes thun, ſo iſt auch der Sieg für uns fruchtlos; die Fremden ſind dann Meiſter im Land, nicht wir. Wir würden eben ſo gut Alles verlieren, wie unſere Gegner, und dazu noch den immerwährenden Vorwurf zu tragen haben, daß wir die ſchweizeriſche Freiheit geopfert haben.“ Das waren Siegwart's Worte.* Und auf Segeſſer's Rede beſchloß der Nationalrath mit 53 gegen 25 Stimmen neuerdings: „es ſei keine Veranlaſſung vorhanden, in Sachen eine Schlußnahme zu faſſen.“ Peyer im Hof hatte als Berichterſtatter das Mißgeſchick, für den Ausſpruch des Nationalrathes dieſe kalte Form abermals in Anwendung zu bringen. Bei der Diskuſſion ließen radikale Mitglieder von Luzern dem Parteihaſſe ungezügelten Lauf. Noch jetzt im Jahr 1865, alſo achtzehn Jahre nach der Anhebung des Prozeſſes, iſt dieſer unausgetragen; Luzern wollte

* „Rede des Herrn Nationalrath Dr. Ant. Ph. Segeſſer in Angelegenheit des Landesverrathsprozeſſes“. Schwyz, 1861.

ſeither von ſeiner „Amneſtiebefugniß“ keinen Gebrauch machen. So ſchwer laſten Juſtiz und Parteipolitik auf einem unglücklichen Staatsmann, der für Recht und Ehre ſeines heimatlichen Kantons nicht weniger warm gefühlt hat, als irgend Einer ſeiner Gegner, und, gleich ihnen, das Beſte des gemeinſamen Vaterlandes zu fördern glaubte.

In Wallis erkannten die Behörden nach einer Wirkſamkeit von etlichen Jahren, daß ſich in bisheriger Weiſe nicht länger regieren laſſe, die öffentlichen Inſtitutionen den Meinungen und Bedürfniſſen des Volkes näher gebracht werden müſſen. Es waltete Unzufriedenheit über das neue Erziehungsſyſtem und über den Staatshaushalt, indem jenes als demoraliſirend, dieſer als verſchwenderiſch bezeichnet wurde; unwillkommen war auch die neu eingeführte direkte Steuer (vom Vermögen und Einkommen). Zu dieſer Mißſtimmung trug der Verkauf der Kirchengüter das Seinige bei, ſo wie die Wahrnehmung, daß ſie gegen niedrige Preiſe zum Theil in die Hände von Männern übergingen, welche bei der Staatsverwaltung nahe betheiliget waren *; vollends die Verabreichung einer Entſchädigung von Fr. 150,000 an die aufſtändiſchen Jungſchweizer von 1844, eine Entſchädigung, die zum Theil durch Anweiſung von Kirchengütern geleiſtet wurde. Dabei vermißte das Volk die Garantie für eine unverkümmerte Ausübung ſeines Abſtimmungsrechtes über Finanzgeſetze. Unter ſolchen

* Anfangs 1848 waren die Güter des Bisthums, des Domkapitels, der Domkirche, inbegriffen die Jahrzeitfonde, dann die des St. Bernhards- und Simplon-Hoſpizes und der Abtei St. Moriz, zu 3,548,064 franz. Franken gewerthet. Auf einem offiziellen gedruckten Verzeichniß der Erwerber dieſer „biens nationaux“ hat der Verfaſſer ſelbſt die Namen angeſehener Regenten von 1848 geleſen. Eine ihm ebenfalls mitgetheilte Zuſammenſtellung des Verkaufsergebniſſes zeigt einen ſehr beträchtlichen Mindererlös auf der Geſammtheit der verkauften Liegenſchaften, da der wirkliche Erlös und das, was an die Stiftungen ſpäter zurückerſtattet wurde, zuſammengenommen nicht einmal die Hälfte des oben angeführten Werthanſatzes erreichten; es war dieß, wenigſtens theilweiſe, eine Folge der Ueberſtürzung der Verkaufsoperation. Der Verkauf geſchah zu „Spottpreiſen“, wie die Vergleichung zwiſchen den laufenden und den wirklich erlösten Kaufpreiſen zeigt.

Umständen ergriff der Große Rath selbst die Initiative zur Revision jener Verfassung von 1848, die unter dem Druck der zivilisirenden Bajonnete des Bundes eingeführt worden; er ließ die Unterschriften für die Revisionsbegehren einsammeln, dann die allgemeine Volksabstimmung darüber ergehen, die bejahend ausfiel, endlich die Wahl eines Verfassungsrathes vornehmen, aus dessen Berathungen am 23. Dezember 1852 eine neue Kantonsverfassung hervorging, und dem zugleich, durch eigenmächtige Verfügung seitens des Großen Rathes, das Vorrecht eingeräumt wurde, ohne Neuwahl auch als Großer Rath für die nächste vierjährige Amtsdauer zu gelten. Diese Verfassung schaffte Abhülfe in zwei Hauptrichtungen: sie unterwarf jede Abänderung des gegenwärtigen Finanzsystems und jede Steuererhöhung der Sanktion des Volkes, und verkündete den Willen des Staates, gegenüber der Kirche ein friedliches Vernehmen einzuhalten, indem sie sich jeder einseitigen Verfügung über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat enthielt und beifügte: „dieses Verhältniß ist durch ein besonderes Konkordat festzusetzen“. Eine verständige Mehrheit ließ sich durch den Trotz einzelner Unterwalliser nicht beugen, welche neuerdings mit Trennung zwischen Ober- und Unterwallis gedroht hatten, wenn der Verfassungsrath von den „Prinzipien von 1848“ abginge und einem Konkordat mit der kirchlichen Behörde das Wort reden würde. Nachdem die Verfassung mit 8233 gegen 832 Stimmen vom Volke gutgeheißen worden, erhielt sie auch die Garantie der Bundesbehörde (16. Juli 1854), doch mit dem usurpatorischen Vorbehalt für letztere, daß ihr jenes Konkordat zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werde. Von nun an kehrte allmälig der Friede in das Land zurück. Von Ende 1852 hinweg hatten die Radikalen nur noch eine schwache Mehrheit; bei der folgenden Erneuerungswahl erhielten die Konservativen eine Mehrheit von 20 Stimmen. Bei solch günstigeren Verhältnissen leitete der Staatsrath im Jahr 1857 eine freundliche Unterhandlung mit dem Bischof zur Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ein; der Bischof erklärte zu gleichem Zweck auch seine Bereitwilligkeit, der Zustim-

mung des päpſtlichen Stuhls unvorgegriffen. Der Staatsrath ließ durch ſeinen Präſidenten, Alexis Allet, dem Großen Rath die Grundſätze verkünden, welche er bei der Unterhandlung einhalten werde: von der Anerkennung der Theorie der vollendeten Thatſachen ſo wie der Folgen von Handlungen, die nicht den neuen Behörden zur Laſt fallen, wolle der Staatsrath nichts wiſſen; der freiwillige und ausdrückliche Widerruf („désaveu“) der Grundſätze, welche im Dezember 1847 und im Januar 1848 gegen Kirche und Geiſtlichkeit zur Anwendung gekommen, müſſe Grundlage der Unterhandlungen ſein; es ſolle der Grundſatz, daß das Kirchengut Staatseigenthum ſei, zurückgenommen, der Geiſtlichkeit eine in allen Beziehungen ehrenhafte Stellung gewährt, der würdige Beſtand und die nützliche Bethätigung der religiöſen Korporationen geſichert werden und zwar in dem Sinne, daß ſie ſich bei dem öffentlichen Unterricht betheiligen können, als wodurch dem Volke ein größtmögliches Maß von Garantien in religiöſer Beziehung verſchafft würde, Alles übrigens unter Vorbehalt der Rechte und Intereſſen des Staates, die mit jenen der Kirche im Konkordat ihre Berückſichtigung finden würden.* Ein ſolcher Vertrag iſt bisher nicht abgeſchloſſen worden; aber das Verhalten des Staates gegenüber der Kirche iſt den verkündeten Grundſätzen gemäß: die Dekrete vom 11. und 29. Januar 1848, welche alles Kirchen- und Kloſtergut zum Staatsvermögen ſchlugen, wurden zurückgenommen, die großen und kleinen Jahrzeitfonde an der Kathedrale zu Sitten ihrer urſprünglichen Beſtimmung wiedergegeben; es wurde die Kirche in den Beſitz der Liegenſchaften und Rechte, die nicht bereits durch den Staat veräußert worden, wieder eingeſetzt (Beſchluß des Großen Rathes vom 24. Mai 1859). Durch dieſe Verfügung waren, wenigſtens im Grundſatze, auch die Anſtände mit dem St. Bernhards-Inſtitut gehoben; es beſteht ſeither wieder ſelbſtſtändig, wie ehedem. Blieben auch die durch die erwähnten religiöſen Inſtitute

* „Communication faite au Grand-Conseil en séance du 23 Novembre 1857, par M. le Président du Conseil d'Etat;“ auf Befehl des Großen Rathes dem Druck übergeben.

in Folge der Maßnahmen vom Jahr 1848 erlittenen Verlürſte ſehr beträchtlich, ſo war nun doch der Friede mit der Kirche nicht nur eingeleitet, ſondern auch geſichert. Die Regierung ſchritt auch zu wohlthätiger Reform des Erziehungsweſens (1857), und rief nützliche Einrichtungen im Gebiete der Verwaltung in's Leben, ſo eine Kantonalbank, die Rhonekorrektion, den Bau der Eiſenbahn. Staatsrathspräſident Allet war bei Allem der einſichtige und mit glücklicher Hand ausgeſtattete Leiter und Vollſtrecker, dem es auch gelang, von früher und von Andern herrrührende Eiſenbahn-Schwierigkeiten entſprechend zu heben.

Mehr noch als durch Luzern wurde die Bundesverſammlung durch die Zuſtände des Kantons Freiburg in Anſpruch genommen. Solches hatte ſie ſelbſt verſchuldet. Das Kontributionsdekret vom 20. Mai 1848 mit einſchlägigem Vollziehungsbeſchluß wollte ſeitens der Regierung vollzogen werden; ſie hatte den erſten Zahlungstermin auf 31. Oktober gleichen Jahres angeſetzt. Im eigenen Kanton konnten die Betheiligten kein Gehör finden; ungefähr vierzig derſelben wendeten ſich deßhalb an den Vorort mit dem Geſuch, es wolle derſelbe die Vollziehung unterſagen, bis die oberſte Landesbehörde geſprochen haben werde (12. Oktober). An dieſe richteten ſie dann gleichen Tages eine umfaſſende Vorſtellung, des weſentlichen Inhalts: die Bundesbehörde habe die Pflicht zur Abhülfe, einmal in Folge der Kapitulation, durch welche Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums garantirt worden, ſodann in Folge der unter der Garantie der Eidgenoſſenſchaft ſtehenden Verfaſſung von 1831; vermöge dieſer habe der Große Rath ſouveränes Recht ausgeübt, und ein unter der Herrſchaft der gleichen Verfaſſung erlaſſenes organiſches Geſetz von 1833 ſchütze die Mitglieder des Großen Rathes vor jeder gerichtlichen Verfolgung bezüglich ihrer Stimmgebung, ſpreche ſonach ihre Nichtverantwortlichkeit aus. Folgerecht falle die Verantwortlichkeit der Handlungen des ehemaligen Großen Rathes auf den ganzen Kanton, dieß um ſo mehr, als ſeine Beſchlüſſe in der Geſinnung und Abſicht der ungeheuern Mehrheit des Volkes gelegen haben. Wie aber das eingeklagte Dekret in den Grundlagen

verwerflich, ſo ſeien es auch deſſen einzelne Beſtimmungen. Ohne alle gerichtliche Form ſpreche es Konfiskationen, Verbannungen und Entziehung der politiſchen Rechte aus. Das verſtoße ſich gegen alle durch die (ſeither in Ausführung gekommene) neue Kantonsverfaſſung aufgeſtellten bekannten Grundrechte der Bürger: Garantie der perſönlichen Freiheit, das Recht der Anrufung des zuſtändigen natürlichen Richters, Unverletzbarkeit des Eigenthums und Trennung der Gewalten. Die Eidgenoſſenſchaft dürfe nicht dulden, daß dieſe durch erwähnte Verfaſſung geheiligten Garantien ſchonungslos vernichtet werden, wie es in dem bewußten Dekrete geſchehen. Die Eingabe ſchließt mit dem Geſuch, daß der Beſchluß vom 20. Mai 1848 mit ſeinen Folgen aufgehoben und die dem Kanton Freiburg auferlegten Kriegskoſten in billigem Verhältniß auf das ganze Land verlegt werden, eventuell („subsidiairement"), daß den Bittſtellern der Rechtsweg („recours aux tribunaux") eröffnet werde. Zwei Dinge ſind hier bemerkenswerth: das Vertrauen, mit dem die Verfolgten ſich an die neuen Bundesbehörden wendeten, obwohl ihnen nicht unbekannt, daß ihre Mitglieder meiſt politiſche Gegner ſeien; die Entſchloſſenheit ſodann, mit der ſie, falls ihr Hauptbegehren nicht Anerkennnng fände, ihre Angelegenheit dem Entſcheide des freiburgiſchen Richters zu unterſtellen bereit waren, obwohl die Mitglieder auch dieſer Gerichte aus einer Umwälzung hervorgegangen, welche die Klagenden zu Ueberwundenen machte; ſo ſtark wirkte ihr Vertrauen auf ihr gutes Recht. Der Nationalrath rechtfertigte dieſes Vertrauen nicht. Er ließ die ſchwere Klage auf dem Kanzleitiſch liegen und ſelbſt Mahnungen aus ſeiner Mitte vermochten nicht ihn vorwärts zu bringen. Eine Einſtellung im Vollzug wurde ſeitens des inzwiſchen in's Amt getretenen Bundesrathes ebenfalls nicht gewährt, unter dem Vorwande, ſolches hieße dem Entſcheid der Kompetenzfrage vorgreifen. Unterdeſſen beſchäftigte ſich der Freiburger Große Rath mit der Auffindung neuer Spoliationsformen: er ſchuf die Kontribution in ein Zwangsanleihen um, rückzahlbar ohne Zinſe (Beſchluß vom Dezember 1848). Eine unmittelbar nachher folgende Proklamation ſagte dem Volke, die Rückzahlung

werde erſt an die Nachkommen der Betroffenen geſchehen. Ein ſpäteres Geſetz hielt Wort, indem es das fünfunddreißigſte Jahr als dasjenige bezeichnete, nach deſſen Verlauf die Rückzahlung beginnen, dann, im Laufe der nächſten fünf Jahre, ratenweiſe zu vollenden ſein werde (Geſetz vom 14. März 1850). Bei der erſten Petition an die Bundesverſammlung hatte es ſein Verbleiben nicht. Auch die Freiburger Frauen klopften an (5. Januar 1849). Sie klagten noch gegenüber dem ältern Dekret: es ſei unerhört, Frauen für den Ausgang und Erfolg von Schlachten oder Staatsmaximen verantwortlich zu machen; im Privatverkehr ſeien ſie geſchützt gegen die Schulden der Männer, nun wolle man ihnen aber die Schulden aufbürden, welche dieſelben im öffentlichen Leben kontrahirt haben; wenn man nur ihr Vermögen haben und das Recht des Stärkern gegen ſie anwenden wolle, ſo ſage man es lieber rund heraus, ſtatt ſich auf die unbeugſamen Beſchlüſſe „einer höheren Gerechtigkeit“ zu berufen. Endlich fanden die petitionirenden Frauen es ſonderbar, daß man ihnen die politiſchen Rechte entziehe, die ſie nie mißbraucht, weil ſie keine ſolche haben. Zum Schluß wieſen ſie auf die Abſurdität, daß der Nachlaß einer Frau betroffen werde, die vor 19 Jahren verſtorben, dann das Vermögen einer andern, 87jährigen Frau, ferner einer Dame, die ſeit mehr als ſieben Jahren außer der Schweiz lebe. Sie verlangten gänzliche Befreiung von der Kontribution, und empfahlen darüberhin Nachlaß der geſammten enormen Kriegskoſten zu Gunſten der VII Stände. Eine neue Eingabe der mit dem Zwangsanleihen Betroffenen überhaupt verlangte im April 1849 wiederholt Schutz, indem im Grunde durch die Umwandlung der Kontribution in ein Zwangsanleihen die Sache ſich nicht geändert, ſondern nur einen andern Namen erhalten habe. Jetzt endlich gefiel es dem Nationalrath, die Klage dem Bundesrath zu überweiſen, der hinwieder die Vernehmlaſſung des Staatsrathes von Freiburg darüber einholte. Dieſer proteſtirte gegen jedes Eintreten ſeitens der Bundesbehörde: als ſouveräner Staat habe der Kanton Freiburg die für ſeine Rettung erforderlichen Maßregeln ergreifen müſſen; das erſte Gebot aber ſei das der

Selbsterhaltung; von diesem Standpunkt aus haben die neuen Behörden handeln müssen. Das Schreiben des Staatsrathes schildert dann, wie die Bevölkerung von den Ideen der gestürzten Regierung beherrscht gewesen, äußerst schwierig daher die Lage ihrer Nachfolger geworden. Die neue Regierung hätte nun allerdings einen Kriminalprozeß anheben können, denn Hochverrath wurde nun einmal verübt, und die Gerichte wären nicht bei einem beschränkten Zwangsanleihen stehen geblieben, sondern hätten vielmehr den Ersatz der gesammten Kriegskosten auferlegt. Indem die Regierung nun den Riesenprozeß nicht anhob, „habe sie in einem allgemeinen humanen und politischen Interesse das Recht der Souveränetät angewendet und die Petenten, weit entfernt, ihre Rechte zu verletzen, gegen die Strenge der Strafgesetze in Schutz genommen". Uebrigens, da der Bund den VII Kantonen die Kriegskosten durch eine Administrativ-Maßnahme auferlegt habe, müsse ein gleiches Recht dem Kanton gegenüber den Schuldigen zustehen. Die Schrift ergeht sich sodann in den bald nach 1830 begonnenen und seither fortgesetzten Wahlumtrieben gegen „das demokratische Prinzip" zu Gunsten „der Aristokratie und Theokratie"; sie führt an, wie Erlasse des Bischofs an die Pfarrer „immer von Religionsgefahr gesprochen und das Volk ermahnt haben, nur für Männer zu stimmen, deren religiöse Grundsätze und Ergebenheit für die Kirche ganz bekannt seien", dann „die Frauenspersonen in den Familien eifrige und hartnäckige Apostel des alten Regiments geworden seien"; auch zur Bestechung Zuflucht genommen, zur Zeit der Wahlen Gelder der Lyoner Propaganda verwendet, durch solche und ähnliche Mittel „unter dem Schutz der Jesuiten" endlich eine Mehrheit zu Gunsten des Sonderbundes gebildet worden sei. Das sei der Grund, warum die Regierung nun auf Diejenigen greife, die all Das verschuldet haben. In gleicher Weise wird die Verbannung der „Haupturheber" gerechtfertigt, „damit sie das Land nicht durch neue Intriguen in eine endlose Bewegung versetzen können". Zum Schluß wurde „das Prinzip des Alterthums" angerufen: „Salus reipublicæ suprema lex esto", unbekümmert darum, daß „die Sonderbündler"

es mindeſtens mit eben ſo viel Grund für ihre Handlungsweiſe hätten anrufen mögen. Nach ſehr langem Verzug erſt erſtattete der Bundesrath Bericht und Gutachten an die Bundesverſammlung, ſprach den Befund aus, daß der Große Rath laut der Verfaſſung von Freibung weder Strafen noch Kontributionen aufzuerlegen befugt ſei, das erwähnte Zwangsanleihen aber durch ſeine Unverzinslichkeit und durch Rückzahlung erſt in ferner Zukunft, wobei der Verlurſt dem Kapital gleichkommen könne, von einer Kontribution nicht weſentlich abweiche. Nur dem Richter ſtehe ein Entſcheid zu; daher beantragte der Bundesrath: es ſei die Regierung von Freiburg einzuladen, bewußte Dekrete „in dem Sinne zu modifiziren, daß den betheiligten Perſonen während einer zu beſtimmenden Friſt der Rechtsweg eröffnet werde“ (7. März 1850). Ob ſolchem Gutachten erſchracken die radikalen Freunde der Regierung von Freiburg; ſie hielten Verſammlungen in Freiburg, Bulle, Chatel St. Denis, und erließen Begehren an die Bundesverſammlung für Aufrechthaltung der Zwangsdekrete; eine Verſammlung von Murten lehnte mit 1700 Unterſchriften jegliche Solidarität für die Sonderbundskriegskoſten ab. Auch die Regierung betrat noch einmal den Kampfplatz, indem ſie eine Denkſchrift an die Räthe erließ, in welcher ſie ſich beſonders energiſch gegen den Befund des Bundesrathes ausſprach, die Nichtverantwortlichkeit der Großrathsmitglieder als eine Abſurdität, die Ueberweiſung der Angelegenheit an den Entſcheid des Richters als eine baare Unmöglichkeit darzuſtellen ſuchte, daher ihre Schrift mit dem Motto erſchien: summum jus, summa injuria (27. März). Nun endlich trat auch die Bundesverſammlung ein, neunzehn Monate nach Eingang der erſten Klagſchrift. Mehrheits- und Minderheitsgutachten von nationalräthlichen Kommiſſionen wurden gefertigt, jenes durch Weder (vereint mit Stämpfli und Pioda), dieſes durch Trog und General Dufour. Das Weder'ſche Gutachten anerkennt die Regierung und den Großen Rath von Freiburg in ihrem vollen Recht. Allerdings dürfe nur der Richter Strafen ausfällen; aber der oberſten Polizeibehörde könne gleichwohl die Befugniß nicht abgeſprochen werden, in außerordentlichen

Zeiten, zumal nach einem Bürgerkriege, einzelne Bürger im Aktivbürgerrecht einzuſtellen und ihre Entfernung aus dem Land anzuordnen; „die Praxis in allen Staaten, wo politiſche Unruhen oder Bürgerkriege ſtattgefunden, ſpricht dafür“. So rechtfertigte Weder willkürliche Verbannung und es fehlte ihm nur ein Sibirien, um ſeine ſo oft gerühmten „liberalen“ Grundſätze ſelbſt oder durch Andere recht wirkſam zur Vollziehung zu bringen. Die Kontribution anlangend, ſagte ſein Gutachten ferner, könne ſolche weder als Zivilforderung noch als Strafe angeſehen werden; die Petenten mögen vielmehr ſchon aus dem Grunde zu der Bezahlung der oft beſprochenen Fr. 1,600,000 rechtlich angehalten werden, weil die Tagſatzung dem Kanton Freiburg durch ihren bekannten Kontributionsbeſchluß den Regreß auf die Schuldigen „nach Kriegsrecht“ gegeben habe. Dieſes Recht ſei dem Kanton unbedingt, ohne allen Vorbehalt, zugeſtanden worden; unter den Schuldigen aber ſeien eben Diejenigen zu verſtehen, welche Urheber und Beförderer des Sonderbundes und des bewaffneten Widerſtandes gegen die Tagſatzung geweſen. Deßhalb habe auch keineswegs der Richter über ihre Schuld zu urtheilen; die Tagſatzung habe darüber ſchon entſchieden und es bleibe da nichts mehr übrig, als die Kriegskoſten auf die Schuldigen zu verlegen, welche „Operation“ nun allerdings in der Kompetenz des Großen Rathes liege. Dieſe Kommiſſionsabtheilung trug daher auf Tagesordnung über alle vorliegenden Beſchwerden an, eben ſo in Bezug auf die oben nur theilweiſe erwähnten Petitionen, welche den Geſammtnachlaß der Kriegsſchuld und die Vorlage der Kantonsverfaſſung an das Volk zu beliebiger Annahme oder Verwerfung verlangten, endlich über die Murtener Begehren, inſoweit ſie die beſprochene Ausnahmsſtellung zum Zwecke hatten.

Ganz anders beurtheilten jene großräthliche „Operation“ die Nationalräthe Trog und Dufour. Sie hielten ſich im Allgemeinen zur Rechtsanſchauung des Bundesrathes, ſprachen dieſe aber viel kräftiger aus, und es iſt ihr Gutachten durch mehr als ein Zeichen von Entrüſtung belebt. Dasſelbe ſtützt ſich auf die Kantonsverfaſſung: „Dieſe Verfaſſung, obſchon die Form ihrer Entſtehung

wenig geeignet ist, ein ächt republikanisches Herz zu befriedigen, enthält jedoch eine Reihe von Bestimmungen, die die Rechte des Inviduums gegenüber der rohen Gewalt garantiren". Die Kommissionsminderheit zählt sie auf und verlangt ihre Beachtung. Sie ruft aus: wie könnet ihr eure Gegner wegen Verfassungsbruch strafen, „wenn ihr in einer Zeit des tiefsten Friedens euch über die von euch selbst gemachte Verfassung hinwegsetzt"? Sie fragt weiter: „ist etwa nur das Volk an die Verfassung gebunden; bürdet die Verfassung dem Volk nur Pflichten auf, hat es damit nicht bestimmte Rechte erworben?" und spreche man vom Volke, so sei darunter nicht bloß „eine Partei mit einer bestimmten politischen Färbung", sondern die Gesammtheit aller Staatsbürger verstanden. So wurde die Parteistellung der Regierung von Freiburg amtlich an's Tageslicht gestellt. Aber noch mehr. Das Gutachten von Trog und Dufour bespricht die Kontribution, das Zwangsanleihen und die Taxationen auch materiell: ob die Verurtheilten je angehört worden, woher die Berechtigung genommen worden, Wittwen und Waisen und ganze Gemeinden zu taxiren? „Darüber schweigen die Akten", sagen die Referenten; „wir haben darüber nichts vor uns liegen, als die Argumentation der freiburgischen Staatsschrift, die uns, um uns des mildesten Ausdrucks zu bedienen, mit dem größten Erstaunen erfüllte. Da wird von Volksjustiz, Wiedervergeltung, Einziehung von Vermögen als Präventivmaßregel gegen künftige Revolutionen, von Rechten der Gesellschaft gegenüber dem Individuum in einer Weise gesprochen, die am Schlagendsten beweist, wie unerläßlich es ist, die verfassungsmäßigen Zustände mit eiserner Hand festzuhalten, wenn nicht die Grundfesten aller gesellschaftlichen Ordnung zusammenbrechen und Despotismus, Kabinetsjustiz und nackte Willkür an ihre Stelle treten sollen." Diese Kommissionsabtheilung behandelte den Gegenstand auch aus dem Standpunkt der Bundesbeschlüsse und der Bundesverfassung. Sie widerspricht, daß die Tagsatzung je die Absicht gehabt habe, den Kantonen das Recht einzuräumen, dortige „Schuldige" nach Kriegsrecht zu behandeln und „ohne Dazwischenkunft des verfassungsmäßigen Rich-

ters aus der Anzahl der Bevölkerung nach Belieben herauszulesen", und behauptet, daß vielmehr Recht und Pflicht der Bundesbehörde vorhanden sei, in Gemäßheit des Artikels 5 der Bundesverfassung „die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger", in vorliegendem Falle also die Beschwerdeführer, zu schützen. Sie schloß sich daher in ihrem Antrag an denjenigen des Bundesrathes an, aber mit dem wesentlichen Zusatz, daß die Exekution gegen die Betheiligten inzwischen eingestellt bleibe. Wie in der Kommission, so standen sich im Nationalrath die Meinungen scharf gegenüber. Die bisher unangefochten gebliebenen Bundesherrscher hielten ihr System für gefährdet; man stand eben in der Zeit des Umschwunges im Kanton Bern und anderer Erscheinungen republikanischen Selbstständigkeitssinnes; nun fürchteten sie vollends eine Schlappe gegenüber der Freiburger Opposition und eine Schwächung der getreuen politischen Freunde daselbst. Daher ein dreitägiger Redekampf im Nationalrath, wobei der Bundespräsident Druey, der im Bundesrath in Minderheit geblieben, sich ausschließlich auf den Parteistandpunkt stellte, gegen die anrückende Reaktion donnerte, mit grellsten Farben ihren Sieg verkündete, falls den Beschwerdeführern entsprochen würde, mit der drohenden Rückkehr des verbannten Bischofs um sich warf, ihn schon in den Gassen von Freiburg sah, wie er Segen nach rechts und nach links spende, und schon das Glockengeläute hörte, das zur Feier dieser Wiedereinsetzung erschallen werde. In seinen Augen war die Strenge der Regierung von Freiburg gegen die „Sonderbündler" nicht nur gerechtfertiget, sondern es waren diese vielmehr zu milde behandelt worden; im Sturm der Rede rief er aus: „wenn man gefehlt hat in Freiburg, so war es darin, daß man dieses Jesuitennest nicht in Brand gesteckt hat"; * nach anderer Version: „Druey's Rede stürmte wie ein Waldbach gegen die Reaktion, die man viel zu mild behandelt habe; man hätte die Jesuitenburg in Asche legen sollen, rief er in einem der

* Si l'on a eu tort à Fribourg, c'est de n'avoir par incendié cette jésuitière." Baseler Zeitung, vom 6. Mai 1850.

pathetiſchen Momente aus, die Niemand wie er zu betonen verſteht.“ * Groß war die Entrüſtung, die ſolcher Ausfall auf alles Recht in der Republik hervorrief; die Entrüſtung über die Theorie, daß man den politiſchen Sympathien Alles unterordnen müſſe, und über eine Politik, die es offen herausſage, daß man das Geld da nehmen müſſe, wo man es finde; in dieſem tadelnden Sinne ſprachen ſich neben Andern Oberſt Ziegler und Bundesrath Furrer aus. Aber die moraliſche und rhetoriſche Entrüſtung macht noch keine Mehrheiten, wenn die Inhaber der Gewalt einmal auf Abwege gerathen ſind. Kern ſtellte den Mittelantrag: die Angelegenheit an den Bundesrath zurückzuweiſen, damit er wenn möglich eine gütliche Erledigung derſelben erziele, einem ſpätern Entſcheid der Bundesverſammlung unvorgegriffen, wenn ein ſolcher noch nothwendig werden ſollte; dafür 44 gegen 44 Stimmen; der Präſident der Verſammlung (das war Kern ſelbſt) gab ſein Votum zu Gunſten ſeines Antrages; genehmiget auch vom Ständerath, wurde er zum Bundesbeſchluß (8. Mai 1850). Die ſchwierige Aufgabe der Vergleichsunterhandlung wurde den Nationalräthen Kern und Pioda zu Theil. Sie nahmen ſolche mit Beförderung zur Hand, hielten in Freiburg wiederholte Konferenzen mit Abgeordneten des Staatsrathes und den Beauftragten der „Beſteuerten“ und gelangten nach vielen Mühen zu einem Abſchluß. Der Vergleich ſagt im Weſentlichen: Die im Vollziehungsbeſchluß vom 7. September 1848 bezeichneten Perſonen erklären ſich „zu Geldopfern bereit, um der Regierung des Standes Freiburg die Mittel zu verſchaffen, einen Theil der durch die Waffenergreifung des Jahres 1847 entſtandenen Koſten zu decken“; ſie entrichten die Summe von Fr. 1,600,000 Franken a. W., die Hälfte davon in Baarſchaft binnen drei Monaten, die andere Hälfte nach Verlauf von ſechs Monaten, Alles abzüglich von Fr. 100,000, die als ſchon erlaſſen oder als uneinbringlich geſtrichen wurden; der Staat verſchreibt Staatswaldungen in Hypothek zu Gunſten der Einzahlenden, damit ſie gegen fauſt-

* Neue Zürcher Zeitung, aus gleicher Zeit.

pfändliche Hinterlegung dieſer Urkunde nöthige Gelder aufnehmen können; die Rückzahlung des Zwangsanleihens ſeitens des Staats an die Beſteuerten geſchieht in jährlichen Zehntheilen, deren Verfall nach Verlauf von fünfzehn Jahren ſeinen Anfang nimmt; der Staat verzinſet das Zwangsanleihen zu 1 % für die erſten fünf Jahre, zu 1½ % für die folgenden fünf Jahre, zu 2 % für die ſpäteren Jahre; allfälliger Nachlaß auf den dem Stand Freiburg zu Laſten fallenden Kriegskoſten ſeitens der Bundesbehörde ſoll zur Hälfte der dortigen Staatskaſſe, zur Hälfte den Beſteuerten zu Gute kommen; die an die Bundesverſammlung gerichteten Beſchwerden werden zurückgezogen. Den Beauftragten der Zahlungspflichtigen wird nachgerühmt, daß ſie bei der Unterhandlung weniger für ſich als für abweſende Unglückliche ſorgten: ſie verwendeten ſich angelegentlich für die Aufhebung der willkürlichen Verbannung, namentlich zu Gunſten des Schultheißen Fournier und des Pfarrers Aeby; die Kommiſſarien des Bundesrathes lernten bei dieſem Anlaß einen Edelſinn kennen, den ſie im Kreiſe ihrer eigenen Parteigenoſſen kaum hätten finden können. Die Beſteuerten ließen ſich zur Genehmigung des Vergleiches herbei, nachdem ſie ſich überzeugt, daß durchaus zur Zeit nichts Günſtigeres für ſie zu erhalten ſei; Regierung und Großer Rath aber, weil ſie beſorgten, daß der Rechtsweg, wenn er endlich doch bewilliget würde, zur Entlaſtung der Betroffenen führen würde. Der Große Rath genehmigte den Vergleich Ende Mai, nicht ohne Widerſtand, mit 51 gegen 17 Stimmen. Der Nationalrath nahm Kenntniß vom Geſchehenen, belobte das Wirken der Kommiſſarien und erklärte den Gegenſtand durch den Vergleich als abgethan (11. Juli 1850). Nur Weder mit einigen Getreuen machte ſchroffe Einrede, im Geiſt ſeines frühern Gutachtens. Kern berechnete das Opfer an Zinsverluſt, welches die Beſteuerten dem Staate bei dieſem Anlaß gebracht, zu Fr. 697,000 a. W. Bei Anlaß der Abfindung, welche die Tagſatzung zu Gunſten der aargauiſchen Kloſteraufhebung ſich gefallen ließ, ſchrieb der ſchweizeriſche Dichter Fröhlich:

„Bedrängten Schutz nicht ſein, des Drängers aber ſchonen,
Das nennt beſchönigend man heut Transaktionen.“

Das ist ein Urtheil, welches auch auf jenen Freiburger Vergleich Anwendung finden mag, ungeachtet der schönen Worte, mit denen er damals belobt wurde. Trog hatte am Schluß seines Gutachtens geschrieben: „Kann Freiburg Zwangsanleihen dekretiren, die alle Sicherheit von Besitz und Eigenthum in Frage stellen, so wird es anderwärts auch erlaubt sein, auf beliebige Termine unzinsbare Gelder bei politischen Gegnern zu erheben"; dann habe man aber nur einen „Herrenbund" gemacht. Der Unterschied zwischen Zwangsanleihen ohne Verzinsung oder zu 1 % kann vor dem Recht nicht entscheidend sein. Die Aufständischen vom Oktober 1848 amnestirte der Große Rath von Freiburg auch in seiner Art: er legte ihnen die Kosten auf und ließ ihnen die Auswahl, entweder zu bezahlen oder klagend sich an die Gerichte zu wenden.

Kern hatte mit seinem Vergleich Eines erreicht: eine große Zahl einflußreicher Gegner der Regierung zum Schweigen gebracht, dadurch ihr freien Athem verschafft. Aber die Hauptsache fehlte immer noch: die Wiedereinsetzung des Volkes in sein freies Konstituirungsrecht; ohne diese war kein Friede möglich. Die Unzufriedenheit war eine allgemeine; dreimal schon hatte sie sich, im Jahr 1848, durch vereinzelte mißglückte Aufstände kundgegeben; die Staatsmänner im Lager der Gegner der faktischen Herrschaft sahen ein, daß die Anwendung dieses Mittels das Unglück des Volkes nur noch steigere; ohnehin war es ihren Grundsätzen gänzlich zuwider: sie waren keine Aufrührer, wie Julian Schaller und seine Freunde es gewesen; Vertheidiger der gesetzlichen Ordnung und des Rechtes von jeher, wollten sie es auch in dieser Zeit sein. Zurückgewiesen und niedergetreten durch die kantonalen Behörden, suchten sie mit dem Volk und für das Volk Schutz für seine Rechte bei der Bundesbehörde. Gegründet auf die dem Volke jedes Kantons durch Art. 6 der Bundesverfassung versprochene Garantie, daß es nur nach Verfassungen regiert werden dürfe, welche vom Volke angenommen sind und auf Begehren des Volkes zu beliebigen Zeiten revidirt werden können, stellten sie durch massenhaft unterzeichnete Petition das Alternativ-Begehren an die Bundesversammlung: entweder mit Abschaffung des Art. 4

der Uebergangsbestimmungen zu verordnen, daß die Kantonsverfassung dem Volk zu freier Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde, oder aber unter Aufsicht eidgenössischer Kommissarien neue und ganz freie Wahlen vornehmen zu lassen, oder endlich auf jede andere der Bundesbehörde beliebige Weise eine Rekonstituirung des Kantons zu veranstalten. Was sie verlangten, war demnach Wiedereinsetzung des Freiburgervolkes in die ihm durch den oft erwähnten Art. 4 jener Uebergangsbestimmungen in Widerspruch mit Art. 6 der Bundesverfassung entzogene Souveränetät. Reformirt Murten nicht gerechnet, wo ein Theil der Bevölkerung von gleichen Wünschen belebt war, erhielt die Petition 14,724 Unterschriften und wurde durch eine zahlreiche Abordnung dem Präsidenten des Nationalrathes zu Handen der Bundesversammlung überreicht (November 1850). Ungeduldiger als die Führer und ihren Absichten gänzlich zuwider, hatten mittlerweile in der Nacht vom 4. auf den 5. Oktober zwei- bis dreihundert Bauern aus der Gegend von Romont durch Aufbruch gegen die Hauptstadt einen neuen Aufstandsversuch unternommen, selben aber alsbald wieder aufgegeben, als sie sich ohne alle weitere Unterstützung sahen. Die Regierung nahm davon Veranlassung zu abermaligen zahlreichen Verhaftungen, unter denen namentlich jene des angesehenen Fürsprechs Ludwig Wuilleret, und zur Einleitung einer großen Kriminalprozedur, mahnte wieder die Nachbarregierungen von Waadt und Bern zu allfälligem Zuzug, erhielt aber von letzterer die Erinnerung, daß es zweckmäßiger wäre, wenn sie von sich aus die Hindernisse von Ruhe und Gesetzlichkeit wegräumen würde; dabei hatte es in Bezug auf diesen Gegenstand sein Bewenden, da der Regierung kein weiterer Anlaß zu Gewaltmaßregeln gegeben war. Die Verhandlung wurde nun vor dem Richterstuhl der Bundesversammlung geführt. In Folge bundesräthlichen Gutachtens und wesentlich darauf begründet, daß auf die neue Kantonsverfassung von Freiburg noch das alte Bundesrecht Anwendung finde, indem dieselbe noch unter dem Bundesvertrage von 1815 die Garantie der Tagsatzung erhalten, und daß gegenüber solcher Garantie der Art. 6 der Bundesver-

faſſung nicht angerufen werden könne, zumal deſſen Anwendung durch erwähnte Uebergangsbeſtimmung, welche übrigens nicht allein zu Gunſten von Freiburg feſtgeſetzt worden ſei, als rechtliche Unmöglichkeit erſcheine, ertheilte der Nationalrath mit der ſtarken Mehrheit von 72 gegen 15 Stimmen den hohen Beſcheid: es ſei dem Begehren keine Folge zu geben (14. Dezember 1850), und der Ständerath pflichtete Beifall. Die formellen Gründe ſind oben angeführt; der wahre und wirkliche Grund war, weil die Mehrheit die katholiſch geſinnte Bevölkerung nicht wieder zu freier Bewegung kommen laſſen wollte. Der Bundesrath und die Redner der Mehrheit ſagten unverblümt: die Reviſion der Verfaſſung werde nur verlangt, um die mißfälligen Beſtimmungen derſelben über Kirchen- und Erziehungsangelegenheiten zu beſeitigen, „das kaum erſt beſiegte Panner der Religionsgefahr“ neuerdings zu entfalten und die alten ſonderbündleriſchen Zuſtände wieder herzuſtellen. Auch bei dieſem Anlaß führte Alfred Eſcher das große Wort und herriſch rief er am Schluß ſeiner Berichterſtattung aus: gegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung im Kanton Freiburg würden geeignete Maßnahmen ergriffen. Vergebens hatten konſervative Gegner beider Konfeſſionen erinnert: die Regierung habe keinen andern als revolutionären Boden, um ſo mehr zieme, dem Volk das unveräußerliche und unzerſtörbare Recht der Souveränetät, das Recht der Selbſtkonſtituirung, zurückzugeben. Die gleiche Mehrheit, welche noch vor Kurzem für das Selbſtkonſtituirungsrecht der Italiener, der Römer zumal, geſchwärmt hatte, ſchlug es den Freiburgern ab. War ſie inkonſequent? Nach *ihren* Zwecken nicht: in Rom ſollte mit dem Papſtthum die katholiſche Kirche, wenn nicht vernichtet, doch in ihrer Wirkſamkeit weſentlich geſchwächt werden; in Freiburg wollte die Bundesmehrheit den berechtigten Einfluß jener Kirche nicht wieder aufkommen laſſen. Aber inkonſequent, unwahr, ſyſtem- und grundſatzlos war der „Liberalismus“, indem er ſeit 1830 jederzeit, ſo oft er *ſein* Syſtem zu fördern glaubte, jenes Selbſtkonſtituirungsrecht gewähren ließ, im gegebenen Fall dagegen deſſen Geltendmachung mit dem ganzen Gewicht der materiellen Macht der zentraliſirten Bundesgewalt

niederhielt. Der Bundesrath ſuchte letztere durch eine ſalbungsvolle Proklamation rein zu waſchen, in welcher Druey verſicherte, daß in der Freiburger Kantonsverfaſſung von 1848 die Keime „ächt chriſtlicher Freiheit“ liegen, und zum Schluß die Mahnung an das dortige Volk enthalten war, ſich „um das heilige Sinnbild unſeres Glaubens, um das eidgenöſſiſche Kreuz“ zu ſchaaren (30. Dezember 1850).

Das Freiburger Volk blieb alſo bevogtet: ein bevogtetes Volk hatte es bei oben erzählter Verhandlung Oberſt Ziegler genannt. Aber der beharrliche Wille, der Bundesbevogtung los zu werden, konnte in dieſem biedern und kräftigen Volke nicht zum Schweigen gebracht werden. Von ſeinen 14,700 Unterſchriften hatte die Regierung 5700 als falſch oder unbefugt gegeben erklärt. „Will man unſere Schriftzüge nicht anerkennen, ſo ſtellen wir uns ſelbſt in Reih' und Glied auf“; ſo ſprachen die Freiburger nach weiterer Ueberlegung und nachdem ſie noch ein Jahr unter der Herrſchaft der Bundesvögte vertrauert hatten. Dem Programm ſeiner treuen und durchaus uneigennützigen Führer folgend, wanderte es Montags den 24. Mai 1852 aus nah und fern, ja aus weiteſter Ferne, nach Poſieux, zog dort in wohlgeordneten, nicht enden wollenden Schaaren, unter dem erheiternden Begleite der Muſik und mit flatternden eidgenöſſiſchen Fahnen auf dem amphitheatraliſch ſich erhebenden zur Landsgemeinde erkorenen Platz auf, ſiebenzehntauſend Mann an Zahl, und lauſchte dem Worte Derer, die es mit Recht als ſeine Helfer und Retter verehrte. Alfred Vonderweid eröffnete die Verhandlung; zum Präſidenten wurde Charles, obwohl abweſend, weil durch die Regierung an den Schatten geſetzt, dann für ihn zum aktiven Leiter der Verſammlung Wuilleret ausgerufen. In Betracht, daß die Verfaſſung des Kantons nicht vom Volk ausgegangen, indem ſie ihm nie zur Annahme vorgelegt worden; in Betracht, daß ſie ſich gegen wichtige Beſtimmungen der Bundesverfaſſung von 1848, namentlich diejenigen des Art. 6 derſelben verſtößt, beſchloß das alſo verſammelte Volk durch rauſchende Zuſtimmung zu den Anträgen des Komite, von der Bundesverſammlung das Recht

freier Verfassungsrevision und neuer Konstituirung mittelst freier Wahlen, und durch Wahlen unter der Leitung selbstgewählter (nicht von der Regierungsgewalt aufgedrungener) Wahlbüreaux zu verlangen. „Soll ich Gegenanträge abstimmen lassen?“ fragte bedeutsam Alfred Vonderweid den durch die Staatsgewalt zur Polizeiaufsicht entsendeten, dem großen Emanzipationsakte beiwohnenden, von den Leitern der Versammlung selbst „auf den Stuhl“ gerufenen Oberamtmann A. Thorin. Dieser antwortete: „Es wäre überflüssig; die Mehrheit ist nicht zweifelhaft.“ Noch großartiger als am 22. November 1830 in Uster, entfaltete sich in Posieux die Majestät des Volkes. Der Verfasser freut sich, von dieser zahlreichsten und entschlossensten aller schweizerischen Volksversammlungen der Neuzeit das Wort wiederholen zu können, welches er früher über die Versammlung in Uster geschrieben: „Ernst, doch ohne Uebermuth“ strömten die Tausende herbei; ihre Versammlung „verlief und endigte würdevoll, unbeleidigend gegen die Obrigkeit, frei von Ausschweifungen oder auch nur roher Anreizung zu solcher“.* Und was thaten die Behörden in Freiburg und in Bern? Der Freiburger Staatsrath verhaftete vorangehend den Alt-Staatsrath Charles und eine Anzahl anderer der treuesten Rathgeber des Volkes, irrthümlich hoffend, dessen Versammlung zu hindern; er waffnete, berief seine Prätorianer, die Bürgergarden (gardes civiques), zum Theil gemiethete Parteisöldlinge, aus verschiedenen Landestheilen in die Stadt ein, deßgleichen aus den Milizen mehrere Kompagnien Infanterie nebst Spezialwaffen, setzte die Hauptstadt thatsächlich in Belagerungsstand, nachdem er vergeblich alle Mittel der Einschüchterung gegenüber dem mißhandelten Volke erschöpft hatte. Der Bundesrath hinwieder schickte den Oberst Kurz von Bern und den Staatsrath Delarageaz als Kommissarien nach Freiburg ab; sie hatten Vollmacht zur bewaffneten Intervention und auf ersten Angriff gegen die Regierung wären zu ihrem Schutz und zu ihrer Aufrechthaltung die Kontingente von Waadt und Bern abermals in den unglücklichen Kanton ein-

* Vergl. Band I, S. 38 und 39.

marſchirt. Aber die Freiburger Oppoſition hatte ſich deſſen gehütet, dazu auch nie die Abſicht gehabt. Die Kommiſſarien weilten beinahe eine Woche in Freiburg und empfingen dort noch den Dank der angeſehenen Gefangenen, die in Folge ihrer Vermittlung, mehr noch wegen Abgang jeden geſetzlichen Grundes zur Haft, freigelaſſen wurden. Regierung und Großer Rath fanden ſich getroffen und ſchickten ſich endlich zu einigem Einlenken an. Durch Geſetz vom 23. Januar 1849 hatte der Große Rath die frühern Einzelverfügungen betreffend den Wahleid generaliſirt und verordnet, daß zu den Verſammlungen für eidgenöſſiſche, kantonale und kommunale Wahlen Niemand zugelaſſen werden dürfe, als wer zuvor den Eid auf die Bundes- und Kantonsverfaſſung geleiſtet habe. Jetzt, nach dreijähriger Anwendung, hob der Große Rath dieſes Geſetz auf; er beſtellte eine außerordentliche Kommiſſion für Vereinfachung der Verwaltungsmaſchine, Herabſetzung der Gehalte, Abänderung oder Einſtellung gewiſſer dem Volke beſonders läſtiger Geſetze, und gab dem Staatsrath den Auftrag zur Wiedereröffnung des Prieſterſeminars und zum Abſchluß eines Konkordates für Regelung der Verhältniſſe zwiſchen Kirche und Staat. Die Männer von Poſieux konnten in dieſen Beſchlüſſen, meiſt bloße Einleitungen zu möglichen künftigen Maßnahmen, diejenige gründliche Abhülfe nicht finden, welche ſie verlangt hatten. Bald rathſchlagte die Bundesverſammlung über die Freiburger Volkspetition. Der Bundesrath legte den Ausſpruch zu ihren Füßen: die Volksverſammlung von Poſieux bringe allerdings den Beweis, daß die Mehrheit des Volkes mit dem Inhalt der Eingabe einverſtanden; dadurch aber habe ſich die Frage aus dem ſtaatsrechtlichen Standpunkt nicht im Geringſten geändert; ſo wenig wie früher geſtatte das beſtehende Bundesſtaatsrecht eine Intervention der Bundesbehörden; Heilung könne für den Kanton Freiburg nur aus ſeinem Innern erwachſen. Ihrerſeits hatte die Regierung dem Bundesrath zu Handen der Bundesverſammlung geſchrieben: Der „Charakter des Rückfalles (dieſes neuen Verſuches), die Kühnheit und Ausdauer der Wühler, der Umfang der Hülfsmittel, über welche ſie gebieten, die Unter-

ſtützung, welche ſie bei der auswärtigen Reaktion finden, die tiefe Erſchütterung, welche die Verſammlung von Poſieux veranlaßt hat, legen uns die Pflicht auf, ſie unſchädlich zu machen und ihre verbrecheriſchen Anſchläge zu unterdrücken.“ Das ſchrieb die Regierung, nachdem ſie, wenige Wochen vorher, die angeblichen „Wühler“ und „Verbrecher“ freigelaſſen hatte. Die Bundesverſammlung war unterdeſſen die alte geblieben. In drei langen Tagen floſſen für und wider die Reden im Nationalrath, ſtrotzend von Unwille und Herrſchluſt ſeitens der Eſcher'ſchen Mehrheit, deren Haupt auch bei dieſem Anlaß das Wort führte für die Vertheidigung der Legitimität der freiburgiſchen Zuſtände und für Bändigung reaktionärer Beſtrebungen; denn die mancherlei Agitationen neuerer Zeit hätten, ſagte der Redner, kein anderes Ziel, als die aus den Ereigniſſen von 1847 und 1848 hervorgegangenen Errungenſchaften wieder in Frage zu ſtellen. Mit 79 gegen 18 Stimmen beſchloß der Nationalrath, der Petition keine Folge zu geben (5. Auguſt 1852); die Minderheit hatte für den Antrag des Walliſers Allet geſtimmt: das Freiburger Volk frei, nun in amtlicher Weiſe, über die Frage der Verfaſſungsreviſion abſtimmen zu laſſen. Gleiche Schlußnahme im Ständerath wie im Nationalrath.

Die oberſte Bundesbehörde hatte geſprochen. Charles, vom Volke mit Vorliebe der „Ehrenpräſident“ von Poſieux genannt, erachtete, daß es in der Schweiz noch eine höhere Inſtanz gebe. Er erklärte Namens des Freiburger Volkes Berufung an die ſchweizeriſche Nation. In einer ausgezeichneten Schrift vom 10. Dezember 1852* erzählte er den ganzen Hergang der Revolutionirung Freiburg's vom Tage des Einmarſches der Tagſatzungstruppen und vom Kapitulationsbruch hinweg bis in die jüngſten Zeiten unmittelbar vor und nach der Verſammlung von Poſieux, zeigte das Unhaltbare und Richtige der in den Berichten des Bundesrathes über die Freiburger Petitionen ſo wie in den Reden

* „Appel du peuple Fribourgeois à la nation suisse.“ Neuchâtel, chez J. J. Kissling; 1852.

Escher's und Anderer willkürlich angenommenen thatsächlichen Grundlagen, die Grundsatzlosigkeit und Widerrechtlichkeit des gegen das Freiburger Volk in handgreiflichem Parteiwerk eigens erfundenen und aufgestellten ausnahmsweisen (angeblichen) Bundesstaatsrechtes, und schloß mit dem warnenden Ausruf: „Seid auf Eurer Hut; kann man heute Freiburg unter bekannten Vorwänden in Unterjochung halten, so kann ein andermal und unter andern Umständen die Unterdrückung Euch Andere treffen. Es ereignen sich in der Welt bisweilen erschütternde Wiedervergeltungen. Es gibt keinen sichern Halt als die Gerechtigkeit."

Der Abschlag der Bundesversammlung schüchterte das Volk nicht ein; von der Posieux-Versammlung hinweg gab es weitere Beweise thatsächlicher Emanzipation: Charles ward im August mit starker Mehrheit zum Mitglied des Nationalrathes gewählt, während das Haupt der Regierung selbst in demselben Wahlakt unterlag; spätere Gemeindewahlen fielen zum größern Theil in gleichem Sinne aus. Ueberhaupt hatte die radikale Partei durch die Beseitigung des Wahleides, den sie nicht länger zu halten vermocht hatte, ihre Operationsbasis verloren: die oppositionell gesinnten Bürger, in Großzahl namentlich die glaubenstreuen Katholiken, betheiligten sich von dann an massenhaft bei allen Wahlen, so daß in den Gemeinde- und in den Kantonalbehörden allmälig ein einflußreicher Personalwechsel statt fand, im Jahr 1854 bereits die ganze Freiburger Stellvertretung im Nationalrath aus Männern der Posieux-Partei bestand, im folgenden Jahre zwei ihrer Führer, Vonderweid und Bondallaz, in den Staatsrath gewählt wurden.

Auftrags- und pflichtgemäß begann die Regierung wenige Monate nach der Posieux-Versammlung die Unterhandlungen mit der kirchlichen Behörde zur Beilegung der Anstände. In ihrem Auftrag begaben sich, in besonderer Sendung, die Großräthe und Kantonsrichter Frossard und Comte-Vaudaux zum Bischof nach Divonne, der dann bald schriftlich seine Bereitheit zu einer provisorischen Konvention vernehmen ließ. Nach diesem ersten Schritt ersuchten die Regierungen von Freiburg und Genf zusammen,

im Namen aller Diözesankantone, den heil. Stuhl um Absendung eines besondern Bevollmächtigten zum Abschluß eines Konkordates. Ein Erfolg war für einmal nicht abzusehen, da im Auftrage des Papstes der Geschäftsträger Bovieri als Vorbedingung jeglichen Eintretens die Rückkehr des Bischofs in die Diözese und die Aufhebung der der Kirchenverfassung zuwiderlaufenden Gesetze und Dekrete ankündigte, die Regierung dagegen dergleichen keineswegs beabsichtigte, sondern gegentheils sich die Gründung eines neuen Bisthums als Gegenstand der Unterhandlung dachte und deßhalb gegenüber dem Papst die naive Erwartung ausgesprochen hatte, es werde derselbe zur Unterhandlung einen Prälaten auswählen, „dessen Stimmung und Anschauungen mit der gegenwärtigen Organisation der Schweiz in Uebereinstimmung gehen“.* Die Regierung selbst brach dann die kaum eröffneten Unterhandlungen wieder ab (1853), unterließ jedoch bei keiner Gelegenheit die Schuld der eingetretenen Verzögerungen auf die päpstliche Kurie zu werfen. Dem zu begegnen, fand sich im Frühjahr 1854 im Auftrage Sr. Heiligkeit der Dekan v. Haller, Pfarrer in Galgenen, Sprößling der berühmten Berner Familie dieses Namens und bald nachher Koadjutor des Bischofs von Chur, in Freiburg zu Konferenzen ein, an welchen er die Eröffnungen und Wünsche der Regierung ausführlich entgegen nahm. Aus dem Berichte dieses Delegirten hatte der päpstliche Stuhl nichts Besseres zu vernehmen, als daß die Regierung zwar allerdings ein Konkordat abzuschließen wünsche, aber beharrlich als conditio sine qua non die unbeschränkte Unterwerfung des Bischofs unter die bekannte Verfassung verlange.** Es fehlte somit an einer annehmbaren Basis, und beide Theile schwiegen abermal ein Jahr lang. Nun fing das Volk an zu sprechen. In einer Eingabe vom Frühjahr 1855 an den Großen Rath verlangten die Familienväter des Saanebezirkes

* Siehe: Bericht des Staatsrathes an den Großen Rath vom 14. November 1856.

** Siehe die Schrift: „Les affaires ecclésiastiques du Diocèse de Lausanne et de Genève etc. en 1855 et jusqu'à ce jour.“ Fribourg, 1856.

nöthiges Einschreiten des Großen Rathes zum Zwecke ungehinderter Rückkehr des Bischofs und freier Ausübung seines geistlichen Amtes; sie klagten in dieser Schrift: noch ist unser Bischof im Exil, von den Gaben christlicher Liebe lebend; noch das Seminar geschlossen und sind unsere Jünglinge, die noch den Muth haben, sich dem geistlichen Stande zu widmen, genöthiget, zu dießfälliger Vorbereitung ihr Geld im Ausland auszugeben; unsern Geistlichen fehlt die unerläßliche Aushülfe in der Pastoration; Tausende von Kindern wachsen auf ohne das Sakrament der Firmung zu empfangen; die noch bestehenden Religiosen sterben allmälig ab und die Jugend, welche in ihre Fußstapfen treten könnte, darf es „in unserm angeblichen Lande der Freiheit nicht thun“; anderer Uebelstände der jetzigen Lage der Dinge nicht zu gedenken. Die Katholiken in den andern Theilen des Kantons schlossen sich diesen Beschwerdeführern an; es waren zusammen bei 14,000; ebenso 202 freiburgische Priester. In gleicher Weise ließen sich die katholischen Neuenburger vernehmen; die Genfer Katholiken protestirten vollends gegen weitere konferenzielle Einmischungen der übrigen Diözesan-Kantone nach Art jener von 1848; eine imponirende Mehrheit der Bisthumsangehörigen verlangte mit sichtbarer Ungeduld die Rückkehr des verbannten Bischofes. Ueber diese Begehren und bezügliche Anträge des Staatsrathes sprach dann der Große Rath ab (18. Mai 1855), in erheblicher Abänderung der staatsräthlichen Anträge günstig für die Rückkehr des Bischofs, sobald ein Konkordat oder auch nur ein bloßer modus vivendi zwischen beiden Theilen vereinbart sein werde. Die Minderheit hatte unbedingte und unverweilte Rückkehr angetragen. Es war dieß der feierliche Tag, an welchem der Nationalrath Charles, in einer Rede voll Ernst und Humor zugleich, die ganze traurige Geschichte der gegen den Bischof verübten Ungerechtigkeiten und Rohheiten, inbegriffen die bodenlose Anschuldigung, daß er Anstifter und Förderer des Aufstandes vom Oktober 1848 gewesen, vor der beinahe vollzählig versammelten obersten Landesbehörde in solcher zermalmender Wahrheit vortrug, daß aller Reichthum radikaler Schlagwörter von nun

an nicht mehr verfangen konnte. Als die Dinge dann gleichwohl noch nicht vorwärts gehen wollten, befahl der Große Rath Förderung der Unterhandlung (November 1855). Im folgenden Mai ging aus persönlicher Verhandlung von Delegirten des Staatsrathes und des Bischofs der Entwurf einer provisorischen Konvention hervor (den Abschluß einer solchen hatte der päpstliche Stuhl der Unterhandlung über ein Konkordat vorgezogen). Nach bedeutsamen und vielen Veränderungen, die der Entwurf nach Wunsch des Bischofs erhalten, und nach vielseitig ausgleichender Bethätigung des neuen Kultdirektors, des Staatsrathes Vonderweid, gelangte die Konvention endlich (17. November 1856) zur Sanktion des Großen Rathes, erhielt beiderseitige Zustimmung und trat in Kraft.* Dieselbe ordnet in fünfunddreißig Artikeln das Verfahren bei Pfründenbesetzungen, die Verwaltung der Kirchengüter, Bestand, Leitung und Verwaltung des bischöflichen Seminars (sie ist gänzlich dem Bischof übergeben), die Stellung das Bischofs in Bezug auf kirchliche Erlasse und gegenüber der Kantonsverfassung, die Verminderung der Feiertage; in allen Beziehungen, in welchen nicht volle Freiheit der Kirche gewährt ist, waltet billiges Abkommen vor.** Im Laufe dieser Verhandlungen hatte der Schaller'sche Staatsrath noch zwei ohnmächtige Versuche gemacht (11. April 1855 und 27. Februar 1856), durch Konferenzen mit den übrigen Kantonen der Diözese die Gewaltmaßnahmen von 1848 festzuhalten; Bern erschien bei keiner von beiden; Waadt und Neuenburg bei der zweiten nicht mehr; so stand Freiburg mit Genf noch allein; aber auch Genf hatte sich schon mit dem Gedanken an eine Rückkehr des Bischofes vertraut gemacht.

Bischof Marilley hatte inzwischen, während langen acht

* Die bischöfliche Zustimmung wurde brieflich ausgesprochen, ist aber auch auf einer durch den Staatsrath unter'm 19. November angeordneten Fertigung der Urkunde durch die Unterschrift des Bischofes bestätiget.

** „Convention provisoire entre le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg et l'Autorité diocésaine de Lausanne et de Genève, concernant le mode de vivre entre l'Etat et l'Autorité ecclésiastique."

Jahren, von Divonne aus ſein Bisthum nach Möglichkeit verwaltet und wurde dabei durch die in Freiburg gebliebenen Generalvikar Jendly und Kanzler Chaſſot beſtens unterſtützt; er hatte auch Hirtenbriefe an ſeine Diözeſanen erlaſſen, den erſten während ſeiner Verbannung im Jahr 1851 bei Anlaß eines Jubiläums. Begleitet von Staatsrath Vonderweid und dem Generalvikar, die dem Biſchof nach Divonne entgegen gekommen, traf dieſer am 19. Dezember 1856, aller Orten durch Beweiſe ungeheuchelter Freude des Volkes empfangen, wieder an ſeinem Biſchofsſitz in Freiburg ein. Waadt hatte inzwiſchen ſeine Zufriedenheit mit dieſer Rückkehr erklärt. Anfangs des gleichen Monats war verfaſſungsmäßige Geſammterneuerung des Großen Rathes von Freiburg vorangegangen; die alte radikale Mehrheit hatte ein Ende, mit ihr die Zeit ſchwerer Leiden des Freiburger Volkes; die Bundesvogtei war ſchon im Laufe der Ereigniſſe gebrochen. Eine neue Verfaſſung beſeitigte die Ungeheuerlichkeiten der frühern, verwies die Regelung der Verhältniſſe zwiſchen dem Staat und der katholiſchen Kirche an ein Konkordat, und ſetzte das Volk in ſein Souveränetätsrecht ein (7. Mai 1857); es genehmigte dieſelbe mit 14,355 gegen 1262 verwerfende Stimmen. Die Bundesgarantie für die neue Verfaſſung erfolgte am 30. Juli 1857 unter dem gleichen unberechtigten Vorbehalt wie gegenüber von Wallis, daß nämlich das im Artikel 2 beſprochene Konkordat zwiſchen Kirche und Staat der Einſicht und Prüfung der Bundesbehörde unterſtehe. Bedächtig und klug, auch in dieſer Hinſicht der Gegenſatz zu ihren Vorgängern, ſchritten der neue Große Rath und die von ihm eingeſetzte Regierung nur langſam mit den wünſchbaren Veränderungen vor, ließen vollends unangefochten, was das radikale Element Nützliches und Praktiſches geſchaffen, nahmen dagegen unverſchoben zur Hand, was zur Pazifikation des Landes als dringlich erſchien, oder was die Gerechtigkeit und die ſchuldige Rückſicht auf den religiöſen Sinn und die religiöſen Bedürfniſſe des Volkes erheiſchte. Der Große Rath ſprach eine allgemeine Amneſtie für politiſche Vergehen aus, trat ein in die Reviſion der Dekrete über die Aufhebung der klöſterlichen Kor-

porationen zum Zweck ihrer Wiederherſtellung, ſo weit ſie noch als ausführbar erſcheinen mochte, nachdem ihr Vermögen ſeit Anfang des Jahres 1848 unter der Verwaltung der radikalen Regierung einen namhaften Rückſchlag erlitten;* verjagten und ſpoliirten religiöſen Genoſſenſchaften wurde ihr Eigenthum zurückerſtattet. Er unterwarf das höhere Unterrichtsweſen jener Reorganiſation, aus welcher zur Befriedigung des Volks die jetzigen Anſtalten hervorgegangen ſind; der Biſchof ernennt in Folge ſolcher Reviſion zwei von fünf Mitgliedern der Studienkommiſſion für das Kollegium St. Michael und das Primarſchulweſen; der ſyſtematiſche Ausſchluß der Geiſtlichen von den Gemeindeſchulräthen wurde aufgehoben. Der Große Rath gab der Kirche die eigene und freie Verwaltung ihrer Güter zurück; in anderweitigem Verhältniß zur Kirche hatte die Verfaſſung ſelbſt durch Streichung aller frühern mißfälligen Artikel entſprochen; ſo fiel faktiſch auch außer Bedeutung, was an der erwähnten Konvention dem Biſchof wie der neuen Regierung nicht genehm ſein mochte; ein Konkordat, ohne welches ſich auch leben läßt, wurde bis dahin nicht abgeſchloſſen, was die beſte Antwort auf die beabſichtigte unbefugte Bundeseinmiſchung in dieſe rein kantonale Angelegenheit war.

Sechster Abſchnitt.

Aufſtand in Neuenburg. Kriegsbereitſchaft gegen eine preußiſche Invaſion. Des Königs von Preußen Verzicht auf fürſtliches Recht in Neuenburg. (1856 und 1857.)

Noch war ein anderes Bundesglied krank: der Kanton Neuenburg; er hatte gleich den andern Kantonen republikaniſche Organiſation, aber rechtlich betrachtete der König von Preußen ſich noch immer als Herrn des Fürſtenthums Neuenburg. Dieſer Zuſtand hatte höchſt nachtheilige Folgen; er unterhielt ein ununterbrochenes Mißtrauen zwiſchen der ſchweizeriſchen Bundesregierung

* Derſelbe wurde auf 1. Januar 1859 zu Fr. 1,735,088. 29 Cent. beziffert.

und der Krone Preußen; im Innern des Landes nährte er den Parteigeiſt; er machte die Kantonsregierung argwöhniſch, weßhalb manche ihrer Handlungen aus jener Zeit weit mehr das Gepräge der Gewalt trugen, als es ſonſt, bei normalen Verhältniſſen, der Fall geweſen wäre. Der Bundesrath ſuchte in den erſten Jahren ſeiner Wirkſamkeit den ſchweren Uebelſtand zu heben, indem er gelegentlich eines Anſtandes über die Legaliſation der von Neuenburger Behörden ausgeſtellten Amtsſchriften dem preußiſchen Miniſterium ſeine Geneigtheit eröffnete, die neuenburgiſche Frage einer freundſchaftlichen Erledigung entgegenzuführen; allein der Verſuch mißglückte, da der preußiſche Miniſter v. Schleinitz, ſtatt in die Materie einzutreten, vielmehr die bundesräthliche Note als Geſtändniß ausbeutete, daß der Bundesrath ſelbſt die thatſächlichen Zuſtände von Neuenburg als rechtswidrig anſehe (Ende 1849). Preußen blieb alſo zu dieſer Zeit bei ſeinen Verwahrungen von 1848 ſtehen und handelte in Gemäßheit. Mittelſt Patents vom 12. Juli 1850, gegengezeichnet durch den „Kanzler des Fürſtenthums Neuenburg“ (Favarger, der ſich ſeit ſeinem Abgang aus Neuenburg fortwährend in Berlin aufhielt und eben daſelbſt noch im gleichen Jahre ſtarb), proteſtirte der König gegen ausgekündigten Verkauf von fürſtlichem Staatsgut und von Kirchengut. Die neuenburgiſchen Anhänger der frühern Verfaſſung und Ordnung ihrerſeits hofften auf Reſtauration, und ihr Benehmen entſprach dieſer Geſinnung; ſie gaben derſelben Ausdruck bei Anlaß eines glücklich abgewendeten Attentates auf das Leben des Königs durch zahlreich unterzeichnete Adreſſen an denſelben im Frühjahr 1850, welche der Fürſt mit der Verſicherung erwiederte, daß er die treuen Neuenburger nicht verlaſſen werde. Im Auguſt des folgenden Jahres reisten ſechszig Anhänger des Fürſten, von Stadt und Land, zu deſſen Begrüßung perſönlich nach Baden-Baden und wurden, vorgeſtellt durch den Geſandten v. Sydow, freundlichſt empfangen. Der König ſchickte ſich an, das gegebene Wort zu halten. Bei Anlaß der Londoner Konferenzen wegen der däniſchen Erbfolge ließ er ſeine Anſprüche auf Neuenburg durch ein Protokoll vom 24. Mai 1852, welchem die Geneh-

migung aller Großmächte zu Theil wurde, zur Anerkennung bringen und erhielt entsprechende Zusage, daß zu deren Geltendmachung sobald thunlich die geeigneten Schritte gegenüber der Schweiz vorgekehrt würden, wogegen Preußen das Versprechen ablegte, nicht eigenmächtig gegen die Schweiz vorzugehen, sondern die Aktion sämmtlicher Mächte abzuwarten. War Preußen später am Pariser Kongreß, an welchem es die Neuenburger Frage abermals zur Behandlung bringen wollte, nicht so glücklich als in London, so blieb gleichwohl jenes erste Protokoll noch aufrecht und galt als Ermunterung für die royalistische Partei in Neuenburg; eine solche mochten sie auch schöpfen aus den Zerwürfnissen, die eben damals unter der herrschenden republikanischen Partei des Kantons ausgebrochen; endlich glaubten sie in allen Fällen auf die ihnen bekannten wohlwollenden Gesinnungen des Fürsten zählen zu können. Unter solchen Umständen wagten die Häupter der royalistischen Partei einen Handstreich, vielleicht in der trügerischen Hoffnung, durch diesen Akt der Selbsthülfe die europäische Diplomatie zu einer Intervention für die verschriebenen Rechte des Fürsten moralisch zu nöthigen. Die später im Ständerath vorgetragene Behauptung, daß in Berlin zuvor eine ausdrückliche Zustimmung geholt, dann gegeben worden sei, wird von angesehener Seite widersprochen.* Wie dem auch sein mag: im Sommer 1856 bereiteten jene Häupter einen bewaffneten Aufstand; am 2. September wurde er in La Sagne organisirt, in der folgenden Nacht ausgeführt. Die militärische Leitung übernahm Graf Karl Friedrich v. Pourtalès, gewesener eidgenössischer Oberst, wohnhaft in Muri bei Bern, von dem ein amtlicher Bericht sagt, daß er Ende August aus Berlin zurückgekommen.** Zweck der Vereinbarung war die Wiederherstellung

* S. die Schrift: „Des négociations diplomatiques relatives à Neuchâtel. Par le Colonel fédéral Barman, ancien ministre plénipotentiaire". Genève et Paris, 1858.

** Vergleiche: Bericht der eidg. Kommissarien im Kanton Neuenburg, vom 20. September 1856. Und: Rapport du Conseil d'Etat au Grand-Conseil de Neuchâtel sur l'insurrection royaliste du 3 Septembre. Neuchâtel,

der fürſtlichen Regierung; das Mittel hiezu, der bewaffnete Aufſtand, ein höchſt unbeſonnenes, weil vorausſichtlich die Bundesregierung mit ihrer geſammten Militärmacht einem allfälligen Gelingen gegenüberſtand und vollendete Thatſachen ſchaffen konnte, welche einer auswärtigen diplomatiſchen Intervention gleich einer unüberſteiglichen Mauer ſich entgegengeſtellt hätten. Mit und neben Pourtalès war einer der militäriſchen Leiter des Unternehmens der ehemalige eidgenöſſiſche Oberſtlieutenant Heinrich Friedrich v. Meuron-Térisſe; den Alt-Staatsrath Georg Friedrich von Petitpierre Graf v. Wesdehlen, früher Geſandter an der Tagſatzung, bezeichnet der offizielle Regierungsbericht als politiſches Haupt der Unzufriedenen. Proklamationen zum Aufſtand wurden vorbereitet, dann veröffentlichet; im Gebirge ſammelte ſich die Mannſchaft, namentlich jene von La Brévine, la Sagne, la Chaux-du-Milieu; daß gleichzeitiger Aufbruch auch in andern Abtheilungen, namentlich des obern Landes geſchehe, dafür waren ebenfalls Anordnungen getroffen worden. In der Nacht vom 2. auf den 3. September brach die Hauptkonne von La Brévine auf; es wurde ein Unterpräfekt abgeſetzt, die preußiſche Fahne aufgepflanzt, das Fürſtenthum ausgerufen und die Einſetzung von Behörden aus den royaliſtiſchen Bürgern verordnet. Hierauf marſchirte die Kolonne unter dem Befehl des Grafen v. Pourtalès nach Locle, beſetzte dort den Marktplatz und öffentliche Gebäude, verhaftete den Präfekten nebſt andern republikaniſch geſinnten Bürgern und den Landjägern; ein royaliſtiſches Komite ſetzte ſich auf dem Rathhaus feſt, pflanzte die preußiſche Fahne auf dem Kirchthurm auf und erklärte Locle in Belagerungszuſtand. Während dieſes hier geſchah, erfolgte Aehnliches in Neuenburg; der Oberſtlieutenant v. Meuron nahm mit wenig zahlreicher Mannſchaft, die zum Theil von La Sagne hergekommen, das Schloß ein, welches von einem einzigen Landjäger bewacht war. Vier Mitglieder des Staatsraths, alſo

1856. Nach zuverläſſigen Privatmittheilungen iſt K. Fr. v. Pourtalès damals wirklich in Berlin geweſen und hatte dort den Prinzen von Preußen geſprochen, den König nicht.

deſſen Mehrheit, und der Landjägerhauptmann, wurden gefangen geſetzt und zuſammen im Schloß eingeſperrt, in welchem ohnehin der Präſident der Regierung, Piaget, und der Staatsrath Aimé Humbert ihre Wohnung hatten. Die übrigen Mitglieder waren abweſend oder konnten ſich flüchtig machen. Es wurde das ſtädtiſche Rathhaus beſetzt, die aufſtändiſche Garniſon des Schloſſes aus dem Zeughaus bewaffnet; es wurden Kanonen aufgeführt, Barrikaden errichtet. Früh Morgens wurde auch hier das Fürſtenthum ausgerufen und wurden an allen Ecken der erſtaunten Stadt die Proklamationen angeſchlagen, welche ſolches verkündeten. Ein Bülletin vom 3. meldete die bereits erfochtenen Siege und verbreitete das Gerücht, es werde alsbald ein königlicher Kommiſſär eintreffen, „was ein Einverſtändniß unter den Mächten in Bezug auf Neuenburg vorausſetzen laſſe“. Ließ in der Hauptſtadt ſelbſt Rathloſigkeit oder Haß gegen die neue Ordnung einen Widerſtand gegen die Inſurgenten nicht aufkommen, ſo verhielt es ſich anders auf der Landſchaft. Dort hatten nämlich die Anordnungen zum Aufſtand nicht in jenem weiten Umfang Ausführung gefunden, für den ſie entworfen worden waren. Pourtalès zog mit einer Kolonne von mehrern hundert Mann nach La Chaux-de-Fonds, wollte hier wiederholen, was ſchon in Locle geſchehen, dann triumphirend auf dem nächſten Weg nach der Hauptſtadt hinabziehen. Allein die Republikaner erhoben ſich in jener volkreichen Ortſchaft mit ungeahnter Raſchheit unter Leitung des eidgenöſſiſchen Artilleriemajors Girard, und zwangen die Royaliſten, jenes Vorhaben aufzugeben und ſich zunächſt nach La Sagne zurückzuziehen, von wo Pourtalès ſich mit ſeiner Kolonne und zwei von Locle mitgebrachten Vierpfündern über Les Ponts nach Neuenburg wendete, wo er am Abend des 3. September ebenfalls im Schloß einrückte.

Während dieſen Vorgängen hatte der Bundesrath Kenntniß vom Aufſtand erhalten; er ſah den in Art. 16 der Bundesverfaſſung vorgeſehenen Fall als vorhanden an, der die Bundesbehörde, wenn die Kantonsregierung außer Stand iſt, die Bundeshülfe anzuſprechen, berechtiget, beziehungsweiſe verpflichtet, von

ſich aus einzuſchreiten; er entſendete zu dieſem Behuf ſeine Mitglieder, die Bundesräthe Fornerod * und Frey-Heroſee, als Kommiſſarien nach Neuenburg mit dem Auftrage zur Wiederherſtellung des verfaſſungsmäßigen Zuſtandes und mit der Vollmacht zum Aufgebot der nöthigen Truppen, als deren Kommandanten er den eidg. Oberſten Bourgeois-Doxat beſtellte. Die Kommiſſarien kündeten ihre Ankunft durch Proklamation an und verlangten von den Führern im Schloß die Freilaſſung der gefangenen Staatsräthe und die Verabſchiedung der Inſurgenten in Neuenburg und anderswo. Es fand dann perſönliche Verhandlung zwiſchen den Kommiſſarien und den beiden Chefs v. Pourtalès und v. Meuron ſtatt; das Unternehmen ſahen letztere zwar bereits als geſcheitert an; ſie verſicherten daher freiwilliges Zurücktreten; ſie beſtanden aber auf Gewährung einer allgemeinen Amneſtie, wie es im Jahr 1831 zu Gunſten der damaligen Theilnehmer am republikaniſchen Aufſtand gehalten worden ſei.** Dieſem Begehren gegenüber machten die Kommiſſarien bemerklich, „daß gegenwärtig in der Eidgenoſſenſchaft ein anderes Staatsrecht beſtehe und andere Geſetze erlaſſen ſeien, als damals", weßhalb die Berufung auf jenen Vorgang nicht paſſe, abgeſehen davon, daß ſie ſich ohne Vollmacht zu ſolchem Zugeſtändniß befänden. Die Beſprechung zerſchlug ſich und jene beiden Häupter kehrten, ohne unbedingte Erfüllung der an ſie geſtellten Begehren zugeſichert zu haben, in das Schloß zurück. Solches trug ſich während der Nacht vom 3. auf den 4. September zu.

Aber nicht bloß in La Chaux-de-Fonds, ſondern auch im Traversthal ſchaarten ſich die Republikaner zur Rettung der neuen Ordnung. Oberſt Denzler ſammelte hier im Laufe des 3. September ein Korps von 400 Mann; von La Chaux de-Fonds rückte Girard, nachdem er in Locle dem Fürſtenthum ein Ende gemacht, mit beiläufig 1000 Mann aus dem Gebirge herab; oberhalb Neuenburg geſchah ihre Verbindung; Denzler übernahm den Ober-

* Nachfolger des am 29. März 1855 verſtorbenen Bundesrathes Druey und, wie dieſer, früher Staatsrath des Kantons Waadt.

** Band I, S. 223.

befehl, leitete den gemeinſamen Angriff auf das Schloß, drang in dasſelbe nach einem heftigen Gewehrfeuer am 4. Morgens bei Tagesanbruch ein und befreite die gefangenen Staatsräthe, an deren Stelle Pourtalès und andere Führer der Inſurgenten ergriffen und in die Gefängniſſe abgeführt wurden. Die Einnahme des Schloſſes lief nicht ohne ſchweres Unglück und viel Blutvergießen ab; mit Mühe konnten die Häupter des Aufſtandes vor der Volksrache geſchützt werden; mit Inbegriff der an ein paar andern Orten Gefallenen und der im Krankenhaus Geſtorbenen belief ſich die Geſammtzahl der Todten auf 17, jene der Verwundeten beider Parteien auf 35. Bei der Einnahme des Schloſſes fielen 530 Gefangene in die Hände der Republikaner. Die Buchdruckerei Wolfrath, aus welcher Proklamationen der Inſurgenten und ihr Bulletin hervorgegangen, wurde von einem Pöbelhaufen aus der ſiegenden Partei geſtürmt, ihr ganzer Inhalt zerſchlagen oder verbrannt.* Der Bundesrath verfügte gerichtliche Verfolgung der Urheber des Aufſtandes durch den eidgenöſſiſchen Staatsanwalt; groß war ihre Anzahl; vierzehn derſelben ſaßen gefangen in Neuenburg, unter ihnen Graf v. Pourtalès, v. Meuron-Térisſe und Petitpierre Graf v. Wesdehlen, dann der ſchon bei einem andern Anlaß genannte J. Alphons Guillebert, geweſener Profeſſor und Paſtor von Neuenburg, mit weniger Ausnahme Männer von vorgerücktem Alter; Anfangs Dezember wurde ihre Haft bedeutend verſchärft; achtunddreißig andere bei dem Aufſtand Betheiligte wurden proviſoriſch auf freien Fuß geſtellt; vierzehn Angeklagte waren flüchtig oder hatten ſich auf

* „Auf das Allergründlichſte" zerſtört, ſagen die Kommiſſarien in ihrem Bericht, ohne ein Wort des Tadels beizuſetzen. Die Zerſtörung fand ſtatt trotz der Anweſenheit jener Kommiſſarien und des Oberſten Denzler, die dem ſchändlichen Werke augenblicklich Einhalt gethan und einige Wachen aufgeſtellt hatten, dann aber ſich entfernten, worauf die Zerſtörer die Wachen verjagten, von vorn anfingen und ihre Arbeit noch ganz vollendeten. Der Eigenthümer, der eben damals im Schloß als Gefangener ſaß, reklamirte für ſeinen Schaden nach eigener Werthung Fr. 46,673. 09 Rp., wurde aber von der Regierung wie von der Bundesbehörde mit Berufung auf die ſpäter garantirte allgemeine Amneſtie abgewieſen.

erſte Vorladungen nicht geſtellt; nach längerer Unterſuchung wurden ſie Alle in Folge Beſchluſſes der Anklagekammer des Bundesgerichts vom 16. Dezember auf 19. Jänner 1857 vor die Bundesaſſiſen geladen, deren Verhandlungen in Neuenburg gepflogen werden ſollten. Auf Anordnung des Bundesrathes wurde das Land durch eidgenöſſiſche Truppen beſetzt (4. und 5. September), gleichzeitig die Kämpfer der Regierungspartei entlaſſen; mit der Einquartirung wurden vorzüglich Jene belaſtet, welche im Verdacht „royaliſtiſcher“ Geſinnung ſtanden; Regierung und Großer Rath eröffneten wieder ihre amtliche Thätigkeit; jene ſtellte die Verwaltungsbehörde der Bourgeoiſie von Neuenburg ein; der Große Rath traf verſchiedene Ausnahmsverfügungen, ließ die Milizen derjenigen Landestheile entwaffnen, welche ſich dem Aufſtande günſtig gezeigt hatten, verſtärkte die Bewaffnung der übrigen Gebietstheile und ließ die groben Geſchütze an verſchiedene Orte verlegen; er befahl dem Staatsrath, bei dem aufgeſtellten Strafgericht auf Vergütung aller Interventions- und Okkupationskoſten durch die Schuldigen zu klagen, verordnete eine Unterſuchung gegen die Milizoffiziere, welche zur Zeit des Aufſtandes ſich weder für die Herſtellung der geſetzlichen Ordnung noch für die Handhabung der Ruhe in ihrer Umgebung bethätiget hatten; er erklärte, daß ſich die Bürger, welche in den Tagen des 3. und 4. September für die Vertheidigung „unſerer Freiheiten und der Verfaſſung“ die Waffen ergriffen, um den Neuenburger Freiſtaat verdient gemacht haben, und beſchenkte die geweſenen Anführer der republikaniſchen Truppen, Denzler und Girard, mit Ehrenſäbeln; ſtellte auch die Verwaltungen einiger Landgemeinden in ihren Verrichtungen ein; erhob die Stadt Neuenburg zur Munizipalität (Einwohnergemeinde); verfügte die Abſetzung jener Staats- und Gemeindebeamteten, der Mitglieder der kirchlichen und Schulbehörden, ſo wie der Geiſtlichen, welche in irgend einer Weiſe am Aufſtand Theil genommen haben; Geiſtlichen, welche in Folge dieſer Verfügung eingeſtellt oder abgeſetzt werden oder die Leiſtung des Verfaſſungseides verweigert haben, wurde jedes Auftreten auf der

Kanzel wie die Wirksamkeit in den öffentlichen Unterrichtsanstalten untersagt.

Die Ereignisse von Neuenburg zogen aller Augen in der Schweiz, auch die Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich. Der Bundesrath erstattete Bericht den gesetzgebenden Räthen, welche, die Wichtigkeit der Lage und ihren Einfluß auf eine glückliche Lösung der Neuenburger Frage erkennend, den Beschluß faßten, daß „die Neuenburger, von welchen aus eigener Kraft die republikanische Verfassung ihres Kantons aufrecht erhalten und dadurch auch die Integrität gesammter Eidgenossenschaft behauptet worden ist, sich um das Vaterland verdient gemacht“ haben; gleichzeitig sprach die Versammlung auch gegenüber dem Bundesrathe volle Billigung seiner Schritte aus. Von diesem aber war schon angedeutet, daß er, in allfälligen Unterhandlungen mit dem Ausland, nur auf die Grundlage der Anerkennung vollständiger Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verband sich einlassen, jede auf abweichender Basis beruhende Eröffnung zurückweisen werde. Für den König von Preußen war die Niederlage seiner getreuen Anhänger, unter denen vielleicht solche, die seine Achtung und sein Wohlwollen in besonderem Maße genossen, ein schwerer Schlag. Sein Gesandter v. Sydow kam eilig aus Sigmaringen herbei, erneuerte die Protestationen von 1848 gegen die in Neuenburg eingetretene Veränderung, verlangte Einstellung des Strafprozesses und, jeder allfälligen weitern Verhandlung vorgängig, unbedingte Freilassung der Gefangenen. Frankreich befürwortete das Begehren in besonders dringlicher Weise; Oesterreich und Rußland unterstützten dasselbe, wenn auch in verschiedenen Formen und Wendungen; der deutsche Bund schloß sich an. Die guten Freunde hatten sich also leicht und bald zusammengefunden; nur England war etwas zurückhaltend, indem es die Frage der Freilassung in das souveräne Ermessen der Schweiz stellte. In Folge solcher Kundgebungen waren die allseitigen Stellungen leicht erkennbar: der König von Preußen hatte mindestens moralische Pflicht, seine neuenburgischen, in schweres Unglück gerathenen Freunde zu retten; die Schweiz fand

in dieſem Umſtand das wirkſamſte Mittel zu erfolgreicher Anregung der Hauptfrage; den Großmächten überhaupt bot ſich eine ſchickliche Gelegenheit, zugleich dem König von Preußen gefällig zu ſein und ſeiner wiederholten Anſprüche auf das Fürſtenthum Neuenburg, welche für ſie eine widerwärtige internationale Verlegenheit waren, los zu werden; für Frankreich insbeſondere war ein erwünſchter Anlaß geboten, die Stellung der übrigen Großmächte gegenüber der Schweiz auf einem wichtigen Punkt zu ſchwächen, ſelbſt als Erbe in daherigen Einfluß einzutreten und ſich die Schweiz für lange Zeit verbindlich zu machen; zu den durch ſolche Verhältniſſe begründeten Stimmungen kam noch die allgemein herrſchend gewordene Anſicht, daß die Zwitterſtellung Neuenburg's ein in die Länge unhaltbares Erzeugniß der Diplomatie von 1815 ſei, Niemandem Vortheil, allen Betheiligten nur Schwierigkeiten gebracht habe. Der Bundesrath handelte nun ganz dieſen Umſtänden und dem wohlverſtandenen Intereſſe der Schweiz gemäß: er verhieß Amneſtie und Freilaſſung der Gefangenen, ſofern „gleichzeitig ein Verzicht des Königs von Preußen auf ſeine behaupteten Rechtsanſprüche auf Neuenburg“ erfolge, „oder das Eintreten eines ſolchen Verzichtes als geſichert betrachtet werden könne“. Allein in Paris war man nicht geneigt, auf dieſe Erklärung und Forderung in bezeichneter Weiſe einzugehen, ſondern ſah darin vielmehr eine dem Ausgleichungswerke nachtheilige Schroffheit. Der Kaiſer ließ durch den General Dufour den Bundesrath auf dieſen Uebelſtand aufmerkſam machen, was jene Behörde veranlaßte, den gefeierten Vertrauensmann in außerordentlicher Miſſion nach Paris abzuordnen, durch ihn die Wünſche des Bundesrathes empfehlen und erläutern zu laſſen. Der Kaiſer ging in die gemeinſamen Vorſtellungen des Generals Dufour und des ſchweizeriſchen Miniſters Barman doch nur in beſchränkter Weiſe ein, indem er für den Fall der Freilaſſung der Gefangenen verſprechen ließ, alle Anſtrengungen zu machen, daß ein Verzicht des Königs von Preußen erfolge.* Die Formel der Ausgleichung war nun

* Note des franzöſiſchen Miniſters des Auswärtigen an den franzöſiſchen Geſandten in Bern (vom 26. November).

gefunden; ſie mußte nur noch in ſolche ſichernde Beſtimmtheit gebracht werden, daß die Unterhandlung nicht mit einer bittern Täuſchung für die Schweiz enden könne. Der Bundesrath hielt wirklich die empfangene Zuſicherung für ungenügend, gab in dieſem Sinne neue Inſtruktionen an den Miniſter Barman und zog durch eine ablehnende Erklärung vorübergehend das Mißfallen des franzöſiſchen Kabinets auf ſich.

Unterdeſſen entwickelte der König von Preußen einen Ernſt, der ſich von ſeinem Charakter erwarten ließ; er eröffnete den Landtag mit einer ritterlichen Rede, welche jenen Ernſt verkündete und die von den „getreuen Ständen“ mit dem Zuruf patriotiſcher Erregung erwiedert wurde (29. November); er brach den diplomatiſchen Verkehr mit der Schweiz ab und ließ die Vermuthung oder vollends die Beſorgniß aufkommen, daß er durch militäriſche Gewalt, insbeſondere durch raſche Beſetzung einzelner nördlich gelegenen Gebietstheile der Schweiz, zu erzwingen ſuchen werde, was ihm bis dahin durch das Mittel bloßer Vorſtellungen nicht hatte gelingen wollen.* Für die Geſtattung allfälligen Durchmarſches preußiſcher Truppen hatten die ſüddeutſchen Staaten ihre Zuſage gegeben, doch ohne andere eigene Betheiligung, als durch Aufſtellung von Obſervationskorps an den Grenzen; eine Sendung Furrer's an die ſüddeutſchen Höfe, welche von jener Zuſage abhalten ſollte, war erfolglos geblieben. Nun waffnete der Bundesrath, rief zwei Heeresdiviſionen in aktiven Dienſt, ſtellte geſammte übrige Truppen des Auszuges und der Reſerve auf das Piket (20. Dezember) und lud die Bundesverſammlung zu neuer Berathung ein. Dieſe ermächtigte zwar den Bundesrath zu fortgeſetzter Unterhandlung für ehrenhafte friedliche Ausgleichung, faßte aber zugleich in vollſtändiger Einhelligkeit den hochherzigen Beſchluß, daß, falls jenes Ziel nicht erreicht würde, alle Anſtalten zum Kriege, und zwar zu der Vertheidigung des Vaterlandes „bis auf das Aeußerſte“, zu treffen ſeien. Zu ſolchem Zweck gab die Bundesverſammlung dem Bundesrath, ſtatt einer Verwilligung bis auf 30 Millionen,

* Geſchäftsbericht des Bundesrathes an die Bundesverſammlung über das Jahr 1856; im Bundesblatt; II. 1857.

wie er selbst angetragen hatte, einen völlig unbeschränkten Kredit (30. Dezember); von letzterm machte der Bundesrath Gebrauch, indem er ein außerordentliches Anleihen von 11 Millionen Franken abschloß. Schon vorangehend hatte die eingetretene Verwickelung den schweizerischen Minister in Paris in nicht unbegründete Sorge versetzt; außer allem Zweifel im Einverständniß mit dem französischen Kabinet, war er nach Bern geeilt, um nachgiebigeres Verhalten daselbst einzuleiten. Im Zusammenhang mit dieser persönlichen Erscheinung, namentlich aber zur Vollziehung der seitens der Bundesversammlung empfangenen Aufträge, in wie weit sie sich auf die zu erzielende Vereinbarung bezogen, ordnete der Bundesrath in außerordentlicher Sendung den Ständerath Kern nach Paris ab, der sich eiligst in Gesellschaft des schweizerischen Ministers Barman in jene Hauptstadt begab, dort zuerst gemeinsam mit diesem, später allein die Unterhandlungen führte. Zweck der Sendung war wesentlich, für wirkliche Verzichtleistung des Königs von Preußen mehrere Sicherheit zu erhalten, als in der früheren französischen Note gewährt zu sein schien, überhaupt zu einem in allen Beziehungen der Schweiz entsprechenden Vertrag zu gelangen.

Mittlerweile war die Schweiz in ein großes Kriegslager umgewandelt; die Bundesversammlung hatte den bewährten Dufour neuerdings zum Oberbefehlshaber, den Bundesrath Frei-Herosee zum Chef des Generalstabs ernannt. Es wurden im Ganzen 29,300 Mann unter die Waffen gerufen, mit 1660 Pferden, diese Truppen von Rorschach bis hinab nach Basel verlegt, mit Raschheit Befestigungswerke in Kleinbasel ausgeführt, * Verschanzungen bei Schaffhausen und Eglisau angelegt, nöthige Pontontrains nach Basel und Schaffhausen transportirt, in jedem dieser Plätze ein besonderer Kommandant der Artillerie aufgestellt; es wurden die Positionsgeschütze (mehr denn 300 Röhren) zur Ar-

* Für ein verschanztes Lager nach dem Muster desjenigen, in welchem im Jahr 1799 eine französische Division fünf Monate lang die Operationen der Franzosen begünstiget und die Unternehmungen des Erzherzogs Karl gewaltig genirt hatte. (Aus den „historisch-politischen Blättern" vom Jahr 1857.)

mirung der Werke bei Basel, Schaffhausen und Eglisau in Bereitschaft gesetzt, auch die Bewaffnung einiger Bodensee-Dampfschiffe eingeleitet. Das ganze Heer (aufgebotene und zur Zeit noch nicht aufgebotene Truppen hatten zusammen eine Gesammtstärke von 104,500 Mann mit 9000 Pferden und 252 Feldgeschützen) wurde in neun große Divisionen abgetheilt; es wurden die Divisionsstäbe vollständig besetzt, zu den zwei ersten noch fünf andere derselben in aktiven Dienst berufen. Freudig zog die Mannschaft von überallher in den „Preußenkrieg"; andere Schweizerbürger im In- und im Ausland stellten namhafte freiwillige Geldbeiträge für die Kriegsführung dem Bundesrath zur Verfügung; volle Eintracht über das, was für das Vaterland zu thun, waltete bei Milizen und Bürgern, bei Vielen lobenswerthe Begeisterung. Verschiedenheit der Ansicht war höchstens darüber zu vernehmen, ob Preußen wirklich kriegerische Absichten habe, ja oder nein; dann darüber, ob die übrigen Mächte, bejahenden Falles, ein feindliches Vorgehen desselben zugeben würden. Die einmüthige Erhebung des schweizerischen Volkes in dieser Zeit war um so ruhmreicher, als die innern Verhältnisse noch sehr Vieles zu wünschen ließen, insbesondere die zur Staatspraxis erhobene politische und konfessionelle Partei-Ausschließlichkeit noch immer im Flor war; „es war ehrenhaft, daß ihrem Vaterland auch die Männer sich nicht entzogen, die sonst dem radikalen System nicht freundlich gestimmt waren." *

Was der Bundesrath gewünscht, wurde von Frankreich auf die Vorstellungen der beiden schweizerischen Abgeordneten gewährt: in einer neuen Note vom 5. Januar 1857 nahm es die förmliche Verbindlichkeit auf sich, eine der Schweiz entsprechende Ausgleichung herbeizuführen, d. h. eine solche, welche die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburg's sicher stellen werde. Die übrigen Großmächte verhießen in verschiedener Ausdrucksweise ihren Beistand, und zu gleicher Zeit vernahm der Bundesrath auch Versicherungen von friedlicher Gesinnung Preußens, von dem Kunde gekommen,

* Historisch-politische Blätter, vom Jahr 1857.

daß es einen Mobilisirungsbeschluß bis zum 15. Januar verschoben habe. Die Sachlage war nun eine solche geworden, daß die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburg's als gesichert erschien und ein Eingehen auf den Wunsch der Großmächte kein Wagniß mehr war. Abweichende Meinung hatten bloß der Große Rath von Genf, eine dortige Volksversammlung und die Abgeordneten dieses Kantons in beiden Räthen. Die wieder einberufene Bundesversammlung ließ sich jedoch durch diese Kundgebung von der gewonnenen Ueberzeugung nicht abwendig machen und beschloß gegentheils, mit beinahe einmüthiger Stimmgebung, die Niederschlagung des Strafprozesses gegen die September-Angeklagten, mit dem einzigen Vorbehalt, daß die in Anklagezustand versetzten Personen, so weit dieß nicht bereits geschehen, das Schweizergebiet auf so lange zu verlassen haben, bis die Neuenburger Angelegenheit ihre vollständige Erledigung werde gefunden haben* (16. Januar). Am Schluß der Verhandlung sprach Alfred Escher die denkwürdigen Worte, die wie aus dem Mund eines ergrauten Weisen klingen: „Die wahre Kraft eines Volkes offenbart sich nicht zum mindesten durch die Mäßigung, die es in seinem Auftreten an den Tag zu legen weiß. Ein kleiner Staat aber vollends wird nur durch eine ruhige Haltung und durch besonnenes Handeln der Welt Achtung einflößen und sie seine Kleinheit vergessen machen.“ Der Beschluß erhielt unverweilte Vollziehung; die Gefangenen wurden über die Schweizergrenze begleitet.** Der Bundesrath entließ noch im Laufe Januars die Truppen und Jedermann kehrte vergnügt zu den Geschäften des Friedens zurück.

Nach langen Vorbereitungen folgten endlich, im März und April, die Konferenzen theils zwischen den Großmächten unter

* Die zeitweilige Verbannung aus dem ganzen Schweizergebiet war ein Akt überflüssiger Strenge und ist geeignet, ein sehr gefährliches Präzedens für die Freiheit der Schweizer zu werden.

** Von dort gingen sie „nicht nach Berlin, sondern nach Paris, um den Dank für ihre Befreiung auszusprechen“, sagen neckend die „historisch-politischen Blätter“.

ſich, theils gemeinſchaftlich mit der Schweiz. Der König von Preußen hatte anfänglich auf Bezahlung einer Summe von 2 Millionen Franken an ihn ſeitens der Eidgenoſſenſchaft, als Aequivalent für die aus Neuenburg bezogenen Einkünfte, abgeſtellt, in der Abſicht übrigens, den Betrag, wie er es früher mit jenen Einkünften gethan, abermals nur wieder im Intereſſe von Neuenburg zu verwenden; im Laufe der Unterhandlung war dieſe Summe im finalen Vertragsentwurf auf 1 Million herabgeſetzt; im entſcheidenden Zeitpunkt aber, als es ſich um die Unterzeichnung desſelben handelte, wies der König die Summe zurück, da ſie ihm nicht unter dem angeführten Titel, ſondern überhaupt als Schadloshaltung, gegeben werden wollte. Sein beſonders nachdrückliches Beſtreben ging dahin: die ſtiftungsgemäße Erhaltung und Verwendung der Kirchen- und anderer Fonde für milde Zwecke, ſo wie ſeinen bisherigen Anhängern eine erträgliche politiſche Stellung im Lande zu ſichern, zu letzterm Zweck eine allzu eilige Reviſion der Verfaſſung zu verhindern. Auch die Beibehaltung des Titels eines Fürſten von Neuenburg war königliches Begehren; die unbetheiligten Großmächte vermittelten ſolche in eigenem Protokoll mit Preußen. Im Ganzen waren jene Mächte billig und geduldig zugleich, der Schweiz ſo günſtig wie möglich, wenn ſie auch nicht in alle ihre Einwendungen gegen die preußiſchen Wünſche eingingen. Hier der Wortlaut des Vertrages, durch welchen die Unabhängigkeit Neuenburg's von dem königlichen Hauſe der Hohenzollern ausgeſprochen und gewährleiſtet wurde: „Art. 1. Se. Majeſtät der König von Preußen willigt ein, auf ewige Zeiten für ſich, ſeine Erben und Nachfolger auf die Souveränetätsrechte zu verzichten, welche ihm der Art. 23 des am 9. Juni 1815 in Wien abgeſchloſſenen Vertrags auf das Fürſtenthum Neuenburg und die Grafſchaft Valangin einräumt. Art. 2. Der Staat Neuenburg, fortan ſich ſelbſt angehörend (relevant désormais de lui-même), fährt fort, ein Glied der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft zu bilden, mit den gleichen Rechten wie die übrigen Kantone, und gemäß dem Art. 75 des obgedachten Vertrages. Art. 3. Der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft bleiben alle

Koſten zur Laſt, welche ihr durch die Ereigniſſe im September 1856 verurſacht worden ſind. Der Kanton Neuenburg kann nur wie andere Kantone und nach Verhältniß ſeines Geldkontingentes angehalten werden, zur Deckung derſelben beizutragen. Art. 4. Die Ausgaben, mit welchen der Kanton Neuenburg belaſtet bleibt, werden auf alle Einwohner nach dem Grundſatze genauer Verhältnißmäßigkeit vertheilt, ohne daß auf dem Wege einer Ausnahmsſteuer, oder auf irgend eine andere Weiſe eine Klaſſe oder Kategorie von Familien oder Perſonen ausſchließlich oder vorzüglich damit belaſtet werden dürfen.* Art. 5. Für alle politiſchen und militäriſchen Verbrechen und Vergehen (délits ou contraventions politiques ou militaires), welche zu den letzten Ereigniſſen in Beziehung ſtehen, wird volle und gänzliche Amneſtie ertheilt, und zwar zu Gunſten aller Neuenburger, Schweizer oder Fremden, und namentlich auch zu Gunſten der Milizen, welche ſich durch Entfernung in's Ausland der Waffenpflicht entzogen haben. Eine kriminelle oder korrektionelle Klage, eine Klage auf Schadenerſatz kann weder durch den Kanton Neuenburg, noch durch irgend eine Korporation oder Perſon gegen Diejenigen angehoben werden, welche unmittelbar oder mittelbar an den September-Ereigniſſen Theil genommen haben. Die Amneſtie ſoll ſich gleichfalls auf alle politiſchen und Preßvergehen erſtrecken, welche vor den September-Ereigniſſen ſtattgefunden haben. Art. 6. Die Einkünfte der Kirchengüter, die im Jahr 1848 dem Staatsvermögen einverleibt worden ſind, können ihrer urſprünglichen Beſtimmung nicht entfremdet werden. Art. 7. Die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privatanſtalten, ſo wie das von Baron v. Pury der Bürgerſchaft von Neuenburg vermachte Vermögen werden gewiſſenhaft reſpektirt; ſie werden den Abſichten der Stifter und der Stiftungsurkunden gemäß aufrecht erhalten, und können niemals ihrem Zweck entfremdet werden" (Paris, 26. Mai 1857). Dieſer Vertrag iſt unterzeichnet

* Eine mittelbare europäiſche Verurtheilung der Freiburger und Luzerner Kontributionen und Spoliationen, zu welcher die Schweiz ihre eigene Unterſchrift hergeben mußte.

durch die Bevollmächtigten von Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, nebſt demjenigen der Schweiz. König Friedrich Wilhelm IV. ratifizirte aus Sans-ſouci am 8. Juni, und erließ aus Marienbad (19. Juni) ein freundliches Abſchiedsſchreiben an die Neuenburger, in welchem wörtlich zu leſen: „In der Unterhandlung, welche der Unterzeichnung dieſes Vertrages vorangegangen, war uns vorzugsweiſe angelegen, das Glück des Landes durch beſondere Garantien für die Erhaltung ſeiner Kirche und jener Stiftungen, welche es dem frommen Sinn und der Vaterlandsliebe großmüthiger Bürger verdankt, zu ſichern; haben auch in dieſer Beziehung durch den Inhalt des Vertrages nicht alle unſere Wünſche Erfüllung gefunden, ſo wollen wir gleichwohl hoffen, daß deſſen Ausführung der wohlwollenden Sorgfalt entſprechen werde, welche unſere Beſtrebungen geleitet hat; in dieſem Vertrauen haben wir den Vertrag genehmiget; indem wir ſeine Bekanntmachung anordnen, entbinden wir unſere Unterthanen von Neuenburg des uns geleiſteten Eides der Treue.“ Ausdrücke des Dankes an Jene, welche bis zur letzten Stunde Beweiſe ihrer Anhänglichkeit und Treue dem Fürſten gegeben, ſchließen das königliche Wort. Der Große Rath des Kantons beſchloß ungeſäumt die Amneſtie, ſo weit ſolche zum Vollzug des Vertrages erforderlich. Dem Lande Neuenburg war endlich auf gründliche Weiſe geholfen, der Schweiz ebenfalls; Royaliſten konnte es vernünftiger Weiſe in Neuenburg von nun an nicht mehr geben; war ihre Abſicht unerreicht geblieben, ſo ſahen ſie doch ihre Ehre gerettet, denn Eſcher ſelbſt, der bei allen oben erzählten wichtigen Verhandlungen den Vorſitz im Nationalrath und in deſſen begutachtendem Ausſchuß führte, hatte ihre Häupter, die noch vor Kurzem als Hochverräther in den Gefängniſſen ſaßen, als Männer bezeichnet, welche, „was wir nach unſerer Auffaſſung für ein Verbrechen oder Vergehen anſehen, nach ihrer Anſchauungsweiſe in guten Treuen ſogar für ein Gebot der Pflicht halten“ konnten.* Der Neuenburger Geſchichtſchreiber aber ſagt

* Kommiſſionalbericht an den Nationalrath, vom 10. Juni 1857, im Bundesblatt von 1857, Bd. I. S. 853.

von ihnen und ihren Anhängern: „von nun an ist unser Land eine schweizerische Republik; wir sind Republikaner; die ehemaligen Royalisten, wir sind dessen gewiß, werden ihrem Vaterland auch in seiner neuen Gestaltung mit Treue und Ergebenheit dienen, gleichwie sie ihm gedient haben unter dem wohlthätigen Szepter ihres Fürsten.“* Der große Emanzipationsakt kostete die schweizerische Bundeskasse an Ausgaben für die Grenzbesetzung und für die militärische Okkupation von Neuenburg Fr. 2,783,564. 66 Rp.

Mit wohlbegründeter Freude begrüßte die ganze Schweiz den Vertrag; wer zu jener Zeit in die Bundesstadt ging, verließ sie nicht wieder, ohne die stattliche Urkunde nebst den kaiserlichen und königlichen Ratifikationsinstrumenten sich zu besehen, und Jeder trug die Ueberzeugung mit sich von dannen, daß der Inhalt auch dem feurigsten Patrioten nichts zu wünschen übrig lasse.

* Louis Junod: Histoire populaire de Neuchâtel, etc., 1863.

Schlußwort.

Der Verfasser ist am Ziele dieser geschichtlichen Darstellung angelangt. Er fühlte früher einige Verlockung, der Erzählung der Ereignisse, aus welchen die neue Bundesverfassung hervorgegangen, eine Beurtheilung der Vorzüge und Gebrechen derselben, so wie eine Vergleichung dessen anzureihen, was die neue Schweiz nach Inhalt dieses Grundgesetzes und nach den Voraussetzungen, welche die Kantone bei dessen Annahme geleitet haben, hätte werden sollen und dürfen, und was sie in Folge allzu freien, oft willkürlichen, in einzelnen Fällen selbst den klaren Vorschriften und dem unzweideutigen Sinn und Zweck der Bundesverfassung widersprechenden Vorschreitens der Zentralbehörden in Wirklichkeit geworden ist. Allein es würde die gründliche und vollständige Ausführung eines solchen Vorhabens den Umfang einer eigenen Schrift erfordern, und überhin zieht der Verfasser vor, das freie Urtheil seiner Leser selbst walten und die Erfahrungen sprechen zu lassen. Am Wenigsten möchte er Unglücksprophet sein; gegentheils gehört er zu den menschlichen Naturen, die nie an der Möglichkeit guten Ausganges verzweifeln; auf einen solchen darf auch die neue Schweiz hoffen, wenn sie den Bedingungen desselben sich nicht waghalsig entgegen stemmt. Freistaaten sind heikle Organismen. Wenn sie aus ihrer Sphäre heraustreten und ihrem innersten Wesen und scharf begrenzten Zwecke sich entfremden, laufen sie Gefahr, vom Strom der Ereignisse hinweg-

geſchwemmt zu werden. Die Schweiz ſoll von ihren Eigenthümlichkeiten retten und behaupten, was noch übrig; was ſie voreilig hinweggegeben, wieder zu gewinnen oder auf angemeſſene Weiſe zu erſetzen ſuchen. Sobald ſie ſein würde, was und wie andere Staaten ringsum ſind, ſo droht ihrer begünſtigten Sonderexiſtenz hohe Gefahr; je mehr ſie von Weſen und Form monarchiſcher Staaten in ſich aufnimmt, deſto mehr iſt ihr republikaniſcher Fortbeſtand bloßgegeben. Dem Schweizervolk, dann ſeinen Kantons- und Bundesvorſtänden, kann nie genug empfohlen werden, von Allem ſich fern zu halten, was die kosmopolitiſirende Vertrödelung der nationalen Eigenthümlichkeiten an das Fremdenthum fördert; ſich zu hüten, der Tummelplatz fremder Spekulation und Nachäffer ausländiſcher Sitte in Familie und im Staatsleben zu werden. Die Fremdherrſchaft, die ſich auf Umwegen in das Herz des Landes einſchleicht und in demſelben ſich feſtſetzt, wäre nicht weniger gefährlich als jene, welche uns mit Waffengewalt könnte aufgedrungen werden wollen. Laſſe das Volk unter keinerlei Titel und Vorwand, den einzigen und ernſten Kriegsfall ausgenommen, eine Nationalſchuld aufkommen; beſchränke es die Geldmittel der Bundes- und der Kantonalgewalt auf das Maß des Unerläßlichen; bekämpfe es allen Schwindel, alles Großthun und alle Vielregiererei, die ſich in Alles und Uebriges miſcht und Jedem eine Welt voll goldener Herrlichkeit verheißt; lege es Proteſt ein gegen eine heranrückende Miniſter-Regierung, gegen das zu Gunſten der öffentlichen Beamteten im Werden begriffene Penſions- und Verſorgungsſyſtem; dulde es nicht, daß unter dem Schein progreſſiver Verbeſſerung der Milizordnung ſich ein ſtehendes Heer entwickele,

die Schweiz zu einem Militärſtaat emporgeſchraubt werde; kündige es ſeine Freundſchaft den Kaſernen auf, welche dereinſt die Zwingburgen gegen ſeine Freiheit ſein würden; erhebe es ſich gegen die bereits eingeriſſene Aemterkumulation in den Kantonen und im Bund, gegen die verderblichſte Aemterhäufung auf denſelben Häuptern insbeſondere, welche ſich die gleichzeitige Leitung und Verwaltung im Bund und in den Kantonen in die Hände legen läßt, und ſteure es dieſem Unfug für die Folge durch eine verſtändige Vertheilung der öffentlichen Stellen unter möglichſt Viele; hüte es ſich, durch hohe Gehalte ein Heer von Lohnmagiſtraten zu ſchaffen, denen das Geld Alles, die Ehre nichts mehr ſein würde.

Das ſind zuverläſſige Mittel für die Erhaltung der Unabhängigkeit eines Verbandes kleiner Freiſtaaten, einzeln oder in Geſammtheit als Nation aufgefaßt; Alles jedoch unter Vorausſetzung jenes Schutzes von Oben, welchen zu verdienen das Schweizervolk nicht vergeſſen wird.

Geſchrieben in St. Gallen am 10. März 1865.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 32, Zeile 4, statt: „Coratrix" lies: Cocatrix.
„ 40, letzte Zeile, statt: „eines Motto's" lies: seines Motto's.
„ 47, Zeile 25 und 26, statt: „Ihre Anstalt wurde" lies: Ihre Anstalten wurden.
„ 48, „ 8: Nicht 80, sondern 8 Novizen waren es. Sie stellten sich aus eigenem Antrieb in Issenheim. Jene größere Zahl, dem Buß'schen Geschichtswerk entnommen, war in diesem ohne Zweifel nur Druckfehler.
„ 113, „ 6, statt: „nichts" lies: nicht.
„ 116, „ 8, „ „Zerstörungen" lies: Störungen.
„ 116, „ 15, „ „auf andere" lies: auf Anderes.
„ 118, „ 8, „ „eingedenk" lies: uneingedenk.
„ 136, „ 6, nach „Wohnung", ein Komma zu setzen.
„ 138, „ 9, statt: „voraussehen" lies: voraussetzen.
„ 149, „ 30, „ „viemehr" lies: vielmehr.
„ 271, „ 32, „ „gegen die" lies: für die.
„ 299, „ 17, „ „nur" lies: nun.
„ 324, „ 18, „ „der Staatsrath", lies; der Große Rath.
„ 419. Zu der hier und in den frühern Bänden besprochenen Reform der Verfassung von Graubünden wirkte Peter Conradin v. Planta besonders thätig; von ihm war die Gründung des Reformvereins beantragt worden, dessen Mitglied er gewesen; den Vortritt überließ er jenen ältern Staatsmännern, die sich damals vorzüglicher Popularität erfreuten.
„ 565, Zeile 20, statt: „Landesbehörde" lies: Bundesbehörde.
„ 578, „ 19, „ „wanderte es" lies: wanderte das Volk.

Inhaltsverzeichniß

zum vierten Band.

Sechstes Buch.

Vom Ausbruch des Bürgerkrieges bis nach Aufhebung des Bundesvertrages von 1815 und zur Annahme der Bundesverfassung von 1848. (Herbst 1847 bis gegen das Ende von 1848.)

Seite.

Erster Abschnitt.

Die öffentliche Stimmung. Der Exekutionsbeschluß der Tagsatzung. Die Manifeste. Stärke und Aufstellung beider Heere. Dufour's bedächtiger Kriegsplan. Der Kriegsrath der Sonderbundskantone; ihre Defensive. Die beiden Heerführer. Die Sonderbundstruppen auf dem St. Gotthard. Freiburg kapitulirt. Marsch der Tagsatzungstruppen gegen Zug und Luzern. Expedition des Sonderbundes in die Kantone Aargau und Tessin. Kapitulation von Zug. Kampf vor Gisikon. Einnahme Luzern's und Besetzung der übrigen Sonderbundskantone. Ende des Krieges. (Oktober und November 1847.) 1

Zweiter Abschnitt.

Erste Ereignisse in den Sonderbundskantonen nach deren Besetzung. Das Schicksal der Häupter. Der Uebermuth und die Unthaten eines Theils der Tagsatzungstruppen. Flucht und Zerstreuung der Jesuiten. Die Revolutionirung der VII katholischen Kantone unter den Auspizien der Repräsentanten der Tagsatzung. Ihre Neu-Konstituirung. (Winter von 1847 auf 1848.) 35

Dritter Abschnitt.

Die Tagsatzung. Die Geldfragen. Die Kriegskosten den sieben Ständen auferlegt. Erpressungs- und Spoliationsdekrete in Freiburg, Luzern, Wallis; kecke Griffe auf Kirchen- und Klostergut daselbst. Besondere Kontribution der Stände Neuenburg und Appenzell J. R. Vorgänge in einigen andern Kantonen bei Ausbruch des Krieges, während und nach demselben. Der Aufruhrprozeß in St. Gallen. Der Sonderbundskrieg ein Religionskrieg. (Vom Oktober 1847 bis Frühjahr 1848.) . 82

Vierter Abschnitt.

Das Ausland gegenüber der Schweiz. Preußen als Herr von Neuenburg und als Großmacht. Papst Pius IX. und sein Nuntius in der Schweiz.

Seite.

Die Beziehungen einzelner Großmächte zu den Sonderbundskantonen. Die Adressen aus dem Auslande an die Tagsatzung. Der Wiedereintritt der VII Kantone in dieselbe. Militärverhandlungen. Allmälige Reduktion und Entlassung des Tagsatzungsheeres. Dufour, der Gefeierte. Der Landesverrathsprozeß. (Vom Herbst 1847 bis Ende Februar 1848.) 137

Fünfter Abschnitt.

Die Bundesrevision wieder aufgenommen. Gänzliche Entwaffnung. Das Ende des Sonderbundskrieges der Anfang der Umwälzung von halb Europa. Italien, Frankreich, Deutschland in Gährung. In Frankreich Wiederherstellung der Republik. Metternich gestürzt. In Oesterreich und Preußen die absolute Gewalt gebrochen. Neuenburg demokratisirt. Die April-Versammlung der Tagsatzung. Das sardinische Allianzbegehren abgelehnt. Die Sendung Luquet's. Freischaarenzüge aus der Schweiz nach Italien und Deutschland. (Februar bis April 1848.) 174

Sechster Abschnitt.

Die Bundesrevisionskommission; ihr Entwurf einer neuen Bundesverfassung; dessen Aufnahme in den Kantonen. Die Wiederversammlung der Tagsatzung. Grenz- und Neutralitätsverhältnisse; die Kriegs- und Friedenspartei abermal im Kampf begriffen. Sturm gegen die Schweizerregimenter in Neapel. Funk, letzter Präsident der Tagsatzung. Der Entwurf der Bundesverfassung in den Händen der Tagsatzung. Massenhafte Klosteraufhebungen in Luzern, Freiburg, Thurgau und Tessin. Schluß der Tagsatzung. (Februar bis Juni 1848.) 209

Siebenter Abschnitt.

Die letzte Tagsatzung der Eidgenossenschaft. Der Nachlaß der Sonderbundskosten abgeschlagen. Deutschlands Klagen über Flüchtlingstreiben. Munzinger als Grenzwächter im Kanton Tessin. Das Ende des St. Gallischen Aufruhrprozesses. Der Ausspruch der Kantone über den Entwurf der Bundesverfassung; die Tagsatzung beschließt ihre Einführung. Lombardische Sperre gegen Tessin. Landesverrathsprozeß. Die Deportation des Bischofs von Lausanne und Genf. (Von Mitte bis gegen Ende des Jahres 1848.) 270

Siebentes Buch.

Die neue Schweiz. Von der Einführung der Bundesverfassung von 1848 bis zur Verzichtleistung des Königs von Preußen auf das Fürstenthum Neuenburg (von 1848 bis 1857.)

Erster Abschnitt.

Die schweizerischen Wahlkreise und die Wahlen; alte Partei-Ausschließlichkeit fortgesetzt. Das letzte Wort der Urkantone. Die Konstituirung des Nationalrathes und des Ständerathes. Ernennung des Bundesrathes. Bern Bundesstadt. Wieder Flüchtlingsanstände in Tessin und

Seite.

am Rhein. Zweite Session der gesetzgebenden Räthe. Turbulente Aufhebung der Militärkapitulationen mit Neapel. Die Erstlinge der Bundesgesetzgebung: Zentralisation der Zölle, der Posten; Pulvermonopol. Konstituirung des Bundesgerichts. Kantonale Zustände. (Vom Oktober 1848 bis Mitte 1849.) 340

Zweiter Abschnitt.

Das zersprengte badische Revolutionsheer in der Schweiz; Ausweisung der Führer. Der Büsinger Handel und das große Aufgebot. Außerordentliche Session der Räthe. Verfassungsrevisionen in mehreren Kantonen; Bornhauser's Schwanengesang. Die Räthe abermals versammelt. Einleitung der Münzzentralisation; das Sträuben des schweizerischen Osten gegen den französischen Münzfuß. Neue Militärorganisation. Die Demolition der Festungswerke von Genf. Die Kantonalsouveränetät gegen die Aufhebung der Militärkapitulationen. Klagen und Wünsche aus den Kantonen Freiburg und Schwyz. (Von Mitte bis Ende 1849.) 394

Dritter Abschnitt.

Drueh Bundespräsident. Neue Beschwerden des Auslandes; augenblickliche Kriegssorgen in der Schweiz; Verhalten des Bundesrathes. Die deutschen Arbeitervereine. Konservative Restaurationen in den Urkantonen und Zug. Verfassungsrevisionen in Unterwalden und Uri. Reaktion in Bern gegen die radikale Herrschaft und Sturz der Regierung von 1846. Eine Thronrede Escher's. Die Heeresorganisation. Der französische Münzfuß eingeführt. Fall der innern Zollschranken; Mauthlinie an der äußern Grenze. Die Volkszählung von 1850. Das Wahlgesetz für den Nationalrath. Einbürgerung der Heimathlosen. Mischehen-Gesetz. (Jahr 1850.) 452

Vierter Abschnitt.

Eisenbahnen. Telegraphen. Maß und Gewicht. Postsachen; Entschädigung an die Kantone; Schaffhausen gegenüber von Thurn und Taxis ausgelöst. Hochschule. Polytechnikum. Bau des Bundespalastes. Kantonales aus St. Gallen und Solothurn. (Aus den Jahren 1848 bis 1857.) . 512

Fünfter Abschnitt.

Die Rechnung über die Sonderbundskriegskosten. Endlicher Nachlaß des Kontributionsrestes. Der Landesverrathsprozeß. Die Spoliation der Luzerner Großräthe. Die Volksherrschaft im Wallis neu begründet; Friede mit der Kirche daselbst. Der Kontributionshandel von Freiburg; die Rückkehr des Bischofs; Befreiung des Freiburger Volkes von der Bundesvogtei. (1850 bis 1857.) 540

Sechster Abschnitt.

Aufstand in Neuenburg. Kriegsbereitschaft gegen eine preußische Invasion. Des Königs von Preußen Verzicht auf fürstliches Recht in Neuenburg. (1856 und 1857.) 587

Schlußwort 605

Digitized by Google

Digitized by Google

RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library
or to the
NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
4276 Tolman Hall, Earth Sciences Division
University of California
Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
2-month loans may be renewed by calling
(415) 642-6233
1-week loans may be recharged by bringing books
to NRLF
Renewals and recharges may be made 4 days
prior to due date.

DUE AS STAMPED BELOW

AUG 5 1988

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD 6, 40m, 3/78
BERKELEY, CA 94720

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
LIBRARY
BOOK SLIP-50M-8,'27 (10574)
Call No. 1 Acc. No.
Author
Title
Imprint
Received
Returned
Overdue
Form No. 1 Book Slip (10574)
GEOLOGY
QE 1
C3
v.9
THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY